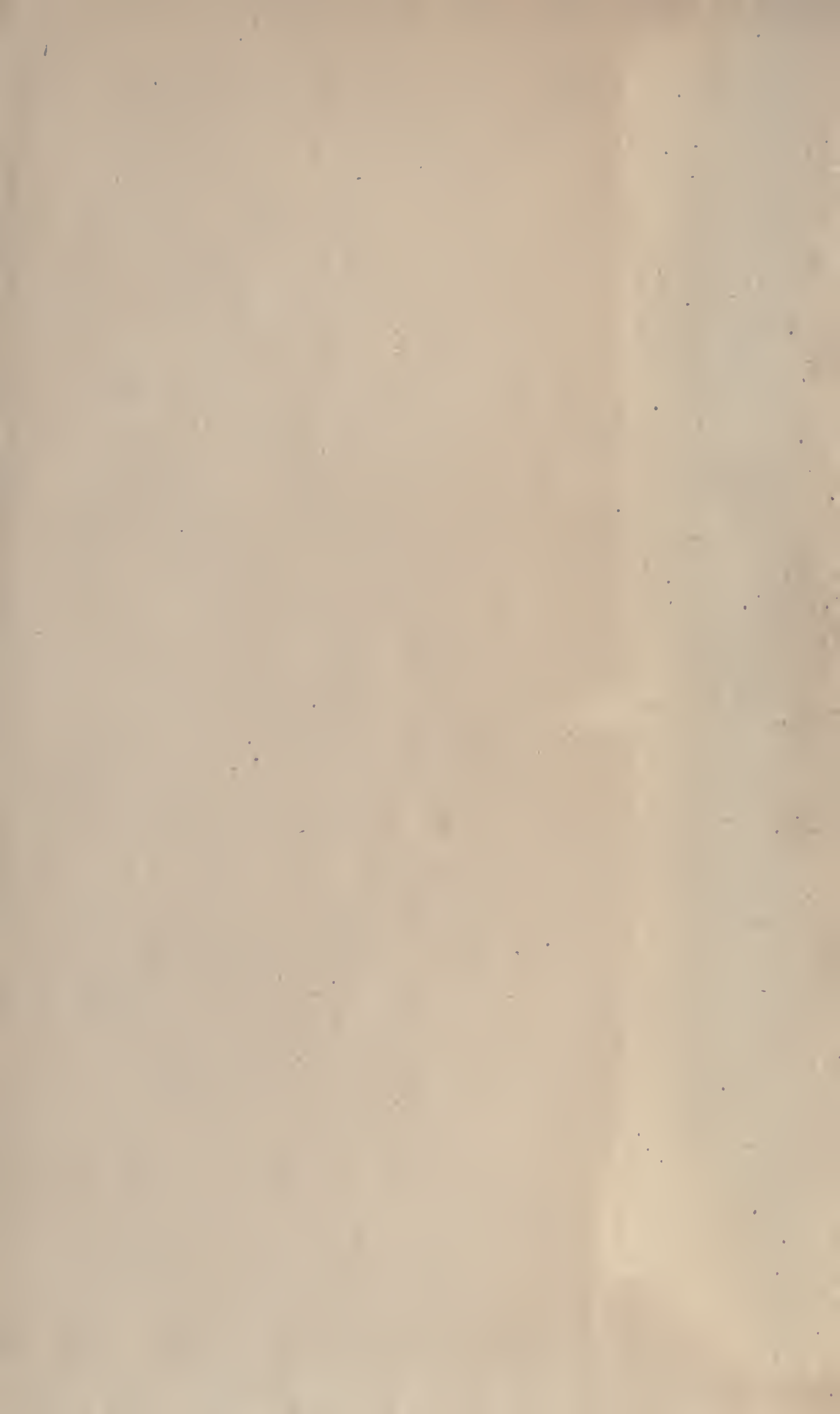
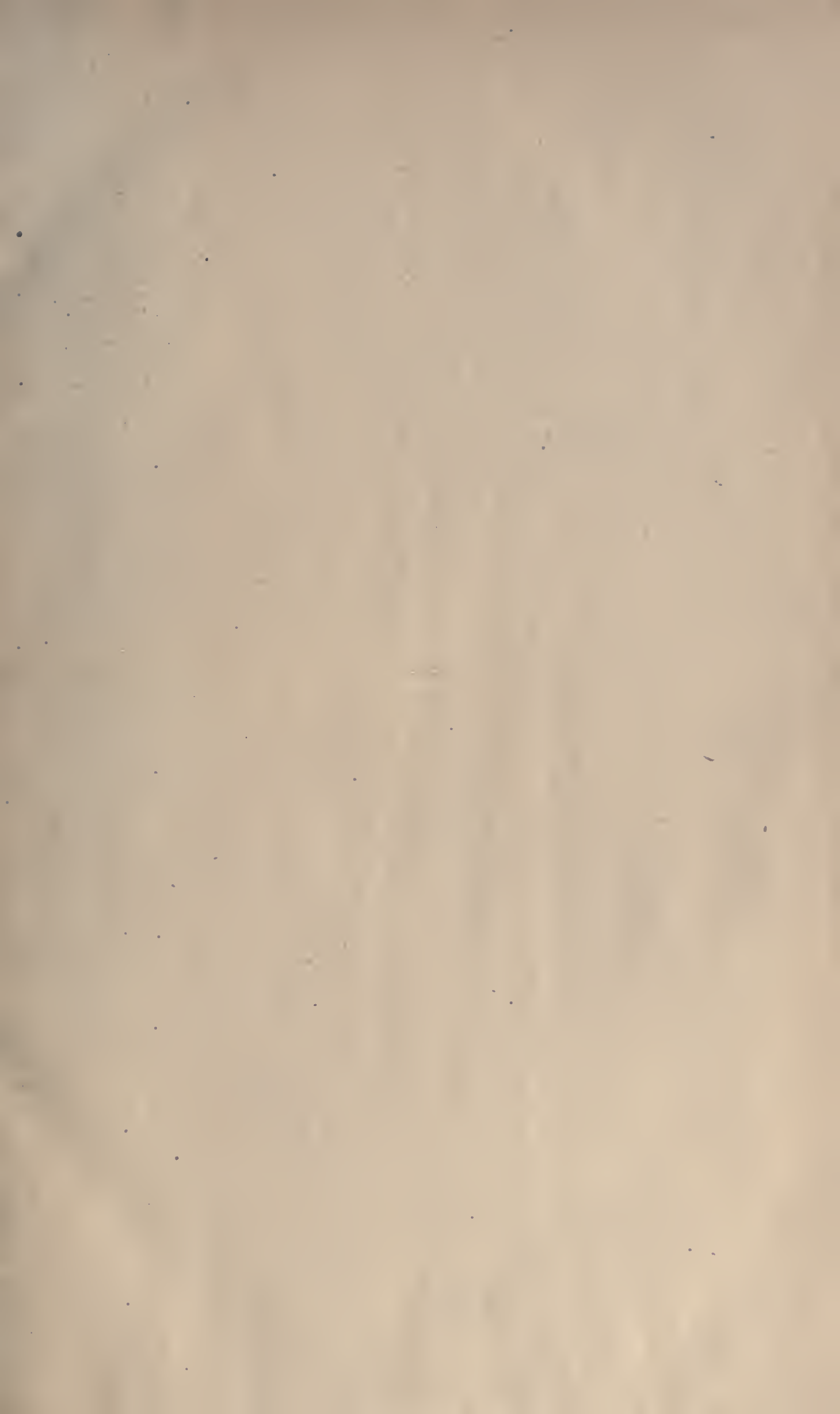
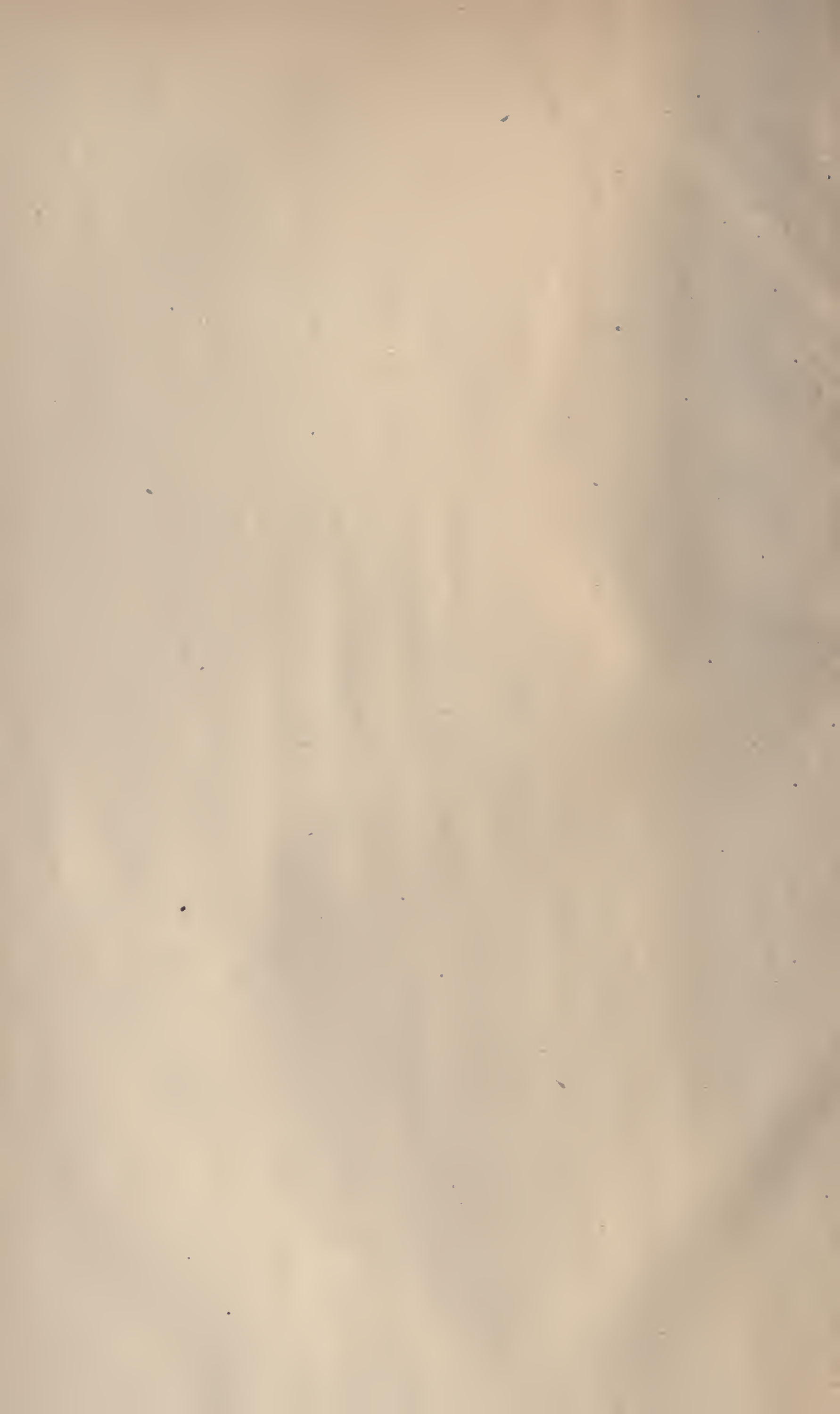

UNIV.
OF TORONTO
LIBRARY







CENTRALBLATT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Celle, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. **Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Carreras y Gonzalez** in Madrid, Prof. **Costi** in Athen, Appell.-Gerichtsrat a. D. Prof. **v. Cuny** in Berlin, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Gareis** in Giessen, Dr. **Gaupp** in Ellwangen, Geh.-Rat **Geffcken** in Strassburg, Prof. **Geyer** in München, Prof. **Gierke** in Breslau, Divisionsauditeur **Hecker** in Breslau, Oberlandesgerichtsrat **Heinsheimer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Reg.-Rat **Kayser** in Berlin, Kammerger.-Rat **Keyssner** in Berlin, Geh.-Rat **Klostermann** in Bonn, Prof. **König** in Bern, Prof. **Laas** in Strassburg, Bergamtsrat Prof. **Leuthold** in Freiberg i. S., Advokat Dr. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Regierungsrat Dr. **v. Müller** in München, Landrichter Dr. **Olshausen** in Berlin, Prof. **Pescatore** in Giessen, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., wirkl. Staatsrat **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Geh.-Rat Ritter **v. Schulte** in Bonn, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Geh.-Rat **Stobbe** in Leipzig, Professor **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Oberpostrat **Sydow** in Berlin, Prof. **Ullmann** in Innsbruck, Reichs-Oberhandelsgerichtsrat a. D. **Voigt** in Hamburg, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Geh.-Rat **v. Windscheid** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Halle und anderen Rechtsgelehrten

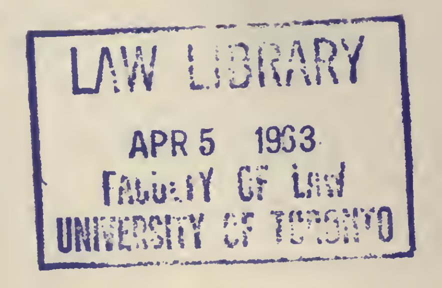
herausgegeben von

DR. VON KIRCHENHEIM,

Dozent der Rechte in Heidelberg.

Zweiter Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1883.



Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | Oktober 1882. | Nr. 1.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Pachmann, S. Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1882. 123 S.

Diese zuerst im russischen Journal für Zivil- und Kriminal-R. (1882, Nr. 3) erschienene Abhandlung beruht auf einer Rede, welche am 14./26. Februar 1882 in der Jahresversammlung der bei der St. Petersburger Universität bestehenden juristischen Gesellschaft gehalten worden ist. Verf. ist ein in Russland durch langjährige Lehrthätigkeit an den Universitäten v. Kasan, Charkow und St. Petersburg und durch grössere zivilistische Werke wohlbekannter Jurist, der gegenwärtig als Mitglied des Dirigierenden Senats und der Kommission für die Abfassung eines neuen russ. Zivilgesetzbuchs fungiert. Mit vollem Recht glaubte der ungenannte Uebersetzer die Schrift dem deutschen Publikum zugänglich machen zu sollen, welches sicherlich nicht verfehlen wird, sowohl den allgemeinen Ausführungen des Verf. mit Interesse zu folgen, als auch die besonderen Mitteilungen über Vorgänge in der neuesten russ. Rechtswissenschaft dankbar entgegenzunehmen.

Pachmann geht von einer Schilderung und Würdigung der besonders von Ihering inaugurierten und in Russland sehr einflussreich gewordenen rechtsphilosophischen Richtung aus. Er charakterisiert dieselbe als einen im Gegensatz zum alten Natur-R. unternommenen Versuch, in realistischem und positivistischem

Sinn die bei der Entstehung und Entwickelung des R. wirkenden Kräfte zu erforschen und so die Gesetze der rechtlichen Erscheinungen klar zu legen. Die Berechtigung und die Verdienste solcher Bemühungen erkennt er an und erwartet von ihnen eine Befruchtung der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, obwohl er in letzterer Hinsicht daneben der mit der Idee des R. operierenden idealistischen Philosophie ein Feld selbständiger Thätigkeit wahren will. Energisch aber wehrt er die Uebergriffe der modernen sozialphysiologischen Lehre in das Gebiet der eigentlichen Jurisprudenz ab. Die in Deutschland, Frankreich, Italien und besonders laut in Russland (von Muromzew, Gambaroff u. A.) erhobene Forderung, dass die Rechtswissenschaft als dogmatisch-systematische Wissenschaft durch jene neue Wissenschaft ersetzt werde, weist er als unbegründet und unmöglich zurück. Vielmehr vindiziert er der Jurisprudenz eine spezifische Aufgabe und eine autonome Stellung. Das R. als „das Mass der menschlichen Freiheit im Gemeinleben“ könne eben unter verschiedenen Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Behandlung unterworfen werden. Frage die soziale Theorie nach den es bedingenden Kräften und den es bestimmenden Zwecken und Interessen, so habe die Jurisprudenz es nur mit seinem Inhalt zu thun und betrachte es daher bloss als Mass, als Schranke, gewissermassen als mathematische Grösse. Beide Wissenschaften seien streng auseinander zu halten, ihre Verschmelzung könne zu völliger Begriffsverwirrung führen. Dass eine solche bereits vielfach eingetreten ist, wo man mit der Identifizierung von R. und Interesse Ernst machte, weist Verf. an einer Reihe treffender Beispiele nach. Dabei hebt er hervor, welche unerträglichen Konsequenzen sich nicht bloss in der Theorie, sondern auch in der Praxis einstellen, wenn die allgemeine Interessenschutzfunktion des R. mit dem Schutz der R. innerhalb des R. verwechselt wird. Auch zeigt er, dass die mehrfach versuchte Ersetzung des Begriffes „Interesse“ durch den Begriff „Verhältniss“ daran nichts ändert. Ausführlich widerlegt er sodann den Zweifel, ob die Jurisprudenz bei derartiger Beschränkung auf den Inhalt des R. denn überhaupt noch Wissenschaft sei; sie sei es, weil sie das Allgemeine in den Rechtserscheinungen, die überall im positiven R. enthaltenen logischen Prinzipien und somit in der That spezifisch „juristische Gesetze“ entdecke. Den so statuierten Dualismus zweier Wissenschaften vom R. sucht P. auch innerlich aus dem Wesen der Sache su rechtfertigen, indem er ihn auf den Gegensatz des R.

als objektiver Institution und des R. als Inbegriffes von Rechtsverhältnissen zurückführt und in freilich sehr anfechtbarer Weise die römische Unterscheidung von jus publicum und jus privatum entsprechend deutet. Doch will er nur die Abhängigkeit der Jurisprudenz von der Soziallehre des R., nicht den Zusammenhang beider Wissenschaften negieren. In einem besonderen Abschnitte bespricht er das Verhältnis seiner Ausführungen zu den Grundanschauungen Iherings, die weniger an sich als in ihrer den Schülern zur Last fallenden unrichtigen Auslegung von seiner Polemik getroffen würden. Am Schluss resumiert er seine Resultate in besonderem Hinblick auf die der Rechtswissenschaft in Russland gestellten Aufgaben. Gierke.

Kaerger, Karl. Zwangs-Rechte. Ein Beitrag zur Systematisierung der R. Berlin, Puttkammer. 1882. 6 M.

Das im Bd. I, S. 427 besprochene Schriftchen desselben Verf. über die Theorien des Urheber-R. erweckte auch für das am Schlusse angekündigte grössere Werk die Erwartung einer sorgfältigen und gründlichen Arbeit, welche indess durch das vorliegende Buch keineswegs erfüllt wird. Der Verf. glaubt in dem Begriffe der Zwangs-R. eine Rechtskategorie aufzustellen, welche der Wissenschaft bisher fremd war. Neu ist jedoch nur — wenigstens teilweise — die Zusammenstellung der diesem Begriffe untergeordneten Rechtsinstitute. Der Verf. zählt dahin neben den ausschliessenden Gewerbeberechtigungen, dem Urheber- und Erfinder-R. das Jagd-R., das Berg-R., das Näher-R., das Firmen- und Marken-R., dann die Konfiskation, das Heimfalls-R. des Fiskus und die Enteignung. Die Bann-R. werden dagegen S. 140 in die Kategorie der Forderungs-R. verwiesen.

Im ersten Teil werden die einzelnen Zwangs-R. nach einem gleichmässig wiederkehrenden Schema, aber in sehr verschiedenem Umfange dargestellt; das Urheber-R. auf 48, das Jagd-R. auf 16 Seiten, wogegen das Berg-R. mit kaum 4 Seiten abgethan wird. Während der Verf. die neuere Litteratur des Urheber-R. eingehend berücksichtigt und auch beim Jagd-R., beim Näher-R., beim Firmen- und Marken-R. an die Resultate der bisherigen Forschung knüpft, entschuldigt er die ganz ungenügende Behandlung des Berg-R. S. 29 damit, dass die Berggesetze „für die Beantwortung der eigentlich juristischen Fragen zu wenig Ausbeute geben“. Dass eine innere Verwandtschaft zwischen der grösseren Zahl der vom Verf. so benannten Zwangs-R. nicht besteht, ist offenbar. Der Verf. hat den aufgestellten Gattungs-

begriff lediglich aus der von ihm entwickelten systematischen Einteilung der R. abgeleitet. Während der zweite Teil die allen Zwangs-R. gemeinsamen Grundsätze entwickeln soll, ist die Einleitung und der dritte Teil der Darstellung dieses neuen Systems der R. gewidmet, welches aus der dreifachen Einteilung der Objekte und der zweifachen Richtung des rechtlichen Willens abgeleitet wird. Dieser allgemeine Teil ist in eine neu erfundene Terminologie eingekleidet, für welche der Verf. eine Anzahl neuer Worte (z. B. Rechtsdurft, Jährung, Anthätigung, Entherrung) bildet.

Bei der Beurteilung dieser Abschnitte muss man die Mitteilungen im Vorwort und im Schlusswort berücksichtigen, wonach der Verf. sein System beim ersten Hören der Vorlesungen über deutsches Privat-R. aufgebaut hat, als er Rechtsinstitute kennen lernte, welche in das System der römischen Juristen nicht passten. Er hat die damals gewonnenen Ansichten fast zwei Jahre in sich reifen lassen und legt sie nun, jedoch „noch ohne Zuhilfenahme der inzwischen neu gewonnenen Kenntnisse" dem Publikum vor, nachdem er für die direkten Vorstudien und die Ausarbeitung der Zwangs-R., abgesehen von spätern Zusätzen, sich gerade nur eine Zeit von 4 Wochen gegönnt hatte.

Das unumwundene Geständnis des Mangels jeder Vorbildung zum Aufbau eines neuen Rechtssystems entwaffnet die Kritik, zumal da der Verf. von der Unzulänglichkeit der angewandten Art und Weise zu arbeiten sich vollständig überzeugt hält und verspricht, künftig nicht bloss anders, sondern auch langsamer zu arbeiten.

Das unverkennbare Formtalent des Verf. spricht sich auch in diesem Buche aus. Klostermann.

II. Rechtsgeschichte.

Schulte, F. v. Histoire du droit et des Institutions de l'Allemagne, traduit et annoté sur la cinquième édition par Marcel Fournier; précédé d'une Introduction par W. E. Glasson. Paris, Pedone-Lauriel. 1882. 614 S. 12 fr.

Das Interesse für vergleichende Rechtswissenschaft hat Herrn Fournier veranlasst, die Schultesche Rechtsgeschichte durch eine französische Uebersetzung seinen Landsleuten zugänglich zu

machen. Es genügt nach seiner Auffassung nicht, die Verschiedenheiten der Gesetzgebungen hervorzuheben und zu konstatieren, sondern es müssen die Gründe derselben und ihrer Uebereinstimmungen aufgesucht und erforscht werden, weshalb die Rechtsgeschichte die notwendige Verbündete der vergleichenden Rechtswissenschaft bildet. Das Buch enthält eine getreue Uebersetzung des Originales, samt den Noten, wobei jedoch die Citate aus den deutschen Rechtsquellen weggelassen sind. Beigefügt sind eigene Noten und eine Einleitung Glassons, welche eine kurze, aber geistreiche und im ganzen richtige Uebersicht der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung und der deutschen Rechtsquellen enthält. Ueber einzelne Behauptungen wollen wir mit dem gelehrten Rechtshistoriker nicht streiten, aber den Wunsch beifügen, es möchten die Bemühungen Fourniers und Glassons in Deutschland die verdiente Anerkennung und Nachahmung finden. König.

Gneist, Rudolph. Englische Verfassungsgeschichte. Berlin, Springer. 1882. 731 S. 14 M., geb. 15 M. 20 Pf.

Das genannte Werk des berühmten Erforschers des englischen Verfassungs- und Rechtslebens bestätigt aufs neue die Wahrheit des Urteils, welches L. v. Stein über die Arbeiten Gneists auf diesem Gebiete gefällt hat, dass es lange dauern werde, bis man bei Erörterungen über engl. Verfassungs- und Verwaltungszustände über das Benützen von Gneist hinaus komme. Im engsten Zusammenhang mit allen bisherigen Arbeiten Gneists, namentlich mit seiner Geschichte und heutigen Gestalt des Aemter- und des Verwaltungs-R. in England (1860, 1866, 1867) und seiner Geschichte des Selfgovernment in England (1863) stehend, erscheint diese neueste Schrift als die reife Frucht derselben, und doch wesentlich hiervon verschieden. Wie er in seinem Vorwort selbst berichtet, wurde Gneist zu seinen früheren Arbeiten zunächst durch die Verfassungskämpfe in Preussen und die hieraus hervorgegangenen Reformbestrebungen geführt. Aber man muss, um gerecht zu sein, sofort ihn selbst dahin ergänzen, dass er weit über diesen unmittelbaren Zweck, über diese Tendenz hinaus, in den Gegenstand selbst tiefer, als irgend ein Schriftsteller zuvor, eingedrungen ist. G. durchforscht den „Urwald“ des engl. Verfassungslebens selbst mit dem gewissenhaftesten Fleisse des historischen Forschers. Indem aber hierbei die Belehrung der Politiker des Tages und die Aufzeichnung ihrer zahlreichen und groben Irrtümer als Zweck verfolgt wurde, trat naturgemäss

zwischen die historischen und dogmatischen Untersuchungen, neben den ausschliesslich wissenschaftlichen Zweck der objektiven Erkenntnis des Gegenstandes die Nutzanwendung, die Parallele mit festländischen, namentlich preussischen Zuständen und die räsonierende Betrachtung des gewonnenen positiven Resultates. Diese Art der Behandlung ist, wie sie sich schon früher in der Geschichte des Selfgovernments wenig bemerklich macht, in dem neuesten Werke, welches durch den staunenswerthen Reichtum des verarbeiteten Materials und die klare und anschauliche Herausarbeitung der leitenden Grundgedanken der geschichtlichen Entwickelung hervorragt, aufgegeben. Selbstverständlich ist jedoch der Grundgedanke der früheren Untersuchungen, welcher zumeist den unmittelbaren und durchgreifenden Einfluss Gneists auf die neuere Entwickelung des Verfassungslebens und der Verwaltungsorganisation in Preussen und der übrigen deutschen Staaten erklärt, das Prinzip „der Kohärenz der Glieder des Staates und der Gesellschaft", des Bedingtseins der Staatsverfassung im engeren Sinn durch die Verwaltungsorganisation, in dieser umfassenden Geschichte nicht nur festgehalten, sondern noch näher begründet und anschaulich gemacht. Die „Darstellung der stetigen Wechselwirkungen zwischen Staat und Gesellschaft, Staat und Kirche, Verfassung und Verwaltung, Staats- und Kommunalleben, Staats- und Privatwirtschaft, zwischen den grössten und den kleinsten Verhältnissen" bezeichnet G. in dem Vorwort (S. VII) als die Aufgabe einer Verfassungsgeschichte, und wenn man ihm auch darin beipflichten muss, dass eben hierin, in dieser Massenhaftigtigkeit des Stoffes ein schwer zu überwindendes Hindernis der Zusammenfassung der engl. Verfassungsgeschichte zu einem Ganzen liegt, so wird doch allgemein anerkannt werden, dass in dem Werke von Gneist diese Schwierigkeit sich nicht bemerkbar macht.

In der Einteilung ist die Gliederung der Geschichte des engl. Verwaltungs-R. in sechs Perioden beibehalten. Die erste Periode behandelt die angelsächsische Zeit, die Grundlagen, die Ansiedlung, die Grundbesitzverhältnisse, das Kriegs-, Gerichts- und Kirchenwesen, das Königtum, die Standesverhältnisse, die Landesversammlungen und den Verfall und Fall des angelsächsischen Reichs. Die zweite Periode, des „anglogermanischen Lehnstaates" (vom 11. bis 13. Jahrhundert), ist bezeichnet durch die Entstehung der Magna Charta (1215) und die hieran sich knüpfenden ersten Versuche „reichsständischer Regierung" (S. 240—273). Die dritte Periode, „die reichsständische Zeit" (1272—1485), das

„Jahrhundert der organisierenden Gesetze“ und die folgende Entwickelung der Reichsgerichte, des dirigierenden Staatsraths, des Parlamentes inmitten der Kämpfe der beiden Rosen ist durch die am Schlusse dieser Periode entwickelte Idee des Königtums, die Darstellung durch die Erörterung der R. desselben, der „königl. Prärogative“, von hervorragendem Interesse. Die vierte Periode, das Zeitalter der Tudors und der Reformation (1485—1603), eine Periode der inneren Entwickelung auf der Grundlage einer wirksamen Parlamentsverfassung, bereitet den in der Periode der Stuarts (1603—1688) geführten Verfassungskampf, die Reaktion der Parlamentsgewalt gegen das Königtum von Gottes Gnaden vor. Während dieser fünften Periode (1689—1820) sehen wir in der Darstellung Gneists den englischen Staat, durch die Republik hindurchgehend, nach Wiederherstellung des Königtums unter Wilhelm von Oranien und auf der Grundlage der Deklaration der R. (1689) zu dem grossen, wohlgeordneten Gemeinwesen heranwachsen, in welchem das „Königtum als Quelle aller Gewalten, das Gericht als Schranke, die Gesetzgebung als höchster Regulator des Staatswillens“ (S. 616) ausgebildet, der „seit der anglonormannischen Zeit gliedmässig erwachsene nationale Rechtsbau des engl. Staates“, verwirklicht ist und uns der Staat, welchen als parlamentarischen Musterstaat, bald mehr bald weniger richtig verstanden, seitdem unzählige Politiker gerühmt und empfohlen haben, als fertiges, festgefügtes Gebäude entgegentritt. In der sechsten Periode, der Darstellung des achtzehnten Jahrhunderts, wird uns das innere Wesen und Leben dieses Staates und seine weitere Ausbildung auf den historischen Grundlagen nach allen Seiten unter den Titeln „der Gliederbau“ des engl. Staates, die Herstellung der Erbmonarchie, die Regelung der Staatshoheits-R. durch das Gesetz und ihre Verbindung mit der Kommunalverfassung, der Abschluss der regierenden Klassen, die Formation des Unterhauses, die Stellung des Oberhauses, die Einfügung der Kirche in das System des Parlamentarismus, „King in Council und King in Parliament“, mit bekannter Meisterschaft vorgeführt und entwickelt. Die Paragraphen 49—52, welche die am Ende der Periode und zum Teil schon der neuen Geschichte angehörigen Vorgänge oder Uebergänge in das moderne Ministerialsystem, die Bildung der parlamentarischen Parteien, die Theorie und Praxis der parlamentarischen Parteiregierung, die Kreszenz und Dekreszenz des Parlamentarismus behandeln, leiten schliesslich in das neunzehnte Jahrhundert, das „Jahrhundert der Sozialreformen und der

Socialbills“ über. Diese Probleme nebst den Reformbestrebungen und -Gesetzen der neuesten Zeit (1832, 1867, 1872) werden in den letzten Paragraphen kurz beleuchtet. Dasselbe schliesst mit einem Ausblick in die Zukunft, in welcher Gneist zunächst „eine Aera der radikalen Aktion und der heftigen Gegenaktion der bisher regierenden Klasse“ kommen sieht, aber im Hinblick auf die tausend Jahre englischer Geschichte, welche er an dem Leser vorübergeführt hat, vertraut, dass „diese Nation die bevorstehenden Kämpfe bestehen und die besten Bausteine zum Wiederausbau ihres Staatswesens in ihrer eigenen Vergangenheit ebenso finden werde, wie die deutsche Nation“. v. Sarwey.

Celakovsky, Jaromir. Das Heimfalls-R. auf das freivererbliche Vermögen in Böhmen. Ein Beitrag zur böhmischen Rechtsgeschichte. Prag, Kytka. 1882. 85 S. 1 M. 60 Pf.

Die vorliegende Schrift — eine Uebersetzung und teilweise Umarbeitung einer zu Ende d. J. 1881 in böhmischer Sprache publizierten Abhandlung — verdankt ihr Zustandekommen dem Umstande; dass ein Rechtsfall, der sich jüngst zugetragen, die Frage nach dem Fortbestande und Umfange der ehedem den königl. Städten in Böhmen und speziell der Landeshauptstadt Prag erteilten Kaduzitätsprivilegien als eine Frage von aktuellem Interesse erscheinen liess. Der bereits durch mehrere rechtsgeschichtliche Arbeiten vorteilhaft bekannte Verf. repräsentiert sich als entschiedener Verfechter der Ansicht, dass das fragliche Heimfalls-R., trotzdem eine im Jahre 1853 im böhmischen Landesgesetzblatt publizierte Ministerialverordnung bezüglich der Privilegien der Stadt Prag das Gegenteil verfügte, noch dermalen im vollen Umfange zu R. bestehe, weil die erwähnte Ministerial-Verordnung, obgleich noch aus der vorkonstitutionellen Zeit stammend, wegen der ihr anhaftenden formellen und materiellen Gebrechen den die R. der königl. Städte begründenden Gesetzen und Privilegien gegenüber eine derogierende Wirkung zu äussern nicht vermochte. Die Schrift behandelt unter Beschränkung der Untersuchung auf das freivererbliche Vermögen vorerst den Heimfall im böhm. Land-R. und übergeht sodann zur eingehenden historischen Darstellung der Entwickelung des Heimfalls-R. in den böhm. Städten. Die Frage, ob sich mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Gemeindegesetzgebung das in Rede stehende Heimfalls-R. lediglich auf den Nachlass der Gemeindeangehörigen oder auch auf jenen der Gemeindegenossen erstrecke, behandelt

Verf. als eine offene, die zuverlässig nur im Wege einer authentischen Interpretation zu lösen wäre. Pražak.

Prost, Aug. (de la société des antiquaires de France). L'immunité. (Nouvelle revue historique de droit français et étranger, 1882, S. 113—179 und 262—350.) Sep.-Abdr. Paris, Larose. 3½ fr.

Der Verf. ist durch Studien über die Geschichte der Städteverfassung überhaupt und der munizipalen Einrichtungen der Stadt Metz insbesondere zur Beschäftigung mit dem Ursprung der für das mittelalterliche Städtewesen so wichtigen geistlichen Fürstentümer geführt worden; aus diesen Arbeiten ist die vorliegende Abhandlung über die Immunität hervorgegangen. Nach einer Einleitung, welche namentlich über die benutzten Quellen orientieren soll, erörtert P. zunächst die ursprüngliche Beschaffenheit und Bedeutung der Immunität, dann deren spätere Entwickelung bis in das 15. Jahrh., worauf er noch eine spezielle Ausführung über die Immunitätsbeamten folgen lässt Seine Darstellung stützt sich hauptsächlich auf die in der Gallia christiana abgedruckten Urkunden; die zahlreichen neueren (allgemeinen und speziellen) Urkundensammlungen sind nur für ganz vereinzelte Punkte, wobei die G. ch. in Stich liess, herangezogen; auch auf eine Kritik der Echtheit der einzelnen Urkunden hat der Verf. durchaus verzichtet. In bezug auf die Kapitularien hat er sich hauptsächlich an die Ausgabe von Baluze gehalten — wegen der, in der Pertzschen Ausgabe fehlenden, vortrefflichen Register; die neueste Edition von Boretius scheint ihm noch unbekannt gewesen zu sein. Dass er von der reichhaltigen deutschen Litteratur über die Geschichte der Immunität, wenigstens Waitz und Heuslers Ausführungen kennt, zeigt die Note auf S. 142. Mit der jetzt in Deutschland vorherrschenden (besonders von Heusler, Sohm und E. Löning vertretenen) Ansicht über die Entstehung der Immunitätsgerichtsbarkeit stimmt das Resultat seiner Erörterungen in dem wesentlichen Punkte überein, dass auch er annimmt, noch im 9. Jahrhundert habe der Immunitätsherr keine Gerichtsbarkeit über die Einwohner des immunen Bezirks gehabt. Die spätere Entstehung der Immunitätsgerichtsbarkeit leitet er ab aus der districtio der Zwangsgewalt, welche den Grundherren insgemein gegenüber ihren Hintersassen zugestanden habe vornehmlich zu dem Zweck, diese vor dem öffentlichen Gericht zu gestellen; für die extensive und intensive Erweiterung der Immunitäten zu selbständigen Fürsten-

tümern aber ist nach seiner Ansicht vorzugsweise massgebend gewesen die in den späteren Diplomen erfolgte Substituierung der „iura regalia“ an Stelle der seit alter Zeit verliehenen „iura fisci“ und die missbräuchliche Auslegung der ersteren als Souveränität über das betreffende Territorium. Brie.

III. Privatrecht (im allgemeinen).

Milone, F. La exceptio doli (generalis). Studio di diritto romano. Napoli 1882. VIII und 237 S. 5 l.

Eine neuere Monographie, welche sich ex professo mit der exceptio doli befasst, fehlt. M. beansprucht nicht, durch seine Arbeit diese Lücke auszufüllen, er hat sich ein bescheideneres Ziel gesetzt, er will den jungen Juristen eine Frucht seiner Studien über r. R. bieten, ihnen, so gut er kann, ein besonders wichtiges und beachtenswertes Rechtsinstitut erklären. M. geht zunächst (Kap. I.) auf die exc. im allgemeinen ein. Kap. II handelt von der exc. doli gen. und specialis, von dem Ursprung und Zweck der exc. doli gen., ihrem Wesen und ihrem Verhältnis zu andern exc. Kap. III bespricht die Anwendungsfälle der exc. doli gen.: beim Retentions-R., bei dinglichen und obligatorischen R., im Familien- und Erb-R., endlich als replicatio doli. Ein IV. und letztes Kap. rekapituliert und verbreitet sich über die exc. doli gen. im heutigen r. R. Pescatore.

Fusinato, G. Alcune nuove considerazioni sopra la regola „dies interpellat pro homine“ in diritto romano. (Archivio giuridico XXVIII, pag. 145 segg.)

F., welcher in fr. 9 §. 1 D. de usuris (22,1) ein neues Argument dafür gefunden zu haben glaubt, dass die Regel „dies interpellat etc.“ bereits im r. R. gegolten habe, polemisiert gegen Windscheid. Die von diesem (Pand. §. 278) über obige Regel aufgestellte Ansicht sei nicht neu, sie vermittle nur scheinbar zwischen den beiden extremen Meinungen, in Wahrheit laufe sie auf eine Bejahung der Richtigkeit der erwähnten Regel in dem Sinne, in welchem sie von jeher verstanden worden sei, hinaus und endlich leide ihre Formulierung an irreführender Zweideutigkeit. Pescatore.

Pampaloni, M. Il possesso di mala fede in rapporto al delitto di furto. (Archivio giuridico XXVIII, pag. 275 segg.)

P. wirft die Frage auf, ob der malae fidei possessor im e. S., d. h. derjenige, welcher die Sache eines andern ungerechtfertigter und doloser Weise besitze, ohne jedoch den Besitz durch ein Delikt erworben zu haben, — ein furtum begehe, wenn er über die Sache disponiere oder sie gebrauche.

P. kommt, nachdem er die Veräusserung in m. f., die Ersitzung der von einem m. f. p. veräusserten Sachen, sowie insbesondere der vom Erben in m. f. veräusserten Vermächtnissachen, das tignum m. f. iunctum, die confusio, commixtio, ferruminatio, specificatio, die Perzeption von Früchten, die Verzehrung, den Gebrauch, den Erwerb und das Behalten von Sachen in m. f. einer eingehenderen Betrachtung unterzogen hat, zur Verneinung der obigen Frage, und zwar, weil es hier an der zum Begriffe des furtum wesentlichen contrectatio fehle. Es könne deshalb das erwähnte Verhalten des m. f. p. nur als Stellionat angesehen werden. Pescatore.

Pampaloni, M. Interpretazione della L. 63 de donationibus i. v. et ux. (Archivio giuridico XXVIII, pag. 156 segg.)

P. versucht nachzuweisen, dass aus den Worten der bekannten L. 63 cit. „neque enim furtivum est, quod sciente domino inclusum est“ ein Argument für die Notwendigkeit der Furtivität des Materials bei der actio de tigno juncto nicht entnommen werden könne. Pescatore.

Scialoja, V. Le azioni popolari romane per Carlo Giorgio Bruns. Traduzione con prefazione e note del traduttore. (Archivio giuridico XXVIII, pag. 166 segg.)

S. hält die Wiedereinführung der Popularklagen in weitem Umfange für wünschenswert. Er hofft von denselben insbesondere eine Hebung des allgemeinen Rechtsbewusstseins. Um seine Landsleute zunächst mit dem Wesen der römischen Popularklagen möglichst genau bekannt zu machen, erscheint es ihm zweckmässig, denselben statt der in Italien herkömmlichen Blütenlese aus verschiedenen deutschen Schriftstellern, versetzt mit einigen eigenen Zuthaten, eine Uebersetzung der Brunsschen Abhandlung (Zeitschr. f. R.G. III, S. 341 ff. [1864], Kleinere Schr. I, S. 315 ff.) zu bieten. Im weiteren Verlaufe seiner Vorrede geht S. genauer auf die erst nach der Veröffentlichung der

Brunsschen Abhandlung bekannt gewordenen Denkmäler ein (Erztafeln von Osuna, Inschrift von Lucera, vgl. Bruns, Zeitschr. f. R.G. XII, S. 82 ff., 127 ff., XIII, S. 383 ff., Kleinere Schr. II, S. 282 ff.) und verteidigt die Brunssche Grundauffassung (Unterscheidung von prokuratorischen und nicht prokuratorischen Popularklagen) gegen die Angriffe von Brinz (Pand. II. Aufl. §. 86). Die Uebersetzung selbst, von welcher etwa die Hälfte vorliegt, ist sinngetreu. Pescatore.

Mandry, G. Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. II. Aufl. Freiburg u. Tübingen, Mohr. 1882.

Dieses Werk, welches zuerst in der Form von Aufsätzen im LIX. u. LX. Bande des ziv. Archivs, dann 1878 in einer Sonderausgabe (435 S.) erschien, liegt jetzt in einer neuen erheblich erweiterten Auflage (604 S.) vor. Der Erfolg des Buchs, welches zur raschen Orientierung auf dem Gebiete des Reichszivil-R. fast unentbehrlich ist, spricht für sich selbst. Der Verf. hat sich zur Aufgabe gesetzt, die verschiedenartigen, zerstreuten, vorherrschend an das öffentliche R. sich anschliessenden zivilrechtl. Normen der Reichsgesetze „unter systematischen Gesichtspunkten“ zu einem Ganzen zu verarbeiten. Nicht leicht war hierbei die Abgrenzung des Stoffs sowohl mit Rücksicht auf die Detailbehandlung der reichsrechtlichen Materien als auf die Anknüpfung an die Partikular-R. M. hat diese Aufgabe mit grossem Geschick in Anlehnung an das praktische Bedürfnis gelöst. Letzteres schloss von selbst eine gleichartige Behandlung des vielfach schon wissenschaftlich bearbeiteten Stoffs aus, wogegen der Schwerpunkt in der Sammlung, Gruppierung und Durchdringung der zerstreuten von ihrer zivilistischen Seite häufig vernachlässigten Normen lag. Die umfassenden Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts (H.G.B., W.O., Ges. über das Urheber-R. etc.) sind demgemäss nur, soweit es sich um die Feststellung allgemeiner Prinzipien handelte, oder wo sie mit andern Gesetzen in untrennbarem Zusammenhang stehen, zum Gegenstand spezieller Erörterung gemacht, im übrigen aber bloss in Umrissen in das System eingefügt. Die wichtigsten Partikular-R. — das gem., preuss., franz., bayr., sächs. und württemb. — sind überall unter Bezugnahme auf die neuesten Handbücher berücksichtigt. Die Litteratur ist mit sachgemässer Auswahl, wo dagegen die beabsichtigte erschöpfende Behandlung einzelner reichsrechtl. Normen dies erfordert, auch vollständig aufgeführt. Dass im übrigen die neue Aufl. nicht nur eine erweiterte, sondern auch

eine vielfach umgearbeitete ist, bedarf kaum der Bemerkung. Mit Rücksicht auf die neueste Reichsgesetzgebung hat namentlich die Lehre von den jur. Personen (Innungen, Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften), sowie von dem Einfluss des Ziv.-Proz. und des Konkurses auf das Zivil-R. eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Die Lehre vom Wucher ist neu beigefügt. In der Kritik fremder Ansichten zeigt sich der Verf. sehr massvoll.

Im einzelnen sei nur folgendes bemerkt. S. 26 f., 79 f. beharrt M. gegen Thöl auf der Ansicht, dass die Gew.O. dem H.G.B. weder im allgemeinen noch im einzelnen derogiere und lässt daher eine Ergänzung der Art. 6 und 7 des H.G.B. durch §. 11 der Gew.O. nicht zu. — Die Prozessfähigkeit der Ehefrau (S. 30 ff.) als Klägerin wird ungeachtet der Bestimmung in §. 51 Z.P.O. insoweit geleugnet, als das Verwaltungs-R. des Ehemanns reicht; (S. 34) also namentlich im Geltungsbereich der allgem. Gütergem. und der Errungenschaftsgesellschaft (Württ.) nur für solche Klagen anerkannt, welche überhaupt nicht das Vermögen oder nur vorbehaltene Vermögensteile betreffen. Dass hierdurch — während die Mot. an die in Art. 8 und 9 des H.G.B., §. 11 der Gew.O. enthaltene Rechtsentwickelung anknüpfen — für einen grossen Teil Deutschlands die Vorschrift des §. 51 nahezu illusorisch würde (denn für die Fälle des vorbehaltenen Vermögens und der Suspension des ehel. Verwaltungs-R. bedurfte es kaum des §. 51), deutet der Verf. selbst an, indem er zugleich — auch im Bereich des Verwaltungs-R. — durch Anerkennung der Prozessfähigkeit für die Feststellungsklage (E. des R.G., B. IV Nr. 103) der Praxis einen weiten Spielraum lässt, ohne sich übrigens näher darüber zu äussern, welche Bedeutung einem solchen Feststellungsurteil in Beziehung auf das Verwaltungs-R. zukommen soll; vgl. auch S. 570 Not. — Bezüglich der Frage, ob der Art. 3 der Reichsverf. nur den deutschen Ausländer dem Inländer in Beziehung auf die Rechtsverfolgung gleichstelle, oder ob dasselbe auch bezüglich des deutschen Auslands gegenüber dem Inland gilt, hält der Verf. im Text noch ganz an der restrikt. Auslegung fest, will jedoch in der Note (S. 55) der Ansicht, dass nach den Reichsprozessgesetzen sämtliche Territorien des Reichs als Inland anzusehen seien, „nicht widersprechen". Der hierbei vermisste Anhaltspunkt für die, auch von dem R.O.H.G. (B. XVI, Nr. 64) adoptierte weitere Auslegung des Art. 3 dürfte doch wohl in dem — allerdings auch von dem früheren württemberg. Obertribunal nicht genügend gewürdigten — §. 6 des Reichs-Ges. v. 22. April 1871,

betr. die Einführung Nordd. B.-Ges. in Bayern, gefunden werden, welcher ohne die angeführte Auslegung der Reichsverfassung zu ganz unannehmbaren Konsequenzen führen würde. — In Beziehung auf die besondere zivilrechtliche Stellung der Militärpersonen wäre vom Standpunkt des Reichs-R. wohl auch die Tragweite des §. 10 der württ. Militärkonvention v. 21./25. Nov. 1870 z. B. mit bezug auf die Uebertragung der Vorschrift im preuss. Land-R. I. 21, §. 373 zu erörtern gewesen; vgl. auch S. 84, Not. 14. — Gegenüber der Entsch. des Reichsgerichts v. 28. Mai 1880 (B. II, Nr. 20) hält M. aus sehr beachtenswerten Gründen an der früheren Ausführung fest, nach welcher Folgen, welche das Straf-G.-B. mit dem Verlust der Ehrenrechte oder mit der Verurteilung zu Zuchthaus nicht eintreten lässt, wie der Verlust des Adels, der Pensionsberechtigung auch nicht seitens der Landesgesetzgebung mit diesem Verlust oder mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe verknüpft werden können. — Zu §. 714 der Z.P.O. wird im Widerspruch mit der herrschenden Ansicht (vgl. jetzt auch Franke in Buschs Zeitschr. B. V, S. 211) auf der mit dem Wortlaut des Ges. wie mit den Mot. schwer vereinbaren Auslegung beharrt, dass eine Pfändung stehender Früchte nicht zu Gunsten der Gläubiger des Pächters oder Nutzniessers, sondern nur des Eigentümers stattfinden könne. — Die zivilrechtliche Bedeutung der Vorschrift in §. 115 — vgl. auch §. 76 — der Z.P.O., sog. Distraktion der Kosten, ist in der Lehre von den Forderungs-R. (Subjekt der Forderung, Kompensation) nicht erörtert. Wir heben dies nur hervor als Beweis, wie sehr es interessieren würde, die Ansichten des Verf. noch in manchen andern Beziehungen kennen zu lernen. Gaupp.

Baecker. Das Miet-R. im Bezirk des rheinischen R. Düsseldorf, Mischel. 38 u. 41 S. 75 Pf.

Der Verf., ein Verwaltungsbeamter, hat für den Gebrauch des nichtjuristischen Publikums die Vorschriften des code civil und der rheinischen Gesindeordnung über die Miete zusammengestellt, jedoch die erheblichen Aenderungen ignoriert, welche durch die deutsche Z.P.O. und die deutsche Konkursordnung bewirkt worden sind: Durch §. 259 der Z.P.O. und §. 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Z.P.O. sind die Beweisregeln und die Beweismittelbeschränkungen des code civil beseitigt. Dies ist praktisch wichtig; z. B. können jetzt der Abschluss des Mietvertrags und der Betrag der Miete auch durch Zeugen bewiesen

werden, nicht mehr bloss durch Schriften und Eid; der Vermerk der zwiefachen Aufnahme der Privaturkunde (Art. 1325) ist nicht mehr nötig; für die Prüfung des Datums einer zum Beweise des Mietvertrags dem Erwerber des Immobile entgegengehaltenen Privaturkunde gilt nicht mehr die Beweisregel des Art. 1328, sondern der Grundsatz der freien Beweiswürdigung u. s. w. — Die Wirkung der Eröffnung eines Konkursverfahrens auf Pacht- und Mietverhältnisse ist durch §§. 17 bis 18 der Konkursordnung neu geregelt. Das Vorzugs-, bezw. Absonderungs-R. des Vermieters ist durch §. 41 der Konkursordnung auf den Mietzins des laufenden und des letzten Jahres beschränkt, während es ihm nach c. c. Art. 2102, wenn er einen Mietvertrag mit sicherem Datum hatte, für alle fälligen oder noch fällig werdenden Mietbeträge zustand. Das Verhältnis dieses Vorzugs-R. des Vermieters und Verpächters zu dem durch §. 709 der Z.P.O. eingeführten, dem code civil fremden Pfändungspfand-R. ist bereits bei Beratung des preuss. Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung in der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses und nachher wiederholt in der juristischen Litteratur erörtert worden, so durch Cretschmar im „Archiv für die zivilistische Praxis“ 64. Band, 1881, S. 308—343. v. Cuny.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Zur Frage des Eigentums-R. an einer im Gewahrsam der Post befindlichen Sendung. (In deutscher, französischer und englischer Sprache: l'union postale VII. Nr. 9, S. 189—208.)

Die Frage des Eigentums-R. an Postsendungen und der Rückforderungbefugnis, im Gebiete des Weltpostvereins noch nicht einheitlich geregelt, soll auf dem Weltpostkongress zu Lissabon 1883 entschieden werden. Als Vorarbeit hat das internationale Bureau in Bern Ermittelungen angestellt, deren Ergebnisse, dem deutschen Publikum zum Teil schon durch Archiv f. Post etc. 1880, S. 122 ff. bekannt geworden, hier offiziell niedergelegt sind. Danach ist die Rückforderung teils ohne weiteres, teils unter Bedingungen zugelassen, und es gilt als Eigentümer des Briefes während der Beförderung 1) in den meisten Staaten der Absender, 2) in einigen der Empfänger, 3) in Italien und Persien

der Empfänger nur bei gewöhnlichen Briefen, 4) in Grossbritannien und den Kolonien die Königin, der Postmeister oder der Empfänger. Der Artikel enthält eine vollständige, amtliche, alphabetische Sammlung des Materials, keine Verarbeitung. K.

Voigt, Fr. Die neuen Untersuchungen zum Zweck der Ausgleichung der Verschiedenheit der in den Seestaaten geltenden Havariegrosse- und Seefracht-Rechte. Jena, Fischer. 1882. VIII u. 35 S. 1 M.

Nach Angabe der Entstehung der York and Antwerp rules und ihres Inhalts wird berichtet über die Bestrebungen zur Beseitigung der in den Seefrachtbestimmungen der Seestaaten bestehenden Verschiedenheit, welche zur Ausarbeitung eines common form of bill of lading geführt hat. Der Entwurf des Konnossementsformulars soll noch im laufenden Jahr zu Liverpool einem committee on the international law of affreightment and bills of lading zur Beratung unterbreitet werden. Der Verf., hierzu eingeladen, aber behindert, äussert seine Bedenken gegen einzelne Punkte des überaus umfangreichen (nicht abgedruckten) Formulars. Wesentliches Gewicht wird darauf gelegt, dass in die Konnossemente die Klausel aufgenommen werde, Frachtzahlung pro rata itineris werde nicht gewährt, die Frachtkontrahenten unterwerfen sich den York and Antwerp rules.

Keyssner.

V. Zivilprozess.

Kleinfeller. Der Gerichtsstand der Widerklage in seiner geschichtlichen Entwickelung und Geltung nach der Z.P.O. f. d. D. R. (Inaugural-Dissertation.) München, Rieger. 1882. 92 S. 3 M.

I. Geschichte des Gerichtsstandes der W. Im vorjustinianischen Prozess-R. war ein besonderer Gerichtsstand der W. nicht anerkannt. Justinian begründete ihn in fr. 14 c. 7, 45 für Obligationen aus demselben Rechtsgeschäft, vorausgesetzt, dass der über die Klage entscheidende Richter für den Widerklageanspruch sachliche Zuständigkeit besass. In Nov. 96 c. 2 legte er, unabhängig von diesen Schranken, dem Beklagten ganz allgemein die Pflicht auf, alle Ansprüche gegen den Kläger durch eine bis zur Litiskontestation zu erhebende W. vor demselben

Gericht geltend zu machen. Das kanonische R. beschränkte dies auf persönliche Ansprüche, die Praxis liess die W. auch nach der lit. cont. zu, doch ohne die Wirkung des simultaneus processus. Im germanischen Prozess wurde der Kläger durch die Klagestellung im Gerichte der Klage dingpflichtig, und daraus folgte die Zulassung der Widerklage dort. Der gemeine Prozess hielt im wesentlichen am kanonischen R. fest, beseitigte aber die durch Nov. 96 vorgeschriebene Ausschliesslichkeit des Gerichtsstandes der W. ganz. Die Praxis des Reichskammergerichts und die meisten neueren Entwürfe seit 1864 liessen nur konnexe W. zu. II. Der Gerichtsstand der W. nach der Z.P.O. Zusammenhang mit der Klage ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der W. überhaupt, nicht bloss für die Begründung des Gerichtsstandes (gegen Löning, vgl. C.Bl. I, 24). Zusammenhang mit Verteidigungsmitteln, welche als verspätet zurückgewiesen sind, genügt nicht. Gegen die Besitzklage kann W. aus dem R. erhoben werden und umgekehrt. Eine Verweisung des Rechtsstreits auf Grund der §§. 466, 467 Z.P.O. kann nur an das vorgesetzte Landgericht erfolgen. Bei ausschliesslicher sachlicher Zuständigkeit der Landgerichte für den Widerklageanspruch ist die Geltendmachung des Gerichtsstandes der W. nicht ausgeschlossen. Wird die W. in solchem Falle vor dem Amtsgericht erhoben, so kann der besondere Gerichtsstand nur durch das auf Antrag ergehende Verweisungsurteil verwirklicht werden. Im Falle des §. 253 Z.P.O. kann der Gerichtsstand der W. bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen vor dem Amtsgericht durch deren Erhebung unter gleichzeitiger Beantragung der Verweisung vor das Landgericht realisiert werden. Gegen die ordentliche Klage kann W. im Urk.- und Wechselprozess erhoben werden. Reconv. reconventionis non datur. Sydow.

Kroll, W. Die Urteile und Vota im Zivilprozess. Breslau, Kern. 1882. 68 S. 1 M. 20 Pf.

Das Buch enthält eine für die Referendare bestimmte Anleitung zur Anfertigung der Urteile und Vota und verdankt seine Entstehung dem Umstande, dass die Z.P.O. über Form und Inhalt der Urteile nur wenige Vorschriften gibt. Auch die in diesen Blättern (I, S. 357) bereits besprochene Arbeit v. Kräwels „Anleitung für die Referendarien" beschäftigt sich mit der Anfertigung der Vota, und stimmen vielfach die Auffassungen beider Schriftsteller überein. Wo sie voneinander abweichen, wie z. B. S. 32 bei der Angabe des Rechtsgeschäfts

in der Urteilsformel, hat der Verf. seine Ansicht wohl begründet. Die von ihm gegebenen Regeln sind durchweg mit grosser Umsicht und Sorgfalt und unter Benutzung der vom Reichsgericht in seinen Urteilen aufgestellten Grundsätze ausgearbeitet und treffen in der Regel das Richtige. Bei dem Thatbestand des Urteils sondert er Geschichtserzählung und Prozessgeschichte, eine Sonderung, die leicht zu Missverständnissen und zu einer unrichtigen oder unverständlichen Darstellung der Sachlage führen kann. Die Lehre über die Angabe des Rubrums in zweiter Instanz wird in der Praxis vielfach verworfen und scheint auch wissenschaftlich nicht begründet. Im übrigen erfüllt das Buch, zumal die aufgestellten Sätze noch durch verschiedene in einem Anhange gebotene Beispiele erläutert werden, seinen Zweck, zeichnet sich durch eine elegante Schreibweise aus und ist ein schätzenswerter Beitrag zu der der Ausbildung der angehenden Juristen gewidmeten Litteratur. Meves.

Canstein, v. Konstruktion der Konkursrechtsverhältnisse. Mit Zugrundelegung der Werke von Fitting und Schultze. (Sep.-Abdr. aus Grünhuts Zeitschr. Bd. IX.) Wien, Hölder. 1882. 31 S.

Subjekte des Konk. sind die Konkursgläubigerschaft als Personengesamtheit mit ihrem aus dem Verwaltungs- und Dispositions-R. am exekutionsfähigen Vermögen des Kridars bestehenden Sondervermögen, ferner in gewissen Beziehungen die einzelnen Konkursgläubiger, endlich der Kridar. Organe der Gläubigerschaft sind die Konkursverwalter, der Gläubigerausschuss, die Gläubigerversammlung. Objekt des Konk. ist die Teilungs- und die Schuldenmasse. Die Konkursrechtsverhältnisse sind zivilrechtliche, erzeugt durch die Konkurseröffnung (Eintritt der Gläubigerschaft in das Verwaltungs- und Verfügungs-R. des Kridars, Umwandlung der Konkursforderungen in Geldforderungen, Verbot ihrer freiwilligen Befriedigung, Möglichkeit, sie trotz Bestreitung seitens des Schuldners ohne Urteil zu realisieren) und konkursprozessrechtliche, begründet durch Anmeldung der Forderung (Anspruch auf Feststellung und auf Befriedigung nach Massgabe des Verteilungsplanes oder eines Zwangsvergleichs). Von diesen beiden Gesichtspunkten werden die einzelnen im Konk. zu Tage tretenden Rechtsverhältnisse vom Verf. näher erörtert. Sydow.

Siegel, M. Das königl. sächs. Gesetz betr. die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen v. 27. Jan. 1882. Leipzig, Rossberg. 1 M. 80 Pf.

Nach §. 811 der Z.P.O. bestimmt sich die Vollziehung des Arrests in Immobilien nach den Landesgesetzen und zwar gemäss der herrschenden Ansicht nicht nur, was die Form des Verfahrens, sondern auch was die Wirkungen des Immobilien-Arrests betrifft. Nur Siebenhaar in seinem Kommentar hat den Vorbehalt auf das Verfahren beschränkt, indem er wegen §§. 796, 797 auch an Immob. ein reichsrechtliches Arrestpfand statuiert. Die königl. sächs. Regierung war bei der Erlassung des Ausführungsgesetzes zur Z.P.O. v. 4. März 1879 dieser Auslegung gefolgt, ohne das Arrestpfand für Immobilien ausdrücklich zur Anerkennung zu bringen. Da jedoch ein Teil der sächsischen Gerichte in der Folge der allgemein rezipierten Auslegung des §. 811 sich anschloss, also an dem bisherigen sächs. R., welches ein Arrestpfand-R. nicht kannte, festhielt, während ein andrer Teil der nicht zum landesgesetzlichen Ausdruck gelangten Auslegung Siebenhaars und der königl. sächs. Regierung folgte, so sah man sich veranlasst, durch ein neues, aus 4 §§. bestehendes Gesetz (s. o.) dem Immob.-Arrest ausdrücklich (also mit Reprobation der früheren Auslegung des §. 811) die Wirkung einer bedingten Pfand-(Hypotheken-)Bestellung beizulegen. Der Verf. veröffentlicht nun das gesamte Auslegungsmaterial zu diesem Gesetz, sowie die Ausführungsverordnung v. 30. Jan. 1882. Beide Rechtsnormen werden durch eingehende und sehr instruktive Anmerkungen — unter Berücksichtigung der gesamten auf das Arrestverfahren der Z.P.O. bezüglichen Litteratur — erläutert. In einem Anhang werden die in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechtsnormen über den Immobiliar-Arrest zusammengestellt. Gaupp.

Thulesius. Die Erhebung der Gerichtskosten etc. Bremen, Noltenius. 1882. 40 S.

Eine Fortsetzung der S. 184 und S. 333 d. C.Bl. Bd. I angezeigten Besprechungen einzelner Vorschriften des Gerichtskosten-Ges. Anknüpfend an einen Beschluss des Reichsgerichts, wonach die Gerichtskosten, falls vom Gericht auf Kompensation der Gerichtskosten erkannt ist, von jedem Teil zur Hälfte eingezogen werden sollen, erörtert der Verf. die Frage, welche Gebühren und welche Auslagen in die nach Quoten zu verteilende Summe hineinzuziehen seien und behandelt dann die Erhebung

der Auslagen im Falle der Rechtshilfe. Endlich macht er darauf aufmerksam, dass in §. 80b der Novelle unter den von Amts wegen bewirkten Zustellungen nur diejenigen, bei welchen der Zustellungsauftrag von Amts wegen erteilt ist, gemeint seien, und dass im Falle der arrestweisen Pfändung einer Forderung neben der für die Pfändung zu erhebenden Gebühr des §. 35 Nr. 3 noch diejenige des §. 35 Nr. 2 G.K.G. für den Erlass des Arrestbeschlusses in Ansatz zu bringen sei. Sydow.

Münchmeyer, C. H. Unbefangene Betrachtungen über die deutschen Gerichtskostengesetze. Grünberg, Weiss. 1882. 38 S. 60 Pf.

Die Abhandlung ist gegen die Angriffe gerichtet, welche die deutschen Kostengesetze wegen der Höhe ihrer Sätze erfahren haben, und übernimmt deren Verteidigung, beschränkt sich jedoch auf die Kosten der Prozesse und die Gebühren des Gerichtsvollziehers. Der Verf. gibt zu, dass die Sätze hoch seien, hält sie aber dennoch für gerechtfertigt und spricht sich gegen ihre Ermässigung aus. Er gelangt zu dieser Auffassung, indem er in den Gebühren nicht sowohl ein Aequivalent für die vom Staate behufs Aufrechterhaltung der Rechtspflege gemachten Aufwendungen sieht, als vielmehr sie als ein Strafmittel gegen das Prozessieren behandelt. Er geht davon aus, dass Prozesse im allgemeinen ein Uebel sind, und dass es dem christlichen Prinzip der Liebe mehr entspreche und dem Anstande angenehmer sei, Unrecht zu dulden und gutes R. aufzugeben, als durch Verfolgung seines R. die oft verderblichen Nachwirkungen eines Prozesses herbeizuführen. Ja er versteigt sich zu dem Satze (S. 6), dass nicht bloss bei böswilligen, sondern auch bei gutgläubigen Parteien der Kampf um das R., wenn sehr erleichtert, vielfach zu „Unsinn“ und zu dem übermässigen Anwachsen der Zahl der Rechtsgelehrten führen würde. Diesem Uebel zu steuern, hält er für eine Aufgabe des Staats und bezeichnet hohe Kosten als ein geeignetes Mittel zu ihrer Lösung. Indem er sonach die Kostensätze der Abschreckungstheorie dienstbar macht, verlangt er (S. 24), dass sie der Mehrzahl der Staatsbürger fühlbar sein müssten. Dem Vorwurf, dass sie vielen sogar unerschwinglich seien, tritt er mit dem Hinweise auf das Institut des Armen-R. entgegen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, findet er auch die Anwendung des Wertklassensystems und der Pauschsätze, sowie die Theorie der Erhöhung der Sätze für die höheren Instanzen

durchaus begründet, bemängelt auch die Gebührensätze des Gerichtsvollziehers nicht und bedauert nur, dass diesen nicht eine grössere Freiheit, insbesondere bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestattet werde. Meves.

Harris, R. Hints on advocacy. Conduct of Cases, civil and criminal, Classes of witnesses and suggestions for Cross-Examining them. 6. ed. Stevens & Sons. 1882. 7 sh. 6 d.

Kein gelehrtes Handbuch des gerichtlichen Verfahrens bietet uns der Verf. dieser Winke, dafür aber die Resultate einer langjährigen Praxis und der reichen Erfahrungen eines gewandten und wohlgeschulten englischen Advokaten. Dieselben beziehen sich auf das Verfahren vor den Geschworenen in Zivil- und Strafsachen und enthalten sehr beachtenswerte Ratschläge mit bezug auf die Behandlung von Zeugen und Sachverständigen, das Verhalten des Advokaten gegenüber den Richtern, wenn seiner Ansicht ein früherer Entscheid entgegensteht u. s. w. Gesunder Menschenverstand, richtige und scharfe Beobachtung und trefflicher englischer Humor zeichnen das Büchlein aus. Dasselbe wird auch dem deutschen Advokaten vielfach von Nutzen sein, indem es ihm nicht nur auf eine angenehme Art Einsicht in die englische Gerichts- und Advokatenpraxis verschafft, sondern auch durch seine praktischen Winke mehr als vollständige Vergütung verschafft für die kleine Ausgabe. König.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeb. v. **Dochow** (†) u. v. **Liszt.** Bd. II, Heft 3 u. 4. Berlin, Guttentag. Kompl. XII, 686 u. 91 S. 12 M.

Zwei Abhandlungen vorbezeichneten Doppelheftes (vgl. die Titel unten S. 34) beschäftigen sich mit dem Wesen der Strafe. Sie stimmen überein in Verwerfung der Vergeltungsidee als Grundlage des Straf-R., gelangen aber zu völlig entgegengesetzten Ergebnissen. Mittelstädt hält im Lapidarstil der Theorielosigkeit einen Panegyrikus und verlangt gleich Sontag (s. C.Bl. I, 145) einzige Scheidung der Freiheitsstrafen in solche mit oder ohne Zwangsarbeit. Darüber hinaus ist jede Individualisierung subjektiv, wie die ganze Gefängniswissenschaft prätentiös und

vorlaut. Schuld ist nur rechtliche Verantwortlichkeit, der Strafrichter soll nicht der Vorsehung ins Handwerk pfuschen; Wertgleichheit zwischen sittlicher Schuld und staatlicher Strafe ist menschlich unfindbar, ergo Einengung der Strafzumessungsgrenzen und absolutere Strafen. Willert wünscht in entgegengesetztem Sinne Abschaffung des Strafmasses in Anknüpfung an Kraepelins Schrift. Einzig möglich sei die Schutztheorie: ihre Konsequenz ist die Besserungstheorie (weil die Gesellschaft vor dem Verbrecher durch dessen Besserung am besten gesichert wird) und Konsequenz davon Abschaffung des Strafmasses. Die Besserungsmassregeln sind „Strafe", wenn darunter Zuchtmittel, nicht wenn darunter eine Art Rache verstanden wird.

Binding veröffentlicht ein von ihm entworfenes Gutachten des Leipziger Spruchkollegs über §. 184 R.Str.G.B. Nach scharfer negativer Abgrenzung der „Unzucht" wird der Begriff „unzüchtige Handlungen" (S. 458) positiv als ein- oder zweiseitige Verletzungen der Geschlechtsehre bestimmt, sodann zur Feststellung des Begriffes „unzüchtige Schrift", endlich zur Untersuchung des Delikts nach §. 184 („Verbreiten" etc.) gelangt. Ob ein solches vorliegt, kann nur entschieden werden, wenn der Richter sich fragt, ob ein Werk nach Inhalt und Art der Verbreitung (Volksausgabe, Illustrierung pikanter Stellen) unzüchtig sei („relativ unzüchtige" Werke und Bilder). Von den Schriften, wegen deren das Gutachten extrahiert wurde, erklärt B. die deutsche Ausgabe v. Louvet de Couvrays Faublas als absolut unzüchtig, die Volksausgabe des Dekamerone als nicht unter den §. 184 fallend. Ortloff erörtert die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafverfahren. Einzelrichterliches und Kollegial-System in der Voruntersuchung werden geprüft, beide als klar, ersteres als das bessere befunden, das gemischte Zuständigkeitsstreit hervorrufende der Str.P.O. für unhaltbar erklärt. — Aus Schopenhauers Kausalitätslehre versucht Haupt herzuleiten, dass und inwiefern das Nichtthun eines Menschen für einen Erfolg ursächlich werden kann und bestimmt danach die Begriffsmerkmale des Kommissivdeliktes durch Unterlassung.

Die Mitteilung eines Erkenntnisses des preuss. Oberverwaltungsgerichts über den Totalisator, ausländische Rundschau, Litteraturbericht, Chronologie der Strafgesetzgebung und internationale Chronik beschliessen den reichhaltigen II. Band der Zeitschrift, welche für alle Zweige der Strafrechtswissenschaft bereits ein würdiges Centralorgan geworden ist. K.

Borchert. Codex des deutsch-preussischen Straf-R. und Strafprozesses, enthaltend sämtliche Gesetze und Verordnungen u. s. w. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. 1. Lief. Berlin, Kühn. 3 M.

Der Herausgeber beabsichtigt in dem vorstehend angezeigten Werke eine erschöpfende chronologisch geordnete Sammlung aller derjenigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Kabinetts-Ordres, Verfügungen des Justizministers und der Verwaltungsbehörden zu geben, welche heute noch für das preussisch-deutsche Straf-R. und Strafverfahren von Geltung und Bedeutung sind. Eine ähnliche Sammlung hatte, was das materielle Straf-R. anlangt, früher schon der verstorbene Oberlandes-Gerichts-Präsident Hartmann in Hamm veranstaltet, deren Wert durch einen fortlaufenden und sehr reichhaltigen Kommentar nicht unbedeutend erhöht wurde. Einen solchen Kommentar zu schreiben liegt nun freilich keineswegs in der Absicht des Herausgebers des vorliegenden Werkes, immerhin sind die von ihm beigegebenen kurzen Anmerkungen nicht ohne Wert und für den Zweck der Arbeit durchaus genügend. Die zu den einzelnen Gesetzen ergangenen späteren Abänderungen, Zusätze u. dgl. sind zweckmässigerweise gleich an der betreffenden Stelle mit besonderem Druck eingeschaltet oder haben in den Anmerkungen Berücksichtigung gefunden. Die erste Lieferung des Werkes beginnt mit den Strafbestimmungen über das unbefugte Querulieren aus der alten preuss. Gerichtsordnung vom 6./VII. 1793, deren fortdauernde Gültigkeit wohl mit Recht behauptet wird und geht bis zum Jahre 1861. Der Umfang des Ganzen ist auf 2 Bände von vielleicht zusammen 80—100 Bogen berechnet. Druck und Ausstattung lassen nichts zu wünschen übrig.

Fuchs (Jena).

Schütze. Zur Kritik des neuesten österreichischen Strafgesetzentwurfs. (Sep.-Abdr. a. d. „Allgem. österr. Ger.-Ztg.“) Wien, Manz. 1882. 44 S.

Die vorliegende Kritik rügt zunächst eine Reihe von Redaktionsversehen; die meritorischen Bemerkungen beschränken sich auf die erheblicheren Bestimmungen des Entw., wobei Verf. von drei Anforderungen ausgeht, die an jede Kodifikation gestellt werden müssen: Anpassung des Rechtsstoffs an die Bedürfnisse seines Geltungsgebiets, Kontinuität mit dem geltenden R., Aneignung des gesunden reformatorischen Rechtsstoffs anderer Länder. — Das im Entw. angenommene System der Freiheitsstrafen hält

der Verf. für unzulänglich; der Standpunkt der Regierung bezüglich der Todesstrafe wird gebilligt, nicht so die Vollzugsart derselben. — Interessante Bemerkungen werden zu den Bestimmungen des Entw. und des geltenden R. über den Versuch gegeben; insbesondere finde die Straflosigkeit sog. untauglicher Versuchshandlungen im Entw. keinen Ausdruck. — Missbilligt wird das teilweise Festhalten an dem „Teilnehmer“ des §. 5 geltenden G.B.'s. — Die Bestimmungen über Thatirrtum sind teils unvollständig, teils unrichtig. Gebilligt werden die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit. — Entschieden verworfen wird die Bestimmung über Verjährung sog. fortdauernder Delikte, ferner das Wertbetrags- und Zusammenrechnungsprinzip bei Vermögensdelikten. — Eine gründliche Revision der Einzelfälle der Privatanklage- und Antragsdelikte, ferner die Umwandlung mehrerer Antragsdelikte in Ermächtigungsdelikte wird dringend empfohlen. — Einige treffliche Bemerkungen bezüglich der einzelnen Delikte bilden den Schluss. Ullmann.

Lacassagne, A. Das Verbrechen in der Tierwelt. (Kosmos VI, 4, S. 263—280, aus der Revue scientifique 1882, Nr. 2.)

Anatomie und Pathologie der Tiere sind unschätzbares Hilfsmittel zur Erkenntnis der menschlichen Natur geworden. Wieso studierten Gerichtsärzte und Kriminalisten noch nicht bestimmte „verbrecherische“ Akte der Tiere, um sie mit ähnlichen Willensakten der Menschen zu vergleichen? L. unternimmt unter Vermeidung der Willensfreiheitkontroverse eine solche wissenschaftliche Untersuchung, nachdem u. a. auch der Hauptbegründer der anthropologischen Kriminalistenschule in Italien Lombroso im Archivio etc. (s. oben I, S. 195) diesbezügliche Aphorismen gebracht. Verf. erörtert, zahlreiche Beispiele aus Litteratur und Erfahrung bietend, die verbrecherischen Akte der Tiere, welche begangen werden infolge 1) des Nahrungsbedürfnisses, 2) der geschlechtlichen Lustsucht, 3) der Mutterliebe, 4) des Zerstörungstriebes, 5) des Hanges zur Eitelkeit, 6) der geselligen Instinkte. Die Beobachtung lehrt, dass auch im Tierreich das verbrecherische Wesen ein plötzlich auftretender Typus mit abweichenden Leidenschaften, Instinkten etc. sei. Die Abnormitäten sind übertragbar, vererblich; durch Domestikation, regelmässige Ernährung können sie abgeschwächt, umgebildet, ev. ganz ausgerottet werden. K.

CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

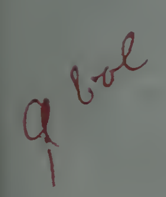
von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Celle, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. **Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Carreras y Gonzalez** in Madrid, Prof. **Costi** in Athen, Appell.-Gerichtsrat a. D. Prof. **v. Cuny** in Berlin, Reg.-Assessor Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Bologna, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Dozent Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Gareis** in Giessen, Landgerichtsrat Dr. **Gaupp** in Ellwangen, Prof. **Geffcken** in Strassburg, Prof. **Geyer** in München, Prof. **Gierke** in Breslau, Divisionsauditeur **Hecker** in Breslau, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Reg.-Rat **Kayser** in Berlin, Kammerger.-Rat **Keyssner** in Berlin, Geh.-Rat **Klostermann** in Bonn, Prof. **Laas** in Strassburg, Bergamtsrat Prof. **Leuthold** in Freiberg i. S., Advokat Dr. **Meili** in Zürich, Oberlandesgerichtsrat **Meves** in Posen, Reg.-Rat Dr. **v. Müller** in München, Landrichter Dr. **Olshausen** in Berlin, Prof. **Pescatore** in Giessen, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., wirkl. Staatsrat **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Geh.-Rat Ritter **v. Schulte** in Bonn, Prof. **Schuster** in Wien, Geh.-Rat **Stobbe** in Leipzig, Professor **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Nürnberg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Landrichter **Sydow** in Berlin, Prof. **Ullmann** in Innsbruck, R.-Oberhandelsgerichtsrat a. D. **Voigt** in Hamburg, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Geh.-Rat **v. Windscheid** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Halle und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

Dr. von KIRCHENHEIM,

Dozent der Rechte in Heidelberg.



Zweiter Band. Erstes Heft.

Oktober 1882.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1882.

Inhaltsübersicht.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

II. Rechtsgeschichte.

III. Privatrecht.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

V. Zivilprozess.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

Laas. Vergeltung und Zurechnung. (Schluss.) 5. Artikel, vgl. oben I., 25, 53, 383. (Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. VI, 3, S. 295 ff.)

Der Verf. fährt fort, die bestehenden Rechtsanschauungen und Rechtssätze philosophisch zu überarbeiten, sie in Zusammenhang zu bringen, zu begründen und auf das Gebiet der Moral zu übertragen. Es beschäftigt ihn zunächst der Anteil Mehrerer an Einer schuldhaften Handlung und zwar: 1. die Anstiftung, 2. die Mitthäterschaft und Beihilfe. Ein Schlussparagraph sucht im Interesse individualisierender Gerechtigkeit die skeptischen Bedenken zu beseitigen, welche jeder Verantwortung dessen, was man anrichtet, den Boden fortzuziehen suchen und plaidiert demnächst für thunlichste Berücksichtigung der unverschuldeten Belastungen des Wollens, mögen sie auf Vererbung oder Verwahrlosung beruhen. Laas.

Pfotenhauer, C. E. Eine Rede des niederländischen Justizministers Moddermann, gehalten in der zweiten Kammer der Generalstaaten am 26. Oktober 1880 gegen die Todesstrafe. Gewürdigt von ... Bern, Haller. 1882. 44 S. 80 Pf.

Verf. ist Anhänger der Todesstrafe; er beschränkt sich in der vorliegenden Schrift auf eine Kritik der Argumente der oben bezeichneten Rede. Den kritischen Ausführungen werden Bemerkungen „zur Orientierung“ über die Stellung der Frage in der heutigen Gesetzgebung voraufgeschickt (S. 1—13). Sachlich liegt der Schwerpunkt der Kritik in den Ausführungen gegen den „Hauptangriff oder die juristischen Hauptgründe gegen die Todesstrafe“. Im ganzen spitzt sich Pf.s Polemik gegen die Abolitionisten in den Argumenten gegen die Besserungstheorie zu. Das Hauptargument gegen die T. — die Unheilbarkeit dieses Strafmittels — leide an Uebertreibungen. Der Gesichtspunkt der Abschreckung wird scharf betont; überdies sei blosse Freiheitsentziehung in Fällen der Tötung (auf welche Pf. die Anwendung der T. heute beschränkt wissen will) kein adäquates Strafübel. Auch könne sich der Mörder von der sein Gewissen drückenden Last nur durch Unterwerfung unter die seiner That gleichwertige Strafe befreien. Die T. schliesse also auch nicht jede Sühne aus. Ullmann.

Hecker, Karl. Der Zivilstrafrichter und das Militär-Str.G.B. für das Deutsche Reich. (Goltdammers Archiv Bd. XXX, S. 103—140; auch als Separat-Abdr. erschienen.)

Der Verf. füllt durch seine Abhandlung eine entschiedene

Lücke in der juristischen Litteratur aus, indem er sich der Beantwortung der folgenden bisher noch nirgend systematisch behandelten Fragen unterzieht: 1) „Wann der Zivilstrafrichter strafbare Handlungen von Militärpersonen oder solche strafbare Handlungen, welche zu einer Zeit verübt worden sind, während welcher der Thäter noch der Militärgerichtsbarkeit unterstand, abzuurteilen habe; 2) inwieweit der Zivilstrafrichter in solchen Fällen genötigt sei, die Bestimmungen des Militär-Str.G.B. zu beachten; 3) welchen Modifikationen die allgemeinen Strafgesetze bei ihrer Anwendung auf strafbare Handlungen von Militärpersonen infolge des Einflusses der Militärgesetze unterworfen seien; endlich 4) inwieweit der Zivilstrafrichter gegen die an militärischen Delikten teilnehmenden Zivilpersonen das Militär-Str.G.B. anzuwenden habe. Alle diese Fragen werden, nach einer vorausgeschickten Darlegung über „die Kompetenz des Zivilstrafrichters in Militärstrafsachen" auf Grund der vier im Deutschen Reich in Kraft befindlichen Militär-Strafgerichtsordnungen in besonderen Abschnitten einer eingehenden und klaren Erörterung unterzogen.

Die vom Verf. unternommene Ausfüllung der gedachten Lücke ist um so dankenswerter, als erst eben durch die Abhandlung die grosse praktische Wichtigkeit mancher der erörterten Punkte dem juristischen Publikum ins Bewusstsein gerufen sein dürfte, während allerdings andre Punkte bereits zu schwierigen Kontroversen Anlass gegeben haben.

Olshausen.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Villey, Edmond. Le Rôle de l'Etat. Paris, Pedone-Lauriel. 1882. 482 S.

Für den Preis, welchen die Gräfin Rossi gestiftet hatte, war auf Antrag Passys die obigem Titel entsprechende Preisfrage von der Académie des sciences morales et politiques ausgeschrieben worden. Von 9 Arbeiten wurden diejenigen der Herren Villey und Jourdan als die vorzüglichsten mit dem ersten Preise ausgezeichnet. Indem der erstere seine Arbeit dem Drucke übergab, trug er gleichzeitig den Bemerkungen Rechnung, welche der Berichterstatter Lavasseur in seiner Beurteilung gemacht hatte. Das Buch wird eingeleitet durch eine Abhandlung über

das Verhältnis des Individuums zum Staate, wobei der Verf. von der Freiheit des ersteren ausgeht, mit der Beschränkung, welche die Freiheit der Uebrigen und die Bedürfnisse der Gesellschaft notwendig machen. „La liberté de l'individu, voilà la règle, mais liberté limitée, non seulement par légale liberté des autres individus, mais encore par les nécessités sociales.“ Eine Intervention des Staates hält er nur dann für zulässig, wenn es sich um Wahrung der allgemeinen Interessen handelt, oder wenn etwas gethan werden soll, wofür die Kräfte des Individuums nicht hinreichen. Er wendet sodann in vier Abschnitten die von ihm aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Fälle an und untersucht, in welchen die Intervention des Staates notwendig sei und in welchen sie nur ergänzend einzutreten habe. Zu den ersteren rechnet er den öffentlichen Unterricht. Den Primarunterricht will er obligatorisch und für die Unvermögenden unentgeltlich durchgeführt wissen. Grundsätzlich spricht er sich auch für die Laienschule aus, nicht aus Gleichgültigkeit gegen die Religion, sondern um den Eltern volle Freiheit zu lassen und die Gewissensfreiheit in keiner Weise zu beschränken. Neben der öffentlichen Schule anerkennt er daher die Berechtigung der Privatschule in vollstem Umfang. Der Vater soll frei sein in der Wahl der Schule für seine Kinder und kein Zwang des Staates geduldet werden. „Liberté au père de famille de préserver son enfant des directions qu'il réprouve, eussent-elles l'approbation et le cachet de l'Etat, de ne le remettre qu'aux mains de l'instituteur qui à sa confiance, voire même de le garder chez lui et de l'instruire lui-même“ (S. 156). Entgegen der Tendenz der namentlich in der Schweiz üppig aufsprossenden Schulmeisterei, welche Privatschulen als ein mit allen Mitteln auszurottendes Uebel betrachtet, nimmt sich Villey in echt freisinnigem Geiste ihrer an. „Proclamez hautement et pratiquez sans réserve le principe de la liberté d'enseignement, surveillez l'enseignement libre, mais n'essayez pas de le diriger.“ Der Staat soll unaufhörlich an der Verbesserung des öffentlichen Unterrichts arbeiten, und die Konkurrenz durch die Trefflichkeit der eigenen Leistungen unmöglich machen, aber nicht „par des lois liberticides ou par des abus du pouvoir“. — Ueberall will Verf. der Initiative des Individuums den möglichst freien Spielraum lassen und ruft daher am Ende seines Buches dem Staate zu: Il est temps que l'Etat cesse de se considérer comme le gérant universel et l'éditeur responsable de la félicité publique; il est temps enfin, qu'il laisse plus de

place à l'initiative privée et à l'individu, qui a besoin de grandir . . . L'absorption de l'individu par l'Etat, voilà à l'heure actuelle, le péril de la société française. Caveant Consules! König.

Kissling, C. v. Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Missbrauch derselben. Wien, L. Rosner. 1882. VIII u. 51 Seiten. 1 M. 20 Pf.

Der Verf. erkennt zwar als ein Dogma an, dass die unbeschränkteste Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und das R. der Presse, ohne strafrechtliche Haftbarkeit wahrheitsgetreue Berichte über die parlamentarischen Verhandlungen zu bringen, zu den Grund- und Lebensbedingungen des konstitutionellen Staates gehören; allein .er empfindet dabei doch das Bedürfnis, der Praxis dieses Dogmas Schranken gesetzt zu sehen. Nach rechtshistorischem Ueberblick über Gesetzgebung und Doktrin zu beiden Fragen schlägt er bezüglich der persönlichen Frage ein Gesetz zum „Schutze der Ehre durch Angriffe (?) in den Aeusserungen von Mitgliedern des Reichsrates oder eines Landtages“ vor, das in einem Beschwerdeverfahren vor einem Ausschusse des betreffenden Verhandlungskörpers, eventuell eines eigens konstruierten Gerichtshofes gipfelt. Bezüglich des sachlichen Privilegiums der straflosen Veröffentlichung durch die Presse bekämpft er in wesentlicher Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in deutschen Kreisen eine jüngste Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Oesterreich, welche die Straflosigkeit auch auf eine einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Rede ausdehnte. Er macht dabei diesem Gerichtshof den schwerwiegenden Vorwurf, den Gesetzestext unrichtig angeführt und statt der wahrheitsgetreuen Mitteilung „öffentlicher Verhandlungen“ solche „von Reden“ als straflos nach dem Gesetze bezeichnet zu haben. Ein 19 Seiten langer Anhang gibt die Leidensgeschichte Johann Jakob Mosers, dessen fünfjährige Haft auf dem Hohentwiel als Akt einer Kabinettjustiz mit dem behandelten Thema nur in losem Zusammenhange steht, wie denn auch eine 4 Seiten lange Widmung an den eigenen Sohn die kurze Broschüre unverhältnismässig dehnt. Heinsheimer.

Gesetz (preussisches) betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten v. 20. Mai 1882. Berlin, Heymann. 111 S. 1 M. 20 Pf.

Dies Gesetz bildet Nr. 20 (2. Jahrg. 1882, Nr. 9) der schnell

zu Verbreitung gelangten, vom Redakteur des Reichsanzeigers, Riedel, herausgegebenen Sammlung „deutscher Reichs- und preussischer Landesgesetze“. Dieselbe bietet zu billigem Preise (Jahrg. I, 19 Nr., 3 M. 70 Pf., auch einzeln) eine sorgfältig gedruckte und handliche Gesetzsammlung en miniature, nahezu alle wichtigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse enthaltend. Dem oben bezeichneten Gesetz sind in vorliegender Ausgabe u. a. die von den verschiedenen Ministerien getroffenen Ausführungsbestimmungen, der Erlass der Oberrechnungskammer v. 7./VII. 82, Tabellen zur Berechnung der Pensions- und Witwengeldsätze und ein alphabetisches Sachregister beigefügt. K.

Oesfeld, v. Das Bedürfnis der endgültigen Regulierung der preuss. Wegegesetzgebung. (Artikel von 4 Sp. in der deutschen landwirtschaftlichen Presse 1882, Nr. 259.)

Das Strassennetz in Deutschland hat sich meist früher und befriedigender entwickelt, als das Strassen-R.; es genügt in der Regel, wenn einigermassen klare Bestimmungen über die zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege verpflichteten Verbände bestehen, wenn die Normen über die Aufbringung des Wegeaufwandes innerhalb des Verbandes und über die Beziehung besonders beteiligter Interessenten geordnet sind, wenn endlich ein administratives und technisches Behördensystem vorhanden ist, das, mit klar geordneten Zuständigkeiten und Zwangsbefugnissen ausgerüstet, thatkräftig und mit technischer Sachkenntnis die Durchführung der Bau- und Unterhaltungspflicht überwacht und leitet. In den älteren Provinzen Preussens fehlen, wie obiger Artikel ausführt, in den beiden ersten Beziehungen noch wesentliche Grundlagen für eine, insbesondere den landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Entwickelung des öffentlichen Wegewesens. Wenn trotzdem in den letzten Jahrzehnten Bedeutendes geleistet wurde, so ist es, ungeachtet der Mangelhaftigkeit der rechtlichen Grundlagen, nur durch das thatkräftige Eingreifen der administrativen und technischen Behörden und durch Flüssigmachung grösserer Mittel des Staats und der weiteren Kommunalverbände möglich geworden. An der Hand und meist mit den Worten der gründlichen Motive zum Entwurf der preuss. Wegeordnung von 1875 gibt O. einen Ueberblick über den derzeitigen Stand des preuss. Wege-R., über die seit 1808 bis jetzt noch vergeblich unternommenen Versuche einer gesetzgeberischen Regelung und über die in dem letzten Entwurfe von 1877 hervortretenden Grundgedanken. Neue Gesichtspunkte will

der im wesentlichen zur Aufklärung der Landwirte über den Stand des preuss. Wege-R. bestimmte Artikel nicht bringen.

Schenkel.

Persico, F. Principii di diritto amministrativo. 3. Aufl. I. 342 S. II. 310 S. Napoli, Marghieri. 10 l.

Vorliegendes Werk des bekannten neapolitanischen Verwaltungsrechtslehrers bildet Bd. 4 u. 5 der unseren Lesern durch Pessina (I, 300) und Milone (II, 10) bekannten „biblioteca delle scienze giuridiche e sociali“. Es erschien 1874 in 2., 1866 in 1. Aufl. Verf. bietet ein durchgearbeitetes wissenschaftliches System des allgemeinen und italienischen Verw.-R., klar und fesselnd in der rechts- und staatswissenschaftlichen Entwickelung der Grundsätze, frei von Anmerkungen, geschichtlich und vergleichend bei den Hauptfragen, kurz in der Darstellung des geltenden italienischen R., die allerneueste Gesetzgebung nicht vollständig berücksichtigend. Von der Einleitung abgesehen, ist der Stoff in vier Gruppen gegliedert.

Ein 1. Teil betrachtet den Behördenorganismus (I. 85—342). Nach Prüfung der allgemeinen Grundsätze, Büreau-, Kollegialsystem, Centralisation etc., findet die Centralverw. eingehende staatsrechtliche Darstellung: ein glänzendes Bild der altrömischen Verwaltung bildet die geschichtliche Einleitung; an eine klare Darstellung der R. des Königtums schliesst sich die Lehre von den Ministern, Staatsrat, das Beamten-R. Demnächst wird die Lokalverwaltung betrachtet, das Selfgovernment (S. 226—253) historisch-kritisch gewürdigt, die italienische Kommunalverfassung erörtert.

Der 2. Teil (II. 1—136) ist dem Staatsvermögen, dem Finanz-R. gewidmet (hierbei öff. Wasser- u. Strassen-R. Enteignung S. 19—41); der 3. (137—243) behandelt die Schutzorgane, worunter P. Heer, Polizei und Justiz, einschliesslich Verwaltungsjustiz begreift, der 4., verhältnismässig kurze (248—307), die innere Verwaltungsthätigkeit, die gesellschaftliche Verwaltung (die Verw. des physischen Lebens, wirtschaftliche Verw., Unterrichts-, Armenwesen).

Vielfach ist der Einfluss deutscher Wissenschaft auf die italienische unverkennbar. Spricht Verf. von den wachsenden Staatsthätigkeiten und -Ausgaben, glaubt man einen finanzwissenschaftlichen Vortrag A. Wagners zu hören; in Auffassung und Stil schliesst sich der Abschnitt über das Wesen des Heeres, als Kraftorgans der Staatspersönlichkeit, fast wörtlich an

L. v. Steins Lehre vom Heerwesen an. Demselben Autor folgt P. bei Bestimmung des vielumstrittenen Begriffes der Polizei, wie bei Systematisierung des letzten Teiles. Bei den geschichtlichen Erörterungen wird mehrfach die Entwickelung des französischen Verwaltungs-R. genauer berücksichtigt und an Dareste u. a. angeknüpft.

Die Methode des Verf. ist historisch-philosophisch, seine Auffassung die der organischen Staatstheorie, nicht ohne Anklänge an Schäffle. Oft, sehr oft wird betont, dass der Staat keine willkürliche Schöpfung, nein ein natürlicher Organismus höherer Ordnung sei, eine lebendige Persönlichkeit, einheitlich und ewig, voll Willen und Thatkraft, sein Leib das Land, seine Seele das Volk, seine Biographie die Geschichte, die Erkenntnis seiner Lebensgesetze eine Art Physiologie. Die allgemeine staatsrechtliche Einleitung führt dies im einzelnen aus (Souveränitätsbegriff, Teilung, bezw. Harmonie der Gewalten etc.). P.s Anschauungen sind durchweg gemässigt, immer die Mitte haltend. Das Prinzip der sozialen Verw. soll gleich fern vom Staatssozialismus wie vom laisser faire laisser aller sein. Ein energischer Gegner des allgemeinen Stimm-R., das ihm nicht Freiheit, sondern rohe Gewalt bedeutet, fürchtet er von allzugrosser Dezentralisation die Anarchie. Die „Selbstverwaltung" erscheint ihm mehr als Last, wie als Wohlthat. Der Staat als vollere Form des Lebens steht über den Selbstverwaltungskörpern, bei welchen Kirchturmsinteressen (amicizia del campanile) vorwalten. Statt Selfgovernment „buon governo" (I. 125) — und vor allem sieht er, ohne Schmälerung der R. der Exekutive, die Sicherung freiheitlicher Entwickelung in strenger Durchführung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der Beamten.

Das Werk ist für den deutschen Verwaltungsrechtslehrer von ganz besonderem, auch für den Beamten und weitere Kreise von bedeutendem Interesse. K.

VIII. Internationales Recht.

Martens, F. La Question égyptienne et le droit international. (Revue de droit international 1882, T. XIV, 355—402.)

Der Verf. beginnt mit einer geschichtlichen Entwickelung der

inneren und äusseren Verhältnisse Aegyptens, erörtert die dessen gegenwärtige Situation beherrschenden Rechtsprinzipien und hebt ihre Nichtberücksichtigung durch einige europäische Staaten hervor. Die gegenwärtige Anarchie erklärt er für eine Folge dieser Nichtbeachtung. Einerseits werde von jenen Staaten die Souveränität des Sultans anerkannt, anderseits werde ihm verweigert, in die Angelegenheiten eines von seinem Vasallen regierten Landes zu intervenieren. Als fernere Ursache der Anarchie sind die 1879 begonnene englisch-französische Kontrolle, welche durch den Bankrott der ägyptischen Regierung hervorgerufen wurde, bezeichnet. Endlich hätten auch die in Aegypten eingeführten gemischten internationalen Tribunale, sich Souveränitäts-R. anmassend, indem sie Urteile gegen den Chedive, gegen den Staat und gegen dessen administrative Autoritäten fällten, wesentlich zur Diskreditierung der ägyptischen Regierung bei eigenen Staatsangehörigen beigetragen.

Der Verf. schlägt vor: Aegypten für vollständig unabhängig von der Türkei zu erklären, sowohl in den inneren als in den äusseren Beziehungen und die beständige und garantierte Neutralität Aegyptens zu deklarieren, sowie die Neutralität der Anstalten für die Schiffahrt auf dem Suezkanal, wobei die vom Institut de droit national proponierte Bestimmung in Kraft treten soll, dass wenn eine Macht die Anstalten der allgemeinen Suezkompagnie beschädigen sollte, sie verpflichtet sein soll, sobald als möglich den Schaden wieder gut zu machen und die vollständige Freiheit der Schiffahrt auf dem Kanal wieder herzustellen.

Inwieweit diese Vorschläge von den wesentlich in dieser Frage interessierten europäischen Staaten acceptiert werden werden und von der Türkei, welcher nach dem Vorschlage des Verf. der jährliche Tribut in immer mehr abnehmenden Raten für einige Jahre noch fortbezahlt werden soll, ist eine von der Zukunft zu lösende Frage. Zu verkennen ist aber nicht, dass Aegypten faktisch schon an der Grenze der Unabhängigkeit von der Türkei angelangt war und dass die Türkei bisher monatelang der Anarchie mit entsprechenden Mitteln zu steuern unterlassen und dadurch die Intervention europäischer Staaten mit verursacht hat.

Bulmerincq.

B. Zeitschriftenüberschau.

Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung etc. V. 2. Bekker, K. G. Bruns. Völderndorff, z. internationalen R. (Carle, il fallimento; Asser, intern. Privat-R.; Staudinger, Sammlung v. Staatsverträgen; Böhm, intern. Nachlassbehandlung; Annuaire de l'Institut). Hölder, Beiträge z. Geschichte d. röm. Erb-R. (Scheurl). Baron, Condictionen (Buhl). Aldosser, strafbare Handlungen durch Unterlassungen (Geyer). Esmein, histoire de la procédure criminelle (Geyer). Hensel, Reichskanzler (Seydel). Schuppe, Rechtsphilosophie (Prantl). Maurenbrecher, Kirchenpolitik. Friedberg, Kirchenpolitik (Kah). Fitting, Konkurs-R. (Völderndorff.)

Nouvelle Revue historique. VI. 4. Glasson, étude historique sur la clameur de Haro. Tanon, les justices seigneuriales de Paris au moyen âge.

Jurist. Blätter. XI. 31—34. Ascher, über besondere Gerichtsbarkeit. 34, 35. Schmidt, z. prozessualen Bestreitung der ehelichen Geburt nach §. 158 d. b. G.B. 35 ff. Hofmann, Lebensversicherungspolicen.

Allgem. österr. Gerichtsztg. 54—61. Schütze, z. Kritik des neuesten österr. Strafgesetzentwurfs. 60. Gesamtausweis üb. die Geschäftsthätigkeit der Einzelgerichte in Bagatell- und im Mahnverfahren 1881.

Blätter f. populäre Rechtswissenschaft. Nr. 5. Verkaufsselbsthilfe in Handelsgeschäften.

Archivio giuridico. XXVIII. 4 u. 5. Pampaloni, il possesso di mala fede in rapporto al delitto di furto. Durante, la libertà di scrivere e di stampare in Italia. Landucci, Rivista di periodici giuridici tedeschi. (Zeitschr. der Savignystiftung. Roman. Abt. III. 1.)

Handelingen der Nederlandsche Juristenvereeniging. 13. Jaarg. 1882. I. Houten, Rechtstoestand der getrouwde vrouw. Th. Borret, desgl. Willeumier, wetlijk bewijs in strafzaken. G. Tripels, desgl. Heemskerk, commanditaire vennootschap. W. Binger, desgl.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving. N. R. D. 8. Nr. 2. 1882. Weve, kan eene buitens lands door de aldaar bevoegde macht opgemakte en gehomo-logeerde dispache, in eene procedure door den versekerde der desbetreffende lading tegenover den hier te lande versekeraar daaraan, worden ingeroepen, als bewijs voor het bedrag der schade, die door hem aan den versekerde moet werden vergoed? de Geer, de wisselprocessen van Jean Henri Huguetan. Schaap, surseance van betaling (eerste gedeelte). Fruin, het oudste der tot dersver behende Kemboeken van Delft. Aanteekeningen op onse Wetboeken Art. 1274 e. 2019 R. W. Huwelijken van krankzinnigen.

Themis. D. 43. 3. Stun. 1882. Molerus, artt. 15 en 20 der Wet op de jacht en vischery. Pols, de wettelijke bewijsleer in strafzaken. Cort van der Linden, de methode in de Rechts- en Staatswetenschapen. J. d'Aulnis de Bourrouill, de imperatieve mandaten der volksverteegenwoordigers.

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. II. 3. u. 4. Mittelstädt, für u. wider die Freiheitsstrafen. Binding, unzüchtige Handlungen u. unzüchtige Schriften. Willert, d. Postulat d. Abschaffung d. Strafmasses. Ortloff, Stellung d. Untersuchungsrichters im Strafverfahren. Haupt, z. Lehre von den Unterlassungsdelikten. Jonas, d. Totalisator vor dem Verwaltungsgericht. Ausländische Rundschau, Litteraturbericht etc.

Archiv f. Straf-R. XXV. 2. u. 3. Geyer, d. neue Str.G.B. für New-York. Hecker, d. Zivilstrafrichter u. d. Militär-Str.G.B. Zimmermann, §. 43 R.Str.G.B. Prittwitz u. Gaffron, Fahrlässigkeitsvergehen d. R.Str.G.B. Pütter, Verlesung von Aussagen d. Zeugen i. d. Berufungsinstanz n. §. 366 Str.Pr.O. Rotering, d. chirurgische Operation, insbes. d. Perforation als Ausnahme v. d. Norm. Freudenstein, d. affirmative u. d. negative Zwangsform i. Schwurgerichtsverfahren. Mayer, z. neuen Str.R. Ungarns. A. d. Verhandlungen des italien. internat. jurist. Kongresses zu Turin. Statistik.

Blätter f. Gefängniskunde. XV. 3. u. 4. Sichart, Mitteilungen üb. d. Gesundheitszustand unter d. Gefangenen d. Männerzuchthauses Ludwigsburg 1872—1880. Hohlfeld, Neujahrsgruss u. Wunsch an Strafgefangene. Aus d. Praxis. Knecht, d. Irrenstation bei d. Strafanstalt Waldheim. Schneider, Bericht üb. d. Schulunterricht d. Strafanstalt Coswig. Die Strafanstalt Oslebshausen bei Bremen. Die Prügelstrafe. Erklärung d. Vereins d. Berliner Gefängnisbeamten. Korrespondenz etc.

Rivista penale. XVI. 3. u. 4. Oliva, del tentativo. Gatteschi, dell ammonizione giudiziale secondo la legge di pubblica sicurezza. Giurisprudenza contemporanea. Legge sulle rappresentazioni teatrali. Collezione di leggi stranieri etc. Notizie etc.

Archivio di psichiatria, scienze penali etc. III. 3. Majno, la premeditazione nell' omicidio con errore di persona. Bargoni, i piccoli corrigendi. Ferri, il riordinamento della statistica giudiziaria in Italia. Evoluzione dell' omicidio. Lacassagne, la criminalità nelle città e nelle campagne (mit Tafel).

Grenzboten. 41. Nr. 35. Zur Reform der inneren Verwaltung in Preussen.

Revue de deux mondes. Bd. 53. (1. Aug., 1. Sept.) Desjardins la magistrature élu. Grad, les finances de l'empire allemand: La constitution et le budget.

Preussische Jahrbücher. 2. August. Jolly, der Kirchenstreit in Preussen. Zum Krieg des Magyarischen gegen das Deutsche in Ungarn. Mittelstädt, d. Berufung in Strafsachen. Julian Schmidt, Notizen (Preussen im Bundestag 1851 bis 1859).

Annuario delle scienze giuridiche, sociali e politiche (Ferraris). III. VI u. 598 S. 8 M. (Vgl. C.Bl. I. 45, 149.) Palma, la riforma del consiglio superiore d'istruzione pubblica in Italia. Ricca-Salerno, di alcune questioni relative al debito pubblico. Vivante, il diritto maritimo nel progetto definitivo. Brusa, sistemi legislativi intorno alla parte civile nel giudizio penale. Arcoleo, le inchieste parlamentari. Ferraris, l'esercizio economico delle ferrovie. Vidari, di due nuove opere di legislazione commerciale. Ellena, l'abolizione del corso forzato. Bucchini, l'azione popolare in materia di pubblica beneficenza. Buccellati, recenti riforme del processo penale in Europa in confronto al codice di proc. pen. del regno d'Italia. Ferraris, l'insegnamento delle scienze politiche nelle università Italiane

Brunialti, la questione delle colonie. Gabba, abusi dei pubblici funzionari e responsabilità di stato. Rassegna della legislazione italiana; bibliografia.

Revue de dr. international. XIV. 4. Martens, la question égyptienne et le dr. int. Brusa, le délit politique et l'extradition I. Hingst, la jurisprudence des cours et tribunaux des Pays-Bas en matière de dr. international.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 11. Aug. bis 30. Sept. 1882 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Altes u. neues R. in Preussen in einem Spezialfalle d. kirchl. Gesetzgebung erläutert u. zurechtgestellt. Ein Appell an d. öffentl. Meinung von einem Veteranen. Königsberg, Hartung. 32 S. 60 Pf.

Amira, v., nordgermanisches Obligationen-R. I. Bd. Altschwedisches Obligationen-R. Leipzig, Veit. 25 M.

*Bahr, Hermann, Lagerkatalog d. jurid. Antiquariats (Berlin W). IV u. 408 S. 3 M.

Enthält in XIV. Abt. unter 12914 Nr. sehr reichhaltiges Verzeichnis d. jurist. Litteratur.

Bärenbach, F. v., die Sozialwissenschaften. Zur Orientierung in d. sozialwissenschaftl. Schulen d. Gegenwart. Leipzig, Wigand. 5 M.

*Borchert, Th., Kodex d. deutsch-preussischen Straf-R. u. Strafprozesses. 1. Lfg. Berlin, Kühn. 3 M.

*Canstein, R. v., Lehrbuch d. Geschichte u. Theorie d. österr. Zivilprozess-R. 2 Bde. Berlin, Heymann. 30 M.

Courbiere, R. de l'Homme de, Grundzüge d. deutschen Militär-Verwaltung. Berlin, Mittler. 8 M.

*Dahn, F., Bausteine, gesammelte kleine Schriften. 4. Reihe, 1. Schicht. Rechtsphilosophische Studien. Berlin, Janke. 310 S. 5 M.

Inhalt: Verhältnis d. Rechtsphilosophie z. Philosophie u. Rechtswissenschaft. „Natur-R. u. Ethik.“ Hauptprobleme d. Rechts- u. Staatsphilosophie. Hobbes. Sidney. Locke. Geschichte u. System d. Rechtsphilosophie. Rechtsschulen. Zur Rechtsphilosophie. Zur Philosophie u. Gesetzgebung d. Str.R. Zur Philosophie d. Str.R. Z. Lehre v. d. Rechtsquellen. D. Kampf f. d. R. Z. Methode d. Rechtsphilosophie. Vom Werden u. Wesen d. R.

*Duncker u. Humblot, Verlagskatalog 1798—1882. 96 Spalten. Leipzig.

Enthält viel juristisch Interessantes, u. a. auch genaues Verzeichnis sämtlicher im Jahrbuch f. Gesetzgebung etc. I—IV, N. F. I—VI, 3. enthaltenen Beiträge.

*Endemann, Fr., Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterie-R. 149 S. (Doktor-Diss. Bonn.)

Fanta, A., der Staat in der Ilias u. Odyssee. Innsbruck, Wagner. 2 M.

*Fischer, F., Fürst Bismarck u. d. Handelskammern. 50 S. Köln, Dumont-Schauberg. 90 Pf.

Frensdorff, F., Dortmunder Statuten u. Urteile (hansische Geschichtsquellen 3. Bd.). Halle, Waisenhaus. 10 M. 40 Pf.

Fröhlich, A., die Verwaltung des deutschen Heeres. Schluss-Abt. Berlin, Liebel. 3 M.

Das nun vollständige Werk zerfällt in folgende, auch einzeln verkäufliche Abteilungen: I. Heerwesen. Organisation etc. Preis (mit Nachtrag) 9 M. 75 Pf. II. Oekonomie. 1. Geld- u. Materialienverkehr etc. 3 M. 90 Pf. 2. Landesleistungen. 1 M. 65 Pf. 3. Verpflegung. 4 M. 50 Pf. 4. Bekleidung etc. 2 M. 70 Pf. 5. Servis etc. 3 M. 90 Pf. 6. Transport etc. 3 M. 75. III. Versorgungswesen, bürgerl. Rechtsverhältnisse. 2 M. 25 Pf.

Geyer, A., über die den unschuldig Angeklagten oder Verurteilten gebührende Entschädigung. (Holtzendorff, Zeit- u. Streitfragen Nr. 169.) Berlin, Habel. 1 M.

Gfrörer, Verfassungsgeschichte v. Regensburg bis 1256. Berlin, Mayer u. Müller. 1 M. 50 Pf.

*Gneist, R., d. Entwickelung d. engl. Parlamentsverfassung. (Sep.-Abdr. a. d. 4. Aufl. v. Holtzendorffs Encyklopädie.)

Gramich, V., Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrh. Würzburg, Stuber. 2 M.

*Grünewald, Rechtsgrundsätze d. Entscheidungen d. Reichsgerichts. Nach d. System d. Gesetzbücher. VI. Bd. 180 S. Berlin, Heymann. 3 M.

*Bd. I—V mit Generalregister 13 M., geb. 15 M. (140, 132, 168, 142, 174 S.).

*Hecker, K., der Zivilstrafrichter u. d. Militär-Str.G.B. f. d. deutsche Reich. (Sep.-Abdr. aus Goldt. Arch. 82. 2. 3.) 2½ Bg. Berlin, Decker. 75 Pf.

*Hertting, die Verwaltung bei d. Justizbehörden in Preussen. 2 Abteilgn. in 3 Bden. Berlin, Heymann. 27 M.

Juristenkalender, Frommes, österreichischer f. 1883. 11. Jahrg. von Frühwald. Wien, Fromme. geb. 3 M. 20 Pf.

— österr., v. Geller. Wien, Perles. geb. 5 M. 20 Pf.

Injurie u. Injurienprozess. Nach deutschem Reichs-R. Zum prakt. Gebrauche dargestellt. Berlin, Grosser. 1 M. 50 Pf.

Jolly, d. Kirchenstreit in Preussen (Sep.-Abdr.) Berlin, Reimer. 80 Pf.

Katalog d. Bibliothek d. deutschen Reichstages. Berlin, Puttkammer. geb. 20 M.

— d. Bibliothek d. kgl. Ministeriums d. öffentl. Arbeiten. Berlin, Heymann. kart. 8 M.

Korn, H., d. rechtl. Stellung d. Kapitularvikars. Breslau, Köhler. 1 M.

*Kroll, W., d. Urteile u. Vota im Zivilprozess. Anleitung zur Anfertigung etc. 68 S. Breslau, Kern. 1 M. 20 Pf.

Lechler, K., Brennende Fragen. Gutachten üb. d. Stand d. Gesetzgebung in d. evangel. Landeskirche Württembergs. Heilbronn, Henninger. 1 M. 20 Pf.

*Leonhard, R., d. Irrtum bei nichtigen Verträgen nach r. R. I. T. Die dem Einflusse d. Irrtums ausgesetzten Bestandteile d. Vertrages. XIX u. 286 S. Berlin, Dümmler. 4 M.

*Mandry, d. zivilrechtl. Inhalt d. Reichsgesetze. Tübingen u. Freiburg, Mohr.

*Meili, F., d. betrügliche Nachahmung der Namens- u. d. Fabrikmarke A. W. Faber. Eine Klageschrift. 150 u. 40 S. Zürich, Orell Füssli.

Muskat, E., Einfluss d. bedingten Novation auf d. ursprüngl. Obligation. Breslau, Köhler. 1 M.

*Pachmann, S., über d. gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. Rede, gehalten in d. Jahresversammlung d. Petersburger jurist. Gesellschaft 14/26. II. 82. 123 S. Berlin, Puttkammer. 2 M.

*Pfotenhauer, C. E., gegen die Todesstrafe. Eine Rede d. nieder-

länd. Justizministers Moddermann in d. 2. Kammer 26./X. 80, gewürdigt von. Bern, Haller. 44 S. 80 Pf.

Reis, F., Handbuch f. Gerichtsschreiber im Königr. Bayern. Kaiserslautern, Crusius. 3 M. 50 Pf.

*Resch, d. österr. Wechsel-R. leichtfasslich erläutert. Wien, Gerold. 6 M.

Schlatter, F., Rechtskalender d. schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Bearbeitung. 1. Lfg. Zürich, Schulthess. 1 M.

Schmidt, J., Lehrbuch d. preuss. R. u. Prozesses. 7. Aufl. 1. Bd. L.R. 1. Lfg. Breslau, Maruschke.
Soll bis Ostern 1883 in ca. 120 Bg. (40 M.) vollendet sein.

Schmidt, L. H., Repetitorium d. allgem. Verwaltungs-R. Leipzig, Rossberg. 1 M. 80 Pf.

*Schütze, z. Kritik d. neuesten österr. Strafgesetzentwurfs. (Sep.-Abdr.) Wien, Manz. 44 S.

*Schulze, H., d. deutsche Fürsten-R. in seiner geschichtl. Entwickelung u. gegenwärtigen Bedeutung. (Sep.-Abdr. a. d. 4. Aufl. d. Holtzendorffschen Encyklopädie.)

*Seuffert, L., Z.Pr.O. f. d. deutsche Reich nebst d. Einführungsgesetze v. 30/I. 1877 erläutert. 2. umgearb. Aufl. 1. Hälfte (bis §. 407, S. 1—512.) Nördlingen, Beck. 8 M.

Termin- u. Notizkalender, preuss. auf 1883 (f. Beamte d. allgem. Verwaltung etc.). XIV. Bd. Berlin, Schulze. geb. 2 M. 50 Pf.

Terminkalender, preuss. Berlin, Decker.

*Voigt, J. Fr., d. neuen Unternehmungen zum Zweck d. Ausgleichung d. Verschiedenheiten der in d. Seestaaten geltenden Havariegrosse- u. Seefracht-R. Jena, Fischer. 35 S.

Wächter, O., Vehmgerichte u. Hexenprozesse in Deutschland. Nach den Quellen. Stuttgart, Kollektion Spemann. 31. Bd. geb. 1 M.

Wagner, J., Handbuch d. amtsgerichtl. Verfahrens in d. freiwilligen Rechtspflege f. d. Königr. Bayern r. Rh. Nördlingen Beck. 3 M. 60 Pf.

Waitz, G., deutsche Verfassungsgeschichte. II. Bd. 2. Abt. Die Verfassung d. fränk. Reiches. I. Bd. 2. Abt. 3. Aufl. Kiel, Homann. 10 M.

Walter, O. E., d. kgl. sächs. Volksschul-R. 4. Aufl. Dresden, Meinhold. 3 M.

Wendt, G., Tragweite der Bestimmungen d. allg. deutschen H.G.B., dass Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind. Breslau, Köhler. 1 M.

Fortsetzungen: Düberg, Register 10. Lfg. 2 M. Endemann, Handbuch d. H.R. II. Bd. 2. Hlbbd. 8 M. Gerichtsvollzieherdienst in Bayern. II. 2. u. III. (3 M. 50 Pf.) Bamberg, Büchner. Hahn, Materialien. I. Bd. 3. Lfg. 2. Aufl. Illing, Lfg. 6 u. 7. Kah, 8. u. 9. Lfg. Stockar v. Neuforn, 7. Lfg. 2 M. Strützki, Lfg. 2./4.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsches Reich. *Die gesamten Reichsjustizgesetze mit Ausführungsges. f. Reich u. Preussen etc. (Kayser.) 3. Aufl. XXV u. 1148 S. Berlin, Müller. 16 M., geb. 17 M.

Gerichtskostenges. etc. (Koller.) Würzburg, Stahel. 1 M. 60 Pf.

Allgem. deutsche W.O. Reklam. (Nr. 1635.) 20 Pf.

Seegesetze d. deutschen Reiches. (Stegemann.) Berlin, Decker. 2 M. 20 Pf.

Ausführungsvorschr. d. Bundesrats z. Stempelges. Würzburg, Stahel. 30 Pf.

Wuchergesetz. Ebenda. 10 Pf.
Verkehr mit Nahrungs- u. Genussmitteln etc. (Ortloff.) Neuwied, Heuser. 1 M.
Elsass-Lothringen. Bergpolizeiordg. Strassburg Schulz. 80 Pf.
Preussen. *Allgem. L.R. (vgl. Bd. I, S. 371). Bd. II. X u. 574 S. Berlin, Müller. 7 M. 50 Pf. (T. I tit. 12—23.)
Jagdpolizeiges. v. 7./III. 1880. Neuwied, Strüber. 30 Pf.
Bestimmungen üb. d. Wahl d. Mitglieder d. Hauses d. Abgeordneten. Berlin, Möser. 60 Pf.
Kreis- u. Provinzialordg. 10. Teil. Verwaltungsgesetzgebung v. 1881. (Kletke.) Berlin, Grosser. 8 M.
Erfordernisse etc. d. Eheschliessung. (Erichsen.) 2. Aufl. Ebenda. 1 M. 50 M.
Städteordg. f. d. östl. Provinzen Preussens. 3. Aufl. 30 Pf. Jagdpolizeiges. u. Ges. üb. d. Schonzeiten. 15 Pf. Breslau, Kern.
*Ges. betr. Fürsorge etc. (Reliktengesetz) v. 20./V. 82 etc. etc. Berlin, Heymann. 111 S. 1 M. 20 Pf.
Gesindeordnung. (Kletke.) Berlin, Eisenschmidt. 60 Pf.
Gesindeordnungen f. Preussen. Neuwied, Heuser. 75 Pf.
Kirchengemeinde u. Synodalordnung f. d. ev. Landeskirche Preussens etc. (Richter.) 6. Aufl. 4 M. — Kirchengemeindeordnung f. d. östl. Provinzen. 6. Aufl. 1 M. 50 Pf. — Vermögensverwaltung in d. ev. Kirchengemeinden. (Bethge.) 2. Aufl. 1 M. 50 Pf. Berlin, Kortkampf.
*Sächsisches Gesetz, d. Vollziehung d. Arrestes in d. unbewegl. Vermögen betr. v. 27./I. 82. (Siegel.) Leipzig, Rossberg. 126 S. (Handausgabe sächs. Ges. 63.) 1 M. 80 Pf.
Sächs. Ges. üb. Gymnasien etc. v. 22./VIII. 76 nebst Verordgn. etc. Dresden, Meinhold. 80 Pf.
Desgl. (Götz.) Leipzig, Rossberg. 1 M. 20 Pf.
Bayern. Steuergesetze. In einem Bande kart. 5 M. 50. Steuergesetze. II. Abt. 45 Pf. Würzburg, Stahel.
Württemberg. Bürgerhandbuch; wichtigste Gesetze u. Verordgn., welche bei d. Ruggerichten verkündigt werden. Stuttgart, Metzler. 60 Pf.
Gesetze u. Verordnungen üb. d. Medizinalwesen in Baden. (v. Langsdorff.) 2. Aufl. Emmendingen, Dölter. 5 M.
Oesterreichische Gesetze (Geller.) I. Abt. Lfg. 9 u. 10. 2 M. 40 Pf. II. Abt. 8. Lfg. 1 M. 80 Pf. Wien, Perles.
Gesetze, neue österr., mit Motiven. Nr. 39, 40. Prag, Mercy. 2 M. 40 Pf.
39. Bestimmungen v. 25./V. 82. 40. Ges. v. 26./V. 82 betr. Verbrauchssteuer.
Militärvorschriften. 13. Heft. (Gebührenvorschrift, II. T.) Wien, Staatsdruckerei. 1 M. 20 Pf.
Die Staatsgrundgesetze u. d. damit in näherem Zusammenhang stehenden Gesetze. Die Geschäftsordnungen des Reichsrats etc. Die Gesetze üb. d. polit. u. ökonom. Beziehungen Oesterreichs zu Ungarn u. Oesterreich-Ungarns zu Böhmen etc. 5. Aufl. Wien. Staatsdruckerei. 5 M.
Gesetzsammlung f. Kärnten. 11. Heft. Klagenfurt, Leon. 1 M. 60 Pf.
Viehbeschauordnung f. Kärnten. Klagenfurt, Heyn. 1 M.
Gesetz üb. Berggerichtsbarkeit in Bosnien u. Herzegowina. Wien, Staatsdruckerei. 60 Pf.
Ungarn. Z.-Pr.O. u. Exekutionsverfahren etc. 5 M. 60 Pf. — Exekutionsverfahren. (2. Heft.) 3 M. — Handelsgesetz etc. 2. Aufl. 2 M. 80 Pf. — Regelung d. Vormundschafts- u. Kuratelangelegenheiten. 3. Aufl. 4 M. — Desgl. Anhang. 40 Pf. — Desgl. Supplemente. 1 M. Budapest, Ráth.

Instruktion üb. das in d. siebenbürgischen Landesteilen etc. in d. Besitzregulierungs- etc. Angelegenheiten zu befolgende Verfahren. Hermanstadt, Michaelis. 2 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

d'Ablaing, W. M., Recht en rechtswetenschap. Antrittsrede. Haarlem. 1882.

Pinto, Handleiding to het wetboek van Strafvordering. 2. D. 2. Aufl. Zwolle. 10 fl. 50.

Potter, de, Geschiedenis van het Schependan in de belgische Gewesten van de vroegste tyden tot het einde der XVIII eeuwen. Brüssel. 310 S. (Preisschrift.)

Annuaire de l'Institut de droit international. V. Bd. 225 S. Brüssel, Muquardt. 2½ fr. geb. 4 fr.

Baradez, du conseil de surveillance dans la société en commandite par actions. Paris, Larose. 4 fr.

Bavelier, Adrien, Dictionnaire du droit électoral. 2. edition. A. Rousseau. 12 fr.

Block, Maurice, entretiens familiers sur l'administration de notre pays. Tome VIII, l'Agriculture; tome IX, l'Industrie; tome X, le Commerce. 3 vol. Hetzel. 1 fr. 50 ct.

Cavilly, G., la Séparation de corps et le divorce, à l'usage de gens du monde, et la manière de s'en servir. Manuel des époux mal assortis. Jouvet. 3 fr. 50 ct.

Collignon, des conflits d'attribution. Paris, Chevalier-Maresq. 5 fr.

Désert, E., traité théorique et pratique de l'émission de la monnaie fiducière. Cotillon. 5 fr.

Dreyfus, F. C., les Budgets de l'Europe et des États-Unis (Correspondance du Cobden-Club); précédé d'un Essai sur la politique financière de la France. Marpon et Flammarion. 4 fr.

Fauchille, Auguste, traité des dessins et modèles industriels. A. Rousseau. 9 fr.

Fontenay, R. de, les Congrégations et la loi à faire. Marpon et Flammarion. 1 fr.

Glasson, Ernest, histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre. Tome III u. IV. Pedone-Lauriel. à 8 fr.

Goda, A., de l'Aléa; jeux, opérations de bourse, loteries et tombolas, valeurs à lots, crédit foncier. Delamotte. 5 fr.

Govare, P., traité des avaries communes et de leur règlement. Cotillon. 4 fr. 50 ct.

Guillery, des sociétés commerciales en Belgique. 2. ed. T. II. Brüssel, Bruylant. 10 fr.

Jeanvrot, V., la Magistrature. I. L'Inamovibilité sous l'ancienne monarchie, sous la Révolution et depuis le 8 brumaire. Cotillon. 4 fr.

Küss, T., manuel complet de l'aspirant au surnumérariat de l'enregistrement, des domaines et du timbre. Delamotte. 10 fr.

Legrin, la suppression de la surveillance de la haute police. Paris, Pedone-Lauriel. 1 fr.

Lentz, H., des dons et legs en faveur des établissements publics. I. Brüssel, Larcier. 7½ fr.

Leveillé, J., de la Réforme du Code d'instruction criminelle. Cotillon. 1 fr. 50 ct.

Manuel périodique des sociétés financières françaises et étrangères pour 1882. Chevalier-Maresq. kart. 6 fr.

Mérignhac, A., traité des contrats relatifs à l'hypothèque légale de la femme mariée. A. Rousseau. 7 fr.

Paulmier, de la subrogation réelle en droit romain et en droit français. Paris, Chevalier-Marescq. 4½ fr.

Salmon-Legagneur, R., de la Compétence du jury en matière de presse (loi du 29 juillet 1881). A. Rousseau. 5 fr.

Schuermans, code de la presse. 2. ed. T. II. 9 fr.

Valframbert, régime municipal et institutions locales de l'Angleterre. Nouv. ed. Paris, Larose. 6 fr.

Bertagna, diss. de restitutione in genere et in specie. Astae, XI 132. 1 l. 75 ct.

Chiaves, sui diritti degli autori di opere d'arte. Turin, Roux. 1 l.

Fagnani, manuale teorico-pratico per le funzioni pretoriali. Turin, Camilla. 8 l.

Fulci, l'evoluzione nel diritto penale. La forza irresistibile. Messina. 292 S. 3 l.

*Lattes, A., il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiano. Milano. 1. Heft, S. 1—112.

Lozzi, C., introduzione al codice e al dir. internazionale privato. 2. Ausg. Venezia, Temi Veneta. 365 S. 5 l.

Orano, la criminalità nelle sue relazioni col clima. Rom, Botta. 2½ l.

Scevola, A., il giudizio penale dinanzi i pretori. 2. ed. Napoli, Vallardi. IV u. 217 S. 4 l.

Taranto, delle persone necessarie nel giudizio penale. Palermo. 69 S. 2 l.

— del grado del delitto nella sua forza morale. Ebenda. 107 S. 2 l. 50 ct.

Moran, exposición de la constitución apostolicae sedis. Madrid, Amo. 8 r.

Soler y Castelló, tratado completo de legislación hipotecaria. Madrid, Hernandez. 48 r.

Griechische Litteratur.

(Mitgeteilt durch Hrn. Prof. Costi in Athen.)

Παππαριγοπουλος, Π. Τὸ ἐν Ἑλλάδι ἰσχυόν Ἀττικὸν δίκαιον. Τομ. Γ'. Τὸ οἰκογενειακὸν δίκαιον. (P. Papparigopoulos, das in Griechenland geltende Zivil-R. III. Bd. Das FamilienR.) 2. Aufl. 1882. 565 S. 10 n. Drachmen. (1 Drachme = 80 Pf.)

Σούθοος, Α. Πλουτολογία. (J. A. Soutzos, Reichtumslehre.) I. Bd. 2. Aufl. 1882. 729 S. 9 n. Drachmen.

Δεμαρᾶ, Ν. Windscheid Ρωμαϊκὸν Δίκαιον. Μετάφρασις ἐκ τῆς Γερμανικῆς. Τομ. Α'. Γενικαὶ Ἀρχαί. (N. Demaras, Windscheids Römisches R. Uebersetzung aus dem Deutschen. I. Bd. Die allgemeinen Lehren.) 10 n. Drachmen.

Μοσχοβάκη, Ν. Τὸ ἐν Ελλάδι ἰσχυὸν δημόσιον δίκαιον ἐπὶ Τουρκοκρατίας. (N. Moschowaki, das öffentliche R. Griechenlands unter der Türkischen Herrschaft.) Athen 1882. 225 S.

Γουναράκι, Ν. Περὶ μεταλλικοῦ νομίμου χρήματος, ἰδίᾳ δὲ περὶ διμεταλλισμοῦ. (N. Gounaraki, über das gesetzliche Metallgeld und besonders über den Bimetallismus.) Athen 1882. 183 S.

Ἐφημερὶς τῆς Ἑλληνικῆς καὶ Γαλλικῆς νομολογίας. Εκδιδομένη ἅπαξ τοῦ μηνὸς ὑπὸ Σ. Βαλάνου δικηγόρου. (Zeitschrift der griechischen und französischen Jurisprudenz. Erscheint monatlich in einem Hefte. Herausgegeben von S. Balano, Rechtsanwalt.) II. Bd. 1882. Abonnementspreis jährlich: für das Inland 15 Drachmen, für das Ausland 20 Drachmen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | November 1882. | Nr. 2.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Drucker, H. L. Rechtswetenschap en Wetgeving. Rede, bij de aanvaarding van het Hoogleeraarsambt aan de Rijksuniversiteit de Groningen, op den 28. Sept. 1882 uitgesproken. (Rechtsgel. Magazijn, 1882, S. 517—547.)

Diese Rede beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Theorie und Praxis zu einander, erörtert die Gründe ihrer vollen Harmonie im römischen und ihres mannigfachen Zwiespaltes im heutigen R., und sucht die Mittel und Wege für ihre Wiederversöhnung mit besonderer Rücksicht auf die (den deutschen sehr ähnlichen) holländischen Zustände zu finden. Der Verf. wendet sich gegen die Einseitigkeiten der ursprünglichen Lehre der historischen Schule, ohne die entgegengesetzte Einseitigkeit der neuesten Reaktion gegen dieselbe zu billigen. Neben dem Moment des nationalen Rechtsgefühls, dem das R. Ausdruck verleihen soll, betont er die Zweckmässigkeitserwägungen, die den Gesetzgeber zu leiten haben, und die technischen Aufgaben, deren Lösung der Rechtswissenschaft zufällt. Er verlangt von der Gesetzgebung grössere Rücksichtnahme auf die Postulate der Wissenschaft, Enthaltsamkeit auf den nach der Natur der Sache der Theorie vorbehaltenen Gebieten, Fürsorge für eine ausreichende Bildung und würdige Stellung der Richter und Anwälte. Von der Wissenschaft aber fordert er, dass sie nach dem Muster der römischen Jurisprudenz das praktische Wesen des R. stets im Auge behalte und demgemäss sich der Methode der

klassischen Juristen annähere. Er wünscht daher auch schon im Universitätsunterricht eine Pflege der Kunst, mit juristischen Begriffen zu rechnen. In allen diesen Beziehungen legt er ausführlich den Wert des Studiums des r. R. dar, und macht schliesslich noch besonders auf die Bedeutung dieses Studiums für die internationale Gemeinschaft des Rechtslebens aufmerksam. Der Verf. sagt nicht gerade Neues, aber er sagt es in anregender Form. Gierke.

Dahn, Felix. Bausteine. Gesammelte kleine Schriften. 4. Reihe, 1. Schicht. Nebentitel: Rechtsphilosophische Studien. Berlin, O. Janke. 1883. 310 S. 5 M.

Rezensionen, Zeitschriftenartikel, Aufsätze aus Bluntschlis St.W. Die Titel der einzelnen Stücke siehe oben II, S. 35. Den Anfang macht ein (ziemlich unreifer) Vortrag, gehalten bei der Doktorpromotion 1855. Im ganzen viel Antiquiertes (z. B. eine Kritik von 4 Kritiken des Entwurfs (!) zum bayr. Str.G.B. v. 1860); viel unfruchtbare Wiederholungen. Die äussere Ausstattung höchst stiefmütterlich; nur hier und da eine (fast verstohlene) Angabe über Ort und Zeit der ersten Veröffentlichung; doch fügt glücklichem Vorwegnehmen erst später zu erwartender Einsichten eine Parenthese (mit !) das Ursprungsjahr hinzu. Dürftige Litteraturnachträge; zahllose Druckfehler.

Was den „rechtsphilosophischen“ Inhalt angeht, so erfährt der Leser kaum etwas Relevantes, was über „Vernunft im R.“ (1879) hinausginge, nicht. Durch Häufigkeit der Wiederholung sind folgende, zum Teil ziemlich landläufige, zum Teil höchst fragwürdige Gedanken ausgezeichnet: Die historische Schule hat das Natur-R. und die aprioristische Spekulation beseitigt (4, 25, 28, 36, 109, 143, 148 f., 175, 177, 274, 295 f.). Rechtsphilosophie muss auf historisches Detailstudium, auf vergleichende Rechtsgeschichte gegründet werden (10, 26, 28, 169 f., 288, 294, 297). Es gibt kein R. ausser dem konkreten, positiven; es gibt keine allgemeinen Menschen-R.; es gibt aber eine allgemeine Rechtsidee, die sich nach Zeit und Ort wandelt, indem jeweilige Inhalte und Ideale sich ihre eigentümliche Form schaffen (5, 13, 29 ff., 36, 79, 83, 120 f., 132, 150, 173, 187 Anm., 195, 200, 202, 283 f., 302, 308). Die Philosophie hat an dem R. das Interesse der Durchführung ihres metaphysischen Prinzips und Weltgesetzes (6, 15, 78, 148, 291, 300). Der Jurist bedarf der Philosophie zur Aufsuchung der Prinzipien (von R. und Staat), zur systematischen (der Verf. sagt gewöhnlich encyklopädischen) Ver-

knüpfung, sowie zur kritischen Vorbereitung der Reform (4, 9, 11, 14, 24, 77 f. 115, 143, 216, 292 f.). Neben dem realen Prinzip der Rechtserzeugung, dem Bedürfnis der Selbsterhaltung, ist das ideale, logische Prinzip der Subsumtion des Besonderen unter das Allgemeine zu beachten; dabei ist Identität des menschlichen Denkgesetzes mit der objektiven Vernunft vorauszusetzen (35 f., 79, 91, 116 ff., 122, 127, 146 ff., 181, 233, 270, 299 ff.). Nicht in der Wohlthätigkeit, sondern in der Vernunftnotwendigkeit liegt der letzte Grund der Verbindlichkeit des R. und der Moral (191, 199, 203, 270, 283). Das R. darf nicht in den „vagen Schlund" der Ethik versinken; es ist Selbstzweck der Vernunft, selbständige Manifestation des Absoluten, des Weltgesetzes in der Menschenvernunft (15, 18, 29, 32 ff., 79 f., 91 ff., 103, 110, 124, 150, 153 f., 172, 183, 190, 195, 197 „Was hat ein Rechtssatz wie: Indossament ist Erneuerung der Tratte, mit der sittlichen Vervollkommnung des Trassanten ... zu thun?") Es erfliesst notwendig aus dem „Wesen" des Menschen, „in der Wechselwirkung von Ideal und Trieb", wie die Sprache, Religion u. s. w. (9, 18, 83, 87, 116, 123, 130, 150, 175, 272, 301). Es ist die vernünftige Friedensordnung einer Menschengenossenschaft in ihren äusseren Verhältnissen zu einander und zu den Sachen (20, 119, 128, 152, 283, 303). Der Staat hat die Rechtsidee zu „realisieren"; er ist mehr als eine „Assekuranzanstalt auf Gegenseitigkeit"; er ist „die Gesamtform eines Volkstums zu Schutz und Förderung von R. und Kultur" (128, 151, 154, 157 u. ö.). Die Kirche steht in allen äusseren Dingen unter dem Staat; im Falle des Konflikts mit ihr gebührt dem Staat selbst die Entscheidung (103, 125, 130, 154, 169, 171 f., 183 Anm., 206, 213). Die Vorstellung von der stetig fortschreitenden Vervollkommnung des Menschengeschlechts ist eine „lächerliche" Illusion (31, 120, 160, 182, 214).

Die historisierenden Partieen (sie sind voll von Ungenauigkeiten) ruhen vorzüglich auf Hildebrand, Gesch. u. System der R.- u. Staatsph., Prantls Artikel Aristoteles im St.W. und Hinrichs' Geschichte der R.- und Staatsprinzipien. Laas.

Pollock, Fr. Essays in Jurisprudence and Ethics. London, Macmillon & Co. 383 S.

P. ist nicht nur Jurist, sondern auch Philosoph und Historiker. Dies beweist der Inhalt des vorliegenden, Ernest Renan gewidmeten Bandes, in welchem 13 schon früher erschienene Abhand-

lungen und verschiedene Vorträge über folgende juristische und philosophische Gegenstände abgedruckt werden.

1. Ueber das Wesen der Jurisprudenz (im englischen Sinne) mit Rücksicht auf die Schriften von Holland, Lorimer und Hall. 2. Ueber Natur-R. und positives R. 3. Ueber einige Mängel unsres Handels-R. 4. Das R. der Kollektivgesellschaft in England, mit Ausnahme der in England unbekannten Kommanditgesellschaft. 5. Ueber die Haftpflicht des Unternehmers nach der Parlamentsakte von 1880. Das Gesetz ist nur ein provisorisches und muss nach einigen Jahren wieder erneuert werden, wenn es sich bewährt hat. P. untersucht daher auf breiter Basis die Gründe, welche für eine erweiterte Haftpflicht des Unternehmers sprechen und eine solche notwendig machen. Er spricht sich dabei namentlich auch dafür aus, dass der Unternehmer nicht nur Dritten gegenüber für Handlungen seiner Angestellten haftet, sondern auch für Verletzungen, welche ein Angestellter oder Arbeiter einem andren zufügt. 6. Ueber religiöse Verfolgungen. 7. Ueber den Unterthaneneid. In diesem Essay kommt P. auch auf die letzten Vorgänge im Parlament zu sprechen und gibt darüber folgendes scharfe Urteil ab. It is an unhappy example of the ignorance and confusion of mind concerning the institutions of their own country which are still too common among English legislators (S. 197). 8. Die Geschichte des englischen R. als Teil der Politik. 9. Ueber die Wissenschaft der richterlichen Entscheidungen (case-law). 10. Die Kasuistik des gesunden Menschenverstandes. 11. Ethik und Moral. 12. Marcus Aurelius und die stoische Philosophie. 13. Ueber Spencers „The Data of Ethics“. König.

Wilberforce, L. Statute Law: The Principles which govern the construction and operation of statutes. London, Stevens & Sons. 1881. 381 S.

Das Buch handelt von dem Gesetzes-R. im Gegensatz zum Gewohnheits-R., seiner Entstehung, Auslegung und Anwendung. Den Ausspruch Bacons, dass das Gesetzes-R. unsicherer sei als das Gewohnheits-R., findet W. durch eine mehr als 300jährige Praxis bestätigt, und die Gründe, welche er hierfür anführt, gelten unzweifelhaft auch für andre Länder. Vorerst Unvollkommenheit und Ungenauigkeit der Sprache. Die Worte können verschiedene Bedeutung haben, sie werden von dem Ausleger anders verstanden als von dem Schreiber, oder verändern ihren Sinn im Laufe der Zeit. Ferner die Aenderungen, welche die

Entwürfe in den Komiteeberatungen erleiden und die oft eine bedenkliche Ungenauigkeit herbeiführen und den Vorwurf Lord Campbells einer negligent, desultory and inartificial legislation begründen. Einen dritten Grund der Unsicherheit findet er in der Auslegung der Richter; diese bildet ebenfalls einen Bestandteil des R., denn statute Law ist the will of the nation expressed by the legislature, expounded by Courts of Justice. Er scheidet genau die Befugnisse der gesetzgebenden Körper und diejenigen der Gerichte, to declare what the law is or has been is a judicial power, to declare what the law shall be is legislative. Letztere hat die Gesetze nicht zu interpretieren, auch wenn die Gerichte sie missverstanden haben sollten; beiläufige, aber nicht in authentischer Form ausgesprochene Auslegungen sind daher nicht bindend für die Gerichte, z. B. Kammerverhandlungen, Motive u. s. w. Anderseits dürfen auch die Richter das Gesetz nicht ändern, selbst wenn sie dasselbe für unzweckmässig oder unvernünftig halten; sie dürfen dasselbe nicht nach ihrem Sinne ummodeln, sondern haben es nach dem Wortsinn anzuwenden.

Die Statuten entstehen unter Zusammenwirken von Parlament und König, früher auch wohl durch Zusammenwirken von König und Oberhaus allein. Bis zum Jahre 1849 bestand die einzige authentische Ausfertigung der Gesetze in der Eintragung in das Parlamentsprotokoll, von welchem eine kalligraphische Abschrift auf Pergament im Archive aufbewahrt wurde. Seitdem aber werden die Gesetze nicht mehr schriftlich eingetragen, sondern ein auf feines Pergament gedrucktes und amtlich beglaubigtes Exemplar in den Record Pover niedergelegt.

Bei Erlassung der Gesetze wird präsumiert, dass das Parlament die Gesetze und ihren Inhalt kennt, wenn es jedoch in dieser Beziehung sich irrt, und ein R. als bestehend ansieht, welches aufgehoben ist, oder umgekehrt, so ist diese unrichtige Erklärung unwirksam. Es wird ferner präsumiert, dass der Gesetzgeber auch die von den Gerichten anerkannten Gesetzesauslegungen kenne; wird daher ein Gesetz aufs neue erlassen, welches vom Gericht in einem bestimmten Sinne ausgelegt worden ist, so wird angenommen, es sei dies auch die Auslegung des Parlamentes. Im allgemeinen wird angenommen, es werden durch ein Gesetz nur die ausdrücklich ausgesprochenen Veränderungen beabsichtigt und nicht weiter gehende, und ebenso, dass der Gesetzgeber sich innerhalb der Schranken der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze habe halten wollen; besteht dessenungeachtet ein Widerspruch, so muss angenommen werden,

das Parlament in seiner Allmacht habe denselben gewollt und für den besonderen Fall auch besondere Grundsätze aufgestellt. Auslassungen darf der Richter nicht ergänzen, ein Gesetz somit nicht ausdehnend interpretieren, denn hierin würde ein Eingriff in die gesetzgebende Gewalt liegen. Er hat ferner kein Recht zu untersuchen, ob eine Parlamentsakte auf gesetzmässigem Wege zu Stande gekommen ist oder nicht. Früher wurde angenommen, wenn ein Gesetz gegen die Gesetze Gottes verstosse, so sei es unverbindlich, ebenso wenn es den allgemeinen Grundsätzen des R. und der Vernunft widerspreche, denn jura naturae sunt immutabilia, and they are leges legum. Später und gegenwärtig nehmen die Richter ein solches R. der Kontrolle nicht mehr in Anspruch. Coleridge sagt: that although Parliament may have legislated under a misinterpretation of the Law of God, the Courts are bound to act upon the Statute which is brought before them, und Blackburn that although it is contrary to the general rule of law, not only in this country but in every other, to make a person a judge in his own cause, yet the Legislature can, and no doubt in a proper case would, depart from the general rule. Sehr energisch spricht sich darüber Willis aus: We do not sit here as a Court of Appeal from Parliament. We sit here as servants of the Queen and the Legislature. Are we to act as regents over what is done by Parliament with the assent of the Queen, Lords and Commons? I deny that any such authority exists. The proceedings here are judicial, not-autocratic, which they would be if we could make laws instead of administering them.

Die Autorität der Statuten ist unbeschränkt; das Parlament kann alles thun, was nicht naturgemäss unmöglich ist, und was das Parlament thut, kann keine Macht der Erde aufheben. Jene Autorität erstreckt sich auf das ganze Land und alle Bewohner desselben, Fremde und Einheimische; dagegen nicht über die Landesgrenzen hinaus. Sie binden daher Engländer nicht, welche auswärts wohnen, wenn nicht eine Ausnahme gemacht ist. Eine solche findet W. in dem Gesetz, welches die Heirat mit den Schwestern der verstorbenen Frau verbietet. Mit Unrecht. Das Gesetz bezieht sich auf alle Personen, welche in England domiziliert sind, auch wenn sie sich vorübergehend auswärts aufhalten. Dies war der Fall bei Brooks, den er citiert. Dagegen findet dieses Verbot keine Anwendung auf Engländer, welche auswärts domiziliert sind und kein Domizil in England haben. Siehe Hainick, Law of Marriages, p. 45, Note.

Das 3. Kapitel handelt von der Auslegung der Statuten. Interessant ist die englische Auffassung betreffend Benützung von Kommissionsberichten, Erläuterungen des Antragstellers etc. Der Richter soll die Absicht des Gesetzgebers in den Worten des Gesetzes suchen, und sind dieselben klar, so ist die voluntatis quaestio nicht zu erheben. The Courts are not to „fish out what may possibly have been the intention of the Legislature“ (Brougham). Ist das Gesetz nicht deutlich redigiert, so ist seine Entstehungsgeschichte „wisely inadmissible“, nicht zur Erläuterung herbeizuziehen. Ebensowenig hat der Richter nach der Absicht des Antragstellers zu fragen oder sich auf Kommissionsberichte zu stützen; selbst Pläne sind kein Auslegungsmittel, wenn sie dem Gesetz nicht einverleibt worden sind. Dass das beste Hilfsmittel zur Auslegung eines Gesetzes das Gesetz selbst sei, gilt als die „golden rule for the construction of statutes“. Die Regeln der Auslegung, wie sie der englischen Jurisprudenz eigentümlich sind, wird auch kein deutscher Jurist ohne Genuss und Belehrung lesen.

Das 4. Kapitel handelt von der Wirksamkeit und Geltung des Gesetzes; Beginn derselben, keine rückwirkende Kraft u. s. w., das 5. von den verschiedenen Arten der Statuten nach Form und Inhalt, das 6. von den einzelnen Teilen und Bestandteilen derselben und das 7. von der Aufhebung.

Das ganze Buch beweist tüchtige und eingehende Bekanntschaft nicht nur mit dem englischen R. und Rechtsprechung, sondern auch mit dem gemeinen R.; eine grosse Beherrschung und geistvolle Durchdringung des Materials, gesunden Verstand in der Entscheidung streitiger Fragen und eine schöne Gabe der Darstellung. Diese Vorzüge empfehlen das Werk nicht nur dem englischen Juristen, sondern auch, und in hohem Masse, den deutschen Rechtsgelehrten, Advokaten und Richtern. König.

Grünewald, Ed. Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichsgerichts. Nach dem Systeme der Gesetzbücher geordnet und gesammelt. Berlin, Heymann. 1882. I. Bd. 140 S., II. Bd. 132 S., III. Bd. VI u. 168 S., IV. Bd. IV u. 143 S., V. Bd. IV u. 174 S., VI. Bd. VI u. 180 S.

Der Verf. hat dem Gedanken, auf welchem die von Calm begonnene und von ihm fortgeführte Herausgabe der „Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts“ (1874—1880) beruhte, auch für die Entscheidungen

des Reichsgerichts Gestalt gegeben. Jeder der sechs Bände des vorliegenden Werkes zerfällt in zwei Abteilungen, von welchen die eine Rechtsgrundsätze der Entscheidungen der Zivilsenate, die andre Rechtsgrundsätze der Entscheidungen der Strafsenate enthält. Innerhalb jeder Abteilung scheidet sich das System in Reichs-R. und Landes-R. Die das Reichs-R. betreffenden Grundsätze sind nach den einzelnen Gesetzen, resp. Gesetzbüchern, und bei jedem derselben nach der Reihenfolge der Paragraphen oder Artikel geordnet. Bezüglich des Landes-R. sind die Grundsätze der Entscheidungen aus dem gemeinen R., dem preussischen R., dem Code civil etc. besonders gruppiert, innerhalb jeder einzelnen Gruppe aber dasselbe System wie bei dem Reichs-R. befolgt. Die Unzuträglichkeiten, welche für den Gebrauch des Buches daraus hervorgehen könnten, dass die auf dasselbe Gesetz und denselben Paragraphen sich beziehenden Grundsätze in verschiedenen Bänden aufgesucht werden müssen, sind durch überaus sorgfältig und vollständig gearbeitete Sach- und Gesetzesregister gehoben. Jedem Bande, mit Ausnahme des fünften, sind zwei Sach- und zwei Gesetzesregister beigefügt, von welchen je eins die Zivilsachen und je eins die Strafsachen betrifft. Der fünfte Band ist mit dergleichen Generalregister für die ersten fünf Bände versehen.

Die Arbeit des Verf. erstreckt sich auf die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts, nicht bloss auf die von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen, sondern auch auf die in andern Werken mitgeteilten Entscheidungen. Bei jedem Rechtsgrundsatz ist das Urteil, in welchem derselbe gefunden worden, nach Jahr und Tag bezeichnet und die Quelle, wo das Urteil abgedruckt ist, angegeben. Auch schliessen sich hieran bisweilen Verweisungen auf Urteile des Reichsoberhandelsgerichts an.

Der Verf. hat mit grossem Fleiss und Verständnis die Rechtsgrundsätze aus dem umfangreichen Material herausgefunden und denselben eine geschickte und klare Fassung gegeben. Es ist zweifellos, dass er durch unverdrossene Ausdauer und Mühe seinen Berufsgenossen einen Dienst geleistet und zur Erleichterung und Förderung des Studiums der Entscheidungen des Reichsgerichts wesentlich beigetragen hat. Achilles.

II. Rechtsgeschichte.

Exner, A. Grundriss zu Vorlesungen über Geschichte und Institution des r. R. Wien, Manz. 1882. VIII u. 179 S.

Der vorliegende Grundriss ist zum Gebrauche in der Vorlesung selbst bestimmt. Derselbe gibt von jedem der 121 §§., in welche der gesamte Vorlesungsstoff zerlegt ist, die Disposition im einzelnen und zu den kleinsten Unterabteilungen regelmässig den Wortlaut einer der einschlagenden Quellenstellen, gelegentlich eine sonstige kurze Bemerkung, in ganz vereinzelten Fällen einen Litteraturverweis. Die Anlage des Ganzen ist folgende: Einleitung: Gegenstand und Zweck der Institutionenvorlesung, Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, vorläufige Uebersicht der Erkenntnisquellen und der Litteratur. I. Hauptteil: Die Organe der Rechtsbildung in Rom. A. Uebersicht der römischen Verfassungsentwickelung. B. Geschichte der Rechtsquellen. II. Hauptteil: Das römische Privat-R. in seiner geschichtlichen Entwickelung. Kap. I. Personen-R., II. Sachen-R., III. Schuld-R., IV. Familien-R., V. Erb-R., VI. Schutz der R. Beigefügt sind Zeittafeln zur römischen Rechtsgeschichte (I. Die Zeit der Könige und des Freistaates, II. Die Zeit der heidnischen Kaiser, III. Die Zeit der christlichen Kaiser bis Justinian), sowie ein Sachregister.

Pescatore.

Karsten, C. Die Lehre vom Vertrage bei den italienischen Juristen des Mittelalters. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der Rezeption des r. R. in Deutschland. Rostock, Werther. 1882. XXIV u. 242 S. 6 M.

Die Abstraktionen „Rechtsgeschäft" und „Vertrag", welche wir verwenden, werden von uns fälschlich in das r. R. hineingetragen. Gajus kennt nur einmal die Formalobligationen der stipulatio und litterarum obligatio, bei denen die Willenseinigung lediglich „auf die Form als eine rechtlich bindende und zwar positiv bestimmte, vorhandene, gerichtet" ist, während der ökonomische Erfolg gleichgültig bleibt — hier kann man füglich von Rechtsgeschäft sprechen; sodann wird eine Reihe einzelner individuell und konkret bestimmter Zweckberedungen, die auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg gehen, während die rechtlichen Folgen nicht mit beabsichtigt zu sein brauchen, rechtlich geschützt („wirtschaftliche Geschäfte"). Der in beiden Fällen

nötige consensus ist also ein qualitativ verschiedener. In der ersten Abhandlung (S. 1—84) wird nun das röm. Kontraktssystem in seiner allmählichen Entwickelung von Gajus bis Justinian geschildert. Die Weiterbildungen nach Gajus (Innominatkontrakte!) gruppieren sich nicht um eine Abstraktion von contractus, sondern um die actio. Es wird zunächst durch die bereits bekannten Rechtsmittel der Rückforderungsklagen, dann allmählich durch die Ausbildung einer Erfüllungsklage bei denjenigen Leistungen, die vermöge einer Beredung mit einer Gegenleistung in Verbindung gebracht sind, Rechtsschutz gewährt. Dos, donatio, constitutum sind Gegensätze zu den bisherigen als contractus zu bezeichnenden Thatbeständen.

Unsere falsche Abstraktion „Vertrag“, ferner das Uebersehen der qualitativen Differenzen in dem durchaus nicht einheitlichen Begriffe des consensus hat zu dem Dogma von der „Klagbarkeit aller Verträge ohne Stipulation“ geführt. Dieses Dogma ist falsch: es ist auch bei uns nicht ein geltender Rechtssatz, sondern nur ein weit verbreiteter Irrtum; die ganze unrichtige Lehre ist unvermittelt von den mittelalterlichen italienischen Juristen nach Deutschland gelangt.

Die mittelalterlichen Vertragslehren stehen in engem Zusammenhang mit den damaligen Anschauungen über die Geltung des r. R., ja mit der gesamten Weltanschauung des Mittelalters. K. gibt nun (S. 85—175) eine detaillierte historische Untersuchung darüber, wie die italienischen Juristen des Mittelalters, von den Glossatoren an bis auf Jason de Mayno († 1519), im Zusammenhange ihrer allgemeinen Anschauungen, insbesondere bezüglich der Vertragslehre gedacht haben. Als neu wird folgendes hervorgehoben. Die Herrschaft des r. R. ist von den Italienern zwar immer auf den Gedanken des imperium Romanum als eines einheitlichen Weltreiches gestützt worden; die Anschauungen aber über das, was unter dem imp. Rom. zu verstehen sei, haben gewechselt. Insbesondere: während die Glossatoren die absolute Gesetzeskraft des justinianischen Gesetzbuchs durch ihre (ghibellinische) Auffassung des imp. Rom. begründeten, wonach die deutschen Kaiser direkte Rechtsnachfolger der röm. imperatores waren, so hat bei Bartolus und seinen Nachfolgern das imp. Rom., welches nach ihrer Ansicht, wenn auch nicht faktisch, so doch de jure als ein die Christenheit vereinigendes besteht, keinen Zusammenhang mit dem vorhandenen Kaisertum.

Den dritten Abschnitt des Buches (S. 177—242) nimmt die Geschichte der Stipulation ein. Die Stipulation wurde ihrem

Wesen nach beseitigt und existierte in Wahrheit nur als ein pactum mit hinzugefügter causa weiter. Im einzelnen werden dargestellt: die mittelalterliche Behandlung der Stipulationsform, die Lehre vom mutuüm naturale und civile, und die Stipulation in Verbindung mit den Innominatkontrakten; endlich wird die Stipulation in ihrer Anwendung als Novation und Delegation im jus commune und das handelsrechtliche constitutum des Mittelalters behandelt. Zitelmann.

Chiappelli, L. Firenze e la scienza del diritto nel periodo del rinascimento (Archivio giuridico vol. XXVIII, p. 451 bis 486).

Diese Abhandlung versucht zu zeigen, dass die Universität zu Florenz in der Zeit der Renaissance auch für das Rechtsstudium eine bisher ziemlich allgemein verkannte oder ignorierte hervorragende Bedeutung gehabt habe durch die Juristen, die dort lehrten, durch die bedeutende Schule der Notare und seine Humanisten, vor allem durch die Einwirkung der klassischen Studien auf die Jurisprudenz. Der Verf. führt eine Reihe von Namen und teilweise frappanter Gesichtspunkte an; das Thema selbst wird aber weniger ausgeführt oder bewiesen, als hervorgehoben, woran wohl die Kürze des Artikels die Schuld trägt, der als Vorläufer einer grössern Arbeit angesehen werden darf, welche dann Gelegenheit geben wird, auf die Sache selbst einzugehen.

v. Schulte.

Hoeniger, R. Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns. (Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 1882, Heft I, S. 1—19.)

Vor kurzem ist der wesentlichste Aktenbestand des Kölner Grundbuchamtes aus einem Speicher des Landgerichts in das Stadtarchiv übergeführt worden. Es befinden sich darunter ausser den in 368 Folianten erhaltenen fortlaufenden Schreinsbüchern, die um 1230 beginnen, ältere Schreinskarten, welche aus der Zeit stammen, in der man sich noch mit einer Eintragung der Besitzveränderungen von Eigen und Erbe auf losen Blättern begnügte. Der Verf. unterzieht diese Vorläufer der festen Schreinspraxis einer näheren Untersuchung. Er stellt fest, dass die ältesten regulären Anschreinungen in den dreissiger Jahren des 12. Jahrh. in der Martinsparochie und sporadisch fast gleichzeitig in Laurenz stattfanden, während im J. 1159 das Schreinswesen in allen Burschaften in der Hauptsache durchgeführt war.

Im Anschluss an diese gesicherten Resultate verfolgt er sodann die dunklen Spuren einer noch früheren schriftlichen Beglaubigung der Besitztitel, aus welchen sich freilich ein deutliches Bild vom Ursprunge des Schreinswesens zur Zeit noch nicht gewinnen lässt. Endlich weist er auf den Wert dieses Materials, dessen Publikation seitens der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde vorbereitet wird, für die städtische Rechts- und Verfassungsgeschichte hin. Gierke.

Herrmann, W. u. **Ermisch,** H. Das Freiberger Berg-R. (Neues Archiv f. sächs. Geschichte u. Altertumskunde von H. Ermisch. III. Bd. 2. Heft.)

Die Verf. weisen nach, dass der zweite Abschnitt der 1764 von Klotzsch veröffentlichten alten Freiberger Bergrechtshandschrift (s. Achenbach, deutsches Berg-R. I, S. 19) älter ist als der erste, und dass im 13. Jahrhundert eine Verpflanzung des Freiberger Berg-R. nach Iglau stattfand. Leuthold.

III. Privatrecht (im allgemeinen).

Leonhard. Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach r. R. Ein Beitrag zur Vereinfachung der Vertragslehre. Erster Teil. Die dem Einflusse des Irrtums ausgesetzten Bestandteile des Vertrages. Berlin, Dümmler. 1882. XIX u. 286 S. 4 M.

Der consensus, an dessen Vorhandensein in den Quellen die wichtigsten rechtlichen Folgen geknüpft werden, besteht nicht, wie die herrschende Lehre annimmt, in einem inneren psychischen Vorgang, in dem Vorhandensein zweier übereinstimmender Absichten, sondern stets nur in einem Thatbestand der Aussenwelt, nämlich in zwei übereinstimmenden Erklärungen. Durch voluntas wird häufig der Sinn einer Willenserklärung bezeichnet, d. h. die Eigenschaft derselben, in Demjenigen, für welchen sie bestimmt ist, den Gedanken hervorzurufen, dass der Erklärende etwas wolle (S. 275).

Für diese Sätze wird zunächst ein umfangreiches Quellenmaterial angeführt. In erster Linie beruft sich der Verf. auf den in fr. 7. §. 19. D. 2, 14 vorkommenden Ausdruck: communi consensu declarare. Durch einen inneren Vorgang kann man nichts

erklären, also muss consensus die Erklärung der Uebereinstimmung bedeuten (S. 16).

Gegen diese Auffassung lassen sich weder vom philosophischen, noch vom legislatorischen Standpunkt aus Einwendungen erheben. In längerer, hauptsächlich gegen Zitelmann gerichteter Ausführung (§. 4) behandelt der Verf. das Verhältnis von Philosophie und Jurisprudenz und sucht nachzuweisen, dass die Hereinziehung philosophischer Erörterungen in juristische Untersuchungen vom Uebel sei. In legislatorischer Beziehung gibt der Verfasser zu, dass der Staat die Rechtsgeschäfte mit deshalb schützt, damit der in ihnen ausgedrückte Wille so viel wie möglich verwirklicht werde; daraus folgt aber nicht, dass nicht auch nicht gewollte Erklärungen mit rechtlichen Wirkungen versehen werden können (§. 5).

Die mögliche Einwendung, dass der Begriff der Willenserklärung den inneren Willen ihres Inhalts mit Notwendigkeit voraussetze, veranlasst den Verf., näher auf den Begriff der Erklärung einzugehen (§. 3). Die Erklärung, d. h. die Erklärungshandlung, das declarare, was von dem declaratum, dem Erklärten, der lex contractus unterschieden werden muss, wird vom Verf. als eine Wahrnehmbarmachung bestimmt. Wahrnehmbar gemacht wird aber der Sinn der Aeusserung, d. h. der Gedanke, welchen die Person, zu deren Kenntnisnahme die Aeusserung bestimmt ist, aus der Erklärung entnehmen muss. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass die Erklärung den inneren Willen notwendig mit umfasse; mit dem erklärten Willen kann nicht ein Inneres, sondern nur ein äusserlich erkennbarer Gedanke gemeint sein (S. 76, 84).

Die Unterscheidung des Vertragsinhaltes und der Erklärung, dass derselbe gelten soll, lässt sich nach der Ansicht des Verf. auch für die Frage verwerten, ob Vertragserklärungen einen unbestimmten Inhalt haben können. In dieser Hinsicht wird der Satz aufgestellt, dass nur die Beziehung einer Unterwerfungserklärung des Kontrahenten auf eine äusserlich fixirte lex contractus, nicht deren Kenntnis seitens desselben nötig sei. Der Verf. sucht die gemachte Unterscheidung dann weiter für den Gegensatz des Stellvertreters und des Boten zu verwerten (§. 7).

Aus der gegebenen Definition des consensus werden in §. 6 folgende Sätze abgeleitet, welche durch die Vorfragen der Irrtumslehre entschieden werden: 1. Jede der beiden Vertragserklärungen ist bis zu ihrem Empfang widerruflich, von da ab unwiderruflich. 2. Wer keine Vertragserklärung abgegeben hat.

kann nicht aus einem Vertrag haften. Die beiden Vertragserklärungen müssen von den Kontrahenten an einander gerichtet sein. 3. Die simulierten Verträge sind auch Dritten gegenüber unwirksam. 4. Von dem Irrtum aus Zerstreutheit gilt nichts andres als von einem Irrtum andrer Art.

Der II. Band des Werkes soll den Nachweis erbringen, dass sich sämtliche Sätze der Irrtumslehre aus dem aufgestellten Begriff des consensus ableiten lassen. Es soll namentlich gezeigt werden, dass wichtig jeder Irrtum ist, der den consensus ausschliesst und einen dissensus erzeugt. Ein Dissens liegt aber nicht schon bei einer nicht erkennbaren Differenz der Meinungen, sondern erst dann vor, wenn von seiten des Vertragsschliessenden neben der Acceptation auch Aeusserungen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass er in Wahrheit der Offerte nicht zustimmt, dass er nämlich nur unter andern Bedingungen oder auf einen andern Geschäftsinhalt, als ihm vorgeschlagen ist, kontrahieren will und nur in dem Glauben, dass ihm eine ganz andre Vertragsnorm vorgeschlagen worden ist, als es in Wirklichkeit der Fall ist, sich einbildet, dass die geschehene Offerte ihm erwünscht sei (S. 168).

Zur Vorbereitung der im II. Band zu behandelnden Fragen wendet sich Verf. im 2. Abschnitt der Frage zu, wie Rechtsgeschäfte ausgelegt werden.

Für die Auslegung ausdrücklicher Erklärungen gilt die Regel, dass jede Vertragserklärung vom Standpunkte des Adressaten aus so auszulegen ist, dass zunächst auf die individuellen Absichten des Erklärenden und wo solche nicht erkennbar sind, auf diejenigen Absichten, welche bei Personen von der Art des Erklärenden üblich zu sein pflegen, gesehen werden soll. Lässt sich die Willenserklärung in verschiedener Weise auslegen, ohne dass hieraus einer Partei allein ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist anzunehmen, dass die Parteien die Abrede nach den beiderseitigen, nicht erkennbaren Absichten ausgelegt zu sehen wünschen (S. 188).

Dieselben Auslegungsregeln gelten auch für stillschweigende Willenserklärungen. Der Verf. bestimmt dieselben als eine Klarlegung eines Gedankens in einer andern Form, als in den nach dem Sprachgesetze für ihn bestimmten Worten und sucht sie gegen die fingierte und präsumierte Willenserklärung abzugrenzen (§. 10 u. 11).

Nach den gegebenen Auslegungsregeln ist auch festzustellen, ob nach dem Sinn der Verabredung der gewollte thatsächliche Erfolg unter Rechtsschutz gestellt werden soll. Welche Rechtswirkung

einzutreten hat, bestimmt sich nicht nach dem ihr von den Parteien erteilten Namen, sondern nach Grund und Zweck des Vertrages.

Zur Feststellung des Sinnes der Vertragserklärungen gehört auch die Feststellung der im Geschäft enthaltenen Bedingungen. Diese können nicht bloss ausdrücklich, sondern auch stillschweigend in das Rechtsgeschäft aufgenommen sein. Bei Verträgen, bei denen man eine Gegenleistung nicht macht, ist es verkehrsüblich, die Bedingung einzuschieben, dass der Vertrag nicht gelten soll, wenn der Gegenkontrahent nur infolge eines Irrtums zugestimmt haben sollte. Wenn eine in das Rechtsgeschäft aufgenommene Bedingung unmöglich ist, so bleibt das Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Daraus ergibt sich, dass Verträge wegen unrichtigen Beweggrundes dann nichtig sind, wenn die Richtigkeit des Beweggrundes in erkennbarer Weise, ausdrücklich oder stillschweigend, als Bedingung verabredet ist.

Rümelin.

Bossert, G. Das Wesen des Servitutenbesitzes nach r. R. Inauguraldissertation. Tübingen, Laupp. 1882. 79 S.

Das corpus possessionis beim Servitutenbesitz beruht auf dem uti, dem Gebrauchen, Ausüben; es besteht in dem durch die Ausübung des Servituteninhalts begründeten und auf sie fortwährend sich stützenden Verhältnis des Besitzers zur Sache. Die Ausübung darf nicht eine vereinzelte, vorübergehende sein, sondern muss sich als eine auf die Dauer, bezw. Wiederholung angelegte darstellen. Zum Erwerb des Besitzes ist Ausübung des Servituteninhalts erforderlich; der erworbene Besitz dauert fort, so lange der Ausübungszustand besteht, geht also verloren, wenn die Ausübung des Servituteninhalts wirksam verhindert oder so lange dauernd unterlassen wird, dass nicht mehr von einer zuständlichen Ausübung gesprochen werden kann. Als corpus possessionis genügt weder die Möglichkeit der Ausübung des Servituteninhalts, noch die Möglichkeit der Reproduktion der erfolgten Ausübung.

Der animus besteht darin, dass der Ausübende willens ist, die Ausübung wie ein ihm zustehendes R. vorzunehmen und der Servitutenbesitz kann hiernach definiert werden als das einem Servituteninhalt entsprechende Herrschaftsverhältnis, als das thatsächlich zuständliche, mit dem Anspruch auf eine gewisse Dauer begründete Ausübungsverhältnis bezüglich eines Servituteninhalts, verbunden mit dem Willen, den Servituteninhalt wie ein R. für sich in eigenem Namen auszuüben.

Bei dieser Auffassung des Servitutenbesitzes ergeben sich praktisch brauchbare Resultate für die Ersitzung der Servituten und für den Untergang derselben durch non usus. Es wird bei derselben namentlich die Konsequenz der Möglichkeitstheorie vermieden, dass jemand, der durch non usus seine Servitut verloren hat, sofort wieder die Servitut zu ersitzen beginnt und dann ohne weiteres Dazuthun seinerseits in unbegrenztem Wechsel die Servitut durch Ersitzung erwirbt und durch non usus verliert.

In ähnlicher Weise wie beim Servitutenbesitz ist auch beim Sachbesitz das corpus possessionis aufzufassen. Dasselbe kann weder auf die Möglichkeit der Einwirkung, noch auf die normale Lage der Sache gegenüber dem Eigentümer basiert werden. Dasselbe besteht nur in dem äusseren Machtverhältnis, dem Zustand des nach aussen als Herr über die Sache Erscheinens, dem Zustand der Unterwerfung, des Beherrschtseins der Sache, des Liegens derselben in dem Herrschaftsbereich einer Person. Ob dieses Verhältnis vorhanden ist, ist nach den gesunden Verkehrsanschauungen zu beurteilen.

Bei dieser Auffassung lassen sich Sach- und Servitutenbesitz sowohl unter dem Begriff der faktischen Herrschaft in bezug auf eine Sache, als unter dem des Ausübungsverhältnisses eines Rechtsinhaltes zusammenfassen. Rümelin.

Baernreither. Stammgüter-System und Anerben-R. in Deutschland. Wien, Manz. 1882. XII u. 112 S. 2 M. 40 Pf. (Vgl. auch C.Bl. I, 247.)

Die vorliegende Schrift dient ebenso wie die in dem vorigen Bande des C.Bl. S. 420 angezeigte den in Oesterreich und Deutschland hervorgetretenen Bestrebungen, einen sesshaften Bauernstand zu erhalten, bezw. zu schaffen. Der Verf. geht davon aus, dass der Bestand unsrer kleineren und mittleren Güter, der ehemaligen Bauernwirtschaften, ein historisches Element der heutigen Volkswirtschaft ist (S. IV). Er gedenkt der verschiedenen Beurteilung dieses Elementes durch die Anhänger des „laisser faire, laisser aller“ und die Sozialisten im Gegensatz zu denjenigen, welche „stets das Lob vergangener Zeiten verkündigen“ (S. V). „Diesen drei doktrinären Anschauungen“ wird eine vierte gegenüber gestellt, „welche, fussend auf der induktiven Erforschung der Zustände und der historischen Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen, eine Vereinigung der individualistischen Kraftentfal-

tung . . . mit dem Interesse des gemeinen Wesens anstrebt“ (S. VI). Gestützt hierauf gibt der Verf. eine geschichtlich-dogmatische und zugleich kritische Darstellung der gesetzgeberischen Leistungen und Versuche, durch welche die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter neuerdings in Deutschland erstrebt worden ist.

Das Buch zerfällt nach einer Einleitung, in welcher die Quellen des geltenden R. und die darnach zwischen Stammgüter-System und Anerben-R. bestehenden Gegensätze nachgewiesen sind (S. 1—8), in zwei Abteilungen. Die erste Abteilung beschäftigt sich mit dem Stammgüter-System A. in Bayern und B. in Hessen-Darmstadt und Braunschweig (S. 8—16), wobei sich herausstellt, dass die bezüglichen bayrischen und hessischen Gesetze einen praktischen Erfolg nicht gehabt haben. Die zweite, ungleich ausführlichere, weil wichtigere Abteilung behandelt das Anerben-R. in folgenden Gebieten: A. Hannover, und zwar die Entstehung, den Inhalt und den Erfolg des Gesetzes, betr. das Höfe-R., v. 2. Juni 1874, unter Berücksichtigung des Nachtraggesetzes v. 24. Februar 1880; B. Oldenburg, Lauenburg und Bremen; C. Braunschweig; D. Westfalen, und zwar Entstehung und Inhalt des Gesetzes v. Jahre 1836, praktische Resultate und nachfolgende Gesetzgebung, die neueren Entwürfe und die Landgüter-Ordnung v. 30. April 1882; E. Entwürfe (S. 16—91). Drei Beilagen enthalten: 1. das Gesetz, betr. das Höfe-R. in der Provinz Hannover, v. 2. Juni 1874, in seiner durch das Nachtragsgesetz v. 24. Februar 1880 erlangten Gestalt; 2. die von dem Freiherrn v. Schorlemer und dem westfälischen 24. Provinziallandtag ausgearbeiteten Entwürfe über die Vererbung der Landgüter in Westfalen etc.; 3. die Landgüter-Ordg. v. 30. April 1882 (S. 92—112). Das Buch wird durch die einfache und klare Weise, womit es seinen Gegenstand behandelt, vielen eine willkommene Gabe sein. Achilles.

Landé, P. Das allgemeine Land-R. für die preussischen Staaten in seiner jetzigen Gestalt. Berlin, Heymann. 1882. geb. 10 M.

Das preuss. Land-R. ist im Laufe der Jahre und insbesondere in der Neuzeit durch eine so grosse Reihe gesetzgeberischer Akte, die bald von der Landes-, bald von der Reichsgewalt ausgegangen sind, in seinen Bestimmungen modifiziert und geändert worden, dass es oft eines eingehenderen Studiums bedarf, um sich im Einzelfalle der zeitigen Gestalt desselben bewusst zu bleiben. Es ist daher eine ebenso mühevolle, wie dankenswerte

Arbeit, das Gesetzbuch in den zur Zeit noch geltenden Bestandteilen darzustellen. Ihr hat sich der Verf. im ganzen mit Sachkenntnis und Geschick unterzogen.

Er gibt in seinem Werke einen Abdruck des Gesetzestextes, wobei die Marginalien als Ueberschriften fungieren und macht die nach seiner Ansicht zur Zeit nicht mehr geltenden Vorschriften kenntlich. Hierbei hat er verschiedene Grundsätze befolgt. Bald nämlich lässt er die §§., welche durch spätere Gesetze aufgehoben oder nach seiner Ansicht veraltet sind, ganz fort, bald gibt er ihren Inhalt — jedoch nur in Kleindruck — wieder und bezeichnet in einer Anmerkung entweder die aufhebenden Gesetze oder die desuetudo und zwar letztere durch die Worte „veraltet“ oder „offenbar veraltet“ (z. B. S. 326). Bisweilen mischt er beide Arten z. B. S. 259, wo die §§. 428, 429, 431, 433—435 I, 20 abgedruckt, die §§. 430, 432 weggelassen sind, obschon er diese sowohl, wie jene als aufgehoben bezeichnet. Was er mit dieser Verschiedenheit beabsichtigt hat, ist nicht ersichtlich. Obschon der, auch zu den Anmerkungen verwendete Kleindruck kaum lesbar ist und ein gutes Auge voraussetzt, ist er doch der Methode des einfachen Weglassens vorzuziehen, da diese, zumal auch die Ersatzvorschrift nicht abgedruckt ist, ein vielfaches Nachschlagen zur Ermittelung des weggebliebenen Textes erforderlich macht. Und dies um so mehr, als zwar der Verf. mit grosser Sorgfalt gearbeitet hat, seiner Ansicht aber doch nicht überall beigetreten werden kann. So ist z. B. S. 69 bei §. 172 I, 9 das Gesetz v. 30. März 1880 in Ansehung der Fischottern und S. 484 bei Titel 20 das Reichsgesetz v. 24. Mai 1880 nicht herangezogen, S. 79 bei §. 431 I, 9 der §. 42, N. 13 Vorm.-O. und S. 80 bei §. 455 I, 9 der §. 205 Konk.-Ordg. und das Gesetz v. 28. März 1879 nicht beachtet. Es kann ferner nicht zugegeben werden, dass z. B. die §§. 112 ff. I, 6, §. 600 I, 9, §§. 424, 430 II, 1 veraltet und ausser Gebrauch gesetzt sind. Der Schlusssatz des Anh. §. 94 muss durch die Cab.-Ord. v. 8. Juni 1833 für aufgehoben gelten, und kann endlich die Gültigkeit der §§. 782 ff. II, 18 wohl kaum noch als bestritten erachtet werden, da sich sowohl das frühere Ober-Tribunal, wie auch das Reichsgericht (Entsch. B. V., S 217) für das Fortbestehen ihrer Gültigkeit entschieden habe.

Eine brauchbare Beigabe des Verf. sind die, wenn auch nur spärlichen Anmerkungen, in welchen auf die Gesetze verwiesen wird, die eine Bearbeitung derselben oder einer verwandten Rechtsmaterie, wie die betr. Paragraphen, enthalten.

Jedenfalls wird das Werk des Verf. der Praxis zu gute kommen und ist daher den praktischen Juristen zu empfehlen.

Meves.

Pollock, Fr. Principles of contract, being a treatise on the general principles concerning the validity of agreements in the law of England. 3. ed. London, Stevens & Sons. 1881. 739 S.

Die erste Auflage dieses Buches erschien 1876 und erfreute sich einer so guten Aufnahme von Seiten der englischen und amerikanischen Juristen, dass bald eine amerikanische Ausgabe notwendig wurde, und jetzt bereits die dritte, sehr bedeutend vermehrte englische vorliegt. P. liefert uns kein vollständiges Obligationen-R., sondern nur eine eingehende Untersuchung der Grundsätze, durch welche die Gültigkeit und Wirksamkeit der Verträge bestimmt wird. Im I. Kapitel analysiert P. den Begriff von Vertrag und den Unterschied von agreement und contract und erörtert sodann die verschiedenen Momente, welche bei einem Vertragsabschluss in Betracht kommen. Von grossem Interesse ist namentlich der Abschnitt über den Vertragsabschluss unter Abwesenden durch Korrespondenz, wobei auf die Verschiedenheit der Grundsätze aufmerksam gemacht wird, welche in den englischen Gerichten angewendet werden, und derjenigen, welche das deutsche Handelsgesetzbuch aufstellt. Bei dem weltumfassenden Umfang des englischen Handels ist es auch für den kontinentalen Juristen und Handelsmann von Interesse, diese sehr wesentlichen Verschiedenheiten zu kennen. So wird der Vertrag perfekt, wenn die Annahme auf die gemachte Offerte der Post übergeben, auch wenn der Brief, welcher die Annahme enthält, gar nicht oder zu spät anlangt; ein Telegramm, welches die Annahme widerruft, ist wirkungslos, auch wenn es vor der Annahme anlangt. S. 34 ff. und Appendix S. 651 ff. Die folgenden Kapitel handeln von der Vertragsfähigkeit (II). Verträge von Kindern, Frauen, Betrunkenen, Geisteskranken, juristischen Personen; von den bei Abschluss von Verträgen zu beobachtenden Formen (III). Von der „Konsideration“ und ihrer von „causa“ und „cause“ des code civil verschiedenen Bedeutung (IV). Von der Wirkung von Verträgen mit Rücksicht auf dritte Personen (V). Von unerlaubten Vereinbarungen (VI), namentlich von solchen in fraudem legis. Von — physisch oder rechtlich — unmöglichen Leistungen (VII). Vom Irrtum (mistake), error juris et facti,

wodurch entweder die Zustimmung ausgeschlossen oder irrtümlicherweise gegeben wird (VIII). Das IX. Kapitel handelt von der unrichtigen Darstellung faktischer Verhältnisse, z. B. falscher Beantwortung der Fragebogen und von dem Betrug; dabei wird namentlich hervorgehoben, dass bei dem Eheabschluss nur derjenige Betrug berücksichtigt werde, welcher sich auf die physische Person des einen Ehegatten bezieht. P. irrt aber, wenn er annimmt, diese Bestimmung des englischen R. sei beinahe überall anerkannt. Kapitel X behandelt die Klage auf Nichtigerklärung eines Vertrages. Den Einfluss von vis absoluta oder compulsiva bei Abschluss von Verträgen behandelt Kapitel XI, und die unvollkommenen Verträge, welche nur eine natürliche Verbindlichkeit erzeugen, sind Gegenstand des XII. und Schlusskapitels.

Dem Werke ist ein Appendix beigegeben, welcher nähere Ausführungen über verschiedene Materien, unter Berücksichtigung fremder Gesetzgebungen enthält, namentlich über Vertragsabschluss unter Abwesenden und Einfluss von Zwang, Irrtum und Betrug.

Das Buch hat sich in England längst einen guten Namen erworben, die Fachzeitschriften sprechen mit der grössten Achtung von demselben und von den Richtern wird Pollock als eine Autorität von hohem Range zitiert. Der Verf. ist zwar noch praktizierender Advokat in Lincoln's Inn, allein seine Neigung, seine umfassenden Kenntnisse, die Klarheit und Schärfe, mit welcher er seine Theorieen auseinandersetzt, bestimmen ihn zum Lehrberufe. König.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. (Band XXVIII [Neue Folge, Band XIII], 1.—3. Heft. S. 1—458.)

Aus dem reichen Inhalt ist zunächst zu erwähnen, dass Crome anlässlich der Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Oktober v. J. das Verhältniss der Art. 810 u. 825 H.G.B. bezüglich der Seetüchtigkeit des Schiffs erörtert. Er gelangt zu dem Ergebnisse, dass bei der Casco- und Frachtversicherung der Versicherte für die Seetüchtigkeit des Schiffes einzustehen hat, dagegen bei der Warenversicherung eine solche Garantiepflicht des Versicherten nicht besteht, dieser vielmehr nur der allgemeinen

Anzeigepflicht auch bezüglich der ihm bekannten Umstände hinsichtlich der Seeuntüchtigkeit zu genügen hat. — Ehrenberg untersucht das Wesen der Firma und die Tragweite und Vererbbarkeit einer negativen Verbindlichkeit. Das gewählte Beispiel ist sehr lehrreich, und genügt seine Wiedergabe für unsern Zweck. M. besitzt eine Faktorei in Ostafrika zum Aufkauf von Schneckenmuscheln (cowries), welche in seiner zweiten Faktorei in Westafrika als Tauschmittel gegen Landesprodukte dienen; er veräussert letztere Faktorei an W. u. M., welche sich verpflichten, ihren Bedarf an Cowries von niemand anders als von M. zu beziehen. H., der in letztere Gesellschaft eintritt, später das Geschäft allein übernimmt, erfährt, dass M. die Cowries stets weit über laufenden Preis geliefert habe und sucht von der Verpflichtung auf irgend eine Weise abzukommen. In Beantwortung dieses Problems geht der Verf. auf die Frage vom Konkurrenzverbote in zutreffender Weise ein. — Riesser tritt bezüglich der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere der sog. Pendenz- oder Präsentations-Theorie bei, nach welcher erst die seitens eines Inhabers erfolgende Präsentation des auf den Inhaber (richtiger: Ueberbringer) lautenden Papiers zur Einlösung den Gläubiger schafft, jeder Präsentant durch die Präsentation Gläubiger wird, und alle Fragen nach dem R. auf das Papier und nach dem Uebergange desselben auf einen andern Inhaber rein sachenrechtlicher Natur und auch bei dem Inhaberpapier wie bei anderen Sachen zu beantworten sind. — Goldschmidt, auf den sich Riesser als auf einen Vertreter dieser Theorie beruft, hat sich seit geraumer Zeit von der Unstatthaftigkeit dieses Konstruktionsversuches, der mit der Eigentumstheorie unvereinbar sei, überzeugt, und macht insbesondere geltend, dass der Wille des Ausstellers und der allgemeine Verkehrswille unbedingt nicht dahin gehen, dass ein Unberechtigter Gläubiger sein solle. Er konstatiert, dass die Eigentumstheorie immer mehr Anhänger gefunden hat und das Handelsgesetzbuch wesentlich auf derselben beruht, die konstruierende Theorie aber diese sichere Grundlage zu acceptieren habe. Bezüglich des zuerst von Brunner so bezeichneten Präsentationspapiers untersucht G. die Geschichte und die Elemente dieses den Dispositionsurkunden unterzuordnenden Begriffs. Die Unterlassung der Präsentation bei solchen Papieren bewirkt ohne Oblation des Schuldners den Annahmeverzug des Gläubigers. Bei Besprechung des fiduziarischen Indossaments erkennt G. an, dass seine frühere Bemerkung, es könne

ungeachtet des Eigentumsindossaments das Eigentum des Wechsels und die Wechselforderung bei dem Uebertragenden zurückbleiben, dem Wesen des Indossaments nicht gerecht wird. Zugleich bedauert er, dass in der Konk.-Ordg. nicht die Aussonderung der nur zu Inkassozwecken indossierten Wechsel vorgeschrieben wurde. Mit grosser Entschiedenheit wendet sich G. gegen die Kreationstheorie, die sich zwar leicht konstruieren lasse, aber abzulehnen sei, da sie zu unzweifelhaft unrichtigen oder doch unsrem bestehenden R. fremden Rechtssätzen führe. Auf dem Begebungsvertrage fusst, was wir ergänzend beifügen, für alle „contracts on a bill" auch die englische Wechselordnung, sie fordert in Abschnitt 21 (1) zur Vollständigkeit „delivery" und macht davon für das Accept nur die Ausnahme, dass die Benachrichtigung vom Accept dasselbe unwiderruflich macht. Sehr ausführliche Bestimmungen gibt diese W.O. über das beschränkte Accept, welches in den Konstruktionen über die Kreationstheorie eine Rolle spielt, in den Abschnitten 19, 44. Mit einer rechtsgeschichtlichen Studie Goldschmidts über die Ursprünge des Makler-R., insbesondere den Sensal, schliessen die Abhandlungen. Der Sensal führt seinen Namen nicht vom censualis, sondern aus dem arabischen „simsâr", welche Etymologie quellenmässig belegt wird. — Von dem übrigen Inhalte des dreifachen Heftes ist die Besprechung des Entwurfs der russischen Wechsel-Ordnung und die Auseinandersetzung Goldschmidts mit Thöl wegen dessen Antikritik zu einer Anzeige der „handelsrechtlichen Erörterungen" besonders hervorzuheben. Heinsheimer.

Endemann, Fr. Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterie-R. Inaugural-Dissertation. Bonn. 1882. 149 S.

Das Thema dieser Doktordissertation ist ein zeitgemässes, und vom Verf. fleissig, umsichtig und mit umfassender Benutzung der Litteratur behandelt. Das Ganze zerfällt in 3 Kapitel, von denen das I. die Geschichte der Lotterie behandelt. Ein 1. Abschnitt desselben ist der Lehre vom Spiel im älteren R. gewidmet. Nach r. R. war das Spiel verboten und eine Rückforderung des Gezahlten zulässig; nur Spiele virtutis causa waren erlaubt und um das quod in convivio vescendi causa ponitur. Auf dem gleichen Standpunkt standen auch die Glossatoren, doch gingen die Ansichten über die Zulässigkeit der Rückforderung auseinander, namentlich gestützt auf die graeca constitutio, welche eine solche während 50 Jahren zuliess. Die Litteratur aus der

Zeit der älteren Kommentatoren des Zivil-R. Caccialupus, Paris de Puteo, Costa und de Mayno wird übersichtlich dargestellt und konstatiert, dass trotz der röm. Verbote sich eine abweichende und dennoch gültige Rechtsgewohnheit bildete. Lebenslustiger und einem unschuldigen Spiele zugeneigter sind die Kanonisten, an ihrer Spitze Thomas v. Aquino. Man könne nicht immer arbeiten, unablässige Anstrengung zehre Körper und Geist des Menschen auf und sei ein Spielchen daher nach jus naturale et divinum erlaubt. Eingehend wird behandelt die Theorie des Jesuiten Molina, welcher ganz auf der kanonistischen Theorie steht, und die Gesetze gegen das Spielen als contra jus naturae nur sehr widerwillig anerkennt. Die Humanisten kehrten wieder zur Lehre des r. R. zurück, verwarfen das Spiel als unerlaubt und anerkannten, mit Ausnahme von König, mit bezug auf das Spiel keine derogierende Kraft der Gewohnheit. Die späteren, Lauterbach, Huber, Stryk, anerkennen, dass nach gem. R. das Spiel erlaubt, dass zwar der Spielgewinn keine Klage begründe, der ausbezahlte Spielverlust dagegen auch nicht zurückgefordert werden könne. Eine 2. Abteilung des I. Kapitels behandelt die Entwickelung und die Lehre der Lotterie im älteren R. Es werden die ersten Auslosungen von Waren in Bologna nachgewiesen und die Nachahmungen, welche dieses Beispiel fand. Mit bezug auf den Namen wird nachgewiesen, dass das Wort Lotto italienischen Ursprungs war und allein in Italien gebraucht wurde, während für das nämliche Spiel in Spanien, Holland etc. Lotterie die übliche Bezeichnung war. Da das Spiel überhaupt von der kanonistischen Lehre so nachsichtig beurteilt wurde, so kann es nicht auffallen, dass sie auch den Lotterievertrag als ein nach natürlichen, wie menschlichen Rechtsregeln durchaus gültiges Geschäft ansah. Wie die Lotterie in Deutschland Eingang fand, ist nach Endemann unaufgeklärt; jedenfalls trat sie zuerst als Warenlotterie auf und entwickelte sich später zur reinen Geldlotterie, als die Staaten dies Spiel eifrig zu betreiben anfingen. Interessant sind die Nachweise über die ersten Lotterieen ausserhalb Italiens, namentlich die Klassenlotterie in Holland. In §. 7 wird die gemeinrechtliche deutsche Lehre über die Lotterie behandelt und nachgewiesen, dass im Anschluss an die Resultate des kanonischen R. die Lotterie im gemeinen R. als Spiel aufgefasst wurde, und das Lotteriespiel gemeinrechtlich als erlaubter Vertrag galt. Der Verf. behandelt sodann die Lotterieverbote und sucht nachzuweisen, dass die Untersagung des Privatbetriebes der Lotterie nicht mit Rücksicht auf die

Natur des Geschäftes erfolgte, sondern aus finanziellen Gründen. Der Staat anerkannte darin eine ergiebige Finanzquelle und erklärte die Lotterie zum Regal, indem er zugleich die Konkurrenz fremder Lotterien ausschloss. Die Spielleidenschaft sollte nur zum eigenen Vorteile des Staates ausgebeutet werden. — Neben der Lotterie bildete sich das sog. Lotto (genuesisches oder Zahlenlotto) aus, dessen Entwickelung Gegenstand des §. 9 ist. Gegenwärtig ist es in Deutschland, Oesterreich ausgenommen, und der Schweiz als verderblich aufgehoben.

Das II. Kapitel hat die heutigen Lotterie-R. zum Gegenstande, und zwar gibt Verf. zuerst eine Uebersicht der heutigen Lotteriegesetzgebung §. 10 u. 11. Dass das Spielen und Kollektieren in auswärtigen Lotterieen noch immer anerkannt ist, ergiebt sich aus dem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 24. Febr. 1880; dagegen wird vom Reichsgerichte konsequent der Grundsatz zur Anwendung gebracht, dass der gute Glaube, die betreffende ausländische Lotterie sei zugelassen, die Strafbarkeit ausschliesse. Mit bezug auf das Forum hat das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem preussischen Obertribunal, angenommen, der Ort, von welchem die strafbare Handlung ausgehe, erscheine ohne Bedeutung und es sei nur derjenige zu beachten, an welchem die erzielte Wirkung beabsichtigt in die Erscheinung trete. Dieser Ansicht trat das Hamburger Obergericht nicht bei, sondern erkannte übereinstimmend mit der heutigen Doktrin, dass für die Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung derjenige Ort entscheidend sei, an welchem die verbrecherische Thätigkeit stattfand und nicht der hiervon verschiedene Ort, an welchem der beabsichtigte Erfolg eintrat. Deshalb wurde für die Strafvollziehung wegen Zusendung von Hamburger Losen durch die Post nach Preussen die Rechtshilfe verweigert. Diese Weigerung und übrige Auffassung Hamburgs wird von E. gebilligt. Im übrigen spricht er sich aus wirtschaftlichen Gründen gegen die Fortdauer der Staatslotterieen aus.

Die 2. Abth. des II. Kapitels behandelt das Lotteriegeschäft: die rechtliche Natur desselben; das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und den Spielern; die rechtliche Stellung des Kollekteurs; der Vertrag mit den Spielern; der Loseverkauf und die rechtliche Natur des Losens. Gegenüber der Entscheidung des R.O.H.G. nimmt Endemann an, die Lose seien keine Handelspapiere im Sinne des Art. 271. Die 3. Abtheilung behandelt kurz die Versteuerung und die Prämienanleihe.

Es kann von der Erstlingsarbeit des Verf. gesagt werden,

dass sie mit Beziehung auf den von ihr behandelten Gegenstand die Wissenschaft gefördert hat. König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Materialien zur Reichs-Justiz-Gesetzgebung. I. Band. Verhandlungen über den Entwurf einer Strafprozess-Ordg. II. Band: Verhandlungen über den Entwurf einer Zivilprozess-Ordg. III. Band: Verhandlungen über den Entwurf zum Gerichtsverfassungs-Gesetze. Neue vollständige Ausgabe. Berlin, Kortkampf. Vollst. geh. 22 M. 50 Pf., geb. 25 M. 50 Pf.

Von der bekannten Kortkampfschen Sammlung der Materialien zu den grossen Justizgesetzen, deren Veröffentlichung bereits im Jahre 1876 begonnen wurde, liegen nunmehr die drei ersten Bände in vollständiger Bearbeitung vor, während der vierte, die Konkurs-Ordg. behandelnde Band noch aussteht. Bekanntlich erschienen zuerst in der „National-Zeitung" fortlaufende Artikel über die Verhandlungen und Beschlüsse der Reichs-Justiz-Kommission, die sich zunächst mit der Strafprozess-Ordg. beschäftigten. Diese Artikel wurden auf vielfach geäusserten Wunsch in einem besonderen Abdruck dem Publikum übergeben. So entstand der erste Teil des vorliegenden ersten Bandes, der die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission in der ersten Lesung enthält. Später erschien der zweite Teil, der die zweite Lesung behandelt, während der dritte Teil die Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission über die Bundesratsbeschlüsse und die Plenar-Verhandlungen des Reichstags bringt, letztere freilich in dürftiger Weise. Es wird als Rechtfertigung dieses Verfahrens bemerkt, dass nur diejenigen im Reichstage gefallenen Aeusserungen in den Kreis der Darstellung seitens des Bearbeiters gezogen worden sind, welche für die Auslegung der betr. Gesetzesvorschrift Bedeutung haben. In dieser Hinsicht sei die Ausbeute nur eine sehr geringe. Gegen diese Geringfügigkeit ist nichts zu erinnern, da für die Auffassung eines Gesetzes in der Judikatur den Reden und Meinungsäusserungen einzelner Abgeordneter absolut gar keine Bedeutung beizulegen. Durch das Nacheinander-Entstehen und Publizieren der einzelnen Teile ist jetzt freilich die Unbequemlichkeit eingetreten, dass, wenn man der Entstehungsgeschichte eines einzelnen Paragraphen nachgehen will, man in den drei verschiedenen Teilen nachschlagen und

herumsuchen muss. Jedoch wird diese Mühe durch eine am Schlusse des dritten Bandes befindliche vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes mit denen des Entwurfs unter gleichzeitiger Angabe der Seitenzahlen, wo die Verhandlungen über die einzelnen Lesungen sich befinden, einigermassen erleichtert. Dazu kommt noch ein sorgfältiges alphabetisches Register.

Der hier bemerkte Uebelstand ist in dem zweiten, die Zivilprozess-Ordg. behandelnden Band, dessen Veröffentlichung und wohl auch Bearbeitung erst nach der Publikation des Gesetzes erfolgte, insofern vermieden, als hier bei den einzelnen Gesetzesvorschriften unmittelbar nach der ersten Lesung die Verhandlungen der zweiten Lesung mitgeteilt werden. Dagegen sind die Verhandlungen im Reichstage gänzlich ignoriert.

Der dritte Band, das Gerichtsverfassungs-Gesetz betreffend, stimmt in seiner äusseren Anordnung ganz mit dem ersten Bande überein. Nur nehmen hier die Verhandlungen des Reichstags einen breiteren Raum ein (S. 196—231).

Für eine etwa nötig werdende fernere Auflage möchten wir den Wunsch aussprechen, dass die Bearbeitung bei allen vier sog. grossen Justizgesetzen die gleiche sein und insbesondere die historische Entstehung eines Gesetzes vom ersten Entwurfe an durch alle legislatorischen Stadien hindurch in Einer ununterbrochenen Darstellung gegeben, nicht aber durch drei Teile zerstreut werden möge. Das Werk hat vor anderen Werken ähnlicher Art, insbesondere vor der grossen Hahnschen Materialiensammlung den Vorzug der Kürze bei hinreichender Vollständigkeit und demgemäss auch der Billigkeit. Fuchs (Jena).

Kayser, P. Die Reichs-Justizgesetze und sämtliche Ergänzungen. 3. Aufl. Berlin, Müller. XXV u. 1148 S. 16 M., geb. 17 M.

Durch den Erlass der Reichs-Justizgesetze, welche insbesondere in Preussen eine einschneidende Aenderung nicht allein des Verfahrens im Prozesse, sondern auch in der Organisation der Justizbehörden herbeigeführt haben, wurde eine grosse Zahl neuer Gesetze und Verordnungen bedingt, die dazu bestimmt waren, die Ausführung jener Gesetze zu ermöglichen, den Uebergang aus dem alten Zustand in den neuen zu ordnen und mit diesem den von jenen Gesetzen nicht berührten Teil der Justizpflege in Einklang zu bringen. Dass der Verf. einen durchaus praktischen Gedanken zur Ausführung gebracht hat, als er es unternahm,

die Reichs-Justizgesetze und alle diese sich an sie anschliessenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen in ein Handbuch zusammenzufassen, dafür legt die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen seines Buchs Zeugnis ab. Und in der That entspricht das Werk einem Bedürfnis, da es infolge der Korrektheit des Abdrucks der Gesetze und Verordnungen das Nachschlagen derselben unnötig macht und infolge der sorgfältigen Sammlung aller einschlagenden Vorschriften den jedesmaligen Stoff derartig erschöpft, dass meist das Uebersehen einzelner ergangener Bestimmungen verhindert wird.

Die vorliegende 3. Auflage, welche erheblich vermehrt ist und bis zur Mitte des Jahres 1882 die Sammlung erstreckt, hat in Beibehaltung der früheren Einteilung den gesamten Stoff in folgende Abschnitte gesondert. Es wird zunächst die Gerichtsverfassung behandelt und mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetze nebst Einführungs- und dem preuss. Ausführungsgesetze begonnen. Diesem schliessen sich die seit dem Jahre 1879 für das Deutsche Reich und für Preussen erlassenen Gesetze und Bestimmungen an, welche sich auf das Richteramt im allgemeinen, auf die einzelnen Justizbehörden und deren Zuständigkeit und auf das Amt der Subaltern- und Unterbeamten beziehen. Hierauf folgt die Zivilprozessordnung nebst den sie ergänzenden bezw. deklarierenden Erlassen, sodann die Konkursordnung, welcher das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 angeschlossen ist, die Strafprozessordnung samt den das Gefängniswesen und den Forstdiebstahl betreffenden Gesetzen und Erlassen, die Rechtsanwaltsordnung mit den Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften über das Notariat, das Kostenwesen, zu welchem auch die Gebührenordnung der Rechtsanwälte gezogen worden, nebst den neuesten Erlassen über die Behandlung des Stempelgesetzes und endlich ein Abschnitt, betr. allgemeine Ausführungsbestimmungen. In diesem werden unter anderen auch behandelt die Hinterlegung, das Kautionswesen und die Schiedsmannseinrichtung.

Diese kurze Uebersicht ergibt die Reichhaltigkeit der Sammlung. Auch die Sonderung der einzelnen Materien ist im allgemeinen zutreffend. Streiten lässt sich freilich darüber, ob z. B. das Reskript über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen und das Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren in den Abschnitt gehören, welcher die Z.P.O. behandelt, und ob nicht ersteres überhaupt nicht in die Sammlung, letzteres in den Kostenabschnitt aufzunehmen war.

Hervorzuheben bleibt noch, dass der Verf. bei den einzelnen

Materien die Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts, soweit es über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde befunden, berücksichtigt hat. Dass diese Berücksichtigung eine erschöpfende sein solle, kann wohl nicht verlangt werden.

Der Verf. gibt sonach sehr viel. Und doch vermissen wir bei dem Titel „Strafvollstreckung“ die beiden Reskripte vom 22. Januar und 15. Juni 1880, welche die Frage über die Strafvollstreckung durch eine ersuchte Behörde entscheiden.

Auch die äussere Ausstattung des Buchs ist eine durchweg gelungene. Vielleicht wäre der Wunsch nicht unberechtigt, das Werk in zwei Bänden erscheinen zu lassen, da das Zusammendrängen der Masse des Stoffs in einen Band diesen unhandlich macht.

Meves.

Klöppel, P. Die Einrede der Rechtskraft nach der deutschen Z.P.O. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1882. VIII, 155 S.

Durch einen einzelnen Rechtsfall veranlasst, untersucht der Verf. auf S. 3—48, was §. 293 der deutschen Z.P.O. an der gemeinrechtlichen Lehre über den Umfang der Rechtskraft geändert hat. Er gelangt zu dem Ergebnisse, dass die Z.P.O. keine einzige der bisherigen Kontroversen sachlich geschlichtet habe. Jedenfalls sei ihr aber zu danken, dass sie die deutsche Rechtswissenschaft in dieser Frage auf die eigenen Füsse gestellt habe; denn ihre Bestimmungen bildeten fortan den einzigen gesetzlichen Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Behandlung dieser Frage, während die römischen Quellenaussprüche nicht mehr als bindende Vorschriften, sondern nur noch als geschichtliche und logische Hilfsmittel in Betracht kämen. Der Verf. versucht sodann, „von dem einen aus der realen Bestimmung des Rechtsstreits sich ergebenden Grundgedanken aus, auf welchen auch die römischen Juristen gebaut haben, ebenso die geraden Linien für den möglichen Umfang der Rechtskraft zu ziehen, wie jene den Gegenstand und Inhalt derselben in der besonderen Anwendung verfolgt haben.“ Die Rechtskraft gründe sich nicht auf eine „Fiktion der Wahrheit“, sondern auf den Begriff des Rechts und des Richterspruchs. „Alles unmittelbar im Volke lebende, ungeschriebene R. ist wesentlich Gerichts-R.; nicht die thatlose „Gewohnheit“, sondern die thätige Uebung gibt ihm die Sanktion.“ Das Gesetz ist nur die Schranke des Richters, der Richterspruch konkrete Rechtssatzung; Gegenstand derselben nicht der einseitige „Anspruch“, sondern das zweiseitige „Rechtsverhältnis“. Die

Beschränkung der Rechtskraft hinsichtlich der Personen ist durch den Charakter des Rechtsverhältnisses bestimmt. Eine Thatsache ist niemals für sich Gegenstand eines Rechtsstreites; es gibt daher „keine Rechtskraft für einzelne Thatsachen, so wenig wie für Beweismittel; die Feststellung der Echtheit einer Urkunde (Z.P.O. §. 231) ist nicht Feststellung einer Thatsache, sondern des formalen Rechtsaktes, welcher beurkundet ist. Es gibt keine Rechtskraft für blosse Legitimationspunkte; als solche haben indes nur diejenigen Rechtsverhältnisse zu gelten, welche für die Feststellung der Succession in das streitige Rechtsverhältnis auf Seiten des einen Theiles in Betracht kommen, ohne dass der Gegner ein eigenes, dieselbe ausschliessendes Recht behauptet; über diese Rechtsverhältnisse kann auch nicht im Wege des §. 253 der Z.P.O. rechtskräftig entschieden werden." „Die Rechtskraft umfasst das der Klage oder Widerklage zu Grunde gelegte Rechtsverhältnis in der vollen Gestalt, in welcher es nach Massgabe des beiderseitigen Vorbringens in der richterlichen Entscheidung sich darstellt, mit allen daraus für den einen oder den andern Theil sich ergebenden Rechtsfolgen; diese Wirkung ist unabhängig von einem Feststellungsantrage nach §. 253 der Z.P.O. Die Rechtskraft umfasst in gleicher Weise das durch Einrede oder Gegeneinrede vorgebrachte Rechtsverhältnis, ebensowohl, wenn dessen Bestehen vom Richter als Rechtsgrund für die Abweisung des dadurch ausgeschlossenen Anspruchs anerkannt, als wenn auf Grund von dessen Nichtbestehen der Anspruch zuerkannt ist: diese Wirkung ist jedoch, ausgenommen die Kompensationseinrede, durch die Z.P.O. von einem nach §. 253 ausdrücklich zu stellenden Antrage abhängig gemacht." v. Cuny.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Der Gerichtssaal. XXXIV. Heft 5. (Vgl. die Titel unten S. 81.)

Die Frage über die Entschädigung für unschuldig erlittene Haft ist durch die Presse wie durch die Verhandlungen des letzten Juristentages wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Geyer, der kürzlich diesen Gegenstand in den deutschen Zeit- und Streitfragen erörterte, gibt im vorliegenden Hefte eine interessante Ergänzung. Nachdem er gegen Schwarze

(vgl. C.Bl. I, 436) die Entschädigungspflicht nicht auf den Begriff der Billigkeit, sondern der Gerechtigkeit gründet, teilt er zahlenmässige Nachweisungen über die Entschädigungssummen mit, welche 12 Schweizerkantone im letzten Jahrzehnt geleistet. Ein Wahrscheinlichkeitsschluss aus diesen Angaben für das deutsche Reich würde, ungünstigst berechnet, ergeben, dass hier die verhältnismässig geringe Summe von 150,000 Mark an Entschädigung zu leisten wäre.

Fuld bejaht kurz die Frage: Sind Stimmzettel Druckschriften? weil sie auf technischem Wege und zur Verbreitung hergestellt sind. v. Buri gibt eine Skizze zu §. 223 a, 201 R.Str.G.B. Ueber die Anwendbarkeit der §. 223 a entscheidet die abstrakte Erwägung, ob ein Werkzeug etc. objektiv regelmässig eine erhebliche Verletzung zufügen kann. Wie mit dem gefährlichen Werkzeug des §. 223 a verhalte es sich mit der tödlichen Waffe des §. 201. Schläger sind bei den üblichen Schutzvorrichtungen nicht „tödlich", da für menschliche Auffassung der höchste Grad der Unwahrscheinlichkeit gleich Unmöglichkeit. Aber das Schlägerduell mit nicht tödlichen Waffen nur als Körperverletzung etc. zu behandeln, ist unzulässig: das R.Str.G.B. hat die „Materie" des Zweikampfs nicht erschöpfend, sondern nur wie das preuss. Str.G.B. regeln wollen. Auch Zimmermann, der zugleich durch Notizen über Selbstverstümmelung, wie im vorhergehenden Hefte durch solche über straflose Tötungen (§. 266—304) vertreten ist, behandelt dogmatisch die Lehre vom Zweikampfe. Z. gelangt zu dem S. 392 eingehender formulirten Ergebnis, dass für den Begriff des Zweikampfs der Beweggrund unerheblich, dass geschärfte Schläger tödliche Waffen seien, dass es unstatthaft, Verletzungen mit Rapieren nach Abschn. XVII des R.Str.G.B. zu strafen. K.

Gysin, A. Das Begnadigungswesen in der Schweiz inklusive das Institut der bedingten Freilassung. Liestal, Lüdin u. Walter. 49 S. 1 M. 35 Pf.

Die vorliegende Schrift enthält den Abdruck eines Referates, das der Verf. an der Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Liestal (Oktober 1880) hielt. Der Autor gibt ein Bild über das auch auf diesem Gebiete von Kanton zu Kanton wechselnde R. Er verteidigt u. a. im Interesse des „Ansehens der Strafjustiz" das Begnadigungswesen und die provisorische Freilassung. Die Argumente sind kurz zusammengestellt.

Leider fehlt der schweizerischen Strafjustiz ein strammes und energisches Eingreifen gegen das Verbrechertum und es wird von diesem Gesichtspunkte aus gestattet sein, jene Institute und besonders die provisorische Freilassung für die Praxis als bedenkliche Schöpfungen anzusehen. Meili.

VII. Kirchenrecht.

Zeitschrift für Kirchen-R. Bd. XVII, H. 4. (S. 397—476.)

Friedberg bringt Forschungen über die Entstehungszeit des Decretum Gratiani. Er macht wahrscheinlich, dass die C. XIX, qu. 3, c. 2 wirklich einem päpstlichen Dekretale entnommen und erst aus dem Dekret in des Anselm von Havelberg Schrift de ordine canonicorum, welche zwischen 1145 und 1153 verfasst, gelangt sei. F. vermutet darnach als Entstehungszeit des Dekrets etwa 1145 und findet dafür bestätigende Momente in C. II, qu. 6, c. 31. Die für das J. 1150 geltend gemachten Gründe weist er zurück; dagegen übergeht er, was neuerdings von Schulte für die Vollendung zwischen 1139 und 1142 angeführt ist.

v. Scheurl sucht — gegen Herrmann — zu beweisen, dass die „Verwendung gottesdienstlicher Sachen für nichtkirchliche Zwecke“ eine Sache der Vermögens- und Kultusverwaltung sei, und zwar so, dass die zur letzteren gehörige Entscheidung über die Verträglichkeit des nichtgottesdienstlichen Gebrauches mit der gottesdienstlichen Bestimmung der Sache als für die Entscheidung seitens der Organe der Vermögensverwaltung präjudiziell zu behandeln sei.

v. Schulte teilt drei Briefe aus dem Nachlass von K. Fr. Eichhorn mit, von denen der erste die deutsche Kirchenpolitik gegenüber Rom, die beiden andern Theiners Schrift über Ivos Dekret und Wasserschlebens Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen betreffen. Weitere Mitteilungen sollen folgen.

Buchka (Gerhard) bietet eine längere Abhandlung über „die Bedeutung der kirchlichen Trauung im geltenden R.“

Den Schluss des Heftes bilden Mitteilungen aus der Verwaltungspraxis und Gesetzgebung. Bierling.

Lilge, H. Die Gesetze und Verordnungen über die evangelische Kirchenverfassung in den älteren

Provinzen der Monarchie etc. etc. Zusammengestellt von . . . 2. Aufl. VIII u. 152 S. Berlin, Heinecke. kart. 1 M.

Das zunächst für Geistliche und kirchliche Gemeindeorgane bestimmte Büchlein, welches in 1. Auflage Anfang d. J. erschien, bietet, unter Beifügung eines sehr ausführlichen alphabetischen Registers, in chronologischer Anordnung eine bequeme Sammlung der Synodalordnung, Generalsynodalordnung, sowie aller auf die evangel. Kirchenverfassung in den älteren preussischen Provinzen bezüglichen, bis zur neuesten Zeit (28./I. u. 6./III. 82) ergangenen Instruktionen, Erlasse und Verordnungen. K.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jastrow, F. Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheit. (Bes. Abdr. a. d. Zeitschr. f. preuss. Geschichte. 1882. 7/8.) 74 S. Berlin, Mayer u. Müller. 1 M. 60 Pf.

Mit erhöhtem Interesse wendet sich seit des Vaterlandes Einigung die Betrachtung den Theorieen vom zusammengesetzten Staate und ihren Vertretern zu. An Bries Schrift vom Bundesstaate und Treitschkes Essay über Pufendorf (preuss. Jahrb. 35, 36) reiht sich hier eine Monographie, welche P.'s 1667 im Monzambano etc. niedergelegte Lehre, wonach das alte Deutsche Reich staatsrechtlich und politisch ein Monstrum, objektiv kritisch prüft. Diese Prüfung muss, gleichwie P.'s Beweisgründe dreifache, eine juristische, historische, politische sein. Nach P. ist das Reich ein Monstrum, weil er nur Einheitsstaat und Staatenbund kennt: dass die Unmöglichkeit, im Reiche eine Verfassungsform der Theorie zu erkennen, in der Lückenhaftigkeit dieser, nicht in jenes Gebildes Monstrosität beruhe, entgeht ihm. Wie in der juristischen, irrt P. auch in der historischen Beweisführung, wenn er, statt die Reichsgewalt auf die territoriale zu gründen, das Bundesverhältnis aus dem Lehnsverhältnisse herleitet. Der unhaltbaren Theorie Folgen sind seine politischen Ansichten über den kranken Reichskörper und seine wertlosen Heilungsvorschläge. Wie aber kam P., in seiner Zeit nur dem grossen Kurfürsten an Geistesgrösse vergleichbar, zu solchem

Irrtum? Dies zu deuten betrachtet J. in einem 2. Teil P.'s Lehre in ihrer geschichtlichen Stellung, zeigt die Systeme des M.A., die P. fand, die Anschauungen, die er beeinflusste. P. zerhieb den juristischen Knoten der auf die lex regia und das Buch Daniel gestützten Theorieen. Aber seine Kritik ist rein negativ; viel verwirrt seine Lehre in politischer Praxis und Wissenschaft; endgültig wird sie erst überwunden durch ein lebensvolles Reich über lebensvollen Staaten. P.'s Lehre ist Irrtum, aus dem Wahrheit ersteht: „citius emergit veritas ex errore quam ex confusione.“ Monzambanos einziges Verdienst ist, dass er die Juristen gelehrt hat, das Staats-R. ohne Rücksicht auf politische Parteien zu behandeln, und nicht in Pandekten und Propheten, sondern in Geschichte und Politik die Beweismittel zu suchen, mit historischer Forschung und politischem Blicke straffe juristische Systematik zu verbinden. K.

Entscheidungen des Königlichen (preuss.) Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von Jebens, v. Meyeren und Jacobi. 8. Bd. Berlin, Heymann. 1882. XVI. u. 468 S. 8 M.

Die Sammlung, deren achter Band nun vorliegt, verfolgt seit ihrem, an die Errichtung des k. preuss. Oberverwaltungsgerichtes sich anknüpfenden Bestehen den Zweck einer fortlaufenden Herausgabe der wichtigeren Entscheidungen des genannten Gerichtes auf Grund seiner Akten. Dieses Gericht ist bekanntlich durch das Gesetz vom 3. Juli 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte, als höchster Gerichtshof in streitigen Verwaltungssachen in das Leben gerufen worden, um die Einheit der auf diesem Gebiete zuerst durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingeführten Rechtsprechung zu sichern. In bezug auf die Behandlung des Stoffes wurden die gleichartigen Vorgänge bei dem Reichs-Oberhandelsgericht und bei dem k. preuss. Obertribunal zum Vorbild genommen. Für die Auswahl des Stoffes sind, ausgehend von dem Satze, dass die Sammlung nicht nur der Wissenschaft des öffentlichen R. und der Rechtsprechung im Verwaltungsstreitverfahren, sondern namentlich auch der Verwaltung selbst dienen soll, weite Grenzen gezogen worden. Die Berücksichtigung erstreckt sich auf alle die Streitsachen, in denen bei Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörden Zweifel und widersprechende Auffassungen, sei es in Fragen des materiellen R. und der Zuständigkeit oder in solchen des Streitverfahrens, hervorgetreten sind. Anfänglich konnte für die Aus-

wahl nicht bloss die Schwierigkeit der Rechtsfrage entscheidend werden, sondern waren auch die Zweifel zu beachten, welche mehr aus der Neuheit der Gesetzgebung entstanden. Nicht ausgeschlossen ist ferner die Aufnahme solcher Endurteile der unteren Instanzen, welche ein allgemeineres Interesse für sich in Anspruch nehmen. Vorgesehen sind endlich auch Verfügungen und Mitteilungen, welche das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen und die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt betreffen. — Der vorliegende Band VIII der Sammlung beginnt mit Nachträgen zu den Vorbemerkungen, welche Band I und Band IV über die sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes geben. Aufgenommen sind in diesen Band sodann 67 Endurteile, 3 Verfügungen in betreff des Streitverfahrens, ein Nachtrag zum Geschäftsregulativ des Oberverwaltungsgerichtes (über die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren), eine Uebersicht der bei dem Oberverwaltungsgerichte in dem Geschäftsjahre vom 1. Dezember 1880 bis 30. November 1881 vorgekommenen Geschäfte und eine gleichartige, denselben Zeitraum umfassende Gesamtübersicht hinsichtlich der Bezirksverwaltungsgerichte der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. v. Müller.

Reger, A. Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistraf-R. II. Bd. Nördlingen, Beck. 1882. VIII u. 475 S. 6 M. 50 Pf.

Die Aufgabe, welche die Zeitschrift verfolgt, sowie die Art, in welcher die Lösung versucht wird, ist in Bd. I, S. 269 unsres C.Bls. näher dargelegt. Weder in der einen noch in der andern Richtung zeigt der vorliegende zweite Band der Zeitschrift eine Abweichung. Nicht minder, wie bei dem ersten Bande derselben, ist der Fleiss und die Umsicht in der Auswahl des Gebotenen anzuerkennen. Nach Mitteilung in der Einladung zur Abonnementserneuerung wird der begonnene Abdruck von Erkenntnissen des Reichsgerichtes aus der ersten Zeit der Thätigkeit desselben fortgesetzt, so dass die Abonnenten auch bezüglich dieses Zeitabschnittes in den Besitz des einschlägigen Judikaturmateriales des Reichsgerichtes gelangen. v. Müller.

Fischer, F. Fürst Bismarck und die Handelskammern. Köln, Du Mont-Schauberg. 1882. 46 S. 90 Pf.

Verf. gibt das Material der sog. Handelskammern-Frage (vgl. C.Bl. I, 442), und versucht nachzuweisen — freilich ohne den Begriff der „Staatsbehörde" juristisch festzustellen —, dass nach dem Gesetz vom 24. Februar 1870 die Handelskammern keine Staatsbehörden sind (ein Hauptargument: §. 2 des cit. Gesetzes spreche von Genehmigung des Ministers bei Errichtung einer Handelskammer, woraus folge, dass die Handelskammer nicht vom Minister erst errichtet, sondern schon vorher von den Beteiligten als Privatverein ins Leben gerufen werde) und auch keiner Staatsbehörde unterstellt sind, dass demnach der Handelsminister weder das R. der Auflösung (oder was dem gleichsteht) habe, noch zu verlangen befugt sei, dass die Jahresberichte erst 4 Wochen nach der Einsendung an den Handelsminister veröffentlicht werden dürfen. Zitelmann.

Walter, D. F. Das königl. sächsische Volksschul-R. Gesetz, das Volksschulwesen betr. v. 26. April 1873 nebst der dazugehörigen Ausführungsverordnung v. 25. August 1874 und den auf das Seminar- und Volksschulwesen bezüglichen sonstigen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister. Vierte sehr vermehrte Auflage. Dresden. 1882. VIII u. 530 S.

Das Buch, dessen erste Auflage 1874 erschien, ist die in der Praxis bei weitem verbreitetste Handausgabe des sächsischen Schulgesetzes von 1873, durch welches bekanntlich das frühere Schul-R. Sachsens in wesentlichen Punkten reformiert ward (Erhöhung des Zieles, obligatorische Fortbildungsschule, Organisation einer vom kirchlichen Behördensysteme getrennten Schulaufsicht). Der Erläuterungsapparat verwertet vorwiegend und in absoluter Vollständigkeit die oberbehördlichen Ausführungsbestimmungen und präjudiziellen Einzelreskripte und ist gleich dem Register bis auf die neueste Zeit nachgetragen. 49 auf die Lehrer und andere Punkte des Schulwesens bezügliche Gesetze und Verordnungen sind in dem drei Fünftel des Buches einnehmenden Anhange abgedruckt. Für die nächste Auflage möchte sich eine Gruppierung dieses umfänglichen Stoffes empfehlen, welcher jetzt weder chronologisch noch systematisch gegliedert erscheint.

Leuthold.

IX. Hilfswissenschaften.

Handbuch der politischen Oekonomie in Verbindung mit Prof. Dr. B. Benecke in Königsberg, Prof. Dr. Lujo Brentano in Strassburg, Prof. Dr. Freiherr v. d. Goltz in Königsberg etc. Hrsg. von Dr. G. Schönberg. Tübingen. 1882. I. Bd. XII u. 1244 S. II. Bd. VI u. 663 S. geb. 40 M.

Seitdem die wirtschaftspolitischen und sozialen Fragen in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion getreten sind, hat man es mehrfach mit Recht beklagt, dass es an einem Werke fehle, welches das Gesamtgebiet der Nationalökonomie behandle. Das Lehrbuch von Rau ist längst veraltet, neueres Vollendetes aber nicht an seine Stelle getreten.

Die ungemeine Ausdehnung, nicht minder aber die Vertiefung dieser Wissenschaft muss als Grund dafür angesehen werden; der Stoff ist in so bedeutendem Masse angewachsen, dass die systematische Zusammenfassung desselben durch einen Einzigen — wenn überhaupt möglich — jedenfalls eine sehr lange Reihe von Jahren in Anspruch nimmt. Als Beweis hierfür können die seit Jahren, ja Jahrzehnten begonnenen Lehrbücher von Roscher und Wagner dienen.

Es war daher ein glücklicher Gedanke Schönbergs, ein Handbuch der politischen Oekonomie durch die Kooperation mehrerer herzustellen. Der gute Erfolg, der durch derartige encyklopädische Unternehmungen in andern Wissenschaften, so in den Naturwissenschaften, insonderheit aber durch die Holtzendorff'sche Encyklopädie in der benachbarten Rechtswissenschaft erzielt war, lud zur Nachahmung ein. So sucht nun das auf diese Weise entstandene „Handbuch der politischen Oekonomie“ durch eine gedrängte Darstellung des heutigen Standes der Wissenschaft dem nach den verschiedensten Richtungen hin fühlbar gewordenen Mangel abzuhelfen. Es will auf der einen Seite ein Lehrbuch sein für die Zwecke des akademischen Unterrichts und will die Lücke in der Litteratur für akademische Kreise ausfüllen, es will aber anderseits zugleich allen denen dienen, die im praktischen Leben stehen und verschiedentlich Auskunft wünschen über den Stand der Wissenschaft in den sie interessierenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen, so den Abgeordneten, Staats- und Kommunalbeamten etc. Deshalb umfasst das vorliegende Werk nicht nur die Volkswirtschaftslehre und die Finanzwissenschaft, sondern erstreckt sich gleichfalls auf die wichtigsten Materien der

Verwaltungslehre, soweit sie mit der Nationalökonomie in engerer Beziehung stehen, auf die Statistik, die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Armen-, Gesundheits-, Sittlichkeitspolizei etc. Die positive Gesetzgebung ist hierbei überall eingehend berücksichtigt, auch die schwebenden praktischen Tagesfragen sind in den Kreis der Erörterung gezogen.

Der Inhalt des ersten „Volkswirtschaftslehre“ betitelten Bandes erstreckt sich auf all das, was man früher, teilweise auch heute noch, theoretische und praktische Nationalökonomie genannt hat. So behandelt zunächst Schönberg selbst das Wesen der Volkswirtschaft, die Wirtschaftsstufen in der Geschichte derselben und charakterisiert die moderne Volkswirtschaft. Hieran reihen sich Untersuchungen von v. Scheel über die Geschichte der politischen Oekonomie und über Sozialismus und Kommunismus. Neumann in Tübingen entwickelt alsdann in einer eingehenden Darlegung die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, indem er die Grundsätze für die Definition und die einzelnen Grundbegriffe der Reihe nach erörtert. Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen behandelt Kleinwächter. Die speziellen Untersuchungen über die Gestaltung des Preises haben Neumann, über das Geld- und Münzwesen Erwin Nasse, über Kredit- und Bankwesen Adolph Wagner, über Transport- und Kommunikationswesen Emil Sax, über Mass und Gewicht L. Jolly zum Verf. Mithoff erörtert die volkswirtschaftliche Verteilung, Lexis die volkswirtschaftliche Konsumtion. An diese gleichsam grundlegenden Betrachtungen reihen sich die Untersuchungen über die Gewerbe der Stoffgewinnung, die Gewerbe der Stoffveredelung und über den Handel an. Unter den Gewerben der Stoffgewinnung hat naturgemäss die eingehendste Berücksichtigung die Landwirtschaft gefunden. Von der Goltz legt die Bedeutung, Aufgabe und geschichtliche Entwickelung der Landwirtschaft, die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Produktion etc. dar, während in einem zweiten Abschnitt Meitzen die Agrarpolitik im engeren Sinne und die Landeskulturgesetzgebung behandelt. Die Forstwirtschaft erörtert Helferich, Berthold Benecke die Fischerei, Klostermann den Bergbau. — Die Gewerbe der Stoffveredelung oder um sich der von Schönberg in diesem Handbuch gegebenen Definition anzuschliessen: diejenigen berufsmässigen Erwerbsthätigkeiten, deren Gegenstand die Bearbeitung von Rohstoffen ist, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung, Formveränderung Güter von höherem Werte zu bereiten („gewerbliche Arbeit“, Gewerbsthätigkeit“),

wie die diese Thätigkeiten umfassenden Produktionszweige der Volkswirtschaft („Gewerbliche Produktion“, „Industrie“ etc.) werden in drei Abteilungen von Schönberg, Brentano und Klostermann dargelegt. Schönberg entwickelt zunächst das Gewerbewesen im allgemeinen, die rechtliche Ordnung desselben, die gewerbliche Ausbildung, das gewerbliche Genossenschaftswesen, die gewerblichen Korporationen etc., während sich Brentano speziell der gewerblichen Arbeiterfrage, Klostermann dem Schutz gewerblicher Urheberrechte, insbesondere dem Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutz zuwendet. Nach eingehenden Untersuchungen über den Handel, das Versicherungswesen und die persönlichen Dienstleistungen von Lexis, Wagner, Schönberg und Jolly, wird der erste Band mit einer Erörterung Rümelins über die Bevölkerungslehre beschlossen.

Der zweite Band erstreckt sich auf die Finanzwissenschaft und die Verwaltungslehre. Die einzelnen Fragen der Finanzwissenschaft behandeln Geffcken, v. Scheel, Schall, Helferich Riecke, besonders aber Adolph Wagner. In der Verwaltungslehre, mit der das ganze Werk seinen Abschluss findet, erörtert Rümelin die Statistik, Georg Meyer die Organisation der Verwaltungsbehörden. Die Gesundheitspflege und -Polizei, ebenso die Jagdpolizei hat Jolly bearbeitet; schliesslich legt Edgar Loening die wichtigsten Punkte der Armenpflege und Armenpolizei, wie der Sittlichkeitspolizei dar.

Schon diese kurze Angabe des Inhalts veranschaulicht die Fülle des hier verarbeiteten Stoffes, die Reichhaltigkeit des Werkes, dessen Benutzung durch ein ausführliches Sachregister noch wesentlich erleichtert wird. Allerdings kann man von einem in seinen einzelnen Teilen gleichwertigen und nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeiteten Lehrbuch nicht sprechen; dieses zu liefern war bei einer so grossen Zahl von Mitarbeitern nicht möglich, die sogar in wirtschaftspolitischen und sozialen Fragen verschiedenen Anschauungen huldigen. Das vorliegende Werk wird man richtiger als eine Sammlung einzelner Monographieen bezeichnen. Das hindert aber nicht anzuerkennen, dass die vorhanden gewesene Lücke durch dieses Handbuch im wesentlichen ausgefüllt ist, zumal die einzelnen Materien gerade von solchen Männern behandelt worden sind, welche die von ihnen erörterten Gebiete nach allen Richtungen völlig beherrschen.

Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift:

Mitteilungen aus d. Stadtarchiv v. Köln. (Herausg. v. Dr. K. Höhlbaum. Köln, Dumont-Schauberg.) [Sollen d. reiche Material des stadtkölnischen Archivs erschliessen etc.] Heft 1, S. 1 bis 107. 2 M. 40 Pf. Hagedorn u. Höhlbaum, d. Hansekontor zu Brügge-Antwerpen. Hoeniger, d. älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns. Tannert, d. Kölner Schiedsspruch v. 1169. Keller, d. stadtköln. Kopienbücher.

Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. III. 2. (romanist. Abt.) Lenel, Quellenforschungen in d. Ediktenkommentaren. Salkowski, zu Gaius II, §. 104. Hölder, d. Familien-R. des suus heres. Münderloh, z. Geschichte d. Besitzklagen. — 3. (germanist. Abt.) Brunner, Sippe u. Wergeld nach niederdeutschen Rechten (Anhang: die Quellen d. sog. Rheingauer Land-R.). Freund, Aufklärung v. Irrtümern bezügl. d. Interpretation einzelner Artikel d. ältesten lübischen Stadt.R. Kerler, z. Lebensgeschichte K. Fr. Eichhorns (aus ungedruckten Briefen). Liebermann, ein ungedrucktes Vorwort z. d. leges Henrici I. Meyer, d. Gerichtsbarkeit über Unfreie u. Hintersassen n. ältestem R. Schuster, Versuch einer Deutung von Ssp. III. 73. Miszellen (Koch, Weistum u. Gerichtsordnung d. Gemeinde Ellerstadt v. 1555; Lohmeyer, über eine neue Handschrift d. alten Kulm).

Zeitschr. f. preuss. Geschichte u. Landeskunde. Januar-Februar-Heft. Meyer, Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles an die Verwalter der Mark Brandenburg (1470—1485). März-April-Heft. Joachim, einige Briefe des Grossen Kurfürsten. Schmoller, die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562. Mai-Juni-Heft. Winter, die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüthe. 1540—1550. Juli-August-Heft. Jastrow, Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung. Hegert, die Land- und Appellations-Gerichtsordnung für die Herrschaften Lauenburg und Bütow v. 26. Oktober 1662.

Allgem. österr. Gerichtsztg. XXXIII. 63—65. Braun, zur Lehre v. d. Tratte an eigene Ordre. 66. Zucker, Irrtum d. Geschworenen. 67—70. Kind, Interpretation d. §. 362 Str.P.O.

Jurist. Blätter. Nr. 36/7. Hofmann, Lebensversicherungspolicen. 38. Simon, der neue preuss. Gesetzentwurf betr. die Zwangsvollstreckung i. d. unbewegl. Vermögen. 38/40. 16. Juristentag. 39/40. Der 6. österr. Advokatentag. 40. Feuilleton: v. Ernst, Bedeutung u. Einfluss d. österr. Advokatentages. v. Mays, Advokaten im Himmel (humoristisches Gedicht). 41. Ein vollzogenes Todesurteil. Feuilleton: Thum, Mensch u. Advokat, eine Studie.

Rechtsgeleerd Magazijn. (Verlag: Haarlem, Bohn. Erscheint 6mal im Jahr. 9 fl.) I. 6. Drucker, Rechtswetenschap en wetgeving (Antrittsrede). Fles, voorlopige hechtenis. Bake, opmerkingen over eenige rechtstermen, in het burgerlijk wetboek voorkommende. Opmerkingen en Mededeelingen (S. 644/45, genauer Abdruck des v. d. Gesellschaft f. Reform etc. d. Völker-R. angenommenenFormulars d. bill of lading, vgl. oben II, S. 16).

Archivio giuridico. XXVIII. 6. Chiappelli, Firenze e la scienza del diritto nel periodo del rinascimento. Chironi, studi critici di legislazioni, dottrina e giurisprudenza dell' assicurazione sulla vita. Cavaliere, tramways ed una quistione di concorrenza sulla linea. Scialoja, Fortsetzg. der I, S. 448 erwähnten Arbeit.

Zeitschr. f. d. ges. Handels-R. XXVIII. 1—3. (S. 1—458). Crome, d. Seetüchtigkeit d. Schiffes unter d. Gesichtspunkt der Anzeigepflicht u. d. Garantie d. Versicherten. Ehrenberg, üb. d. Wesen d. Firma. Riesser, z. Lehre v. d. rechtl. Natur d. Inhaberpapiere. Goldschmidt, Miszellen z. Theorie d. Wertpapiere. Ursprünge d. Mäkler-R. Insb.: Sensal. Rechtsquellen (S. 131—283, XVI Nr. Gesetze d. Auslandes etc.). Rechtssprüche (Kouponprozesse, Wette u. Glückspiel). Seerechtspraxis engl. Gerichtshöfe; u. a. Frankoniafall S. 312—348.

Centralblatt f. Eisenbahnen u. Dampfschiffahrt d. österr-ungar. Monarchie. Wien. 1881. Nr. 131. Das Darlehensgeschäft mit Eisenbahnbeamten. 1882. Nr. 15, 16, 17. Ueber die Kouponprozesse der österr. Eisenbahngesellschaften u. über die internationalen Schuldverschreibungen.

Ztg. d. Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Berlin. 1881. Nr. 87, 88, 94—99. Entwurf eines internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen etc. 90. Erläuterung des Ausdrucks „Güterverlust" im Sinne des Betriebs-Reglements. 1882. Nr. 3. Fracht-R. der Eisenbahnen. 8. Zur Kouponfrage. 9. Gesetzentwurf betr. die Erweiterung, Vervollständigung etc. des preuss. Staatseisenbahnnetzes. 33. Der Gesetzentwurf betr. die Bezirks-Eisenbahnräte u. den Landes-Eisenbahnrat.

Annalen f. Gewerbe u. Bauwesen. Berlin. 1882. Heft 3. Ueber das Patentwesen. 5, 6 u. 7. Lieferungsbedingungen für Eisenbahnmaterial.

Bayrische Verkehrsblätter. München. Nr. 5 u. 6. Das Reichshaftpflichtgesetz in seiner Anwendung auf Eisenbahnen.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. Jena. N. F. IV. Heft 3 u. 4. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879—1881. Die Gesetzgebung der Verkehrsanstalten u. Verkehrswege.

Revue commerciale et juridique des chemins de fer. Bruxelles. III. 52. La conférence de Berne. 2. Session. IV. 1, 17. Projet de Convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer, tel qu'il est sorti de la 2me Conférence de Berne (21 septbr. — 10 octobre 1881). 2. Projet de dispositions à émettre pour l'exécution de la convention réglant des transports internationaux des marchandises par chemins de fer avec annexes.

Monitore delle strade ferrate. Torino. 1882. Nr. 10. I trasporti ferroviarii ed il nuovo Codice di commercio.

L'Économiste. Paris. 1882. Nr. 20. Le projet de législation internationale sur les transports de marchandises par chemin de fer.

Zeitschr. f. Versicherungswesen. Berlin. 1882. Nr. 14. Die Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter nach den Beschlüssen des preuss. Volkswirtschaftsrats. 15, 18, 19. Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz. 20, 21, 22, 24. Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz. 32. Uniform bill of lading.

Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess. V. 4. Brückner, inwieweit ist nach der deutschen Ziv.-Proz-Ordg. in der Berufungsinstanz: 1. bei mangelhaftem Thatbestand des angefochtenen Urteils, ins-

besondere bei allzu summarischer Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze, 2. bei Unvollständigkeit der erstinstanzlichen Verhandlung eine Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz geboten und zulässig? Silberschlag, das Bedürfnis der Reform der preuss. Subhastations-Ordg. v. 1869. v. Kraewel, Erstattung der Kosten im Arrestverfahren. Grisebach, zur Auslegung des §. 26 der deutschen Konk.-Ordg. H., steht die in §. 344 der Z.P.O. erwähnte Befugnis auch dem ersuchten oder beauftragten Richter zu? Kleinschmidt, über Anschlussberufung. Francke, zu §§. 39, 247 Nr. 1 u. Abs. 3, 296 deutscher Z.P.O. v. Reden, über die Einziehung von Gerichtskosten in Armensachen. Scherer, die Zivilprozessnovelle in Sicht. Brettner, Fortsetzung der Betrachtungen. Warmuth, Mitteilungen aus der Gerichtspraxis. Schwalbach, Erwiderung auf die Abhandlung „Ueber die Folgen des Mangels der Prozessfähigkeit" von Bolgiano in Bd. V dieser Zeitschrift S. 184 ff.

Gerichtssaal. XXXIV. 4. Waag, Kennen, Meinen, Wissen (R.Str.G.B. §. 59, 164, 257, 259, 153—63). Zimmermann, straflose Tötungen. Ausländische Litteratur (30 Nr.) etc. 5. Geyer, noch einige Bemerkungen üb. d. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- u. Strafhaft. Buri, zu §. 223a, 201 ff. d. R.Str.G.B. Simonson, über Haftfristen (§. 126 Str.P.O.) etc. Fuld, sind Stimmzettel Druckschriften? Zimmermann, Zweikampf. Derselbe, Selbstverstümmelung.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIII. 5. Krafft-Ebing, gerichtsärztliche Gutachten. Majer, Statistik d. bayr. Strafanstalten. Zierl, gerichtlich-psychiatrische Mitteilungen. Karsch, Statistik d. Taubstummen in d. Pfalz.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XVII. 2. u. 3. (Vgl. C.Bl. I, 437, II, 71.) Scheurl, Dispensationsbegriff d. kanon. R. Martens, Gregors VII. Massnahmen gegen Heinrich IV. Hermann, ein kurzes Vorwort Luthers zu d. schmalkaldischen Artikeln. Mejer, Kirchenbaupflicht v. säkularisirten Stiftsvermögen (Rechtsfall). Braun, Disziplinargewalt üb. Kirchendiener nach dem R. der preuss. Landeskirche. Miszellen etc. 4. Friedberg, üb. Entstehungszeit d. dekretum Gratiani. Scheurl, Verwendung gottesdienstlicher Sachen f. nichtkirchl. Zwecke. Schulte, drei Briefe Eichhorns. Buchka, Bedeutung d. kirchl. Trauung im geltenden R. Miszellen.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1882. 5. Dziatzko, Notorietät im kanon. Beweisverfahren. Rhabanus, ist d. Stellung d. heutigen modernen Staates gegenüber der Kirche historisch u. rechtlich begründet? etc. Hirschel, ein rheinhessischer Rechtsstreit bezüglich d. Mitgebrauchs an einer protestantischen Kirche. Erlasse, Entscheidungen etc.

Zeitschr. f. Berg-R. 23. Bd. 4. Leuthold, die (sächsische) Berggesetznovelle v. 2. März 1882. Engels, Geschichte der Salinen im Fürstentum Hildesheim.

Zeitschr. d. Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. 17. 3. Royer, Aenderungen der venezianischen u. toscanischen Alluvialgebiete in historischer Zeit. (Nicht ohne Interesse für rechtsgeschichtliche Forschungen.)

Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen in Preussen. XXX. 3. Engels, das Wasser-R. am Oberharze.

Zeitschr. d. Architekten- u. Ingenieur-Vereins zu Hannover. XXVIII. 3. Garbe, über Deichwirtschaft.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im

Deutschen Reich. VI. 3. Sohm, üb. die Geschichte der Vereinsfreiheit (Anzeige von Gierkes Genossenschafts-R., Band III). 4. Schuppe, ethische Standpunkte (gegen Ihering). Sydow, die deutsche Justizreform; I. Gerichtsverfassung u. Zivilprozess. v. Miaskowski, zur Geschichte der neueren Veränderungen in der Verteilung des deutschen Grundeigentums. O. Mayer, die rechtliche Lage der Auskunftsbureaus.

Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft. XXXVIII. 3/4. Hanssen, agrarhistorische Forschungen zur Erkenntnis der deutschen Feldmarkverfassung: III. die Ackerflur der Dörfer. Liebe, staatsrechtliche Streitfragen (I. Charakter der Reichsverfassung, II. Gliedstaat — Provinz). Wolf, die Zuckersteuern III.

Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung f. d. Königreich Sachsen. III. 4/5. Soll die Verwaltungsrechtsprechung von den ordentlichen Gerichten oder von besonderen Verwaltungsgerichten geübt werden? (Abdruck d. badischen Polemik zwischen Wirth u. Schmitt, mit Schlusswort). 6. Rumpelt, das Normal-Innungsstatut.

Annalen d. Deutschen Reichs f. Gesetzgebung u. s. w. 1882. Nr. 9. Seydel, die deutschen Postwertzeichen. Derselbe, der Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen.

Blätter f. administrative Praxis u. Polizeigerichtspflege in Bayern. XXXII. 14 ff. Die Staatsaufsicht in Angelegenheiten der örtlichen Armenpflege. 16. Baulast bei gering dotierten Benefizien; Rentenüberschüsse.

Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung im Grossh. Hessen. VII. 9. Der indisponibele Vorrat im Voranschlage der Stadt- u. Landgemeinden.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XV. 36 ff. Eglauer, Beiträge zur Reform des österr. Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (Forts.).

Preussische Jahrbücher. 50. 4. Charities, freiwillige Armenpflege in London (Schluss). Lang, auswärtige Politik der württ. Stände I. Bähr, der neue Angriff gegen die gemischten Ehen.

Politische Wochenschrift. Nr. 31. Lasson, ein evangel. Zeugnis wider Rom. Havenstein, die Entschädigung unschuldig Verurteilter. Der „Status quo“ in Aegypten: I. Die General-Kontrolleure.

Revue de droit international. XIV. 4. E. Nys, Honoré Bonet et Christine de Pisan. Orelli, les droits des étrangers en Suisse et le congrès socialiste universel. Hamel, la nouvelle législation pénale du Japan.

C. Neue Erscheinungen.

Im Oktober 1882 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Anders, P., die rechtl. Folgen d. unehelichen Beischlafs, sowie die R. u. Pflichten unehelicher Kinder u. deren Eltern. Wüstegiersdorf, Jakob. 50 Pf.

*Bärnreither, Stammgütersystem u. d. Anerben-R. in Deutschland, XI u. 112 S. Wien, Manz. 2 M. 40 Pf.

Bar, v., d. deutsche Zivilprozess-R. systematisch dargestellt. 2. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot. 2 M.
*Bertram, Ph., Zwangsvollstreckung in d. unbewegliche Vermögen nach nassauischem R. 2. Aufl. Wiesbaden, Limbarth. 2 M.
Brandt, E., d. preuss. Gemeindevorsteher (Richter, Schulze). Systematische Zusammenstellung aller Gesetze etc. v. Otte, bearb. v. .. Halle, Pfeffer. 4 M. 50 Pf.
*Chalybäus, H. F., Sammlung d. Vorschriften u. Entscheidungen betr. d. schleswig-holsteinische Kirchen-R. Kiel, Homann. 1883. IX u. 557 S. 11 M.
*Entscheidungen d. kgl. (preuss.) Oberverwaltungsgerichts. Herausg. v. Jebens, v. Meyeren, Jacobi. VIII. Bd. 468 S. Berlin, Heymann. 8 M.
Euler, C., de locatione, conductione atque emphyteusi Graecorum. Giessen. Ricker. 80 Pf.
*Exner, A., Grundriss zu Vorlesungen über Geschichte u. Institutionen des r. R. VIII u. 179 S. Wien, Manz. 4 M.
Flusser, d. Rechtsfreund. Ein prakt. Handbuch d. österr. Prozess- u. Konkursverfahrens. 2. Ausg. Prag, Mercy. 2 M. 40 Pf.
Freudenstein, G., Resumé u. Rechtsbelehrung im Schwurgerichtsverfahren v. Frankreich, England u. Deutschland. 5 Bg. Minden, Bruns. 1 M. 50 Pf.
— d. Erziehungsstraf-R. in Haus u. Schule von seiner jurist. Seite betrachtet. (Blätter f. popul. Rechtswissenschaft I, 6.) 3 Bg. Ebenda. 1 M. 40 Pf.
Frühwald, K., die Real- u. Mobiliar-Meistbotsverteilung. Unter Zugrundelegung d. gesamten einschlägigen Rechtsprechung d. k. k. obersten Gerichtshofes. Wien, Manz. 2 M.
Gareis, die patentamtlichen u. gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen. III. Bd. (mit Gesamtregister). Berlin, Heymann. geb. 4 M.
Gräbner, O., über Desertion u. Quasidesertion als Ehescheidungsgrund nach evangel. Kirchen-R. $4^1/_4$ Bg. Colberg, Post. 2 M.
*Herbst, Handbuch d. allgem. österr. Straf-R. 7. Aufl. Bd. I (Verbrechen). Wien, Manz. 8 M.
Hildebrands Bibliographie der Staats- u. Rechtswissenschaften. II. Bd. (Sept. 1876 bis Ende 1881.) Berlin, Heymann. 6 M. (1. u. 2. Bd. $7^1/_2$ M.)
*Jastrow, J., Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung. 74 S. Berlin, Mayer u. Müller. 1 M. 60 Pf.
John, d. deutsche Strafprozess-R. systematisch dargestellt. 2. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot. 2 M.
*Kaufmann, R. v., die Finanzen Frankreichs. Leipzig 1882. XXII u. 882 S. 25 M. (geb. 30 M.)
*Klöppel, s. S. 68.
Krah, das Personen-R. für das Deutsche Reich nach Reichs-R. und Landes-R. II. Ausg. Frankfurt, Jäger. geb. 2 M.
*Laband, P., d. Staats-R. d. Deutschen Reiches. III. Bd. 2. Abt. (Schluss.) 440 S. Freiburg, Mohr. 9 M.
Malfatti di Monte Tretto, J. Ritter v., Handbuch d. österr.-ungar. Konsularwesens. Suppl.-Bd. Wien, Braumüller. 7 M.
Mejer, L., Periode d. Hexenprozesse. Hannover, Schmorl. 2 M.
*Meltzing, d. deutsche Strafprozess an Rechtsfällen nach gerichtl. Akten veranschaulicht. Ludwigslust, Hinstorff. 4 M.
*Mohr, J. C. B., rechts- u. staatswissenschaftl. Verlagswerke der akadem. Verlagsbuchhandlung v. 1882. 48 S. (Gratis.)
*Otto, C., wie ist nach Eröffnung des Konkursverfahrens zum Ver-

mögen des Pfandschuldners von dem Hypothekengläubiger der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung geltend zu machen. Leipzig, Rossberg. 80 Pf.

Pappenheim, M., Launegild u. Garethinx. (Untersuchungen z. deutschen Rechtsgeschichte XIV.) Breslau, Köbner. 2 M. 40 Pf.

*Rehbein u. Reincke, allgemeines Land-R. (vgl. I, 371). III. Bd. 7 M. 50 Pf., geb. 8 M. 25 Pf.

*Reinartz, H., die eingetragene Genossenschaft als Korporation, bes. deren Liquidations-, Konkurs- u. Umlage-Verfahren. 146 S. Düsseldorf, Schwann. 3 M.

*Riecke, K. V., Verfassung, Verwaltung u. Staatshaushalt d. Königreichs Württemberg. Stuttgart, Kohlhammer. 3 M. (geb. 4 M.)

Reymond, M., d. praktische Reichsjurist in der Westentasche (Gedächtnisverse). III. Wechselordnung. Leipzig, Glaser. 1 M.

Schneider, die Landeskulturgesetzgebung d. preussischen Staates (ausschl. Hannover). 3. Abt. Gesetze betr. Gemeinheitsteilung, Servitutenablösung und Grundstückszusammenlegung. Berlin, Parey. 8 M.

Schwerdfeger, L., sind die Schüler der höheren Privat-Unterrichtsanstalten in Hannover nach d. hannov. Volksschulgesetz v. 26./V. 1875 zur Zahlung d. Volksschulgeldes verpflichtet. Göttingen, Donerlich. 50 Pf.

Schulz, K., Katalog d. Bibliothek d. Reichsgerichts. Leipzig, Breitkopf. 15 M.

Silberschlag, C., die soziale Gesetzgebung u. Armenpflege, deren Geschichte u. Reformbedürfnisse. 6 Bg. Berlin, Puttkammer. 2 M.

Steffenhagen, d. Entwickelung d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels. 2. Abt. Stendaler Glosse. Wien, Gerold. 80 Pf.

Stöhr, K., Realrepertorium d. Verwaltungsgesetzgebung d. Deutschen Reiches. 8 Bg. Berlin, Puttkammer. 2 M.

*Sydow, R., d. Anwendbarkeit d. Gerichtsverfassungsgesetzes auf die durch die Reichsprozessordnungen nicht betroffenen Geschäfte d. ordentl. Gerichte. (Sep.-Abdr. a. Archiv f. Ziv.-Praxis. Bd. 65, 13.) 37 S.

Terminkalender (f. Rheinprovinz u. Elsass-Lothringen) 1883. Köln, Rommerskirchen. geb. 2 M. 50 Pf.

— f. Schiedsmänner u. deren Stellvertreter in Preussen. 1883. (16°.) Berlin, Heymann. 2 M. 25 Pf.

*Verhandlungen der Reichsjustizkommission u. des Reichstages über die Entwürfe der Reichsjustizgesetze, Berlin, Kortkampf.
I. Bd. Str.P.O. etc. (o. J.) XXII u. 388 S. 10 M., geb. 11 M. — II. Bd. Z.P.O. (1878) XVI u. 222 S. 4 M. 50 Pf., geb. 5 M. 50 Pf. — III. Bd. Gerichtsverfassung etc. (o. J.) XVIII u. 243 S. 8 M., geb. 9 M.

Weiske, d. Sachsenspiegel (Land-R.) nach d. ältesten Leipziger Handschrift. 6. Aufl. v. R. Hildebrand. 13½ Bg. Leipzig, Fues. 2 M. 80 Pf.

*Werner, W. M., die exceptio doli im Wechsel-R. Dresden, Schönfeld. 1 M.

Windscheid, Lehrb. d. Pandekten-R. 3. Bd. 5. Aufl. (2. unveränderte Ausgabe.) 40 M. — Repertorium. 2. Aufl. (2. unveränderte Ausgabe.) 4 M. Frankfurt a. M., Rütten u. Löning.

Fortsetzungen: Illing, Handbuch. 8., 9. Lfg. Levy, Kontokorrent. 2. Liefg. Jos. Schmidt, 2. Lfg. Strützki u. Genzmer, Leitfaden z. Studium d. preuss. R. Berlin, Vahlen. 5. Lfg. à 1 M. 50 Pf. Ulbrich, österr. Staats-R. 7. Lfg. Violets Juristenbibliothek; Institutionen. 4. Lfg. Voitus, Kontroversen betr. Str.P.O. II, 3. 3 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Deutsche Reichs- u. preuss. Landesgesetze. Hersgb. v. Riedel. Berlin. Heymann. II. Nr. 6—8 Erlasse etc. betr. Staatseisenbahnen. 60 Pf. Nr. 7. Ges. etc. üb. Verjährungsfristen, Fundsachen, Kirchengesetze. 25 Pf. Nr. 8. 6 kleinere Gesetze etc. 30 Pf.

Gerichtskostengesetz etc. (Koller.) 1 M. 60 Pf. — Reichsgesetze. II. Abt. Finanzgesetze. 10. Lfg. 30 Pf. — Desgl. IV. Abt. Str.R. u. Prozess. 4. Lfg. 10 Pf. — Stempelgesetze. II. Abt. 45 Pf. Würzburg, Stahel.

Gerichtskostengesetz, Gebührenordnungen etc. (deutsch u. französisch). Strassburg, Schultz. 1 M. 80 Pf.

R.Str.G.B. etc. (Solms.) 21. Aufl. 12 Bg. 1 M. 80 Pf. — Preuss. Gesetze betr. Forstdiebstahl, Feld- u. Forstpolizei. (Solms.) 9 Bg. 1 M. 50 Pf. — Vorschriften üb. d. Heiraten d. Militärpersonen. (Solms.) 1½ Bg. 30 Pf. Berlin, Kortkampf.

Str.P.O. u. Str.G.B. 2. Ausg. (Krah.) geb. 2 M. — Gerichtsverfassungsgesetz, Z.P.O., Konkurs-Ordg. 2. Ausg. (Krah.) geb. 3 M. 50 Pf. Frankfurt, Jäger.

Reichsstempelgesetz mit Ausführungsvorschriften etc. (Rottmann.) Bremen, Rühle. 2 M.

Bahnordnung f. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. 2. Aufl. 45 Pf. — Bahnpolizeireglement. 8. Aufl. 60 Pf. — Bestimmungen üb. Befähigungsnachweis v. Bahnbeamten etc. 30 Pf. — Normen f. Konstruktion etc. d. Eisenbahnen. 2. Ausg. 30 Pf. — Signalordnung. 2. Ausg. 30 Pf. — Gewerbebetrieb d. Pfandleiher. 60 Pf. Berlin, Kortkampf.

Grundsätze f. d. Besetzung d. Subaltern- u. Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern. 3½ Bg. Berlin, Decker. 50 Pf.

Landgüterordnung f. Westfalen etc. Münster, Theissing. 40 Pf.

Polizeivorschriften d. Stadt Halle etc. (Holly.) Halle, Hofstetter. 6 M. 80 Pf.

*Der code civil, französisch u. deutsch nebst abändernden etc. preuss. u. Reichsgesetzen. 2. Aufl. 45 Bg. Leipzig, Bädeker. 3 M. 50 Pf. (geb. 4 M. 50 Pf.)

Oesterreichische Gesetze (offizielle Handausgabe). Gesetze über Verzollung u. Besteuerung d. Mineralöle. Wien, Staatsdruckerei. 1 M. 20 Pf.

Oesterreich. Gesetze mit Motiven etc. Nr. 30. (Telegraphentarif. 3. Aufl.) — Reichsgesetze, kommentierte Handausgabe. 3. Bd. (Volksschulgesetze.) 4. Aufl. 2 M. 40 Pf. — Taschenausgabe Nr. 122. 1 M. 40 Pf. Prag, Mercy.

Steiermark. Landesgesetze. I. 2. (Bauordnungen.) 2. Aufl. 2 M. — Gesetze u. Verordnungen auf d. Gebiete d. Volksschule. 3 H. 3. Abdr. 48 Pf. Graz, Leuschner.

3. Wichtige ausländische Werke.

Baradez, L., du Conseil de surveillance dans la société en commandite par actions. Nancy, Larose et Forcel. 4 fr.

Bressolles, J., les projets de réforme de l'article 105 du code de commerce. Paris, Pedone-Lauriel.

Clément, H., le droit rural expliqué suivant l'ordre des lois nouvellement promulguées concernant les chemins de fer ruraux. les chemins et sentiers d'exploitation. Arras 1882.

Durand, la législation des écoles maternelles et des écoles primaires. Rait et Falquet. 5 fr.

Gisclard, A., code des chemins vicinaux et des routes départementales. 2. vol. Pedone-Lauriel. 7 fr.
Teil 21 u. 22 der „Petite Encyclopédie juridique".

— code des chemins de fer d'intérêt local. Pedone-Lauriel. 3 fr.
Teil 23 der „Petite Encyclopédie juridique".

Kerchner, loi sur la police des chemins de fer du 15 juillet 1845, suivie de l'ordonnance du 15 novembre 1846, de la loi du 11 juillet 1865 et des extraits d'arrêtés du ministre des travaux publics, des notes, décisions et circulaires des ministres de la guerre et de la justice concernant le transport des militaires. Paris, Léautey.

Lefèvre, H., traité pratique du commerce des céréales, en France et à l'étranger. Librairie des halles et marchés. 5 fr.

Machelard, E., dissertations de droit romain et de droit français, recueillies et publiées par P. Machelard fils, suivies d'appendices par J. E. Labbé. Pedone-Lauriel. 12 fr.

*Nys, E., Honoré Bonet et Christine de Pisan. 25 S. (a. d. Revue de droit intern.)

Parcalis, H., droit romain: Régime des travaux publics; droit français: Détermination et délimitation du domaine publics en matière de routes et de chemins. Versailles, impr. Aubert.

Prat de Lestang, E. de, des chemins publics en droit romain; des chemins vicinaux sous le droit coutumier et la législation actuelle. Montauban, impr. Macabiau-Vidallet.

Abignente, G., il diritto successorio nelle provincie napoletane dal 500 al 1800: studii di storia del diritto. Nola 1881. 287 S. 10 l.

Bo, C., dell' esercizio del commercio e del mandato generale in correlazione al diritto di patrià potestà, secondo l'art. 224 cod. civ. ital. 116 S. Genova. 2 l.

Cadorna, C., illustrazione giuridica della formola del conte di Cavour „libera chiesa in libero stato". Roma. 24 S. (Sep.-Abdr. a. d. Nuova Antologia 15. April 1882.)

Camici, D., del regime patrimoniale nel matrimonio romano: studio Firenze. 282 S. 3 l.

*Chiappelli, Firenze e la scienza del diritto nel periodo del rinascimento. 36 S. (A. d. Archivio giuridico.)

Cimbali, E., lo studio del diritto civile negli stati moderni; prolusione. 34 S. Roma. 1 l.

Codice di commercio del regno d'Italia (2./IV. 82). Rom, Botta. XXX u. 382 S. 1½ l.

Codice di commercio. Milano, Pagnoni. In 16. 1 l. 25 ct.

Fasanotti, N., la legge notarile ed il regolamento etc. etc. Mailand, Pirola. 3 l.

Foschini, G., istituzioni di diritto civile romano ed italiano. Vol. II. Neapel. 6 l.

Giorgi, G., teoria delle obligazioni nel diritto moderno italiano esposta con la scorta della dottrina e della giurisprudenza. (Fonti — quasi-contratti — fatti illeciti — legge.) Florenz, Cammelli. 568 S. 9 l.

Impallomeni, G. B., sul reato continuato (estratto del foro Catanese). Catania.

Lauricella, S., perenne gioventù del diritto romano. 157 S. Napoli, da Angelis.

Luzzati, della trascrizione commento. Vol. II (delle forme e degli effetti della trascrizione). Turin, Unione. 9 l.

Marino, D., corso completo teorico-pratico elementare del codice civile italiano. 1., 2. Lfg. (à 40 S.) à 1 l.
Moncada, R., il regicidio ed il parricidio nel diritto penale. Catania. 240 S. 2½ l.
Ordinamento dell' esercito. (Ges. v. 29./VI. u. 5./VII. 82.) Mailand, Pirola. 75 ct.
Ortisi, A. M., sui contratti innominati in diritto romano. 60 S. Catania.
Pacifici-Mazzoni, codice civile italiano. 4. Aufl. Florenz, Cammelli. 626 S. 9 l.
Pagani, C., elementi di diritto commerciale. (Vorzügl. f. d. Istituti tecnici.) Modena. V u. 384 S. 3 l. 50 ct.
Puglia, progetto d'un codice di leggi repressive a base antropologica; parte generale. Messina. 16 S.
Punturo, B., delle strade vicinali: rivista di giurisprudenza. Caltanisetta. 252 S. 3 l.
Riberi, L., dizionario di amministrazione italiano. Vol. I. (A.B.) Turin, Roux. 298 S. (vollst. 10—12 Bde. 32 l.)
*Rospigliosi, R., della rappresentanza proporzionale nelle elezioni comunali. 32 S. Pistoia.

Skandinavische Litteratur.

Kreüger, J., Studier rörande de agrariska förhallandenas utveckling i Sverige till slutet af Unionstiden. (Tryckt som manuskript.) 109 S. Lund. 2 M. 50 Pf.
L. D. G., Om den juridiska stilen. Lovisa. 75 Pf.
Lag, Sveriges rikes, gillad och antagen på riksdagen år 1734, med tilläg af de stadganden, som utkommit till den 1 Juni 1882. Jemte bihang, innehållande de vidlyftigare författningar, hvilka icke kunnat i lagboken införas. Utgifven af H. J. Arvidsson. XXVII u. 920 S. Sthlm. 5 kr. 50 ö.
Lagar, instruktioner och reglemente för förvaltningen af Sveriges Riksbank. Riksdagen 1882. LXXII u. 119 S. Sthlm. 1 kr.
Lagsamling, Svensk. Utgif. af G. R. Lilienberg. (4⁰) III. 3. Sjölag, gifven den 23 Februari 1864. S. 505—720. 6 kr.
Lille, A. J., Försäkringsväsendet. Dess historiska utveckling och nationalekonomiska betydelse. Akad. afhandl. 88 S. Helsingfors.
Lindström, Johan, Några ord i anledning af skriften: „Öfversigt af frågan om ny rättegangsordning. Promemoria och arbetsplan för nya lagberedningen". 40 S. 75 ct.
Love och Expeditioner, vedkommende Kirke- og Skolevæsen. Saml. och udg. af H. V. Skibsted. 156 S. 2 kr.
Love, Samling af, emanerade på 31 ord. Storting 1882. Udg. och med Henvisninger forsynede af Otto Mejlænder. 108 S. 1 M. 25 Pf.
Mechelin, L., Suomen Suuriruhtinaskunnan Perustuslait ynnä Liite. Helsingissä. 4 M.
Olivecrona, S. R. D. K., Om makars giftorätt i bo och boets förvaltning. 5:te öfversedda uppl. VIII, 513 u. IX S. Sthlm. 8 kr.
Medicinallovgivning, den civile, i Danmark. 4 B. (1873—1879). H. 2. 196 S. 3 kr. 50 ö.
Samling af Kongl. förordningar, stadganden. Sthlm. 1 kr.
I. Kommunalförfattningar af Kongl. Maj:t gillade och antagna den 21 Mars 1862; med derutinnan intill den 6 Januari 1882 vidtagna förändringar jemte bihang innehallande Kongl. bref, resolutioner m. m. i. dertill hörande ämnen; äfvensom Kongl. förordningen angaende fattigverden af d. 9 Juni 1871; samt sakregister. 167 S.

Sars, J. E., Historisk Indledning til Grundloven. 2 opl. 224 S. 1 kr. 60 ö.
Schweigaard, A., Commentar til den Norske Criminallov. 3. Udg. 1 B. 1 Halvd. 208 S. 2 kr. 25 ö.
Tractater, danske. 1751—1800. 466 S. Kphmn. 3 kr.
Utlåtanden, öfvertålshållareembetets och Kongl. Maj:ts befallningshafvandes underdåniga, öfver skatteregleringskomiténs d. 17 Aug. 1881 afgifna förslag till förordning angående bevillning af fastegendom samt af inkomst. 169 S. Sthlm. 1 kr.
Vattenrätts-förordningen jemte i sammanhang dermed utfärdade författningar med förklaringar ur autentiska källor och sakregister utgifna af G. B. A. Holm och O. Bergius. X u. 157 S. Sthlm. 2 kr. 20 ö.

4. Antiquarische Anzeiger.

Ackermann, München, Nr. 88 (2045 Nr.). Baer, Frankfurt, Nr. 114 (Nationalökonomie, 674 Nr.). Bahr, Berlin W., Nr. 15 (Nachtrag, 1717 Nr.). Deistung, Jena, Nr. 61 (135 Nr.). Erras, Frankfurt, Nr. 36 (Geschichte u. Staatswissenschaft). Jolowicz, Posen, Bibliotheca polona-slavia, III. (859 Nr., meist in polnischer Sprache). Prager, Berlin NW., Nr. 68 (3042 Nr., Staatswissenschaften). Rente, Göttingen, Nr 61 (Geschichte etc. Paulis Bibliothek I, 1119 Nr.) Steinkopf, Stuttgart, Nr. 304. Weber, Berlin W., Nr. 130 (76 S.).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | Dezember 1882. | Nr. 3.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Terminkalender 1883. Berlin, Heymann.

Mit den S. 36, 37, 84 u. 122 aufgeführten Terminkalendern liegen die Heymannschen, diesmal später abgeschlossen (Ende Sept.) und in teilweise erweiterter Gestalt, vor: 1) Der T.K. für die Justizbeamten in Preussen und den norddeutschen Staaten (exkl. Königreich Sachsen). 45. Jahrg. mit 256 S. Beilagen (Gesetzen, Verzeichnissen etc.). 3 M. 2) T.K. für die deutschen Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. 24. Jahrg. 3 M. 280 S. Beilagen (Anwaltsordnung, Kostengesetz etc.), von denen verändert I. Titulaturen der regierenden Fürsten, XII. (S. 74 bis 116) landesherrliche Bestimmungen über Anwaltsgebühren, statt der früheren Fristentabellen. Für die Ende des Jahres erfolgenden Terminbestimmungen ist jetzt ein Kalendarium bis Mitte 1884 hinzugefügt. 3) Zum erstenmal erschien T.K. für Schiedsmänner und deren Stellvertreter in Preussen. 2 M. 25 Pf. Mit Beilagen (82 S.), welche ausser üblichen Uebersichten u. a. die Schiedsmannsordnung, Geschäftsanweisung, Instanzentabelle etc., sowie einen „Brief" über Wesen und Bedeutung des Schiedsmannsinstituts enthalten. K.

Holtzendorff, F. v. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1882. VIII u. 1391 S. 22 M., geb. 25 M.

Der 3. Aufl. des Holtzendorffschen Rechtslexikons (vgl. C.Bl. I,

S. 283) ist bald die 4. des systematischen Teils der H.schen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft gefolgt. Auch diese neue Auflage gibt in hervorragender Weise Zeugnis von dem unermüdlichen Bestreben des Herausgebers, das Werk den Fortschritten der Wissenchaft und den Bedürfnissen des Lebens fortdauernd anzupassen, sowie von der eifrigen und verständnisvollen Mitwirkung der Bearbeiter der einzelnen Abteilungen. Als ein Beispiel für die umsichtige Verwertung auch der neuesten Ergebnisse der Einzelforschungen lässt sich insbesondere Brunners Abriss der Geschichte und Quellen des deutschen R. bezeichnen. Die Durchsicht der von Bruns verfassten ausgezeichneten geschichtlichen und dogmatischen Darstellungen des r. R. haben seine beiden Nachfolger an der Berliner Universität, Pernice und Eck, besorgt. An der Stelle der früheren, von Ahrens verfassten rechtsphilosophischen Einleitung ist eine völlig neue Bearbeitung von Seiten Geyers getreten. Gänzlich hinweggelassen ist im — vielleicht verfrühten — Hinblick auf das Fortschreiten der Arbeiten für das deutsche Zivilgesetzbuch die in der 2. und 3. Auflage als Anhang gegebene Uebersicht der in Deutschland geltenden partikularen Privat-R. Anderseits hat das Werk in der gegenwärtigen Auflage eine wesentliche Bereicherung erfahren durch vier neue, von den auf den betreffenden Rechtsgebieten kompetentesten Gelehrten verfasste Beiträge. Das Reichszivil-R. hat Mandry, das internationale Privat-R. v. Bar, das deutsche Fürsten-R. H. Schulze, die geschichtliche Entwickelung der englischen Parlamentsverfassung Gneist bearbeitet.

Der Wechsel in der Person des Verf. der rechtsphilosophischen Einleitung tritt vor allem in den philosophischen Ausgangspunkten hervor: nicht mehr das System Krauses, sondern die Herbartsche Gedankenwelt ist nunmehr prinzipiell massgebend. Dadurch ist insbesondere eine Uebereinstimmung zwischen den rechtsphilosophischen Erörterungen an der Spitze des Werkes und der philosophischen Grundlegung des (ebenfalls von Geyer bearbeiteten) Straf-R. erzielt. Wie eng sich aber auch G. an Herbarts leitende Ideen über Ethik und R. angeschlossen hat, so fehlen doch anderseits in seiner Darstellung nicht zahlreiche ein originelles Denken bekundende Ausführungen. In den Vorbemerkungen (S. 3—8) tritt namentlich hervor die Darlegung der Notwendigkeit einer philosophischen Betrachtung von Staat und R. zur Ergänzung nicht nur der exegetischen, sondern auch der historischen Rechtswissenschaft. In der Uebersicht über die

Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie (S. 8—51) sind besonders bemerkenswert: Die Polemik gegen Kants einseitiges Ausgehen von dem Freiheitsbegriffe (S. 23 ff.); die kritische Zusammenfassung der Grundgedanken des „vormärzlichen“ Liberalismus (S. 29 ff.), und anderseits die energische Bekämpfung der theologisierenden Richtung (S. 42 ff., S. 47 ff.). In G.s eigener systematischer Uebersicht der Rechts- und Staatsphilosophie (S. 51—96) erscheint als ein wissenschaftlich fruchtbringender Gedanke insbesondere die Betonung der Notwendigkeit (S. 85—86). Streng ist zu unterscheiden der ethische Begriff des Staates als das sittliche Ideal, welchem die Staaten nachstreben sollen, und der logische (besser wohl „empirische“) Begriff des Staates, welcher durch Abstraktion aus den gegebenen historischen Erscheinungen gefunden werde; bedeutsam für gegenwärtig im Vordergrunde stehende legislatorische Fragen ist namentlich G.s entschiedenes Eintreten (S. 83—84) für eine weitgehende Beschränkung des Erb-R., welche zugleich dem Staate die Mittel zur materiellen, geistigen und sittlichen Hebung der ärmeren Volksklassen gewähren soll.

Der Abriss des deutschen „Fürsten-R.“ von H. Schulze (S. 1259—86) nimmt besonderes Interesse in Anspruch durch den Versuch, dasselbe in zwei Teile, das privatrechtliche Fürsten-R. (diejenigen Sonder-R. der hochadligen Familien, in denen der privatrechtliche Gesichtspunkt überwiegt) und das staatsrechtliche Fürsten-R. (die Normen, welche zwar mit dem Familien-R. der regierenden Häuser zusammenhängen, an sich aber rein staatsrechtlicher Natur sind, wie die Bestimmungen über Thronfolge und Regentschaft) zu zerlegen. v. Bars Darstellung des internationalen Privat-R. (S. 673—718) beruht im wesentlichen durchaus auf seiner bekannten ausführlichen Monographie über das internationale Privat- und Straf-R. (1862); doch hat er insbesondere eine eingehende Kritik der neuerdings von den italienischen Juristen als Grundlage des internationalen Privat-R. aufgestellten, auch von dem Belgier Laurent adoptierten Nationalitätstheorie hinzugefügt. Die Skizze des Reichszivil-R. von Mandry (S. 585—95) und Gneists Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung der englischen Parlamentsverfassung (S. 1289—1375) charakterisieren sich erstere als ziemlich magerer, letztere als reichhaltiger Auszug aus den unlängst erschienenen umfassenderen Werken der betreffenden Autoren (vgl. S. 5, 12).

Brie.

Gierke, O. Natur-R. und deutsches R. Frankfurt a. M., Litter. Anstalt. 1883. 32 S. 1 M.

In dieser zum Antritt des Rektorats der Universität Breslau am 15./X. 1882 gehaltenen Rede wird in schöner Form geistreich folgender Gedankengang entwickelt. Weit auseinander gehen die Anschauungen über Wesen, Grund, Ziel des R. Unsre positive Rechtswissenschaft steht gleichwohl auf dem prinzipiellen Fundament der von der historischen Schule gelehrten geschichtlichen Auffassung des R., über die man weit hinaus, hinter die man nicht zurück kann. Das R. trägt eine nationale Färbung, ist Produkt des Gesamtgeistes, nicht erfunden, sondern nur gefunden, durchaus positiv; mit ihm kann die Rechtsidee im Widerspruche stehen, ein Recht aber, das R. zu brechen, gibt es nicht. Gegen diese Auffassung stürmt an die realistische, richtiger materialistische Richtung, die nur nach dem Nutzen misst, der entgegen es gilt, die Rechtsidee zu schützen, — sodann das abstrakte Natur-R., gegen das für das positive einzutreten ist. Wohl hat dieses sich überlebt, aber nach grossen Erfolgen, besonders im deutschen Rechtsleben. Diese liefern den tiefsten Beweis „für die unumstössliche Richtigkeit der geschichtlichen Rechtsauffassung“. Die Keime der naturrechtlichen Ideen liegen im antik-römischen und mittelalterlich-germanischen R., also nationalen Schöpfungen. Zu uns ist das Natur-R. importiert worden als Teil des gelehrten Fremd-R.; gerade der naturrechtliche Bestandteil desselben hat wesentlich für die Rezeption des fremden Rechtssystems gewirkt und bildet einen wichtigen Faktor für dessen noch nicht abgeschlossene Nationalisierung, die Ausscheidung unbrauchbaren Stoffes und die Wiedererweckung schlummernder einheimischer Rechtsideen. In der mittelalterlichen Schuldoktrin entwickelt, gerierte es sich als wirkliches R.; die Scheidung des Stoffes in jus divinum, naturale und gentium und in primäre, sekundäre u. s. w. Normen führte dazu, das reine Natur-R. nur als brauchbar für den Stand der Unschuld anzusehen und daher als unanwendbar seit dem Sündenfall. Dem naturrechtlichen Standpunkte erschien das römisch-kanonische R. als Welt.R. vorzüglicher, so dass man im Corpus juris die ratio scripta fand. Das Natur-R. durchtränkte jenes mit Sätzen und Ideen, die den germanischen Anschauungen des M.A. entsprachen. Dieses Misch-R., nicht das R. der Quellen wurde rezipiert, mit ihm die Theorie über Ergänzung und Korrektur des positiven R. durch das Natur-R. Durch die Emanzipation von den Fesseln des mittelalterlichen Dogmas strebte es

nach Alleinherrschaft. Diese tritt auf im M.A., in den Stürmen der Reformationszeit, und erlag der Staatsgewalt, machte sich desto mehr Bahn in der Theorie bis zum contrat social von Rousseau, in den ersten Dramen von Schiller und im Faust. Die französische Revolution übersetzte es ins Leben. In Deutschland verfuhr sie nicht so radikal, aber doch folgenschwer vom preuss. Land-R. bis in die Neuzeit. Diese Besonnenheit ist der geschichtlichen Auffassung zu danken, die in Deutschland erstand und die selbst zur Durchführung naturrechtlicher Sätze mitwirkte und Zeugnis ablegte für seine geschichtliche Berechtigung, sich aber erklärt aus der geschichtlichen Herkunft der Elemente des Natur-R. Der Ersatz besteht vor allem aus germanischen Elementen, wie denn von Thomasius u. a. gegen das r. R. vorgegangen wurde. Zum Schlusse wird zu zeigen versucht, dass in einigen Grundgedanken des Natur-R. das germanische Element sich ausprägt. v. Schulte.

Miller, J. Bleecker. Das englische R. und das r. R. als Erzeugnisse indogermanischer Völker. Vortrag, gehalten vor dem deutschen gesellig-wissenschaftlichen Vereine von New-York am 15. Februar 1882. New-York, C. Steiger & Co. 1882. 45 S. 1 M. 50 Pf.

Der Verf., der auf deutschen Universitäten gründliche Fachkenntnisse und eine ausweislich dieser Schrift vollkommene Beherrschung der deutschen Sprache erworben hat, ist zu dem sodann auf Beschluss des deutschen Vereins publizierten Vortrag durch einen praktischen Zweck angeregt worden. Es galt die Abwehr eines von Field aufgestellten Entwurfes eines Zivilgesetzbuches für den Staat New-York, das nach der Versicherung des Verf. nichts als ein fehlerhafter und schwacher Abklatsch des Code Napoléon ist und dessen Einführung einen radikalen Bruch mit dem englischen R. und aller geschichtlichen Rechtsentwickelung überhaupt bedeuten würde. Trotzdem hat dieser Entwurf die Zustimmung der Legislatur zu Albany gefunden. Doch hat der Governor Cornell, zum Teil aus den vom Verf. dargelegten Gründen, sein Veto eingelegt. Und der Verf. erhofft auch für die Zukunft die Abwendung der drohenden Gefahr von der Aufklärung der öffentlichen Meinung, wozu er das Seinige beitragen und wofür er namentlich im Kreise der deutschen Mitbürger seines Staates wirken will.

Zu diesem Behufe führt er hier in grossen Zügen die Geschichte des englischen Common Law vor, um einerseits dessen

eigentümlichen Wert zum Verständnis zu bringen, anderseits vor einer verfrühten Kodifikation zu warnen. Er geht bis auf das R. der arischen Urzeit zurück, und sucht dann die parallele Entwickelung des römischen und englischen R. aus gemeinsamen Keimen darzuthun. Die mannigfachen Aehnlichkeiten des englischen R. mit dem römischen erklärt er nicht aus Entlehnung, sondern aus gleichartiger Ausbildung identischer Grundlagen auf gleichartigen Kulturstufen. Die Besonderheit des englischen R. aber leitet er aus der in ihm allein ungebrochenen Wirkung des spezifisch germanischen Rechtsgeistes her. Indem er überall sich auf den Boden der deutschen geschichtlichen Rechtsschule stellt und deren Anschauungen mit Energie gegen ihre Widersacher verficht, feiert er in warmen Worten den hohen Wert dieses in mehrtausendjähriger Kontinuität entwickelten grossartigen Rechtssystemes. Allein er ist der Ansicht, dass das englische R. zur Zeit eigentlich erst diejenige Stufe erreicht habe, auf welcher das r. R. beim Beginn der klassischen Jurisprudenz angelangt war. Er meint, dass sich eine wahre und grosse Rechtswissenschaft auf englisch-amerikanischer Rechtsbasis zur Zeit erst anbahne. Und die nach manchen Anzeichen bevorstehende Blüte dieser jungen Jurisprudenz, die Vollendung umfassender historischer und theoretischer Vorarbeiten sei abzuwarten, ehe man an eine Kodifikation denken könne. Gierke.

II. Rechtsgeschichte.

Gengler, H. G. Deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen, Deichert. 1882. VI u. 506 S. 10 M.

In dieser „Festgabe zur 3. Säkularfeier der Hochschule Würzburg“ bietet uns der berühmte Stadtrechtsforscher zuerst eine „Rechtstopographie“ in 16 Kapiteln, und ausserdem 9 Exkurse zur „Rechtsaltertumskunde“ der Städte nebst Quellen und Sachregister.

Kap. 1, „die Mauern“ (S. 3—25), geht von der Stadt als wehrhafter Friedensstätte aus, weist auf die Anlage an natürlich befestigten Punkten hin, und bespricht die künstliche Befestigung und ihre Anlegung. Die Stadtthore (Kap. 2, S. 25—34), d. h. die Aussenthore, abgesehen von Zwischenthoren, sind Wall- und Graben-, und Mauerthore. Die Wichtigkeit der letzteren, die

Lage und Bewachung derselben wird erörtert. Die Türme (Kap. 3, S. 35—48) sind Wart- und Wehrtürme. Die Schilderung derselben schliesst mit der Pflicht, Weckrufen vom Turme zu folgen, und der Verwendung der Türme. Die innerhalb der Mauer gelegenen oder Innenstadt-Bezirke (Kap. 4, S. 48—66) zerfallen in mehrere Bezirke (Viertel) von meist militärischer, erst später administrativer Bedeutung, jedes mit eignem Banner, Führer, Versammlungsort. Ausserdem besteht die kirchliche Einteilung in Pfarrsprengel; dies alles veranlasst durch Vermischung kirchlicher und politischer Elemente.

Die Aussenstädte (Kap. 5, S. 66—79) sind Neben- und Vorstädte. Erstere in der Nähe einer schon vorhandenen Stadt, heisst Neustadt, oppidum, im Gegensatz zur alten Stadt, urbs oder Vorderstadt. Beide sind räumlich und juristisch anfangs ganz abgeschlossen, später aber entsteht ein einheitliches Gemeinwesen durch Vertrag und Privileg. Die Strassen (Kap. 6, S. 79—97) (mit historisch bedeutsamen Namen), sind Haupt- und Nebenstrassen, Natur- und Kunststrassen, Fahrwege und Fusspfade, innen- und aussenstädtische, öffentliche und Privatwege. Die Herstellung und Erhaltung wird durch oft handfestlich begründete Wegegelder und Naturalleistungen bewirkt, die Aufsicht geht vom städtischen Beamten auf den Rat über, der eigne Beamte dafür bestellt; es besteht Strassenpolizei verschiedenen Inhalts. Im 7. Kapitel „die Judenwohnplätze" wird nach einem Hinweis auf die den Juden im Mittelalter zu Teil gewordene Gunst und Ungunst aus der letzteren die Entstehung von jüdischen Sonderwohnstätten hergeleitet. Die innere Einrichtung der wichtigsten Gebäude, der Synagoge, ist bedeutsam als Stätte des Judengerichtes und Schwurort, auch der Judenfriedhof als befriedete Stätte. Der Markt erfährt zunächst als Rechtsstätte in Kap. 8 seine Würdigung. Kap. 9 (S. 135—185) zeigt den Markt als Handelsstätte, insbesondere als Zentrum des Kleinhandels und die Markthaltung. — Die in Kap. 10 (S. 185—203) besprochenen Sondermärkte haben sich allmählich aus räumlicher und zeitlicher Teilung des einheitlichen Marktes hie und da gebildet. — Das 11. Kap. (S. 203—216) eröffnet die Besprechung der Wasserbauwerke (Brücken, Brunnen und Mühlen), ihre Erhaltung, Beaufsichtigung, Benutzung u. s. w. — In Kap. 12 (S. 216—225) werden ebenso die Brunnen, in Kap. 13 (S. 225 bis 252) die Mühlen besprochen. Zu den Schutzkreisen der Stadt (Kap. 14, S. 257—273) zählt zuerst der städtische Freikreis als Wirkungsstätte der gemeindlichen und der bürgerlichen Freiheit,

örtlich mindestens mit der Innenstadt zusammenfallend, manchmal als Sonderörtlichkeit gedacht, und selbst bis auf benachbarte Gebiete ausgedehnt. Dann ist jede Stadt Rechts-Schutzstätte. Die Stadtgüter (Kap. 15, S. 273—309) sind entweder im Weichbild oder Stadtgebiete. Zu den Weichbildgütern gehört zuerst die Stadt-Feldmark im Gegensatz zur stadtherrlichen Flurmark. Sie besteht aus Almende und Sondergütern der Einzelnen. Beide werden näher behandelt. Als Zugehör der Feldmark erscheinen ausserhalb derselben gelegene Grundstücke, deren Ertrag zum Bauhofhalten der Stadtbauten dient. Die zweite Art des Weichbildgutes ist das Gartenland verschiedener Gattung, mit besonderem Frieden geschützt. Endlich sind die Brühle, die Penaten zu nennen. Als Enklaven im Weichbild kommen vor herrschaftliche Fronhöfe, Stiftsgüter, und als etwas besonderes die Bambergschen „Muntaten", d. h. ganze Innenstädte mit hörigen Insassen und eigner Justiz und Polizeibehörde. — Die Stadtgebietsgüter, deren Ertrag stets der Stadtkämmerei gehört, sind a) Stadt- oder Stadtfreiheitsdörfer, aus verschiedenen Gründen erworben, zu unterscheiden von ähnlichen andern Erscheinungen, regelmässig dem städtischen Gericht, sowie andrer städtischen Hoheit unterworfen. b) Stadtwälder im Gegensatz zu den Stadtalmendwäldern, oft mit teilweisem Mitgenuss der Stadtherrn etc., auch zur Bienenzucht verwendet. Städte ohne eignen Wald erlangen Nutzungsbefugnisse an fremden. c) Die Vorwerke sind grössere arrondirte Hofgüter. d) Rittergüter in der Umgebung, ja selbst kleinere Städte werden von der Stadt erworben, oft nur als Stadtlehen oder Pfandschlösser. Das Rathaus und Kaufhaus (Kap. 16, S. 309—346) sind die Kardinalgebäude der deutschen Stadt, ersteres schon im 12. Jahrhundert, erst später von Stein, seit dem 15. Jahrhundert umgebaut. Es folgt die Schilderung der Einzelräume. 2) Das Kaufhaus tritt in zwei Zeitgestaltungen auf a) als Kaufhof, d. i. gemeinsame Herberge der Grosskaufleute, bei den Slaven Taynhöfen, b) als Kaufhaus jüngerer Zeit mit örtlicher Tendenz. Das K. entsteht durch stadtherrliche Bewilligung, hat seine besondern Behörden. Manchmal existiert auch ein besonderes Gewandhaus, endlich ein Artushof, gewissermassen Uebergang zur Börse.

Zur Rechtsaltertumskunde bespricht Exkurs I die quellenmässigen aber nicht konsequent unterschiedenen mittelalterlichen Bezeichnungsweisen der deutschen Städte. Wicbild ist nach G. Ortsbezirk. Die Gründung (Exk. II, S. 360—394) besteht aus der fundatio (Anweisung des Städtegrundes), plantatio (Besetzung des Bau-

raumes) mit der Unterart translatio: Verrückung der Stadt an eine andre, meist nahe Baustelle. Die gemeindliche Ausbildung entsteht durch Besiedelung, besonders bemerkenswert sind die Coloni, die Flandrenses in slavischen Gegenden, die mit libertas teutonicalis und locatio in jure teutonico. Die Hufenverteilung hat die Pflicht zur Verbauung mit vollkommenem Eigentum zur Folge, aber mit Gegenleistung ausser manchmal in Reichsstädten. Das Wohngebäude daselbst ist der Sitz des Hausfriedens und der Hausehre. Der komplizierte Stadtgründungsprozess hat ein eignes, näher beschriebenes Anlegeramt (locator, fundator u. s. w.) hervorgerufen, oft mit Erbvogtei verbunden. Exkurs III (S. 394 bis 403) behandelt den stadtherrlichen Eintritt und alle damit verbundenen Feste, Rechte und Gnadenakte. Exkurs IV. (S. 403 bis 406) die der Unfreiheit nahekommende, daher von Reichs wegen bekämpfte Muntmannschaft der ärmeren Bewohner. — Das im 12. Jahrhundert aufkommende ursprünglich nicht allgemeine Prinzip „die Luft macht frei“ (Exkurs V, 407—431), eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit, ist in verschiedenen Städten verschieden durchgeführt. Der Schutz aus dieser Freiheit wird anfangs auf den Umfang der betreffenden Stadt beschränkt. Dem gegenüber Einfahrtsbeschränkungen, denen wieder Begünstigungen des Zuzuges gegenüber stehen. — Der Stadtfriede (Exkurs VI, S. 432—437) ist 1) Gottes- oder Petersfrieden, d. h. Stadtfrieden, bezüglich der sündhaften Blutthaten; 2) Burgfrieden, d. i. Negation jeder selbsthilflichen Gewalt, selbst Schwertziehens und Wortschmähens, anfangs aus dem Königsfrieden hergeleitet, später Sache des Rates, durch Friedgebote und Friedkundungen eingeschärft und für alle in der Stadt weilenden, selbst für den Verbrecher bekräftigt. — Die Stadtverweisung (Exkurs VII, S. 437—452) kommt vor als Strafe nichtpolitischen und politischen oder polizeilichen Charakters, allein und mit andern, auch subsidiär, als Präventivmassregel, Exekutionsbehelf. Ihre Wirkung ist Ausstossung nach ausserhalb des Stadtfriedens, manchmal auch mit bestimmtem Ziel; sie erfolgt entweder sofort oder nach bestimmter Zeit, muss manchmal eidlich anerkannt werden, hat verschiedene Dauer, wird bei widerrechtlicher, von jedem Bürger zu verhindernden Rückkehr verlängert, selbst mit Tod und Gefängnis geahndet, kann abgekürzt werden, betrifft nicht Weib und Kind, und regelmässig nur die einzelne Stadt und ihr Gebiet. — Exkurs VIII. „Der Grosshändler“ (S. 452 bis 469) beginnt mit den Kaufleuten, bespricht deren Arten, die Kauf- und Messefahrten samt diesbezüglichen Einungen und den

Hausgrafen. Exkurs IX hat die Schützenbrüderschaften zum Gegenstand. Schuster.

Platz, F. Die Kapitularien der fränkischen Könige. 1. Bis zu Karl dem Grossen. (Aus dem Jahresberichte des Gymnasiums zu Pforzheim.) 16 S.

Eine materienweise Zusammenstellung und kurze Besprechung des Inhaltes der vorkarolingischen Kapitularien nebst geschichtlicher Einleitung, die trotz mancher für Nichtjuristen verzeihlicher Fehler doch auch für den Fachmann ein brauchbares Repertorium bietet. Schuster.

Lehmann, H. O. Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem R. Habilitationsschrift. Kiel, Homann. 1882. VIII u. 113 S. 2 M. 40 Pf.

Die vorliegende Schrift behandelt mit Sorgfalt und Verständnis einen in neuester Zeit mehrfach (insbesondere von Sohm in seinen Werken über den Prozess der lex Salica und über die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, sowie von Georg Cohn in seiner Abhandlung über die Justizverweigerung nach altdeutschem R.) erörterten Gegenstand. Neue Gesichtspunkte von bahnbrechender Bedeutung enthält dieselbe nicht, dagegen manche bemerkenswerte Einzelausführungen, durch welche teils die Behauptungen anderer Schriftsteller widerlegt, teils eigene Ansichten des Verf. begründet werden sollen. Hervorzuheben sind namentlich: der Nachweis (S. 22 ff.), dass das „tangano“ der „lex Salica“ tit. 57, §. 1 nicht, wie Sohm und Cohn annehmen, allgemein als Urteilsbitte, sondern nur bei Säumnis der Urteilsfinder als Voraussetzung der Bestrafung der letzteren erforderlich war; die Erklärung (S. 56 ff.) der l. Salica tit. 50, §. 5. und tit. 51, §. 2 geht dahin, dass der Graf, welcher seine Exekutionspflicht nicht erfüllt oder widerrechtlich zu viel eintreibt, Schadenersatz („quantum valet“) leisten oder (eventuell) Todesstrafe erleiden soll; die auf das Edikt Chlotars II. v. 614, c. 12 und auf das edictum Pistense v. 864, c. 6 gestützte Darlegung (S. 68 ff.), dass das altfränkische R. nur ein forum, das des Grundbesitzes, gekannt habe; endlich die Ausführung (S. 85 ff.), dass auch in der späteren merovingischen Zeit nach fränkischem R. der Richter an der Urteilsfindung nicht teilzunehmen hatte, sondern diese den Rachimburgen allein zustand. Dagegen dürfte der in einem Exkurs (S. 32—42) versuchte Nachweis, dass „solem collocare“ in der lex Salica niemals eine Handlung (Abwarten der Vor-

nahme einer Leistung bis Sonnenuntergang bezw. formelle Konstatierung des fruchtlosen Abwartens), sondern immer nur den Sonnenuntergang selbst bedeute, namentlich im Hinblick auf lex Sal. tit. 40, §. 10, kaum Zustimmung finden. Brie.

Barchewitz, W. Das Königsgericht zur Zeit der Merovinger und Karolinger. Eingeleitet von W. Arndt. (Historische Studien, herausgeg. von W. Arndt u. s. w., 5. Heft). Leipzig, Veit. 1882. 101 S. 2 M. 80 Pf.

Wenn auch die Geschichte des fränkischen Königsgerichtes durch die neueren Forschungen Sickels, Brunners, Bethmann-Hollwegs u. s. w. in zahlreichen einzelnen Punkten aufgehellt worden ist, so fehlte doch bisher eine zusammenhängende Bearbeitung des Gegenstandes, wie wir dieselbe für das deutsche Reichshofgericht des Mittelalters in Franklins bekanntem Werke besitzen. Auf eine Anregung W. Arndts hat Barchewitz diese Lücke auszufüllen unternommen. In sehr hohem Masse ist es ihm gelungen, „des spröden, ja teilweise lückenhaften Stoffes“ Herr zu werden. Die Darstellung ist gründlich, wohlgegliedert und insbesondere durch Zusammenfassung der Resultate am Schlusse sowohl der einzelnen Kapitel wie der ganzen Abhandlung übersichtlich. Als hauptsächliches Ergebnis tritt hervor der enge Zusammenhang zwischen der historischen Entwickelung des obersten Gerichtshofes der fränkischen Monarchie und der Machtstellung des Königs, namentlich im Verhältnis zu den Grossen. Während der Blütezeit der Merovinger war die Gerichtshoheit des Königs eine absolute und gab es daher kein förmliches Königsgericht; seit dem 7. Jahrhundert gewannen die Grossen Einfluss auf die Zivil- und Kriminaljustiz als Beisitzer der Placita; unter Karl dem Grossen wurde ihre Mitwirkung wenigstens in den Zivilprozessen beseitigt und trat erst unter den späteren Karolingern im Westfrankenreich und in Italien wieder hervor. Dass aber gerade Karl der Grosse zuerst die Entscheidung politischer Prozesse dem Urteil der Grossen im Königsgericht anheimstellte, sucht der Verf. teils durch das Bedürfnis Karls sich für seine Weltpolitik die Unterstützung der Grossen zu sichern, teils durch die fortgeschrittene politische Bildung zu erklären. Brie.

III. Privat- und Handelsrecht.

Schneider & Fick. Das schweizerische Obligationen-R. samt den Bestimmungen des Bundesges., betr. die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemein fasslichen Erläuterungen. Zürich, F. Schulthess. 1882. 1—7. Lieferung. à 1 fr. 20 ct.

Das von Professor Schneider herstammende Werk, dessen erste Lieferung im C.Bl. I. p. 102 angezeigt wurde, liegt nunmehr vollständig vor. Der Verf. hat seinem Versprechen getreu und unter konsequenter Festhaltung des ursprünglich angenommenen Planes die einzelnen Bestimmungen des schweizerischen Obl.-R. nach wesentlich praktischen Gesichtspunkten kommentiert. Die Arbeit war unstreitig eine mühevolle. Die schweizerischen Juristen werden dem Autor viel Dank schulden.

Es genüge, die Juristen und namentlich auch diejenigen Deutschlands auf diesen Kommentar über die neueste Kodifikation des wichtigsten Privatrechtsgebietes aufmerksam zu machen.

In einem Anhange sind mehrere Spezialgesetze der Schweiz über die Haftpflicht der Postanstalt, der Fabrikbesitzer etc. zum Abdruck gebracht, ohne dass damit eine Kommentierung verbunden worden wäre.

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, dass die in dem Werke beobachtete Zitiermethode, lediglich den Namen des Autors parenthetisch anzugeben, wenig geeignet erscheint. Dieses Verfahren ist undeutsch und findet sich sonst nur in der französischen Litteratur. Meili.

Reinartz, H. Die eingetragene Genossenschaft als Korporation, besonders deren Liquidations-, Konkurs- und Umlege-Verfahren. Düsseldorf, L. Schwann. 1882. 146 S. 3 M.

Der seiner Zeit Aufsehen erregende Zusammenbruch der Düsseldorfer Gewerbebank, bei dessen über siebenjährigem Falliment der Verf. als Rechtsanwalt vielfach thätig war, ist der äussere Anlass der vorliegenden Schrift, welche aus dem vollen Quell der Praxis schöpft. Der Verf. behandelt theoretisch seine Erfahrungen in 14 Abschnitten, denen eine historische Einleitung voraufgeht, während ein Rückblick, welcher die Resultate der Untersuchungen enthält, ihnen nachfolgt. Die historische Einlei-

tung greift nicht über das Preuss. A. L.R. zurück und verfolgt die Phasen der von Schulze-Delitzsch in Deutschland bez. der Genossenschaften in Bewegung gebrachten Gesetzgebung. Bei der Bestimmung der Genossenschaft als einer Privatkorporation schliesst sich der Verf. genau an die Goldschmidt'sche Erklärung, er will jedoch diesen Begriff aus dem §. 11 des Gesetzes entnehmen, welcher der Genossenschaft die Geltung von Kaufleuten anweist. Bei der Errichtung der Genossenschaft wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (das Statut) von dem Vertrage selbst nicht streng auseinanderhält — ein Vorwurf, den der Verf. schon gegen Art. 208 H.G.B. hätte richten können — und sodann der mögliche Inhalt des Statuts erörtert. Verf. ist für volle Autonomie und bemängelt es, dass das Gesetz hier Schranken gezogen hat. Die weiteren Abschnitte betreffen die Rechtsfolgen des Eintritts und des Ausscheidens der Genossenschafter und die Auflösung der Genossenschaft, wobei namentlich eingehend Liquidations-, Konkurs- und Umlegeverfahren behandelt wird. Ueberall macht der Verf. auf die Uebelstände des gegenwärtigen Gesetzes, so z. B. in bezug auf die Unsicherheit der Mitgliedschaft, auf die Pflichten der Genossenschafter u. s. w. aufmerksam und unterwirft die hervorgetretenen Reformvorschläge einer Kritik. In der Auflösung der Genossenschaft, also auch in Liquidation und Konkurs derselben sieht Verf. deren endgültige Beendigung als Korporation, daher konstruiert er nach der Liquidation sich ein besonderes, durch das Gesetz geschaffenes Korporationsvermögen und erachtet die Verrichtungen des Vorstandes im Konkurs als rein persönliche. Die eigenen Vorschläge beziehen sich teils auf eine Reform des Genossenschafts-Registers, auf die Zulassung verschiedener Haftungsarten und auf eine Umgestaltung des Umlegeverfahrens. Der neueste Vorschlag von Schulze-Delitzsch, das letztere zu dem alleinigen Deckungsmittel der Gläubiger zu bilden, wird verworfen und statt dessen empfohlen, in dem Konkursverwalter der Gläubigerschaft eine Zwangsvertretung behufs gemeinsamer Geltendmachung der Solidarhaft zu schaffen. Kayser.

Meili, F. Die betrügliche Nachahmung des Namens und der Fabrikmarke A. W. Faber. Eine Klagschrift. Zürich, Orell Füssli. 1882. 150 u. 40 S.

Die Klagschrift zeigt in ihrem historischen Theile S. 9—32. S. 72 f., wie die jetzt weltberühmte Bleistiftfabrik A. W. Faber

im Laufe von 120 Jahren aus kleinen Anfängen emporgewachsen ist, und wie im Laufe der letzten Jahrzehnte betrügerische Nachahmer versucht haben, den Weltruf der Fabrik für sich auszubeuten, indem sie Personen mit gleich oder ähnlich klingenden Namen zur Eintragung der Firmen: A. W. Faber, A. B. Faber und G. F. Faber veranlassten und letztere demnächst mit dem gegründeten Geschäfte für sich erwarben. Dabei wird geschildert, wie die Nachahmung sich auf die Bezeichnung der einzelnen Bleistiftsorten, die Farben, die Verpackung und sogar die Schriftzüge der Warenbezeichnung erstreckte, so dass der etwa vorhandene Unterschied in den Anfangsbuchstaben der Vornamen gegen die täuschende Nachahmung der sonstigen äusseren Ausstattung zurücktrat.

In der rechtlichen Deduktion wird die Unzulässigkeit dieser Nachahmungen an der Hand der schweizerischen Bundes- und Kantonalgesetzgebung, der Staatsverträge mit Deutschland und Frankreich und des internationalen Markenschutzrechtes erörtert. Dabei wird besonders die französische und die deutsche Gesetzgebung und Litteratur in ausgiebiger Weise verwertet und es ergeben sich einzelne interessante Streitfragen, z. B.: Ist bei hinlänglicher Unterscheidbarkeit der Firmen A. W. Faber und G. F. Faber dennoch eine widerrechtliche Warenbezeichnung anzunehmen, wenn die Firma G. F. Faber als Warenzeichen in solcher Art angebracht wird, dass sie von der Marke A. W. Faber nicht ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit unterschieden werden kann? Kann der Gebrauch des eignen Namens als Warenbezeichnung in einer zur Täuschung und Verwechselung geeigneten Form untersagt werden?

Die Ausführungen der Klagschrift zeichnen sich durch Klarheit und durch umfassende Benutzung der gesammten Litteratur des Markenschutzes aus. Es ist wohl aus dem Zwecke der Schrift zu erklären, wenn nicht überall die volle Unbefangenheit des Urteils gewahrt wird. So wird auf S. 19 die Eintragung der später auf die Klage von F. W. Faber in Stein gelöschten gleichnamigen Firma für einen Schlossergesellen durch das Handelsgericht in Berlin erwähnt, mit dem Bemerken: „Dass freilich dieses Gericht den Eintrag so rasch vollzog, ist unbegreiflich, denn jener Faber war bis dahin ein einfacher Schlossergeselle — betrieb niemals ein Handelsgeschäft — besass auch niemals ein eignes Geschäftslokal“ etc. etc. Es ist indes dem Verf. ohne Zweifel bekannt, dass nach dem deutschen H.G.B. ebensowenig wie nach den übrigen Handelsrechten der Ein-

tragung der Handelsfirma eine Untersuchung über die persönlichen Verhältnisse des Anmeldenden vorhergeht.

Wenn im Schlusswort der Wunsch ausgedrückt wird, „dass endlich die deutschen Gerichte diesem Schwindel, der das Recht befleckt, auch ihrerseits ein Ende machen“, so wird dieses Mahnwort richtiger an die klagende Firma gerichtet werden müssen, denn ohne die Klage des Verletzten können die Gerichte nicht einschreiten und dass eine Klage der Firma A. W. Faber wegen betrüglicher Nachahmung ihrer Warenzeichen von den deutschen Gerichten zurückgewiesen sei, ist in der Klagschrift nicht behauptet. Wohl aber heisst es in dem Anhang S. 10 (Eingabe an das Obergericht Zürich): „die deutschen Gerichte haben diesem Schwindel des Mahla ein Ende gemacht.“

Klostermann.

Heinsheimer, M. Die englische Wechsel-Ordnung v. J. 1882. Stuttgart, Enke. 1882. 127 S. 2 M. 80 Pf.

Die neuesten Gesetze über das W.R. zeugen von dem allgemeinen Bedürfnis nach einem gemeinsamen europäischen Wechselrecht. Wie mächtig dieser Zug ist, zeigt, dass man sogar in England die Scheu vor einer Kodifikation überwunden und eine W.O. erlassen hat, welche, obwohl wesentlich geltendes Recht enthaltend, doch eine Annäherung an die D.W.O. vermittelt. Die handliche Ausgabe und fast buchstäbliche Uebersetzung der W.O. machen das Buch bequem zum Gebrauch. Die Einleitung orientiert den Leser über die Geschichte des Gesetzes, die Anmerkungen bieten Hinweise auf die einschlagende englische Litteratur.

Engelmann.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Hertting. Die Verwaltung bei den Justizbehörden in Preussen. Handbuch zum praktischen Gebrauch. 3 Bände. Berlin, Heymann. 1881 und 1882. VIII u. 438 S., XIII u. 386 S., XI u. 588 S. 27 M., geb. 32 M.

Das Buch enthält eine umfassende Zusammenstellung der für die preussische Justizverwaltung wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Die I. Abt. (Bd. 1) bringt die Anweisung der Ober-Rechnungskammer v. 24./6 80 für die Rechnungslegung über Ausführung des Justizetats, sowie die Vorschriften über

die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden. In der II. Abt. (Bd. 2 u. 3) sind die „Bestimmungen über die Verwaltung im allgemeinen insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Beamten“ in buntem Wechsel aneinander gereiht. Die einzelnen Abschnitte dieser Abt. sind in Bd. 2 überschrieben: I. Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer, II. Kautionswesen, III. Defekte, IV. die Staatsbeamten und deren Rechtsverhältnisse (hier sind u. a. das deutsche Ger.-Verf.-Ges., das preuss. Ausf.-Ges. zu demselben und die Rechtsanwalts-Ordg. eingeschaltet). Der letztere Abschnitt wird in Bd. 3 in folgenden Unterabt. fortgesetzt. I. Disziplin über die Beamten. II. Urlaub. III. Rangverhältnisse. IV. Amtstracht. V. Heiratskonsense. VI. Vermögensrechte der Beamten aus ihrem Amte. VII. Pensionirung. VIII. Kommunallasten. IX. Militärverhältnisse der Zivilbeamten. X. Zivilversorgung der Militärpersonen. XI. Die Staatsgrundstücke. XII. Umzugskosten. XIII. Justizbauten. XIV. Verwendung der sachlichen Fonds. XV. Kosten der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung.

Die einzelnen Abschnitte bestehen aus einem Abdruck der gesetzlichen und anderweiten Vorschriften unter Hinzufügung von Verweisungen, welche die verschiedenen Bestimmungen unter einander in Beziehung setzen. Die mangelnde systematische Ordnung des reichhaltigen Stoffs beeinträchtigt die Uebersichtlichkeit. Im übrigen sind bei einer Charakterisirung des Buchs diejenigen Partien, welche sich auf das Etats- und Rechnungswesen, die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Justizbeamten, kurzum auf alle von der Kontrolle der Ober-Rechnungskammer beeinflussten Zweige beziehen, von der Darstellung der übrigen Gegenstände der Justizverwaltung zu scheiden. Bei den ersteren hat der Verf., welcher Revisor bei der Ober-Rechnungskammer ist, eine sehr dankenswerte, von Sachkunde zeugende Arbeit geliefert: durch die Mitteilung zahlreicher nicht veröffentlichter Entscheidungen der Zentralbehörden ist die Brauchbarkeit dieser Teile des Buchs wesentlich erhöht. Die Darstellung der übrigen Justizverwaltungszweige übersteigt die Kräfte des Verf.: hier ist die Vertheilung des Stoffs eine wenig glückliche; so finden sich die Vorschriften über die von den Vorstandsbeamten in Ausübung der Dienstaufsicht vorzunehmenden Geschäftsrevisionen unter den Bestimmungen über die Fondsverwaltung (I, 325); bei dem Abschnitt „Urlaub“ werden die allgemeinen Grundsätze für das Verhältnis der Gerichte zur Staatsanwaltschaft gebracht (III, 147); die Vorschriften über die Annahme von

Nebenämtern sind an drei Stellen verstreut (I, 377, II, 109, III. 117). In diesen Teilen des Buchs finden sich aufgehobene Bestimmungen abgedruckt, als wenn sie noch gelten: so die §§. 68—70 des Diszipl.-Ges. für die nichtrichterlichen Beamten (III, 631) und die mit Ausnahme des §. 12 ausser Kraft getretene Verordn. v. 30./4. 47 betr. die Bildung eines Ehrenrats (III, 101). Endlich sind hier einige erhebliche Irrtümer untergelaufen, so die Bemerkung (II, 152), dass diejenigen Vorschriften des Rechtshilfegesetzes, „welche den §§. 157—169 Ger.-Verf.-Ges. nicht entgegenstehen, bezw. sich als nähere Ausführungsbestimmungen darstellen", noch gelten, während doch das Rechtsh.-Ges. für Sachen der besonderen, Tit. 13 des Ger.-Verf.-Ges. für Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gilt.

Ein Anhang zu Bd. 3 enthält die während des Drucks ergangenen Verordnungen. Die Ungenauigkeit mehrerer Verweisungen (S. 525, 530, 531, 541, 543, 545) erschwert die Benutzung dieses Nachtrags. Sydow.

Seuffert, L. Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze v. 20. Januar 1877. Erläutert. 2. umgearbeitete Aufl. Erste Hälfte. Nördlingen, Beck. 1883. 512 S. 8 M.

Die erste Aufl. zeichnete, wie bekannt, vor den übrigen unmittelbar nach Verkündung der Z.P.O. erschienenen Kommentaren zweierlei aus: die sorgfältige wissenschaftliche Durcharbeitung der Grundlagen des neuen Prozesses und die reichhaltige Erörterung der aus der Z.P.O. erwachsenden praktischen Streitfragen. In beiden Richtungen ist seit jener Zeit das Material ungemein gewachsen. Bülow, Wach u. A. haben die prozessualen Grundbegriffe scharfer und vielseitiger Prüfung unterzogen; die Anwendung des Gesetzes hat neue Zweifel gehäuft. Dadurch sind die an einen wissenschaftlichen Kommentar zu stellenden Anforderungen bedeutend gewachsen. Der Verf. hat dies erkannt: er hat sein Werk einer so vollständigen Umarbeitung unterzogen, dass kaum bei einem §. die Noten der ersten Auflage unverändert übernommen sind. Durchweg sind — in gerechter Würdigung der veränderten Verhältnisse — die früher ziemlich ausführlichen Mitteilungen aus den Motiven auf das knappste Mass zurückgeführt. Bei den wichtigern der entstandenen Streitfragen ist nach Aufzählung der Litteratur eine gedrängte, aber erschöpfende Darstellung des Streitstandes gegeben und daran kurz und schlagend die Meinung des Verf. begründet

(vgl. zu §. 39 über stillschweigende Vereinbarung des Forums, zu §. 231 über Feststellungsklagen, zu §. 247 über Prozessvoraussetzungen, zu §. 270 über Grund des erhobenen Anspruchs). Bei den minder erheblichen Kontroversen hat sich der Verf. auf die Darlegung seiner Ansicht beschränkt und auf die Autoren, welche abweichend argumentieren, nur kurz verwiesen. Hervorgehoben muss werden, dass der Verf. auch die von ihm selbst früher aufgestellten Behauptungen einer gründlichen Nachprüfung unterzogen und von denselben mehrfach in motivierter Weise abzuweichen sich nicht gescheut hat; ferner, dass es ihm gelungen ist, manchen allseitig erörterten Fragen neue, massgebende Gesichtspunkte abzugewinnen. (Vgl. Note 3 zu §. 84 über den Fall, dass für den Kläger falsus procurator auftritt.) Bei alledem ist die vorliegende erste Hälfte, welche die §§. 1—407 Z.P.O. umfasst, nur um knapp zwei Bogen stärker geworden als der entsprechende Abschnitt der 1. Auflage. Der Verf. hat eben nicht nur nachgetragen, sondern fast durchweg neu gearbeitet.

Sydow.

v. Canstein. Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Zivilprozessrechts. III. Buch. Berlin, Heymann. 1882. (S. 731—957.) Vollst. 30 M.

Mit der vorliegenden 2. Hälfte des II. Bands, welche sich mit dem Exekutionsstadium (S. 751—893) beschäftigt, ist das von uns früher (s. B. 1, S. 255) besprochene Werk zum Abschluss gebracht. Dass der Verf. das österr. Exekutionsrecht — im Gegensatz zu der von der Theorie sonst beliebten summarischen Behandlung dieser Materie — bis in die kleinsten Einzelheiten entwickelt, ist nur zu billigen. Denn gerade im Exekutionsstadium muss sich der Prozess der thatsächlichen Vielgestaltigkeit der äusseren Lebensverhältnisse anschliessen und deren Besonderheit zum Ausdruck bringen. Nur durch diese Einzeldarstellung ist man ferner im Stande, ein Urteil über den Zustand der Zwangsvollstreckung, in welcher nun einmal die ökonomische Bedeutung des Zivilprozess-R. gipfelt, zu gewinnen. Dass das österr. Exekutions-R. in seiner ausserordentlichen Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit der Reform am dringendsten bedarf, und seither nur durch die ganz abnorme Exemtion von den gemeingültigen Bestimmungen, welche einer Anzahl von Kreditinstituten (s. S. 749, Not. 51) gewährt worden ist, aufrecht erhalten werden konnte, wird von dem Verf. mit Grund hervorgehoben. Dennoch ist auch dem österr. Exekutions-R. in seinem

jetzigen Zustand ein gewisses allgemeines theoretisches Interesse nicht zu versagen, insofern dasselbe die verschiedenen begrifflichen Momente, welche jedem Exekutions-R. zu Grunde liegen, in den einzelnen Stadien oder Graden der Exekution ungleich schärfer und deutlicher zum Ausdruck bringt, als dies bei den modernen Gesetzgebungen, welche mehr durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmt worden, der Fall ist. — Den Schluss des Buchs bildet ein Inhalts-Verzeichnis, welches den notwendigen Ueberblick über den systematischen Zusammenhang des ganzen Werks gewährt, sowie ein recht brauchbares Sachregister. Gaupp.

Sydow, R. Die Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die durch die Reichsprozessordnungen nicht betroffenen Geschäfte der ordentlichen Gerichte. (Archiv f. ziv. Pr., Bd. 65, S. 321 f.)

Wie die Juristenfakultät zu Halle in der Zeitschr. f. d. Z.Pr., V. S. 173, so tritt jetzt auch S. der Ansicht von Bülow (ziv. Arch., B. 65, S. 1 ff., vergl. C.Bl. I, 254), nach welcher die Fragen des Gerichtsverfassungsrechtes seit dem 1. Oktober 1879 auch in den zu dieser Zeit bereits anhängig gewesenen Prozessen lediglich nach den Vorschriften des G.V.G. beurtheilt werden sollen, mit überzeugenden Gründen entgegen. Zu diesem Zweck wird die Tragweite der Bülowschen Auffassung — (die u. W. nur in der württ. Ausf.-Gesetzgebung in allen Konsequenzen durchgeführt ist) — in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Rechtspflege, welche neben der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nach Reichs- oder Landesrecht den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden können, unter Darstellung der Ausführungsbestimmungen der Landesgesetzgebungen erörtert. Ergebnis: 1. Die Bestimmungen des G.V.G. über die Zusammensetzung der ordentlichen Gerichte und die persönliche Stellung der Richter gelten für alle den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Geschäfte, 2. Im übrigen findet dasselbe keine Anwendung auf die Geschäfte der Justizverwaltung oder der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. 3. Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen, oder welche vor dem Inkrafttreten des G.V.G. anhängig geworden sind, ist der zweite Titel des G.V.G. nicht anwendbar. In anhängigen Sachen können daher die Spruchkollegien neben den ordentlichen Gerichten mitwirken. 4. In den Fällen unter 3., sowie in denjenigen Sachen, für welche, obgleich sie der Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte unterliegen, ein von den

Vorschriften der Prozessordnungen abweichendes Verfahren gestattet ist, finden die zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bestimmten Normen des G.V.G. (Verbot der Kabinettsjustiz, Geschäftsvertheilung) Anwendung. 5. Ueber die Anwendbarkeit der mit dem Verfahren der Prozessordnungen zusammenhängenden Vorschriften des G.V.G. entscheidet, wenn ein von den Prozessordnungen abweichendes landesgesetzliches Verfahren stattfindet, das Landesrecht, welches auch die bei den Landesgerichten erforderliche Richterzahl bestimmt, während das Reichsgericht diese selbst normirt. Gaupp.

Franke, W. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. (Zeitschr. f. deutschen Ziv.-Prozess. V. Bd., 3 H., S. 381 ff.)

Von den §§. 152—180 der Z.P.O. sind nur die §§. 156, Abs. 1 und 2, 162—164, 172 auf diese Zustellungsart anwendbar. Es genügt die Veranlassung des Zustellungsakts durch den Anwalt oder dessen Stellvertreter (R.A.O. §. 25); die Uebergabe kann in beliebiger Weise vermittelt werden (Schreiber, Ger.-Vollz., Post etc.). Das Empfangsbekenntnis wird gültig nur durch den Anwalt selbst oder dessen Stellvertreter, aber nicht durch einen Schreiber etc., auch nicht im speziellen Auftrag des Anwalts erteilt. Dasselbe gilt nicht bloss als einfaches Bekenntnis, sondern beweist den Zustellungsakt selbst und dessen Datum unabhängig vom Parteiwillen, also auch wo es sich um eine Notfrist handelt. Stets ist Einwilligung des Gegenanwalts erforderlich, der zur Ausstellung des Bekenntnisses nicht verpflichtet ist. Die Zustellung wird erst mit letzterer perfekt. Der Zeitpunkt der Abgabe auf dem Büreau ist unerheblich. Der Beweis der Unrichtigkeit der Beurkundung kann, wo es sich um eine Nothfrist handelt, unbeschränkt, auch von Amts wegen erhoben werden; bei andren Fristen bedarf es des Beweises einer durch entschuldbaren Irrtum verursachten unrichtigen Ausstellung. Das Empfangsbekenntnis des §. 181 beweist auch gegen die zustellende Partei, diese ist nach §. 387 Z.P.O. auf Antrag verpflichtet, dasselbe der Gegenpartei vorzulegen. Zum Beweis der Zustellung beim Ausbleiben der zustellenden Partei genügt es, sofern nicht eine Notfrist von dem Zustellungsakt laufen soll, wenn der zustellende Anwalt auf das dem Gegenanwalt zu übergebende Schriftstück eine Bescheinigung über die Uebergabe und den Tag derselben setzt. Handelt es sich dagegen um eine Notfrist, so reicht jene Bescheinigung nicht hin, da ihr die Beweiskraft nach §. 181 nicht zukommt, wohl aber

soll hier nach der Ansicht von F. in analoger Anwendung der §§. 173, Abs. 3, 178, Abs. 2 eine von dem Aussteller des Empfangsbekenntnisses genommene und beglaubigte Abschrift dem Empfangsbekenntnis selbst für den Beweis gleichstehen — Berufung auf die für die Ausfüllung dieser Lücke allerdings nicht unwichtige frühere Praxis in Hannover —; der beweispflichtige Gegner des Zustellenden würde hiernach beim Ausbleiben des letzteren den Beweis der Zustellung durch eine selbstgefertigte Urkunde führen. Dass der Beweis der Zustellung von A. zu A. nur durch das Empfangsbekenntnis nach §. 181 erbracht werden könne, wird gegen die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. V Nr. 118) mit Wilmowski und Levy wegen §. 259 geleugnet. Gaupp.

V. Strafrechtswissenschaft.

Herbst, E. Handbuch des allgemeinen österreichischen Straf-R. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet. Erster Band. Von den Verbrechen. Siebente, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Kassationshofs berichtigte Auflage. Wien, Manz. 1882. VIII u. 501 S. 8. M.

Die dritte Auflage des vorliegenden Handbuchs, welche von dem Verfasser selbst besorgt wurde, erschien 1865. Seither gelang es freilich nicht, die schon damals angeregte Reform des materiellen Straf-R. in Oesterreich zum Abschluss zu bringen; allein in vielen wichtigen Punkten des allgemeinen und des besonderen Teils des Gesetzbuchs traten seit dem Jahre 1867 Veränderungen ein, welche in Verbindung mit der inzwischen vollendeten Reform des Strafprozess-R. eine gründliche Umarbeitung des Herbstschen Handbuchs notwendig machten. Eine Umarbeitung mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Kassationshofs bot die im Jahre 1878 erschienene von Frühwald besorgte sechste Auflage. Die vorliegende Auflage wurde auch von Frühwald besorgt. An den Ansichten des Verf. wurde nichts geändert. Die Umarbeitung hat einen wesentlich ergänzenden und berichtigenden Charakter. Die Zusätze sind durch eine besondere Schrift gegenüber dem ursprünglichen Text ersichtlich gemacht. Nur dort, wo eine Abänderung des Textes unvermeidlich war, wurde dieselbe in

den Text selbst aufgenommen. — Die Litteraturangaben haben eine Ergänzung nicht gefunden. Sie sind in ihrem ursprünglichen, dem damaligen Stande der Doktrin entsprechenden Umfang in den neueren Auflagen unverändert abgedruckt. In dieser Gestalt sind diese Angaben durchaus ungenügend und überflüssig. Eine Ergänzung des Buches auch in diesem Punkte wäre um so erwünschter gewesen, als das Herbstsche Handbuch bis heute beim Studium und in der Praxis die meiste Verwendung findet, da neuere Bearbeitungen des geltenden R. mit Rücksicht auf die schwebende Umgestaltung desselben nicht unternommen wurden. — Das Handbuch behandelt bekanntlich den Stoff in der Form des Kommentars. Ullmann.

Meltzing, C. Der deutsche Strafprozess an Rechtsfällen nach gerichtlichen Akten veranschaulicht. Mit Anführung der Gesetzesstellen und erläuternden Bemerkungen. Ludwigslust, Hinstorff. 1882. XII u. 331 S. 4 M.

Der Verf. weist im Vorwort auf die bekannten Schwierigkeiten hin, welche „einem schnellen Zurechtfinden in dem neuen (Straf-)Verfahren“ und der „Veranschaulichung desselben“ entgegenstehen und meint: „Wenn es nun gelänge, unter Anknüpfung an einzelne Prozessgeschichten die strafprozessrechtlichen Bestimmungen übersichtlich zu gruppieren, so dürfte damit ein Hilfsmittel zur Veranschaulichung des Verfahrens und zur raschen zuverlässigen Orientierung in den neuen Prozessgesetzen, d. h. zur Findung der gleichzeitig anwendlich werdenden (sic!), in den Gesetzen aber nicht selten räumlich weit auseinander liegenden Vorschriften gewonnen sein.“ Diese Erwägung war der Ausgangspunkt für den vorliegenden Versuch; sei ja doch das neue Verfahren hinreichend lange in Anwendung gewesen, um die Praxis als Erkenntnissquelle für den legislativen Inhalt der strafprozessrechtlichen Bestimmungen benutzen zu können. „In diesem Sinne,“ fährt der Verf. fort, „wird es nicht ohne Wert sein, dass den Darstellungen nicht erdachte Fälle untergelegt, dass vielmehr die besprochenen Strafsachen in der That aktenmässig verhandelt und die aufgenommenen gerichtlichen Entscheidungen wirklich ergangen sind.“ (Die vorkommenden Namen sind dabei natürlich fingiert.) „Um die Einzeldarstellungen nicht durch Ueberfülle an Stoff zu verdunkeln, ist davon abgesehen, in der zu Grunde gelegten Form das ganze Gebiet des Strafprozesses zu bearbeiten, vielmehr ist es für angemessen gehalten, nur die wesentlichsten und häufiger sich abspielenden prozessualen Vor-

gänge zu beschreiben, minder Wesentliches in die erläuternden Bemerkungen zu verweisen und selten anwendlich werdende (anwendbare) Bestimmungen ganz zu übergehen."

Zur Erläuterung sind hier und da die Materialien, von Kommentaren ist namentlich der Löwesche benutzt; letzterer oft fast wörtlich in dem ersten Teil (S. 1—28), der unter der Ueberschrift „Allgemeines" Gerichtsverfassung, Zuständigkeit, Organisation der Staatsanwaltschaft „in gedrängter Kürze" zusammenstellt, während der zweite Teil (S. 29—269) im ersten Abschnitt (S. 29—41) die Grundzüge des Verfahrens skizziert. Mehr Wert haben die nun folgenden „aktenmässigen Darstellungen der verschiedenen Arten des Verfahrens". Sie sind geschickt abgefasst und gewähren belehrende Einblicke in die im allgemeinen sehr anerkennenswerte mecklenburgische Praxis. Interessant ist besonders ein mitgeteilter Schwurgerichtsfall, auf welchen sich ein hier zum erstenmal veröffentlichtes Reichsgerichtserkenntnis vom 21. April 1880 gründet. Aus der aktenmässigen Darstellung des Verfahrens vor dem Schöffengericht und Amtsgericht erhellt recht deutlich die Schwerfälligkeit, überhaupt Reformbedürftigkeit desselben. Der Haftbefehl, S. 56 f., entspricht übrigens nicht den gesetzlichen Anforderungen. — Ein ausführliches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des gefällig ausgestatteten Büchleins. Geyer.

VI. Kirchenrecht.

Chalybaeus, H. F. Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen, betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchen-R. Ein Handbuch für Geistliche, Kirchenälteste und Synodale. Kiel, Homann. 1883. IX, 557 S. 11 M.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, nach dem Vorbilde von Wieses „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen", das für das heutige R. der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und bezw. Lauenburgs erhebliche Quellen- und Präjudizien-Material in übersichtlicher systematischer Ordnung zusammenzustellen.

Ausser der eine Skizze der äusseren Kirchenrechtsgeschichte Schleswig-Holsteins darbietenden Einleitung und einem die formelle Geschäftsführung betreffenden Anhang enthält das Werk sieben Bücher.

Buch I: „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ bringt: 1) die grundlegenden Kirchen- und Staatsgesetze vom 4./11. 1876, 7./11. 1877, 6./4. 1878; 2) Ausführungsbestimmungen zur Gem.-Ordg., Propstei-Syn.-Ordg. und Gesamt-Syn.-Ordg.

Buch II behandelt die kirchenregimentlichen, sowie die Staatsaufsichtsbehörden: 1) „Provinzialbehörden“ oder Konsistorium zu Kiel einerseits, Oberpräsident und Regierungspräsident bezw. Regierung zu Schleswig anderseits, beides unter dem preuss. Kultusminister als Vorgesetzten; 2) die Generalsuperintendenten; 3) die Kirchenpröpste und Ausschüsse der Propstei-Synoden.

Buch III enthält die gesetzlichen Bestimmungen, sowie interessante richterliche und konsistoriale Entscheidungen über die allgemeinen Rechte der Kirchenmitglieder, insbesondere über Austritt aus und Uebertritt resp. Rücktritt in die Landeskirche (im Anschluss namentlich an Ges. v. 14./5. 1873).

Buch IV: „Die Kirchendiener“. Die 1. Abt. „die Geistlichen“ beginnt mit dem Staatsges. v. 11./5. 1873, woran sich die teils von Staatswegen, teils seitens der Kirchenbehörden ergangenen Deklarationen und Ausführungsverordnungen zunächst die über Vorbildung, nämlich kirchliche Prüfungen, Seminarkursus, wissenschaftliche Staatsprüfung und Kenntnis der dänischen Sprache anschliessen. Sodann folgen die Bestimmungen über die Anstelluug der Geistlichen und zwar 1) Präsentation, Wahl, Berufung (von der Schlesw.-Holstein. K.O. von 1542 bis zum Kirchengesetz v. 25./10. 1882); 2) Ordination und Beeidigung. Ferner: „Standesrechte und Pflichten“; „Militärverhältnisse der Geistlichen“, „Vertretung (durch ordinierte Adjunkten) und Urlaub“; „Diensteinkommen“. Ein weiterer Abschnitt „Disziplin über die Geistlichen“ bringt 1) die neueste Staatsgesetzgebung vom 12./5. 1873 und v. 14./7. 1880; 2) die materiellen (kirchlichen) Disziplinarvorschriften; 3) die heute geltenden Vorschriften über das Disziplinarverfahren. Endlich folgt ein Abschnitt über Dienstabgang (Emeritierung, Amtsniederlegung, Auseinandersetzung mit dem Nachfolger) und über die Hinterbliebenen verstorbener Geistlichen (Gnadenjahr, Witwenabgabe und Propsteiwitwenkassen, allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, staatliche Unterstützungen, Stiftungen).

Die 2. Abt. des IV. Buchs bietet unter dem Titel „die niederen Kirchendiener“ zugleich die Bestimmungen über die Besetzung der Volksschullehrerstellen.

Buch V: „Die geistliche Amtsverwaltung“ behandelt 1) die

lehramtliche Verpflichtung im allgemeinen (wobei ausser den massgebenden Gesetzesbestimmungen Auszüge aus den jüngsten Entscheidungen wider Diekmann, Lühr u. a. mitgeteilt werden); 2) die Gottesdienstordnung, insbesondere Schutz der Sonntagsfeier (die Zeit des Gottesdienstes), Liturgie, Katechisation und Kindergottesdienste; 3) die Seelsorge; 4) die geistlichen Amtshandlungen, und zwar, unter Vorausschickung der massgebenden staatsgesetzlichen Vorschriften, nacheinander Taufe, Konfirmation, Beichte und Abendmahl, Trauung, Beerdigung; 5) das Verhältnis der Geistlichen zur Schule.

Buch VI: „Die kirchliche Vermögensverwaltung“ enthält folgende Abschnitte: 1) das kirchliche Grundeigentum; 2) kirchliche Bauten; 3) Kirchhöfe; 4) Reallasten; 5) Kirchenkapitalien und Schulden der Kirchengemeinden; 6) Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; 7) kirchliche Abgaben, Ausschreibung und Beitreibung derselben; 8) Kirchenkollekten; 9) Schenkungen und letztwillige Zuwendungen; 10) Prozesse; 11) Kircheninventare.

Buch VII endlich bringt die preuss. Militär-Kirchen-Ordnung vom 12./2. 1832 nebst den hieran anknüpfenden, neuerdings für das 9. Armeekorps ergangenen Verordnungen und Verfügungen.

Ein chronologisches Quellenregister, sowie ein Sachregister schliessen das brauchbare Sammelwerk ab. Bierling.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Riecke, K. V. Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart, Kohlhammer. 1882. 286 S. 3 M.

Ein Separatabdruck aus dem vom k. württ. statistisch-topographischen Büreau neu herausgegebenen Werke „Das Königreich Württemberg“. Der Verfasser, früher Vorstand der ebengenannten Behörde, jetzt des k. württ. Steuerkollegiums, hat sich auf dem Gebiete der württ. Landesstatistik bereits durch verschiedene verdienstliche Arbeiten bekannt gemacht. Das vorliegende Werk enthält eine gedrängte Darstellung der staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse des Königreichs Württemberg mehr vom historisch-statistischen als vom dogmatischen — speziell staatsrechtlichen Standpunkt. In 12 Abschnitten werden behandelt: das Staatsgebiet, die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwal-

tung, der König und das königliche Haus, die Staatsbürger, die Landstände, die Staatsdiener, die Staatsbehörden, der Staatshaushalt, die Gemeinden und Amtskörperschaften, Staat und Kirche, Staat und Schule; endlich ein Anhang: die Beziehungen zum Reich, stets mit Berücksichtigung der Hauptstadien der historischen Entwickelung. So gibt das Buch in gedrängter Darstellung eine für jeden, der sich mit jenen Fragen zu beschäftigen hat, höchst wertvolle Zusammenstellung des gesamten auf das öffentliche R. bezüglichen Materials der württ. Gesetzgebung. Während die Abschnitte I—IV Bekanntes und vielfach Erörtertes in der zuvor bezeichneten Weise behandeln, dann die Darstellung der Staatsbehörden (VIII) sich im wesentlichen an die Ausführungen im neuesten württ. Staatshandbuch (S. 643 bis 710) anschliesst, ist neben der Entwickelung der Staatsdienerverhältnisse (VII) speziell die interessante und instruktive Darstellung des württ. Staatshaushalts (IX) hervorzuheben, ein Gebiet, welches der Verfasser infolge seiner Berufsthätigkeit ganz besonders beherrscht. Die sich wiederholenden Lobsprüche auf die gegenwärtige württ. Staatsverwaltung und andre subjektive Gefühlsäusserungen, welche man in einem von einer Staatsbehörde selbst herausgegebenen Werke nicht erwartet, könnten ausserhalb Landes leicht Misstrauen in die Objektivität des Verfassers erwecken. Wir glauben deshalb nach genauer Durchsicht des Werkes konstatieren zu müssen, dass dasselbe, jener Eigentümlichkeit ungeachtet, in sachlicher Beziehung durch Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit, namentlich aber durch die Vermeidung jeder willkürlichen oder tendenziösen Zahlengruppierung sich auszeichnet. Gaupp.

Mosel, C. v. d. Repertorium des königl. sächsischen Verwaltungs-R. unter Berücksichtigung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen alphab. zusammengestellt. 4. Aufl. (Textausg.) Leipzig, Rossberg. 1882. 728 S. 12 M.

Die beträchtliche Erweiterung der Selbstverwaltungsbefugnisse der Landgemeinden und die Schaffung von grösseren kommunalen (Bezirks-) Verbänden, welche durch die Organisationsgesetze vom April 1873 im Königreiche Sachsen herbeigeführt ward, legte den Gedanken nahe, den zu den Ehrenämtern der Verwaltung berufenen Laien Wegweiser in die einschlagenden Rechtspartien zur Seite zu stellen. Im Auftrage des Ministeriums des Innern erschien 1874 der vom Amtshauptmann v. Bosse bearbeitete „Leitfaden für die Gemeindevorstände“ (4. Aufl.

1880. 223 S.), welcher in systematischer Ordnung gehalten ist und im wesentlichen nur das Polizeirecht behandelt. Neben diese Publikation trat 1875 das alphabetisch geordnete „Repertorium der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzgebung“ von Regierungsrat v. d. Mosel (1. Aufl. 180 S.), dessen 3. Auflage 1879 sich zur „bedeutend erweiterten Textausgabe“ gestaltete. Eine zweite, bis zum 1. Juli 1882 nachgetragene Auflage dieser letzteren bildet das zur Besprechung stehende Buch. Dasselbe geht in seinen etwa 3000 Artikeln auf das gesamte Rechtsmaterial ein, welches für die staatlichen und kommunalen Behörden der Verwaltung von praktischer Bedeutung ist, gibt jedesmal mit der betreffenden Gesetzesstelle den Inhalt der einschlägigen Bestimmungen an, lässt den Stoff der Amtsblätter der Zentral- und Oberbehörden nicht unverwertet und darf als ein absolut zuverlässiges Nachschlagebuch für das vorgedachte Gebiet bezeichnet werden. Leuthold.

VIII. Hilfswissenschaften.

Kaufmann, R. v. Die Finanzen Frankreichs. Leipzig 1882. XXII u. 882 S. 25 M., geb. 30 M.

Fünfundzwanzig Jahre sind verflossen, seit Karl Hock sein epochemachendes Werk über „die Finanzverwaltung Frankreichs“ schrieb und den vielverzweigten Organismus des französischen Finanzwesens eingehend darlegte. Wenn dieses Buch auch heute noch in vielen Beziehungen als mustergiltig bezeichnet werden kann, so lässt sich doch anderseits nicht verkennen, dass es, in manchen Punkten veraltet, gegenwärtig allen Ansprüchen nicht mehr genügt. Das Finanzwesen Frankreichs hat gerade in neuerer Zeit seit dem Kriege 1870—71 nach schwerer Prüfung sich in wahrhaft grossartiger Weise weiterentwickelt; durch den Fortfall der Einnahmen aus Elsass-Lothringen haben sich die Staatseinnahmen bedeutend verringert, während sich der Staatsbedarf um 700—800 Millionen — fast so viel wie die Gesamteinnahme Preussens — gesteigert; der Staatskredit musste auf das mächtigste angespornt, neue Einnahmequellen mussten eröffnet, alte ergiebiger gemacht werden. Das erschöpft darniederliegende Land leistete das, was nahezu als unmöglich erschienen war: vier Jahre nach dem Friedensschluss war das Gleichgewicht der französischen Finanzen wiederhergestellt, und seitdem zeigt sich ein von Jahr zu Jahr wachsender Ueberschuss.

Diese enormen Ansprüche, die in der jüngsten Zeit an das französische Finanzwesen gestellt worden sind, haben, wie solches in der Natur der Sache begründet ist, den Finanzorganismus unsres grossen Nachbarstaates in vielen und wesentlichen Punkten umgestaltet und haben eine Reihe von hochwichtigen und lehrreichen Fragen sowohl für die Wissenschaft wie für die Finanzpraxis im Gefolge gehabt. — Allein es fehlte bis jetzt trotzdem an einem Werke, welches eine eingehende Darlegung der französischen Finanzverhältnisse unter Berücksichtigung der neuesten Gestaltungen bot, es befand sich hier eine Lücke in der finanzwissenschaftlichen Literatur, die ausgefüllt zu haben das Verdienst des Verfassers des obengenannten Werkes ist.

Kaufmann beabsichtigte, wie solches im Vorworte seines Buches vermerkt ist, eine gemeinfassliche Darstellung der konkreten Finanzverhältnisse Frankreichs zu liefern; er wollte nicht nur für den Fachmann schreiben, sondern vor allem für diejenigen, welche in Gemeindeämtern, in den Parlamenten und in den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörper zu öffentlicher Wirksamkeit berufen sind. Die seit dem Jahre 1871 politisch und wirtschaftlich wesentlich veränderte Stellung Deutschlands ist bekanntlich auch auf die Gestaltung seines Finanz- und Steuerwesens nicht ohne Einfluss geblieben; diese Gestaltung erblicken wir augenblicklich in lebhafterem Fluss begriffen, und bei den Fragen, wie und mit welchen Wirkungen die Einkünfte des Staates zweckmässig vermehrt, reformiert und sichergestellt werden sollen, richtet sich der Blick naturgemäss in erster Linie auf diejenigen Länder, die in derselben Zeit in hervorragender Weise ihre Finanzen reorganisiert und dem Staatsbedarf neue Quellen erschlossen haben, — insonderheit auf Frankreich. Eine ruhige und objektive Darstellung der dortigen Verhältnisse ist aber noch um so erwünschter, da gerade auf dem finanzpolitischen Gebiete die verschiedensten Auffassungen sich durchkreuzen, reife und unreife, richtige und falsche Vorstellungen eine gewisse Verwirrung der Ansichten hervorgerufen haben.

Der Verf. leitet seine umfangreiche Arbeit ein mit einer kurzen Geschichte der französischen Finanzen bis zur Revolution von 1789; die Untersuchungen von A. Bailly: Histoire financière de la France (1830) und von Vuitry: Études sur le régime financier de la France (Bd. I. 1878) haben für diese Betrachtungen vorwiegend als Grundlage gedient. Der I. Teil (S. 38—151) beschäftigt sich alsdann mit dem französischen Finanz-R. und

der franz. Finanzverwaltung, entwickelt die allgemeinen konstitutionellen, legislativen und volkswirtschaftlichen Grundsätze, die administrativen Normen, behandelt die innere Organisation des Finanzministeriums und der Finanzverwaltung, die Organisation und Gliederung der Finanzbehörden, die administrative Aufsicht, die judiziäre und politische Kontrolle und erörtert schliesslich Geld und Kredit im französischen Finanzwesen. Der II. Hauptteil des Buches ist den Steuern und andren Einnahmequellen (S. 152—595), der III. den Staatsausgaben (S. 596—684) gewidmet. Bei den Staatsausgaben behandelt K. zunächst die Schulden, dann die Dotationen und die Ministerien: hieran reiht sich dann weiter eine methodische Einteilung der Staatsausgaben nach ihrer Zweckbestimmung, ganz ohne Rücksicht darauf, bei welchem Ministerium der betr. Ausgabeposten untergebracht worden ist. Der IV. Teil erörtert die Finanzlage und die Bilanzen (S. 685—724), der V. die lokalen Einnahmen und Ausgaben (S. 725—766). Diese letzteren stehen in Frankreich in so enger Beziehung mit den Staatsfinanzen, dass eine Darstellung derselben nicht umgangen werden konnte. Der VI. und letzte Teil (S. 767—870), „dem Hauptbudget beigegebene Budgets, das französische Budget in seiner offiziellen Form, Konklusionen" betitelt, umfasst die selbständigen Staatsanstalten des franz. Budget und gibt zum Schluss eine resumierende Uebersicht und Vergleiche der französischen Finanzen mit denen andrer Länder. Der Verf. hat verschiedentlich seine Ausführungen durch statistisches Material erhärtet und vielfach auf die preussischen und deutschen Verhältnisse Bezug genommen.

Ein übersichtliches Sachregister und ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher wichtigen Tabellen und statistischen Uebersichten beschliessen das Werk.

Eine derartige vollständige Orientierung über das ganze Gebiet der französischen Finanzen, wie sie in dieser Arbeit K.'s vorliegt, haben wir bisher nicht einmal aus französischen Werken schöpfen können. Allerdings sind in neuerer Zeit auch in Frankreich verschiedene und teilweise recht beachtenswerte Untersuchungen auf finanzwissenschaftlichem Gebiete angestellt, allein trotzdem fehlt es dort an einer systematischen Zusammenfassung des gesamten Finanzwesens Frankreichs. Deshalb aber wird das vorliegende Buch auch über die Grenzen Deutschlands hinaus seinen Leserkreis zu suchen haben. Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift:

Gazettino legale. (L. Cariati). Melfi. 2 Hefte à 24 S. monatlich. Jährlich 10 l.

Krit. Vierteljahrsschrift. V. 3. Plósz, Klage-R. (Baron). Gardeike, Verträge (Regelsberger). Exner, Hypotheken-R. (Steinlechner). Goldschmidt, Kah, Genossenschafts-R. (Gierke). Schreiber, ehelichen Güter-R. d. Schweiz (Weibel). Tomaschek, Heimfalls-R. (Schultz). Entwurf einer russ. Wechsel-Ordg. (Völderndorff). Muther, J. Urbach (Planck). Bar, Straf-R. Harburger, Inland (Geyer). Lörsch u. Schroeder, Urkunden (Schulte). Ungarisches R. etc. (Rünitz). Kurze Anzeigen.

Nouv. revue historique. 1882. Nr. 5. Glasson, Tanon, Fortsetzung der S. 33 erwähnten Art. Flach, notes et documents sur l'origine des redevances et services coutumiers au XIe siècle.

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. VI. 6. Oppenheim, Zu §§. 30, 31 des Gesetzes über den Eigentumserwerb etc. v. 5./5. 1872. Hagemann, über die Anwendbarkeit v. Art. 317 Abs. 1 des H.G B. auf Faustpfandbestellungen. Barkhausen, hat das Berufungsgericht bei Erlass eines bedingten Endurteils das abweichende angefochtene Urteil der ersten Instanz unbedingt aufzuheben? Derselbe, findet das im §. 23 des Einführungsgesetzes zur Kriminal-Prozess-Ordg. gestattete landesgesetzliche Vorrecht der vor dem 1./X. 1879 entstandenen Pfand- oder Vorzugs-R. auch dann statt, wenn der Schuldner sich im Konkurs befindet? v. Kräwel, die Mündlichkeit mit der Schriftlichkeit. Ein stärkeres Beilageheft (S. 889—1190) enthält die Urteile des Reichsgerichts bis Ende Juni 1882.

Archiv f. Theorie u. Praxis d. Handels-R. XLII. 1—4. Kräwel, über Entscheidungen d. Reichsgerichts. Schrutka-Rechtenstamm, Person d. Protestaten. Funk, Begriff „Heimatshafen" im Ges. v. 25./X. 1867 §. 5, Hartmann, Kasuistik d. Börsenkommissionsgeschäfte. Ladenburg, Aufrechnung i. Konkurs. XLIII. 1. Renaud, russ. Wechsel-Ordg.

Jurist. Blätter. 42. Achter ungar. Juristentag. Ofner, Kausalnexus bei Unterlassungen. Schmidl, die Jurisprudenz des R.O.H.Ger. über den Lebensversicherungsvertrag. 45. Högel, Bemerkungen zum Strafgesetzentwurfe (Freiheitsstrafen). 46, 47. v. Helm, Behandlung d. wechselmässigen Regressansprüche im Konkursverfahren.

Oesterr. Gerichtsztg. 71. Kind, österr. Str.P.O. §. 362. 73—76. Zur Anwendung d. Str.P.O. 77—86. Schuster, Uebergang u. Ueberfall im deutschen R. 87. Rosenblatt, §. 372 österr. Str.P.O. 88. §. 7a d. Ges. betr. Verfahren bei Anlegung von Grundbüchern.

Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege etc. II. 2—3. Budde, z. Auslegung §. 128 Z.P.O. Birkmeyer, z. Begriff d. „Verhandlung" nach Z.P.O.

Zeitschr. f. schweiz. Gesetzgebung u. Rechtspflege. V. Das Supplementheft enthält eine Zusammenstellung von Präjudizien des kantonalen Obergerichtes von 1880. Diese Zeitschrift geht ein, indem sie sich fusioniert mit der

Zeitschr. f. schweiz. R. (Redaktion: Prof. Dr. R. Heusler in Basel.) Von dieser erschien XXIII. 2. u. 3. Heft. (N. F. I.) Heft 2 enthält Urteile der Obergerichte aus den Kantonen Luzern, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg. Uebersicht der schweizer. Rechtsgesetzgebung d. J. 1881 u. Uebersicht der Litteratur über schweizer. R. von 1874 bis 1881. Heft 3: Präjudizien. Liebenau, Rechtsquellen des Kantons Luzern.

Themis. 43. 4. Farncombe Sanders, overschryving van huwelijksche voorwaarden. Art. 207 B.W. Huwelijken van Nederlanders buitenslands ten overstaan van Nederlandsche consuls. Goudsmit, nog eens de rechtskracht der in het buitenland upgemaakte dispache ten opzichte van den assuradeur hier te lande. J. Kappeyne van de Coppello, over constituta pecunia.

Tidskrift utgifven af juridisk föreningen i. Finland. 1882. 3. Ett och annat om häradshöfdingars ställning och tjensteförhållanden, främst om deras pensionerande. Hura det kan bli lättare att skrifva finskt memorialprotokoll. Juridiska Föreningens i Finland förhandlinger (1880, 1882). Huru strafbart fylleritillstånd olika definierats.

Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess. VI. 1. Schmidt, können Gläubiger e. i. Auslande in Konkurs geratenen Schuldners nach §. 207 Konk.-Ordg. aus im Inlande befindlichen Vermögensgegenständen des Kridars im Wege der Klage Befriedigung wirksam beanspruchen? Ist den §§. 621 u. 595 Abs. 1 Z.P.O. gegenüber eine landesgesetzliche Bestimmung dahin, dass auch Gemeindevorsteher die Anordnung einer cura prodigi beantragen können für zulässig und wirksam zu erachten? Einwendungen gegen Prozesskosten. Unterliegen die nach §. 342 Z.P.O. von dem Gerichtsschreiber anzufertigenden u. von Amts wegen zuzustellenden Ladungen der Zeugen einer Schreibgebühr? Wagemann, Versäumnis d. Berufungsklägers. Francke, Wesen u. Sonder-R. d. Verbindlichkeit zur Erstattung gegnerischer Prozesskosten nach Z.P.O. Das Armen-R. ist nach Z.P.O. nur einzelnen Menschen zu bewilligen.

Annalen d. königl. sächs. Oberlandesgerichts. III. 4. Lamm. über das Armen-R. in Strafsachen. 6. Klemm, der Rechtsanwalt als gesetzlicher Vertreter einer nicht prozessfähigen Partei (vertritt sich selbst).

Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. III. 1. Liszt. d. Zweckgedanke im Straf-R. Schütze, d. Konkurrenz strafbarer Handlungen als Gesetzgebungsfrage. Stenglein, Glücksspiel u. Wette. Ausländische Rundschau, Litteraturbericht etc. Beilage: Ges. betr. die polit. Wahlen in Italien v. 22./I. 1882. Strafbestimmungen.

Archiv f. Straf-R. XXX. 4. Voitus, Verschonung d. Angeschuldigten mit der Haft gegen Sicherheitsleistung (Str.P.O. §. 117). Peterson, Instanzenweg d. deutschen Strafprozesses. Ortloff, d. Untersuchungsrichter.

Gerichtssaal. XXXIV. 6. Ortloff, die Schuldarten im Straf-R. (Kriminalpsychologische Entwickelung d. Unterschiedes von Absicht u. Fahrlässigkeit. Die Schuldarten im Reichsstraf-R.) Miszellen (Geberde eines Geschworenen. Der Richterstand in Italien).

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIII. 6. Schlier, Gehirnlähmung ohne Erscheinungen von Gehirndruck nach Schlägen

auf den Kopf. Krafft-Ebing, drei Gutachten über zweifelhafte Geisteszustände. Karsch, Statistik d. Taubstummen in d. Pfalz. Kerschensteiner, Blatternkrankheit in Bayern 1872/81. Rehm, a. d. gerichtsärztlichen Praxis. Majer, Statistik d. Strafrechtspflege in Bayern.

Gesundheit, Zeitschr. f. Hygiene. 17. 19. Ploss, staatl. Verwaltung d. Gesundheitswesens.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1882. Nov./Dez. Erler, die Juden d. M.A. Vering, rechtl. Wirkungen einer Inkorporation. Erlasse, Rechtsfälle etc.

Preuss. Jahrbücher. L. 5. Kalle, zur Staats- u. Kommunalsteuerreform in Preussen. Lang, auswärtige Politik der württembergischen Stände. Schmidt, der kategorische Imperativ und Preussen.

Blätter f. administrative Praxis in Bayern. XXXII. 22. Ueber den Anspruch auf Ersatz der Kosten für Beerdigung einer mittellosen Person. 23./24. Ueber die Wahlen zum Landrat.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XV. Nr. 44/45. Eglauer, Beiträge zur Reform d. österr. Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (Schluss). 46. Preuleuthner, zur Reform d. Jagdgesetzgebung.

Zeitschr. f. Vermessungswesen. XI. 19. Winkel, die neue Landmesserprüfungsordnung für das Königreich Preussen.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1882. 21. Die Vorschläge der deutschen Postverwaltung f. d. Postkongress in Lissabon (vgl. oben S. 15). 22. Novelle zum ital. Telegraphengebührengesetz.

C. Neue Erscheinungen.

Im November 1882 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Arnold, W., Studien z. deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart, Cotta. VIII u. 352 S. 6 M.

Bähr, O., das Gesetz über falsche Zeugen nach Bibel u. Talmud. Frankfurt, Kaufmann. 2 M. 50 Pf.

Bloch, Moses, die Z.P.O. nach mosaisch-rabbinischem R. (Budapest) Leipzig, Schulze. 3 M.

Bohlmann, Praxis in Expropriationssachen. Heft 3. Berlin, Weber. 1 M. 50 Pf.

*Conrat (Cohn), M., das Florentiner Rechtsbuch, e. System r. R. aus d. Glossatorenzeit. Aus e. Florentiner Handschrift zum erstenmale herausgegeb. Berlin, Weidmann. 3 M.

Dietel, G., Gewerbestreitigkeiten. Eine Auswahl von Entscheidungen des Gewerbeschiedsgerichts der Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker. geb. 2 M.

Fidler, F., der Amtsrichter in Preussen. Jetzt vollständig 2 Bde. 1320 S. Paderborn, Schöningh. 20 M.

Fitting, H., d. Reichskonkurs-R. etc. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 5 M. 50 Pf., geb. 6 M. (vgl. I, 106.)

Freudenstein, G., Reichswechselprozess. Minden, Bruns. 1 M. 40 Pf.

Friedberg, E., das collegium juridicum. Ein Beitrag zur Geschichte d. Leipziger Juristenfakultät. Mit 1 Stahlstich u. 2 Vignetten. Leipzig, Tauchnitz. 6 M.

Fuchsberger, O., die Entscheidungen d. Reichsoberhandelsgerichts u. Reichsgerichts in einem Band. 4. T. Strafprozess-R. 415 S. Giessen, Roth. 6 M. 50 Pf., geb. 7 M. 50 Pf. u. 8 M.

Geyer, J., das Nötigste aus dem Gebiete der Wechselkunde. 11. Aufl. Wien, Gerold. 4 M. 80 Pf.

*Gierke, O., Natur R. u. deutsches R. (Rektoratsrede 15. Okt. 82.) 32 S. Frankfurt, Rütten u. Löning. 1 M.

*Grützmann, P., d. Anfechtungs-R. d. benachteiligten Konkursgläubiger nach gemeinem R. etc. XII u. 250 S. Leipzig, Breitkopf. 5 M.

*Guggenheim, die Bedeutung der Folterung im attischen Prozesse. Diss. (Zürich) Leipzig, Simmel. 73 S. 1 M. 60 Pf.

*Habermaas, F., die ideale Konkurrenz der Delikte. Stuttgart, Enke. 100 S. 2 M. 80 Pf.

*Haentzschel, O., die Auf- und Abnahme von Testamenten im Geltungsbereiche d. A. L.R. unter Berücksichtiguug der Vorm.-Ordg. u. Justizorganisationsgesetze. Mit Formularen von Testamenten. 2. Aufl. VIII u. 176 S. Breslau, Kern. 3 M. 50 Pf.

*Hegel, Verfassungsgeschichte v. Mainz im Mittelalter. Leipzig, Hirzel. 4 M.

*Heinsheimer, M., die engl. Wechsel-Ordg. übers., mit Einleitung. Stuttgart, Enke. 2 M. 80 Pf.

Hrehorowiz, Grundbegriffe des Straf-R. 2. Aufl. Dorpat, Schnackenburg. 6 M.

Ihering, die Jurisprudenz des täglichen Lebens. 5. Aufl. Jena, Fischer. 1 M. 60 Pf.

*Klöppel, P., die Einrede etc. (vgl. S. 68) 2 M. 40 Pf.

König, die Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft in Preussen. Systematische Darstellung der bezügl. Kabinettsordres etc. Berlin, Guttentag. geb. 5 M.

Kopp, K. J., Wörterbuch z. Nachschlagen der f. d. Grossherzogtum Baden wichtigen Gesetze, Verträge u. Verordnungen. Ein auch für jedes Rathaus benötigtes Buch. 2. Aufl. Tauberbischofsheim, Lang.

*Lehmann, H., d. Rechtsschutz gegenüber Eingriffen v. Staatsbeamten nach altfränk. R. (Habilitationsschrift.) VIII u. 113 S. Kiel, Homann. 2 M. 40 Pf.

*Leonhard, der Irrtum bei nichtigen Verträgen (Schluss). Berlin, Dümmler. 15 Bg.

Marxsen, G., d. deutsche Wahlsystem vom Standpunkte der Verfassung. Leipzig, Wigand. 1 M.

Meissner, H., d. Pensions-R. der preuss. unmittelbaren Staatsbeamten u. die Fürsorge für deren Witwen etc. Systematische Darstellung. 12 Bg. Berlin, Kortkampf. 3 M. (geb. u. durchschossen 5 M.)

*Meurer, Chr., d. Begriff d. kirchl. Strafvergehens nach d. Rechtsquellen d. augsburg. Bekenntnisses in Deutschland z. Reformationszeit. Leipzig, Veit. 108 S. 3 M.

v. Miaskowski, das Erb-R. u. die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik XX, 8.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 7 M.

Pernice, H., z. Lehre v. d. Insinuation d. Schenkungen. (Diss.) 7¼ Bg. Greifswald, Bamberg. 1 M. 50 Pf.

Píc, J. L., der nationale Kampf gegen das ungarische Staats-R. Ein Beitrag z. Kritik d. älteren ungar. Geschichte. Leipzig, Duncker u. Humblot. 6 M.

Offenhuber, F., d. öffentliche Buch u. seine formale Behandlung. Wien, Hölder. 5 M. 60 Pf.

Ratgeber, der, u. Wegweiser in Verwaltungssachen etc. Anleitung f. d. badischen Bürger. 2. Aufl. Freiburg, Mayer. 132 S. geb. 2 M.

Schöner, R., Handbuch f. Beamte u. Laien aller Kategorien u. Stände über Gemeinheitsteilung u. Auseinandersetzungssachen etc. Breslau, Schottländer. 9 M., geb. 11 M.

Schwurgerichtsverhandlung gegen den W. Bock, angeklagt dreier Mordthaten etc. Chemnitz, Hager. 15 Pf.

Silberstein, M., Amt des Vormunds u. Gegenvormunds. Minden, Bruns.

Stöhr, Realrepertorium d. Verwaltungsgesetzgebung d. deutschen Reichs. Berlin, Puttkamer. 2 M.

Studien z. Reform d. österr. Zivilprozesses. Innsbruck, Wagner. 4 M. 40 Pf.

*Terminkalender f. d. Justizbeamten in Preussen etc. Berlin, Heymann. 3 M.

*Desgl. f. Rechtsanwälte. Desgl.

— f. Justiz- u. Verwaltungsbeamte in Elsass-Lothringen. Strassburg, Schulz. 2 M. 50 Pf.

— f. d. bayr. Juristen v. Stahl. München, Stahl. 2 M. 50 Pf.

Trusen, H., d. preussische Kirchen-R. im Bereiche der evangel. Landeskirche. X u. 675 S. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 12 M.

*Wahlberg, W. E., gesammelte kleinere Schriften u. Bruchstücke üb. Straf-R., Strafprozess, Gefängniskunde, Litteratur u. Dogmengeschichte d. Rechtslehre in Oesterreich. III. Bd. Wien, Hölder. 8 M.

Inhalt: Die Revision der Theresiana u. d. Genesis d. josephin. Str.G.B. Zur Geschichte u. Kodifikation d. polit. u. sozialen Verbrechen. Das Gelegenheitsverbrechen. Der Rechtscharakter d. Selbsthilfe u. d. Notwehr. Mass- u. Wertsberechnung im Straf-R. Gebrechen u. Verbesserung d. Gefängniswesens in Oesterreich. Gutachten f. d. internationalen Pönitentiarkongress über die Mittel z. Bekämpfung der Rückfälligkeit Aus d. Vorbereitungs-Zeit d. neuen deutschen Reichsstraf-R. Handlung u. Zufall. Strafrechtliche Fahrlässigkeit. Das Straf-R. d. Gesundheitswesens. Schöffen oder Geschworne. Wien u. Göttingen. Das Gesetzbuch f. Montenegro.

Bd. I enthält: Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnungslehre. Die religiösen Beziehungen in der österr. Strafgesetzgebung. Die Religions-Verbrechen in dem deutschen Strafgesetzbuche. Strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Frauen. Das Gewohnheitsverbrechen. Bedeutung etc. d. mildernden Umstände. Zur Revision d. Pressstraf-R. in Oesterreich. Todesstrafe u. Begnadigungspraxis. Geschworenenbank u. Gerichtshof mit Rücksicht auf die Fragenstellung. Gutachten üb. d. Aufnahme d. Einzelhaft in d. Strafsystem. Reform d. Untersuchungshaft. Nekrolog Rösslers. Der Kampf ums R. Rektoratsrede.

Bd. II: Reform d. Rechtslehre in Wien. Gesichtspunkte d. deutschen Rechtslitteratur. Die Maximilianschen Halsgerichtsordnungen. Zur Genesis d. Theresiana. Geschichte d. Begnadigungs-R. in Oesterreich. Neuere Praxis u. Geschichte d. Todesstrafe. Entwickelung d. neueren österr. Strafgesetzgebung. Gesetzgebungsfragen betr. strafbare Untreue. Kriminalpsychologische Bemerkungen. Nationalökonomische Gesichtspunkte im Str.R. Zur Aufhebung der Tortur in Oesterreich. Die Rechtsbelehrungen im Strafverfahren. Die Moralstatistik. Die Gehorsamsfrage in der Str.P.O.

Wappaeus, die Ortsrichtigkeit d. Wechselprotestes. Hamburg, Gräbener. 50 Pf.

Zuerl, J., Repertorium zu den Erkenntnissen d. Reichsgerichts in Strafsachen. 1./X. 79 — 31./XII. 81. Zugleich als Register zu Bd. 1—3 d. Rechtsprechung u. Bd. 1—4 d. Entscheidungen. München, Oldenburg. 368 S. 4 M. 50 Pf., geb. 5 M.

Fortsetzungen: Borchert, Codex. 2. Lfg. — Illing, Handbuch f. Verwaltungsbeamte. 10. 11. Lfg. (vollst. 2 Bde. 22 M. 50 Pf.) — Kah, Z.P.O. (Schluss.) — *Puchelt, H.G.B. 8. Lfg. — Rintelen, Prozess-R. III. 2. (Schluss.) 12 M. — Schneider u.

Fick (Schluss). — Stokar v. Neuforn, 10. Lfg. — Strützki u. Genzmer, 7. Lfg. — Ulbrich, 8. Lfg. (vollst. Berlin, Hofmann. 14 M.) — Voitus, II. 3. (Schluss.)

2. Ausgaben von Gesetzen.

Preussisch-deutscher Gesetzeskodex v. Stöpel. (Vollst. in 6 Bdn.) Frankfurt a. O., Trowitzsch. 54 M., geb. 66 M.

Deutsches Reich. Die deutsche Strafgesetzgebung. Sammlung aller geltenden Straf-Pr. u. Straf-R. betr. Gesetze v. Hellweg u. Arndt. Berlin, Guttentag. 12 M. Ausgabe für Preussen 15 M.

Freudenstein, das Reichsstempelgesetz nebst Tarif etc. (Kommentar.) Minden, Bruns. 7 M., geb. 8 M. 50 Pf.

Reichsstempelabgabe. Gesetze mit französ. Uebersetzung (Schneider). Zabern, Fuchs. 3 M.

Hack, Polizei- u. Sicherheitsdienst. Zusammenstellung v. Vorschriften, bes. f. d. Ober-Elsass. Gebweiler, Boltze. 2 M.

Die Z.P.O. nebst Ger.-Verf.-G. u. Konk.-O. etc. 2. (Titel-)Aufl. (Bödiker.) 420 S. Berlin, Goldschmidt. geb. 2 M. 50 Pf.

Gesetz betr. Untersuchung v. Seeunfällen v. 27./VII. 71. (Wannack.) Hamburg, Friedrichsen. 1 M.

Preussen. Die Gesetze u. Verordnungen betr. d. Betrieb d. Bergwerke u. damit verbundenen Anlagen im preuss. Staat. (Buff.) Essen, Bädeker. 2 M., geb. 2 M. 50 Pf.

Verordnung betr. Einrichtung v. Strafregistern etc. v. 16./VI. 1882. Berlin, Decker. 40 Pf.

Vorm.-Ordg. (preuss.) etc. Neuwied, Heuser. 75 Pf.

Sammlung d. allgemeinen Gesetze u. Verordnungen, welche sich auf d. Polizeiwesen beziehen mit bes. Berücksichtigung der in Breslau gültigen Vorschriften. (Kotze.) Breslau, Brehmer. 15 M.

Gesetze u. sonstige Bestimmungen über Gewerbesteuer in Preussen. (O. Held.) 2. Aufl. 22 Bg. Berlin, Springer. geb. 5 M.

Die Schulordnung f. d. Elementarschulen d. Provinzen Ost- u. Westpreussen v. 11./XII. 1845, nebst Ergänzungen etc. Gesammelt v. B. Schulz. 629 S. Danzig, Kafemann.

Systematische Zusammenstellung der Vorschriften f. d. Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein. (Kuntze.) Schleswig, Bergers. 4 M. 50 Pf.

Entwurf eines Gesetzes betr. Zwangsvollstreckung in d. unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich der Grundbuchordg. v. 5./V. 72. 42 Bg. fol. Berlin, Heymann. 5 M.

Bayern. Neue Gesetz- u. Verordnungssammlung f. Bayern. (Weber.) 23. 24. Lfg. Nördlingen, Beck. à 1 M. 20 Pf.

Gesetz über Gewährleistung bei Viehveräusserungen etc. (Kuby.) 3. Aufl. Nördlingen, Beck. 1 M. 20 Pf.

Das Zivilmedizinalwesen im Königr. Bayern. (Martin.) Gesetze etc. 1. Lfg. München, Ackermann 2 M. 40 Pf.

Baden. Weinsteuergesetz v. 1882 mit Vollzugsverordnung. Karlsruhe, Braun. 50 Pf.

Hamburg. Bestimmungen. polizeil., d. Stadt Hamburg betr. Dampfkessel etc. Hamburg, Friedrichsen. 1 M.

Oesterreich. Oesterr. Gesetze. (Geller.) Justizgesetze. 12. Lfg. 2 M. 40 Pf. Verwaltungsgesetze. 9. Lfg. 1 M. 80 Pf. Wien, Perles.

Gesetze, neue österr.. mit Motiven. Nr. 41 u. 42. à 80 Pf. Reichsgesetze f. Oesterreich. Nr. 123. 1 M. 20 Pf. Prag, Mercy.

Das allgemeine Strafgesetz etc. Wien, Manz. 4 M. 60 Pf.
Str.P.O. v. 23./V. 73. etc. 6. Aufl. Wien, Manz. 4 M. 60 Pf., geb. 5 M. 60 Pf.
Wehrgesetz u. Wehrgesetznovelle etc. v. 1882. Wien, Staatsdruckerei. 1 M.
Italien. Legge elettorale. Milano, Treves. 30 S. 30 ct. Udine. 51 S. 1 l. Mit Kommentar v. Strixioli. Milano, Sonzogna. 2 l. 50 ct.

3. Wichtige ausländische Werke.

Bemmeten, P. v., het inkomen der kroon en de grondwet. 'sGravenhage.
— le domaine du prince Frédéric des Pays-Bas. La Haye.
Koolemans, G. J. W., de kenmerken van desertie. Breda.
v. Nierop en E. Book, de Nederlandsche Vennootschappen. 1. u. 2. Lfg.
Opzoomer, C. W., het Burgerlijk Wetboek. Deel 8. 1. Lfg. artikelen 1493—1576. s'Gravenhage, Gebroeders Belinfante.
Veden, historische kenschets van den privaatrechtelijken toestand der vrouw in ons Burgerlijk Wetboek. (Diss.) Leiden. 1882.
Fockema, A., het vewollen van de tijdsbepaling by vermindering der gestelde zekerheid. (Diss.) Leiden. 1882.
Ras, P. J. J., de toeziende voogdij. (Diss.) Utrecht. 1882.
Geuns, Th. v., aanteekeningen op de artikelen 1070—1075 B. W. (Diss.) Utrecht. 1882.
Immink, J. C., over verboden bedingen in huwelijksche voornaarden (art. 194—198 B. W.). (Diss.) Utrecht. 1882.
Marees, v. Swinderen, eene opmerking naar aanleiding van art. 57. Grondwet. (Diss.) Groningen. 1882.
Cort van der Linden, A., volk en staat. (Antrittsrede.) Groningen.
Mees, M., een en ander over het stelsel van bescherming. Rotterdam.
Royen, B. v., de burgemeester en zyne werkhaamheden in algemeenen dienst door een oud-burgemeester. Groningen.
Goudsmit, M. Th., geschiedenis van het Nederlandsche Zeerecht Inleiding. Geschiedenis der Bronnen. 'sGravenhage.
de Bruyn Kops, L., beginselen der staathuishoudkunde. 5. Aufl. 2. Teile. 'sGravenhage.
Verner, Julius, Selfgoovernment der maatschappy op het gebied van belastingen. Amsterdam.
van der Wyck, drie brieven aar de vereeniging: Algemeen kies. en stemrecht te Amsterdam.

Baron, A., le paupérisme, ses causes et ses remèdes. Sandoz et Thuillier. 6 fr.
Erhielt den ersten Preis Pereire.
Beaune, H., droit coutumier français: la Condition des personnes. Larose et Forcel. 8 fr.
Blanc, L., questions d'aujourd'hui et de demain. 4e série. Socialisme (Organisation du travail. Le socialisme: Droit au travail). Dentu. 3 fr. 50 ct.
Brocher, Ch., cours de droit international privé, suivant les principes consacrés par le droit positif français. Tome I, correspondant aux livres I et II et au titre Ier du livre III du Code civil français. Thorin. 9 fr.

Buet, Ch., la Dîme, la corvée et le joug. Palmé. 3 fr.
Collignon, H., des Conflits d'attribution. Chevalier-Marescq. 6 fr.
Constant, Ch., de l'Exécution des jugements étrangers dans les divers pays. Etude de droit international privé. Pedone-Lauriel. 2 fr.
Duguit, L., des Conflits de législation relatifs à la forme des actes civils. Etude de droit international. Thorin. 4 fr.
Dumaine, Ch., du contrat d'assurances sur la vie et des droits de mutation par décès, auxquels il donne lieu. Delamotte. 3 fr.
Folleville, D., traité du contrat pécuniaire de mariage et des droits respectifs des époux quant aux biens. Tome I. Chevalier-Marescq. 10 fr.
Wird in 2 Bänden erscheinen.
Glasson, E., histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France, depuis leur origine jusqu'à nos jours. Tome IV. Quatrième période: depuis Edouard III jusqu'à Henri VIII. Pedone-Lauriel. 8 fr.
Gautier, A., études sur la liste civile en France. Plon. 6 fr.
Laveleye, éléments d'économie-politique. 297 S. Bruxelles, Muquart. 5 fr.
Lebret, G., étude sur la propriété foncière en Angleterre. (Sep.-Abdr. aus der Revue pratique de droit français.) Chevalier-Marescq. 6 fr.
Louis-Lucas, P., étude sur la vénalité des charges et fonctions publiques et sur celle des offices ministériels depuis l'antiquité romaine jusqu'à nos jours. Tomes I et II. Thorin. Subskriptionspreis f. 3 Bde. 60 fr.
Marie, J., de l'Administration départementale. Tome I. Des conseils généraux. Chevalier-Marescq. 6 fr.
Mazel, A., solidarisme, individualisme et socialisme. Bonhoure.
Paulmier, E., de la Subrogation réelle en droit romain et en droit français. Chevalier-Marescq. 4 fr. 50 ct.
Pigeonneau, H. et Foville, A. de, l'Administration de l'agriculture au contrôle général des finances (1785—1787). Procès-verbaux et rapports. Guillaumin. 7 fr. 50 ct.
Prins, A., la philosophie du droit et l'école historique. 28 S. Bruxelles, Muquardt. 1 fr.
Situation, la, des communes de France et de l'Algérie en 1882, présentée par M. Le Guay, directeur de l'administration départementale et communale, à M. René Goblet, ministre de l'Intérieur. 5e publication. Berger-Levrault. 5 fr.
Smith, F., philosophie, droit, morale. Détermination par la raison seule du fondement du droit et de la morale. Ve Larousse. 3 fr.

Bolaffio, nozioni elementari di diritto civile patrio. 284 S. Verona, Drucker. 3 l. 50 ct.
— le principali riforme del nuovo codice di commercio. 103 S. Ebenda. 2 l.
Botti, M., del nuovo codice di commercio e di alcune proposte di leggi processuali intorno allo stesso. Venezia. (A. d. Ateneo, Veneto; nicht im Handel.)
Capocelli, A., sistema del diritto penale italiano. 1. Lfg. 64 S. Napoli. 1 l.
Leoni, 2. Aufl. der I, 373 besprochenen Schrift.
Mazzi, A., la convenzione monetaria del 1254 e il denaro imperiale di Bergamo. XXVIII u. 113 S. Bergamo.

Morrone, M., il diritto marittimo del regno d'Italia. Neapel, Angelis. 5 l.

Ovio, A., instituzioni del diritto civile italiano. Florenz, Passeri. 5 l.

Vidari, E., il nuovo codice di commercio, Kommentar, T. I. (2 Bde. 12 M.) Mailand, Hoepli.

Russische Werke.

(Mitgeteilt durch Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Albow, kratki kurs lekzi po zerkownomu prawu. (Kurzer Kursus von Vorlesungen über das Kirchen-R.) Stptbg. 1882.

Abasa, krasny krest w tylu deistwujuszczei armii w 1877—78. Otczet glawnago uprawlenija obszczestwa. (Das Rothe Kreuz im Rücken der activen Armee in den J. 1877—78. Bericht der Centralverwaltung der Gesellschaft.) II. Stptbg. 1882. 422 S.

Bermadski, dokumenty i regesty k istorii litowskich Jewrejew is aktowychknig, metriki litowskoï i Wilenskago zentralnago archiva. (Urkunden und Regesten zur Geschichte der litauischen Juden aus den Aktenbüchern der litauischen Metrik [Name des alten litauischen Archivs, jetzt in Petersburg] und des Wilnaschen Central-Archivs I. 1388—1550.) Wilna 1882. XX u. 327 S.

Blioch, Finanzy Rossii XIX stoletija. (Russlands Finanzen im XIX. Jahrhundert. Geschichte u. Statistik.) II. u. III. Stptbg. 1882. 295 u. 232 S.

Chodski, posemelny kredit w Rossii i otnoszenija jego k krestjanskomu semlewladeniju. (Der Bodenkredit in Russland und dessen Beziehungen zum bäuerlichen Grundbesitz.) Moskau 1882.

Filippow, T., Ssowremennyje zerkownyje woprossy. (Kirchliche Tagesfragen.) Stptbg. 1882.

Garwicz, ssemeinoje i sozialnoje poloshenije shenszczimj po moisejewo-rawinskomu sakonodatestwu, oczesk k istorii raswitija jewrestkago brako-raswodnago prawa. (Die Familien- u. soziale Stellung der Frau nach mosaisch-rabbinischer Gesetzgebung, Skizze der Geschichte der Ausbildung des jüdischen Ehescheidungs-R.) Stptbg. 1882.

Hubbenet, istoriczeskoje issledowanije dela Patriarcha Nikona. 1. (Historische Untersuchung des Prozesses des Patriarchen Nikon.) Stptbg. 1882.

Kawelin, krestjanski wopros issledowanije o snaczenii u nas krestjanskago dela, priczinach jego upadka i merach k podnätiju selskago chosäistwa i byta posselän. (Die Bauernfrage. Untersuchung über die Bedeutung der Lage der Bauern bei uns [d. h. in Russland], die Ursachen ihres Verfalles und der Mittel zur Aufrichtung der Landwirtschaft und des Zustandes der Bauern.) Stptbg. 1882.

Kistäkowski, elementarny uczebnik obszczago ugolownago prawa s podrobnym issledowanijem naczal russkago ugolownago sakonodatilstwa. Czast obszczaja. (Elementares Lehrbuch des allgemeinen Straf-R. mit eingehender Untersuchung der Grundsätze der russ. Strafgesetzgebung. Allgemeiner Teil.) 2. Aufl. Kiew 1882. XXIII, 930, VII u. VIII S.

Lebedew, finanzowoje prawo. I. (Finanz-R. I. Einleitung, die Bedürfnisse des Staates und die Organisation ihrer Befriedigung, die Staatseinnahmen.) 722 S. Stptbg. 1882. Berlin, Mitscher u. Röstell. 10 M.

Legouvé, E., shenski wopros, perewod s primeczanijami po russ-

komu sakonodatelstwu Oksa. (Die Frauenfrage übersetzt und mit Anmerkungen über die russ. Gesetzgebung von Ochs.) Odessa 1882.

Lichaczew, Ssamoubistwo w sapadnoi Jewrope i jewropeiskoi Rossii. Opyt srawnitelno-statisticzeskago issledonanija s priloshenijem tabliz, pissem i sapissok ssamoubiz. Kartogrammy ssamoubistwa w sapadnoi Jewrope i jewropeiskoi Rossii. (Der Selbstmord im westlichen Europa und im europäischen Russland. Versuch einer vergleichenden statistischen Untersuchung mit Beilage von Tabellen, Briefen, Notizen von Selbstmördern. Kartographische Darstellungen des Selbstmordes im westlichen Europa und europäischen Russland.) Stptbg. 1882.

Notowicz, Osnowy reform mestnogo i zentralnago uprawlenija. Grundlagen der Reform der örtlichen und der zentralen Verwaltung.) Stptbg. 1882. 236 S.

Pogoshew, fabriczny byt Germanii i Rossii. (Das Leben und Treiben auf den Fabriken in Deutschland und Russland.) Moskau 1882.

Perow, eparchiolnyja uczreshdenija w russkoi zerkwi w XVI u XVII bakach. Istoriko-kanoniczeski oczesk. (Die Eparchial-Institutionen der russischen Kirche im XVI. und XVII. Jahrh. Eine historisch-kanonistische Skizze.) Räsan 1882. IX u. 210 S.

Rittich, Peresselenija. (Uebersiedelung [der Bauern].) Charkow 1882. 90 S.

Saratowski Sbornik, materialy dlä isuczenija saralowskoi gubernu. (Saratowsches Magazin, Materialien zur Kenntnis der saratowschen Provinz.) Ausg. des saratow. stat. Komitees. Saratow. 1882.

Scharapow, Buducscznost krestjanskago chosäistwa. (Die Zukunft der Bauernwirtschaft.) Moskau 1882.

Scharapow, Ministerstwo semledelija i jego mestnyja agenty. (Ein Ministerium der Landwirtschaft und dessen örtliche Agenten.) Moskau 1882. 58 S.

Schawrow, o priczinach ssowremennago finanzowago i ekonomiczeskago ssostojanija Rossii i o sredstwach uluczenija poslednägo. (Die Ursachen der jetzigen finanziellen und ökonomischen Lage Russlands und die Mittel zur Hebung der letzteren.) Stptbg. 1882. 237 S.

Sobolewski, Prawossudije i prawowy porädok w woiskach, juridiczeskoje issledowanije. (Rechtsprechnng und Rechtsverhältnis im Heere, eine jurist. Abhandlnng.) Moskau 1882. 626 S.

Perwy sjesd russkich juristow w Moskwe w 1875. (Die erste Versammlung russischer Juristen in Moskau im Jahre 1875.) Hrsgb. v. S. Barschew, N. Ealaczow, S. Muronczew und A. Falkowski. Moskau 1882. 280 S.

Szczepkin, Opyty isuczenija obszczestwennago chosäistwa i uprawlenija gorodow. (Untersuchungen über den Gemeindehaushalt und die Gemeindeverwaltung in den Städten) I. Moskau 1882.

Stieglitz, Issledowanije o wydacze prestupnikow. (Untersuchung über die Auslieferung der Verbrecher.) Stptbg. 1882.

Timofejew, Ssud prissäshnych w Rossii, ssudernyje oczerki is shisni, dejatelnosti, charakteristiki i bytowoi ossobenrosti ssudoproiswodstwa w Rossii. (Das Geschworenen-Gericht in Russland, gerichtliche Skizzen aus dem Leben, der Wirksamkeit, dem Charakter, den Eigentümlichkeiten des Gerichtsverfahrens in Russland.) Moskau 1882.

Trirogow, obszczina i podat, ssobranije issledowani. (Die Ge-

meinde und die Steuer, eine Sammlung von Aufsätzen.) Stptbg. 1882.

W. W., Ssudty kapitalisma w Rossii. (Die Geschichte der Kapitalwirtschaft in Russland.) Stptbg. 1882.

Wladimirow, L., Uczenije ob ugolownych dokasatelswach. (Die Lehre von den Beweismitteln im Strafprozesse.) I. Allgemeiner Teil. Charkow 1882. 126 S.

Ausgaben von Gesetzen und Senatsentscheidungen.

Dmitrewski, Notarialnoje rukowodstwo, sistematiczeski sbornik usakoneni otnossäszczichsä do notariolnoi czasti. (Anleitung für Notare, systematische Sammlung der Gesetze in Bezug auf das Notariatswesen.) 1882. LVI u. 529 S.

Borowikowski, Dopolnenije k I isdaniju sakonow grashdauskich. Swod sak. t. X. cz 1., s objasnenijami. (Ergänzungen zu dem auf I, S. 410 angezeigten Werke.) S. 718—962. XIII. 1882.

Borowikowski, systematische Sammlung der Kassationsentscheidungen im Jahr 1879. Stptbg. 1882. 498 S.

Semski Jeshegodnik sa 1879. (vgl. I, S. 239.) Stptbg. 1882. 562, 180, 12 u. 8 S.

Uebersetzungen.

E. de Laveleye, ssowremenny sozialism. (Der moderne Sozialismus.) Uebers. unter Red. v. Antonowicz. Stptbg. 1882.

John Stuard Mill, Utilitarianism o swobode. (Der Utilitarianismus über die Freiheit.) Uebers. v. Newedomski. 2. Aufl. Stptbg. 1882.

4. In Vorbereitung.

Im März 1883 beginnt zu erscheinen:

Handbuch des öffentlichen R. der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von Arntz, Aschehoug, Asser, Becker, Böttcher, Bulmerincq, J. Engelmann, Forkel, Gareis, Gaupp, Goos, Hinschius, v. Holst, Klügmann, Laband, Leoni, R. Müller, v. Orelli, Pietscher, Schenkel, H. Schulze, Sievers, Vogel u. a. Herausgb. v. H. Marquardsen (Erlangen). 2 Bände oder 4 Halbbände ca. 150 Bogen. Preis ca. 40 M.

I. Bd.: Marquardsen, Einleitung. Gareis, allgemeines Staats-R. Hinschius, Staat u. Kirche. Marquardsen, Politik. Bulmerincq, Völker-R. Laband, das Staats-R. des deutschen Reiches. Schulze, das preuss. Staats-R. Vogel, das bayr. Staats-R. Gaupp, das württemb. Staats-R. u. s. w.

II. Bd.: Das Staats-R. der ausserdeutschen Staaten bearbeitet von Fachgelehrten. (Nach dem Prospekt scheint das Verwaltungs-R. ausgeschlossen.) Verlag von Mohr in Freiburg i. B.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | Januar 1883. | Nr. 4.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Schulz, K. Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1882. LXIV S. u. 1037 Spalten. 15 M.

Katalog der Bibliothek des deutschen Reichstages. Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. 1882. LVI u. 1432 S. 20 M.

In diesen beiden Werken sind für die Rechts- und Staatswissenschaft Hilfsmittel von einem Umfange geschaffen, wie sie Deutschland bisher nicht besessen. Das zweitgenannte Werk ist von besonderer Bedeutung für die staatswissenschaftliche Litteratur: bereits jetzt ist die deutsche Reichstagsbibliothek die erste politische Fachbibliothek Deutschlands: die Schriften aus dem öffentlichen R. (in 7 Haupt- und vielen Unterabteilungen), aus der Polizei- und Verkehrswissenschaft, dem Gemeinde-R., der Finanz- und Gesellschaftswissenschaft (S. 44—367) bilden den Hauptstock der Bibliothek, an welche sich das R. (368—687) und andre Wissenschaften anschliessen.

Ein besonderes Interesse für den Juristen bietet das erst genannte, vom Bibliothekar des Reichsgerichts veröffentlichte Werk, welches in einer bis ins kleinste durchsichtigen Anordnung und klarem Drucke hauptsächlich ein Gesamtbild unserer Wissenschaft bietet, da von den ca. 45000 Werken der Reichsgerichtsbibliothek etwa nur $^1/_9$ der Staatswissenschaft, Geschichte, Sprachkunde etc. angehören. Abgesehen von diesen den Anhang

bildenden Wissenschaften zeigt das System nach den allgemeinen Werken und den Quellen das r. R., das deutsche R., Handels-R., Zivilprozess und Straf-R. Hieran schliessen sich (Sp. 327—626) die deutschen Partikular-R., teilweise, so bei Preussen, mit zahlreichen Unterabteilungen. Abteilung K bis M, Staats- und Verwaltungs-R., Kirchen- und Ehe-R., Völker-R., bilden gleichsam den Uebergang zu den fremden Rechten, unter denen das französische, nächstdem das englische am reichsten vertreten sind, und welche mit dem R. der aussereuropäischen Staaten und dem R. der Juden schliessen. In jeder einzelnen Gruppe findet sich eine sorgfältige Untereinteilung, dort bei den sachlichen Gebieten nach den einzelnen Lehren, hier beim R. verschiedener Länder (I. N—V) nach Fächern und teilweise (z. B. beim code civil) noch detaillierter. Auch ist zu besonderer Erleichterung bei grösseren Sammelwerken, Serien, Landtagsverhandlungen u. dgl. durchweg der Inhalt der einzelnen Bände, Jahrgänge etc. angeführt. Die Titel sind nach den Regeln der Bibliothekwissenschaft wiedergegeben; zuweilen bei älteren Ausgaben (z. B. der C. C. C.) bibliographisch wichtige Notizen hinzugefügt. So tritt uns der Organismus der Rechtswissenschaft in ihrer Litteratur deutlich entgegen, sowohl im ganzen, wie in den einzelnen Organen, Geweben und Zellen. In diesen kleinsten Abteilungen hat S. die nicht häufige chronologische Anordnung gewählt, weil sie den inneren Zusammenhang der wissenschaftlichen Entwickelung bewahrt und die neueste Litteratur auf den ersten Blick erkennen lässt. Hinzugefügt sind neben der Angabe des Systems (43 S.) eine alphabetische Uebersicht nach Materien von ca. 48, und ein Namensregister von ca. 200 Spalten.

Aus dem Angedeuteten geht hervor, dass der Katalog für Praxis und Wissenschaft ein sehr reichhaltiges bibliographisches Hilfsmittel ist. Die Neuerwerbungen der Reichsgerichtsbibliothek unter Wahrung der Uebersichtlichkeit dem Publikum bekannt zu machen, wird es nun darauf ankommen, in nicht zu kurzen Zeiträumen, etwa von 5 zu 5 Jahren, die Nachträge zu veröffentlichen. Für die deutsche Juristenwelt ist durch vorliegendes Werk eine Lücke ausgefüllt; denn der reichhaltigste derartige Katalog, des (preuss.) Obertribunals etc. (Berlin 1862, 1156 S.) ist, da nicht im Handel, nur im Besitze weniger. Aber nicht nur eine litterarische Unterstützung wird durch den Katalog gewährt: wie für die statistische Wissenschaft die dem Laien tot erscheinenden Zahlenmassen sich reich beleben, so werden auch dem wissenschaftlichen Juristen die 45 000 Büchertitel nicht als eine

blosse Bibliographie erscheinen, sondern ihm zugleich ein litterarhistorisch interessantes Bild seiner Wissenschaft wie einzelner Gebiete derselben darbieten. K.

II. Rechtsgeschichte.

Conrat, M. (Cohn). Das Florentinische Rechtsbuch. Ein System r. R's. aus der Glossatorenzeit. Aus einer Florentin. Handschrift zum erstenmal herausgegb. und eingeleitet. Berlin, Weidmann. 1882. 3 M.

Durch ein auf der Univ.-Bibl. zu Leiden befindliches von dem Niederländer L. Th. Gronovius Ende des 17. Jahrh. veranstaltetes Apographum hat der Verf. Kenntniss von der Existenz eines bisher unbenutzten Kodex der Laurentian. Bibl. erhalten, der von jüngerer Hand als der Handschrift den Vermerk trägt: De magistratib. Rom. incerti Authr. und vier Stücke enthält: die Epitome exactis a civitate regibus — eine unbekannte Epitome Codicis (aus den ersten 3 Büchern des Justin. Kodex) — eine kleine Zahl von Erörterungen nach Art der Glossen — und endlich ein bisher unbekanntes Werk, welches der Herausgeber als Florentinisches Rechtsbuch bezeichnet. Mit letzterem beschäftigt sich die vorliegende Schrift: an eine Einleitung (LIV pag.) schliesst sich die Herausgabe des Rechtsbuchs (118 S.).

Die einleitenden Erörterungen handeln von dem Aeusseren der Handschrift — Zweck der Abfassung — Benutzung der Quellen — Stellung des Werkes in der Litteratur — Zeit und Ort der Abfassung — Anordnung der Ausgabe. Aus ihnen ist folgendes hervorzuheben:

Das namenlose, wahrscheinlich Anfang des 13. Jahrhunderts (aus welcher Zeit auch die Handschrift stammt) auf italienischem Boden (vielleicht in Bologna) entstandene Werk, welches in mehrfacher Beziehung, insbesondere im Punkt der Systematik als ein Unikum erscheint, verrät die Eigentümlichkeiten der Glossatorenschule, ist aber in manchen Punkten originell. Es ist ein erster und auf Jahrhunderte hinaus einziger Versuch einer vom System der Quellen sich emanzipierenden Darstellung des gesamten römischen Privat-R.: allerdings ist die Darstellung einerseits eine nicht vollständige, anderseits eine über den Umfang des Privat-R. hinausgehende, indem der ordo iudiciarius und

das R. der Kirche berücksichtigt ist. Benutzt sind die Justin. Rechtsbücher, daneben, wenn auch spärlich, kanonische Rechtsquellen, und zwar das Decr. Gratiani, sowie einzelne spätere Dekretalen, nicht aber die Sammlung von Gregor IX. Der dem Verf. vorschwebende, allerdings nicht auch äusserlich zum Ausdruck kommende systematische Gedanke ist der einer Einteilung des Stoffs nach personae, res, actiones. Die personae sind fast ganz nach dem System des 1. Buchs der Institutionen dargestellt. Der Abschnitt De rebus befolgt das Institutionensystem insofern nicht, als nicht bloss eine Reihe von demselben fremden Materien eingefügt ist (Besitz, res ecclesiasticae — im Anschluss an letztere und unter dem Einfluss der Reihenfolge der Titel findet sich die Erörterung de personis ecclesiae, de legibus, de juris et facti ignorantia), sondern auch an dieser Stelle ausser dem Eigentum nichts eingehend erörtert wird (Erb-R., jura in re, Obligationen werden bei den bezügl. Klagen besprochen). Vollständig abweichend von den Institutionen und ganz eigentümlich ist der Abschnitt De actionibus: nachdem zunächst vom pactum als häufigem Entstehungsgrund der die actio erzeugenden obligatio und im Anschluss daran von der transactio gesprochen ist, wird nach der eignen Erklärung des Autors wieder de jure personarum gehandelt mit den Lehren von den Prokuratoren und der negotiorum gestio, dem Postulieren, der Infamie, der in integr. restitutio; erst im 12. Titel nimmt die Schrift wahren Aktionencharakter an, indem von da an vorwiegend das R. der Ansprüche entwickelt wird. Burckhard.

Hegel, C. Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter. Sep.-Abdr. aus den „Chroniken der deutschen Städte“: Mainz, Bd. II, Abt. 2. Leipzig, Hirzel. 1882. V u. 243 S. 4. M.

Der Verfassungsgeschichte von Köln hat der geschätzte Verf. der Geschichte der italienischen Städteverfassung die Verfassungsgeschichte von Mainz von den ersten Anfängen bis zum Untergang der städtischen Freiheit im Jahre 1462 folgen lassen. In kurzen Zügen wird uns das römische, das christliche und das fränkische Mainz geschildert, dann folgt der Uebergang der Stadtherrschaft an den Erzbischof unter den sächsischen und die erzbischöfliche Herrschaft unter den fränkischen Kaisern. Das erste fundamentale Privilegium der Stadtfreiheit wird von Erzbischof Adelbert I wahrscheinlich im Jahre 1118 erteilt. Auf Grund dieses Privilegs gibt H. eine eingehende Darstellung der

Stadtverfassung im 11. u. 12. Jahrhundert. Von besonderem Interesse sind die rectores et officiati als oberste Gemeindebehörde der Bürger. Die Rektoren sind Kämmerer und Schultheiss, die Officiaten die Amtleute des Erzbischofs für die Stadtverwaltung, welche den Rektoren in einem Kollegium zur Seite standen und später, im 13. Jahrh., dem selbstgewählten Rat der Bürgerschaft Platz machten. Das consilium civitatis ist den Bürgern von Mainz 1244 zugestanden worden. 1236 folgt das erste kaiserliche Privilegium, 1242 das zweite, 1244 das grosse erzbischöfliche Stadtprivileg, wonach Erzbischof und Bürger bereits als zwei auf gleichem Fusse stehende Mächte erscheinen. Mainz hat dann eine Glanzzeit als Vorort im rheinischen Bunde. Der oberste Beamte und Vorsitzende im Stadtgericht ist der Kämmerer. Die Veränderung der Stadtverfassung durch den Eintritt der Zünfte in den Rat findet im Jahre 1332 statt. Eine eingehende Darstellung hat der Stadthaushalt und die Finanzverwaltung des 14. und 15. Jahrh. gefunden. Streitigkeiten mit der Geistlichkeit haben die Kraft der Bürger geschwächt, die zerrüttete Finanzlage und die Kurzsichtigkeit des Handwerkerregiments führen 1462 trotz aller Privilegien, die der Verf. in einem besonderen Kapitel eingehend schildert und zergliedert, den Untergang der Stadtfreiheit herbei. Besiegt im offenen Kampfe wird Mainz eine erzbischöfliche Landstadt. Unter den Beilagen sei auf das unter IV abgedruckte Stadt-R. von Miltenberg aufmerksam gemacht. Schulz.

Pappenheim, M. Launegild und Garethinx. Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen R. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke. Heft XIV.) Breslau, Köbner. 1882. VIII u. 81 S. 2 M. 40 Pf.

Diese vom Verf. seinem Lehrer, Prof. Brunner in Berlin, gewidmete Erstlingsarbeit zeichnet sich aus durch umsichtige Benutzung der Quellen und durch scharfsinniges Eindringen in die den Bestimmungen derselben zu Grunde liegenden Rechtsgedanken. Die Aufgabe, welche P. zu lösen versucht, besteht nicht in einer allseitigen Darstellung der beiden in der Ueberschrift genannten, viel erörterten Institute des alten langobardischen R., sondern beschränkt sich wesentlich auf Feststellung der juristischen Bedeutung derselben.

In der kürzeren Abhandlung über das Launegild (S. 1—27) bekämpft er hauptsächlich die Ansicht Val de Lièvres, dass das

Launegild seine Entstehungsursache auf dem Gebiete der Ethik gehabt habe, indem es als Symbol der Dankbarkeit des Beschenkten aufzufassen sei; aber auch die andern bisherigen, auf dem Boden des R. wurzelnden Erklärungsversuche, dass das Launegild ein Mittel gewesen sei, die Schenkung in das Gewand eines onerosen Rechtsgeschäfts zu kleiden, oder dass es als Handgeld die Schenkung perfekt, bezw. unwiderruflich habe machen sollen, unterzieht er einer scharfen Kritik. Seine eigne Ansicht beruht auf der Annahme, dass nach langobardischem R. die Erkennbarkeit der causa für die Wirksamkeit jeder Vergabung erforderlich gewesen sei, sowie auf einer Unterscheidung der beiden Funktionen der vertragsmässigen Gegenleistung als Schadloshaltung und als Sicherstellung. Das Launegild als wertlose Gegenleistung des Beschenkten soll demgemäss die eigentümliche Natur der Schenkung als einer unentgeltlichen und dennoch auf rechtlich anerkannter causa beruhenden Vergabung ausdrücken und eben damit den Bestand der Schenkung zu gunsten des Beschenkten sichern.

Als ursprüngliche Bedeutung des Garethinx ermittelt P., indem er von der im c. 386 Roth. vorkommenden Erwähnung desselben bei der Gesetzgebung ausgeht, die (gesamte, allgemeine) Volksversammlung. Näher untersucht er alsdann die Funktion desselben im Dienste der Freilassung und im Dienste der Vermögensübertragung. Das „per gairthinx confirmare" der Freilassung (c. 224 Roth.) erklärt er für Sicherstellung des Rechtsaktes durch Vornahme desselben vor der Volksversammlung; erforderlich aber sei dies nur gewesen bei der Freilassung zu vollstem R. („haamund facere"), weil diese zugleich Aufnahme in das Volk gewesen sei. Besonders interessant für das gesamte langobardische Erb-R. sind die Erörterungen, durch welche er den Nachweis führt, dass das Garethinx in seiner Funktion als donatio aufzufassen sei als Uebertragung des Vermögens durch Erbenschaffung vor der Volksversammlung.

Der Herausgeber, welcher sich ebenfalls dieser Erklärung des garethinx anschliesst, hält in einem Anhange seine früher (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Bd. 12, S. 430 ff.) geäusserte Ansicht, dass nach langobardischem R. die gesamte Deszendenz als erste Parentel vor Eltern und Seitenverwandten zur Erbschaft berufen worden sei, gegenüber der entgegengesetzten (mit Amira übereinstimmenden) Ausführung des Verf. (S. 55 ff.) aufrecht.

Brie.

III. Privatrecht (im allgemeinen).

Ihering, R. v. Gesammelte Aufsätze aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privat-R. II. Bd., enthaltend die Abhandlungen aus dem 5. bis 15. Bande der Jahrbücher. Jena, Fischer. 1882. XII u. 452 S. 9 M.

Dem ersten Bande dieser Abhandlungen, über welchen in dieser Zeitschr. Bd. I, S. 15 referiert wurde, ist der zweite nach Jahresfrist gefolgt. Die Hauptmasse dieses Bandes wird durch die beiden grossen Abhandlungen Nr. IV „die Reflexwirkungen oder die Rückwirkung rechtlicher Thatsachen auf dritte Personen“ und Nr. V „Passive Wirkungen der Rechte“ gebildet. in welchen der Verf., wie auch in seinem „Zweck im Recht“, einige grundlegende Untersuchungen, die für seine in Bd. III. 1 des Geistes begonnene Darlegung der allgemeinen Theorie der R. erforderlich, bezw. durch diese veranlasst waren, mitgeteilt hat. Sie sind besonders wertvoll gerade wegen dieses organischen Zusammenhangs, in dem sie mit den beiden Hauptwerken Iherings stehen, und man darf wohl behaupten, dass es nicht möglich ist, Iherings wissenschaftliche Gesamtstellung ohne die Kenntnis dieser beiden Aufsätze voll zu würdigen.

Den Beginn des Bandes bildet der Nekrolog für Savigny, es folgt dann die Abhandlung „Zur Lehre von den Beschränkungen des Grundeigentümers im Interesse der Nachbarn“, und als Nr. 3: „Bemerkungen zu der Abhandlung von Dr. Kindervater (Jahrbücher Bd. VII, Nr. 1) über die Lehre von den Versteigerungen“. Den Schluss des Bandes nimmt „Kritisches und exegetisches Allerlei“ ein — zehn kleine, aber interessante Beiträge. Hervorgehoben sei aus denselben die Konjunktur über die l. 1 pr. D. de aest. 19, 3, in welchen Ihering S. 432 statt aliquam actionem aestimationem zu lesen vorschlägt.

Zitelmann.

Serafini. Le Pandette del Prof. Arndts annotate da F. Serafini. Vol. I, parte I. Quarta edizione interamente rifusa con speciale riguardo alla pratica forense. Bologna, tipogr. Fava e Garagnani. 1883. 593 S. 12 l.

Die Uebersetzung des Arndtsschen Pandektenlehrbuchs von F. Serafini — Professor des r. R. in Pisa bekannt in Deutsch-

land als Herausgeber des Archivio giuridico — hat sich in Italien einer ganz besonders günstigen Aufnahme zu erfreuen gehabt. Nachdem der I. Band derselben (enthaltend den allgemeinen Teil und das Sachen-R.) im Sommer 1872 erschienen war, wurde jedesmal noch vor vollendeter Publikation eines neuen Bandes die Veranstaltung einer neuen Auflage eines der vorhergehenden Bände erforderlich. Zur Zeit liegt Band II in dritter, Band III in zweiter Auflage vor, von dem I. Bande ist soeben die erste Abteilung in vierter Auflage und zugleich in völlig neuer Bearbeitung erschienen. Die vorliegende Abteilung enthält den allgemeinen Teil, welcher in der vorhergehenden Auflage 200 Seiten nur wenig überschritt, jetzt auf über 500 Seiten angewachsen ist. Auch die weiteren Bände werden in der neuen Ausgabe ihres grösseren Umfanges wegen geteilt werden müssen. Das Ganze wird demnächst ein stattliches Pandektenwerk in 6 Bänden bilden.

S. bietet zunächst eine ganz vorzügliche, ebenso freie wie sinngetreue Uebersetzung des Textes der Paragraphen, — eine Uebersetzung, welche an vielen Stellen das Original durch Präzision und Eleganz des Ausdrucks übertrifft. Mag ihm bei diesem Teile seiner Arbeit die „bellezza e l'efficacia" der italienischen Sprache auch noch so sehr zu statten gekommen sein, sein persönliches Verdienst wird dadurch nicht verringert. Nur an einer einzigen Stelle hat sich S. von dem Arndtsschen Texte emanzipiert. Die von Arndts im §. 20 aufgeführten litterarhistorischen und bibliographischen Werke sind von ihm in die Anm. 2 des §. 19 verwiesen, an ihrer Stelle gibt er im §. 20 ein nahezu 1500-Namen umfassendes alphabetisches Verzeichnis älterer und neuerer Schriftsteller mit Angabe ihrer hauptsächlichsten Schriften. Was die Anmerkungen angeht, so sind die mit Buchstaben bezeichneten, welche die Quellenbelege enthalten, im wesentlichen unverändert rezipiert worden. Dagegen erscheinen die den Text erläuternden, das in ihm nur Angedeutete näher ausführenden Anmerkungen in einer wesentlich anderen Gestalt. Das von Arndts gebotene Material ist von S. mit kürzeren und längeren Zusätzen und Ausführungen durchflochten worden, ohne dass diese als von ihm herrührend kenntlich gemacht worden sind. Auch in der Anordnung des Stoffs hat derselbe hier freier geschaltet, namentlich korrespondiert die Numerierung der Anmerkungen in keiner Weise mit dem Original. Die Zahl der Anmerkungen ist nahezu verdoppelt, ihr Umfang beinahe aufs Vierfache gestiegen.

Zunächst ist neben der neueren und neuesten deutschen, italienischen und französischen Litteratur auch den älteren Schriftstellern sorgfältige Beachtung geschenkt worden. Ferner ist vergleichende Rücksicht genommen auf den code Napoléon, sowie namentlich auf den codice civile italiano vom 25./VI. 1865, welcher sich bekanntlich besonders eng an das r. R. angeschlossen hat. Gelegentlich finden sich auch weitere moderne Gesetzgebungen erwähnt. Auf die Rechtssprechung der italienischen Gerichtshöfe ist in ausgedehntem Masse Bezug genommen, in einzelnen Fällen auch auf die der französischen.

Endlich ist in der vorliegenden neuen Bearbeitung der historischen Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute besondere Sorgfalt gewidmet worden. Man vergleiche in dieser Hinsicht die Anm. zur Mehrzahl der §§. des 5. Kap. „Ausübung und Schutz der Rechte", insbesondere die zum §. 100 „Historisch-bedeutende Einteilungen der Klagen". Es wird hier in 22 Anmerkungen, welche zusammen fast 40 enggedruckte Seiten füllen, eine vollständige Theorie des römischen Zivilprozesses vorgeführt.

Als Materien, welche mit einer besondern Liebe und Ausführlichkeit behandelt sind, lassen sich anführen: Die Lehre von den juristischen Personen (§. 41 ff., vgl. namentlich §. 46, Anm. 5 über die letztwilligen Verfügungen zu gunsten von Stiftungen); von den Bedingungen, Zeitbestimmungen und vom Modus (§§. 66 ff.), von der Stellvertretung (§. 76 ff.); von der culpa (§§. 85, 86, vgl. insbesondere §. 86 Anm. 5 über die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten); sodann die gesamten Kap. 5 und 6 „Ausübung und Schutz der Rechte" und „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand".

Die Ausstattung des Buchs ist musterhaft, das Papier fast doppelt so stark als das der gleichzeitig erschienenen 11. deutschen Auflage, der Druck, insbesondere auch der der ziemlich kompress gesetzten Anmerkungen, ist klar und korrekt. Im Texte der §§. fallen häufigere Absätze angenehm auf. Auch die die Belegstellen enthaltenden Anmerkungen — in der deutschen Ausgabe ein wahres Augenpulver — machen hier einen wohlthuenderen Eindruck. Bei der vorzüglichen Ausstattung erscheint der Preis von 12 l. für den beinahe 600 Seiten starken Band als ein äusserst mässiger.

Die gewissenhafte und gediegene Arbeit des um die Pflege der römischen Rechtswissenschaft in Italien so hochverdienten Serafini ist berechtigt, auch in Deutschland allseitige Anerkennung zu finden. Pescatore.

Haentzschel, G. Die Auf- und Abnahme von Testamenten. 2. Aufl. Breslau, Kern. 1882. VIII u. 176 S. 3 M. 50 Pf.

Das preuss. R. macht die Rechtsgültigkeit letztwilliger Verfügungen von der Beobachtung von Vorschriften abhängig, die sich teils auf die Form, teils auf den Inhalt derselben beziehen. Die Vorschriften sind so zahlreich und in den verschiedensten Gesetzen zerstreut, dass ihre Beobachtung die sorgsamste Aufmerksamkeit erfordert. Hierbei eine Hilfe zu bieten, ist der Zweck und die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die der Verf. selbst (S. 59) als ein Handbuch zur Errichtung von Testamenten bezeichnet. Er teilt sie in 2 Teile, von welchen sich der eine mit den Bestimmungen über die Form, der andere mit den Vorschriften über den Inhalt beschäftigt. In jenem werden die verschiedenen, gesetzlich zulässigen Arten von Testamenten und die bei ihnen zu beobachtenden Förmlichkeiten, in diesem und zwar in 4 Unterabteilungen die Erbeseinsetzung, die Legate, die Nebenbestimmungen und die Wiederaufhebung der Testamente behandelt. Zu den Nebenbestimmungen wird auch die Ernennung von Vormündern gezählt.

Diesen beiden Teilen ist ein 3. beigefügt, in welchem H. Formulare zur Errichtung von Testamenten und zur Aufstellung von Nachlass-Inventarien gibt. In einem Anhange endlich findet sich ein Abdruck der preuss. Vormundschafts-Ordg., der jedoch mit Erläuterungen oder Bemerkungen irgend welcher Art nicht versehen ist.

Die Arbeit ist eine systematische Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften unter Beifügung der Entscheidungen des Ober-Tribunals und gelegentlicher Erwähnung der Ansichten einzelner Rechtslehrer. Sie entbehrt bisweilen der erforderlichen Genauigkeit. Wir heben hervor S. 14 über die Unfähigkeit von Instrumentszeugen, S. 33, wo das Gesetz vom 23. Februar 1870 nicht genau wiedergegeben, S. 69, wo die Haftung des Vormundes und Gegenvormundes nicht dem Gesetz entsprechend definiert ist. Nicht erfindlich ist es, weshalb S. 58 ff. dem Vormundschafts-R. ein so grosser Platz eingeräumt worden, der über den S. 81 zum Ausdruck gebrachten Zweck weit hinausgehen dürfte. Dagegen hätten andere Punkte, z. B. die Verwahrung der Testamente (S. 17), wohl einer eingehenderen Besprechung bedurft.

Dennoch entspricht das Buch in vollem Masse dem Zweck, dem es gewidmet ist, als ein Hilfsmittel für den praktischen Gebrauch zu dienen. Meves.

Offenhuber, F. Das öffentliche Buch und dessen formelle Behandlung nach dem Hauptbuchsystem. Wien, Hölder. 1883. IV u. 319 S. 5 M. 60 Pf.

„Dieses Werk hat in der Hauptsache den praktischen und technischen Teil der Grundbuchsführung, die formelle Behandlung der grundbücherlichen Eintragungen und die Manipulation zum Gegenstande, es legt die Haupttendenz in die Förderung einer gleichförmigen und grundbuchsmässigen Führung des öffentlichen Buches nach dem gegenwärtig allgemein zur Anwendung gekommenen Hauptbuchsysteme, bei welchem eine richtige formelle und rationelle Behandlung unbedingt notwendig ist. Es macht daher dieses Buch keinen Anspruch auf juridische Gelehrsamkeit und beschäftigt sich nur mit der Theorie, wo dies unumgänglich notwendig und unvermeidlich ist, und wo eben zu zeigen ist, wie die theoretischen Vorschriften, Lehrsätze und Ansichten sich in der praktischen Durchführung gestalten und anwenden lassen."

Mit diesen Worten, mit denen der Verf., der einer der tüchtigsten Beamten des Wiener Grundbuchsamtes ist, das Vorwort beginnt, charakterisiert er selbst den Zweck seines Buches. Es soll zur Erlernung der Manipulation bei Führung der Grundbücher dienen, und ist daher zunächst für Grundbuchsbeamte oder solche, die es werden wollen, berechnet. Es wird aber auch Theoretikern, die keine praktische Erfahrung in Grundbuchssachen haben und ausländischen Juristen, die die Einrichtung der österreichischen Grundbücher kennen lernen wollen, gute Dienste thun. Der Verf. behandelt im I. Hauptstück: die Grundbücher im allgemeinen, d. i. deren Einrichtung; im II.: die bücherlichen Eintragungen, d. i. Einverleibung, Vormerkung, Löschung (die wohl nicht gesondert behandelt werden sollte, da sie entweder unter die Kategorie der Einverleibung oder der Vormerkung fällt); im III.: das Verfahren in Grundbuchsachen. Im Anhang folgen ein sehr komplizierter und deshalb sehr lehrreicher Grundbuchsbescheid und dessen Eintragung ins Grundbuch.

Fuchs (Wien).

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Wiener. Umwandlung und Fusion von Gesellschaften. (Zeitschr. f. d. ges. Handels-R., Bd. 27, 1882, S. 333—392.)

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preussen wirft Fragen

auf, welche vom Standpunkte des Handels-R. aus zu denken geben; vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit diesen Fragen, die sich bisher nur einer sehr summarischen Behandlung vor dem Forum der deutschen Handelsrechtswissenschaft zu erfreuen hatten. W. geht davon aus, dass die Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere oder die Uebertragung der Gesellschaftssubstanz in eine neue Form, auch jene Art „Universalsuccession“, welche eintritt, wenn eine Gesellschaft ihr ganzes „Geschäft“ auf einen neuen Erwerber (z. B. verkaufsweise an den Fiskus) überträgt, juristisch betrachtet zunächst nichts andres ist, als die Auflösung der bisherigen Gesellschaft; es müssen folgeweise alle Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung gebracht werden, welche für den Fall der Auflösung von Gesellschaften der konkreten Art in den Gesetzen gegeben sind. In den auf Personalhaft basierten Gesellschaften hat dies juristisch keine Schwierigkeiten; der Uebergang erfolgt dabei nicht anders, als wenn ein Einzelkaufmann ein ganzes Etablissement veräussert. Aber die Rechtsverhältnisse der Realassociationen sind weniger leicht übertragbar. Lässt man nämlich eine völlige Auflösung der übertragenden Gesellschaft eintreten, so ist einerseits die Gefahr der Schädigung der Gläubiger, anderseits das wirtschaftliche Interesse der aufzulösenden Gesellschaft und des Erwerbers zu berücksichtigen. Alle in Betracht kommenden Interessen fordern in der Regel den Fortbetrieb des Geschäfts, und zwar den ungestörten Fortbetrieb, alle würden geschädigt, wenn etwa die übertragende Eisenbahn-Aktiengesellschaft, bevor der Erwerber eintreten könnte, den Betrieb einstellen, die veräussernde Versicherungsgesellschaft zuvor die Versicherungsverträge lösen, das übergehende Hüttenwerk zuvor seine Oefen ausgehen lassen müsste. W. kritisiert die Mittel und Wege, mittels welchen man die nachteilige Betriebsstörung vermeiden und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen kann, oder entsprechen zu können meinte, namentlich die Aeusserung, dass der Uebergangsvertrag zwar mit Festsetzung des den Aktionären zukommenden Preises mit dem Erwerber abgeschlossen (und auch erfüllt) wird, aber das bisherige Rechtssubjekt, die Gesellschaft bis zur Abwickelung der schwebenden Vertragsverhältnisse, welche auf Rechnung des Erwerbes geschieht, als Liquidationsgesellschaft erhalten wird und im Eigentum ihres Vermögens verbleibt. Die an feinen Unterscheidungen reiche Abhandlung wirft namentlich helle Lichter auf das juristische Wesen der Liquidation und der Fusion. Gareis.

Gareis, C. Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1882. 39 S. 1 M.

Die übersichtliche und interessante Entwickelung geht aus von der auffälligen Erscheinung, dass die in Rede stehenden Geschäfte, mit denen täglich Millionen umgesetzt werden, in ihrer rechtlichen Grundlage und Klagbarkeit meistens zweifelhaft seien, dass dieselben in ihrer Moralität und Wirtschaftlichkeit der schroff entgegengesetzten Beurteilung unterliegen, und beantwortet die Frage, ob die Ansprüche aus Differenzgeschäften zu verbieten oder zu beschränken seien? Eine Uebersicht über die Lage nach den Gesetzgebungen und den gesetzgeberischen Bestrebungen, namentlich in neuester Zeit in Frankreich (Kommissionsbericht Naquet) bildet einen willkommenen Teil der Erörterungen. Die wirtschaftliche Notwendigkeit des Zeitkaufs wird begründet und auf Gesichtspunkte hingewiesen (S. 32), wie den unredlichen Mitteln der Differenzspekulationen entgegengewirkt werden kann. Das Mittel der Börsensteuer wird verworfen (S. 34 Anmkg.). Das Ergebnis ist: „Es ist die Klagbarkeit der Zeitgeschäfte, gleichviel ob dieselben durch Differenzenzahlung oder mittels Reallieferung erfüllt werden, anzuerkennen und die Einreden des Spiels und der Wette gegenüber Ansprüchen aus diesen Geschäften auszuschliessen.“

Keyssner.

Cavaliere, D. Tramways ed una quistione di concorrenza sulla linea. (Archivio giuridico XXVIII, p. 503—518.)

Verf. untersucht und bejaht vom Standpunkte des ital. R. die Frage, ob auf den im Privateigentum des Tramway-Unternehmers verbleibenden, aber auf öffentlichen Strassen befestigten Geleisen der Tramways andere Personen mit ihren Fuhrwerken, namentlich Omnibusse fahren dürfen; wir erwähnen diesen Aufsatz nur deshalb, weil der Verf. es sich angelegen sein liess, Material aus den Gesetzgebungen verschiedener Länder in bezug auf Rechtsverhältnisse an Tramways zusammenzutragen.

Gareis.

Levy, J. A. Lehre vom Kontokorrent. Aus dem Holländischen übersetzt und mit Berücksichtigung des neueren deutschen R. herausgegeben von Dr. J. Riesser. 1. Lfg. Freiburg, Mohr. 1882. 1 M.

Ist es an und für sich schon schwer, sich ein Urteil über ein

Werk zu bilden, von welchem erst ein Viertel zur Kenntnis vorliegt und auch dieses in der Hauptsache nur einleitende, vorbereitende Erörterungen bringt, so steigt jene Schwierigkeit fast bis zur Unmöglichkeit der Beurteilung, wenn das Objekt auf der Grenze mehrerer Wissenschaften liegt, aus deren Gebieten der Verf. abwechslungsweise seinen Stoff zieht. All dies trifft bei vorliegendem Werke zu. Die Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, von denen aus der Verf. und der Herausgeber, letzterer in den Noten, den Stoff behandeln, spiegelt sich schon in den Ueberschriften der ersten Paragraphen: „Doppelter Charakter des Kontokorrentvertrags“, „Doppeltes Missverständnis des juristischen Charakters“, „Nachweisung des ersten Missverständnisses“, „Aehnliche ältere französische Irrlehre“, „Aehnliche neuere“, „Nachweisung des zweiten Missverständnisses“, „Bedeutung der l. 5 §. 4 D. de praescr. verb. (19,5)“, „Ursprung“ und Folgen des zweiten Missverständnisses, „Kredit im nationalökonomischen Sinne“, „die Theorie des Vertrauens“, „Kredit als Thatsache“, „Geschichtliche Fehler dieser Ansicht“, „Sachliche Gefahr dieser Ansicht“, „Entgegengesetzte Auffassung des Kredits“, „Kredit im juristischen Sinne“, „Verhältnis des Kredits zum mutuum“, „Verhältnis des Kredits zur Stipulation, zum pactum de non petendo, zum pactum de mutuo dando“, endlich (§. 20) „Der moderne Kredit“, in dessen Darstellung die Lieferung abbricht. Man sieht aus den — freilich mehr spanennd-verhüllenden, als knapp bezeichnenden — Ueberschriften, dass die Grundlage, auf welcher sich das Werk aufbaut, breit genug ist, um ein festes Gebäude darauf zu errichten. Die ökonomische Seite überwiegt bisher den juristischen Teil. Bis jetzt scheint eher zu viel als zu wenig Mühe auf die Bekämpfung falscher (namentlich älterer) Ansichten vom Kontokorrent verwendet zu sein. Die neueste Litteratur (vgl. auch Grünhut, das R. des Kontokorrentverkehrs, Wien 1876) und Rechtsprechung (vgl. Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, Bd. III, S. 145, Bd. V, S. 340, Bd. IX, S. 245, des Reichsgerichts Bd. I, S. 19, Bd. II, S. 92, S. 262, Bd. III, S. 17) lässt ja die Ueberwindung der älteren Irrtümer und die Uebereinstimmung über das Wesen des Kontokorrentvertrags erkennen. Gareis.

Buff, Friedr. Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Giessen, Keller. 1881. (Diss.)

Diese Schrift verdient mehr Beachtung als ihr, soweit wir sehen, bis jetzt in der Litteratur zu teil geworden ist, und

darin ist auch der Grund zu erblicken, weshalb wir auf die Schrift zurückgreifen. Der Verf., welcher eine Zusammenstellung und Vergleichung der in Deutschland und Frankreich in betreff des Wesens des Lebensversicherungsvertrags herrschenden Ansichten gibt, verteidigt mit Energie und Klarheit die von ihm für richtig gehaltene Theorie. Entsprechend der in der deutschen (und neuerlich auch in der italienischen) Doktrin immer stärker hervortretenden Loslösung des Lebensversicherungsvertrags von den Assekuranzen (Laband und Stobbe, Adler und Hinrichs, und nun in Italien: Chironi) sieht auch B. im Lebensversicherungsvertrage einen von den „Versicherungen" ganz verschiedenen Vertrag, der sich nicht bloss durch wirtschaftlichen Zweck oder durch die Technik der Geschäftsführung, sondern durch zivilistische Momente eigenartig charakterisieren lässt. Nach den grundlegenden Erörterungen über das Wesen der Lebensversicherung beschäftigt sich der Verf. mit der Frage, wem die Lebensversicherungssumme gehöre; er kommt zu dem Resultate, dass, wenn nicht ausdrücklich dritte Personen genannt sind, der Versicherte als Kontrahent allein Rechte auf die Summe erwirbt, der Anspruch auf diese zu seinem Vermögen gehört und demgemäss der Konkursmasse und seinem Nachlasse zufällt. (Vgl. M. Scherer in den Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. XX, 1882, C.Bl. I, 330.) Gareis.

Resch, P. Das österreichische Wechsel-R. zum Gebrauche an höheren Handels- und Gewerbeschulen, sowie auch für den Handels- und Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. Leichtfasslich erläutert. Wien, Gerold. 1882. 346 S. 6 M.

In einer Einleitung wird vom Wechsel im allgemeinen gehandelt und ein Bericht über die Entstehung der a. W.O., der Nürnberger Novelle gegeben, sowie über die Einführung der a. W.O. in Oesterreich, wobei das Patent vom 25./I. 1850 den Schluss macht. Es folgt die a. W.O. in ihrer heut für Oesterreich massgebenden Fassung, wobei in den Anmerkungen auf die Abweichungen von der a. deutschen W.O. und die Einschaltungen auf Grund der Minist.-V. v. 2./XI. 1858 hingewiesen ist. Zu Art. 5 ist das österr. Wechselstempelgesetz v. 8./III. 1876, zu Art. 95 das Ges. v. 19./VI. 1872 (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Bd. XVIII, S. 169) s. g. Jaczinskysche Novelle eingeschaltet. Den einzelnen Artikeln folgen ausführliche, dem Titel des Buches entsprechende Erläuterungen mit 36 den

Wechselverkehr überhaupt betreffenden Formularen. Den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts ist mannigfach Rechnung getragen. Als Anhang sind mitgeteilt die V. v. 25./I. 1850, womit das Verfahren in Wechselsachen bestimmt wird, V. v. 18./VII. 1859 über das Verfahren bei Durchführung des in den Art. 25 u. 29 der W.O. gegründeten R. auf Sicherstellung, endlich das ungarische Wechselgesetz von 1876. Keyssner.

Marghieri, A. La cambiale. Saggio intorno al titolo X del nuovo codice di commercio del Regno d'Italia. 198 S. Napoli, Marghieri. 1883.

Das neue H.G.B. des Königreichs Italien (in Wirksamkeit mit 1./I. 1883) behandelt im 10. Titel (seines I. Buches) den Wechselbrief in einer Weise, welche von der bisher in den romanischen Ländern üblichen Wechsel-Doktrin und -Gesetzgebung prinzipiell abweicht. Während nämlich die französische und italienische Doktrin und die ihr folgende Gesetzgebung das Wesen des Wechsels in einem Kaufvertrage sieht und damit im Zusammenhang die Valutaklausel für wesentlich erklärt, die materielle Wechselstrenge fast ganz übersieht und die Wirkungen des Giro nur höchst unvollkommen zu erklären, bezw. zu regeln vermag, verlässt das neue Gesetz den veralteten Standpunkt: es fasst den Wechsel im wesentlichen so auf, wie die deutsche Gesetzgebung und Wissenschaft es thut, und ihr folgend, nun auch das russische Wechsel-R. projektiertermassen thun wird. Diese Neuerung, diesen Fortschritt mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten seinen Landsleuten fasslich und vollständig, soweit auch der mit dem Wechsel verkehrende Nichtjurist oder wenigstens der nicht speziell mit Wechsel-R. beschäftigte Jurist sie wissen muss, darzulegen, beabsichtigt M. in vorliegender, in jeder Hinsicht üppig ausgestatteter Schrift. Die vollkommene Beherrschung des deutschen Handels-R., wie des italienischen R. (vgl. C.Bl. I, 329) kommt dem angestrebten Zwecke sehr zu statten. Das Buch macht nicht Anspruch darauf, ein gelehrtes Werk zu sein, daher lässt M. absichtlich die Litteraturverzeichnisse, geschichtliche Notizen u. s. w. weg, aber der wissenschaftliche Geist fehlt dem Werke nicht. Den Kapiteln, in denen das neue ital. R. im Gegensatz zu dem bisherigen kurz erörterten dargestellt wird (I. Wechselvertrag, II. Begebung des Wechsels, III. Zirkulation des Wechsels, IV. Annahme, V. Aval, VI. Zahlung und Zahlungsmangel, VII. Wiederholte Herstellung des Wechselbriefes, VIII. Verlust des Wechsels, IX. Wechselverjäh-

rung), folgt der Abdruck der wechselrechtlichen Artikel des italienischen H.G.B. (I, Tit. X, art. 251—332.) Gareis.

V. Zivilprozess.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. v. Gruchot etc. Bd. XXVI, Heft 6 u. Beil.-Heft.

Oppenheim sucht gegen eine Entscheidung des Reichsgerichts (v. 7./VII. 1881) nachzuweisen, dass nach §§. 30 u. 31 des preuss. Ges. v. 5./V. 1872 der Gläubiger sein dingliches R. auf die Früchte, welche als stehende und hängende veräussert werden, dann nicht verfolgen könne, wenn die letzteren auf Grund des Veräusserungsvertrags von dem Erwerber abgesondert und von dem Grundstück weggeschafft waren, da aus der Unwirksamkeit der Veräusserung stehender und hängender Früchte (§. 31) angesichts des §. 30 im Fall der Entfernung der Früchte von dem Grundstücke ein dingliches R. des Gläubigers an denselben nicht gefolgert werden könne. Um ein solches auch für diesen Fall zu erhalten, bedürfe es vielmehr einer vorgängigen Beschlagnahme der Früchte.

Hagemann weist aus der Entstehungsgeschichte des H.G.B. nach, dass die Bestimmung des Art. 317, Abs. 1, nach welcher bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt ist. ungeachtet des entgegenstehenden arg. a contr. aus Art. 309 u. 312, Abs. 2 auf alle Faustpfandbestellungen, welche Handelsgeschäfte sind, Anwendung finde, auch wenn sie nicht unter Art. 309 u. 312, Abs. 2 fallen, so dass hiernach jede Faustpfandbestellung, welche auf Seiten des Pfandbestellers oder des Pfandgläubigers oder beider ein Handelsgeschäft ist, neben der nach den Vorschriften des bürgerlichen R. nötigen Besitzübertragung nur einen formlosen Pfandvertrag erfordert.

Nach Barkhausen soll endlich das durch §. 23 des Einf.-Ges. z. Z.P.O. aufrecht erhaltene landesgesetzliche Vor-R. der vor dem 1./X. 1879 entstandenen Pfand- oder Vorzugs-R. — entgegen der Entsch. d. R.-Ger. v. 6./X. 1880 — auch dann stattfinden, wenn der Schuldner sich im Konkurse befindet, indem B. bestreitet, dass diese Gläubiger hierdurch im Konkurse ein ihnen bisher nicht zukommendes Absonderungs-R. erlangen würden

und denselben nur das R. beilegen will, einem Pfändungsgläubiger, welcher ein Absonderungs-R. im Konkurse geltend macht, denjenigen Betrag abzunehmen, welchen er auf Grund seines Absonderungs-R. erlangen würde, so dass die Konkursgläubiger durch das Vor-R. der nach §. 23 bevorzugten Gläubiger nicht benachteiligt würden.

Ein verstärktes Beilagenheft (S. 889—1292) bringt die Fortsetzung der schon im 6. Heft enthaltenen Entsch. des Reichsgerichts bis Ende Juni 1882. Gaupp.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. V. B. H. 4.

Brückner erörtert die Folgen eines mangelhaften, zur Grundlage des Verfahrens in der höheren Instanz nicht geeigneten Thatbestands des unterrichterlichen Urteils, indem er hierbei zwischen der Revisions- und der Berufungsinstanz unterscheidet. Der Berufungsrichter ist zwar gleichfalls zur Kassation und Zurückverweisung nach §. 501 der Z.P.O berechtigt, er wird aber mit Rücksicht auf die Möglichkeit der neuen Verhandlung des Prozesses nach Massgabe der §§. 487—491 von jenem Recht nur selten Gebrauch machen, wenn es nämlich nicht gelingt, durch Verhandlung mit den Parteien und deren Einverständniss — soweit dies erforderlich — das erstinstanzliche Vorbringen näher zu präzisieren. Dass mangelhafte Abfassung des Thatbestands und unvollständige mündliche Verhandlung wesentlich verschiedene Dinge sind, und im letzteren Fall wegen §. 499 eine Zurückverweisung nur nach §. 500, aber nicht nach §. 501 erfolgen kann, wird an einem Urteil des Oberlandesgerichts zu Jena, welches diesen Unterschied nicht beachtete, gezeigt. —

Gegen die Ausführungen Franckes im IV. Bd., S. 516 der angeführten Zeitschrift sucht Grisebach „zur Auslegung des §. 26 der Konk.O.“ die gemeine Meinung, nach welcher sich §. 26 nicht nur auf den Anfechtungsgrund des §. 23, Nr. 1, sondern auch auf Nr. 2 bezieht, im Anschluss an die Motive zu verteidigen. — Dass §. 344 der Z.P.O. das Recht der Einforderung eines Kostenvorschusses im Beweisverfahren nur dem Prozessgericht, aber nicht dem beauftragten oder ersuchten Richter gewährt, wird S. 446 ff. von L. H. in L. überzeugend nachgewiesen. — S. 463 ff. wird von Francke die viel erörterte Kontroverse zu §§. 39, 247, Nr. 1 und Abs. 3, 296 einer abermaligen Behandlung unterzogen. Unter der Ueberschrift „die Zivilprozessnovelle in Sicht“ nimmt schliesslich Rechtsanwalt

Scherer in Mainz Stellung zu den Gravamina des letzten Heidelberger Anwaltstages und den hierdurch seitens der Justizverwaltungen veranlassten Erhebungen, wobei er vom Standpunkt des rheinisch-französischen Rechts ausgehend, in den meisten Punkten zu wesentlich andern Resultaten gelangt, als jener Anwaltstag, dessen Beschlüsse vorherrschend den Standpunkt der Anwaltschaft aus den altpreussischen Provinzen zum Ausdruck brachten. Gaupp.

Bertram. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach nassauischem R. 2. Aufl. Wiesbaden, Chr. Limbarth. 1882. 96 S. 2 M.

Die Z.P.O. und das preussische Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879, haben die nassauische Exekutionsordnung vom 16. Juli 1851 (welche seit der königl. preuss. Prozess-Verordnung v. 24. Juli 1867 auch in den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel gehörenden vormals grossherzoglich hessischen und hessen-homburgischen Gebietsteilen gilt) für die Immobilien-Zwangsvollstreckung aufrecht erhalten. Der Verf. gibt nun in 79 §§. eine Zusammenstellung der hiernach in Nassau etc. geltenden Normen, wobei die Bestimmungen der verschiedenen Rechtsquellen ohne äusserlich erkennbare Scheidung in einer nicht gerade kritischen Weise zusammengestellt sind. Gründe für die Aufrechterhaltung der einen oder andern Bestimmung werden nicht angegeben. Der Verf. schiebt die verschiedenen Normen, deren Anwendbarkeit er postuliert, zu einem neuen Text ineinander. In einem Anhang I werden die eingreifenden Normen der Z.P.O. und des angeführten preuss. Gesetzes vom 4. März 1879 abgedruckt; in einem II. Anhang, S. 54 ff., wird eine Anzahl von einzelnen §§. aus des Verf. nassauischem Privat-R., und nassauischem Familien- und Vormundschafts-R. mit Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung in andre Fassung gebracht. Gaupp.

Otto. Wie ist nach Eröffnung des Konkurs-Verfahrens von dem Hypothekengläubiger der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung geltend zu machen? Leipzig, Rossberg. 1883. 31 S. 80 Pf.

Verf. führt aus, dass seit dem Inkrafttreten der Konkurs-Ordnung die Hypothekengläubiger des Kridars auch im Königreich Sachsen die Immobiliarexekution nur auf Grund eines im Sinne der Z.P.O. vollstreckbaren Titels betreiben können;

die Pfandklage sei gegen den Konkurs-Verwalter zu richten, wenn dieser nicht das Immobile aus der Masse freigibt, letzterenfalls gegen den Gemeinschuldner. Die kleine Schrift schliesst mit Zweifeln gegen die fortdauernde Geltung der §§. 414, 415 Sächsischen Bürgerl. Gesetzbuchs. Sydow.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Wahlberg, W. E. Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Straf-R., Strafprozess, Gefängniskunde, Litteratur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich. Bd. III. Wien, Hölder. 1882. 349 S. 8 M. (Vgl. S. 122.)

Der vorliegende Band umfasst 14 Abhandlungen, zumeist materiellrechtlichen Inhalts; das formelle R. ist vertreten durch ein Sendschreiben bezüglich der Frage: „Schöffen oder Geschworne?“ Eine umfassende Arbeit über das Gefängniswesen in Oesterreich bietet eine Geschichte dieses Gegenstandes, eine Betonung der Gebrechen und Beschreibung des Zustandes der Gefängnisse auf Grund von Autopsie, endlich eine Nachweisung der Verbesserungsversuche bis in die Gegenwart. Dieser Aufsatz ist die erste zusammenhängende Darstellung dieser Materie in Oesterreich. Hier sei auch des Gutachtens für den intern. Pönitentiar-Kongress in Stockholm, über die Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligkeit gedacht. — Von kulturgeschichtlichem Interesse ist der Aufsatz: „Wien und Göttingen“, worin die anderweit bekannten Beziehungen dieser beiden Universitäten aus Originalakten ergänzt werden. — Den Schluss bildet eine Besprechung des Gesetzbuchs für Montenegro v. J. 1855. — Einzelne der materiellrechtlichen Aufsätze sind zugleich wertvolle Beiträge zur Geschichte der neueren Kodifikation in Oesterreich seit der Theresiana. Die Grundlage sind Originalakten. Es gilt dies vor allem von dem Aufsatz über die Revision der Theresiana und die Genesis des Joseph. G.B. Von Interesse sind hier insbesondere die Strömungen in den Meinungen bez. der Todesstrafe. — Geschichtlich interessante Aufschlüsse über die Behandlung der Staatsverbrechen seit 1787 enthält der Aufsatz zur Geschichte und Klassifikation der politischen und sozialen Verbrechen. — Von anerkannter Bedeutung sind die Ausführungen

über das Gelegenheitsverbrechen, welche ebenso wie der Aufsatz über Handlung und Zufall nach deutschem Reichs-R. als kriminalpsychologische Untersuchungen über die Natur der strafbaren Handlung charakterisiert werden können. — In dem Artikel über Selbsthilfe und Notwehr, welcher gleichfalls eine geschichtliche Ausführung enthält, wird der Rechtscharakter der N. betont, der Begriff gegenüber der Selbsthilfe fixiert, die teilweise fehlerhafte Auffassung der Praxis gerügt und eine selbständige Interpretation von §. 2 lit. g Str.G.B. unternommen. — Eine wertvolle psychologische Analyse der strafbaren Handlung im Hinblick auf das Mass der Strafe und die Auffindung typischer Schuldstufen enthält der Aufsatz: „Das Mass und die Wertberechnung im Straf-R.“ Ullmann.

Schütze. Die Konkurrenz strafbarer Handlungen als Gesetzgebungsfrage. (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. III, S. 48—111.)

Habermaas. Die ideale Konkurrenz der Delikte. Stuttgart, Enke. 100 S. 2 M. 80 Pf.

Der Verf. des zuerst genannten Aufsatzes verwirft gleich anderen hervorragenden Kriminalisten der Gegenwart, wie Merkel, Hälschner, Liszt und Binding, die schulgemässe Einteilung in reale und ideale Konkurrenz und kommt zu dem Resultate, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Konk. aus dem materiellen Straf-R. überhaupt zu verbannen und durch einige wenige Vorschriften in der Strafprozessordnung zu ersetzen sind. Nach einer eingehenden Kritik der verschiedenen Auffassungen über die Konk. und Darlegung der unter diesen Begriff — nicht selten fälschlich — subsumierten einzelnen Fälle, wobei die Systemlosigkeit des deutschen Str.G.B. scharf getadelt wird, ist im 2. Abschnitte des Aufsatzes die eigne Auffassung des Verf. über die strafrechtliche Behandlung der wirklichen Konkurrenzfälle, d. h. der echten Fälle einer mehrthätigen und einer einthätigen Konkurrenz von Delikten näher begründet. Das erste Ergebnis dieser Begründung ist der Satz: In wirklichen Konkurrenzfällen hat jedenfalls eine Reduktion an der Gesamtsumme der verwirkten Strafen, ein teilweises Entfallen einzutreten, soweit nicht sogar totales Entfallen einzelner Strafen durch deren gänzliche Unvollstreckbarkeit herbeigeführt wird. Demnächst werden die Grenzen für die Reduktion der Erörterung unterzogen, sowie die Frage, wohin die gesetzlichen Bestimmungen über die Reduktion zu stellen sind und sodann die Hauptfrage,

in welchen Fällen das Reduktionsprinzip überhaupt Anwendung zu finden habe, d. h. welche von dem nämlichen Individuum begangenen Delikte auf die Strafermässigung Anspruch haben dürfen. Den Schluss des Aufsatzes bildet ein Gesetzentwurf, in welchem das Ergebnis aller Erörterungen zusammengestellt wird. Besondere Bestimmungen bringt S. für den Fall in Vorschlag, dass ein bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilter eine nicht mit Todesstrafe bedrohte strafbare Handlung während der Haft begeht. Für diesen bisher wenig beachteten, übrigens wohl auch nicht eben sehr häufigen Fall werden Verschärfungen der Strafhaft, wie Einzelhaft bis zur Dauer von drei Jahren u. s. w. empfohlen. — Zu ähnlichen Resultaten, wie sie Schütze gewonnen, gelangt auch der Verf. der zweiten Abhandlung. Er will jedoch die Scheidung des realen und idealen Zusammentreffens der Delikte als begriffliche Scheidung beibehalten, diese Scheidung soll aber nicht eine verschiedene strafrechtliche Behandlung begründen, keine „praktische Wirkung", d. h. keinen Einfluss auf die Straffeststellung haben. Da aber das gesamte Straf-R. keinen andern Wert und Zweck hat, als die dem einzelnen Delikte angemessene Straffestsetzung zu finden, müssen Theorien, die keine „praktische Wirkung" üben, die nicht für das lebendige R. fruchtbar sind, ohne weiteres über Bord geworfen werden. Das blosse Spintisieren und Theoretisieren über wertlose Probleme, wie es zuweilen im Bücherstaube grau gewordene Gelehrte zu üben pflegen, ist in unsrer Zeit keine Beschäftigung mehr für ernste Männer. Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich zunächst im allgemeinen mit der Konk. und der Scheidung in reale und ideale überhaupt und behandelt sodann in dem 2. umfassenderen Teile die ideale (ungleichartige) Konk. nach dem R.Str.G.B. Nach Feststellung des Begriffes wird die Anwendung desselben auf die wichtigeren Delikte: Tötung, Körperverletzung, Delikte gegen das Vermögen, gegen die Freiheit, gegen die Ehre und Brandstiftung in einzelnen Beispielen klar gelegt. Die Möglichkeit idealen Zusammentreffens strafbarer Handlungen ist damit natürlich nicht erschöpft, auch sind einzelne Entscheidungen der gegebenen Beispiele nicht über jeden Zweifel erhaben. Der 3. Abschnitt handelt speziell von dem gleichartigen idealen Zusammentreffen, und der 4. Abschnitt endlich gelangt zu dem schon erwähnten Resultate, dass die Scheidung in ideale und reale Konk. nicht eine verschiedene strafrechtliche Behandlung begründe. Für jegliche Konk. soll das Prinzip der sog. intensiven Kumulation

(Bauer) massgebend sein — ebenso Schütze S. 106 — wonach für jedes der konkurrierenden Delikte die entsprechende Strafe erkannt, sämtliche Strafen addiert, von der Summe aber soviel abgezogen werden soll, dass die nun gewonnene Gesamtstrafe intensiv der Gesamtgrösse der verwirkten einzelnen Strafen gleichkommt. Fuchs (Jena).

Guggenheim, M. Die Bedeutung der Folterung im Attischen Prozesse. Inaug.-Diss. der I. Sektion der h. philosophischen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt. Zürich. 1882. (Leipzig, Simmel & Cie.) 73 S. 1 M. 60 Pf.

Diese tüchtige, Arnold Hug gewidmete Schrift, welche sich der griechischen Rechtsgeschichte, in der noch vieles Dunkel ist, zuwendet, zerfällt in folgende Abschnitte: I. Ueber die Unfähigkeit der Sklaven Zeugnis abzulegen (S. 1—14, Ergebnis: Zeugnis von Sklaven vor Gericht war nicht gestattet, Denunziation auch im Blutprozess möglich). II. Ueber die Folterung freier Leute (S. 14—24). III. Die Folterung als Strafmittel (S. 24—28). IV. Die Bedingungen der Folterung zum Zwecke des Beweisverfahrens (S. 28—33). V. Die πρόκλησις (S. 34—56, eine sehr sorgfältige Untersuchung über diese eigentümliche „Provokation zur Folterung“). VI. Der Akt der Folterung (S. 57—62). VII. Die Verwendung der Folterbeweise in rhetorischer Hinsicht. (Bei den attischen Rednern.) (S. 62—73.) Geyer.

Freudenstein, G. Resumé und Rechtsbelehrung im Schwurgerichtsverfahren von Frankreich, England und Deutschland. Ein Beitrag zur vergleichenden Strafprozesslehre. Minden, Bruns. 1883. IV u. 76 S. 1 M. 60 Pf.

Der Verf. gliedert seine „kleine Abhandlung“ folgendermassen: I. Französisches System. Das Resumé. §. 1, S. 1—15. II. Die Rechtsbelehrung in England. §. 2, S. 16—29. III. Die Rechtsbelehrung der Reichsstrafprozessordnung. §. 3, S. 30—62. IV. Die Praxis des Reichsgerichts in Ansehung der Rechtsbelehrung. §. 4, S. 63—75. Er macht manche gute Bemerkung und könnte offenbar, wenn er nicht multa, sondern multum zu liefern sich vornähme, Besseres leisten, als diese höchst ungleichmässig gearbeitete überhastete Schrift. Schriebe er weniger, so würde er vielleicht auch die deutsche Sprache weniger misshandeln, würde uns z. B. so hässliche Neubildungen, wie „organisationelle Stellung“ (S. 6) ersparen und sich weniger in Widersprüche

verwickeln, als es nun geschieht. Er würde dann auch nicht, wenn er von der Geschichte des englischen Geschwornengerichts spricht, Brunner übergehen, würde nicht Glasers bekannte Schrift als die englisch-schottische Strafverfassung citieren (Glaser ist, nebenbei gesagt, vom Verf. bloss citiert, nicht benutzt), überhaupt etwas näher, wenigstens an die Quellen zweiter Hand herantreten, z. B. Blackstone nicht, wie S. 48, aus Rüttimann anführen, er würde die treffliche aber kleine Schrift von Prins aus dem J. 1879 nicht das „neueste Werk über englisches Strafverfahren" nennen u. s. w. — Voll Widerspruch sind z. B. S. 50 N. 2 und der Text S. 57 f., oder S. 59 Abs. 1 zu früheren Ausführungen. Geyer.

Voitus, C. A. Kontroversen betr. die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. II. Bd. 3. Heft (Schluss des II. Bandes). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1883. XII, V u. 317—457 S. (Vgl. C.Bl. I, 29, 303.) 3 M.

In dem vorliegenden Heft (welchem Register und Inhaltsübersicht des zweiten Bandes beigegeben ist) behandelt der Verf. 22 Kontroversen, von denen die Mehrzahl von grösserer Bedeutung für das Strafverfahren ist, die Aufnahme von unbedeutenderen Streitfragen zum Teil durch den Zusammenhang indiziert war. Manches könnte kürzer gefasst sein. Besonders hervorzuheben ist die eingehende Erörterung über die Bedeutung der Worte des Abs. 1 des §. 170 Str.P.O. „der Verletzte" (S. 317 bis 338), an welche sich (S. 338—354) drei andere Kontroversen reihen, die sich auf das verunglückte Korrektiv des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft beziehen. Ferner ist hervorzuheben die Besprechung der Frage, ob aus §. 444 Abs. 3 Str.P.O. folge, dass der Nebenkläger kein Rechtsmittel gegen die Freisprechung habe? und die Erledigung verschiedener die „Sachverständigen" betreffenden Kontroversen (S. 412—435).

Geyer.

Simonson, A. Anleitung zum Arbeiten bei dem ersuchten Strafrichter. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1883. 63 S.

„Der Referendar soll nicht nur lernen, dass etwas nach dem Gesetze in gewisser Weise zu machen ist, sondern namentlich warum es so zu machen ist. Dies kann aber nur — bei dem Mangel kurz gefasster Lehrbücher — durch spezielle Unter-

weisung seitens des Richters geschehen.“ So der Verf. im Vorwort. Er scheint einen recht seltsamen Begriff von „kurz gefassten“ Lehrbüchern zu haben: auch die Leute sind sehr dünn gesät, die über das „Warum“ eine wirklich auf die Gründe zurückgehende Antwort geben können. Uebrigens ist die Schrift wissenschaftlich wenig angekränkelt; vielmehr ganz, und nicht ohne Geschick zugeschnitten für das Bedürfnis der Referendarien, welche freilich kaum das Rätsel lösen werden, welches der Satz S. 12 aufgibt: „Somit ist die Voruntersuchung sowohl im Vorverfahren als auch in der öffentlichen Klage enthalten.“ Ueber die Berliner Praxis erfährt man manches Interessante, z. B. S. 34 f., S. 47; freilich auch (S. 22), dass dort das Wort „Retentpiece“ spukt. Geyer.

VII. Kirchenrecht.

Meurer, Chr. Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses in Deutschland zur Reformationszeit. Leipzig, Veit. 1883. 108 S. 3 M.

Verf. geht aus von dem Begriff der Kirchenstrafen und weist nach, dass der Strafbegriff sowohl des kanonischen R., wie des lutherischen Kirchen-R. von dem des weltlichen R. nicht prinzipiell verschieden sei. Das Wesen der Strafe sei hier wie dort vindicta, satisfactio, ultio; und zwar gelte das nicht bloss für die poenae vindicativae, bei denen die Genugthuung den etwaigen innern oder Hauptzweck, die Besserung nur den äussern oder Nebenzweck bilde, sondern auch für die Zensuren oder poenae medicinales, bei denen die Besserung mit zum innern Zweck erhoben sei, dagegen seien von der Kirchenstrafe wohl zu unterscheiden Kirchenzucht und Kirchenbusse: der Zweck der Kirchenzucht sei ausschliesslich Erziehung, die Kirchenbusse aber erscheine bald als Zucht, bald als Strafe, häufiger — wenigstens im lutherischen Kirchen-R. — als das letztere.

Auf Grund dieser begrifflichen Vorerörterungen sammelt der Verf. in den folgenden Abschnitten (II—VI) die einzelnen Merkmale des kirchlichen Strafvergehens an der Hand namentlich der lutherischen Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen und unter Vergleichung mit den Bestimmungen des kanonischen

R., und gelangt schliesslich (VII) zu folgender Definition: Nach der Auffassung der lutherischen Kirchen im Reformationszeitalter ist das kirchliche Strafvergehen das unbussfertige Verharren in einer schweren, öffentlichen und dadurch ärgerniserregenden Sünde.

Ein Schlussabschnitt bespricht den allgemeinen Charakter und die hieraus von selbst sich ergebenden Mängel der lutherischen Kirchenstrafgesetzgebung. Bierling.

Filippow, T. Ssowremennyje zerkownye woprossjy. (Kirchliche Tagesfragen.) Stptbg. 1882.

Verf. behandelt unter diesem Titel eine Reihe kirchlicher Tagesfragen. Zuerst die Stellung des Patriarchen Gregorius VI. zum griechisch-bulgarischen Kirchenstreit, den Verlauf und den Ausgang dieses Streites. Während man in Russland fast ausnahmslos Partei für die Bulgaren nahm und nimmt, stellt der Verf. sich auf den Rechtsstandpunkt, weist die Berechtigung der griechischen Kirche nach und beweist die Fehlerhaftigkeit des durch politische Rücksichten bedingten Verhaltens der russischen Synode, welche die Berufung eines ökumenischen Konziles verwarf. In weiteren Abhandlungen werden in sehr objektiver Weise die Verhältnisse der russischen Sektierer beleuchtet.

Engelmann.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Rospigliosi, Rob. Della rappresentanza proporzionale nelle elezioni comunali. Pistoia, Fratelli Bracali. 1882. 32 S.

Der Verf. wünscht, dass in Italien für die Gemeindewahlen Minoritätenvertretung, und zwar nach dem Quotientensystem gesetzlich eingeführt oder wenigstens fakultativ (d. h. in Gemeinden, welche es wünschen) zugelassen werde. Der Quotient ergibt sich, indem man die Zahl aller im Wahlkreise abgegebenen Stimmzettel durch die Zahl der zu Wählenden teilt; um gewählt zu sein, bedarf jeder Kandidat der so festgestellten Stimmenzahl. Jeder Wähler kann nach Belieben einen Namen oder deren mehrere auf seinen Stimmzettel setzen, wobei die Ordnung von oben nach unten in Uebereinstimmung mit dem abnehmenden Vertrauen desselben gedacht ist. Immer hat auf jedem Zettel

nur Ein Name Wahlgültigkeit; sobald ein Kandidat den Quotienten erreicht hat, werden keine Stimmen mehr für ihn gezählt. Praktisch könnte das nach R.s Meinung in der Art durchgeführt werden, dass vor dem Skrutinieren die Wahlzettel sortiert werden, je nachdem sie einen, zwei, drei u. s. w. Namen enthalten. Es werden nun zunächst die Zettel mit Einem Namen, dann die mit zwei u. s. w. skrutiniert. Wenn jemand 20 Kandidaten auf dem Zettel benannt und dieser erst am Schlusse skrutiniert wird, gilt die Wahlstimme ganz ebenso, wie wenn der Zettel am Anfang vorgenommen worden wäre, dem Zuerstbenannten, falls dieser nicht schon den Quotienten erreicht hat; sind aber die ersten 19 Namen schon über den Quotienten hinaus, dann wird die Wahlstimme für den 20. Namen gezählt. Wird der Quotient nicht von so vielen Kandidaten erreicht, als zu wählen sind, so will der Verf. die relative Stimmenmehrheit gelten lassen. v. Müller.

Buff, E. Die Gesetze und Verordnungen betr. den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im preussischen Staate. Für den praktischen Gebrauch systematisch zusammengestellt. Essen, Bädeker. 1883. 2 M. 50 Pf.

Der Betrieb der Bergwerke unterliegt zahlreichen rechtspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, welche durch die Gefahren des Betriebes, durch die Einwirkungen desselben auf die Oberfläche und durch die Natur und Begrenzung des Bergbau-R. bedingt werden. Die Wohlfahrtspolizei, welche sich nach der früheren Gesetzgebung auch auf die Verhütung des Raubbaus, also auf das wirtschaftliche Interesse erstreckte, findet gegenwärtig nur noch in den Verhältnissen der Arbeiter ein begrenztes, aber reiches Feld der Anwendung.

Die zahlreichen Verordnungen, welche über diese mannigfaltigen Gegenstände in den Gesetzen, Ministerialverfügungen und in den Strafvorschriften und Instruktionen der Oberbergämter ergangen sind, werden von dem Verf. zum erstenmal vollständig und in zweckmässiger systematischer Anwendung zusammengestellt. Die praktische Verwendung des Buches wird durch sorgfältig bearbeitete Inhaltsverzeichnisse und durch die gute äussere Ausstattung unterstützt. Klostermann.

Hagen, O. v. Die forstlichen Verhältnisse Preussens. 2. Aufl. bearb. v. K. Donner. 2 Bde. Berlin, Springer. 16 M.

Der 1. Bd. gibt im IV. Abschnitt S. 64—121 eine ausführliche systematische Darstellung der im preuss. Staatsgebiete und in den einzelnen Landesteilen geltenden Forstgesetzgebung, wobei das neueste amtliche Material, namentlich die Ministerialerlasse und die gerichtlichen Entscheidungen umsichtig benutzt wurden. Das schwierige Gebiet der Jagdgesetzgebung hat durch Regierungsassessor Humperdinck auf S. 96—119 eine tüchtige Bearbeitung erfahren, indem die in den einzelnen Gebietsteilen geltenden Bestimmungen vergleichend zusammengestellt wurden.

Schenkel.

IX. Internationales Recht.

Carnazza-Amari. Traité de droit international public en temps de paix. Traduit par Montanari-Revest. 1880: I. XXXVIII u. 611 S. 1882: II. 631 S. Paris, Larose & Forcel. 20 fr.

Die Litteratur des Völker-R. scheint in wenigen Jahren das nachholen zu wollen, was ihr Dezennien hindurch gefehlt hat. Ob daran der „Sieg" Italiens und seiner Sache im Anfang der sechziger Jahre so grossen Anteil hat, wie der Autor der vorliegenden Uebersetzung eines italienischen Werkes anzunehmen geneigt ist, dürfte ziemlich zweifelhaft sein. Bei allen Verdiensten Mancinis, Mamianis, Pasquale Fiores etc. — Aufschwung und Bewegung erhielt die Lehre doch erst aus dem Norden und seiner dogmatischen Tendenz. Immerhin war es ein glücklicher Griff, den Montanari-Revest gethan, als er vor mehreren Jahren Carnazza-Amaris Völker-R. der französischen Sprachgemeinschaft zuzuführen begann. Die Uebersetzung liegt nunmehr in zwei stattlichen, fast allzustattlichen Bänden vollendet vor, deren 1250 Oktavseiten allein dem Friedens-R. gewidmet sind. Nach einer längeren litterargeschichtlichen Skizze des Völker-R. im Geistesleben Italiens von M.-R. selbst, geht der Uebersetzer zum Werke C.-A.s über und gibt unter „Introduktion" im I. Bd. (17—195) die Grundzüge einer Philosophie des R., und im besonderen des internationalen R., seine historische Entwickelung, Quellen und Stellung zu den verwandten

Disziplinen. Sektion I behandelt die Lehre von den Subjekten des R., Staat, Nation und Nationalitätsprinzip, Staatenverbindungen und Souveränität. Der ursprünglichen Quelle entsprechend nimmt die Lehre von der nationalen Staatenbildung auch hier bald die unleidliche Gestalt an, die italienische Werke diesem im bescheidenen Masse so hoch berechtigten Ideengange zu geben pflegen — und geht unmerklich zur Forderung über: Staatenbildung nach Massgabe der Sprachgrenze. Die Untersuchungen über Souveränität (322—369) bewegen sich im ausgetretenen Geleise der herkömmlichen Lehrsätze der nach aussen und innen wirksamen und teilbaren Souveränität. Sektion II: Die Grund-R. der Staaten — mit schwankender Systematik —; europ. Gleichgewichtstheorie; das Problem des „Ewigen Friedens" glauben Verf. und Uebers. in der konsequenten Durchführung der Nationalitätenidee gelöst. Im ganzen macht M.-R. nur in wenigen den Anmerkungen angefügten Zusatznoten von dem Rechte Gebrauch, selbständiger abweichender Sinnesart polemisch Ausdruck zu geben. Bd. II beschäftigt sich mit dem Gesandtschafts-R. nach einer ziemlich erratischen Behandlung der Gebietshoheit. — Exterritorialität, Immunität und die sonstigen Vorrechte diplomatischer Personen gestatten in ihrer traditionellen Entwickelung der Gestaltungskraft des Einzelnen eine geringe schriftstellerische Bewegung. Immerhin hat der spröde Stoff durch seine historische Behandlung und durch Exemplifikation hier viel von seiner natürlichen Härte verloren. Sektion IV endlich geht auf das Vertrags-R. über, auf das Wesen und die Geschichte völkerrechtlicher Verträge, sowie auf die Erfordernisse ihrer Validität. Das Recht zum Abschlusse von Staatsverträgen legt C.-A. seinem Ausgangspunkte getreu in die Hände der Nation selbst (S. 421 fg.) und verfällt damit wieder in jene Irrtümer, die der radikalen naturrechtlichen Schule des vorigen Jahrhunderts eigen gewesen. Bei der Einteilung der Verträge macht sich der grosse Nachteil empfindlich fühlbar, der dem ganzen Werke dadurch innewohnt, dass es in der bekannten unlogischen, gewaltsamen „Systematik" das grosse Rechtsleben der Staaten und Völker nach den rein äusserlichen Erscheinungsmomenten des Friedens und des Krieges gruppieren will und in dieser erzwungenen Zerteilung statt Einteilung nur das sog. Friedens-R. behandelt. Verf. hält sich daher gewiss recht viel auf die Konsequenz zu gute, dass er in weitem Bogen allem aus dem Wege geht, was nur entfernt mit der Erscheinung des Krieges und mit seinen Folgen zusammenhängt;

— die Folge ist aber die, dass die Lehre von den Verträgen über alles mögliche spricht, über Kartelle, Konkordate, Zolleinigungen, Handelskonventionen etc., nur der wichtigste Vertrag, den ein Volk abschliessen kann, der Friedensvertrag und der grosse Komplex seiner juristischen Folgen musste vor der Schwelle des Systems stehen bleiben. Offenbar zum grellen Nachteil des Gesamtwerkes, das in Sektion V (S. 551—626) die „friedlichen Gewaltmittel“ — les moyens pacifiques de résoudre les différends internationaux — erörtert: Repressalien, Embargo, Arrêt du prince und die verschiedenen Formen der Friedensblockade, wie sie mehr in den Büchern als im Völkerleben vorzukommen pflegen. Damit ist das Werk an seine prinzipielle Grenze gelangt, über die hinaus es nicht reichen will. F. Stoerk.

Holtzendorff, F. v. Die Idee des ewigen Völkerfriedens. (XVII. Serie, Heft 403/404 d. Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge.) Berlin, Habel. 1882. 72 S. 1 M. 20 Pf.

Dem Verf. ist die alte Welt das Zeitalter des ewigen Krieges entweder zwischen Einzelwesen vor der Begründung staatlicher Ordnungen oder zwischen Nation und Gemeinden nach der Einrichtung des Staates. Die welthistorische Stellung des christlichen Glaubens zu dem Problem des Völkerfriedens im Vergleich zu andern Religionssystemen erkennt er zwar als eine gleichsam vermittelnde, aber die mittelalterliche Kirche als kriegerische, seitdem das Papsttum die Weltherrschaft sich anzueignen bestrebt gewesen sei. Auch hätten die verschiedenen christlichen Konfessionen der überlieferten Thatsache der Kriegführung gegenüber sich weitaus mehr billigend, bisweilen auch begünstigend und anstiftend als abwehrend und hindernd verhalten. In der neuern Zeit seien aber die drei Entwickelungsstufen für die Grundverhältnisse von Krieg und Frieden die bereits im Altertum hervortretende und im XVI. Jahrhundert erneuerte Idee des Nationalstaates, die von einer Weltreligion und der Kirche getragene Idee einer alle Menschen einheitlich verpflichtenden Weltmoral und der im XVII. Jahrhundert durch Grotius wissenschaftlich formulierte Gedanke eines von den Glaubensspaltungen unabhängigen, auf dem friedlichen Verkehrsbedürfnis und dem Gesellschaftszustande der Staaten ruhenden Welt-R. Nach 1815 sei neben der Partei des bewaffneten Freiheitskampfes die Partei des Friedenszustandes als Sicherungsmittel

der fürstlichen Machtinteressen oder als Vorbedingung ökonomischen Gedeihens zur Geltung gekommen. Bevor aber der äussere Staatsfriede sichergestellt werden könne, sei der innere Friede als Religions-, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Friede als Aufgabe völkerrechtlicher Verbindung der Staaten anzuerkennen und zu pflegen.

Neben den Thatsachen unterzieht der Verf. die Ideen einer Würdigung. Als ersten grossen Fortschritt bezeichnet er, dass seit dem XVI. Jahrhundert die Jurisprudenz nur den souveränen Willen des Monarchen und des Staatsoberhauptes zur Kriegführung für berechtigt erklärt habe. Sodann wird eingehend des Abbé Saint-Pierre bekannter Entwurf zur Herstellung des ewigen Friedens nebst dessen Kritikern: Leibniz, Voltaire, Rousseau, und Kants philosophischer Entwurf zum ewigen Frieden besprochen. Das Programm der englisch-amerikan. Friedensgesellschaften: Verwerfung des Interventionsprinzips, die Forderungen allgemeiner Entwaffnung und ständiger Schiedsgerichte wird wesentlich modifiziert und diesen Gesellschaften die Aufgabe zugeteilt: 1) die Schiedsgerichtsfälle genauer zu bestimmen, indem dahin nur diejenigen Fälle gehören könnten, wo die Anwendung von Waffengewalt unmöglich oder allgemein zweckwidrig und schädlich sein würde; 2) die Quellen revolutionärer Erhebungen zu zerstören oder unschädlich zu machen, da die Herstellung eines dauernden Friedenszustandes unter den Staaten die Feststellung einer rechtlichen bürgerlichen Ordnung zur Vorbedingung habe.

Das Problem des ewigen Friedens will aber H. fernerhin überall nur so gefasst wissen: dass die bedingte Rechtmässigkeit und Notwendigkeit des Krieges vom Standpunkt der Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen sei, dagegen daran gearbeitet werden müsse, dass die den Krieg erzeugenden Bedingungen eines Angriffs durch Machtgelüste, Eroberungssucht, Nationalhass oder Glaubensfeindschaft entweder einem sittlich vollkommeneren Zustand weichen oder durch verbesserte Einrichtungen des Völker-R. allmählich unwirksam gemacht werden.

A. Bulmerincq.

Pigott, Francis Taylor. Foreign Judgments, their effect in the english courts. London, Stevens and sons. Part. I. 1879. Part. II. The effect of an english judgment abroad. Service on absent defendants. 1881. 21 M.

Dieser Schriftsteller sucht auf einem bisher ungewohnten Wege

die Lösung eines Problemes, welches der Schwierigkeiten zu viele bietet, als dass eine Komplikation mit Algebra Vertrauen erwecken könnte. Seine Untersuchungen gehen von folgendem Falle aus. Ein ausländisches Gericht verurteilte den Beklagten zur Bezahlung einer bestimmten Summe. Dadurch wird eine Obligation in dem fremden Lande begründet, dem Urteil in demselben Folge zu leisten. Statt dies zu thun, verlässt der Schuldner das Land und kommt nach England. Dort findet ihn sein Gläubiger und wünscht nun sein Urteil mit Hilfe der englischen Gerichte zu vollziehen. Nach welchen Grundsätzen kann dies geschehen? Nach einer Theorie gestützt auf die comitas inter gentes, nach einer andern gestützt auf die Obligatio, welche das fremde Urteil erzeugt hat, und welche überall anerkannt werden muss. Beide Theorien werden nun besprochen und verworfen, um in einer Kombination beider die gewünschte Lösung zu finden. Wenn nämlich der in einem Lande zur Zahlung verurteilte Schuldner dasselbe verlässt, so lässt er auch seine Verpflichtung, sich diesem Urteil zu unterwerfen, zurück; wenn er daher nach England kommt, so kann er hier nicht als ein gesetzlicher Schuldner angesehen werden, sondern nur als ein solcher jenes Landes und in jenem Lande. Diese Obligatio wird zerstört durch Zahlung oder unwirksam gemacht durch Entfernung des Schuldners. Nun ist es eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn durch ein solches Mittel der Obligatio die Sanktion entzogen werden könnte, die Staatsgewalt muss daher der Obligation die fehlende Sanktion verleihen, gestützt auf die comitas inter gentes. Das nämliche ist der Fall, wenn das fremde Urteil einredeweise geltend gemacht wird; die englischen Gerichte haben auch hier die dem fremden Urteile fehlende Sanktion zu ergänzen.

In einem 2. Kap. untersucht P. die Frage, welche Verteidigungsgründe der aus einem fremden Urteile Belangte demselben entgegensetzen könne, Betrug des Klägers, Inkompetenz des Gerichts, unrichtige Anwendung des Gesetzes. In einem 3. Kap. sucht der Verf. nachzuweisen, dass ein auswärtiges Urteil nicht nur dann in England anerkannt werden müsse, wenn es eine persönliche Forderung begründe, sondern auch wenn durch dasselbe ein dingliches R. anerkannt worden sei.

Der II. Teil des Buches, welcher 1881 erschienen ist, behandelt die Frage der Vollziehbarkeit englischer Urteile in dem vereinigten Königreiche selbst, in den Kolonien, in Europa, Amerika und Afrika. Mit bezug auf England und die eng-

lische Gesetzgebung hat der Verf. schätzbares Material zusammengebracht, und auch mit bezug auf andre Länder ist es ihm gelungen, die Bestimmungen einer grossen Anzahl fremder Gesetzgebungen zu sammeln und zur Kenntnis des Lesers zu bringen. Wenn wir jedoch nach dem urteilen sollen, was über die Schweiz beigebracht ist, so macht der Fleiss des Autors eigene, genaue Nachforschungen und Benutzung anderer Monographien nicht überflüssig. König.

X. Hilfswissenschaften.

Haushofer, M. Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. Wien, Braumüller. 1882. VI. u. 520 S. 8 M.

Oettingen, Al. v. Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik. 3. Aufl. Mit tabellarischem Anhang. Erlangen, Deichert. 1882. XVI u. 832 S. Text, CLII S. Tabellen und Register. 15 M.

Haushofers Buch, dessen 1. Aufl. 1872 erschien, gewährt einen raschen Ueberblick über Geschichte und Theorie der Statistik im allgemeinen, sowie über die hauptsächlichsten Beobachtungsgebiete derselben im einzelnen. Sowohl als Lehrbuch wie als Handbuch wird es gute Dienste thun, wenn auch eine weitergehende Verwertung der vorliegenden neueren statistischen Daten und der neueren einschlägigen Litteratur zu wünschen gewesen wäre.

Oettingens Werk, dessen 1. Aufl. 1868 und dessen 2. 1874 erschien, hat auch in seiner jetzigen Gestaltung wieder, soviel irgend möglich, die neuesten, zum Teil noch nicht veröffentlichten Daten aus den Primärquellen entnommen und die stets wachsende neuere Litteratur eingehend berücksichtigt. Der Stoff der Moralstatistik, d. h. der „Anwendung der numerischen Massenbeobachtung auf das Gebiet der Moral oder der sittlich bedeutsamen menschlichen Handlungen“ wird in die drei Abschnitte geteilt: die Lebenserzeugung, die Lebensbethätigung und der Tod im Organismus der Menschheit. Insbesondere findet sich in dem Werke auch für den Kriminalstatistiker und Kriminalpolitiker eine sonst in gleicher Ausdehnung wohl kaum zu gewinnende Fülle von Material. Die Sammlung ist durchweg eine streng objektive. Ihre Verwertung führt den Verf. dazu, „im Gegen-

satze zu den sozialphysischen Freiheitsfeinden und zu den personalethischen Freiheitsschwärmern das Recht und den Wert einer christlichen Sozialethik zu vergegenwärtigen". Der prinzipielle Standpunkt wird durch die Worte gekennzeichnet sein: „Freiheit ohne sittliche Bindung würde zur Frechheit; und Sitte ohne freiheitliche Willensbildung würde unsittlicher Zwang. Dass Freiheit und Sitte in dem menschlichen Gemeinleben nach einer höhern moralischen Weltordnung sich gegenseitig bedingen, wird durch die Moralstatistik in bedeutsamer Weise illustriert."

v. Müller.

B. Zeitschriftenüberschau.

Preuss. Jahrbücher. L. 6. Bähr, die Ausbildung der Juristen.

Sitzungsberichte der preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1882. Nr. XLV. Zachariä von Lingenthal, zur Geschichte des Authenticum u. der Epitome Novellarum des Antecessor Julianus. Nr. XLVII. Droysen, zum Finanzwesen des Dionysios von Syrakus.

Historisches Taschenbuch. VI. Folge, 2. Jahrgang. Lamprecht, Wirtschaft und R. der Franken z. Z. d. Volks-R. Klüpfel, Entstehung d. schwäb. Bundes.

Nouvelle Revue historique. VI. 6. Beauchet, étude historique sur les formes de la célébration du mariage dans l'ancien droit français. Beaudoin, étude sur le jus italicum.

Studii e Documenti di storia e di Diritto (pubblicazione periodica dell' Accademia di conferenze storico-giuridiche). III. 3. (Roma 1882.) Aliprandi, sopra alcuni frammenti greci di annotazioni fatte da un antico giureconsulto ai libri di Ulpiano ad Sabinum. Talamo, la schiavitù secondo Aristotele e i dottori scolastici. De Nunzio, il giudizio di Scemiace: leggenda russa.

Magazin f. d. deutsche R. II. 3. Ruhstrat, unvordenkliche Verjährung. Fuld, Begriff d. unzüchtigen Handlung. Brettner, findet gegen den Kläger nur unbedingte Abweisung statt, oder sind im Falle klägerischer Versäumnis auch Urteile andern Inhalts zulässig? Stegemann, Retentions-R. des Vermieters. Brettner, Redaktionsbedenken zur Z.P.O. Erdmann, §. 683 Z.P.O. Hölscher, d. mit der Subhastation verbundene Aufgebot.

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. VII. 1. Oppenheim, Z.P.O. §. 248, 76. Hallbauer, Z.P.O. §. 649, 4. Turnau, §. 41 d. Ges. üb. d. Eigentumserwerb v. 5./V. 72. Koffka, d. Grundsätze d. A. L.R. üb. d. sogenannten Eigentumserwerb durch Bebauung, verglichen mit denen d. r. R. Rosin, z. Lehre v. d. Korporation u. Gesellschaft, insbes. der erlaubten Privatgesellschaft nach A. L.R. u. heutigem preuss. R.

Jurist. Blätter. XI. 48, 49. Ungermann, exekutive Sequestration. 49, 50. Ofner, d. Lehre v. streitigen R. (Vortrag). 50, 51. Bemerkungen zum Strafgesetzentwurfe. 51. Eröffnung d. neuen Justizpalastes in London.

Allgem. österr. Gerichtsztg. XIX. 80—86. Schuster, Ueberhang u. Ueberfall. 87. Rosenblatt, Interpretation d. §. 362 Str.P.O. 88. Zu §. 7a d. Ges. v. 25./VII. 71 betr. d Verfahren bei Anlegung neuer Grundbücher. 89. Zucker, §. 362 Str.P.O. 90. Rosenblatt, zur Ingerenz d. Gerichte im Falle d. Art. 343 St.G.B. 91. Gernerth, ein Antrag auf zwei Urteile. 92. Gernerth, §. 254 Str.P.O. 93. Zur Anwendung d. Str.P.O. 97. Prozessuale Behandlung v. Anklagen wegen konkurrierender Delikte.

Archivio giuridico. XXIX. 1. u. 2. Cantarelli, i latini Juniani. Bianchi, la divisibilità e la indivisibilità delle cose corporali. Buonamici, l'actio auctoritatis dell' antico diritto romano. Garagnani, Tizio creditore ipotecario per un capitale di circa l. 421 mila fruttifero alla regola del 6 % all' anno oltre il rimborso tassa R. M., domandor di essere collocato sui beni espropriati del suo debitore Caio per la sorte, i frutti pattuiti ed accessori come sopra, non solo per il triennio legale, ma sino a che il suo credito vengagli per intero soddisfatto. I creditori posteriori vogliono opporre, che dal giorno della delibera dei lotti, a Tizio non possono competere che gli interessi compensativi dei rispettivi deliberatori, e si fanno forti della pratica in qui invalsa. Su dette questione quid iuris? Serafini, i lavori legislativi etc. (S. 168). Cogliolo, quaestiones vexatae de dotibus in iure romano.

Rivista penale. XVI. 5. Brusa, del reato commesso all' estero. Ciampi, della retroattività delle legge 29./VI. 82 sul reclutamento dell' esercito. I discorsi d'apertura p. 1882 etc. (Rassegna critica-statistica-comparata.) Legge francese 2./VIII. 82 a repressione degli oltraggi recati con la stampa ai buoni costumi.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIV. 1. Mair, Mitteilungen a. d. gerichtsärztlichen Praxis (Ermordung eines 11jährigen Mädchens im Schlafe; psychologisch-rätselhafte Thäterschaft).

Archivio di psichiatria, scienze penali etc. III. 4. Garofalo, i pericoli sociali di alcune teorie giuridiche. Puglia, passioni ed emozioni, loro influenza sulla responsabilità dei delinquenti. Pavia, studi sulla criminalità italiana nel 1881 (discorsi di apertura).

Nachrichten von d. königl. Gesellschaft d. Wissenschaften u. d. Georg-August-Universität zu Göttingen. 1882. 1. Stern, über die Sitzungsprotokolle d. preuss. interimistischen Landesrepräsentation 1812—1815. 10. Nachtrag hierzu.

Annalen d. deutschen Reichs. 1882. 10. Geffken, Schäffles Grundsätze der Steuerpolitik. Seyffart, die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden. Grad, die Stiftungen f. das Arbeiterwohl im Reichslande.

Blätter f. administrative Praxis u. Polizeigerichtspflege f. Bayern. XXXII. 23/25. Ueber d. Wahlen z. Landrat. 25. Zulässigkeit d. Prüfung d. Bedürfnisfrage bei Verlegung einer Wirtschaft.

Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung f. d. Königreich Sachsen. III. 8. Die Verhandlungen d. diesjährigen sächs. Gemeindetages.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XV. 46. Preleuthner, zur Reform der Jagdgesetzgebung. 49/50. v. Starzyński, Beitrag zur Lehre von Gesetz und Verordnung.

Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung im Grossh. Hessen.

VII. 16. Die Waldstreu-Gesetze in Hessen. 17. Gesetzentwurf, den Wildschaden betr.

Revue de droit international. XIV. 6. Prins, la philosophie du droit et l'école historique. Travers Twiss, de la sécurité de la navigation dans le canal de Suez. Institut de dr. i. Session de 1882 à Turin. Hornung, la prophylaxie internationale des maladies contagieuses et de la rage. Kirchenheim, la question de la propriété des lettres en cours de transport. Nécrologie.

C. Neue Erscheinungen.

Im Dezember 1882 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Bering, E., d. preuss. Enteignungs-R. in seiner praktischen Anwendung. Erfurt, Villaret. 2 M. 40 Pf.

Bittner, C. H., zur Pathologie d. modernen Strafvollzuges. 2 Abhandlungen. Hagen, Risel.

Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover, Hahn. 1883. 6 M. 40 Pf.

Bossert, G., die S. 55 besprochene Schrift ist jetzt bei Mohr, Freiburg erschienen. 2 M. 50 Pf.

Cathrein, v., die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen. Freiburg, Herder. 1 M. 90 Pf.

Ebert, L., der Stadtverordnete im Geltungsbereiche der Städteordnung v. 30./V. 1853. Berlin, Heymann. 2 M.

Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. I. Bd. XXXVIII u. 642 S. Leipzig, Giesecke. 32 M.

Friedrichs, R., die Kreisabgaben im Geltungsgebiete der Kreisordnung. Berlin, Guttentag. 3 M.

*Gareis, C., die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. Berlin, Guttentag. 39 S. 1 M.

*Glaser, J., gesammelte kleinere juristische Schriften. 2. Aufl. Wien, Manz. 1883.

Teil I. (Kleine Schriften über Straf-R. u. Strafprozess. 904 S. 10 M.) Aufgabe u. Behandlung d. Wissenschaft d. österr. Straf-R. Feuerbach. Theorie u. Praxis im Straf-R. Indirekter Vorsatz. Dolus d. Anstifters. Thäterschaft u. Beihilfe. Miturheberschaft. Todesstrafe u. Ehrenfolgen. Mord u. Totschlag. Notwehr u. Notstand. Wuchergesetze. Majestätsbeleidigung. Kleinere Beiträge. Entwurf eines Gesetzes betr. Vergehen gegen d. Sicherheit d. Ehre. Zum Press-R. Ueber Vernehmung d. Angeklagten u. d. Zeugen in d. Hauptverhandlung. Versetzung in Anklagezustand. Prinzip d. Strafverfolgung. Adhäsionsprozess. Vorbereitung der Hauptverhandlung im französ. Schwurgerichtsverfahren. Non bis in idem im engl. u. französ. Strafprozess. Zur österr. Str.P.O. v. 1853. Zur Entstehung d. österr. Str.P.O. v. 1873. Zur Anwendung d. Str.P.O. v. 1873.

Teil II. (Beiträge zur Reform d. österr. Zivilprozesses u. kleinere Schriften. 320 S. 4 M.) Zur Verbesserung d. Zivilproz. Ueber Friedensgerichte u. d. Verfahren in geringfügigen Rechtssachen. Grundlagen d. mündl. öff. Zivilprozesses. Ueber d. Haupteid. Zum Entwurf d. Z.P.O. 1876. Studie zu einem d. mündl. Verfahren erweiternden Uebergangsgesetz 1879. Zeitgenössische Besprechungen jurist. Tagesfragen. Artistisches Eigentum.

H., Aphorismen über Einzelrichterliches u. Amtsgerichtsliches d. deutschen reichsgesetzl. Justizverfassung. Zürich, Verlagsmagazin. 50 Pf.

Hafner, H., das schweizer. Obligationen-R. Text m. Anm. 1. T. Zürich, Orell Füssli. 3 M.
Hilty, über Statuten von Aktiengesellschaften nach d. neuen Obligationen-R. Bern, Fiala. 80 Pf.
*Hinschius, Kirchen-R. III. Bd. 2 Hlfte. 2. Abt. Berlin, Guttentag. 6 M. (Bd. I—III, 1, 1. 55 M.)
*Holtzendorff, F. v., die Idee d. ewigen Völkerfriedens (vgl. S. 158).
Josten, F., der Schöffe u. d. Schöffengericht. 3. Aufl. Taschenformat. Köln, Rommerskirchen. 1 M.
Justus, Dr. (speculi opifex in lumine veritatis) Judenspiegel (enthält 100 noch geltende den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze). 96 S. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 50 Pf.
Koch, R., über Bedürfnis u. Inhalt eines Checkgesetzes f. das deutsche Reich. Berlin, Heymann. 1 M.
Kaufmann, R. v., die Reform der Handels- und Gewerbekammern. Berlin, Puttkammer. 1 M. 40 Pf.
Löwy, D., „Der Talmudjude“ von Rohling in der Schwurgerichtsverhandlung vom 28./X. 82. (Zur Abwehr von L.) Wien II., Löwy. 50 Pf.
Maschka, J., Handbuch d. gerichtl. Medizin. Tübingen, Laupp. Bd. III. 13. M. Bd. IV. 12 M.
Oeser, C., drei Tafeln über den Gang d. Hauptverhandlung im Strafprozess. Freiberg, Engelhardt. 2 M. 10 Pf.
Otto, d. Merkerbuch d. Stadt Wiesbaden. Beitrag zur Geschichte der Stadt im 14. u. 15. Jahrh. Wiesbaden, Niedner. 2 M. 60 Pf.
*Petersen, d. Z.P.O. f. d. deutsche Reich. 2. Aufl. 3. Abt. (Schluss.) XII. 7. 801—1217 S. 7 M. 50 Pf.
Prozess Niederheiser, Verhandlungen v. dem Schwurgericht in Mannheim (Unterschlagungen im Amte). 5 Bgn. Mannheim, Bensheimer. 50 Pf.
Receuil nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit internat. VII. 3. Göttingen, Dietrich. 8 M.
Repetitorium d. preuss. Verwaltungs-R. Berlin, Heymann. 2 M.
*Rümelin, G., die Teilung der R. 277 S. Freiburg, Mohr. 1883. 8 M.
Sauer, d. ältesten Lehensbücher der Herrschaft Kirchheimbolanden. Herausg. v. ... Wiesbaden, Niedner. 3 M.
*Schmölder, R., zur Wiedereinführung d. Schuldhaft. 40 S. Köln, Rommerskirchen. 90 Pf.
Schollen, M., die Verrichtungen der Bürgermeister, Polizeikommissäre etc. als Hilfsbeamte d. Staatsanwaltschaft. 2. Aufl. Düsseldorf, Schwann. 1 M.
*Siegle, D., Sammlung v. Erbteilungsfällen f. Notariatskandidaten u. Justizreferendäre. Stuttgart, Kohlhammer. geb. 3 M.
*Simonson, A., Anleitung zum Arbeiten beim ersuchten Strafrichter. 63 S. Berlin, Puttkammer.
Ulbrich, J., Lehrbuch d. österr. Staats-R. Berlin, Hofmann. 14 M.
*Waldner, v., die Lehre von den Prozesskosten nach österr. Prozess- u. Privat-R. mit Berücksichtigung der deutschen Z.P.O. Wien, Hölder. 5 M.
Wehle, Ch., der Geist unserer Gesetze. (Vorträge d. deutschen Vereins, Nr. 7, 8.) New-York, Steiger. 1 M. 20 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Reichsgesetze, deutsche. 3. Abt. Privat-R. etc. 16. Lfg. Gesetz v. 21./VII. 79. 15 Pf. 4. Abt. Straf-R. 2. Lfg. (Nahrungsmittelfälschungsgesetz.) 15 Pf. Gewerbeordg. m. Einf.-Ges. f. Bayern. 1 M. 50 Pf. Würzburg, Stahel.

Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes. (Reger.) 1 M. 50 Pf. Schulbedarfsgesetz v. 10./XI. 61. (Reger.) 1 M. 20 Pf. Ansbach, Brügel.

H.G.B. (Litthauer.) 5. Aufl. Berlin, Guttentag. 2 M.

R.Str.G.B. (Osius.) Düsseldorf, Schwann. 2 M.

Ges. üb. d. Unterstützungswohnsitz. 30 Pf. Preuss. Ausführungsges., dazu v. 8./III. 71. 50 Pf. Berlin, Heymann.

Reichszolltarif (erläutert v. Wechsung). Leipzig, Glöckner. 75 Pf.

Vorschriften betr. den Abelschen Petroleumprober v. 24./II. 82. Berlin, Heymann. 2 M.

*Das preuss. Land-R. v. Rehbein u. Reincke (vgl. I, 371). IV. Bd. (Schluss.) 940 S. vollst. 30 M.

Handbuch f. d. preuss. Haus d. Abgeordneten. Novbr. 1882. Berlin, Möser. geb. 4 M.

Das preuss. Schul-R. (Erlasse d. Kultusministers etc.) Hoyerswerda, Wenzel. 1 M.

Preuss. allgem. Ger.-Ordg. u. Konk.-Ordg. (Virchow.) Berlin, Guttentag. 2 M. 50 Pf.

Heymanns Prüfungsreglement. Nr. 8 f. d. Kandidaten d. höheren Schulamts. 6. Aufl. 1 M. 20 Pf. Nr. 19. Grundsätze f. Besetzung d. Subalternstellen etc. mit Militäranwärtern. 80 Pf.

Sammlung d. Polizeivorschriften f. d. Reg.-Bez. Stettin. (Nassius.) 2. Aufl. Stettin, Dannenberg.

Grundbuchordnung v. 5./V. 72 etc. Berlin, Decker. 1 M.

Vorschriften, d. gesetzlichen, üb. d. Wahlen etc. in Württemberg. Stuttgart, Kohlhammer. 50 Pf.

Gesetzgebung d. Königreichs Bayern. (Bezold.) X. 1. (Ges. üb. d. Malzaufschlag.) Erlangen, Palm. 3 M. 20 Pf.

Sachsen. Entscheidungen u. Verordnungen d. obersten Schulbehörde zu d. Ges. üb. d. Volksschulwesen etc. 6. Heft. 1880 bis 1882. Dresden, Meinhold. 80 Pf.

Volksschulgesetzgebung d. Grossherzogt. Sachsen. Weimar, Böhlau. 80 Pf.

Gesetze, die österr. 1. u. 3. Band. Gewerbeordnung. 1 M. 20 Pf. Verfahren, das, ausser Streitsachen. 2 M. Wien, Manz.

Gesetze, österr. Wehrgesetz. 2. Aufl. 1 M. 20 Pf. Wahlordnung. 64 Pf. Prag, Mercy.

Fischerei-Normen in Kärnten. Klagenfurt, Heyn. 40 Pf.

Bundesgesetze üb. d. Obligationen-R. v. 14./VI. 81. (Auch französisch.) Bern, Jenni. 1 M. 25 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Boelmans ten Spill, H., beschouvingen over de Wet van 9 November 1875 (Staatsblad Nr. 201). (Inaug.-Diss.) Groningen 1882.

Oppenheim, J., handboek voor de bevefening van het Nederlandsch Gemeenterecht. Groningen, J. B. Wolters. 1883.

Telting, A. het Oud-Friesche Stadrecht. (Rechtshistorische Inaug.-Diss.) 'sHage, Stemberg. 1882.

Abadie, L., essai sur la constitution de la propriété individuelle en Algérie. Challamel. 1 fr.

Almanach national; annuaire officiel de la République française pour 1882, présenté au Président de la République. (184e année.) Berger-Levrault. 15 fr.

Block, M., supplément annuel au Dictionnaire de l'administration française. V. Novembre 1882. Berger-Levrault. 2 fr. 50 ct.

Bonnassieux, P., la Question des grèves sous l'ancien régime. La Grève de Lyon en 1744. Berger-Levrault. 2 fr.
Extrait de la Revue générale d'administration.

Dayre, C. P., code-formulaire de police judiciaire. Rolland. 10 fr.

Desprès, A., la Prostitution en France. Études morales et démographiques, avec une statistique générale de la prostitution en France. Avec 2 planches coloriées. Baillière et fils. 6 fr.

Fabre, J., des Courtiers. 2. vol. Thorin. 16 fr.

*Heuvel, J. v. d., la liberté d'association et la personnalité civile. 119 S. Bruxelles, Larcier. Paris, Rousseau.
3 Aufsätze a. d. Revue générale.

Laurin, cours élémentaire de droit commercial. 1. Heft. (vollst. 10 fr.) Paris, Larose.

Mireur, H., la Prostitution à Marseille. Histoire, administration et police sanitaire. Dentu. 5 fr.

Angioini-Contini, del giurì nei giudizii civili, prolusione. Cagliari. 51 S.

Bicci, A., della surroga ipotecaria per evizione in ordine agli articoli 2011, 2022 del codice civile. 222 S. Turin, Unione. 4 l.

Buccellati, A., il Nihilismo e la ragione del diritto penale. Mailand. Hoepli. 5 l.

Castagnola, delle relazioni giuridiche fra chiesa e stato. Turin, Unione. 5 l.

Di Lamporo, L., riforma dello statuto italiano. Turin, Loescher. 88 S. 2 l. 50 ct.

Gabba, quistioni di diritto civile. Turin, Chiantore. 393 S. 7 l. 50 ct.

Garbasso, nozioni elementari sulle contravvenzioni e delle contravvenzioni contemplate nel libro III del codice penale. Turin, Giuseppe. 2 l.

Ghirelli, L., commento della legge di stampa. 1. Heft. Neapel, Prete. 96 S.

Impallomeni, B., sulla servites luminum. Catania. 1 l.

Labanca, Marsilio da Padova. 235 S. Padua, Salmin. 4 l.

Laurent, F., principii di diritto civile. (Uebersetzung.) Neapel 167—68. 1 l.

*M. Vita Levi, de restitutione in integrum dissertatio. (Preisschrift.) 120 S. (In lat. Sprache.) Turin, Loescher.

Manfredini, G., l'ordinamento giudiziario e le riforme. VII u. 214 S. Padua. 3 l. 50 ct.

*Marghieri, A., la cambiale, saggio, intorno al titolo X del nuovo codice di commercio del regno d'Italia (biblioteca delle scienze giuridiche XLIII). 198 S. Napoli, Marghieri.

Molines de Molina, il giudice del fatto nel primo grado della giuridizione civile. Turin. Fodratti. 239 S. 4 l.

Morisani, A., studii sulla desistenza dalla querela nei reati di azione privata. Neapel, Furchheim. 135 S. 5 l.

Orlando, V. E., la riforma elettorale con testo della nuova legge. (Preisschrift.) Milano, Hoepli. 5 l.

Scaduto, F., stato e chiesa negli scritti politici della fine della

lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro (1122—1347). 148 S. Firenze, le Monnier. 4 l. 50 ct.
— il divorzio e il cristianismo i. Occidente. Firenze (bibl. delle scienze legali). 177 S. 3 l.
*Serafini, i lavori legislativi del ministero di grazia e giustizia in Italia 1880—82. (A. d. Arch. giuridico.) 47 S.
*Arndts, le Pandette del prof. A. annotate da F. Serafini. Vol. I. parte prima. 4. Aufl. 593 S. Bologna 1883. 12 l.
Verrusio, Raccolta di sentenze civile. I. 238 S. Spoleto, Battoni.

Rovire y Rabana, tratado de derecho politico. Madrid, Lopez 4 r. 40 p.

4. In Vorbereitung

befindet sich ein „Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft". Dasselbe, herausgegeben von Prof. Binding in Leipzig (Verlag von Duncker & Humblot), soll in selbständigen Darstellungen der einzelnen Disziplinen den Bestand der rechtswissenschaftlichen Forschung übersichtlich zusammenfassen; auf 45 Bände berechnet, soll dasselbe 1888 vollendet sein. Plan des Werkes:

I. R. R. Allgem. Rechtsgeschichte v. Ihering, Geschichte d. Quellen v. Krüger, d. röm. Staats-R. v. Mommsen, d. röm. Straf-R. v. Brunnenmeister, d. röm. Prozess-R. v. Schmidt, Institutionen v. Degenkolb (2 Bde.), Pandekten v. Regelsberger (3).
II. Deutsches R. Rechtsgeschichte v. Brunner (3), Institutionen v. Heusler, Privat-R. v. Franken (2).
III. Handels-R. v. Laband (2), Wechsel-R. v. Grawein, See-R. v. Wagner (2), Versicherungs-R. v. Ehrenberg (2).
IV. Völker-R. v. Martitz. V. Staats-R, v. Haenel (2).
VI. Verwaltungs-R. v. E. Meier (2). VII. Straf-R. v. Binding (3), Militär-Straf-R. v. Rohland. VIII. Kirchen-R. v. Sohm (2). IX. Gerichtsverfassung v. Wach, Ziv.-Proz. v. Wach (2), Konkurs-R. u. Prozess v. Bülow, Strafprozess v. Glaser (2).
X. Allgemeine Einleitung in die Rechtswissenschaft v. Binding (2).
XI. System d. deutschen bürgerl. R. v. Windscheid (3).

Nähere Mitteilungen erfolgen bei demnächstiger Ausgabe des 1. Bandes (Glaser, Strafprozess).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | Februar 1883. | Nr. 5.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Frankfurter gelehrte Anzeigen vom Jahre 1772, in den Deutschen Litteraturdenkmalen des 18. Jahrhunderts, in Neudrucken herausgegeben von Bernhard Seuffert. Heilbronn, Gebr. Henninger. 1882. (Nr. 7.)

Es dürfte in dieser Zeitschrift gestattet sein, an die Art zu erinnern, wie man vor hundert Jahren neue litterarische Erscheinungen „anzeigte“; der von Dr. phil. Bernh. Seuffert (Würzburg) veranstaltete Neudruck der Frankfurter gelehrten Anzeigen von 1772 liefert interessante Belege dafür, dass das damalige „Besprechen“ von Büchern von einer „Kraft- und Saftfülle“ war, die unserm heutigen „Rezensentenwesen“ fast ganz abhanden gekommen. In der Ueberschwenglichkeit des damaligen Stils wird jedes abfällige Urteil mit sprudelndem Hohne „gewürzt“, jede Anerkennung eines Verdienstes grenzt an Apotheose. Sind der juristischen Schriften, die der erschienene Halbband vom „3 Jänner 1772“ bis „7 Julii 1772“ enthält, auch nur wenige — die belletristische und die theologische Litteratur herrscht vor — so genügen die darin enthaltenen Besprechungen doch zur Charakterisierung auch der juristischen Kritisierweise. Die ganze Glut des Streites zwischen Romanisten und Germanisten leuchtet durch eine am 5 Junii 1772 geschriebene Rezension der Walchschen Ausgabe von Joachimi Hoppii Commentatio succincta ad Institutiones justinianeas (S. 293—295). Ist der Rezensent auf Karl Friedrich Walch überhaupt schlecht zu sprechen (vgl. auch S. 211—212), so erfreut sich anderseits der Kasselsche

Oberappellationsgerichtsrat Karl Philipp Kopp wegen seiner hessischen Gerichtsverfassung des vollen Lobes des Rezensenten (S. 203), wie auch über den Giessener Vizekanzler Johann Christoph Koch (1732—1808) wegen seiner Nachrichten über drei Giessener kirchengeschichtliche Handschriften eine volle Schale des Preises ausgegossen wird. Dagegen erntet der bekannte bayrische Gesetzgeber und Reichsfreiherr Franz Xaver Aloysius Wiguläus von Kreitmayr (1705—1790) wegen seines Grundrisses der Privatrechtsgelehrsamkeit für Anfänger — trotzdem dass „das Schriftchen in Bayern übrigens seinen Nutzen haben mag“ (sic!) — schlimmes Lob (S. 318), obwohl der Rezensent von ihm nicht sagen kann, was an der Hessischen Geschichte des Marburger Professor Karl Franz Lubert Haas beanstandet wird: „die Schreibart könnte etwas blumenreicher sein“ (S. 291, 292).

Gareis.

Allgemeines Land-R. für die preuss. Staaten, nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen von Rehbein und Reincke. 2. verb. Aufl. Bd. I. XV u. 646 S. Bd. II. X u. 574 S. Bd. III. XI u. 605 S. Bd. IV. XVIII u. 941 S. Berlin, Müller. 1882. 30 M. (geb. 33 M.)

Die Bd. I, S. 372 des C.Bl. bei Erscheinen des ersten Bandes vorliegender Schrift gegebene Charakterisierung desselben gilt zugleich für das ganze, nunmehr vollständige Werk. Die Herausgeber, von denen Landgerichtsdirektor Reincke Titel 10, 11, 19, 20 Th. I, Tit. 6, 7, 13, 14, 17, 19 Th. II, das übrige Kammergerichtsrat Rehbein bearbeitet hat, bieten in 4 handlichen Bänden eine übersichtliche, korrekte und im Verhältnis zum Kommentar von Koch billige Ausgabe des L.R. und der zahlreichen dasselbe umgestaltenden neueren preussischen Gesetze. Die Anmerkungen berücksichtigen in Kürze, Deutlich- und Vollständigkeit die wirklich bedeutsamen Ergebnisse der Rechtsprechung; der Einfluss der Z.P.O. auf das materielle R. ist an besonders zahlreichen Stellen ersichtlich gemacht; das chronologische und Sachregister umfassen ca. 100 S. Der Zweck der Verf., Richtern und Anwälten die Orientierung, den jüngeren Juristen das Studium des massenhaften Rechtsstoffs zu erleichtern, ist gleichwie in der 1. Aufl. erreicht, und eine anschauliche Zusammenfassung des gesamten in Preussen geltenden privaten und öffentlichen R. (mit der I, S. 372 erwähnten Beschränkung) geboten.

K.

II. Rechtsgeschichte.

Jannet, Claudio. Les institutions sociales et le droit civil à Sparte. Paris, Pedone-Lauriel. 1880. 147 S. 6 fr.

In den beiden ersten Kapiteln behandelt J. die älteste Verfassung der Spartiaten und in dem dritten die angebliche Verteilung des unbeweglichen Eigentums durch die Lykurgische Gesetzgebung. Wie schon in der France Judiciaire Jahrg. 4, Teil 1, S. 79 ff., weist er Unbegründetheit dieser Annahme nach, und zeigt, wie die letztere überhaupt habe Verbreitung und Glauben finden können. Das vierte Kapitel ist dem Zivil-R. gewidmet. Der Annahme Laveleyes, dass ursprünglich das Land Gemeindeland gewesen und nicht den einzelnen Familien gehört habe, wird widersprochen; auch die gemeinschaftlichen Mahlzeiten betrachtet er nicht als Reste eines früheren Nomadenlebens, wie Quotel de Coulange annimmt, sondern eher als einen Beweis, dass das Grundeigentum im Privatbesitz gewesen sei, weil jeder nach Massgabe seines Vermögens Beiträge zu denselben geleistet habe, wie dies jetzt noch bei den Kabylen der Fall sei. Der grössere Teil des Grundeigentumes sei unveräusserlich gewesen und statt der Verpfändung sei dem Gläubiger die Benutzung des Grundstückes überlassen worden unter Vorbehalt des Eigentums-R. des Schuldners. Mit bezug auf das Erb-R. bestreitet J. ein allgemein anerkanntes Vor-R. des ältesten Sohnes, gibt dies aber für die vornehmeren Familien zu. Mädchen konnten zwar die elterliche Haushaltung als alleinige Erbinnen nicht fortsetzen, allein ihre nächsten Verwandten hatten Pflicht und R. für sie zu sorgen durch Verheiratung oder Dotierung. Heiraten von Kindern des nämlichen Vaters waren verboten, diejenigen von uterini dagegen erlaubt, umgekehrt in Athen. Um das Aussterben der Familie zu verhindern, war nicht nur die Adoption gestattet, sondern auch, bei Impotenz des Mannes, die auch den deutschen Weistümern bekannte Stellvertretung. (Grimm R.-A. S. 444 ff.) — Ueber die soziale Stellung der Weiber erteilt der Verf. interessante, wenngleich nicht neue Aufschlüsse. Das letzte Kapitel ist den späteren Veränderungen der spartanischen Verfassung gewidmet. Die neulich erschienene Arbeit von Schulin über das griechische Testament (worüber Besprechung in Nr. 6 erfolgt) beweist, dass

der Stoff in dem angezeigten Buche noch keineswegs erschöpft ist. König.

Amira, K. v. Nordgermanisches Obligationen-R. 1. Bd. Altschwedisches Obligationen-R. Leipzig, Veit u. Comp. 1882. XIII u. 786 S. 25 M.

In der Einleitung werden die Quellen (Landschafts- und Stadt-R., erstere auf offizielle mündliche Ueberlieferung gegründet, zwei davon mit königlicher Bestätigung, letztere teilweise aus niederdeutschen Städten rezipierte Reichsgesetze, Geschäftstsurkunden, all dies vom 13. bis in die Mitte des 14. Jahrh.) in §. 1, die Kultur überhaupt in §. 2, und das R. selbst in §. 3 geschildert.

Das Wesen der Oblig. (1. Hauptst., 1. Abschn.) wird „recht eigentlich" ausgedrückt durch varpa Acht haben, einstehen müssen (§. 4). Der Haftende antwortet aber (svara), ist somit verantwortlich (§. 5). Skuld bezeichnet den Zustand des Sollens, dieses selbst, und seinen Gegenstand. Skyldugher oder Skylder = Schuldner, nur ausnahmsw. = noxius, skylda = schulden, d. i. leisten sollen, aber auch Bekommensollen, daher skyldugher auch Gläubiger, und sak, ursp. = Vorwurf auch Leistungspflicht oder = Gegenstand, ja = Verschulden. Von sak manche Zeitworte. Daher Wesen der altschwed. Schuld konkreter Erfolg eines gesetzgeberischen „Soll" gleich dem Hartmannschen Begriff (§. 6). Schuld und Haftung sind scharfe Gegensätze (§. 7). Die Gläubigerschaft (2. Abschn.) erscheint als Bekommensollen, durch inkoma (hineinkommen), til ganga (hinzugehen), fa (anfassen) etc. ausgedrückt (§. 8), als subjektives, später regelmässig übertragbares, vererbliches R. (§. 9), als Forderndürfen (kraevia, rufen auch bei dingl. Ansprüchen, bepa, gebieten u. s. w.) und zwar vom Leistungspflichtigen (§. 10). Im Forderungs-R. ist das Verfolgungs-R. mit förml. Verfahren (verschieden ausgedrückt, §. 11). Etwas andres ist das Klage-R. als Befugnis zur gerichtl. Beschwerde oder zur Ansprache (tala, maela). Ja selbst als R. zur Beweisführung (vita) erscheint das Forderungs-R. (§. 12). Die Forderungs-R. mehrerer werden entweder durch gekorenen oder gesetzlichen Stellvertreter ausgeübt, oder ohne Stellvertreter und dann meistensteils gemeinschaftlich.

Die Personenhaftung (2. Hauptstück) ist gesichert (1. Abschnitt) durch Vermögensexekution, Schuldknechtschaft, Friedlosigkeit, Kirchenbann und Schuldhaft (ausserdem beim Eheverlöbnis besonders geartete Haftung), und endlich Gefahr der Pfandnahme. Diese 7 Arten der Personenhaftung (§. 15—21)

gehören jedoch verschiedenen Zeiten und Rechtsgebieten an. Ausserdem gibt es bei gewissen Schulden eine vorsorgliche Personenhaft und Gutsbeschlagnahme, beides wohl erst später importiert. Die Haftung mehrerer kann übrigens (2. Abschnitt) Teilhaftung (bei gewissen Uebelthaten, Erbschulden u. s. w.) oder Ganzhaftung und diese wieder Solidarobligation oder Gesamthaftung sein, letztere insbesondere bei der Wirtschaftsgemeinschaft (§. 22—26). — Die Sachhaftung (3. Hauptst.), in §. 27 allgemein charakterisiert, findet statt (1. Abschn.) bei der Wette im älteren Sinn vaep, d. h. dem vertragmässigen Einsetzen einer Sache überhaupt (§. 28), wozu Versatz (§. 29—31), Wetten im modernen Sinn (§. 32) auch Spiel (§. 33), gehören, dann (2 weitere Abschnitte) bei der Pfandnahme von Schulden (§. 34 und 35) und beim Vorenthaltungs-R., welches an allen rechtmässig in Besitz des Gläubigers gekommenen Sachen geübt werden kann (§. 36).

Die Entstehung der Obligation (4. Hauptst.) ist durch Verträge, letztwillige Geschäfte, Uebelthaten und verschiedene andere Ursachen begründet (1. Abschn. §. 39). Die Verträge sind ein rechtliches Abmachen (goera, maela), Festsetzen (faesta, stapga), Uebereinkommen (saenda) unter den Parteien, die meisten obligat. Verträge bedürfen einer Form (skael wörtl. Spalt, Grenze) zur Gültigkeit, entweder Oeffentlichkeit, sog. fastar und faesl, Zeugen, Hand und Hand, Stab, Urkunde (erst später), im übrigen haben diese Formen verschiedene rechtl. Bedeutung. Ausserdem gibt es Realverträge, Vorvertrag über Verlöbnis, Landpacht, Schiff-, Haus- und Gesindemiete, Mobiliarverkauf, Vorvertrag beim Landkauf, mit gesetzl. bestimmten oder nicht bestimmten Vorleistungen als Vertragsgrund und ähnlicher beschränkter Wirkung wie beim altröm. Innominatkontrakt, oder mit gesetzl. nicht bestimmter Vorleistung (Landkauf, Leihe, Hinterlegung, Alimentatio Renten, Versatz); auch der Kaution zur Gültigkeit bedürftige Verträge gibt es. Konsensualverträge leugnet A. Die gesetzliche wie freiwillige Stellvertretung bei Begründung der Obligationen ist erst im späteren R. prinzipiell anerkannt, im älteren nur ausnahmsweise. Alles Erlaubte kann Vertragsinhalt sein, auch Verträge zu Gunsten dritter gibt es, nicht alle verbotenen Verträge sind schlechthin nichtig. Durch die letztwilligen Anordnungen des späteren R. (Testament) kann auch eine Obligation begründet werden.

Von Uebelthaten werden nur die rein privatrechtlich wirkenden berücksichtigt, daher (vgl. S. 376) vorwiegend die un-

absichtlichen (vapawaerk), nicht die absichtlichen (viliawaerk). Die (von A. definierten) vapaw. sind solche entweder nur unter gewissen Bedingungen oder unbedingt, sie entstehen durch unmittelbar körperl. Handeln, oder durch eine mit der Hand hergestellte Sache (handvaerki) oder als mittelbare Folge einer Thätigkeit, doch deckt sich dies nicht mit der Unterscheidung in bedingte und unbedingte. Rechtliche Folgen der vapaw. sind prinzipiell privatrechtliche Obligationen, doch entsteht bei manchen gar keine, bei andern ausserdem auch öffentlich rechtliche Sühnpflicht. Uebelthaten Unfreier haben nach den verschiedenen Rechten bald prinzipielle Sachhaftung, bald Haftung des Herrn zur Folge. Sie haben auch, wenn absichtlich, regelmässig nur privatrechtliche Folgen. Uebelthaten von Tieren gelten, mit Ausnahme des ältesten R. stets als absichtslose, bei Tötung Freier treten Sach- und Personenhaftung neben einander ein, oder nur Personenhaftung oder aber Personenhaftung nur bis zum Wert des Tieres, oder gar strafrechtliche Haftung. — Haftungen aus fremder Uebelthat sind die des Vormundes für den Mündel, des Hausherrn für die Angehörigen, der Eltern für das unehel. Kind, des Schwiegervaters oder bisherigen Vormundes für den ausländischen Eidam oder Mündelgatten, manchmal einer Genossenschaft für unbekannte Thäter, oder ebenso des Grundeigentümers des Schauplatzes der Uebelthat.

Der Verzug (5. Hauptst., Veränderungen der Obl.) ist ein Ausstehen oder Ausfallen der Leistung (stander uti), ein Unrecht (Abschneiden des Rechtes), selbst der unwissentliche und unwillentliche, daher manchmal auch der durch Prozess, er bewirkt Wandel der Obligation, nämlich Exequirbarmachen (§. 59), wird mit bald beweglicher, bald fixer Busse belegt, die weiter erteilt werden kann, gewöhnlich besteht aber Respektfrist (§. 60). Die Nachfolge in Haftungen (§. 61) ist stets Singularsuccession; jedoch von Todes wegen ist sie nur dann beschränkt, wenn der Nachlass vor Berichtigung der fälligen Schulden geteilt wurde (jedoch Ausnahme für die voll zu büssenden Totschläge etc.). Nachfolge unter Lebenden ist die in die Haftung eines Geächteten, und manche andere z. B. in die Haftungen für Herausgabe einer Sache, und selbst auf Grund eines Rechtsgeschäftes, obwohl in den Quellen nicht erwähnt.

Die Gründe der Aufhebung der Obl. (6. Hauptst.) werden unterschieden nach den Obl. als Verbindlichkeiten und als Haftungen (§. 62). Die wichtigste Aufhebung in ersterer Beziehung, die Erfüllung, führt zur Besprechung von Mass, Gewicht und

Geld (§. 63 und 64). Ersatzleistungen sind, wenn nicht selbst Schuldgegenstand, bei Unmöglichkeit der ursprünglichen Leistung zu entrichten, wobei jedoch vielfach andere Beurteilung des Grundes und Masses der Ersatzpflicht stattfindet, als die uns geläufige. Das Ersatzmittel ist oft eine Sache von gleicher Art, die Quantität oft gesetzlich taxiert oder bald vom Schuldner, bald vom Gläubiger zu beschwören (§. 65). Bei der „Erfüllungszeit“ wird die Zeitrechnung und die Stundung besprochen (§. 66). Leistung an Zahlungsstatt, bei der Geldarmut damaliger Zeit häufig, ja sogar zur Annahme oft vorgeschrieben, ist verschieden, aber doch insgemein nach Analogie des Verkaufes behandelt (§. 67). Auch Aufrechnung (iamka) ist manchmal bei konnexen Schulden gesetzlich vorgeschrieben, mit stärkerer Wirkung als im r. R., selbst bei ungleichartigen Schulden, kann aber auch gewillkürt werden (§. 68). Ferner gehen Schulden unter durch Erlass (mündl. und schriftl., §. 69), Urteil, selbst nicht-prozessuales, Eid (§. 70), Verjährung (unvord. Zeit), Verwirkung und Konkurs, wenigstens bei überschuldeten Erbschaften.

Die im 7. Hauptst. ebenso ausführlich dargestellten einzelnen Obligationen seien hier nur erwähnt, ebenso das reiche deutsche Register und schwedische Glossar. Dies mag genügen, um auf die ungewöhnliche Bedeutung des Buches aufmerksam zu machen.

Schuster.

Friedberg, E. Das Collegium juridicum. Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfakultät. (S. gel. Frau Asta F. geb. Schleh zugeeignet.) 160 S. Mit einem Stahlstich und zwei Vignetten. Leipzig, Tauchnitz. 1882. 6 M.

Das Buch gibt mehr als ursprünglich beabsichtigt war. Aus der Geschichte eines unlängst abgebrochenen Fakultätsgebäudes ist unter den regen Händen des Verf. ein Werk entstanden, welches zum erstenmal den Entwickelungsgang einer deutschen Juristenfakultät vier Jahrhunderte hindurch verfolgt und auf Grund von archivalischen Forschungen eine Fülle höchst kurioser Details aus dem Leipziger Universitätsleben mitteilt. — Unter den Beilagen ist von besonderem Interesse ein Abdruck der alten Fakultätsstatuten (a. d. 15. Jahrh.), die Rechnung für einen 1577 veranstalteten Doktorschmaus (in Höhe von über 207 fl.) und das Verzeichnis der juristischen Vorlesungen in den Jahren 1722, 1776 und 1777.

Hübler.

III. Privatrecht (im allgemeinen).

Rümelin, G. Die Teilung der R. Freiburg u. Tübingen, Mohr. 1883. 277 S. 8 M.

In seiner akadem. Antrittsschrift „Juristische Begriffsbildung“, die dem Versuch gewidmet ist, durch einige formell-logische Betrachtungen die Lösung gewisser juristischer Fragen, wenn auch nicht herbeizuführen, so doch vorzubereiten, hatte der Verf. am Schluss erklärt, dass die Untersuchung keine fertigen vollständig befriedigenden Resultate biete und die Beantwortung, namentlich der Frage, welche Beziehungen zwischen den Begriffsmerkmalen stattfinden, nur auf Grund breiter ins einzelne gehender juristischer Arbeit unternommen werden könne. Mit einer derartigen Detailuntersuchung nach den in jener Schrift aufgestellten Grundsätzen haben wir es hier zu thun. In erster Linie soll die Gestaltung der Lehre von der Teilung der R. auf den einzelnen Gebieten in bezug auf die wichtigsten Fälle (Eigentum, Besitz, Servituten, Obligationen) bestimmt werden, was in den Abschnitten II bis V geschieht, in zweiter Linie die Frage untersucht werden, ob sich allgemeine Sätze über die Teilung der R. aufstellen lassen und ob die Verschiedenheit der bei ihr geltenden Rechtssätze mit sonstigen Verschiedenheiten der R. zusammenhänge, was bei Betrachtung der einzelnen Gebiete erörtert wird. Der Detailuntersuchung werden aber allgemeine Betrachtungen vorausgeschickt über Begriff und Arten der Teilung, über Teilung der Handlungen und Teilung von Rechten.

1) Die Teilung enthält stets eine Vorstellungsthätigkeit, indem das vorher als Einheit Gedachte gesondert vorgestellt wird, sei es, dass dieser Denkprozess von einer Einwirkung auf das zu teilende Objekt begleitet ist oder nicht. Nicht bloss da kann man von Teilung sprechen, wo, wie bei Raum, Zeit, Zahl eine Angabe der Grössenverhältnisse der Teile unter einander und zum Ganzen möglich ist, sondern als Teilung lässt sich auch bezeichnen die Auflösung des auf Grund irgend einer geistigen Synthese zur Einheit Verbundenen in seine einfachen Elemente, wobei eine Angabe in bezug auf die Grösse der Teile nicht möglich ist. Bei der ersteren Art der Teilung besteht in bezug auf die Feststellung der Grössenverhältnisse, deren Massstab und Grundlage nicht bloss Raum- und Zeit-

verhältnisse, sondern auch genaue quantitative Bezeichnung, in Zahlen zu lassende Eigenschaften des Objekts (Gewichts- und Wertverhältnisse) bilden können, eine doppelte Möglichkeit: entweder wird zunächst die Teilung durchgeführt und dann nachträglich angegeben, in welchem Grössenverhältnis die Teile stehen, oder aber es wird zuerst das Grössenverhältnis fixiert mit der Anforderung, dass nach demselben die Teilung durchgeführt werde, wo denn zwischen anbefohlener und durchgeführter Teilung zu unterscheiden ist. Der Begriff der anbefohlenen, nicht durchgeführten Teilung spielt namentlich auf dem Gebiet des Miteigentums eine Rolle und wird vom Verf. an Stelle des Begriffs der intellektuellen Teilung gesetzt. Da, wo die Teilung von dem Verhältnis ausgeht, in welchem die Teile stehen sollen, und zu einer Grössenbestimmung führt, spricht der Verf. von einer Grössenbestimmung durch Teilung.

2) Die gewöhnliche Behauptung, dass Handlungen nicht teilbar seien, ist nun insofern richtig, als auf den einzelnen psychischen Akt der Begriff der Teilung nicht anwendbar ist: man kann nicht halb gehen, insofern als auf die Frage, ob eine bestimmte Handlung unter den Begriff des Gehens zu subsumieren ist, nicht halb mit Ja, halb mit Nein geantwortet werden kann. Aber da die im Leben und im R. in Betracht kommenden Handlungen sich regelmässig aus einer Reihe von Einzelhandlungen mit besonderem Willensimpuls zusammensetzen, so können sie auch geteilt werden: die einzelnen Handlungen, aus denen das Gehen sich zusammensetzt, können als Teile vorgestellt werden, einerlei, ob diese Teile eine grössere oder geringere Aehnlichkeit haben. Auch an die Teilung der Handlung kann sich ein Ausmessen der Grössenverhältnisse nach Zeit, Wert u. s. w. anschliessen und die Festsetzung derselben der Durchführung der Teilung vorausgehen; und die Grössenbestimmung der Teilung kann Verwendung finden, um den Inhalt des Entschlusses zur Vornahme einer Handlung oder den Inhalt einer die Handlung erlaubenden, gebietenden oder verbietenden Vorschrift der Grösse nach abzugrenzen und zu bestimmen, so dass Entschluss oder Vorschrift auf einen Teil einer genau fixierten Handlung gerichtet wird.

3) Von einer Teilung der R. kann insofern gesprochen werden, als man von dem weiteren Begriff der Teilung ausgeht, unter den auch die Zerlegung eines Begriffs in seine Teilbegriffe fällt. Die Feststellung, was unter Teilung eines R. zu verstehen ist, und ob in den verschiedenen Fällen, wo von einer solchen

gesprochen wird, der Sprachgebrauch ein übereinstimmender ist, wird dann wichtig, wenn durch die Vermittelung des Begriffs etwas bestimmt, namentlich die Teilung als zulässig oder unzulässig bezeichnet wird, während keine Bedeutung der Frage zukommt, ob ein vom R. schon genau fixierter Vorgang mit dem, was sonst Teilung heisst, zusammenfällt oder Aehnlichkeit hat und deshalb auch Teilung genannt werden kann. Das R. ist nun eine Beziehung zwischen Personen und diese Beziehung als solche, abgesehen von ihrem Inhalt, ist keiner Teilung zugänglich, aber in dieser Beziehung sind Grössenverhältnisse enthalten, und wenn in bezug auf diese eine Grössenbestimmung durch Teilung stattfindet, wird von Teilung des R. gesprochen: das r. R. thut dies unzweifelhaft bei Forderungs-R. und gegen diesen Sprachgebrauch besteht kein erheblicher Einwand.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wendet sich die Darstellung den einzelnen Lehren zu, in welchen hauptsächlich von Teilung der R. die Rede ist, um zu untersuchen, in wie weit der allgemeine Charakter des Eigentums, des Besitzes, der Servituten und Forderungs-R. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Teilung beeinflusst. Ein Schlussabschnitt fasst in nicht gerade klar übersichtlicher Weise die Resultate zusammen.

Burckhard.

Der Code civil, französisch u. deutsch (verbesserte Cramersche Uebersetzung), nebst den ihn abändernden und ergänzenden preussischen und Reichsgesetzen und den noch geltenden Artikeln der französischen Z.P.O. 2. Aufl. Leipzig, Bädeker. 1883. 3 M. 50 Pf.

Diese jetzt in zweiter Auflage erschienene Ausgabe ist für das französische Rechtsgebiet innerhalb der preussischen Rheinprovinz bestimmt, und soll an die Stelle der jetzt vergriffenen bekannten Cramerschen Ausgabe und Uebersetzung der codes treten. Beigefügt ist eine Sammlung solcher Reichs- und preuss. Landesgesetze, welche den code civil abändern oder ergänzen. Die aufgehobenen Artikel des letzteren sind von Prof. Lörsch in Bonn in der Uebersetzung durch Kreuzchen, die teilweise abgeänderten durch Sternchen bemerkbar gemacht, während von einer Hinzufügung von Anmerkungen, in der Weise der bekannten elsass-lothringischen Ausgabe, aus äusseren Gründen abgesehen werden musste. Es haben daher auch die mannigfachen in Theorie und Praxis bereits hervorgetretenen Zweifel und Streitfragen über die Einwirkung der neuen Reichsgesetze auf die

einzelnen Vorschriften des code civil in dieser rheinpreuss. Ausgabe keinen Ausdruck gefunden. So bezeichnet letztere z. B. den Art. 1743, wonach der Mieter oder Pächter, um vom Erwerber nicht ausgetrieben zu werden, eine öffentliche oder doch mit sicherem Datum versehene Urkunde über seinen Mietvertrag haben muss, als abgeändert, weil sie (wohl mit Recht) in dieser Vorschrift eine blosse Beweisregel erblickt, während das Oberlandesgericht Köln in einer neueren Entscheidung diese Vorschrift als eine Formvorschrift und daher als fortbestehend behandelt. v. Cuny.

Theobald, H. S. A concise Treatise on the Law of Wills. 2. ed. London, Stevens & Sons. 1881. 737 S. 24 M.

Das Werk Th's. behandelt in 50 Kapiteln ausführlich und erschöpfend die englische Lehre von der Errichtung von Testamenten, Testamentsfähigkeit, Form der letzten Willensverordnungen, Erbeseinsetzung, Legaten, Substitutionen, Testamentsexekutoren, Dispositionsbefugnis, Auslegung der letzten Willensverordnungen, Widerruf derselbeu u. s. w., gestützt auf das gegenwärtig geltende R., namentlich die Wills Act vom 3./VII. 1837 und die richterlichen Entscheidungen bis zum Mai 1881. Letztere sind mit möglichster Vollständigkeit gesammelt, gesichtet und umsichtig geprüft, so dass auch der deutsche Leser sich in dieser etwas schwierigen und verwickelten Materie leicht zurecht finden kann. Aus dem reichen Inhalte sei hervorgehoben: Die Förmlichkeiten einer letzten Willensverordnung, worin über unbewegliches Vermögen verfügt wird, sind nach der lex rei sitae zu beurteilen; wird dagegen über Mobiliarvermögen letztwillig disponiert, so können ausserhalb des vereinigten Königreichs die Formen des Errichtungsortes, des gegenwärtigen Domizils des Testators oder die an seinem ursprünglichen Domizil geltenden zur Anwendung gebracht werden. Wird der Akt in England, Irland oder Schottland errichtet, so können diejenigen Förmlichkeiten beobachtet werden, welche am Orte der Errichtung in Uebung sind. Gegenseitige Testamente sind widerruflich zu Lebzeiten beider; der Ueberlebende dagegen darf seine Verfügung nicht mehr widerrufen, wenn er die Vorteile angenommen hat, welche ihm aus der Verfügung des Vorverstorbenen erwachsen sind. Fähigkeit zur Testamentserrichtung setzt voraus das zurückgelegte 21. Altersjahr — ausgenommen bei Soldaten der Armee und der Flotte — und geistige Gesundheit. Letztere wird nicht vermutet, sondern es muss sich aus den Umständen ergeben,

dass der Testator sich eine richtige Vorstellung von der Testamentserrichtung und dem Inhalte einer letzten Willensverordnung hat machen können; ist dieselbe während eines lucidum intervallum gemacht worden, so entscheidet der Inhalt. Die frühere Unfähigkeit der Verräter und Selbstmörder zur Testamentserrichtung ist gefallen. Die Kapitel 4 u. ff. handeln von den Erfordernissen einer letzten Willensverordnung, den Aenderungen derselben, dem Widerruf, ihrer Hinfälligkeit in England durch nachträgliche Heirat, Vernichtung des in den Händen des Testators gebliebenen Duplikates, Verfahren, wenn ein Testament, dessen einzige Existenz sicher ist, nach dem Tode des Erblassers nicht mehr aufgefunden werden kann. Bezieht sich die letztwillige Verfügung auf personal property oder wird durch dieselbe eine frühere Disposition aufgehoben, so muss sie der Probate Division zur Bestätigung vorgelegt werden; dadurch erhält der Erbe einen rechtskräftigen Titel. Verfügungen über Grundeigentum sind dem Gerichtshofe nur dann vorzulegen, wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt worden ist. Letztwillige Verfügungen, welche im Auslande errichtet und bereits von einer auswärtigen Behörde anerkannt worden sind, können ohne weiteren Echtheitsbeweis in beglaubigter Abschrift dem englischen Gerichte vorgelegt werden. Ganz dem englischen R. eigentümlich sind die Bestimmungen über das Eigentum, über welches verfügt werden kann, über Testamentsexekutoren, über Verfügungen über den Leib des Erblassers nach dem Tode desselben. Die folgenden Kapitel enthalten ausführliche Bestimmungen über letztwillige Verfügungen zu Gunsten Dritter, mit oder ohne Beschränkungen, Substitutionen und dergl., wobei die mannigfaltigsten Fälle und Kombinationen vorkommen und erörtert werden. Das Werk Th. ist nicht nur den englischen Advokaten, sondern auch dem kontinentalen Juristen von Nutzen und Interesse. Wie gründlich der Verf. gearbeitet hat, mag unter anderem die Thatsache beweisen, dass ca. 10,000 cases berücksichtigt worden sind.

König.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Browne, J. H. and **Theobald**, H. S. The Law of Railway Companies, being a collection of the acts and ordres relating to Railway Companies, with notes of all the cases

decided thereon, and Appendix, Bye-Laws and Standing ordres of the House of Commons. London, Stevens and Sons. 1881. 859 S. 32 M.

Dieses Werk enthält eine vollständige Sammlung aller die Eisenbahnen in England betreffenden Gesetze, welche bis November 1880 erlassen worden sind. Veraltetes wird weggelassen und der gegenwärtige Stand der englischen Gesetzgebung vollständiger zur Darstellung gebracht, als bisher der Fall gewesen ist, denn das verdienstvolle Werk von Shelford, in 4. Ausgabe von Cunningham Glen besorgt, geht nicht über 1869 hinaus. Nicht weniger als 75 verschiedene Gesetze sind mitgeteilt, von der Carriers Act vom 23. Juli 1830 bis zur Employers Liability Act von 1880, und es erstrecken sich diese gesetzgeberischen Erlasse auf alle Teile des Eisenbahn-R. Die Herausgeber, von denen uns der eine durch sein Buch über die letzten Willensverordnungen (S.179) bekannt geworden ist, haben sich aber nicht damit begnügt, die Gesetze zu ordnen und zum Abdruck zu bringen, sondern sie haben sich bemüht, auf alle Fragen, welche streitig geworden sind oder es werden können, die gesetzliche oder auf richterliche Entscheidungen gegründete Antwort zu geben. So erhalten wir einen sehr wertvollen Kommentar über die Eisenbahngesetzgebung vom 8. Mai 1845; nämlich: 1) die Railway Clauses Consolidation Act, betr. Bau und Betrieb der Eisenbahnen. Sehr ausführlich sind die Nachweise betr. die Haftbarkeit der Eisenbahnen wegen Beschädigungen beim Güter- und Personentransport (S. 295 ff. u. 302 ff.) und für Angestellte (S. 312 ff. u. 725). Dieses Gesetz wurde ergänzt durch das ebenfalls abgedruckte von 1863, 26 u. 27 Vict. c. 92. 2) Die Companies Clauses Consolidation Act 8 Vict. c. 16 betr. die Aktiengesellschaften, ergänzt durch ein gleichbetiteltes Gesetz von 1863, 26 und 27 Vict. c. 118, und 3) die Land Clauses Consolidation Act, 8 Vict. c. 18, betr. die Expropriation von Grundeigentum für Unternehmungen öffentlichen Charakters. Die wichtigsten Fragen, welche bei solchen Enteignungen vorkommen können und bereits vorgekommen sind, werden in den Noten mit Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen erörtert, namentlich die Frage der Entschädigung und der Kosten (S. 197 ff.); Gegenstand der Enteignung, Rechte Dritter, R. des Eigentümers, die Uebernahme nicht verlangter Abschnitte oder Parzellen seines Grundstückes zu verlangen (S. 218 ff.), Verpflichtung der Gesellschaft überflüssig gewordenes Land zu veräussern (S. 234 ff.) Von besonderem Interesse ist auch die Lord Campbells Act 9 u. 10 Vict.

c. 93 (26. August 1846) betr. Ansprüche Hinterbliebener von Personen, welche beim Betrieb der Eisenbahn getötet worden sind. Dieses Gesetz findet seine Ergänzung in demjenigen vom 29. Juli 1864 (abgedruckt S. 472). Ferner sind zu erwähnen die Parlamentsakten betr. die bessere Regulierung des Verkehrs auf Eisenbahnen und Kanälen vom 10. Juli 1854 (S. 392 ff.), die Regulation of Railways Acts vom 21. Juli 1873 und 30. Juli 1874 (S. 645 u. 684), welche mit der Parlamentsakte von 1854 in engem Zusammenhange stehen. Endlich die Explosives Act von 1875 betr. den Transport von Schiesspulver, Nitroglycerin und anderen explosiven Substanzen (S. 687 ff.). Auch bei diesen Gesetzen wird in den Noten auf die bisherigen Entscheidungen verwiesen, so dass der Leser sich über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung leicht orientieren kann.

In einem Appendix werden mitgeteilt die „Standing ordres" des Unterhauses betr. Einbringung, Prüfung und Beratung von „Private Bills" von 1878—79 samt dem daherigen sehr hohen Tarif und das Formular eines Eisenbahnreglementes.

Das Werk ist in allen Teilen und in allen Beziehungen sorgfältig und gewissenhaft ausgearbeitet, und für alle diejenigen, welche in irgend einer Stellung mit dem Eisenbahn-R. in Berührung kommen oder sich mit demselben befassen müssen, ein sehr vollständiger und zuverlässiger Ratgeber. König.

Chironi, G. B. Studi critici di legislatione, dottrina e giurisprudenza dell' assicurazione sulla vita. (Archivio giuridico, vol. XXVIII, p. 587—502.)

Verf. eröffnet mit diesem Aufsatze Untersuchungen über das juristische Wesen der Lebensversicherungsgesellschaft, welche fortgesetzt werden sollen. Die auch in der deutschen (vom Verf. nicht berücksichtigten) und in der französischen neuesten Litteratur anerkannte Notwendigkeit, die Lebensversicherungen von den übrigen Versicherungen zu unterscheiden, drängt sich auch dem Verf. unabweisbar auf; er führt einzelne der Unterscheidungsmomente scharf durch, positiv operiert er mit dem Begriff eines Kapitalisierungsvertrags (contratto di capitalizzazione), dessen nähere Erörterung und Begriffsbestimmung noch zu erwarten sei. (Vgl. Buff, C.Bl. II. S. 142.) Gareis.

V. Zivilprozess.

Schmölder, R. Zur Wiedereinführung der Schuldhaft. Köln, Rommerskirchen (J. Mellinghaus). 1883. 40 S. 90 ff.

Der Verf. verlangt Wiedereinführung der Schuldhaft. Er schlägt folgende Grundsätze vor: Bei allen Arten von Forderungen soll der Gläubiger ohne weiteres (ohne sogenannte Exekutionsgrade) als Exekutionsmittel auch Schuldhaft beantragen können. Da indessen die Schuldhaft „ihrem wahren Wesen nach“ nur gegen zahlungsfähige, aber zahlungsunlustige Schuldner bestimmt ist, so kann der Schuldner gegen diesen Antrag Einspruch erheben, wenn er dem Richter glaubhaft macht, dass er zur Befriedigung des Gläubigers ausser Stande sei, dass er speziell keinerlei Vermögensobjekte verborgen halte und keinerlei Vermengung seines Kapitals oder Verdienstes mit der Vermögensmasse einer dritten Person zum Nachteil des Gläubigers vorgenommen habe. Der Richter entscheidet über diesen Einspruch nach Anhörung der Parteien und etwaiger Beweisaufnahme; verwirft er den Einspruch, so steht gegen diesen Beschluss dem Schuldner das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Dauer der Schuldhaft ist jedesmal von dem Richter nach Anhörung der Parteien im Verhältnis zur Höhe der Forderung dergestalt festzusetzen, dass auf je 3—15 Mark 1 Tag Schuldhaft kommt; das Minimum beträgt einen Monat. Wegen jeder anderen Forderung kann gegen den Schuldner ein neuer Antrag auf Schuldhaft gestellt werden. Im Falle des Konkurses soll nicht bloss jeder einzelne Gläubiger, sondern auch der Konkursverwalter Schuldhaft beantragen können; ihre Dauer bestimmt sich durch die des Konkursverfahrens. — Der Verf. hofft, auf diesem Wege werde das Exekutionsverfahren „von seinen gegenwärtigen Mängeln radikal geheilt“ und in die Geschäftswelt eine grössere Solidität zurückgeführt werden. v. Cuny.

Grützmann. Das Anfechtungs-R. der benachteiligten Konkursgläubiger nach gemeinem R. und nach der R.K.O. unter teilweiser Berücksichtigung des Reichs-Ges. v. 21./VII. 79. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1882. XII u. 250 S. 5 M.

Die Schrift wird von dem Gedanken geleitet, dass das An-

fechtungs-R. der R.K.O. in allen Grundzügen eine Fortentwickelung des richtig verstandenen gemeinen R. enthält. Der Darstellung des gemeinen R. werden mehrfach moderne Gesichtspunkte untergelegt. So bezeichnet der Verf. als geschädigt die Gläubiger dann, wenn der Schuldner in Folge von Ueberschuldung in Verzug geräth und definiert fraus als Bewusstsein des Schuldners, dass er seine Gläubiger nicht rechtzeitig werde befriedigen können. Die dem Erwerber innewohnende Kenntnis von diesem Bewusstsein ist scientia fraudis: wer sie hat, muss sich auf den Verlust des Erworbenen gefasst machen, haftet quasi ex contractu; nur wenn er in dieser Kenntnis am Veräusserungsgeschäft mitgewirkt hat, ist seine Haftung ex delicto begründet. — Auf denselben Grundlagen wird dann das Anfechtungs-R. der R.K.O. aufgebaut. Dabei erachtet Verf. die Anfechtung aus §. 23, Nr. 2 K.O. materiell-rechtlich für gleichartig mit der aus §. 24. Nur dem Anspruch aus §. 23, Nr. 1 spricht er eine gegenüber dem r. R. selbständige Natur zu, qualifiziert ihn übrigens als Deliktsobligation und zieht gegen die Theorie der Motive von dem „Konkursanspruch" lebhaft zu Felde. Noch in vielen Detailfragen entwickelt der Verf. originelle Ansichten, die nicht verfehlen werden, Widerspruch zu erwecken, denen aber auch die Darstellung grössere Frische verdankt, als solchen Monographien gewöhnlich innewohnt.

Sydow.

Waldner. Die Lehre von den Prozesskosten nach österreichischem Prozess- und Privat-R. mit Berücksichtigung der Z.P.O f. d. d. R. Wien, Hölder. 1883. VI u. 212 S. 5 M.

Das erste Buch bringt das historische, d. h. das römische, gemeine und bis zum Jahre 1874 in Oesterreich bestandene Prozesskosten-R. Nach Ansicht des Verf. gibt es für dasselbe eine einheitliche Erstattungsbasis nicht. Der Rechtsgrund der Erstattungspflicht des unterlegenen Beklagten hängt von der rechtlichen Natur des im Streit befangenen Anspruchsverhältnisses ab: sie ist bei den dem Einfluss der mora unterliegenden obligatorischen und bei den dinglichen Ansprüchen Folge des (schuldhaften) Verzuges bezw. der mala fides, bei Deliktsansprüchen Deliktsfolge, bei Interesseansprüchen aus der vertragsmässig übernommenen Haftung für die Folgen eines Ereignisses lediglich Folge dieses Kontrakts. Soweit hiernach Verschulden Erstattungsrequisit ist, haftet der Beklagte nur aus dolus und

culpa lata für Kosten. Die Kostenersatzpflicht des besiegten Klägers basiert in allen Fällen auf dem durch die Anspruchsanmassung versuchten Eingriff in die fremde Rechtssphäre. — Die schwierige Erfassbarkeit des prozessualen Verschuldens macht die Heranziehung des Schuldprinzips zur Bestimmung der Kostenpflicht praktisch ungeeignet. — Im zweiten Buch folgt eine systematische Darstellung des geltenden österr. Prozesskosten-R. Seit der Nov. vom 16. Mai 1874 entbindet Entschuldbarkeit des Prozessierens nicht mehr vom Kostenersatz. Soweit früher schuldhafte, ist jetzt objektive Mora Ersatzbasis: für die andern Fälle ist der Erstattungsgrund derselbe, wie früher. Prozesskosten sind der Aufwand, welcher aus Anlass einer streitigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckmässig von der Partei gemacht wurde: zur näheren Bestimmung ist auf die Grundsätze des materiellen Schäden-R. zurückzugreifen. Die Solidarität des materiellen Verpflichtungsverhältnisses der Streitgenossen begründet, ausser bei Delikten, keine Solidarität der Kostenersatzpflicht. Der Kostenersatzanspruch ist — ähnlich den Verzugszinsen — ein Zuwachs des Hauptanspruchs. Die umfängliche Kasuistik der Lehre von den Prozesskosten wird von diesen Gesichtspunkten beleuchtet. Behandelt der Verf. auch zunächst das geltende österr. Prozess-R., so sind seine Ausführungen doch zum grossen Teil auch für den Geltungsbereich der R.Z.P.O. zu verwerten, da dieselbe in der Kostenlehre von wesentlich gleichen Grundsätzen ausgeht, wie jene. Sydow.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Liszt, F. v. Der Zweckgedanke im Straf-R. (Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. III. 1—47.)

Ferri, E. La scuola positiva di diritto criminale. 55 S. Siena, Torrini. 1 M. 50 Pf.

In der gegenwärtigen lebhaften Reformbewegung (vgl. C.Bl. I, 25, 145, 301, 383, II, 21) versuchen L. Klärung der Ansichten, F. Zusammenfassung gewonnener Ergebnisse. Vornehme Teilnahmlosigkeit — so schildert L. — gegenüber der Anthropologie und Statistik, zähes Festhalten der absoluten Theorie, Bannung der Fragen vom Wesen der Strafe aus der rein „juristischen" Vorlesung charakterisiert die Doktrin. Da rufen zum Kampfe

gegen die klassische Kriminalistik: Iherings „Zweck im R.“, Mittelstädts „Freiheitsstrafen“, Italiens jugendlich-ungestüme Anthropologenschule. Zwischen begeisterten Anhängern und verketzernden Gegnern erstrebt L. Verständigung, der absoluten wie relativen Theorien Einseitigkeit darlegend. Absolut ist L., wenn er den Begriff der Str. (im Anschluss an Laas, C.Bl. I, 25) entwickelt — sie ist Ausfluss des Selbsterhaltungstriebes; Willenshandlung wird die Triebhandlung erst im Dienste des Zweckgedankens, zügellose Reaktion weicht staatlicher Strafe, Kasuistik der Begriffsbildung, die Str. wird objektiviert. Aber aus der ewigen Melodie von der (absoluten) Negation der Negation des R. ist Leitmotiv zur Zukunftsmusik der Zweckgedanke: Zweck ist Besserung, Unschädlichmachung, Abschreckung, je nachdem der Thäter besserungsbedürftig, rückfällig, Gelegenheitsverbrecher — denn nach dem Thäter richte sich die Strafe, während das heutige R. Strafmasse kennt für Thaten, Abstraktionen.

Fast genau gleiche Gedanken enthält F.'s Vorlesung zum Antritt des Ordinariats in Siena, im wesentlichen eine Wiederholung und Verknüpfung seiner früher (in den „Nuovi orizzonti“ 1881 und im Archivio di psichiatria) geäusserten Meinungen: Beweis der Abhängigkeit des Verbrechens von physischen, anthropologischen, sozialen Ursachen und Gruppierung der Delinquenten in 5 Gruppen, Irre, hereditäre, Gewohnheits-, Leidenschafts-, Gelegenheitsverbrecher. — Konsequenz der neueren Schule wäre gesonderte Ausbildung des Kriminalisten, psychiatrische Bestimmung statt richterlichen Urteils im Strafprozesse, Beseitigung der Gerechtigkeitsidee und der wertlosen Deliktsbegriffe, Umbildung der Strafrechtswissenschaft von einer dem Leben entfremdeten Gedankenarbeit zu einem statistisch-anthropologisch-psychologischen Zweige der Sozialwissenschaften. K.

Odgers, W. Blake. A Digest of the Law of Libel and Slander; with the evidence procedure and practice, both in civil and criminal cases, and precedents of pleadings. London, Stevens and Sons. 1881. 748 S. 24 M.

Libel ist jede schriftliche injuriöse Darstellung, sei sie geschrieben oder gezeichnet; Slander dagegen die Verbalinjurie. Erstere, die Schmähschrift, wird strenger geahndet als die letztere und auch verschieden behandelt. Eine Ehrverletzung ist nur dann als verleumderisch verfolgbar, wenn dem Injuriierten ein nachweisbarer Schaden entstanden ist, und ein solcher wird bei

dem Libel eher vermutet, als bei Slander. Eine Schmähschrift kann ferner immer auf dem Kriminalweg verfolgt werden, wenn der Kläger keinen Schadenersatz verlangt, während eine Verbalinjurie nur dann, wenn sie gotteslästerlich, aufrührerisch oder obscön ist. Die Veröffentlichung einer Schmähschrift kann nicht verhindert werden, denn jeder darf drucken, was er will, aber nur unter seiner Verantwortlichkeit; er hat die Folgen zu tragen, wenn er von seinem Rechte Missbrauch macht. Dies ist Gegenstand der Einleitung zu Odgers Werk. In einem 1. Teil behandelt er sodann die Lehre des englischen R. betr. Schmähschriften und Realinjurien, und in einem 2. Teile die Rechtsverfolgung. In einem Appendix werden eine Anzahl meist wirklicher Fälle in allen Stadien des Prozesses mitgeteilt und am Schlusse die Parlamentsakten abgedruckt, welche noch zur Stunde die Materie beherrschen: dieselben umfassen einen Zeitraum von nicht weniger als 600 Jahren, da die erste von Eduard I. vom Jahr 1285 datiert, während die letzte das Datum vom 27. August 1881 trägt.

Der 1. Teil des Werkes behandelt in 16 Kapiteln folgende Gegenstände: Einleitung, verleumderische Ausdrücke, Definitionen, die Schmähschrift, die Verbalinjurie, Beweis der Injurie und Nachweis ihres verleumderischen Charakters. Kap. 4 ist dem Scandalum magnatum gewidmet, wobei gewisse Ausdrücke nur deshalb verfolgbar sind, weil sie über einen Peer des Reiches, einen Richter, einen Grosswürdenträger der Krone gebraucht worden sind; ein Nachweis erlittenen Schadens ist dabei nicht zu leisten. Wenn z. B. jemand sagt, er achte den Marquis von D. nicht höher als den zu seinen Füssen liegenden Hund, so kann der Marquis klagen, ein gewöhnlicher Bürger dagegen nicht. Von diesem Vorrechte machte jedoch der Adel seit 1710 keinen Gebrauch mehr. Kap. 5 behandelt den sog. Slander title, welcher dann angenommen wird, wenn jemand ohne Grund und zum Nachteil des Verletzten sein persönliches R. auf eine Sache oder seine Dispositionsbefugnis in Zweifel zieht, oder bei einem Kaufmann z. B. die Güte seiner Waren heruntersetzt. Kap. 6 hat die Verbreitung der Verleumdung zum Gegenstande, Wiederholung derselben durch dritte ohne böse Absicht, Nennung des Autors etc. Kap. 7 handelt von dem Beweis der Wahrheit und seiner Zulässigkeit. Kap. 8 bespricht die Fälle, wo jemand berechtigt oder verpflichtet war, die, wenn auch verletzende, Wahrheit zu sagen, sei es im eigenen, sei es im öffentlichen Interesse, als Zeuge, Magistrat, Advokat etc. Kap. 9, 10 u. 11 handeln

von der Absicht des Injurianten, einen dritten zu verletzen oder ihm zu schaden, worauf es in der Regel nicht ankommt; von dem Schaden und den Kosten. Kap. 12 von besonderen Qualifikationen der Klagpartei, Ehefrau, Kind, Geisteskranker, Gesellschafter, Teilhaber einer Firma, Korporationen u. s. w. Kap. 13—16 haben die Strafklage zum Gegenstande und die besonderen Fälle, wenn die Injurie einen gotteslästerlichen, unzüchtigen oder aufrührerischen Charakter hat.

Der 2. Teil behandelt Kap. 17 die Praxis und den Beweis in Zivilsachen, und Kap. 18 die Praxis und den Beweis, wenn der Strafweg eingeschlagen worden ist.

Der Verf. beherrscht seinen Stoff in jeder Beziehung und verarbeitet denselben mit grossem Geschick. Nicht weniger als 2000 Entscheidungen werden von ihm teils angeführt, teils genauer geprüft, und nach den Vergleichungen zu urteilen, welche wir mit andern Werken von teilweise ähnlichem Inhalte anstellen konnten, kann Odgers Werk zu den vollständigsten und besten gerechnet werden, welche über diese Materie überhaupt geschrieben worden sind.

Ein gutgearbeitetes Register erhöht die Brauchbarkeit des Buches, welches namentlich deutschen Advokaten, welche in die Lage kommen können, Injurienprozesse zu führen, grosse Dienste zu leisten imstande ist. König.

Glaser, J. Kleine Schriften über Straf-R. und Strafprozess. Zweite umgestaltete Auflage. Wien, Manz. 1883. XI u. 904 S. 10 M. (Vgl. S. 164.)

Glaser liess im Jahr 1868 „Gesammelte kleine Schriften über Straf-R., Zivil- und Strafprozess“ in zwei Bänden erscheinen. Bei dieser neuen Auflage derselben schien es ihm zweckmässig, die strafrechtlichen Arbeiten von den dem Zivilprozess gewidmeten zu sondern. Darum führt nun auch der vorliegende Band zugleich den Titel: „Gesammelte kleinere juristische Schriften, 2. umgestaltete Auflage. Erster Teil: Kleinere Schriften über Straf-R. und Strafprozess.“ Die Umgestaltung ist aber nicht bei dieser Aussonderung stehen geblieben. Vielmehr hat der Verf. Verschiedenes mittlerweile anderweitig nochmals Veröffentlichtes aus der ersten Auflage weggelassen, dagegen eine Nachlese von kleineren älteren, damals nicht in die Sammlung aufgenommenen Arbeiten (s. S. 165 ff., 201 ff., 256 ff., 281 ff., 555 ff., 701 ff.) hinzugefügt, und ausserdem eine Anzahl von Aufsätzen, Abhandlungen und Parlamentsreden aus

der späteren Zeit nunmehr auch in dieser Form vor die Oeffentlichkeit gebracht. Unter diese Nova im engeren Sinn gehören folgende Aufsätze und Reden: 1) Abgrenzung der Begriffe von Mord und Totschlag (aus der österr. allgem. Gerichtszeitung, zunächst die Entwickelung dieser Begriffe in Oesterreich behandelnd). 2) Zwei auf das Wuchergesetz für Galizien von 1877 sich beziehende Arbeiten (S. 236 ff.). 3) Ein Ausschussbericht, betr. die Revision des österreichischen Pressgesetzes (S. 385 ff.; aus dem Jahr 1871). 4) Ein Gutachten betr. die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, 1868 dem deutschen Juristentag erstattet (S. 430 ff.). 4) Die Durchführung der Regel: non bis in idem im englischen und französischen Strafprozess (S. 601 ff., aus dem Gerichtssaal 1871). 5) Aufsätze (aus der österr. Gerichtszeitung 1876—81), die zur Erläuterung der österreichischen Strafprozessordnung von 1873 dienen (S. 841 ff.). 6) Zwei Reden, gehalten bei der Beratung des Entwurfs der (österreichischen) Strafprozessordnung im Reichsrat (1872 und 1873, S. 781 ff.). Die erste dieser Reden, gehalten im Abgeordnetenhaus am 25. Mai 1872 von dem damaligen Justizminister Glaser, welche die Frage der „Berufung gegen die Entscheidung der Thatfrage“ im Strafprozess behandelt, kommt bei dem jetzt so heftig entbrannten Streit über die Wiedereinführung der Berufung gerade recht, um vielleicht etwas zur Ernüchterung der Anstürmer gegen eine unserer bedeutsamsten Errungenschaften auf dem Gebiet des Strafprozess-R. beizutragen. So sei auf ein paar beherzigenswerte Stellen aufmerksam gemacht. S. 788 sagt der Redner: „Wenn Sie von einem Angeklagten sprechen, so denken Sie nicht an den in der ersten Instanz bereits Verurteilten .... sondern denken Sie an einen noch nicht Verurteilten, der die gesetzliche und natürliche Vermutung der Unschuld für sich hat! Es ist klar, dass das erste Interesse des unschuldig Angeklagten ist, dass die Prozedur eine rasche sei und zur raschen Freisprechung führe. Alles aber, was den Prozess schwerfällig macht, das macht ihn nicht bloss schwerfällig für den, der ein Interesse daran findet, die Berufung zu ergreifen, sondern macht ihn auch schwerfällig für alle Prozesse.“ S. 790: „Es ist schlimm für die einzelnen, es ist aber sehr schlimm für den Rechtssinn der Bevölkerung, wenn eine Institution besteht, welche basiert wird auf die Voraussetzung, dass das Urteil des ersten Richters unverbindlich sei — dass der blosse Widerspruch einer Partei genüge, um es umzustürzen, seine Rechtskraft aufzuhalten, eine neue Prüfung nötig zu machen, und wenn, wie dann diese

längst erwartete Prüfung herankommt, selbst dem Auge des Blödesten in der kürzesten Zeit es klar wird, dass das eine Prüfung und Prozedur sei, die weniger wert ist, als die Prozedur der ersten Instanz." Verwiesen sei noch auf die treffenden Ausführungen S. 792 ff. darüber, wie die Einführung der Berufung die Mündlichkeit und die freie Beweiswürdigung schädigt, wie sie das Verfahren vor dem Schwurgericht zu einem Ausnahmeverfahren stempelt und damit dessen Wurzeln untergräbt.

Geyer.

VII. Kirchenrecht.

Friedberg, E. Quinque compilationes antiquae necnon collectio canonum Lipsiensis. Lips. Tauchnitz. 1882. XXXVI u. 224 S.

Durch die vorliegende neue Ausgabe der V. Compp. wird eine erhebliche rechtshistorische Lücke ausgefüllt. Die älteren Editionen von Augustinus, Cironius und Riegger sind teils Raritäten geworden, teils ganz verschwunden. Für die Kenntnis des vorgregorianischen Kirchen-R. aber wie für das richtige Verständnis der Aufgabe, welche dem Redaktor der ersten grossen Dekretalen-Sammlung des Corpus jur. canon. zufiel, bilden die Quinque compilationes ein unentbehrliches Material.

F. gibt keinen vollständigen Textabdruck. Lediglich die in die Gregorsche Sammlung nicht übergegangenen Dekretalen sind ganz mitgeteilt. Von den anderen wird nur die Inscription, das Anfangs- und Schlusswort, die Zeit des Erlasses, die Register-Nummern bei Jaffé, bezw. Potthast und die betreffende Stelle des Corp. jur. canon. markiert. Dadurch hat sich der Umfang der neuen Ausgabe auf etwa ein Drittel der früheren reduziert.

Hübler.

Hinschius, P. Das Kirchen-R. der Katholiken und Protestanten. Berlin, Guttentag. 1882. III. Bd., II. Hälfte, 2. Abt. 6 M. (Vgl. C.Bl. I, 262.)

Mit dem vorliegenden Teilstück ist der III. Bd. des Werkes zum Abschluss gelangt. Das letzte Heft hatte das Verfassungs-R. der katholischen Kirche vollendet. H. beginnt nunmehr das kirchliche Regierungs-R.: „Die Funktionen der kirchlichen Leitungsorgane."

Zweckmässig wird das Gesetzgebungs-R. vorangestellt. Es füllt das neue Heft als ein Ganzes aus. Kap. 1 gibt die geschichtliche Entwickelung, Kap. 2 den heutigen Rechtsstand.

Bei der Geschichte sind vier Perioden geschieden: die kirchliche Rechtsbildung im römischen Reich; — in den Germanenreichen vom 5. bis zum 8. Jahrh.; — in der karolingischen Zeit (Pseudo-Isidor); — in der späteren Zeit bis heut. Daran schliesst sich die Entwickelung des staatlichen Placet.

Bei Darstellung des heutigen R. folgen das oberste Gesetzgebungs-R. des Papstes und der allgemeinen Konzilien, das R. der Bischöfe und der Partikularsynoden, das staatliche Placet. Von besonderem Wert sind hier die Erörterungen des Verf. über Dispensations-R. Mit guten Gründen wird die neuerdings (v. Scheurl, Stölzel) beliebte Erweiterung des Dispensationsbegriffs auf Eid, Gelübde, Ehe, ja auf alle Fälle einer positiven Lex specialis bekämpft. Offenbar liegen ungleiche Dinge vor. Wenn daher H. an dem alten Begriff festhält und zwischen Dispensation, Privilegium und spezieller Gesetzgebung scheidet, so steht ihm die Logik zur Seite. Hübler.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Laband, P. Das Staats-R. des Deutschen Reichs. Freiburg, Mohr. Bd. 1. 1876. 618 S. Bd. 2. 1878. 490 S. Bd. 3, Abt. 1. 1880. 396 S. Abt. 2. 1882. 440 S. Bd. 3, Abt. 2. 9 M. (Vollst. 40 M.)

Mit der im Spätjahr 1882 erschienenen zweiten Abteilung des dritten Bandes ist diese umfangreichste und eingehendste Bearbeitung des Staats-R. des Deutschen Reiches zum Abschluss gelangt. Sie unterscheidet sich von den zahlreichen sonstigen Arbeiten über das Reichsstaats-R. (Thudichum, Zorn, Meyer, Westerkamp, Mohl, Hänel etc.) durch die Vollständigkeit, mit welcher alle Teile und Seiten des durch die Begründung des Deutschen Reichs und seine Gesetzgebung von Grund aus umgestalteten öffentlichen Rechtszustandes des deutschen Volkes behandelt werden. Von der umfassenden Arbeit von Rönnes unterscheidet sich das Labandsche Werk wesentlich durch die Methode. Der Verf. hat sich nach dem Vorworte die Aufgabe ge-

stellt, eine „Analyse der neuentstandenen Rechtsverhältnisse“ zu geben, die „juristische Natur derselben festzustellen und die allgemeinen Rechtsbegriffe, denen sie untergeordnet sind, aufzufinden“. Dass dabei die Bedürfnisse des Lebens und des Praktikers nicht minder, wie die wissenschaftliche Erkenntnis, ihre Befriedigung finden, beweist die häufige Berufung auf das Labandsche Werk in amtlichen Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen und ergibt sich aus dem folgenden Ueberblick über dessen Inhalt, auf welchen sich diese Anzeige zu beschränken hat. Auch wenn man sich mit den gewonnenen Ergebnissen nicht überall einverstanden erklären kann, wird man in keiner wissenschaftlichen oder praktischen Frage die Arbeit, ohne Belehrung und interessante neue Gesichtspunkte zu finden, zu Rat ziehen. Da „eine grosse Zahl von wissenschaftlichen Begriffen und Rechtsinstituten dem Reichs-R. und dem Staats-R. der einzelnen Bundesstaaten gemeinsam“ ist, umfasst „die theoretische Erörterung derselben Reichs-R. und Landesstaats-R.“ — Das ganze Werk teilt sich in zwölf Kapitel. In dem ersten Bande, welcher durch die eingehendste Besprechung der leitenden Grundprinzipien hervorragendes Interesse erregt hat, behandelt der Verf. die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur des Deutschen Reichs (S. 1—56 u. S. 56—70), dessen Verhältnis zu den Einzelstaaten (bis S. 124), die natürlichen Grundlagen des Reichs, Volk, Land und Bundesgebiet (bis S. 200), die Organisation der Reichsgewalt (Kaiser, Bundesrat, Reichsbehörden und Reichsbeamte, Reichstag), und die Sonderstellung Elsass-Lothringens im Reich. Den Inhalt des zweiten Bandes bildet das VII. bis IX. Kapitel, die Gesetzgebung (bis S. 152), die Staatsverträge (bis S. 194) und unter der allgemeinen Ueberschrift „Verwaltung des Reichs“, eine allgemeine Erörterung über den Begriff der Verwaltung, ihre Formen und das Verhältnis der Reichs- und Staatsverwaltung, welcher sich im zweiten Abschnitt die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige, der auswärtigen Angelegenheiten, der Post- und Telegraphie, der Eisenbahn-, des Bank-, Mass- und Gewichts- und des Gewerbewesens anschliesst. Die ganze erste Abteilung des dritten Bandes beschäftigt sich mit der Lehre von der bewaffneten Macht des Reichs (X. Kap.) in vier Abschnitten: I. Verfassungsrechtliche Grundlagen. II. Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht. III. Der Militärdienst. IV. Die Militärlasten. In der zweiten Abteilung des dritten Bandes wird das Gerichtswesen (Kap. XI) und das Finanzwesen (Kap. XII) erörtert. Eine be-

sonders eingehende Behandlung hat das letztere erfahren. Der erste Abschnitt des XII. Kap. handelt von dem Reichsvermögen, der zweite von den Einnahmequellen des Reichs (Zöllen, Verbrauchssteuern, Stempelabgaben), der dritte von der Finanzwirtschaft des Reichs und der vierte von dem Budget-R. Nicht unerwähnt soll zum Schlusse dieser Anzeige die Ansicht bleiben, welche Laband in dem letzten Abschnitte über die noch auf der Tagesordnung stehende, bestrittene Frage der verfassungsmässigen Zulässigkeit der gleichzeitigen Beratung und Feststellung von Etats für zwei Budgetjahre vertritt. Nach ihm verbietet zwar nicht der Wortlaut des Art. 69 d. Reichsverf. die Feststellung des Etats zweier folgender Jahre in zwei besonderen Gesetzen in einer Sitzungsperiode des Reichstags, wohl aber „die Natur der Sache" die Aufstellung eines Voranschlags für „eine noch ferne Wirtschaftsperiode". Doch ist es zur Beantwortung dieser Frage geboten, die wirkliche Absicht des Gesetzgebers aus der Entstehungsgeschichte des Art. 69 und der Fassung seines ersten Satzes wie aus dem Zusammenhang des Art. 69 mit den folgenden Artikeln der Reichsverf. zu ermitteln, und diese Untersuchung ergibt, dass die Reichsverfassung die Beratung eines Jahresetats in jedem Jahre voraussetzt.

v. Sarwey.

Held, O. Gesetze und sonstige Bestimmungen betr. die Gewerbesteuer in Preussen mit gewerbepolizeilichen Vorschriften. Berlin, Springer. 1883. XVI u. 326 S. 5 M.

Neuere Bücherkataloge scheiden mit Fug die Rubriken „Rechtswissenschaft" und „Gesetzeskunde". In der That ist das Ziel der Bücher, welche lediglich aus der Praxis und für die Praxis erläuterte Einzelgesetze oder Gesetzgruppen wiedergeben, ein wesentlich anderes, als das wirklich rechtswissenschaftlicher Schriften, denen es auf eine selbständige Durchdringung des Rechtsstoffs und auf Förderung seiner wissenschaftlichen Erkenntnis ankommt. Bei den Büchern aus der Rubrik „Gesetzeskunde" sind Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit die beiden Anforderungen des Käufers, bei den rechtswissenschaftlichen Schriften will er auch neue Gedanken in Gegenleistung beziehen.

Die Heldsche Schrift fällt unter „Gesetzeskunde". Sie erfüllt, soviel wir zu übersehen vermögen, den Anspruch auf Vollständigkeit (Abschluss den 31. Mai 1882). Im Punkt der Uebersichtlichkeit dagegen möchte für eine neue Auflage doch ausser einem Verzeichnisse der aufgenommenen Gesetze u. s. w., ge-

ordnet nach deren Folge im Buche, auch eine etwas energischere Gruppierung des freilich spröden und verwickelten Materials (z. B. Gewerbesteuer, Hausiersteuer, Gewerbepolizei, Strafverfahren) dringend empfohlen werden. Sind die von S. 280 bis 309 abgedruckten Ministerialverfügungen aus den Jahren 1879 bis 1882 wirklich, wie S. 280 zu lesen, erst „während des Druckes erschienen"? Leuthold.

Zwei neue staatswissenschaftliche Zeitschriften in Italien.

1. Annuario delle Scienze giuridiche, sociali e politiche. Diretto da Carlo Ferraris. Anno I—III. Milano, Ulrico Hoepli. 1880—1882. (à 8 M.)
2. Rivista di Scienze sociali. Diretta dal professore Giovanni Urtoller. Cesena, Gargano. 1882.

Nach langem Schlummer erwachen in Italien die Staatswissenschaften zu neuem Leben. Dass das Interesse für öffentliches R. ein ziemlich reges sein muss, beweist vor allen Dingen die Zeitschriftenlitteratur, die auf einigen Gebieten, wie beispielsweise der Gefängnisverwaltung (in der von Beltrani herausgegebenen Rivista delle discipline carcerarie) bereits mustergültige Leistungen aufzuweisen hat.

Zu den hervorragenden litterarischen Unternehmungen, die in Deutschland allgemeine Aufmerksamkeit verdienen, zählt auch das vom Verleger Hoepli mit französischer Eleganz ausgestattete und von dem Professor des Staats-R. zu Pavia, Herrn Carlo Ferraris herausgegebene, oben bezeichnete Annuario, dessen stattliche drei Bände (vgl. C.Bl. I, 45, 149, II, 34) eine Reihe gründlicher Untersuchungen aus den verschiedensten Gebieten der Jurisprudenz und der Nationalökonomie liefern. Der Herausgeber, der auf dem statistischen Bureau in Berlin seine Studien vor langen Jahren vollendet und sich zuerst durch eine Arbeit über die Vertretung der Minoritäten bekannt machte, bietet uns Aufsätze über Verwaltungs-R. und Verwaltungslehre (in der Einleitung zum ersten Bande) und über den staatswissenschaftlichen Unterricht an den italienischen Universitäten (B. III, S. 440 ff.). Unter den mitwirkenden Kriminalisten findet man Brusa, Buccellati und Gabba, unter den Publizisten Palma, R. Bonghi, Arcoleo, unter den Zivilisten Vidari. Nicht wenige unter den im Annuario behandelten Aufgaben verdienen in Deutschland wegen ihrer allgemeinen europäischen Wichtigkeit im Sinne des vergleichenden Staats-R. beachtet zu werden, bei-

spielsweise folgende: Ueber politische Verbrechen in Hinsicht der Auslieferungspflicht von Brusa (II, 87); Aufhebung und Einrichtung der Staatsministerien nach italienischem Verfassungs-R. von Palma (I, 65); Staat und Kirche im Verhältnis zum Ehe-R. von Del Giudice (II, 142); über parlamentarische Untersuchungskommissionen von Arcoleo (III, 174); über die neueste Strafprozessreform in Europa von Buccellati (III, 407); über die Kolonialfrage von Brunialti (III, 465); über Amtsmissbrauch der Staatsdiener und die Verantwortlichkeit des Staates von Gabba (III, 517). Am Schluss des III. Bandes erhalten wir ein Register über die in den italienischen Zeitschriften zerstreuten Aufsätze rechts- und staatswissenschaftlichen Inhalts.

Die zweite oben erwähnte, in Zwischenräumen von zwei Monaten erscheinende Zeitschrift kündigt sich als Organ der vom Grafen Alfieri in Florenz begründeten staatswissenschaftlichen Schule (scuola delle Scienze sociali) an und wird von Prof. Urtoller geleitet, von dem man weiss, dass er die Herausgabe eines umfassenden Kommentars zur italienischen Staatsverfassung (Lo statuto fondamentale del Regno d'Italia annotato) begonnen hat, wovon der I. Band „Staat und Monarchie" behandelt. Unter den Mitarbeitern der neuen Zeitschrift begegnen uns einige hervorragende Namen. Die bis jetzt vorliegenden fünf Hefte enthalten, abgesehen von bibliographischen Notizen und Gesetzgebungsberichten, unter anderem folgende grössere Aufsätze: Ueber die Einrichtung der ersten Kammern in konstitutionellen Staaten von Mazzei; über die königl. preuss. Verordnung vom 4./1. 1882 von Raffaele Carelon, eine Abhandlung, die von gründlicher Kenntnis des englischen Staats-R. zeugt und in der Hauptsache zu einer der Verordnung günstigen Beurteilung gelangt; über die italienische Eisenbahnverwaltung von Francesco Genala, einem früheren Mitgliede der grossen Eisenbahnuntersuchungskommission.

v. Holtzendorff.

B. Zeitschriftenüberschau.

Journal des savants. 1882. Sept. Esmein, la table de Bantia.

Jahrbücher f. mecklenburg. Geschichte. XLVII. Wigger, der Erbstreit um d. Gut Postow 1386, ein Beitrag zur Kenntnis d. schwerinschen R.

Zeitschr. d. Gesellschaft f. schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte. XII. Petersen, Entstehungsgeschichte d. schleswig-holsteinischen Kirchenordg. v. 1542.

Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. V. 4. Grössere Kritiken über Perels See-R. (Zorn). Rocholl, Entscheidungen (Bekker). Kohler, pfandrechtliche Forschungen (Exner). Exner, Hypotheken-R. (Steinlechner). Canstein, Ziv.-Proz. (Fitting). Auerbach, Urkunden- u. Wechselprozess. Jäckel, Korn, Anfechtung von Rechtshandlungen. Freudenstein, Rechtskraft (Hellmann). Fischer, Termin u. Ladung (Weizsäcker). Jellinek, Staatenverbindungen (Müller).

Revue critique de législation et de jurisprudence. XI. 10, 11. Gautier, examen doctrinal; jurisprudence administrative. D'Olivecrona, sur l'expérience obtenu par la suppression de la peine de mort dans le grand-duché de Finland pendant les 56 dernières années. Aucoc, les étangs salés des bords de la mer méditerrannée et leur condition légale. Pascaud, la puissance paternelle et ses déchéances nécessaires.

Jurist. Blätter. XI. 52. Strohal, Prioritätsabtretung. 53. L. C., Art. 37 der Wechsel-Ordg. u. der Zwangskurs des Papiergeldes in Oesterreich. XII. 1. Neujahr. Jahresschau. Strohal, Schlussbestimmung des §. 824 B.G.B. in ihrem Verhältnis zum Vertrauensprinzip. 2. Karmiński, Non bis in idem. 3. v. Lacher, Rechtsurkunden mit fingiertem Rechtstitel.

Blätter f. populäre Rechtswissenschaft. I. 7. Silberstein, Amt d. Vormunds. 8. Freudenstein, Reichswechselprozess.

Rechtsgeleerd Magazijn. II. 1. Cort v. d. Linden, wetgeving en wilsverklaring. v. Nooten, studie over de vraag: of bij uitsluiting van de algeheele gemeenschap van goederen, van winst en verlies, en van vruchten en inkomsten tusschen de echtgenooten, de inkomsten van de goederen der vrouw haar al dan niet toebchooren. Lewis, Vergleichung des Entwurfs einer Wechselordnung f. d. russ. Reich mit der deutschen, der schweizerischen u. der skandinavischen Wechselordg. Molengraaff, overzicht der engelsche wetgeving 1881/82. Drucker, duitsche jurisprudentie.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid. VIII. 3 u. 4. de Geen, Klenkotz's decadicon. Schaap, surséance van betaling. Hartog, een nederlandsch schrigveen over den staat uit het begin der 17 eeuw.

Law Magazine and Review. CCXLVI. Travers Twiss, the conflict of Marriage Laws. Pollock, the methods of jurisprudence. The Institute of international law at Turin. Carmichael, church and states on the continent. Select cases of married women's property law.

Zeitschr. f. Handels-R. XXVIII. 4. v. Strombeck, zur Bilanzaufstellung d. Aktiengesellschaften. Pappenheim, die Uniformierung des Wechsel-R. Katz, Versicherung von Wertpapieren gegen die Nachteile der Auslosung.

Deutsches Handelsblatt 1882, S. 219 ff. Oesfeld, Berechtigung der Reichspostbehörde Postkarten beleidigenden oder strafbaren Inhalts von der Beförderung auszuschliessen. S. 295. Schlossmacher, d. Verfügungs-R. über rollendes Gut.

Zeitschr. f. Berg-R. XXIV. 1. Arndt, die Salzsteuer. Ueber die Vergütung von Bergschäden. Brassert, über die Abfassung der alten Bergordnungen.

Oesterr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen. XXXI. 2/3. Bacher, zur Bruderladenfrage.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XVIII. 1. u. 2. Stölzel, zur Geschichte

d. Ehescheidungs-R. Köhler, Eigentum an evangelischen Kirchengebäuden u. deren Dependenzen. Friedrich, über eine an d. röm. Stuhl gerichtete Denkschrift d. bayrischen Regierung über attentata et violentiae ex parte ordinariatus Frisingensis. Friedberg, über meine neue Ausgabe d. Dekretalensammlungen u. der quinque compilationes antiquae. Hinschius, d. preuss. Ges. v. 31./5. 1882 in seiner Entwickelung auf die bisherige staatskirchliche Gesetzgebung Preussens. Pauli (†), konfessionelle Bedenken bei der Thronbesteigung des Hauses Hannover in England.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. VII. 1. Cohn, Ideen u. Thatsachen im Genossenschaftswesen. Sydow, die deutsche Justizreform II.

Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft. XXXIX. 1. Rümelin, das Beaufsichtigungs-R. des deutschen Reichs und dessen organisatorische Gestaltung.

Blätter f. administrative Praxis u. Polizeirechtspflege (in Bayern). XXXIII. 1/2. Verbesserungsvorschläge zum bayr. Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XVI. 1 f. Trümmel, zur Kritik des Begriffs „Gesinde“ (eingehende, interessante Abhandlung).

Polit. Wochenschrift. II. 1. Rosin, ein Vorschlag z. preuss. Verwaltungsorganisation (besondere Verwaltungsrechtsanwälte).

Deutsche Revue. VIII. 2. H. Schulze, Oesterreich u. Deutschland staatsrechtlich getrennt, völkerrechtlich geeint. Holtzendorff, Vereins- u. Versammlungs-R. der Ausländer.

C. Neue Erscheinungen.

Im Januar 1883 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Brockhaus, H., der Kurfürstentag zu Nürnberg im Jahre 1640. Leipzig, Brockhaus. 1883. 6 M.

Frensdorff, F., Reinbold Pauli (Rede). Göttingen, Dieterich. 60 Pf.

Freudenstein, G., die Polizeiübertretungen. 2. Aufl. 80 Pf. — Die Banquerutt-Strafgesetze. 2. Aufl. 60 Pf. — Der Mietvertrag. 1 M. 40 Pf. (Sämtlich populär.) Minden, Bruns.

Hirzel, Wegweiser durch d. allgem. bürgerl. G.B. d. Kantons Aargau etc. Aarau, Sauerländer. 1 M.

Hue de Grais, Handbuch d. Verfassung u. Verwaltung. Dritte (unwesentlich veränderte) Auflage des I, S. 79 besprochenen Werkes.

Kritische Darstellung der (schweizer.) bundesrechtlichen Praxis betr. d. Verbot d. Doppelbesteuerung u. Vorschläge etc. (Preisschrift). Basel, Detloff. 5 M.

*Kronecker, d. Entschädigung unschuldig Verurteilter. Berlin, Dümmler. 48 S. 1 M.

*Oelrichs, H., die Domänenverwaltung d. preuss. Staats. Breslau, Kern. 300 S. 7 M.

Reger's, A., Dienstbuch f. bayerische Staatsverwaltungs- u. Gemeindebeamte. Bearb. v. Windstosser. 2. Jahrg. Ansbach, Brügel. 1883. geb. 1 M. 50 Pf.

*Repetitorium d. preuss. Verwaltungs-R. Berlin, Heymann. 167 S. 2 M.

Scheurl, A. v., Lehrbuch d. Institutionen. 8. Aufl. Erlangen, Deichert. 6 M.

Schulin, F., d. griech. Testament, verglichen mit dem römischen. Basel, Detloff. 2 M.

*Schulze, H., die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. III. Jena, Fischer. 794 S. 15 M.

Enthält die sächsischen, schwarzburgischen, waldeckischen, württembergischen u. (S. 539 ff.) zollernschen Hausgesetze. Das Werk, dessen Erscheinen 1862 begann, ist damit zum Abschluss gelangt.

Seydel, M., Grundriss zu Vorlesungen über bayer. Staats-R. München, litterar.-artist. Anstalt. 4 M. 80 Pf.

Soltau, W., die ursprüngliche Bedeutung u. Kompetenz der aediles plebis. (Sep.-Abdr. aus „Histor. Untersuchungen"). IV u. 50 S. Bonn, Strauss. 1 M. 20 Pf.

Strützki u. Genzmer, Leitfaden zum Studium d. preussischen R. (vollständig). Berlin, Vahlen. 13 M. 50 Pf.

Turnau, W., Grundbuchordnung v. 5./5. 72. 3. Aufl. I. Bd. 1 Hälfte. 254 S. vollst. 10 M. Paderborn, Schöningh.

(U.), die Stellung des Staates zur Prostitution von einem praktischen Juristen. Hannover, Helwing. 60 Pf.

Verhandlungen des XVI. deutschen Juristentages. Band 2. Berlin, Guttentag. 7 M.

Fortsetzungen: Grotefend, Gesetze 1882. 6. — Hahn, Materialien. I. Bd. 4. Lfg. — Mühlbauer, Thesaurus. IV. fasc. 17. — Rönne, Staats-R. 11. Lfg. — Violets Juristenbibliothek. 5. Lfg.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Sammlung der seit 1871 in Aegypten, Belgien, Dänemark, Grossbrittanien u. Irland, Guatemala, Honduras, Italien, Schweden-Norwegen, der Schweiz u. Ungarn publizierten Wechselgesetze. (Borchardt.) Berlin, Decker. 373 S. 8 M.

R.Str.G.B. 5. Aufl. Berlin, Burmeister. 50 Pf.

Reichsstempelgesetz (Jürgens.) Hamburg, Friederichsen. 3 M. 50 Pf.

*Die Vorschriften betr. den Abelschen Petroleumproben u. seine Anwendung, sowie seine Prüfung u. Beglaubigung nach der kaiserl. Verordnung v. 24. Febr. 1882, zusammengestellt u. mit Erläuterungen herausgegeben von der kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission. Berlin, Heymann. 1883. 67 S. u. 2 Tafeln. 2 M.

Enthält ausser der Verordnung und den Ausführungsbekanntmachungen des Reichskanzlers v. 20./4. u. 21./7. 1882 des letzteren dem Reichstage vorgelegte Denkschrift und einen nach den Materialien d. kais. Gesundheitsamtes bearbeiteten erläuternden Anhang über das Technische der Petroleumprobe. (Leuthold.)

Stöpel, preuss. Gesetzkodex. 9. Suppl. Frankfurt a. O., Trowitsch. 2 M. 50 Pf.

Reliktengesetz (Kosub.) Berlin, Peiser. 1 M. 50 Pf.

Ges. üb. Elementarlehrer-Wittwen-Anstalten etc. in Schlesien. Breslau, Trewendt. 80 Pf.

Jagdpolizeiges. v. 7./10. 50. Neuwied, Heuser.

Feld- u. Forstpolizeigesetz (1./4. 80, 15./4. 78). 30 Pf. 3. Aufl. Berlin, Burmeister. 25 Pf.

*Heymanns Prüfungsreglements. Berlin, Heymann. 1883.

Nr. 8. Reglement f. d. Prüfungen d. Kandidaten d. höheren Schulamts v. 12./12. 1866, nebst Prüfungs-Ordg. f. Volksschullehrer etc. v. 15./10. 1872 u. sämtlichen Ergänzungsbestimmungen. (68 Erlasse etc.) 6. Aufl. 118 S. 1 M. 20 Pf.

Nr. 19. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- u. Unterbeamtenstellen bei den Reichs- u. Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 48 S. 80 Pf.

Sächs. bürgerl. Gesetzbuch. 5. Aufl. Leipzig, Rossberg. 4 M. 40 Pf.

Bauordnung f. Württemberg. Stuttgart, Rieger. 1 M. 60 Pf. Kohlhammer. 50 Pf. (m. Einleitung 80 Pf.)

Francke, Gesetzgebung Sachsens. 3. Lfg. Leipzig, Rossberg. 2 M. 40 Pf.

Oesterreich. Gesetze v. Geller. 2. Aufl. 13. Lfg. Gesetze Nr. 2. Ges. betr. Massregeln gegen die Verbreitung d. Reblaus. 2. Ausg. Nr. 44. Einführung v. Postsparkassen. à 80 Pf. Prag, Mercy.

Divulgazione (economica) del nuovo codice di commercio. Lfg. 4. Fano, Pasqualis. 1 l. 60 ct.

Progetto di legge sulla caccia (petizione). Pisa. 24 S.

Codice di commercio, Firenze, le Monnier. XLVIII 294 S. 1 l. Milano, Pirola. VIII u. 196 S. 2 l. Milano, Treves. IV u. 152 S. 1 l.

3. Wichtige ausländische Werke.

Beynen, L. R., kort overzicht van den staatsregeling van our vaderland van 1428 tot op onsen tyd. 'sGravenhage. 1882.

De Gemeentewet met aanteekeningen von C. L. van der Helm. 'sGravenhage. 1882.

Lotsy, M. L. C., het A. B. C. von het Nederlandsche Staatsrecht of het algemeen stemrecht. Haarlem. 1882.

Sickenga, F. N., geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. 1. Deel 243 bl. Utrecht. 1882.
Sehr interessante Arbeit. (v. Swinderen.)

Waal, E. de, onse Indische finantiën. 'sGravenhage. 1882.

Zaalberg, A. P., de praktijk onser gemeentewet. Aaclandeween. 1882.

Bower, G. S. and Webb, W., the Law relating to Electric Lighting: Being the Electric Lighting Act, 1882, with a continuous Commentary, Expository and Critical. Also a General Introduction. 280 p. Low. 5 sh.

Grant's Treatise on the Law relating to Bankers and Banking Companies. 4th ed. With Supplement containing the Bills of Exchange and Bills of Sale Acts, 1882. By Claude C. M. Plumptre. 844 p. Butterworth. 29 sh.

*Holland, Th. E., the elements of jurisprudence. 2. Aufl. Oxford. XVI u. 344 S.

Loftus's Innkeeper's Laws and Regulations. Revised and Enlarged Edition. 110 p. Loftus. 1 sh. 6 p.

Paterson, W., Practical Statutes of the Session 1882, with Instructions, Notes, &c. 528 p. H. Box. 12 sh. 6 p.

Smith, Smalman, a Guide to the Modern County Court. Comprising a Sketch of its History and Jurisdiction, and Practical Directions as to the Mode of Procedure in Ordinary Cases, with Forms and Scales of Costs and Fees. 174 p. Warne. 2 sh. 6 p.

*Smith, law of negligence. London.

— married woman's property act. London.

*Snell, Edmund H. T., the Principles of Equity, intended for the Use of Students and the Profession. 6th ed., with an Epitome of Equity Practice. 3rd ed. by Archibald Brown. 870 p. Stevens and Haynes. 25 sh.

Standing Orders of the Lords and Commons Relative to Private Bills for Session 1883. Waterlow. 5 sh.

Statutes made for the University of Oxford and for the College and

Halls therein, by the University of Oxford Commissioners, acting in pursuance of the Universities of Oxford and Cambridge Act, 1877, Approved by the Queen in Council. 788 p. Frowde. 12 sh. 6 d.

Assassinat, de M., l'avocat Bernays. (Prozess Peltzer.) 216 S. Brüssel, Muquardt. 2 M.
Chauveau, L., traité des impôts et des réformes à introduire dans leur assiette et leur mode de perception. Pedone-Lauriel. 8 fr.
Erhielt den ersten Preis Pereire.
Chevalet, E., la Question sociale. Ghio. 3 fr. 50 ct.
Digard, G., de la Puissance paternelle sur la personne des enfants. Droit romain, droit français, droit étranger. Pedone-Lauriel. 4 fr.
Dutruc, G., explication pratique de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse. Marchal et Billard. 5 fr.
Garnier, J., traité des Finances. 4e édition, mise au courant par M. Courtois. Guillaumin. 8 fr.
Liouville, Alb., abrégé des règles de la profession d'avocat. Extrait des ouvrages de Félix Liouville et Mollot. Marchal et Billard. 3 fr. 50 ct.
*Schulze, H., discours sur M. Bluntschli. (Extrait de l'annuaire de l'Institut d. dr. i.) 7 S. (Nicht im Handel.)
Timmermans, G., loi du 12 juin 1876. De la vente des immeubles des mineurs et du partage des biens dans lesquels ils sont intéressés. 2e édition revue et mise au courant de la jurisprudence. 2 vol. Pedone-Lauriel.

Agazotti, G., le chiese consacrate al culto e destinate al pubblico uso sono beni extra commercium a termini del dir. pubblico e civile del regno d'Italia. Modena (tipogr. pont. ed. arcies. dell' Immacol. Concezione).
Bicci, della surroga ipotecaria per evizione, in ordine agli articoli 1021, 1022 del Codice Civile. — Dei lucri dotali, secondo il Codice Civile italiano. Turin, Unione. 4 l.
Fiore, Trattato di Diritto internazionale pubblico, vol II. Turin, Unione. 8 l.
*Fioretti, legis actio sacramento. Napoli, Anfossi. 203 S. 5 l.
Gallavresi, L., la cambiale nel nuovo codice di commercio italiano. Milano, Treves. IV u. 212 S. 2 l.
Luzzati, Della Trascrizione e delle forme ed effetti della medesima, volume II. Turin, Unione. 9 l.
Marghieri, A., il nuovo diritto costituzionale italiano. Napoli, Marghieri.
Die grösseren ital. Lieferungswerke waren Ende 1882 erschienen: Digesto italiano. Lfg. 17. — Giurisprudenza italiana. 1882. Heft 16. — Repertorio generale. Lfg. 21. — Leggi speciali. Lfg. 165. — Borsari, codice civile. Lfg. 103. — Castagnola e Gianzana, codice di commercio. Lfg. 3.

*Pražák, J. (Georg), spory o příslušnost mezi soudy a úřady správními. (Kompetenzkonflikte.) I. T. 241 S. Prag, Simáčka.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT
herausgegeben von
Dr. v. Kirchenheim,
Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | März 1883. | Nr. 6.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Markby, W. Elements of Law considered with reference to Principles of general Jurisprudence. 2. ed. Oxford, Clarendon Press. 1874. 286 S. Supplement 1875. 91 S. 7 sh. 6 d.*)

Das Buch Markbys entstand aus Vorlesungen, welche in Kalkutta gehalten worden sind, und ihre Veröffentlichung bezweckte die Hebung der wissenschaftlichen Studien des R. in England, gegenüber dem bloss handwerksmässigen Erlernen des Advokatenberufes auf einer Advokatenstube. M. hebt den Mangel an tüchtigen Lehrern, sowie an systematisch und wissenschaftlich bearbeiteten Handbüchern des englischen R. scharf hervor, und dringt auf eine gründliche Verbesserung und solide Universitätsstudien bei dem angehenden Advokaten und Rechtsgelehrten. Für sie ist das Buch geschrieben, und ein besserer Wegweiser konnte ihnen kaum in die Hand gegeben werden. M. baut auf der Grundlage fort, welche Bentham und Austin gelegt; er kennt und verwertet aber auch das r. R. und namentlich dessen Be-

*) Es wird möglich sein, in den nächsten Nummern unsere Leser mit den wichtigsten Werken der englischen Rechtslitteratur bekannt zu machen (vgl. auch S. 179, 180, 186). Dabei wird auch auf einige früher erschienene Schriften zurückgegriffen werden, welche bisher in Deutschland nicht die genügende Beachtung gefunden haben. Gleichsam zur Einleitung veröffentlichen wir zunächst die Besprechung Markbys, einer Schrift, in welcher die Eigentümlichkeiten des englischen R. besonders ausgeprägt sind. D. Red.

arbeitung durch Savigny, und lässt keine Gelegenheit vorbeigehen, sein englisches R. mit dem römischen oder denjenigen kontinentaler Staaten zu vergleichen, wodurch zugleich ein höchst schätzbarer Beitrag zu der vergleichenden Rechtswissenschaft geliefert wird. Kein Buch behandelte bisher in so klarer Weise die Hauptteile des englischen R. unter steter Hervorhebung seiner Eigentümlichkeiten, und daher gibt es auch keines, welches dem deutschen Juristen bessere Dienste leisten könnte.

Ausser der Einleitung behandelt das Buch in 15 Kapiteln folgende Gegenstände: Begriff von Law, von R. im objektiven Sinn; die Quellen desselben; Wirkungen des R. durch Erzeugung von Rechten und Verbindlichkeiten; Folgen der Rechtsverletzung (liability). Hierbei geht Verf. tiefer auf das Wesen und die Entstehung des Vertrages ein, sich im allgemeinen an Savigny anschliessend. Er erörtert sodann den Begriff der Handlung, der Fahrlässigkeit, der bösen Absicht, des Betruges und der Gewährleistung; ferner die Gründe, welche die Haftbarkeit aufheben, Wahnsinn, Unwissenheit, Irrtum, Betrunkenheit bei Begehung von Verbrechen und Abschluss von Verträgen; jugendliches Alter; Zwang (duress). Das 7. Kap. ist für kontinentale Juristen von besonderem Interesse, indem es die Frage des Eigentums (ownership) behandelt. Es werden die Eigentümlichkeiten des englischen R. mit bezug auf Rechtsverhältnisse an Grundeigentum hervorgehoben, die Begriffe erörtert von estate, von legal und equitable ownership, von den verschiedenen Auffassungen des Common Law und der Chancery owners; der Besitz wird mit steter Berücksichtigung Savignys und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des r. R. behandelt; folgen die Servituten (easements), Besitz derselben und die Abweichungen des englischen R. von dem gemeinen; die erwerbende und erlöschende Verjährung — prescription and limitation — Aufhören der Ansprüche Dritter durch Zeitablauf; Bestärkungen der Gesetze oder Verträge durch Strafklauseln u. s. w. und Rechtsmittel.

Das Supplement handelt von der Uebertragung und dem Uebergang des beweglichen und unbeweglichen Eigentums nach den Gesetzgebungen des Kontinentes mit notarialischen Verschreibungen und Eintragungen in die Grundbücher, und den davon sehr abweichenden und nicht leicht verständlichen Bestimmungen des englischen R., von der „security“, der in irgend einer Weise gegebenen Sicherheit für eine künftige Vermögensleistung. Für das r. R. beruft sich M. auf die Quellen und die Ausführungen von Kuntze, wobei er mit Recht den

englischen Juristen vorwirft, dass sie, statt die römischen Quellen selbst zu beraten, sich ausschliesslich an Story halten, welcher seinerseits seine Weisheit aus Domat und Pothier bezogen habe, was ungefähr gleichbedeutend sei, als wollte man sich noch jetzt mit Bezug auf Chemie auf Lavoisier und Priestley berufen. Die Ausführungen über englisches Pfand-R. verdienen die besondere Aufmerksamkeit. Das letzte Kapitel ist dem englischen Erb-R. gewidmet: Intestat- und testamentarisches Erb-R.; Erbfolge in bewegliches und unbewegliches Vermögen, Haftbarkeit des Erben für Schulden des Erblassers, Testamentsexekutoren u. s. w.

Prof. König (Bern).

Holland, Thomas Erskine. The Elements of Jurisprudence. 2. ed. (enlarged). Oxford, Clarendon Press. 1882. XVI u. 344 S. 10 sh. 6 d.

Dieses Buch verdankt seine Entstehung dem Bedürfnis nach einer mehr systematischen Behandlung des R., als wir sie in den englischen Textbüchern zu finden gewohnt sind. Mit Befriedigung weist Verf. darauf hin, dass die Abneigung für umfassendere Gesichtspunkte und die Gleichgültigkeit gegen eine andere Art zu denken nicht mehr zu den nationalen Eigentümlichkeiten gehören; die Ursache findet er teils in dem wieder erwachten Eifer für das Studium des r. R., teils in der zunehmenden Bekanntschaft mit dem Leben und der Litteratur des Kontinentes, teils in den Untersuchungen von Sir H. Maine, vorzüglich aber in den Schriften von Bentham und Austin.

H.'s Werk zerfällt in 5 grössere Abschnitte: Law and Rights, Private Law, Public Law, International Law, The Application of Law. Ueber die Methode und die Art, Rechtsmaterien zu behandeln, gibt namentlich der 1. Abschn. Aufschluss. Nachdem H. zunächst den Begriff von Jurisprudence, welcher ungefähr dem entspricht, was wir Philosophie des positiven R. zu nennen pflegen, festgestellt und sodann denjenigen des Gesetzes in seinen verschiedenen Bedeutungen, unter Berücksichtigung von Savigny, Bruns und Jhering erörtert hat, stellt er folgende eigene Definition auf, Gesetz ist: a general rule for external human action enforced by a sovereign political authority, wobei nur der Ausdruck enforced ein wenig über das Ziel hinausschiesst. Hieran schliesst sich eine interessante Untersuchung über den Begriff einer souveränen Staatsgewalt bei den verschiedenen Völkern, unter besonderer Rücksichtnahme auf die Untersuchungen von Maine, Early History of Institutions. Darauf handelt H. von

den Quellen des R. oder genauer der Rechtsnormen, und als solche wird nur der Wille des Staates anerkannt: the sole source of laws, in the sense of that which impresses upon them their legal character, is their recognition by the state, which may be given either expressly, through the legislature or the courts, or tacitly, by allowance, followed in the last resort, by enforcement. Dagegen werden als Gründe, auf welche die Entstehung von Normen zurückzuführen ist, genannt: die Gewohnheit, Religion, Rechtsprechung (adjudication), die Wissenschaft (scientific discussion), Billigkeit und Gesetzgebung; eine Zusammenstellung, welche den kontinentalen Juristen kaum zufrieden stellt, wogegen die Erörterungen über die Entstehung und verbindliche Kraft des Gewohnheits-R. und die Equity des römischen Prätors und des englischen Lordkanzlers als „Keeper of the kings Conscience" der Zustimmung nicht entbehren werden. Der Schluss des I. Teils handelt von den Rechten (rights), ihrem Inhalte und ihrer Klassifikation, und wenn dabei neben sehr triftigen Bemerkungen H. den Vorwurf erhebt: german writers have evidently the greatest difficulty in keeping apart Law and the rights which it is the business of Law to regulate; Jurisprudence is with them indifferently the „science of rights" and the „science of law", so mag hier wohl ein kleines Missverständnis unterlaufen. Daneben aber enthalten diese Abschnitte eine Reihe anregender und feinsinniger Erörterungen. Bei H.'s Klassifikationen finden wir sonderbarer Weise vielfach solche, die, in Deutschland längst als ganz unhaltbar aufgegeben, statt Klarheit zu verbreiten, nur Verwirrung anzurichten geeignet sind, und welche der Verf. bei genauerer Bekanntschaft mit der deutschen Litteratur gewiss aufgegeben hätte. Dahin gehört seine Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privat-R., je nachdem ein Rechtsverhältnis besteht zwischen Privaten allein oder zwischen Privaten einerseits und dem Staate anderseits, wobei auf den Inhalt des R. keine Rücksicht genommen wird. An der Stelle von Personen-R. und Sachen-R. unterscheidet H. zwischen „the law of normal and of abnormal persons", je nachdem das R. einer vollberechtigten normalen oder einer nicht vollberechtigten, d. h. unter irgend einer „disability" oder Besonderheit leidenden physischen oder juristischen Person zusteht, ohne zu einer befriedigenden Begründung zu gelangen. Bei der Unterscheidung der R. in jura in rem und in personam werden dingliche und absolute R. so sehr identifizirt, dass H. als neue Definition vorschlagen konnte „rights of determinate and rights of

indeterminate incidence". Dass in der Anmerkung Thibaut citirt, Wächter dagegen ignorirt wird, mag solche Definitionen einigermassen erklären. H. nennt den Berechtigten person of inherence, und den Verpflichteten person of incidence. Eine letzte Unterscheidung der R. ist diejenige in Rights antecedent and remedial. Das R. des Eigentümers, Eingriffe jedes Dritten abzuwehren, eines Gläubigers auf Bezahlung einer Summe Geldes, eines Käufers auf Lieferung eines gekauften Gegenstandes ist ein right antecedent; das R. des Eigentümers auf Schadensersatz, des Gläubigers auf rechtliche Eintreibung seiner Forderung, des Käufers auf das Interesse wegen nicht geschehener Lieferung ist ein right remedial. Letzteres fliesst aber einfach aus dem ersteren und wird geltend gemacht, wenn dasselbe verletzt wird. Hieraus aber eine neue Unterscheidung der R. herzuleiten, entbehrt jeder Begründung. Das nämliche gilt auch von der Einteilung der R. in „rights at rest and in motion". Ruhende werden sie genannt mit Rücksicht auf ihren Umfang, ihre Anwendung und ihre Verletzung; in Bewegung befindliche mit Rücksicht auf ihre Entstehung, ihre Uebertragung, Umänderung und ihren Untergang. Der II. Abschn. behandelt in 5 Kapiteln das Privat-R. nach den bereits erwähnten Einteilungen antecedent rights „in rem", a. r. „in personam", remedial rights, abnormal rights und adjective Law (Rechtsverfolgung). Der III. Abschn. handelt vom öffentlichen R., Verfassungs-R., Verwaltungs-R., Straf-R., Strafprozess, Rechte des Staates als juristischer Person und Zivilprozess. Der IV. Abschn. hat das Völker-R. zum Gegenstande, und der V. die Anwendung des öffentlichen und Privat-R. nach seinen örtlichen Grenzen. Derselbe erschien schon früher in der Revue de droit intern., XII, S. 565 in französischer Uebersetzung. Abgesehen von der oft etwas eigentümlichen Behandlung und den unbefriedigenden Definitionen und Klassifikationen, muss das Buch wegen des Reichtums seines Stoffes und der feinen geistreichen, zum Denken anregenden Behandlungsweise als ein bedeutendes, wenn gleich etwas eigentümliches Specimen englischer Rechtswissenschaft bezeichnet werden, von welchem die deutschen Juristen mit Nutzen Kenntnis nehmen werden. König.

II. Rechtsgeschichte.

Schulin, F. Das griechische Testament verglichen mit dem römischen. Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel. Basel, Reinhardt. 1882. 60 S. 2 M.

S. bekämpft die Behauptung, dass die Griechen ein eigentliches Privat-R. nicht zur Ausbildung gebracht hätten, oder doch wenigstens auf diesem Gebiete zufolge ihrer eigentümlichen Geistesanlage weit hinter den Römern zurückgeblieben seien. Wolle man ein richtiges Urteil über das Verhältnis des griechischen R. zum römischen fällen, so dürfe man nicht das klassische römische R. in seiner höchsten Blüte mit dem griechischen R., wie es in Athen zur Zeit der grossen Redner gegolten habe, vergleichen; vergleiche man es mit dem römischen R. der Republik, so stehe es vollständig ebenbürtig neben diesem. S. sucht dies durch eine Vergleichung des griechischen Testaments mit dem römischen zu beweisen. Er konstatiert dabei neben tiefeinschneidenden Verschiedenheiten — insbesondere schreibt das griechische R. für die Errichtung der Testamente die Beobachtung einer bestimmten Form nicht vor, es bleibt vielmehr dem Testator überlassen, in welcher Weise er für die Erhaltung und Sicherstellung seines Testaments gegen Fälschung sorgen will, — eine grosse Anzahl auffallender Uebereinstimmungen, so namentlich in Betreff des Inhalts der Testamente. Dem griechischen Testamente mit εἰσποίησις entspricht nach S. das testamentum in calatis comitiis, dem griechischen Testamente, welches nur Einzelverfügungen enthält, das ältere testamentum per aes et libram, dem ἐπίτροπος, ἐπιμελητής der familiae emtor. Beiden ist die Disposition über den gesamten Nachlass nach Massgabe der vom Erblasser getroffenen Bestimmungen anheim gegeben, nur ist der letztere in Gemässheit des das ganze ältere römische R. beherrschenden Prinzips nicht formlos ernannt, wie der erstere, sondern in Gestalt der mancipatio familiae an ihn. Aus dem lediglich Einzelverfügungen enthaltenden griechischen Testamente hat sich dann ein solches mit Erbeseinsetzung in ähnlicher Weise wie aus dem älteren testamentum per aes et libram entwickelt. S. führt diese auffallenden Uebereinstimmungen übrigens nicht auf Entlehnungen, sondern auf den zwischen allen Völkern der alten Welt bestehenden geistigen Zusammenhang und auf die

grosse Aehnlichkeit der ökonomischen Verhältnisse in Rom und in Griechenland zurück. Pescatore.

Piccinelli, F. Della espropriazione per causa di pubblica utilità considerata nel diritto romano. Firenze, Salani. 1882. 92 S.

Der Verf. kommt zu folgenden Resultaten: Die Römer haben die Expropriation zu gemeinnützigen Zwecken gekannt und ausgeübt. Anfänglich wurden nur Mobilien expropriiert, später auch Immobilien. Ein genauer Zeitpunkt lässt sich hierfür nicht angeben. Expropriiert wurde zunächst in Fällen dringender Not, später auch in Fällen gemeinen Nutzens. In beiden Fällen wurde mit möglichster Schonung in das Privateigentum eingegriffen und dem Expropriierten stets eine Entschädigung gewährt, welche nicht nur den gemeinen Wert des Expropriationsobjekts repräsentierte, sondern demselben alle direkt und notwendig aus der Expropriation erwachsenen Nachteile vergütete.

Ein allgemeines und umfassendes Gesetz über die Expropriation zu gemeinnützigen Zwecken fehlt auch noch im neuesten justinianischen R., aber es findet sich hier eine Reihe von Spezialgesetzen, aus denen sich mit Sicherheit folgendes Prinzip ableiten läst: „Die Expropriation ist statthaft, versteht sich gegen volle Entschädigung, so oft das allgemeine Interesse sie erfordert.“

Pescatore.

Fioretti, G. Studii su l'antica procedura dei Romani. Legis actio sacramento. Napoli, Anfossi. 1883. 203 S. 5 lire.

Die vorliegende Abhandlung soll eine Reihe von Studien über den römischen Zivilprozess eröffnen. Der Verf. beabsichtigt dabei nicht so sehr Neues zu liefern, als vielmehr den vorhandenen Stoff in übersichtlicher und harmonischer Gestaltung zu reproduzieren. Die Darstellung der l. a. sacramento fusst insbesondere auf Keller und Jhering. Pescatore.

III. Privatrecht (im allgemeinen).

Wendt, O. Das Faust-R. oder Besitzverteidigung und Besitzverfolgung. (Sep.-Abdr. a. d. Jahrb. f. Dogmatik XXI, 1/3., S. 56—342.) Jena, Fischer. 287 S. 8 M.

Kap. I. Die prinzipiellen Grundlagen. Auszugehen ist

von dem Satz: qui jure suo utitur neminem laedit. Der wirkliche Inhalt der Privat-R. darf mit Gewalt zur Erfüllung gebracht werden. Ein positives Mass zulässiger Gewalt ist dabei nicht aufzustellen; nach der Heftigkeit des Widerstandes bestimmt sich das Mass der zur Ueberwindung desselben aufzuwendenden Kraft.

Die Selbsthilfe findet eine Schranke in dem Inhalt der R.; der Berechtigte darf die Grenzen seines R. nicht überschreiten. Der Gläubiger, der nur ein Forderungs-R. hat, d. h. nur ein R., den Schuldner zur Leistung zu treiben, darf sich nicht des Vermögens des Schuldners bemächtigen, während dem Eigentümer, abgesehen von den Besitzinterdikten, ein Besitzverfolgungs-R. zusteht. Die Bestimmungen der Lex Julia de vi gelten nicht dem Eigentümer, der sich in den Besitz seiner Sache setzt; erst die l. 7. C. 8, 4 tritt der Selbsthilfe des Eigentümers entgegen; dieselbe bezieht sich jedoch nicht auf die Austreibung des Stellvertreters im Besitz (§. 3). Der Eigentümer, der sich in den Besitz seiner Sache setzt, wird nicht injustus possessor, und er macht sich nicht des Vergehens der Nötigung schuldig, sofern nicht dem Dejicierten Gebrauchs- oder Behaltungs-R. zuständig waren. Ein selbständiges Besitz-R., aus dem hiergegen argumentiert werden könnte, ist nicht anzuerkennen (§. 5).

Die Selbsthilfe wird weiter eingeschränkt durch die Besitzinterdikte; dieselben haben in dem vim fieri veto ihren Schwerpunkt, der Präjudizialcharakter des interdictum uti possidetis lässt sich nicht aufrecht erhalten. Es ist aber nicht richtig, dass durch die Ausbildung der Besitzinterdikte alle Fälle der offensiven Selbsthilfe ausgeschlossen sind (§. 4).

Kap. II. Die Besitzverteidigung. Die Verteidigung setzt einen gegenwärtigen Angriff voraus. Jedoch erkennt die Rechtsordnung die Möglichkeit eines zuvorkommenden Gegenangriffs an (§. 7). In §. 8 Facere in suo werden nachbarliche Verhältnisse, in §. 9 wird die operis novi nuntiatio, in §. 10 bis 14 das interdictum quod vi aut clam behandelt.

Kap. III. Doppelbesitzverhältnisse. §. 15 der Mitbesitz. Zwischen Mitbesitzern ist das interdictum uti possidetis anstellbar, und zwar kann dasselbe sowohl zur Abwehr von Störungen des Gegners, als auch zum Schutz eigener Handlungen, soweit dieselben nicht als Störungen erscheinen, verwendet werden. Es ist von dem bisherigen Gemeinschaftsbesitz auszugehen; jede Massregel, die sich von dieser Grundlage entfernt, ist als Störung aufzufassen. Damit ist auch die Zulässigkeit der Selbsthilfe zwischen den Mitbesitzern geregelt.

§. 16. Konflikt zwischen Sachbesitz und Rechtsbesitz. Die Besitzhandlungen des Rechtsbesitzers beeinträchtigen zwar den Sachbesitz, können aber nicht als Störung desselben gelten. Der Sachbesitzer kann dieselben nicht mit dem interdictum uti possidetis zurückweisen. Der Rechtsbesitzer, der die Detention der Sache hat, hat das R. der Selbsthilfe gegenüber dem Sachbesitzer, er hat dieses R. dagegen nicht, wenn er die Sache nicht detiniert, sondern nur ein beschränktes Spezialkorpus hat.

Kap. IV. Berechtigte Besitzverfolgung. Die exceptio vitiosae possessionis beim interdictum uti possidetis bewirkt, dass, wer vi, clam oder precario vom Gegner besitzt, sich trotz interdictum redditum nicht über Gewalt des Gegners beschweren kann, er ist also dessen Selbsthilfe ausgesetzt; impune dejicitur. Rekuperatorische Wirkung hat das Interdikt dagegen nicht. Diese Verhältnisse haben bei den römischen Juristen zu der Annahme von Doppelbesitz, justa und injusta possessio geführt (§. 17); actio duplex, das moderne R. (§. 18), namentlich über die veränderte Funktion der exceptio vitiosae possessionis, die jetzt nur noch eine vis inquietativa im Gegensatz zur vis expulsiva entschuldigt. Dem interdictum unde vi steht die exceptio vitiosae possessionis nicht mehr entgegen, gegen den Dejicienten ist also keine Selbsthilfe gestattet, wohl aber gegen den heimlichen Eindringling in ein Grundstück und gegen den Prekaristen.

Der Mieter, überhaupt der Detentor, der ein Forderungs-R. auf das uti frui hat, darf sich gegen unzeitige Exmission oder Dejektion zur Wehr setzen, dagegen vermag er die vollzogene Austreibung possessorisch nicht rückgängig zu machen. (§. 19, weitere Erörterungen über die Stellung des Mieters, während den übrigen Detentoren ein R. zum Widerstand gegen Austreibung nicht zusteht.)

Kap. V. Apprehensionsbefugnisse. Ein Apprehensionsbefugnis kann beruhen auf Rechtssatz (Apprehensionsbefugnis in bezug auf zur Erbschaft gehörige Sachen §. 21, gesetzliche Pfändungs- und Wegnahmebefugnisse §. 22) oder auf obrigkeitlicher Anordnung (zu vergl. hierüber §. 25). Die vertragsmässige Gewährung der Apprehensionsbefugnis berechtigt nicht zum gewaltsamen Vorgehen und zur Dejektion (§. 23). Die Pfändungsklausel kommt nur im deutschen, nicht im römischen R. vor (§. 24, Erörterungen über den Grund dieser Erscheinung S. 302 bezw. 246 ff.).

Rümelin.

Wildhagen. Ueber die Verjährung der Einreden im heutigen r. R. (Jahrbücher für Dogmatik, Bd. XXI, H. 1 bis 3, S. 1—55.)

Der Verf. kommt nach eingehender Untersuchung einzelner Einreden — Kompensationseinrede, exceptio doli, exceptio metus, Einrede wegen Mangelhaftigkeit einer Kaufsache, exceptio non adimpleti contractus, Retentionseinrede, Einrede der Wiedereinsetzung in den früheren Stand — zu dem Resultat, dass der Umstand, dass der Anspruch aus einem bestimmten Verhältnis verjährt ist, gegen eine Einrede aus demselben Verhältnis dann eine Replik gewährt, wenn die Einrede sich auf den Satz: dolo facit, qui petit, quod redditurus est, gründet. Rümelin.

Marci Vita Levi. De restitutione in integrum. Diss. quae anno 1878 unanimi judicum suffragio triennale praemium tulit a Petro Dionysio in Taurinensi Athenaeo propositum. Augustae Taurinorum (Löscher). 1881. 120 S.

Ob die Schrift in Deutschland mit dem Preise gekrönt worden wäre, mag zweifelhaft sein, mehr als die Note eines specimen eruditionis würde ihr schwerlich beigelegt werden, und deutsche Leser werden durch sie viel Förderung nicht erfahren.

Ein Prooemium (generalia quaedam d. i. i. r.) erörtert Begriff und charakteristische Merkmale der Restitution. Sie ist juris vel rei summo jure amissae ob aequi rationem redintegratio, sofern man sie unter dem Gesichtspunkt betrachtet, dass sie vom Magistrat gestattet wird, während sie, sofern sie vom Verletzten gefordert wird, mit Paulus als redintegrandae rei vel causae actio zu bezeichnen ist. Ihre charakteristische Eigentümlichkeit im Gegensatz zu andern Fällen, in denen es sich auch um Wiederherstellung eines früheren Zustandes handelt und von Restitution gesprochen wird, besteht darin, dass der Prätor sich selbst die Kognition vorbehält, dass es sich bei derselben mehr um ein arbitrium imperii quam jurisdictionis handelt, dass sie sich auf aequitas stützt, dass sie vom Prätor ausgegangen ist, und dass sie, während andere prätorische Rechtsmittel nur eine spezielle Anwendung in einzelnen Fällen erleiden, von Anfang an ein überall und allgemein platzgreifendes Rechtsmittel ist, welches in omnibus patrimonialibus juribus (?) nec in extra judicialibus tantum, sed in judicialibus praesertim vim obtinet.

Nach dieser Einleitung wird der Stoff in einer „zwar ungewöhnlichen und neuen, aber durchaus vernunftgemässen Ordnung“ behandelt: da es nämlich der Natur entspricht, ut in omni parte

juris ab ortu ejus initium facto ad modum ejus experiundi et ejus effectus progrediamur, ac tandem in occasum ejus atque interitum desinamus, so ergeben sich drei Teile, nämlich die causae, ex quibus restitutio promittitur, dann restitutionis obtinendae modus atque impetratae redintegrationis effectus, endlich casus modique, quibus restitutionis cessat auxilium. Der erste Teil über die Restitutionsgründe scheidet die rest. majorum und minorum; des zweiten Teils erstes Kapitel (De modo quo rest. in int. petitur atque tractatur) handelt von den Parteien, vom Gericht, vom Verfahren (quando i. i. r. petatur und quomodo restitutionis lis pertractetur), während das zweite Kapitel (De r. i. i. vi et effectibus) von der Wirkung der petita restitutio, von der Wirkung der impetrata rest. quoad litigatores und von der Wirkung für und gegen Dritte spricht; der dritte Teil zerfällt in vier Kapitel: quando ratione naturae ipsius hujusce auxilii restitutio denegetur — quando intuitu personarum denegetur restitutio — quando ratione rei captionisve i. i. r. cesset (wegen qualitas und quantitas laesionis und wegen rei indoles, adversus quam postulatur) — quando ratione renunciationis rest. cesset (Verzicht, Ratihabition, Verjährung).

Burckhard.

Siegle, D. Sammlung von Erbteilungsfällen für Notariatskandidaten und Justizreferendäre. Stuttgart, Kohlhammer. 1882. 3 M.

Bd. I. S. 99 und 100 wurde dargelegt, wie in Württemberg das ganze Erbteilungswesen durch Staatsbeamte (die Gerichts- und Amtsnotare) erledigt wird, welche ohne akademische Vorbildung in den Schreibstuben herangezogen werden und schliesslich ihre praktische Befähigung für den angegebenen Beruf durch die sog. niedere Dienstprüfung nachzuweisen haben. Neuerdings ist auch ein Unterrichtskursus für die Kandidaten dieses Faches eingeführt worden. Wesentlich für die Unterweisung bei diesem Kursus, aber auch zur Vorbereitung der Justizreferendäre auf die zweite höhere Dienstprüfung, soll die vorliegende Sammlung dienen, bestehend aus Aufgaben, welche in früheren Jahren bei solchen Prüfungen gestellt worden sind. In einem Anhang gibt der Verf. selbst Anleitung über den Abzug der Legate, die Berechnung der falcidischen und trebellianischen Quart, sowie des Pflichtteils. Das Buch dient hiernach einem ganz bestimmten Zweck und erfüllt in dieser Begrenzung, welcher auch die benützte Litteratur entspricht, seine Aufgabe. Gaupp.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Strombeck, J. v. Zur Bilanzaufstellung der Aktiengesellschaften. (Zeitschr. f. d. ges. Handels-R. XXVIII. Bd., N. F. XIII. Bd., 4. Heft, 1883. S. 459—508.)

Dieser kleine Aufsatz wird nicht verfehlen, in der Praxis Eindruck zu machen, und auch die Gesetzgebung wird bei der nach der Herstellung des deutschen Zivilgesetzbuches unvermeidlichen Revision eines H.G.B.'s nicht umhin können, sich auf die Ideen des Verf. einzulassen. Entgegen der handelsrechtlichen Vorschrift, dass bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensstücke nach dem Werte anzusetzen seien, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz beizulegen ist, hat sich die Praxis gebildet, in die eigentliche Vermögensbilanz balancierende „stabile" Konten einzusetzen, in denen Wertgegenstände nicht ex nunc, sondern ex tunc abgeschätzt, zum Anschaffungswerte, Selbstkostenpreise u. dgl. vorgetragen werden. Dieser Praxis redet selbst ein Erk. d. R.O.H.G. (Entsch. Bd. XXV, S. 307 ff.) mit eingehender Motivierung das Wort, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich die Bilanz rationell kaum anders aufmachen lässt. Dies gibt v. St. auch zu, ohne damit die Gesetzmässigkeit jener Praxis anzuerkennen. Zur richtigen Ansicht gelangt man nach v. St. durch eine Unterscheidung von Vermögens- und Betriebsbilanz und durch die Ersetzung der stabilen Konten mittels blosser Vermögensübersichten (Bestandnachweisungen ohne Wertangaben), welche getrennt neben die Betriebsbilanz gestellt werden. Gareis.

Borchardt, O. Fr. Sammlung der seit dem Jahre 1871 in Aegypten, Belgien, Dänemark, Grossbrittanien und Irland, Guatemala, Honduras, Italien, Schweden-Norwegen, der Schweiz und Ungarn publizierten Wechselgesetze mit Uebersetzung und Anmerkungen, sowie Anhang, betr. die Wechselverhältnisse Chinas. Berlin, Decker. 1883. X u. 374 S. 8 M.

Pappenheim, M. Fr. Die Uniformierung des Wechsel-R. auf der Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung. (Zeitschr. f. d. ges. Handels-R. XXVIII, S. 509—551.)

Seitdem Fr. S. Borchardt 1871 seine „vollständige Samm-

lung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder" veröffentlicht und damit die beste Erkenntnisquelle für vergleichendes Wechsel-R. erschlossen hat, ist die Wechselgesetzgebung allseits so thätig gewesen, dass eine Ergänzung jener Sammlung einem lebhaften Bedürfnisse entspricht. Der oben mitgeteilte Titel bildet ein so vollständiges Inhaltsverzeichnis, dass nur beizufügen ist, dass in den Anmerkungen auch dem Entwurfe einer russischen Wechselordnung Rechnung getragen wurde, und dass es sich empfohlen hätte, Urtext und Uebersetzung jeweils gegenüber zu stellen, statt aus denselben zwei unabhängige Abteilungen zu machen. Die englische Wechselordnung ist erst als Nachtrag zur Sammlung gelangt, desgleichen die Mitteilung über China.

Die von Goldschmidt angeregte Arbeit Pappenheims beschäftigt sich mit der Untersuchung, inwieweit die Wechselgesetze von Oesterreich, Belgien, Ungarn, Skandinavien, Schweiz und Italien, sowie der russische Entwurf von der deutschen Wechselordnung, welche sie alle als Vorbild benutzt haben, abweichen. Als Anhang sind die Resolutionen der Association mitgeteilt und wird über die englische Wechselordnung referiert, die nicht zu jenem Systeme gehört. Die vorliegende Studie dient als zeitgemässe Ergänzung der Borchardtschen Sammlung.

Heinsheimer.

Lattes, Aless. Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. 1. Heft. Milano. 1882.

Dass die italienischen Stadt-R. des Mittelalters ergiebige Quellen für die Geschichte des Handels-R. sind, ist in Deutschland zwar längst bekannt; Goldschmidt, Lastig, Kuntze, Biener, Endemann u. a. haben den Weg zu diesen Quellen gefunden und gezeigt, und aus denselben erspriesslich geschöpft. Nun hat L. es unternommen, das statutarische Handels-R. der wichtigeren italienischen Städte für sich und systematisch zu bearbeiten, und das 1. Heft dieser Studien macht den Eindruck, als dürfe man sich guten Erwartungen hinsichtlich des ganzen Unternehmens hingeben. Die Einleitung desselben gibt nach einer kurzen Skizzierung der Aufgabe bibliographische Notizen über die gedruckten und handschriftlichen Statuten, aus denen der Verf. den Stoff zieht; es sind Statuten der Städte Bergamo, Bologna, Brescia, Como, Crema, Cremona, Ferrara, Florenz, Genua, Lucca, Mailand, Modena, Monza, Novara, Padua, Parma, Pavia, Pesaro, Piacenza, Pisa, Rom, Siena, Venedig und Verona. Das hierauf beginnende

1. Kapitel handelt von den kaufmännischen Korporationen und deren Organisation (die Darstellung der Kompetenz der „Konsuln“ dürfte hierbei besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen); das 2. Kapitel erörtert den juristischen Begriff des Handels und des Handels-R., wie die Quellen des letzteren; noch nicht vollendet ist das 3. Kapitel, welches die persönliche Rechtsstellung der handeltreibenden Personen behandelt; in diesem Kapitel wird u. a. die Fabrikmarke schon in den Statuten des 13. Jahrhunderts nachgewiesen. In den Noten sind die Nachweisungen aus den Statuten der erwähnten Städte, zugleich aber auch die neuere, auch deutsche Litteratur der einschlägigen Fragen erwähnt. Der Druck des Werkes ist zwar scharf und deutlich, aber klein und enge und das Werk weicht hierin und in dem kleinen Formate von der äussern Erscheinung anderer auf gleicher wissenschaftlicher Höhe stehenden Werke ab.

Gareis.

V. Zivilprozess.

Glaser, J. Beiträge zur Reform des österr. Zivilprozesses nebst andern kleinen Schriften. 2. umgestaltete Auflage. Wien, Manz. 1883. (S. die Inhaltsübersicht oben S. 164.) 320 S. 4 M.

Der grössere Teil der vorliegenden Beiträge (I—IV) ist in den Jahren 1858—67 zuerst in der allgem. österr. Gerichtsztg. erschienen und erstmals 1868 in einer Gesamtausgabe veröffentlicht worden. Diese Aufsätze versetzen uns zurück in die Zeit, wo im Anschluss an die hannov. Z.P.O und an die Verhandlungen der zu Hannover einberufenen Konferenz die Grundlagen der Reform des Zivilprozess-R. im Vordergrund der Erörterung standen. Was „aussen im Reich“ bereits einer ziemlich zurückliegenden Vergangenheit angehört, harrt in Oesterreich, trotz der verdienstvollen Thätigkeit des Verf. auf dem Gebiete der Prozessreform, noch immer der Lösung. Daher konnte auch der Verf. für seine österr. Leser jene Artikel ohne jede Umarbeitung zum Abdruck bringen. Der Aufsatz über Gegenwart und Zukunft des Haupteids und seine Behandlung im hannov. und österr. Entwurf (v. 1867) dürfte übrigens auch heute noch in Deutschland alle Beachtung verdienen. Neu und gleichsam zur Vermittelung der früheren Aufsätze mit der Gegenwart dienend

ist dagegen das V. Stück: „zum Entwurf der österr. Z.P.O v. 1876.“ Nachdem der Verf. inzwischen als österr. Justizminister seine Ansichten über die Reform des Haupteids in dem interessanten Gesetz v. 27. April 1873 über das Bagatellverfahren zur Geltung gebracht hatte, werden in einem Exposé von 1874 die Grundsätze der beabsichtigten allgemeinen Prozessreform in kurzer und übersichtlicher Weise nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und Gesetzgebung erörtert. Interessant ist hierbei der Einfluss der deutschen Entwürfe von 1871 und 1872, namentlich bezüglich der Beseitigung der Eventualmaxime und der Gestaltung der Rechtsmittel. Hieran schliesst sich dann ein Vortrag an den Kaiser zu dem inzwischen (bis auf die Zwangsvollstreckung) ausgearbeiteten Entwurf von 1876, der die charakteristischen Besonderheiten dieses Entwurfs hervorhebt und seine Anknüpfung an die bestehende Gerichtsverfassung rechtfertigt. Die nicht lange vor dem Wechsel des österr. Ministeriums geschriebene Studie zu einem das mündliche Verfahren erweiternden Uebergangsgesetz (1879) beweist, mit welcher Energie der Verf. die Grundsätze, welche er vor 1871 wissenschaftlich vertreten hat, in der Folge als Staatsmann — wenn auch erforderlichenfalls nur Stück um Stück — gegen die Hindernisse der politischen Situation durchzusetzen bestrebt war. Gaupp.

Busch. Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. VI. Heft 1.

Die ersten vier Abhandlungen stammen aus der Feder des Sen.-Präs. Schmidt: die Nr. I, II, IV enthalten Mitteilungen aus der Praxis des O.L.G. in Celle über Fälle, die auch zur Kenntnis des R.G. gelangt sind. Sie könnten entbehrt werden, da Nr. I und IV schon vorher in Bd. VI, S. 401 u. 354, Nr. II inzwischen in Bd. VII, S. 346 der Entsch. des R.G. zum Abdruck gelangt sind. In Nr. III wird eine in der Frankf. Ztg. enthaltene Anfrage zu Erörterungen darüber benutzt, in welcher Form und was für Einwendungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse erhoben werden können. In Nr. V teilt Wagemann eine Entscheidung wiederum des O.L.G. zu Celle mit, wonach bei Versäumnis des Berufungsklägers ein besondrer vom Berufungsbeklagten zu führender Nachweis der rechtzeitig erhobenen Berufung nicht zur Bedingung für die Zurückweisung der Berufung gemacht werden soll. Der einzige monographische Aufsatz in diesem Heft ist Nr. VI von Francke über Wesen und Sonder-R. der Kostenerstattungspflicht nach der Z.P.O. Den

Rechtsgrund sieht er in der durch das Unterliegen klar gestellten Thatsache, dass, was als R. verfolgt oder verteidigt wurde, nicht R. war. Er behandelt dann im einzelnen das materielle Sonder-R. (Bestimmung des Umfangs der Obligation durch freies Ermessen, Aufhebung derselben durch Zahlung an den Gegenanwalt und durch Vergleich, R. des Armenanwalts auf Erstattung vom Gegner) und das formale Sonder-R. (getrenntes Verfahren über Grund und Betrag, über den Grund vor dem Gericht der Hauptsache, ohne Antrag und mit Beschränkung des Rechtsmittels, über den Betrag gemäss §§. 98 ff.) und schliesst mit einigen Bemerkungen betr. das Verfahren über die Kosten der Zwangsvollstreckung. — In Nr. VII sucht Francke zu beweisen, dass das Armen-R. nur einzelnen Menschen, nicht juristischen Personen, auch nicht Konkurs- und Nachlassverwaltungen bewilligt werden dürfe. Sydow.

Pražák, E. Spory o příslušnost mezi soudi a úřady spravními (Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden). I. Teil. Prag, Simacek. 1883. 241 S.

P. beabsichtigt eine systematische Darstellung der rechtlichen Beziehungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden nach der formellen und materiellen Seite des Gegenstandes. Der vorliegende I. Teil enthält eine Einleitung, den formellen Teil dieses Systems, die Organe für die Entscheidung von K.K. (Kompetenzkonflikten) und das diesfällige Verfahren, und von dem materiellen Teile den allgemeinen Teil: die Grundregel über die Abgrenzung des Wirkungskreises der Verwaltung und der Gerichte, und das Verhältnis der Administration und der Gerichte im Bereiche der Verwaltung überhaupt. — Der bereits vorbereitete besondere Teil des materiellen Teiles: die Abgrenzung der Kompetenzkreise in den einzelnen Zweigen der Verwaltung, ist baldiger Ausgabe vorbehalten.

Die Einleitung handelt von der Jurisdiktion und Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt, und der Justizorganisation in Oesterreich. Die Abgrenzung des Wirkungskreises der Gerichte ist Sache des positiven R., die Wissenschaft hat das Prinzip dafür festzustellen. Die Gerichte erscheinen aus dem Bereiche des öffentlichen R. verdrängt, in welchem sich die Verwaltung festsetzte. Doch erkannte man die Verwaltung in ihrem Wirkungskreise der Kontrolle bedürftig. Diese Kontrolle, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der für die Regelung dieser Verhält-

nisse in Oesterreich massgebenden Gesetzgebung wird dargestellt in §. 2, welcher kurz auf England, eingehender auf Frankreich Bezug nimmt, für die deutschen Staaten die Lehre von Pfeiffer und Genossen, die Opposition von Pfizer und Anhänger und endlich jene litterarische Richtung ausführt, welche für die Organisierung selbständiger Verwaltungsgerichte in Baden, Preussen, Württemberg und Bayern massgebend wurde. Nach einem gedrängten Rückblick auf Italien, Belgien und die Schweiz wird in §. 3 ausgeführt, dass in Oesterreich erst durch Gesetz vom 19./3. 68 die Scheidung der Justiz und Verwaltung in unterster Instanz vollzogen und hiermit die Voraussetzung für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen wurde. Die Grenze der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltung ist vom Gesetze nicht festgestellt; den Gerichten fällt neben einem Teil der Strafsachen die Ordnung der Privatrechtsverhältnisse, der Verwaltung die Vorsorge in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zu. Die Verwaltung ist in Betreff der Frage, ob ihre Anordnungen dem R. und Gesetz entsprechen, der Kontrolle der Gerichte nicht unterstellt, selbst jetzt, nach Einsetzung des Reichs- und Verwaltungsgerichtshofes nicht, weil diese diesbezüglich Verwaltungsgerichte sind.

Der formelle Teil behandelt zunächst das Organ für die Entscheidung der K.K. Kompetent ist das Reichsgericht. Der Einfluss beider Häuser des Reichsrates auf die Besetzung der Richterstellen resultiert aus der Berufung dieses Gerichtshofes zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten R.

Berechtigt zum Antrage auf Entscheidung ist bei bejahendem K.K. die Landesverwaltungs- und höhere Administrativbehörde, nicht das Gericht, die Militärkommanden, wohl aber auch die Justizverwaltungsbehörde, sobald die Angelegenheit in ihren Bereich fällt (z. B. die Sprache, in welcher eine Entscheidung für die Parteien auszufertigen ist); — bei verneinendem K.K. die beteiligte Partei, d. i. jede Person, die ein berechtigtes Interesse an der Ordnung des Konfliktes ausweist, nicht auch die Verwaltungsbehörde.

Voraussetzungen für die Erhebung eines bejahenden K.K. sind: 1) dass die Sache bei Gericht anhängig sei, d. h. das Gericht einen Schritt zur Verhandlung der Hauptsache gethan habe, sei es auch über Aufforderungsklage und durch Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse. Anhängig erscheint die Sache nicht, solange das Gericht sich nicht für die Annahme

der Klage entschieden, und wenn es sich für inkompetent erklärt hat, und diese Entscheidung noch nicht behoben ist, wohl aber, wenn es die Klage in merito abgewiesen hat, bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung; 2) dass die Verwaltungsbehörde bei Gericht die Kompetenz beanspruche. — Bei verneinendem Konflikt wird vorausgesetzt beiderseitige Abweisung, nicht notwendig in höherer Instanz. Die Abweisung der Verwaltungsbehörde ersetzt die Verweisung seitens derselben auf den Rechtsweg. Unter Verwaltungsbehörde ist hier eine solche im Sinne der konkreten Entscheidung des Gerichtes (allenfalls eine Reichsbehörde, eine kirchliche Behörde, die Verwaltung eines Vereins) zu verstehen.

Der bejahende K.K. ist zeitlich begrenzt. Es darf zur Zeit der Reklamation der Kompetenz ein Spruch des Gerichtes in der Hauptsache noch nicht rechtskräftig sein, und muss binnen 60 Tagen von da ab der Antrag beim Reichsgericht überreicht werden. Als Spruch in der Hauptsache erscheint auch die Auflage ewigen Stillschweigens über Aufforderung, die Entscheidung im possessorischen Streite, und die Entscheidung ausser Streitsachen, wenn der Rechtsweg dagegen ausgeschlossen ist.

Die Anzeige bei Gericht von dem beim Reichsgerichte überreichten Antrag sistiert das gerichtliche Verfahren; vorbehalten bleiben Sicherungen. Das Reichsgericht entscheidet nur die Kompetenzfrage; die Kassation des Verfahrens hat von der als inkompetent erkannten Behörde zu erfolgen, die auch über die Kosten dieses Verfahrens abspricht. Die Inkompetenzeinrede, dass die Sache zur Verwaltung gehöre, ist an die Prozessfrist für die exceptio fori nicht gebunden; selbst in der Rechtsmittelinstanz kann wegen solcher Inkompetenz noch Abweisung erfolgen. Der Verwaltungsbehörde ist bei Reklamation ihrer Kompetenz selbständige Begründung vorbehalten; die Parteien haben eine erhebliche Ingerenz auf das Verfahren vor dem Reichsgerichte. Der Korrektur bedürftig erscheint, dass den Parteien vorbehalten ist, durch Verzicht auf Rechtsmittel und Vergleich die Ordnung der Zuständigkeit illusorisch zu machen.

Der allgemeine Teil des materiellen Teiles behandelt in Kap. 1 die Grundregel für die Abgrenzung des Wirkungskreises der Verwaltung und der Gerichte, in Kap. 2 das Verhältnis der Verwaltung und Gerichte im Bereich der Verwaltung überhaupt, die Prüfung der Verwaltungsakte durch die Gerichte, die Verhältnisse der Staatsdiener hinsichtlich der Zuständigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges im Bereiche der

Selbstverwaltung, die Grenzen des Wirkungskreises der Gerichte und Verwaltungsbehörden im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Entscheidend ist für die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz, von Strafsachen abgesehen, der Umfang des R. im objektiven Sinne, von welchem das Lebensverhältnis, das in Frage steht, beherrscht wird. Es fallen zur Kompetenz der Verwaltung alle Lebensverhältnisse des öffentlichen R., zu jener der Gerichte die Lebensverhältnisse des Privat-R. Für die Scheidung von öffentlichem und Privat-R. ist massgebend, ob die das fragliche Lebensverhältnis beherrschende Norm das Subjekt als Glied eines organischen Verbandes des gesellschaftlichen Lebens in Betracht nimmt und die R. und Pflichten in diesem Verbande regelt, oder ob die Norm nur Bedacht nimmt auf die Einzelstellung der Subjekte. Ein Einwand gegen diese Scheidung wäre nur daraus zu begründen, dass die Entscheidung mancher Streitsachen von einer Vorentscheidung bedingt ist, und die Norm für die Entscheidung und die Vorentscheidung verschiedener rechtlicher Natur ist.

Bei Bestand eines solchen Präjudizialverhältnisses hat, zufolge der Unabhängigkeit der Gerichte und der Verwaltung, die zur Entscheidung der Hauptsache kompetente Behörde auch die Präjudizialfrage selbständig zu entscheiden. Von dieser Regel gelten in Oesterreich nur bestimmte Ausnahmen: es halten sich an sie schlechthin die Verwaltungsbehörde, während die Gerichte schwanken.

Irrtümlich erscheint sonach dem Verf., für die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenzkreise als entscheidend zu behandeln den Umstand, ob es sich um Privat-R. im subjektiven Sinne handelt, welche Personen Streitteile sind, ob der Anspruch auf einen Privatrechtstitel gegründet wird, ob die Entscheidung von einem nur im Zivilprozesse zulässigen Beweise bedingt ist, und ob im Streite ein öffentliches und ein privates Interesse in Frage kommt.

Auf die Litteratur nimmt P. im reichsten Masse bezug; die Judikatur, namentlich der Verwaltungsgerichte, bis zum Schlusse 1882 ist entsprechend ausgenutzt.

Prof. D. Ullmann (Prag).

VI. Strafrechtswissenschaft.

Hrehorowicz, Th. Grundbegriffe des Straf-R. 2. Aufl. Dorpat, Schnakenburg. 1882. XX u. 375 S. 6 M.

Drei Kapitel des vorliegenden Buches (Willensfreiheit, Strafe, Verbrechen), welche im Jahre 1880 erschienen sind, wurden in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. I, S. 345 angezeigt. Mit dem Kapitel über die Schuldausschliessungsgründe hat Verf. seine Arbeit vollendet und erschien dieselbe in Verbindung mit den 3 obigen Kapiteln als 2. Auflage — eine Bezeichnung, die wohl nur als relativ zutreffend gelten kann. Im ganzen handelte es sich dem Verf. um die sehr schwierige Aufgabe einer Revision der Grundbegriffe des Straf-R. Bei dem heutigen Stande der Litteratur dieser Materie scheint der äussere Weg einer Revision von selbst schon in der Richtung angezeigt, dass die eigenen Ausführungen gleichen Schritt mit den gegebenen Ansichten halten müssen, um sich diesen gegenüber bestimmt abzuheben. Stellenweise findet sich auch eine Kritik der herrschenden, bezw. neueren Ansichten, aber in der Regel nur da, wo es sich dem Verf. um eine Polemik handelt, deren Ton übrigens — nebenbei bemerkt — kaum Billigung finden dürfte. Der bezeichnete Weg war um so bestimmter einzuhalten, als Verf. vielfach in Gegensatz zu herrschenden Ansichten tritt, daher die eigene Ansicht erst nach Entkräftung der gegnerischen ihre Begründung finden kann. — Der Ausgangspunkt der Arbeit: das Kausalitätsgesetz, welches im 1. Kapitel so sehr betont wird und dem Ganzen die Signatur geben sollte, ist nicht in allen Details gleichmässig in den Vordergrund der Untersuchung gestellt. — Ob die von der herrschenden Terminologie abweichenden technischen Ausdrücke zutreffend sind, ist vielfach zweifelhaft. — Endlich kommen in einzelnen Parteien kriminalpolitische Erwägungen zu sehr zur Geltung, was freilich dadurch veranlasst ist, dass Verf. namentlich in dem Kapitel über die Strafe Fragen erörtert, die man mit Rücksicht auf den Titel des Buches: „Grundbegriffe des Strafrechts“ nicht erwartet und die spezifische Fragen der Positivierung des R. sind. Ullmann.

Desjardins, A. Les cahiers des états généraux en 1789 et la législation criminelle. Paris, Pedone-Lauriel. 1883. LXII u. 496 S.

In den cahiers des états généraux sprach bei Beginn der fran-

zösischen Revolution das französische Volk seine Wünsche aus über die anzustrebenden Reformen im allgemeinen und der Strafgesetzgebung im besonderen. D. sucht diese alten Dokumente wieder hervor, entnimmt ihnen die damals ausgesprochenen Wünsche, klassifiziert dieselben und breitet sie lichtvoll vor den spät geborenen Enkeln aus. In einer ausführlichen Vorrede schildert er den Zustand der Strafgesetzgebung im letzten Jahrhundert, die nach und nach erwachende Erkenntnis ihrer Mangelhaftigkeit, die Grausamkeit und Härte der Strafen, die Unzuverlässigkeit der Rechtspflege; er zeigt den Einfluss nicht nur der Philosophen, sondern auch der Magistrate, selbst der Wächter des Gesetzes und das immer stärker werdende Verlangen nach einer gründlichen und umfassenden Reform dieses ganzen Zweiges der Gesetzgebung. Als nun die Stände aufgefordert wurden, ihre Wünsche auszusprechen, geschah dies in den Hauptpunkten mit einer Uebereinstimmung, welche nicht verwundern kann, wenn gleich im einzelnen die Ansichten weit auseinander gingen und es an Extravaganzen und Utopien nicht fehlte.

Desjardins gruppiert nun die eingegangenen Wünsche, wie sie von den drei Ständen ausgesprochen worden sind, mit Rücksicht auf die allgemeinen philosophischen Grundlagen des Straf-R., wobei der Einfluss Beccarias und Rousseaus immer wieder zu Tage tritt; ferner mit Rücksicht auf eine Kodifikation desselben, auf die zulässigen und allein anwendbaren Strafen und ihre vielfach noch barbarische Exekution; alle werden der Reihe nach der Kritik unterworfen. Allgemein wird die Gleichheit derselben verlangt, sie sollen verschieden sein nach der Natur der Verbrechen, aber nicht nach dem Rang und den persönlichen Eigenschaften der Verbrecher; sie sollen persönlich sein und nicht in ihren Folgen infamierend auf die Familie zurückfallen, welcher der Verbrecher angehörte: die Aufhebung der Todesstrafe ist kein allgemeiner Wunsch, wohl aber ihre Beschränkung auf schwere Verbrechen. Die Aufhebung der Vermögenskonfiskation wird allgemein verlangt. Sodann kommen die strafbaren Handlungen selbst an die Reihe. Mit Rücksicht auf die Vergehen gegen die Religion und die guten Sitten gehen die Ansichten des Klerus und diejenigen des dritten Standes weit auseinander. Bei den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung wird mildere Behandlung der Schmuggler verlangt. In besonderen Kapiteln werden die Pressvergehen, der Bettel und die Landstreicherei behandelt. Allgemein wurde Trennung der Gewalten verlangt und Unabhängigkeit der Justiz von der Administration; so fordert z. B. Rouen:

que le pouvoir judiciaire, sauvegarde de la liberté et des propriétés, soit maintenu dans toute son activité, à l'abri des évocations, des commissions, des actes du pouvoir arbitraire.

Mit bezug auf die Gerichtsbarkeit sind für geistliche Vergehen die kanonische nicht beanstandet, dagegen vom Adel und dem dritten Stand verlangt, dass der Geistliche wegen gemeiner Vergehen den ordentlichen Gerichten unterstellt werde. Allgemeiner sprechen sich die cahiers gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus, obschon es auch hier nicht an Stimmen für ihre Beibehaltung fehlt. Die Vorschläge, betr. die Reorganisation der Gerichte, beziehen sich vorzüglich auf die Besetzung derselben, die Anzahl ihrer Mitglieder und ihre Kompetenzen. Das von Montesquieu, Voltaire und Beccaria empfohlene Institut der Geschworenen wird in den cahiers allgemein verlangt, ebenso in Zivil- und Strafsachen eine zweite Instanz und nicht mehr. Mit bezug auf das Verfahren im allgemeinen wird grössere Raschheit, Verminderung der Kosten und Verbesserung der Stellung des Angeschuldigten verlangt; in der Voruntersuchung grössere Freiheit für die Verteidigung, Abschaffung des Eides des Angeschuldigten, Protokollierung der Entlastungsthatsachen so gut wie derjenigen der Belastung, Abschaffung der geistlichen Monitorien. Allgemein wurde verlangt, dass dem Angeschuldigten das R. der Verteidigung gestattet werde, was die Ordonnance von 1670 verweigert hatte. Bei der Fällung des Urteils wurde die Abschaffung der sellette verlangt, anfänglich eine Wohlthat, später eine Grausamkeit; ferner Entschädigung des Freigesprochenen, Begründung der Urteile, sofortige und unbedingte Abschaffung der Tortur. Die letzten Kapitel behandeln die individuelle Freiheit (19), provisorische Verhaftung, lettres de cachet, über welche abweichende Ansichten sich nicht geltend machten, und die Gefängnisse (20); nur solche sollen benutzt werden, welche den ordentlichen Gerichten unterstellt sind; allgemein sind die Klagen über ihre Unsauberkeit und ihre Gesundheitsschädlichkeit — „on y respire un air pestilentiel", von den contrebandiers heisst es, sie seien „tous entassés et privés d'air dans une seule chambre"; ein cahier verlangte „que les prisons qui sont trop reserrées, trop obscures et trop malsaines, et qui ressemblent à des tombeaux, soient converties en de vastes édifices". Auch die Nahrung in den Gefängnissen ist Gegenstand berechtigter Klagen und Wünsche. Das Buch ist ein amtliches Güterverzeichnis, und es lohnt sich der Mühe, nachzuforschen, welche Wünsche und Vorschläge einem wirklichen Bedürfnisse

entsprachen und sich bei der späteren Redaktion des code pénal bewährt haben. König.

König (Staatsanwalt). Die Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft in Preussen. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 310 S. 5 M.

In Format und Druck den in gleichem Verlage erschienenen „Lehrbüchern“ des deutschen Reichs-R. ähnlich, enthält das Buch eine wohlgeordnete Darstellung der gegenwärtigen Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft in Preussen. Bekanntlich ist durch die Reichsrechtsreform im Jahre 1879 die Thätigkeit der Staatsanwaltschaften in Preussen bedeutend gegen früher erweitert worden. Neben den neuen Vorschriften sind aber die alten Bestimmungen, welche sich in Kab.-Ordres, in Reglements und Reskripten zerstreut finden, zum grössten Teile bestehen geblieben. Der Verf. des vorliegenden Buches hat sich der Mühe unterzogen, dieses zerstreute Material in eine übersichtliche systematische Darstellung zusammenzufassen. In einem Anhange finden sich die bei den Staatsanwaltschaften gebräuchlichen Formulare abgedruckt. Fuchs (Jena).

Kronecker. Die Entschädigung unschuldig Verhafteter *). Berlin, Dümmler. 1883. 48 S. 1 M.

Diese Frage scheint zu denen über Todesstrafe und Duell als Dritte in den Bund der Broschüren-fruchtbarsten zu treten. Den zahlreichen bei Kr., S. 47 aufgeführten, im C.Bl. (I, 436; II, 69) teilweise berücksichtigten Schriften folgten neuerdings noch Lilienthal und eine Abhandlung im Gerichtssaal (vgl. S. 235), welche ebenfalls für die ohne Rechtsgrund beanspruchte Leistung an Freiheit Entschädigung fordert. Verf. vorliegender Schrift dagegen vertritt, abweichend von der in der Litteratur herrschenden Ansicht, den Standpunkt der Mehrzahl der preussischen Praktiker wie der Regierung: unbedingte Verwerfung jeder Entschädigungspflicht, welche rechtlich unbegründbar, anderen Entschädigungen (Haftpflicht, Enteignung etc.) unvergleichbar ist, weil hier der Staat allein in Ausübung eines Hoheits-R. handelt, ein Mittel der Gerechtigkeitsverwirklichung anwendet. Während einleitungsweise die Divergenzen der gegnerischen Ansichten unter einander in bezug auf Schuldfeststellung, Begründung, Mass, Umfang, Ausschluss der Entschädigung ge-

*) Nicht wie S. 197 steht: Verurteilter.

prüft werden, sucht Kr. in den Schlussabschnitten 3—5 in Konsequenz seiner Ansicht zu zeigen, wie jede Art der gesetzlichen Regelung der Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zu schweren Ungerechtigkeiten und Gefährdung der Rechtsordnung führen müsste. K.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Ulbrich, J. Lehrbuch des österreichischen Staats-R. Berlin, Hofmann. 1882—83. XX u. 815 S. 14 M.

Im Anschlusse an die Anzeige des im Vorjahre erschienenen 1. Heftes (I. 229) kann nun das zu Ende geführte Werk in seinem ganzen Umfange in Besprechung gezogen werden. Dasselbe, so wie es gegenwärtig vorliegt, bedeutet kaum den ersten Anfang für eine wissenschaftliche Fixierung des öffentlichen Rechtsstoffes, der rechts und links von der Leitha zwei Staatswesen erfüllt. Es wäre ungerecht, die grossen Schwierigkeiten zu verkennen, mit denen „der erste Versuch auf einem bisher unbebauten wissenschaftlichen Felde" zu kämpfen hat, — und zu übersehen, dass U. abgesehen von den 35 Bänden des österr. R.G.Bl. und der Mayerhoferschen Musterkompilation so gut wie nichts an Quellen und Vorarbeiten vorfand. Es fragt sich aber auch daneben, ob die Wissenschaft des österr. Staats-R. durch U. weiter als bis zur Beherrschung des reinen Gesetzstoffes gelangt ist. Wir vermöchten die Frage vielleicht nur dann zu bejahen, wenn uns ein breiter Raum für kritische Vorbehalte offen stünde. Darum hier ein offenes Nein. — Der Aufbau der Darstellung gliedert sich nicht ohne Originalität. Der allzukurzen Einleitung und Propädeutik ist bereits oben gedacht. Sonst ist der Stoff in drei Büchern verteilt. I. Buch: Verfassungs-R. des österr. Staatskörpers mit den Elementen: Staatsgebiet und Unterthanen. Das Staatsbürger-R. ist klar und einfach behandelt. Nicht dasselbe gilt von der nächsten Abteilung: Die Berufsorgane des Staates, besonders der Kaiser. Prinzip im allgemeinen und partikulare Gestaltung dieses bedeutsamsten Punktes im Gefüge des österr. Staats-R. lassen alles zu wünschen übrig. Die Behandlung ist geradezu katechismusartig mit dem Anspruch tiefer Wissenschaftlichkeit. „Zivilliste" wird unter dem gesuchten Titel: „Pekuniäre R. an den Staat" behandelt, allerdings kaum in der Hälfte

des Raumes, der der Aufzählung der in Oesterreich bestehenden Ordensauszeichnungen zugemessen ist. Namentlich in der Behandlung der Krone und ihres R. macht sich eine trockene Geschichtslosigkeit der Darstellung fühlbar, während doch gerade dieser Teil bei dem Mangel eines publizierten Hausgesetzes der kritischen Konjektur einigen Spielraum gewährt hätte. Das 4. Hauptstück gibt eine gute Uebersicht des Beamten-R., freilich ohne Vertiefung nach der prinzipiellen Seite. Als dritte Unterteilung des Verfassungs-R. gibt U. ziemlich breit: die Selbstverwaltungs- und Vertretungskörper — Gemeinde-R., Heimats-R, Stadtstatute etc. Aufsteigend von der Kommunalrepräsentanz zu höheren Verbänden der lokalen und provinzialen Selbstverwaltung gelangt Verf. in angreifbarer Systematik zum obersten Vertretungskörper: Reichsrat, dessen Zusammensetzung, Funktion und Geschäftsgang neben Wahl der Abgeordneten und Wahl-R. in knapper Anlehnung an das Gesetzesmaterial zur Darstellung kommen. — Das II. Buch ist der Bearbeitung des „Regierungs-R. des österr. Staatskörpers“ gewidmet. Was darunter verstanden ist, geht nicht mit voller Klarheit aus dem einleitenden Satze hervor: „Die Funktionen des Staates, mit denen sich das Regierungs-R. befasst, erscheinen als Rechtsbildung, Verwaltung und richterliche Thätigkeit. Das Regierungs-R. betrachtet die Stadien, welche der Staatswille innerhalb dieser verschiedenen Funktionen durchläuft, ehe er zur Existenz gelangt.“ — Unter dem Regierungs-R. werden die Rechtsbildung (Gesetz, Verordnung, Vertrag) und das gesamte Gebiet der Verwaltung besprochen, wobei auch der rein technischen Seite der verschiedenen Verwaltungsgebiete viel Sorgfalt und viele Blätter gewidmet sind. Wer sich über das Detail des Jagd-R., des Wasser-, Berg- und Wege-R. zu belehren Anlass hat, wird seine Kenntnis nicht aus U.'s Lehrbuch des österr. Staats-R. schöpfen wollen, und wie die Dinge liegen, auch nicht schöpfen können. Schlechthin verfehlt ist es jedoch, wenn das Finanzwesen und die Steuerlehre, diese wichtigen Punkte aus dem Leben des Staates, unorganisch der Lehre von der Verwaltung angehängt und die Einkünfte des Staates so als Zwecke und Ziele der Staatswirksamkeit gekennzeichnet werden, während sie doch nur als Mittel derselben systematisch Beachtung finden dürfen. Uebrigens entbehrt die Diktion auch hier jedes Aufschwunges vom Material der Gesetzestexte. Der letzte Abschnitt des II. Buches ist der richterlichen Thätigkeit gewidmet mit nützlicher Verwertung der Litteratur, die sich namentlich für

die Fragen der politischen und Verwaltungsjustiz in den letzten Jahren in Oesterreich angehäuft hat. — Das letzte, III. Buch zeigt Wesen und Organismus des österr.-ungar. Gesamtstaates. Die Rechtssubjektivität der Monarchie kennzeichnet Verf. als „eine zu einem Staatenbunde entwickelte Realunion zweier koordinierter Staaten“. — U.'s Werk wird freudigere Aufnahme bei den Studierenden in Oesterreich finden, als bei denjenigen, die unter einem Staatsrechtswerke mehr als die Verarbeitung eines Reichsgesetzblattes verstehen. F. Stoerk.

Ebert, L. Der Stadtverordnete im Geltungsbereiche der Städteordnung v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen Preussens u. s. w. Berlin, Heymann. 1883. X u. 86 S. 2 M.

Nach dem Titel: „Eine Zusammenstellung der R. und Pflichten der Stadtverordneten, dargelegt in den sämtlichen darüber bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.“ Erst ein Blick in Vorwort und Schrift selbst belehrt darüber, dass der Besitz der Städteordnung vorausgesetzt und nur eine nach der Folge ihrer nicht mit abgedruckten einschlägigen §§. geordnete Zusammenstellung der ergänzenden und abändernden Bestimmungen vom und für den Praktiker geboten wird. Leuthold.

Oelrichs, H. Die Domänenverwaltung des preussischen Staates. Breslau, Kern. 300 S. 7 M.

Das Buch enthält eine systematische Darstellung (S. 1—134), sodann als Anlagen eine Anzahl ministerieller Instruktionen und Verfügungen (S. 137—216) und ein Verzeichnis sämtlicher Domänenvorwerke unter Angabe der Pächter und Pachtperioden und der Pachtzinsen (S. 217—297). Auch der systematische Teil schliesst wörtlich abgedrucktes Aktenmaterial in ziemlichem Umfange ein, z. B. S. 28—61 Verpachtsbedingungen, S. 101—116 Instruktionen über Hypothekenwesen. Bei den abgedruckten Erlassen und Geschäftsanweisungen fehlt die Angabe der Stelle, wo dieselben in den Ministerialblättern publiziert sind.

Die frühere Litteratur ist nicht berücksichtigt; sie wird im Vorwort als teils veraltet, teils nach der administrativen Seite hin unvollständig bezeichnet. Der Verf. legt demgemäss das Hauptgewicht auf die administrativen Einrichtungen. Er gibt die bestehenden Verwaltungsvorschriften mit kurzen Rückblicken auf die historische Entwickelung in Preussen wieder. Prinzipielle Erörterungen über Verpachtung und Selbstbewirtschaftung,

Grösse der Pachtungen, Erb- und Zeitpacht etc. sind ausgeschlossen.

Die Abschnitte juristischen Inhalts zeigen eine ungleichmässige Behandlung. Die Gesetzgebung über die Reallasten und deren Ablösung (S. 68 f.) ist auch für den gegebenen Zweck kaum ausreichend dargestellt. Die grundherrlichen Hebungen sind zusammen mit den Hebungen von veräusserten Domäneobjekten in den Staatshaushaltsetats zu 2—3 Mill angesetzt, also nicht von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Kontrolle der Oberlandesgerichte über die Veräusserung der Domänen, die übrigens von der Mitwirkung der Hypothekenbehörden ganz unabhängig ist, wird (S. 105 f.) durch wörtlichen Abdruck der weitläuftigen Justizministerialreskripte erläutert, deren Inhalt durch die neue Grundbuchgesetzgebung zum teil antiquiert ist. Die Schliessung des einmal angelegten Grundbuchblattes (S. 99) findet nach der Grundbuchordnung nicht mehr statt. Schliesslich ist zu bemerken, dass zum Begriff der Domänen (S. 1) nach dem allgemeinen Wortverstande die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gehört; ausgeschlossen sind nicht bloss die Bergwerke des Staats, sondern auch die Hütten- und Salzwerke, die Eisenbahnen und die sonstigen gewerblichen Anlagen. Klostermann.

VIIa. Fürstenrecht.

Schulze, H. Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Herausgegeben und eingeleitet. III. Bd. Jena, Fischer. 1883. 794 S. 24 M. (Bd. I—III 54 M.)

Vor zwanzig Jahren zuerst in die Oeffentlichkeit tretend und wahrscheinlich vor noch längerer Zeit begonnen, gelangt mit dem gegenwärtig vorliegenden dritten Band das bedeutendste Sammelwerk der neueren Staatsrechtslitteratur zum Abschluss. Nur selten finden sich diejenigen Eigenschaften vereinigt, denen dieser Urkundenschatz seine Vollendung verdankt: unermüdlicher Sammelfleiss und kritischer Scharfblick in der Sichtung und Ordnung des Gesammelten. Selbst zur Zeit des deutschen Bundestags, als das Fürsten-R. einerseits überall angerufen wurde, wenn es darauf ankam, den Gang des öffentlichen R. zu hemmen, anderseits mit grosser Kurzsichtigkeit ausser Augen gelassen, wenn man daran ging, Prinzipien des deutschen

Staats-R.'s aus logischen Baustoffen zu konstruieren, scheint man ein Werk, wie das vorliegende, kaum vermisst zu haben, das schon jetzt als ein unentbehrliches dasteht und jedermann, der sich noch im Zweifel befände, belehren muss, dass die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Staats-R. ohne sorgfältige Beachtung der Hausverfassungs-Urkunden deutscher Fürstengeschlechter nicht zu ermöglichen sein würde.

Mit diesem letzten Bande erhalten wir die Hausgesetze von Sachsen (21 Urkunden, S. 94—408), von Schwarzburg (3 Urkunden), von Waldeck (5 Urkunden), von Württemberg (11 Urkunden) und Zollern (24 Urkunden, S. 645—787).

Ihre Sammlung kann, abgesehen davon, dass manche wichtige Urkunden zum erstenmale gedruckt wurden, durchaus nicht als eine blosse Vereinigung zerstreut gewesener Materialien angesehen werden, muss vielmehr als eine kritische Ausgabe gelten, durch welche die Benutzung älterer Drucke berichtigt wird, als der zuverlässige Text eines Corpus juris Monarchici Germanorum. Neben den Schwierigkeiten der Zusammenfügung der Materialien stand die weitere Schwierigkeit der Begrenzung des aufzunehmenden Stoffes nach zwei Richtungen: einmal der nur zeremoniellen, das Hofleben betreffenden Anordnungen und anderseits der modernen Gesetzgebungsakte, in denen die Domänenfrage einzelner Länder geordnet worden ist. — Dem Abdruck der Urkunden voraus geht überall eine historische Einleitung, von denen jede einzelne mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der darin enthaltenen Aufklärungen als rechtsgeschichtliche Monographie angesehen werden kann. Ganz besonders gilt dies von der Entwickelung der in zahlreiche Linien ausstrahlenden sächsischen Hausgesetze, deren übersichtliche Darstellung allein 74 Seiten erforderte.

Die Verlagshandlung könnte die Benutzung der grossen Sammlung erheblich erleichtern, wenn sie sich entschliessen wollte, einen vierten Registerband herzustellen, worin die genealogischen Tabellen der deutschen Fürstenhäuser bis zur Gegenwart oder bis zur Stiftung des deutschen Kaiserreichs mit einem Verzeichnis der Namen, Oerter, Territorien und Rechtsmaterien zusammengefasst würden, eine Zusammenstellung, die nicht nur für den Rechtshistoriker, sondern auch für den Geschichtsforscher von Wert sein würde, wie denn überhaupt die Bedeutung der nunmehr abgeschlossenen Sammlung auch der Geschichte der deutschen Territorialbildung erheblich zu gute kommt.

v. Holtzendorff.

VIII. Internationales Recht.

Hall, W. E. International Law. Oxford, Clarendon Press. 1880. 743 S. 25 M. 20 Pf.

Bereits 1874 liess H. einen Traktat über die R. und Pflichten der Neutralen erscheinen, welcher nun mit einigen Erweiterungen dem grösseren Werke einverleibt worden ist. In der Einleitung bekennt sich H. zu derjenigen Ansicht, welche als Grundlage des Völker-R. ein R. anerkennt, welches ist, und nicht ein solches, welches nicht ist, wenn es auch sein sollte. In einem allgemeinen Teile werden die Grundsätze auseinandergesetzt, betr. die dem Völker-R. unterworfenen Personen, Staaten und Staatenverbindungen, die Gesetze, welche die Beziehungen der Staaten in Krieg und Frieden beherrschen u. a., die Verhältnisse der Kriegführenden und der Neutralen. Im II. Teile wird in 9 Kapiteln das V.R. in Friedenszeiten behandelt: Beginn, Anerkennung, Veränderung und Untergang eines Staates; Territorium, Erwerbsarten und Grenzen; Schiffahrt auf internationalen Strömen, Eigentum am Meere (Geschichte und gegenwärtiger Stand der Frage); Eigentums-R. des Staates ausserhalb seines Gebietes, Schiffe, Privatschiffe mit nationaler Flagge, Gut von Staatsangehörigen auf fremden Schiffen; Souveränetät eines Staates mit Rücksicht auf sein Staatsgebiet, Jurisdiktion über Fremde, Exterritorialität, Inanspruchnahme Fremder im Interesse des Staates und Beurteilung von auswärts begangenen Handlungen derselben; Asyl-R. und Aufnahme in den Staatsverband; Souveränetät mit Rücksicht auf die Staatsangehörigen, Nationalität der im Staatsgebiet geborenen Kinder von fremden Eltern, der unehelichen Kinder, verheirateter Frauen, naturalisierter Personen etc.; Jurisdiktion des Staates auf offener See und in unzivilisierten Ländern; Seeräuberei (Fälle des Huascar und des Virginius); R. der Selbsterhaltung eines Staates, zulässige Mittel, R., fremdes Gebiet zu betreten, wenn von dort Gefahr droht (als Beispiel wird der Fall des Dampfers Caroline mitgeteilt, welcher während des kanadischen Krieges im Jahre 1838 von den Engländern genommen und zerstört wurde); Interventions-R. des Staates, ein Abschnitt, welcher nicht mit der nämlichen Gründlichkeit wie die übrigen behandelt ist; völkerrechtliche Stellung der Agenten eines Staates, ihre und des Staates Verantwortlichkeit; völkerrechtliche Verträge, ihre Form, Auslegung,

Wirkung und Aufhebung (dabei wird namentlich die einseitige Kündigung einzelner Bestimmungen des Pariser Vertrages von 1856 durch die russische Regierung im Jahre 1870, der Protest Granvilles und die sachbezügliche Konferenz in London behandelt: Russland unterzog sich damals formell dem Gesetze, erhielt aber dafür materiell Erfüllung seiner Wünsche); friedliche Auslegung von Anständen zwischen Staaten, Schiedsrichter, Retorsion und Repressalien: die sog. friedliche Blockade ist H. eher geneigt als einen „incident of war“ zu betrachten, weil eine solche nicht die betreffenden Staaten allein berührt, sondern auch Dritte, und weil die damit notwendig verbundene Unterbrechung der Verbindungen zu denjenigen Konzessionen gehört, welche neutrale Staaten einem kriegführenden zu machen pflegen. Er weist daher auch die Ansicht Bluntschlis zurück, dass eine Blockade so durchgeführt werden müsse und könne, dass Angehörige dritter Staaten darunter nicht leiden, mit Beispielen beweisend, dass eine sog. friedliche Blockade in ganz gleicher Weise durchgeführt werde wie während des Krieges und Dritte auch in gleicher Weise darunter leiden.

Der III. Abschnitt behandelt in 8 Kapiteln das Völker-R. im Krieg. Mit Travers Twiss und Phillimore betrachtet auch H. eine Kriegserklärung nicht für geboten, obgleich die Mehrheit der Schriftsteller eine solche in irgend einer Form verlange (z. B. Hautefeuille, Calvo, Bluntschli). Er weist auch aus der neueren Praxis nach, dass eine solche nicht mehr gebräuchlich sei, und die einzigen Fälle, wo eine solche stattgefunden habe, seien die französische von 1870 und russische von 1877; übersehen ist diejenige des russischen Kaisers an Savoyen, als dieser Staat sich ohne vorherige Kriegserklärung am Krimkriege beteiligte. Einer sorgfältigen Prüfung wird die Frage unterworfen, welchen Einfluss der Ausbruch eines Krieges auf bestehende Staatsverträge habe. Mit überzeugenden Gründen spricht H. sich gegen die Ansicht aus, dass dieselben annulliert werden, und unterscheidet 5 Kategorien, von denen einzig die letzte — Allianz-, Handels- und Postverträge — durch den Ausbruch des Krieges notwendig berührt werde. Mit bezug auf die Ausweisung der Deutschen aus Paris etc. bei Beginn des Krieges 1870 bemerkt H. „the conduct of the government may have been foolish, but it was not wrong“ S. 332, und in bezug auf die Entlassung von Gefangenen auf Ehrenwort stimmt H. mit der Auffassung des Generals Thibaudin nicht überein (S. 345 ff.). Auf die Frage der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See geht H. be-

sonders ein und untersucht dieselbe von dem Standpunkte des R., der Moral und der Politik. Das R. des kriegführenden Staates, feindliches Privateigentum zur See als gute Beute zu betrachten, sei unbestreitbar, wogegen politische Gründe für die Aufgabe desselben sprechen (S. 56—375). (Dagegen polemisiert Boeck, de la propriété privée etc., vgl. C.Bl. I, S. 398.) Im folgenden werden die militärische Okkupation, das Postliminium etc., die Mittel der Kriegführung besprochen. Dabei kommen namentlich die Frage der Berechtigung der Franc-Tireurs im deutsch-französischen Kriege 1870, die damaligen Forderungen der deutschen Heeresleitung und die später durch die Brüsseler Konferenz angenommenen Grundsätze zur Sprache. Das Bombardement von Städten, wie es 1870 wiederholt zur Anwendung kam, wird von H. missbilligt, dagegen gebilligt die Behandlung von Personen, welche mittels eines Ballons einen belagerten Ort verlassen, als Spione. Das 8. Kapitel hat den Verkehr und die Verhandlungen unter den Kriegsparteien zum Gegenstande, Parlamentäre, Pässe, Waffenstillstände, Sicherheitswachen, Kapitulationen; und Kap. 9 die Beendigung des Krieges und die Cession von okkupiertem Land, wobei H. die Ansicht verwirft, als ob die Cession eines Landes von der Zustimmnng seiner Bewohner abhängig gemacht werden müsste, und bestreitet, dass ein solches R. völkerrechtlich anerkannt sei (S. 40), oder dass ihnen das R. zustehe, sich durch Auswanderung der neuen Herrschaft zu entziehen, wogegen er anerkennt, dass ihnen diese Freiheit in neuerer Zeit durch die Verträge zugesichert zu werden pflege.

Die IV. Abt. handelt von der Neutralität; R. und Verpflichtungen der Neutralen, Handelsverkehr, Kontrebande, Blokkade, Durchsuchungs- und Prisen-R.; Behandlung neutralen Guts zu Kriegszwecken, Benutzung fremder Eisenbahnwaggons und Versenkung englischer Schiffe bei Rouen 1871. Besondere Sorgfalt wird einzelnen Fragen gewidmet: der Erbauung und Ausrüstung von Kriegsschiffen in neutralen Häfen mit Rücksicht auf den Alabama-Fall, in welchem durch das Genfer Schiedsgericht zuweitgehende Grundsätze angenommen wurden; ferner dem Trentfall während des amerikanischen Secessionskrieges (S. 597 ff.) und endlich der Behandlung von feindlichem Gut unter neutraler Flagge, und neutralem Gut auf feindlichem Schiff in Verbindung mit der Deklaration von Paris vom 16./4. 1856. Der Appendix enthält eine kurze historische Abhandlung über die Entstehung des Begriffes eines internationalen R., sodann eine Uebersicht der Gesetzgebung aller Länder, betr. die Nationalität

von Schiffen und die zum Beweise ihrer Identität erforderlichen Papiere, und endlich eine Uebersicht, betr. die Erwerbung des Staatsbürger-R. in den verschiedenen Ländern und fernere völkerrechtliche Dokumente.

Das Werk H.'s ist mit vollendeter Sachkenntnis und Beherrschung des Stoffes ausgearbeitet. Der Stil ist klar und präzis, die Darstellung übersichtlich, anregend und nirgends ermüdend. König.

Grenander, B. Kr. Sur les conditions etc., pour avoir en guerre le droit d'être considéré et traité comme soldat. Paris, Marescq. 1882. 49 S.

Die grosse Frage nach der aktiven und passiven Kriegslegitimation, die für das Völker-R. von gleicher Wichtigkeit wie für das Staats-R. ist, findet hier zum erstenmal ausführliche Spezialbehandlung. Alle jene einschneidenden Kontroversen über Bedingung und Voraussetzung des Kombattantencharakters für Kriegsbanden, Landsturm etc. hängen in ihrer Lösung von der Klarstellung der Vorfrage ab, welche Umstände etc. das R. konferieren, als Soldat (Kämpfer) eines bestimmten Staates angesehen und behandelt zu werden. Nach einer knapp und klar gegebenen geschichtlichen und litterarhistorischen Uebersicht der Entwickelung, welche die Lehre vom bewaffneten Bürger und dem friedlichen Bewohner des Landes genommen hat, gelangt Verf. unmittelbar in das Material von Streitfragen hinein, das den kriegerischen Ereignissen der letzten Jahrzehnte sein Entstehen verdankt. Die Erfordernisse, die Gr. für die parallel mit der staatlichen Hauptarmee organisierten freien Verteidigungskorps als naturgemäss unerlässlich, aber auch ausreichend erklärt, sind: Staatlicher Auftrag (Autorisation), Uniform — le signe distinctif devant être tel qu'il ne puisse ni s'enlever, ni se replacer facilement. — Das von vielen andern anerkannte dritte Erfordernis einer militärischen Organisation unter verantwortlicher Leitung sieht Verf. als in der Idee der Autorisation seitens des Staates mit enthalten. — Der IV. Abschnitt der lehrreichen Schrift ist den einschlägigen Partien des Elaborats der Brüsseler Kriegskonferenz vom Jahre 1874 gewidmet und bringt über einzelne Punkte desselben besonderes Licht durch Anführung bisher fast ungekannten diplomatischen Materials. F. Stoerk.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Centralblatt, österreichisches f. d. jurist. Praxis. (v. Geller.) I. Jahrg. (12 Hefte) 13 M. (Hauptsächlich Entscheidungen.)

Jahrbuch f. Rechtspflege u. Verwaltung. (v. Geller.) I. Jahrg. 3 M. 20 Pf. Wien, Perles.

Deutsche Gerichtshalle. Chronik der wichtigsten Kriminalfälle, Gerichtsverhandlungen, Reichsgerichtsentscheidungen, Humoristisches a. d. Gerichtssaal, Kriminalnovellen, Belehrungen über Reichsjustizgesetze etc. etc. Berlin, Wallerstein. Wöchentlich eine Nr. Vierteljährlich 50 Pf.

Il diritto commerciale, rivista periodica e critica di giurisprudenza e legislazione. Direttori: Avv. David Supino, Prof. di diritto commerciale nella R. Università di Pisa, ed Avv. Filippo Serafini, Prof. di diritto romano nella R. Università di Pisa. Volume I. Fasciolo I. (Presso la Direzione del periodico il diritto commerciale. Pisa, Via Cecilia 14). 1883. (Preis 12 l., f. d. Ausland 14 l.)

Gleichzeitig mit dem (mit 1./1. 1883 in Kraft getretenen) neuen H.G.B. ist nun in Italien auch eine neue handelsrechtliche Zeitschrift in Wirksamkeit getreten; dieselbe erscheint in Heften, die jährlich einen Band von ca. 800 Spalten bilden sollen. Das 1. Heft lässt darauf schliessen, dass die Zeitschrift bemüht ist, zugleich der Theorie wie der Praxis zu dienen; es enthält fünf nicht umfangreiche Abhandlungen, von denen sich zwei (von Supino) mit dem neuen H.G.B. Italiens im allgemeinen beschäftigen, eine, von C. Vivanti in Venedig, die seerechtliche Versicherung gegen Unredlichkeit des Schiffers (baratteria del capitano, art. 618 d. ital., Art. 824 d. deutschen H.G.B.), eine, von Vittoria de Rossi in Livorno, den Vertragsabschluss unter Abwesenden und eine von Vita-Levi geschriebene den Art. 846 d. ital. H.G.B. (Kontokorrent) erörtert. Es folgen dann Mitteilungen aus der Rechtsprechung der Kassationshöfe von Rom, Turin (Differenzgeschäft betr.) und Florenz, und der Appellhöfe Genua und Turin. Das vorliegende Heft der Zeitschrift bietet ferner den Abdruck der Uebergangsbestimmungen und des Ausführungsgesetzes zum neuen ital. H.G.B., und endlich ein 15 neue handelsrechtliche Erscheinungen kurz anzeigendes bibliographisches Bulletin. Das Programm der Zeitschrift ist, wie man sieht, vielseitig: dies dürfte sie dem die Entwickelung des italienischen Handels-R. studierenden nichtitalienischen Juristen empfehlen.

Gareis.

Zeitschr. d. histor. Vereins f. Marienwerder. 5. Heft. Bescheide Friedrich II. an die westpreuss. Kriegs- u. Domänenkammern 1779 ff.

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg. XVII. 4. Zacke, Ehre, Ehrenstrafen, unehrliche Leute im M.A. bis zu neuerer Zeit mit Beziehung auf Sachsen u. Magdeburg.

Zeitschr. d. Harzvereins f. Geschichte etc. XV. Zilling, z. Entwickelungsgeschichte der Halberstädtisch-Wernigerodischen Postwesens etc. Bode, Goslars Urkundenschatz.

Atti e memorie del' Accademia Virgiliana (Mantova). Carnevali, leggi di sicurezza ed ordine pubblico sotto gli ultimi Gonzaga.

Jahrbücher f. d. Dogmatik d. heutigen röm. u. deutschen Privat-R. XXI. (N. F. IX.) 1–3. Wildhagen, Verjährung d. Einreden im heutigen r. R. Wendt, O., das Faust-R. oder Besitzverteidigung u. Besitzverfolgung. (S. 56–342.)

Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. R. X. 1. Leonhard, ein Beitrag z. d. allgem. Zivilrechtslehre u. z. Begriffsbestimmung d. subjektiven R. v. Krieken (†), Gesellschaft, Gesellschafts-R., Gesellschaftswissenschaft. Tewes, fr. 49. D. XVII, 1. Lentner, Fortbildung d. österr. Prozess-R. Gareis, über d. Entwurf einer Wechsel-Ordg. f. d. russ. Reich.

Allgem. österr. Gerichtsztg. XXXIII. 98. §. 7 d. Ges. v. 25./7. 71. 100. Anwendung d. St.Pr.O. 102, 103. Storch, Bestrafung des Kindesmordes.

Jurist. Blätter. XII. 4, 5. v. Larcher, Streitverkündigung u. Vertretungsleistung. 5. Gerichtsbezirke ohne Advokaten.

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. I. 2. Geller, Prämienreserve u. Policerückkauf.

Themis. XLIV. 1. Uttewaall, eene poging tot begrenzing van het begrip bekentenis in ons burgerlijk recht. Heemskerk, Privilegie van den verhuurder op vervoerde werende goederen. Koppeyne van de Coppello, over constituta pecunia (Fortsetzung).

Tidskrift utgifven af juridisk föreningen i. Finland. 1882. 4. O. D., Finlands statsförfattningsrätt enligt Regeringsformen, Förenings-och Säkerhetsakten samt af den beroende författningar. Juridiska Föreningens förhandlinger 1882 (Fortstzg. Nr. 6—13). N. J. F., om Häradshöfdingarnes i Sverige löneförmåner och pensioner. Allmänna öfverläggningsämnen för Juridiska föreningen f. 1883.

The American law review. XVI. 7. Dicey, conflict of laws and bills of exchange. Weightman, support, lateral and subjacent. Monckton, the proximate cause of death in accident insurance policies. 8. Lawson, proof of handwriting. Bullock, the specific performance of contracts for the sale of shares in corporations. 9—11. Bump, Charterparties. 9. Cox, the reissue question. Hamilton, promoters as corporate fiducaries. 10. Heiskell, conflict between federal and state decisions. 11. v. Nest, impeachable offences under the constitution of the U. S. Hamilton, discriminative traffic rates. 12. Rogers, some disputed questions in the law of commercial paper. Chalmers, the English judicature system. Payson, taxation for railroads by new England towns.

Archivio giuridico. XXIX. 3, 4 u. 5. Cogliolo, quaestiones vexatae de dotibus in iure romano. Pantaleoni, dell' auctoritas patrum ed a chi appartenesse nei primi quattro secoli di Roma. Supino, il nuovo codice di commercio. Viranti, gli usi mercantili. Scialoja, le azioni popolari romane per C. G. Bruns. Landucci, il diritto di proprietà e il diritto di caccia presso i romani (l. 62 D. VII, 1). Polacco, la famiglia del naturalizzato secondo il codice civile del regno. Chironi, studio intorno al sequestro giudiziario. Hartwig, lettera al Prof. Serafini (Rechtfertigung von Brünnecks in bezug auf das oben I, S. 170 angezeigte Werk gegenüber persönlichen Angriffen La Mantias).

Gerichtsaal. XXXIV. 7. Bar, Auslieferung. v. Kräwel, Strafbarkeit der Selbstbefreiung. Reiffel. Strafe d. versuchten Verbrechens f. jugendl. Verbrecher. Zucker, Entschädigung f. Haft. Kärcher, Merkmale d. Verbrecherischkeit d. Handlung. Jastrow, gibt es nach d. Reichsjustizgesetzen noch ein R. der Abolition. Fuld, Unzulässigkeit v. amtsgerichtl. Strafbefehlen gegen Personen unter 18 Jahren. 8. Entschädigung f. etc. Haft. Schwarze, d. Konkurrenztheorien u. d. Str.G.B. Miszellen (Rosenblatt, polnische Schrift üb. Hexenprozess v. 1639. Entwurf Munckels betr. Wiedereinführung d. Berufung in Strafsachen).

Jahresberichte d. rheinisch-westfäl. Gefängnisgesellschaft. LV. Lilienthal, Entschädigung unschuldig Inhaftierter.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1883. 1. Schmitz, Columban u. sein angeblicher Einfluss auf d. Busswesen im fränk. Reich. Lämmer, Hindernis d. Affinität im 1. Grad d. graden Linie. Scherer, irregularitas ex delicto homicidii. Vering, z. bad. Gesetz v. 15./5. 82. Entscheidungen etc.

Polit. Wochenschrift. II. 2, 4, 6 u. 7. Klöppel, die Landtagsvorlagen zur Verwaltungsreform. 4. Bähr, desgl. 5. Voss, desgl. Delbrück, E., Reform d. Subhastationsordg. 8. Eccius, brandenburgische Landgüterordnung.

Journal de droit international privé. IX. 9, 10. Foote, de la condition légale des sociétés étrangères en Angleterre. Lyon-Caen, étud. de dr. int. priv. maritime III. Pasquale Fiore, de la protection des marques de fabrique et de commerce d'après le dr. int. positif. De la jurisdiction des armées d'occupation en matière de delits commis par des étrangers contre les militaires. Armengaud jeune, de la protection à accorder aux inventions, modèles et dessins industriels à l'Exposition Universelle d'Amsterdam en 1883.

C. Neue Erscheinungen.

Im Februar 1883 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Arndts v. Arnesberg, L., Lehrbuch d. Pandekten. 11. Aufl. Besorgt von Pfaff u. Hofmann. 2. Hälfte. Stuttgart, Cotta. 7 M. 50 Pf.

Baumbach, K., der Kolportagebuchhandel u. d. Gewerbenovelle. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen Nr. 33.) Berlin, Simion. 1 M.

Baumgarten, P. M., die deutschen Hexenprozesse. Frankfurt, Foesser (Frankfurter Broschüren IV, 5). 50 Pf.

Born, St., Erinnerungen an J. H. D. Temme, mit Bildnis. Leipzig, Keil. 1883.

Corpus iuris civilis. Ed. ster. III. Vol. 1. Lex. 8. XX u. 882 S. (Institutiones recognovit P. Krueger, Digesta rec. Th. Mommsen.) Berlin, Weidmann. 10 M. (auf Schreibpapier 15 M.)

Criegern, F. v., d. rote Kreuz in Deutschland. Handbuch d. freiwill. Krankenpflege. Leipzig, Veit. 4 M., geb. 5 M (Preisschrift.)

Fabini, J., R. u. Brauch d. evangel. Landeskirche in Siebenbürgen. Hermannstadt, Michaelis. 4 M.

*Förster, F., Theorie u. Praxis d. heutigen gemeinen preuss. Privat-R.

4. Aufl. hrsg. v. Eccius. 3. Bd. XX u. 589 S. Berlin, Reimer. 10 M.

Fulda, K., die Reform der Geschworenengerichte nach Analogie der Schöffengerichte. (Zeitfragen d. christl. Volkslebens VIII, 5. Nr. 53.) Heilbronn, Henninger. 80 Pf.

— Das Verbrechertum. Drei Vorträge. 80 S. Ursachen, Zunahme, Bekämpfung; Vagabundenfrage; Deportationsfrage. (Sammlung v. Vorträgen v. Frommel IX, 4/5.) Heidelberg, Winter. 1 M. 20 Pf.

Generalrepertorium z. Bundes- bezw. Reichsgesetzblatt. 2. Ausg. mit Supplement bis Dzbr. 82. Leipzig, Voss. 2 M. (Supplem. 20 Pf.)

Gothein, E., d. christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay. (Schmollers Forschungen IV. 4.) Leipzig, Duncker. 1 M. 80 Pf.

Grumbkow, die Judenfrage vor Gericht. (Prozessakten.) Dresden, Grumbkow. 1 M.

*Grünewald, E., Rechtsgrundsätze der Entscheidungen d. Reichsgerichts. VII. Bd. (vgl. S. 47). 190 S. Berlin, Heymann. 3 M.

*Hanausek, G., die Haftung des Verkäufers f. die Beschaffenheit der Ware nach röm. u. gemeinem R. mit bes. Berücksichtigung des Handels-R. XII u. 276 S. Berlin, Hertz. 4 M.

Heberle, F., Muster f. Eintragungen in die Standesregister mit Erläuterungen. Stuttgart, Kohlhammer. 1 M. 20 Pf.

Hensing, der Rechtsrat, insbes. beim Amtsgerichte. 2. Aufl. Berlin, Bänsch. 4 M.

Hertel, R., der deutsche Gemeindebeamte u. die Reichsgesetze. Salzungen, Scheermesser. 1 M.

Hoffmann, Vortrag üb. d. schweizer. Obligationen-R. St. Gallen, Wirth. 50 Pf.

Katechismus d. österr. Staatsverfassung. 3. Aufl. Wien, Manz. 1 M. 20 Pf.

Koch, R., üb. Bedürfnis u. Inhalt eines Checkgesetzes f. d. deutsche Reich. Berlin, Heymann. 1 M.

*Leonhard, R., der Irrtum (vgl. S. 52). 2. Bd. Berlin, Hertz. 4 M.

Meyer, G., Lehrbuch d. deutschen Verwaltungs-R. 1. T. Leipzig, Duncker. 12 M.

Moses, L., lässt sich die Regel: Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest auch auf das Testament e. Haussohnes üb. sein castrense oder quasi castrense peculium anwenden. Breslau, Leuckart. 1 M. 60 Pf.

Moynier, G., das rote Kreuz, seine Vergangenheit u. Zukunft. Deutsche Ausgabe v. Stange. 190 S. Minden, Bruns. 3 M.

Odermann, deutsch-französ. Lehrbücher d. Sprache d. Handels. Handels-R. u. d. Volkswirtschaft. 1. Lfg. Leipzig, Haessel.

Oeser, Cl., drei Tafeln über d. Gang d. Hauptverhandlung im Strafprozess. Freiberg, Engelhardt. 1883. 2 M. 80 Pf.

*Perels, F., Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften. (Bes. Abdruck a. d. 40. Beiheft zum Marineverordnungsblatt.) 16 S. Berlin, Mitter. 50 Pf.

Recht, das, der Wiedergewonnenen. Berlin, Walter u. Apolant. 2 M.

Der ungenannte Verf. führt aus: 1., dass eine im Deutschen Reiche erscheinende Zeitung im Elsass nach dortigem R. nicht verboten werden kann; 2., dass es keinen Diktaturparagraphen gibt; 3., dass die Mitglieder des Landesausschusses die parlamentarische Redefreiheit jetzt schon haben; 4., dass kein rechtmässiger Grund vorliegt, dem Reichslande die Verfassung zu verweigern, und wenn dies doch geschehe, die Schuld hieran nicht im Reichslande, sondern in den verfassungsmässigen Zuständen des Reichs zu suchen sei.

*Rehbein, H., die Entscheidungen d. vormaligen preuss. Obertribunals auf d. Gebiete d. Ziv.R. I. Bd. 1. Lfg. Berlin, Müller. 6 M.

Richthofen, K. v., Untersuchungen üb. friesische Rechtsgeschichte. 2. T. 2 Bde.* Berlin, Besser. 35 M.
*Rintelen, v., systematische Darstellung des Prozess-R. (vgl. I, 67, 253). III. Bd. 2. Abt. XVI u. 536 S. Breslau, Maruschke. 11 M. (vollst. 45 M.)
*Roedenbeck, R., die Ehe in besonderer Beziehung auf Ehescheidung u. Eheschliessung Geschiedener. Nach evangel. Kirchen-R. VII u. 155 S. Gotha, Perthes. 1882. 3 M.
— S., der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung u. Körperverletzung. Halle, Niemeyer. 1 M. 20 Pf.
Rohland, R., Anleitung zur Verwaltung des Schiedsamts. Erfurt, Villaret. 60 Pf.
*Ryck, R., die Lehre v. d. Schuldverhältnissen nach gem. deutschen R. I. 128 S. Berlin, Decker. 2 M. 50 Pf.
Sdralek, M., de S. Nicolai P. P. I. epistolarum codicibus quibusdam manuscriptis. (Habitilationsschr.) 44 S. Breslau, Köhler.
*Siegel, M., die gesamten Materialien zu d. Rechtsanwaltsordg. v. 1./7. 78. 4—5. Lfg. à 2 M. 50 Pf. Leipzig, Rossberg.
Strafgesetzbuch f. Russland, Entwurf. I. Allgem. Teil. Uebers. v. X. Gretener. 2 Teile. Berlin, Puttkammer. 10 M.
Struckmann u. Koch, d. Z.P.O. etc. 4. Aufl. Berlin, Guttentag. 24 M. (Einband 2 M.)
Sturm, A., die Kommissivdelikte durch Unterlassung u. die Omissivdelikte. Dargestellt in histor. Entwickelung u. klargelegt an e. Revision d. allgem. Grundsätze d. Straf-R. Cassel, Wigand. 12 M.
Vilmar, J. W. v. (renitenter Pfarrer etc.), meine amtliche Rechtsstellung in der hess. Kirche; ein testamentarisches Schlusswort. Cassel, Klammig. 50 Pf.
Wagner, A., Finanzwissenschaft. I. 3. Aufl. Bg. 1—16. 13 M.
Weber, J., die kanon. Ehehindernisse nach geltendem gemeinen Kirchen-R. Für d. Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich u. d. Schweiz praktisch dargestellt. 3. Aufl. Freiburg, Herder. 6 M.
*Wendt, O., das Faust-R. (vgl. S. 207).
Wilmowski u. Levy, Kommentar z. Z.P.O. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. In Lieferungen von 10—20 Bgn. (Lfg. 1 5 Bg.). Im ganzen 76—80 Bgn. Preis per Bgn. 30 Pf.
Fortsetzung: *Puchelt H.G.B. 9. Lfg. (S. 209—304.)

2. Ausgaben von Gesetzen.

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen etc. betr. die Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. VII. Bd. (1882.) 25 Bgn. Strassburg, Schultz. 9 M.
Reichsstempelgesetz. (Gaupp.) 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M. 20 Pf.
Vorschriften üb. d. Beförderung etc. auf Eisenbahnen. kart. 3 M. 60 Pf. Verordnungen über Eisenbahnwesen. geb. 6 M. Betriebsreglement. 12. Aufl. 1 M. Gesetze über Viehbeförderung. 60 Pf. Berlin, Kortkampf.
Pressgesetz u. Gesetze üb. Urheber-R. etc. (Univ.-Bibliothek Nr. 1704.) Leipzig, Reclam. 20 Pf. (geb. 60 Pf.)
Die bes. Bestimmungen d. Reichsjustizgesetze bezüglich der Militärpersonen. (v. Albath.) 48 S. Berlin, Grosser. 50 Pf.
Dienstvorschriften d. kgl. preuss. Armee. (Helldorff.) 4. Aufl. 3. Teil. Kassenwesen. Berlin, Bath. 2 M.
Reglement über Naturalverpflegung. Ebenda. 75 Pf.

Die preussischen Städteordnungen etc. (Kotze.) 2. Aufl. 1. Lfg. Berlin, Hempel. 75 Pf.

Meissner, Pensions-R. d. Staatsbeamten. Berlin, Kortkampf. 5 M.

Prüfungsordnungen f. Volksschullehrer. (Schneider.) Berlin, Hertz. 1 M. 20 Pf.

Wagner, R., die preuss. Jagdgesetzgebung. Berlin, Springer. 3 M. (geb. 3 M. 80 Pf.)

Baden. Handbuch d. bad. Gemeinde-R. I. Bd. Gemeindegesetzgebung. 2. Aufl. (Wielandt.) 39 Bgn. Heidelberg, Emmerling. 8 M. (geb. 9 M.)

Bundesgesetz üb. Obligationen-R. 2. Aufl. Bern, Wyss. 1 M.

Oesterreich. Geller (I. Abt. 2. Aufl. Grosse Ausgabe). 14. Lfg. 1 M. 80 Pf. 2. u. 3. Abt. 10. Lfg. 1 M. 80 Pf. Wien, Perles.

Neue Gewerbeordg. (Goldberger.) Wien, Hartleben. 60 Pf.

Neue österr. Gesetze Nr. 38. (Zolltarif etc. v. Novotay.) Prag, Mercy. 4 M. 50 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Aubuis de Bonwuill, de motie Schaepman en de bezuiniging op rijksuniversiteiten. Utrecht.

de Beer Poortugael, grondwetsherziening urgent vooral voor de defensie. s'Gravenhage.

Buys, de grondwet. T. I. Arnhem 1883. f. 8. 25. (geb. f. 10.)
Wird in 2 Bdn. erscheinen. Von staatsrechtlichem Interesse. (v. Swinderen.)

Ninop en Baak, de nederlandsche naamelose vennootschappen. XLIII u. 494 S. Zwolle.

*Crawley, the law of life insurance 1882. London, Clowes.

Glen, W. C., the electric lighting act &c. 250 S. Knight. 5 sh.

*Green, the making of England. Macmillan.

Holmes, O. W., the common law. Macmillan. 12 sh.

Lorimer, J., the institutes of the law of nations. T. I. Blackwood. 16 sh.

Poley & Pethridge, a handbook on the electric lighting Act. Simpkin. 2 sh.

Roberts, S., popular law for those interested in Estates, in Land Wills, Contracts &c. 106 S. Clowes. 2½ sh.

Robinson, W. C., Elementary law. London 1882. 12°. 413 S. 18 M.

Stephen, J. F., a history of the criminal law of England. 3 Bde. Macmillan. 48 sh. (Ausführl. angezeigt: Athenaeum v. 17./3. 83.)

*The English citizen. (à 3½ sh. pr. Bd.) London, Macmillan. A series of short books on his rights and responsibilities.
Von dieser (populären) Darstellung des gesamten englischen Verfassungs- und Verwaltungs-R., welche für den Juristen des Kontinents viel Belehrendes enthält und demnächst Besprechung finden wird, erschienen bisher 8 Bde: Prail, central government; Spencer & Walpole, the electorate and legislature; Wilson, the national budget; Fowle, the poor law; Farrer, the state in its relation to trade; Stanley, the state in relation to labour; Elliot, the state and the church; Walpole, foreign relations.

Williams and Vine, the English Municipal code. 296 S. Watslow. 5 sh.

Bernard, traité théorique et pratique de l'extradition. Paris, Rousseau. 2 vol. 15 fr.

Cossé, études constitutionnelles. Paris, Rousseau. 2 vol. 8 fr.

*Glasson, E., histoire du droit et des institutions de l'Angleterre. V. Paris, Pedone-Lauriel. (6 Bde. 60 fr.)

La justice en France de 1826 à 1880 et en Algérie de 1853 à 1880. Rapports, tableaux, diagrammes etc. (amtlich). Hachette. 10 fr.

Laurin, cours élémentaire de droit commercial. Fasc. 1. XLVII u. 350 S. Paris. (vollst. 10 M.)

Minhâdj at-Tâlibîn, le guide des zélés croyants. Manuel de jurisprudence muselmane. Texte arabe avec traduction p. v. d. Berg. Bd. I. 474 S. Haag, Nijhoff. 16 M.

Paulmier, F., manuel pratique du capitaine de navire au point de vue légale. Chevalier Marescq. 1882. 260 S.

Schneider, A. et Fick, commentaire populaire et pratique sur le code fédéral des obligations. Neuchatel, Sandoz. 1. Lfg. 2 fr.

*Stieglitz, A. d., étude sur l'extradition. (Uebers. a. d. Russ. v. Mikov.) 248 S. Paris, Pedone.

Thonissen, J., l'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique. 2. Aufl. XXVI u. 578 S. Bruylant (Bonn, Strauss). 7 M. 20 Pf.

Brunialti, H., discorso 18./12. 82 sul progetto di legge relativa al giuramento dei deputati. Roma 1882.

Bufalino, F., commento teorico-pratico della legge e del regolamento communale e provinciale. Turin, Negro. (Jetzt vollst. in 10 Lfg.)

Carrara, reminiscenze di cattedra e foro. Lucca. 520 S. 5 l.

I. Abteilung: Genesi antropologica del diritto criminale. Lesione sulla ontologia. La fortuna delle parole. Guerra agli errori. Genesi del furto audace. Pretese incompatibilità. Resposabilità dei partecipi nei delitti consumati da autore incognito. Sinopsi del conato. Concorso di delitto consumato e tentato. Tentativo e consumazione. Atti preparatorii. Pensieri sulla giuria. Delitti accessorii. Delitto continuato. Favoreggiamento e occultazione de rei.

II. Abteilung: Prescrizione in penale. Compensazione in penale.

Cavagnari, W., l'ideale del diritto (studio di filosofia giuridica). Genova, Sambolino. 1883.

Chironi, G. P., il darwinismo nel diritto. (Rede.) Siena 1882.

Codice, il, di commercio italiano commentato. Verona, Drucker.

Auf 7 Bde. berechnet: Bd. I, T. 1—8 v. Bolaffio. II, tit. 9 v. Caplera. III, 10 v. Ridolfi. IV, 11—13 v. Caluci. V, 14—16 v. Caperle. VI, Buch 2 v. Ascoli. VII. B. 3 u 4 v. Cuzzeri.

Debenedetti, diritto ferroviario. Rom 1873.

De Cola Proto, il reato di lesione personale. Messina, Manuzio. 1883.

De Rossi, V., studi di diritto internazionale privato.

Inhalt: Il sistema ipotecario. Dir. di reciprocita e di ritorsione. Condizione giuridica degli stranieri. Questioni di procedura civile internazionale. Dir. maritimo int. il fallimento nel dir. int.

Esperson, P., certezza del diritto internazionale. (Rede.) Pavia, Bizzoni.

*Gallavresi, L., la cambiale nel nuovo codice di commercio. Milano, Treves. 223 S. 2 l.

*— caso fortuito, vendita sotto condizione (dai rendiconti del R. Istituto Lombardo). 17 S.

*— la condizione risolutiva. 2. Ausg. (1878). 126 S.

— le raggini successorie dell' ässente. 8 S.

Gianturco, della fiducie nel diritto civile italiano. Napoli 1882.

Lucchini, L., la giusticia penale nella democrazia. (Rede.) Bologna 1883.

Norsa, E., la nuova legislazione di cambio. Verona, Drucker. 1883.

Piccinelli, F., della espropriazione per causa di pubblica utilità. (Vgl. S. 207.)

*Turati, F., il delitto e la questione sociale. Appunti sulla questione penale. 128 S. Milano. 2 l.

Vadalà-Papale, d'una scienza delle legislazioni comparate nei

rapporti sociologico, storico, legislativo e politico. (Estr. del Circolo giuridico.) Palermo.

Vidari, E., corso di diritto commerciale. Bd. IV. Milano, Hoepli. 1883.

Inhalt: Dei contratti. — Compra e vendita. Trasporto (strade ferrate e tramways).

Obarrio, M., el código de comercio Argentino commentado etc. Buenos-Ayres. I. II. 1878. 1882.

Obarrio, M., proyecto de codigo de procedimientos en materia penal para los tribunales nacionales de la república Argentina. Buenos-Ayres 1882.

Quesnada, E., estudios sobre quiebras. (Enthält vergleichende Studien über Konkurs-R.) 374 S. Buenos-Ayres, Lajonan. 1882.

4. Archivalische Veröffentlichungen.

In der Zeitschriftenschau wird stets, soweit möglich, auf die wichtigen Veröffentlichungen der historischen Vereine etc. hingewiesen. Da für die Rechtswissenschaft, insbesondere für die Rechtsgeschichte, derartige Schriften grosses Interesse bieten, geben wir im folgenden eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen im Jahre 1882 erschienenen, aus den preussischen Staatsarchiven hervorgegangenen Veröffentlichungen, welche für den Juristen beachtenswert sind.

Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven: XI. Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit f. d. Landeskultur. (Friedrich d. Gr.) XII, XIV, XV. Poschinger, Preussen im Bundestage. XIII. Lehmann, Preussen u. d. katholische Kirche. 3. Bd. Leipzig, Hirzel.

Veröffentlichungen einzelner Archivbeamten:

Doebner, Stadtprivilegien Otto des Kindes u. die ältesten Statuten der Stadt Hannover. Hannover, Hahn.

Philippi, preuss. Urkundenbuch. (Polit. Abt. Bd. I.) Königsberg, Hartung.

Sauer, älteste Lehensbücher der Herrschaft Bolanden. Wiesbaden, Niedner.

Bär, Geschichte der lutherischen Gemeinde der Stadt Posen. (Zeitschrift f. Geschichte v. Posen I.)

Friedländer, z. Geschichte der Stadt Duisburg. (Zeitschr. f. Geschichte Westdeutschlands VII.)

Hegert, märkische Fischereiurkunden. (Märk. Forschungen XVII.)

— Appellationsgerichtsordnung f. Bütow. (Zeitschr. f. preuss. Geschichte.)

Meyer, Briefe v. Albrecht Achilles an d. Verwalter d. Mark Brandenburg 1470—85. (Ebenda.)

Sello, Gerichtsverfassung u. Schöffen-R. Berlins bis zur Mitte d. 15. Jahrh. (Märk. Forschungen XVII.)

Warschauer, z. Verfassungs- u. Kulturgeschichte der Stadt Posen. (Zeitschr. f. Geschichte in Posen I.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | April 1883. | Nr. 7.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Brinz. Ueber die Zeit im R. Rede an die Studierenden beim Antritt des Rektorates der Ludwig-Maximilians-Universität, gehalten am 25. November 1882. 18 S. Qu. München, Univ.-Druckerei.

Auf den Sternen beruht die Zeitordnung. Trotzdem ist der Kalender nicht ein Produkt der Astronomie, sondern fällt mit seinen wesentlichen Bestandteilen der ediktalen Gesetzgebung und den dekretalen obrigkeitlichen Bestimmungen anheim und gehört in seiner Totalität in das Rechtssystem. Dies die These, die der Verf. in der ihm eigenen geistvollen Weise behandelt, indem er nach Führung des negativen Beweises, dass weder Astronomie noch Theologie der rechtlichen Natur des Kalenders im Wege steht, den positiven Beweis erbringt, einmal aus der inneren Notwendigkeit, dass es gar nicht anders sein kann, dann aus der äusseren historischen Bewährung, dass die geschichtlichen Thatsachen den Kalender in seinem althergebrachten Bestand als Rechtsprodukt erscheinen lassen.

Dass man nicht den Juristen, sondern den Astronomen braucht zur Feststellung alles dessen, was der Kalender voraussetzt, ist kein Gegengrund. Man kann uns zu vielem nicht brauchen, wo wir doch dabei sind: auf dem ganzen Gebiet des sozialen Lebens gibt es nichts, mit dem der Jurist nicht befasst ist. Und dass in heidnischer und christlicher Zeit Priestertum und Kirche eine wichtige Rolle für die Zeitordnung spielen, beweist nicht, dass die Religion der eigentlich bestimmende Faktor

ist: die in Handlungen der Gottesverehrung zu Tage tretende Religion hat eine notwendig zum Recht drängende Seite, und darin ist Ursprung und Begriff des jus sacrum begründet; befasst sich aber der Theologe mit diesen, so wird er zum Juristen, so dass, wenn auch der Kalender in seinem ganzen Umfang Produkt des geistlichen Rechts wäre, er eben doch nicht der Theologie, sondern der Jurisprudenz zufallen würde. Sind nun mit den Zeiten (mit Anfang des Jahres, der Monate u. s. w., mit dem Unterschied der Werk- und Feiertage) rechtliche Folgen verknüpft und sind sie von der Natur und der Naturwissenschaft aus dazu nicht bestimmt, und kommt der Kalender aus dem Dogma so wenig wie aus der Natur, so lässt es sich gar nicht anders denken, als dass das Recht jene Bestimmungen setze und dass diese Satzungen selbst Rechtssatzungen seien. Hat auch das Recht keinen eigenen Stoff, so verwandelt es doch, was immer es verarbeitet, in Recht, und so ist der Kalender ein Stück der in menschliche Ordnung gebrachten Natur.

Dass sich das historisch so verhalte, wird für Rom und das heilige römische Reich deutscher Nation nachgewiesen. Die Zwölftafeln enthalten den Kalender mit, J. Cäsar edicirt einen in seinen Grundpfeilern noch unentwegt geltenden Kalender, von August, Theodos II., Justinian stammen einige Verfügungen. Dann bemächtigt sich die kirchliche Gewalt des Kalenderwesens: im corpus juris canonici bleibt der Kalender nicht unversorgt und in der Bulle Nos igitur erklärt Gregor XIII. bei Publikation seines neuen Kalenders, dass dermassen vorzugehen sein ihm eigenes Recht sei: er befiehlt allen gläubigen Christen Aufhebung des alten und Einführung des neuen Kalenders und trägt dem Kaiser, Königen und Fürsten, dies durchführen zu helfen, auf Grund der ihm von Gott verliehenen Autorität auf. Unumwunden also wird der Kalender seitens der Kirche als in das geistliche oder doch kanonische Recht fallend erklärt.

Hinsichtlich des hieran sich knüpfenden, von 1582 bis 1700 ununterbrochen währenden, erst durch den Einfluss von Leibnitz und schliesslich Friedrichs des Grossen beseitigten Kalenderstreites, sowie der Auffälligkeiten, die dieser Streit in juristischer, geschichtlicher und politischer Beziehung bietet, muss auf die Schrift selbst verwiesen werden. Burckhard.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Mit Erläuterungen u. Registern heraus-

gegeben von B. Gaupp, A. Hellweg, R. Koch, W. Neubauer, W. L. Solms, R. Sydow, W. Turnau, F. Vierhaus. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1883. 1. Lieferung. 1 M. 50 Pf.

Die Herausgeber haben sich die überaus praktische Aufgabe gestellt, die Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Deutschen Reiches in der jetzt geltenden Form und Fassung dem Publikum zugänglich zu machen. Der Plan dieses Werkes, welches in 18 bis 20 Lieferungen à 10 Bogen bis Ende 1883 erscheinen soll, ist folgender:

Sämtliche Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc. werden in der durch die Nummer des Gesetzes bestimmten Reihenfolge aus dem Gesetzblatte, dem Centralblatte für das Reich und andern amtlichen Quellen abgedruckt. Auf solche Gesetze etc., welche entweder nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt haben oder später aufgehoben worden sind, erstreckt sich der Abdruck nur insoweit, als die Kenntnis derselben für das geltende Recht noch von Interesse ist. Andernfalls wird wenigstens die Ueberschrift unter Hinweisung auf die Quelle mitgeteilt. Bei Gesetzen etc., von welchen einzelne Teile aufgehoben sind, wird die gegenwärtige Fassung in den Text eingefügt und die frühere Fassung in den Anmerkungen, welche den Text begleiten, hervorgehoben. Die verschiedene Bedeutung, welche hiernach die Gesetze etc. haben, wird durch Verwendung verschiedener Schriften oder durch Sperrdruck angedeutet.

Die vorliegende Lieferung, welche mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes beginnt und mit dem §. 194 der zufolge Verordnung v. 29. Dezember 1867 in dem Bundesgesetzblatte verkündeten Militär-Strafgerichts-Ordnung abschliesst, erfüllt durchweg die Erwartungen, zu welchen der veröffentlichte Plan berechtigt. Der Gesetzestext ist vollständig korrekt, die Ausstattung des Buches vortrefflich, der Preis sehr mässig.

Achilles.

Grünewald. Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichsgerichts. Nach dem System der Gesetzbücher geordnet und gesammelt. Berlin, Heymann. 1883. 7. Bd. IV u. 190 S.

Der vorliegende 7. Band enthält die Fortsetzung des Werkes, dessen Anlage und Ausführung oben S. 47 und 48 gewürdigt worden sind; er ist ebenso wie der 6. Band mit genauen Sach- und Gesetzregistern versehen.

Achilles.

II. Rechtsgeschichte.

Cantarelli, L. I latini Juniani. (Archivio giur. XX, IX. pag. 3 ff.)

Romanet du Caillaud, F. De la date de la loi Junia Norbana. Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres. Paris 1882.

Der bis jetzt publizierte Teil der Abhandlung Cantarellis beschäftigt sich, ebenso wie die Abhandlung Caillauds, mit der Kontroverse über das Alter der lex Junia Norbana. Cantarelli führt aus, dass dieselbe keinesfalls schon im Jahre 671 a. u. c. oder unter der Regierung Augusts erlassen sein könne, dass sie jedenfalls jünger sei als die lex Aelia Sentia (757 a. u. c.), dass sie der zweiten Hälfte des 8. Säkulums, genau dem Jahre 772 a. u. c. (19 p. Chr.) angehöre (so auch die herrschende Meinung), in welchem M. Junius Silanus und L. Norbanus Balbus, (nicht, wie mehrfach behauptet worden, L. Junius Norbanus) Konsuln waren. Nach Caillaud ist die lex Junia Norbana unter Augustus erlassen, älter als die lex Aelia Sentia, und zwar genau zustandegekommen in den Jahren 728/29 a. u. c. (728: M. Junius Silanus, 729: C. Norbanus Flaccus Konsul). Pescatore.

Kappeijne van de Coppelo, J. Das Florentiner Rechtsbuch, ein System römischen Rechts aus der Glossatorenzeit. (Rechtsgeleerd Magazijn II, S. 95—116.)

Conrat (Cohn), Max. In Sachen des Florentiner Rechtsbuchs. (Rechtsgeleerd Magazijn II, S. 254—264.)

Die erste Abhandlung enthält nebst einem eingehenden Referat über die auch in diesen Blättern (S. 131 d. J.) angezeigte Schrift von Conrat (Cohn), das Florentiner Rechtsbuch, eine von letzterem abweichende Ansicht über den Entstehungsort der Schrift. K. hält sie nämlich irischen Ursprungs, einmal mit Rücksicht auf die Anklänge an Vacarius in Einzelheiten (Etymologie von triticaria) wie im System, sodann wegen der beiden Beispiele, „dabis, si in Angliam navigavero“ (IV, 1, §. 24) für eine gemischte Bedingung und ignorantia „quis sit rex Hiberniae“ (III, 7, §. 5) für entschuldbaren Irrtum (letzteres im Hinblick auf den verwirrten Zustand in Irland zur Zeit der Abfassung der Schrift [1200], wovon doch nur ein Ire wissen konnte), endlich wegen verschiedener Aeusserungen in den kirchenrechtlichen Partien

der Schrift, welche eine Beziehung auf englische Verhältnisse nahelegen (das munus extraordinarium, cum princeps velit filiam suam locare gleich bede of aid pur fille marier und anderes).

In der zweiten Abhandlung hält der Herausgeber an seiner Annahme italienischen Ursprungs fest, indem er die Anklänge an Vacarius für untergeordnet, die Abweichungen dagegen, besonders im System, für bedeutend erachtet, das Beispiel des Königs von Irland mit Berufung auf Tankreds Summa de matrimonie aus der grossen Entfernung des Abfassungsortes von Irland erklärt, die Beziehung auf englische Verhältnisse endlich nicht für geboten hält, da sich übereinstimmende Partien auch bei italienischen Schriftstellern finden (das munus extraordinarium in der Summa de casibus des Astesanus 6, 30). Burckhard.

Kohler, Jos. Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte. 1. Heft. Urkunden aus den antichi archivi der biblioteca comunale von Verona. Würzburg, Stahel. 1883. IV u. 54 S.

Dieses erste Heft einer Reihe urkundlicher mit Annotationen und Rechtsausführungen illustrierter Beiträge zur Gewinnung des Einblickes in die „lebendige Rechtsentwickelung“ enthält, ausser einem kurzen Vorwort, 13 Urkunden, Verkauf, Tausch, Anerkennung, Schiedsspruch, Schenkung, Libellarvertrag und Erbpacht enthaltend, von 1005—1174, nebst alphabet., Real-, linguist., histor.-topogr. und Personennamenregister, endlich Urkunden- und Zitatenverzeichnis. Schuster.

Lehmann, K. Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen R. des früheren Mittelalters. München, Kaiser. 1882. VIII u. 134 S. 3 M.

Diese Arbeit, welche gleich so vielen andern tüchtigen Leistungen jüngerer Kräfte auf dem Gebiet des nordgermanischen Rechtes aus der Schule von Konrad von Maurer hervorgegangen ist, behandelt einen Gegenstand, an den sich schon wegen der für das südgermanische Recht darüber entbrannten, vielbesprochenen und auch vom Verf. durchweg im Auge behaltenen Kontroverse ein allgemeineres Interesse knüpft. Der Stoff ist so gegliedert, dass nach einer Einleitung (S. 1—6) im ersten Abschnitt von der Verlobung (S. 7—79), im zweiten von der Hochzeit (S. 80—95), im dritten von dem Verhältnis von Verlobung und Hochzeit zu einander (S. 96—127) gesprochen, anhangsweise eine Zusammenstellung von Verlöbnisformularen und auf das Ver-

löbnis bezüglichen Quellenstellen gegeben wird (S. 128—134). Hinsichtlich der Verlobung untersucht der Verfasser die rechtliche Stellung des Bräutigams und der Braut bei derselben, die Berufung zu der Funktion des Verlobers, den Inhalt dieser Funktion, die bei dem Abschluss vorkommenden vermögensrechtlichen Leistungen, die Form des Vertrages und die aus demselben entspringenden Wirkungen. Es ergibt sich eine grosse Verschiedenheit der einzelnen Rechtsquellen, deren Grundauffassung zwar durchweg altertümlicher als die der gleichzeitigen deutschen Rechtsquellen, aber durchweg moderner als die der Volksrechte und vielfach schon durch eine recht künstliche Ordnung der Verhältnisse bedingt ist. Die Idee eines Kaufgeschäftes über das Mundium tritt nur in den beiden göthischen Rechten noch deutlich zu Tage. Im übrigen zeigen sich nur vereinzelte Anklänge an dieselbe, während sowohl die Verloberfunktion durch die völlige Ablösung von der ohnehin stark abgeschwächten Geschlechtsvormundschaft und durch die Anerkennung der weiblichen Selbständigkeit den ursprünglichen Charakter abgestreift, als auch die Gabe des Bräutigams den Zusammenhang mit dem Erwerbe des Mundium eingebüsst hat. Viele Eigentümlichkeiten bieten die Normen über die Mitwirkung der Sippe und über die Gliederung und Verteilung der verwandtschaftlichen Rechte. Als „Hochzeit" bezeichnet der Verf. die landrechtliche Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft, welche in den nordischen Quellen bald in einen Akt konzentriert, bald in die mit verschiedener personen- und güterrechtlicher Bedeutung ausgestatteten juristischen Einzelakte der Uebergabe der Braut, der Heimführung und der Bettbeschreitung zerlegt wird. Dagegen nennt er „Trauung" nicht, wie dies dem Sprachgebrauch des älteren deutschen Rechts entspricht, die Brautgabe, sondern den kirchenrechtlichen Eheschliessungsakt, dessen allmähliches Eindringen er nachweist. Das Verhältnis zwischen Verlobung und Hochzeit im nordgermanischen Recht bestimmt er dahin, dass die Verlobung „eigentlicher Eheschliessungsakt", die Hochzeit „Ehevollziehungsakt" ist, dass aber die Ehe erst mit der Hochzeit „entsteht", weil vorher zwar schon ein festeres oder loseres persönliches Band vorhanden ist, dieses aber in Namen und Sache sich gänzlich von dem ehelichen Band scheidet. Wertvoller als dieser Konstruktionsversuch ist jedenfalls der Nachweis, wie im einzelnen in den Quellen die Wirkungen des mit der Verlobung begründeten Verhältnisses einer werdenden Ehe beschaffen und einerseits von den Wirkungen des Eheverhältnisses unterschie-

den, anderseits dem modernen Verlöbnis gegenüber nicht bloss obligatorisch, sondern personenrechtlich und deshalb zugleich „dinglich“, d. h. gegen dritte wirksam gestaltet sind. Ueberall ist den Texten die deutsche Uebersetzung beigefügt. Das Deutsch selbst freilich könnte deutscher sein. Wahrhaft störend z. B. sind die fast auf jeder Seite begegnenden „Parteien“ des „weiblichen“ und des „männlichen Nupturienten“. Gierke.

Glasson, Ernest. Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. 6 vol. Paris, Pedone-Lauriel. 60 fr.

Von diesem grossartig angelegten und durchgeführten Werke sind bis jetzt 5 starke Bände erschienen und der Schlussband wird ebenfalls binnen kurzem die Presse verlassen. Die académie des sciences morales et politiques schrieb den von Odilon Barrot gestifteten Preis aus für eine vergleichende Darstellung der Entwickelung des französischen und englischen Prozess-R. vom 13. Jahrhundert bis auf unsere Zeit, mit Hervorhebung der in Frankreich durchgeführten Verbesserungen. G. fasste die Aufgabe weiter, indem er zurückgriff auf die ältesten, historischer Forschung zugänglichen Zeiten, sich namentlich ausführlich über die angelsächsische Periode verbreitete und schliesslich eine ausführliche und höchst gewissenhaft gearbeitete vergleichende Geschichte des englischen und französischen R. lieferte, wie sie England bis jetzt noch nicht besass und, nach den Leistungen Finlasons zu Reeves*) zu schliessen, auch noch lange nicht erwarten konnte. Auf Antrag des verstorbenen Giraud wurde dem Vrf. auf höchst ehrenvolle Weise der Preis zuerkannt. Das Werk zerfällt in acht Teile, von denen der 1. im Anfang des Jahres 1882 und der 5. soeben erschien. In der Regel umfasst jede Periode einen Band, und jeder wird ein Verzeichnis der Quellen und der sachbezüglichen Litteratur vorausgeschickt, wobei sich G. auch als ungewöhnlich genauer Kenner deutscher Arbeiten erweist. Die erste Periode umfasst die angelsächsische Zeit, die Besitznahme und Einteilung des Landes durch Sachsen und Dänen bis zur Eroberung durch den Normannen-Herzog Wilhelm von der Normandie; die zweite die normannische Er-

*) Reeves, history of the English law with notes etc. by Finlason. 5 Bde. Philadelphia 1880.

oberung, Unterwerfung des Landes, Einführung der Feudalität und allmähliche Verschmelzung von Sachsen und Normannen zu einem Volk. Die dritte Periode ist diesem Verschmelzungsprozesse selbst gewidmet und nach ihren hauptsächlichsten Ereignissen „La grande charte“ und „La fusion entre les Saxons et les Normans“ benannt. Die vierte Periode, zugleich der 4. Band, behandelt die Entwickelung der politischen Einrichtungen und der Rechtsinstitute von Eduard III. bis auf Heinrich VIII. Die fünfte Periode umfasst die Reformation und die Revolution und schildert ihren Einfluss auf die englische Rechtsentwickelung. Der sechste und letzte Band wird die siebente und achte Abteilung enthalten und die Entwickelung der parlamentarischen Regierung und das gegenwärtig geltende Recht zum Inhalte haben.

In jedem einzelnen Bande, welcher jeweilen eine Periode für sich umschliesst, behandelt G. übersichtlich folgende Gegenstände: 1) den allgemeinen Zustand von England; 2) die Rechtsquellen und die Rechtswissenschaft; 3) das Recht und die politischen Institutionen; 4) das Zivilrecht; 5) die Gerichtsorganisation; 6) den Zivil- und Strafprozess und 7) das Strafrecht.

Der erste Band (379 S.) ist ausschliesslich der Zeit vor der Eroberung gewidmet; der vorrömischen und römischen Herrschaft mit den grossen Juristen Papinian, Paulus und Ulpian als Richtern in York und den geringen Spuren, welche im übrigen die dreihundertjährige Römerherrschaft in diesem Lande zurückgelassen hat; endlich der Invasion der Sachsen, Angeln und Dänen mit der Heptarchie in ihrem Gefolge. Nach den sorgfältigen Untersuchungen G.'s beruht das englische common law keineswegs auf einem gesetzgeberischen Akte Alfreds des Grossen und Eduards des Bekenners, sondern auf einer Verschmelzung des normännischen, dänischen und sächsischen R., welche um so leichter sich habe durchführen lassen, als es diesen verschiedenen Rechten keineswegs an gemeinsamen Berührungspunkten gefehlt habe. Zuerst entwickelte sich das sächsische R., ohne auf erheblichen Widerstand zu stossen; das dänische R. brachte nur wenig Veränderungen, da beide Völker der nämlichen Familie angehörten. Beide R. werden nun ausführlich dargestellt, ihr skandinavischer Ursprung nachgewiesen und eine fortwährende, höchst interessante, alle Teile des öffentlichen Rechtslebens berührende Vergleichung mit den fränkischen und andern Volksrechten angestellt. Ein letztes Kapitel behandelt die Beziehungen zur Kirche und die Bedeutung der Klöster.

Den Uebergang von der ersten zur folgenden Epoche und

damit auch vom ersten zum zweiten Bande bildet eine Darstellung der Beziehungen zwischen den Sachsen und den Normannen vor der Eroberung.

Dieser zweite Band (557 S.) ist ausschliesslich der Eroberung und den ersten Generationen nach derselben, sowie den Bestrebungen der Eroberer, ein freundliches Verhältnis mit den Unterworfenen herzustellen, gewidmet. Das sächsische R. tritt vorläufig zurück, ohne jedoch verdrängt zu werden; das normännische dagegen tritt in den Vordergrund als dasjenige der herrschenden Klasse, und mit diesen französischen Coutumes dringt auch die französische Sprache in das R. ein, ohne bis jetzt wieder vollständig vertrieben werden zu können. Ein neues und bedeutendes Element wird eingeführt durch die Feudalität, welche die Grundlage des normännischen Staates bildet. Heinrich II. erweitert das Institut der justiciarii itinerantes, teilt das ganze Land in grosse Gerichtskreise ein, und gibt ihm eine Organisation, nicht unähnlich der von Karl d. Gr. durchgeführten; auf ihn wird auch das neue Gericht, bancum, zurückgeführt, welches sich unter Richard I. zur court of common pleas ausbildete. Diese Einrichtung legte die Rechtsprechung beinahe vollständig in die Hände gelehrter Richter, und trug, bei dem gleichzeitigen Eindringen des römischen Rechtes, vieles dazu bei, dem englischen Recht einen eigentümlichen Charakter aufzuprägen. In diese Zeit fallen auch die ersten Versuche einer wissenschaftlichen Bearbeitung des englischen, damals mit dem französischen pari passu gehenden Rechtes. Wie im ersten Band, so widmet auch in diesem G. den Rechtsquellen der Periode ein besonderes Kapitel (S. 37—129). Den Schluss des Kapitels bildet eine Aufzählung aller Schriften, welche über das normännische Recht veröffentlicht worden sind, wobei von deutschen Schriftstellern Mittermaier und Warnkönig angeführt werden; Brunner dagegen, welcher in seiner Entstehung der Schwurgerichte dem Entwickelungsgang des normännischen R. einen besonderen Abschnitt widmet, ist hier nicht besonders erwähnt. Die folgenden Kapitel behandeln: die politischen Institutionen, namentlich die Lehenseinrichtungen; das Zivilrecht namentlich mit Rücksicht auf die letzteren und unter dem Einfluss derselben, ein Kapitel, welches zu den interessantesten der beiden ersten Bände gehört; die Gerichtsorganisation und weltliche und kirchliche Rechtsprechung; die Rechtsverfolgung und das Strafrecht. Die folgenden Bände werden in späteren Nummern besprochen werden. König.

III. Privatrecht (im allgemeinen).

Scheurl, v. Lehrbuch der Institutionen. 8. verbesserte Auflage. Erlangen, Deichert. 1883. XIV u. 432 S. 6 M.

Das bekannte und beliebte Institutionenlehrbuch Scheurl's erscheint, abgesehen von Verbesserungen im einzelnen, in der neuen Auflage in wesentlich unveränderter Gestalt. Nur der von der Zeit handelnde §. 52 ist umgearbeitet. Die Literaturzitate der früheren Auflagen sind fortgelassen worden.

Pescatore.

Leonhard. Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach r. R. 2. Teil. Die Ausführung der Lehre. Berlin, Dümmler. 1883. S. 287—606. 4 M. (Vergl. oben S. 52.)

Das Resultat des ersten Teils fasst der Verfasser in folgenden Satz zusammen: die Erheblichkeit des Irrtums über einen Umstand für die Gültigkeit eines Vertrags hängt nicht von der Beschaffenheit dieses Umstandes ab, sondern von der Bedeutung, welche die Parteierklärungen ihm beilegen. Dies will der Verf. nun noch näher erweisen, indem er zunächst die Grundbegriffe der Lehre, dann die Kasuistik derselben behandelt.

Die Nichtigkeit eines Vertrags einer bestimmten Art besteht in seiner Unfähigkeit, diejenigen Wirkungen nach sich zu ziehen, um derentwillen Verträge dieser Art abgeschlossen zu werden pflegen. Von Anfechtbarkeit eines Vertrags ist in verschiedenem Sinne die Rede (S. 320).

Eine Differenz zwischen Willen und Erklärung kann nur bei Entstellung oder Verwechselung einer Aeusserung innerhalb der Aussenwelt vorkommen. Abgesehen davon kann bei einer unzweideutigen Erklärung von einer solchen Differenz nicht die Rede sein, weil immer kurz vor der Abgabe der Erklärung das Erklärte gewollt ist. Namentlich ist jene Differenz nicht vorhanden, wenn der Entschluss zu der Perfektion des Geschäfts sich von vornherein infolge eines Irrtums auf einen unerwünschten Geschäftsinhalt richtet.

Bei der falsa demonstratio, bei welcher für den richtigen Gedanken ein ungeeignetes Ausdrucksmittel gewählt ist, wird das Versehen korrigiert. Die falsa demonstratio ist dann unschädlich, wenn der Wille, auf den es ankommt, anderweitig klargelegt ist. Nur muss letzteres bei Verträgen dem Mitkontra-

henten gegenüber geschehen sein. Der Satz: falsa demonstratio non nocet besagt deshalb in bezug auf Verträge nichts anderes, als dass der Sinn einer Vertragserklärung ihrem Wortlaut vorgeht.

Der einseitige, nicht erkennbare Irrtum ist bei zweiseitig belastenden Geschäften ohne Einfluss auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, dagegen ist er ausnahmsweise erheblich bei einseitig belastenden und Familienrechtsverträgen. Zu den einseitig belastenden Verträgen zählt der Verfasser auch die Novation, das accessorische Versprechen und den Erlass-Vertrag, während er im Zweifel darüber ist, wie der einseitige, nicht erkennbare Irrtum bei der Stipulation zu behandeln ist.

Der beiderseitige Irrtum über eine unerlässliche Vorbedingung der Erklärung, die von beiden Seiten als solche aufgefasst wurde, ist von Erheblichkeit. Die gemeinsame Abrede hat dem mit ihr disharmonierenden Wunsche beider Parteien unbedingt zu weichen. Die Lehre von der Bedeutsamkeit des inneren Willens ist nicht richtig in bezug auf die voluntas contrahentis, wohl aber in bezug auf die voluntas contrahentium.

Der Satz: errantis voluntas nulla est bedeutet, dass derjenige, welcher nur infolge eines Irrtums eine Erklärung abgibt, nicht erreicht, was er will.

Die Kasuistik der herrschenden Lehre, die Aufstellung der verschiedenen Kategorien, error in persona, in re, in genere, in qualitate, in quantitate, in negotio ist überflüssig. Besondere Vorschriften über diese Arten des Irrtums gibt es nicht. Die über diese Fälle vorhandenen Quellenentscheidungen, sowie die Aussprüche der Quellen über den Irrtum der Stellvertreter und anderer Hülfspersonen lassen sich als Konsequenzen der aufgestellten allgemeinen Rechtssätze darstellen, respektive in folgenden Satz zusammenfassen: Erheblich sind die Irrtümer eines Kontrahenten über solche Umstände, deren richtige Vorstellung in einer dem Mitkontrahenten erkennbaren Weise als unerlässliche Vorbedingung der Gültigkeit des Vertrags bezeichnet worden ist.

Der erhebliche oder wesentliche Irrtum heisst nur ungenau eine Nichtigkeitsursache; denn die durch ihn hervorgerufene Geschäftserklärung würde ohne sein Vorhandensein nicht gültig, sondern unterblieben sein. Wohl aber ist er ein Nichtigkeitsgrund, d. h. man kann aus ihm die Nichtigkeit folgern.

Erkennbarkeit und Entschuldbarkeit des Irrtums sind keine Vorbedingungen für dessen Wesentlichkeit. Es muss zwar bei jedem wesentlichen Irrtum dem Mitkontrahenten etwas erkenn-

bar sein, dies ist aber nicht der Irrtum, sondern die Wesentlichkeit des Umstandes, über den geirrt wird.

Eine culpa in contrahendo, welche nicht durch eine Schuld von der Gegenseite ausgeglichen wird, führt bei einer vox ambigua zu einer Auslegung gegen den Kulposen, bei der Abgabe einer unerwünschten, nicht miszuverstehenden Erklärung zur Kontraktshaftung, bei einer sonstigen Veranlassung eines nichtigen Vertragsschlusses zur Haftung für das Erfüllungsinteresse. Der Haftung für negatives Vertragsinteresse wegen culpa in contrahendo bedarf es im Fall eines wesentlichen Irrtums nicht.

Das Werk schliesst mit einem Rückblick auf die herrschende Lehre, bei der der Unterschied derselben von der des Verf. hervorgehoben und die die richtige Einsicht hemmenden Hindernisse erörtert werden, einer im vorstehenden teilweise wiedergegebenen Zusammenfassung der Resultate und einem Quellenregister. Rümelin.

Cogliolo, P. Quaestiones vexatae de dotibus in iure romano. (Arch. giur. XXIX, pag. 153 ff., 177 ff.)

C. behandelt folgende Fragen: I. Kann der Ehemann in den Fällen der datio dotis gegen den Besteller der dos wegen Eviktion klagen? — II. Wem steht während der Ehe die Proprietät der dos zu? — C. gelangt hier zur Annahme eines besonderen „ius dotium“, eines dem Ehemanne zustehenden ius in re sui generis. Der III. Abschnitt ist der Frage nach der Existenz und der Rekonstruktion des Inhaltes der lex Maenia de dote gewidmet. Nach C. betraf dieselbe 1) das judicium de moribus, 2) die retentiones dotis, 3) das Schicksal der dos nach dem Tode eines der Ehegatten und endlich 4) die Zeit der Auszahlung der dos. Pescatore.

Rehbein. Die Entscheidungen des vormaligen preussischen Obertribunals auf dem Gebiete des Zivil-R. 1. Lfg. Berlin, Müller. 1883. 6 M.

Der Titel des Werkes könnte zu der Annahme verleiten, dass in demselben eine systematische Zusammenstellung aller Entscheidungen des früheren höchsten Gerichtshofes in Preussen, soweit sie durch die verschiedenen Publikationen bekannt geworden sind, oder eine kritische Beleuchtung derselben geboten werden sollte. Allein der Verf. verfolgt mit seiner Arbeit einen andern Zweck. Von dem gewiss richtigen Gedanken ausgehend, dass das Studium jener Entscheidungen sowohl dem angehenden,

wie dem in der Praxis stehenden Juristen von grossem Nutzen bleibt, durch den Umfang der beiden bekannten Sammelwerke aber wesentlich erschwert wird, hat er versucht, eine Auswahl unter den Entscheidungen zu treffen und diese, weil er sie wegen ihrer gelungenen Ausführungen zum Studium und zum Verständnis der interpretierten Gesetze besonders geeignet erachtet, zusammenzustellen. Diesem Zweck entsprechend sind unter einzelnen Nummern und den ihnen beigefügten Gesetzesparagraphen immer mehrere die letzteren behandelnden Urteile unter Voranschickung einer kurzen species facti wörtlich zum Abdruck gebracht. Die Nummern folgen den Titeln des L.R. Zur Einleitung zum L.R. sind 25, zum I. Titel 3 Nummern u. s. w. gegeben.

Für eine recht wesentliche Zugabe dürfte die jeder Nummer beigegebene Anmerkung anzusehen sein, in welcher in betreff der durch die Ueberschriftsparagraphen bezeichneten Materie auf den Stand der Wissenschaft unter Allegierung der Lehrbücher von Dernburg, Förster, Bornemann, Windscheid u. a. hingewiesen und vielfach auch die abweichende Ansicht anderer Gerichtshöfe, namentlich des Reichsgerichts mitgeteilt wird, auch die Entscheidungen des Obertribunals und des Reichsgerichts über andere Rechtsfragen aus derselben Materie, welche in den abgedruckten Urteilen nicht entschieden worden, kurz angegeben werden.

Die Auswahl der reproduzierten Entscheidungen ist im allgemeinen mit Geschick getroffen. Weniger glücklich erscheint die Wahl solcher Urteile, die zur Zeit aufgehobenes materielles oder prozessuales R. behandeln, wie z. B. S. 119, 246. Ihr Studium dürfte insbesondere für den angehenden Juristen verwirrend wirken, wenn auch meist in den Anmerkungen auf die Aenderung der Gesetzgebung aufmerksam gemacht wird.

Von grosser Belesenheit und Gewandtheit des Verf. legen die Anmerkungen Zeugnis ab, auf welche viel Fleiss und grosse Sorgfalt verwendet ist. Sie werden auch dem praktischen Juristen eine willkommene Quelle zur Auslegung des Gesetzes bieten.

Wenn schon der vorliegenden ersten Lieferung nach ihrer Anlage noch eine stattliche Reihe anderer folgen wird, muss doch das Werk als ein dem Zweck des Verf. entsprechendes und durchaus tüchtiges bezeichnet werden. Meves.

Förster-Eccius. Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privat-R. 4. veränderte Aufl. Bd. III. Berlin, Reimer. 10 M. (Vergl. C.Bl. I, 370.)

Der 3. Band enthält gegenüber den früheren Auflagen nicht

das Familien- und Vormundschafts-R. Dasselbe soll im 4. Bande seine Stellung finden. Im übrigen ist das System und die äussere Anordnung des verewigten Förster beibehalten worden; in diesem 3. Bande werden sonach, nach einer Einleitung über dingliche R. überhaupt, die Lehren vom Besitz, vom Eigentum, von den Servituten, von den Reallasten, vom Verkaufs- und Näher-R. und vom Pfand- und Hypotheken-R. abgehandelt. Im einzelnen haben aber diese Lehren an verschiedenen Stellen wieder durchgreifende Aenderungen erfahren, so dass, wie der Herausgeber selbst in der Vorrede bemerkt, etwa die Hälfte des Buches inhaltlich umgestaltet worden ist. Trotzdem meint der Herausgeber doch das Wesentliche des Försterschen Buches überall in seine Bearbeitung hinübergenommen zu haben. In der Vorrede sind auch zum grössten Teile diejenigen Paragraphen bezeichnet, an welche die umändernde Hand hat gelegt werden müssen. Mehrfach war die Notwendigkeit dazu durch die neuere Reichsgesetzgebung und die wieder dadurch hervorgerufene Thätigkeit der preuss. Gesetzgebung gegeben. Im Pfand-R. sind fast alle Lehren revidiert worden. In der Lehre vom Besitze musste insbesondere die Einwirkung des neuen Prozess-R. auf die Besitzklage näher erörtert werden. Nach Wegfall des possessorium summariissimum bewegt sich der Besitzstreit in den Formen des ordentlichen Verfahrens. Doch ist die Ansicht von der Aufhebung des poss. summ. nicht unbestritten (s. Dernburg). Sehr bedenklich erscheint die Ansicht, dass jetzt auch für die Besitzklagen die 3jährige Verjährung anwendbar sein solle. Bedeutend vermehrt ist unter anderem §. 169, der den Inhalt des Eigentums im allgemeinen behandelt und von 4 Seiten auf 12 Seiten erweitert ist. Es wird hier noch die Ansicht — S. 167 — festgehalten, dass man gegen den, seitens des Eigentümers verursachten, bis zum Nachbar herübertönenden Lärm, sowie gegen Erschütterungen des Bodens keinen rechtlichen Schutz habe, während bekanntlich das Reichsgericht — zunächst für das gemeine R. — in dem Erk. vom 29./3 1882 — Entsch. VI, S. 217 — die actio negat. auch wegen übermässigen Lärmens im Nachbarhause für begründet erachtet hat. Wesentliche Umgestaltung hat auch §. 175, betreffend den Fund- und Schatzerwerb, erfahren müssen, schon mit Rücksicht auf das, die bezüglichen §§. 23—48, 57—60, 76—80, Tit. 9, T. I A. L.R. abändernde Ausführungsgesetz zur Z.P.O. Bei dem Erwerb von Servituten bezw. Grundgerechtigkeiten stellt sich der Herausgeber in zwei prinzipiell wichtigen Fragen in Opposition zu dem Verfasser des Werkes. Einmal

behauptet er, dass auch Grundgerechtigkeiten durch blosse Willenserklärungen erworben werden können (S. 389), während Förster noch entweder Eintragung ins Grundbuch oder quasi traditio erforderte, und dann verteidigt er die, auch von dem früheren preuss. Obertribunal gebildete und wohl richtige Ansicht, dass bei dem Erwerb von Grundgerechtigkeiten durch Ersitzung nicht notwendig sei die Ueberzeugung von der Ausübung des eigenen R. an einer fremden Sache, sondern dass die Absicht auch die Richtung haben könne, dass man das R. auf dem Grundstücke in der Ueberzeugung, dessen Eigentümer zu sein, ausübe (S. 392). Uebrigens hebt der Herausgeber hier, wie an den zahlreichen andern Stellen, wo er von den Försterschen Ansichten abweichen zu sollen glaubt, diese Ansichten entweder im Text oder in den Anmerkungen meist wortgetreu besonders hervor, so dass der Leser wohl in der Lage ist, die Gründe für die verschiedenen Ansichten selbst zu prüfen und sich zu entscheiden. Andererseits übt aber auch der Herausgeber an einzelnen Sätzen des Werkes stilistische Kritik, die nicht immer notwendig — so z. B. den ersten Satz von §. 172 — und auch nicht immer gelungen ist.

Fuchs (Jena).

Fuchs. Sammlung von Entscheidungen in Grundbuchsachen. Wien, Bloch & Hasbach. 1882. 4. Lief. S. I—VI und 481—661.

Der Plan und die Vorzüge dieser Sammlung sind bereits bei Besprechung der früheren Lieferungen in dem Centralblatt Bd. I, S. 180 u. 373 hervorgehoben worden. Die 4. Lieferung, mit welcher der erste Band abschliesst, bringt 180 Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Wien und der östreichischen Oberlandesgerichte aus dem Gebiete des Grundbuchs- und des Exekutions-R.

Achilles.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Hanausek, Dr. Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware nach römischem und gemeinem R. mit besonderer Berücksichtigung des Handels-R. 1. Abtlg. Berlin, Hertz. 1883. 276 S. 4 M.

Die Einleitung erörtert die an sich gleichen R. des Verkäufers und Käufers beim Abschluss des Kaufvertrages unter der Be-

dingung des Vorhandenseins einer bestimmten Eigenschaft im Falle des Fehlens derselben, während nach der Intention der Kontrahenten dem Käufer allein die Befugnis zustehen soll, sich auf die Deficienz der Bedingung zu berufen. Für den error in substantia wird zu dem Resultat gelangt (S. 11): Ein dem Irrenden nachteiliger Irrtum bewirkt zu Gunsten desselben Nullität des Vertrages, wenn a) zwischen dem Irrtum und dem erfolgten Geschäftsabschluss ein Kausalzusammenhang besteht, b) der Sache irrigerweise Eigenschaften beigelegt werden, deren Fehlen nach den im Verkehre herrschenden Begriffen die Wesenheit derselben alteriert. Nachdem gegen die Auslegung Windscheids (Voraussetzung S. 111—119) zu fr. 21 §. 2 D. a. e. v. fr. 45 de c. e. aufgetreten, wird auf die Differenz zwischen der wirklichen und der vorausgesetzten Beschaffenheit der Kaufsache eingegangen und zwar im Falle des dolus, der Zusage, und der Bestimmungen des Gesetzes, womit dann in den Gegenstand der Untersuchung eingeführt ist.

Der 1. Tl. „Zur Geschichte der Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Kaufsache im römischen Recht“ behandelt im Kap. 1 „das ädilitische Kauf-R.“ (S. 19—40). Kap. 2 „die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Kaufsache nach Zivil-R. Verhältnis des späteren Zivil-R. zum ädilitischen R.“ (S. 41—61). Für die Zeit Ciceros ist zu folgendem Resultat gelangt: „a) Der Verkäufer eines Grundstücks haftet für ihm bekannte verschwiegene Mängel desselben. b) Eine Haftung des Käufers konnte ausserdem durch Stipulation — nicht durch Manipulation — begründet werden. Dass einfache dicta (und formlose promissa) schon zu dieser Zeit verpflichtende Wirkung hatten, ist uns nicht bezeugt“ (S. 45).

Der 2. Tl. behandelt „das heutige R.“ (S. 65—276) mit namentlicher Berücksichtigung des Handels-R. und zwar Kap. 1 Haftung des Verkäufers ex lege (§. 10), ex pacto (§. 11). Die ädilitische Garantiepflicht (gegen Windscheid S. 79). Haftung des Verkäufers ex dolo (S. 82). Einfluss des Wissens bezw. Wissenmüssens von dem den Verkäufer an sich verpflichtenden Mangel vor oder beim Kaufabschluss (§. 12). Wissen bezw. Wissenmüssen des Stellvertreters (S. 84). Verzicht des Käufers (§. 13). Der für die Beurteilung der Empfangbarkeit der Ware massgebende Zeitpunkt (§. 14). Spezieskauf (S. 92). Alternative Verpflichtung (S. 95). Genuskauf (S. 97).

Kap. 2 behandelt „Art und Inhalt der dem Käufer infolge der Mangelhaftigkeit (Nichtempfangbarkeit) der Kaufsache zu-

stehenden Ansprüche" (S. 111—198). Spezieskauf (§. 15). Genuskauf (§. 16—18), wobei unterschieden wird, ob sich die Nichtempfangbarkeit der Sache als Vertragswidrigkeit (gegen Goldschmidt S. 119) oder als Fehler darstellt, ob ein Zusendungsgeschäft (S. 116, 118) vorliegt oder nicht. §. 19 der Preisminderungsversuch. §. 20 der Redhibitionsversuch. Abholen der Sache (S. 152) §. 21 act. empti et exc. non adimpleti contractus.

Kap. 3. „Anwendungsgebiet des Art. 347—350 H.G." (S. 199—276). Nichtanwendbarkeit auf das Verhältnis zwischen Einkaufskommittenten und Kommissionär, namentlich S. 209. Zusendung unbestellter Waren (§. 27). Anwendbarkeit auf Spezieskauf, namentlich Viehhandel (§. 28). Uebersendung im Sinne des Art. 347, Ausschliessung des Platzgeschäfts (§. 29). Ausschliessliche Anwendbarkeit auf Qualitätsmängel (§. 30). Kauf nach Probe und auf Probe (§. 31). Das Erscheinen der 2. (Schluss-)Abtlg. steht binnen Jahresfrist in Aussicht.

Keyssner.

Crawley, Charles. The Law of Life Insurance with chapter on accident insurance. London, Clowes & Sons. 1882. 355 S. 12 sh.

Seit Bunyons „Life Assurance" in 2. Auflage erschien, ist in England kein Werk über Lebensversicherung mehr veröffentlicht worden, welches auch nur einigermassen auf Selbständigkeit Anspruch machen könnte, während Amerika, Frankreich und Italien in dieser Branche, und warum sollten wir nicht sagen dürfen „Waffe", eine bedeutende Litteratur aufweisen. Dies bewog C., diese Lehre von neuem zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der seitherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung eine dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Praxis entsprechende Darstellung zu liefern. Die Einleitung enthält eine gedrängte Geschichte der Lebensversicherung in und ausserhalb England. Von den folgenden zwei Teilen behandelt der I. den Lebensversicherungsvertrag. Derselbe ist, wie auch in Deutschland ziemlich allgemein angenommen wird, kein Schadenvertrag; es ist daher ein solcher nicht eine notwendige Voraussetzung, dagegen kann ohne ein insurable interest auf das Leben eines Dritten „the Life" keine Versicherung genommen werden; es genügt jedoch, wenn dieses Interesse im Augenblick der Versicherung vorhanden war, eine Fortdauer wird nicht erfordert und der berühmte Fall Godsall-Boldero ist „overruled". — Die Angaben des Versicherten bilden die Grundlage des Ver-

trages und die Bedingungen, unter welchen derselbe abgeschlossen wurde, doch gibt es auch indisputable policies, die nur wegen Betrugs angefochten werden können. C. erörtert sodann einige Ausdrücke, welche in den Fragebogen vorkommen und Anlass zu Missdeutungen geben können. Seitdem sich die Versicherungsgesellschaften auch mit beschränkter Haftbarkeit konstituieren können, übernehmen sie regelmässig die Verpflichtung „to pay out of the funds of the company“ und die Frage, ob die Versicherten infolgedessen ein Vorrecht vor den anderen Gläubigern erlangen, wird von den Gerichten verneint. Der Verf. bespricht sodann die Bedingungen der Police und die Fälle, in welchen die Hinfälligkeit eintritt, namentlich den Selbstmord, ohne jedoch die Klausel sane or insane näher zu beleuchten. Ein zweites Kapitel handelt von der Uebertragung, Veräusserung, Verpfändung und Vererbung der Police, und das Recht der Konkursmasse auf dieselbe; dagegen wird der Frage, ob die Versicherungssumme zum Nachlass gehöre, keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, was sich aus der Form der englischen Policen sehr leicht erklären lässt. Die beiden folgenden Kapitel handeln von den Verpflichtungen der beiden Parteien aus dem Vertrag und das 5. von der Nichtigkeit desselben wegen unrichtiger Angaben, wobei nicht nur die Verschiedenheit von warranties und representations erörtert, sondern auch die bisherige Ansicht, dass der Vertrag interrimae fidei sei und daher die Grundsätze des See-R. auch auf den Lebensversicherungsvertrag Anwendung finden sollen, gestützt auf neuere Entscheidungen und die Autorität Pollocks, bestritten wird: der Vertrag stehe unter dem allgemeinen und nicht unter besonderen Grundsätzen. — Wenn infolge eines Krieges die Zahlung der Prämie unmöglich wird, so hat die amerikanische Praxis im Widerspruch gegen die frühere und gegen Blish angenommen, die Police falle dahin, allein es sei ihr Wert im Augenblick der forfeiture zu vergüten.

In einem besonderen Kapitel wird an der Hand der amerikanischen und englischen Praxis die Unfallversicherung besprochen, wobei C. zu den nämlichen Resultaten gelangt, welche König in mehreren Rechtsgutachten über den Begriff des Unfalls festzustellen versucht hat. (Vgl. unten S. 270.)

Die II. Abteilung hat die Organisation der Gesellschaften zum Gegenstande, gestützt auf die neueste Gesetzgebung von 1870, und die verschiedenen Arten derselben; sodann die staatliche Versicherung und die Friendly societies; die Verwaltung, Stellung und Kompetenzen der Agenten, ihre Verantwortlich-

keit etc.; sodann die Verschmelzungen und Aenderungen der Gesellschaften und ihre Liquidation. Das Buch ist mit vollständiger Beherrschung der Grundsätze, welche die Lebensversicherung betreffen, und umfassender Kenntnis der englisch-amerikanischen Gesetzgebung ausgearbeitet und kann für dieses Gebiet als ein vollkommen zuverlässiger Ratgeber bezeichnet werden. Der Stoff ist übersichtlich geordnet, die Sprache klar und fliessend und das beigefügte Register erleichtert die Benützung des Ganzen. König.

V. Zivilprozess.

Petersen. Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert. 2. verm. u. verb. Aufl. II. Abt. S. 481—800. III. Abt. S. 801—1217 und I—VII. Lahr, Schauenburg. 1882, 1883. (Besprechung der I. Abt. vgl. Bd. 1, S. 221.)

Seuffert. Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze vom 30. Januar 1877. Erläutert. 2. umgearbeitete Aufl. Zweite Hälfte. Nördlingen, Beck. 1883. S. 513—1049 und I—XXX. (Besprechung der ersten Hälfte vgl. Bd. 2, S. 105.)

Beide Kommentare liegen nun in der zweiten Auflage abgeschlossen vor. Die Notwendigkeit einer solchen lässt erkennen, dass sie vor anderen den Beifall der das Gesetz anwendenden Personen besitzen. Denn von den zahlreichen Kommentaren zur Z.P.O. hat bis jetzt nur ein Drittel die erste Auflage überschritten.

Wie sich die neue Auflage zur vorhergehenden verhält, ist schon bei der Anzeige der ersten Lieferung dargelegt. Auch im weiteren Fortgange des Werkes hat sich Petersen (welcher soeben zum Reichsgerichtsrat ernannt wurde) wesentlich darauf beschränkt, das früher von ihm Gebotene einer sorgsamen formellen Durchfeilung zu unterziehen und das seit der ersten Auflage in Wissenschaft und Praxis neu zu Tage getretene Material in den Rahmen des Vorhandenen einzufügen. Auch die II. und III. Abt. lassen nur wenig Abweichungen des Verf. von seinen früheren Ansichten erkennen. Zu erwähnen wäre besonders, dass er jetzt die Wirksamkeit der Nachpfändung (§. 727) lediglich von der Aufnahme der Pfändungserklärung des Gerichtsvollziehers in

das Protokoll, nicht von dessen Zustellung an den zuerst pfändenden Gerichtsvollzieher abhängig macht, ferner dass er eine mündliche Verhandlung vor der Leistung des Offenbarungseides (§. 781) nur dann für nötig erachtet, wenn über die Verpflichtung zur Eidesleistung Streit entsteht. — S. dagegen fährt in der zweiten Hälfte der neuen Auflage fort, das ganze jetzt vorliegende Material von Grund aus einer neuen Prüfung und wissenschaftlichen Durchdringung zu unterziehen, wobei er frühere eigene Ansichten zu berichtigen nicht selten in der Lage ist. Die Bearbeitung mancher von der Rechtsprechung stark beeinflusster Materien (z. B. über weitere Beschwerde und Revision) lässt kaum noch eine Anlehnung an die frühere Auflage erkennen.

Voneinander sind die beiden Kommentare wesentlich verschieden. P. bietet eine elegante Entwickelung des Inhalts der einzelnen Paragraphen unter kurzer Berührung der Kontroversen. S. geht — soweit thunlich unter Anknüpfung an die gemeinrechtliche Theorie — auf die wissenschaftlichen Grundlagen des neuen Prozesses zurück und sucht seine Aufgabe darin, von den so gewonnenen Gesichtspunkten aus die Zweifelsfragen zu beantworten. Der Schwerpunkt des P.schen Werks liegt in der lichtvollen Darlegung des Kommentierten, der des S.schen Buchs in der wissenschaftlichen Vertiefung der entstehenden Fragen.

Die 2. Aufl. von P. ist 10 Bogen weniger stark, die von S. umfasst 8 Bogen mehr als die betr. erste. Sydow.

Siegel. Die gesamten Materialien zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Erste Lieferung. Leipzig, Rossberg. 1883. 128 S. 2 M. 50 Pf.

Nach Art der Hahnschen Sammlung der Materialien zu den Reichsjustizgesetzen soll eine Zusammenstellung der gesamten gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Rechtsanwaltsordnung gegeben werden. In Anmerkungen ist ausserdem auf das während der Vorberatungen entstandene, in Auslassungen des deutschen Anwaltstages, Juristentages, einzelner Rechtsanwaltsverbände und Rechtsanwälte niedergelegte kritische Material verwiesen. Die vorliegende erste Lieferung bringt die aus dem Schosse der Reichs-Justizkommission hervorgegangenen, auf Einschaltung eines Titels „Rechtsanwaltschaft“ abzielenden Anträge, die Beratungen der Reichs-Justizkommission über dieselben in erster und zweiter Lesung und den darauf bezüglichen Teil des Kommissionsberichts, von letzterem zunächst den Anfang. Der Umfang des Werks ist auf 4—5 Lieferungen berechnet. Sydow.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. Jahrg. XXVII. 1. Heft.

Gegen die auch vom Reichsgericht neuestens adoptierte, durch die Natur des mündlichen Prozesses gegebene Auslegung der §§. 248, 276 der Z.P.O. sucht Oppenheim im Anschluss an frühere Ausführungen von Bülow und Hönemann (Bd. XXV, S. 852 ff.) den Satz zu verteidigen, dass wenn der Richter erster Instanz nach Verwerfung der prozesshindernden Einrede, bezw. nach Feststellung des Grunds eines Anspruchs die Verhandlung zur Hauptsache bezw. über den Betrag des Anspruches angeordnet habe, derselbe zwar über die Hauptsache verhandle, auch durch Zwischenurteil über die einzelnen Streitpunkte entscheiden könne, die Schlussverhandlung über die Hauptsache aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen habe, wobei Verf. die Tragweite des §. 297 ignoriert, den §. 312 gegen Wortlaut und Motive auf den Fall beschränken will, wenn nicht nach rechtskräftiger Vorentscheidung über den Betrag des Anspruchs verhandelt wird, im übrigen aber mit dem der Z.P.O. fremden Begriff der Schlussverhandlung — nach Erledigung aller Streitpunkte durch Zwischenurtheil — operiert. Wird von dem Bekl. in dem Termin zur Verhandlung der Hauptsache gar nicht verhandelt, so soll auf Grund des §. 129 das thatsächliche Fundament der Klage durch Zwischenurteil festgestellt werden, welches kein Versäumnisurteil sein soll, sondern erst mit dem nach Aussetzung der Verhandlung zu erlassenden Endurteil angegriffen werden kann! — Die Frage, ob im Fall der Abweisung der Klage die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils sich auch auf die Kosten erstreckt, zu deren Tragung der Kläger verurteilt worden ist, wird von Hallbauer zu §. 649 Nr. 4 der Z.P.O. im wesentlichen deshalb verneint, weil ungeachtet des Wortlauts die Entstehungsgeschichte dieser Stelle nur auf Urteile hinweise, welche gegen den Bekl. erlassen werden, wobei übrigens der Verf. doch die Anwendung auf die Widerklage zugibt. Auch die Vollstreckbarkeitserklärung von Amts wegen in den Fällen des §. 648 Nr. 2—4 soll auf klagabweisende Urteile keine Anwendung finden, was von dem Standpunkte des Verf. ganz konsequent, wenn auch mit dem Gesetz schwer vereinbar sein dürfte. — Turnau gibt eine umfassende Darstellung der Streitfragen, welche sich an die Auslegung des §. 41 des preuss. Ges. über den Eigentumserwerb vom 5./5 1872 seither geknüpft haben. Der neuesten Entwickelung der Lehre von der erlaubten Privatgesellschaft mit korporativen Befugnissen nach Massgabe des

preuss. L.R. und der neuesten preuss. Gerichtspraxis ist ein Aufsatz von Rosin gewidmet. Verf. kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schulden einer solchen Gesellschaft in erster Linie das Gesellschaftsvermögen haftet, subsidiär aber die solidarische Haftbarkeit derjenigen Mitglieder eintritt, welche die Schuld selbst oder durch ihre Vertreter kontrahiert haben. Gaupp.

VI. Kirchenrecht.

Stölzel. Zur Geschichte des Ehescheidungs-R. (Zeitschr. f. Kirchen-R., Bd. XVIII, S. 1 ff.)

Die Abhandlung will behufs Ergänzung der Richterschen Untersuchungen über das materielle Ehescheidungs-R. und angeregt durch die jüngsten Erörterungen über das Scheidungs-R. des Landesherrn die „formellen Seiten der Ehescheidung“ in ihrer geschichtlichen Entwickelung seit der Reformation klarstellen. Das Resultat der zu diesem Zwecke vom Verf. aus den Schriften der älteren evangelischen Theologen und Juristen, aus Gesetzgebung und Praxis entnommenen Beweise ist folgendes. Nach der ursprünglichen reformatorischen Anschauung tritt bei vorhandenem kundbaren Ehescheidungsgrund die Scheidung ipso jure et facto ein; sie hat von selbst für den schuldigen Teil das Verbot, für den unschuldigen die Erlaubnis der Wiederverheiratung im Gefolge. Letztere wird jedoch schon früh abhängig gemacht von besonderer obrigkeitlicher Dispensation; deren Erteilung aber hat — wie schon vorher die Entscheidung des von einem Geschiedenen um Trauung angegangenen Pfarrers — zur Voraussetzung einen Beweis des Scheidungsgrundes durch Urkunden oder Zeugen, aus dem sich allmählich ein vollständiges prozessualisches Verfahren vor kirchenregimentlichen Behörden als „Ehegerichten“ herausgebildet hat. Daran knüpfte sich weiter die Auffasung, dass die zwar ipso facto eintretende Scheidung de jure doch nur wirke, nachdem der Scheidungsgrund gerichtlich festgestellt und die Ehe als geschieden erklärt sei. Indem man aber mit diesem Ausspruche, dass die Ehe geschieden sei, ausdrücklich das Verbot der Wiederverheiratung für den schuldigen Teil, die Erlaubnis der Wiederverheiratung für den unschuldigen verband, vermittelte man zugleich die Umwandlung des deklaratorischen Ausspruchs in ein Scheidungsurteil, durch

welches die Ehe erst geschieden wird, und schliesslich fielen auch die Zusätze, zunächst die Erlaubniserteilung für den unschuldigen Gatten, dann das Verbot für den schuldigen als selbstverständlich hinweg. Gleichwie nun aus der eherichterlichen Erlaubnis der Wiederverheiratung das gerichtliche Trennungsurteil, so hat sich aus der in zweifelhaften Fällen stattfindenden landesherrlichen Dispensation vom Verbote der Wiederverheiratung die landesherrliche Dispensation vom Bande der Ehe selbst entwickelt. Die Ausübung dieses landesherrlichen Scheidungs-R. ist ein Akt der Gnade, nicht Kabinetsjustiz, und das Reichszivilstandsgesetz von 1875 hat demgemäss nichts daran geändert.

Bierling.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, G. Die Entwickelung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie. (Separatabdruck aus der Grünhutschen Zeitschrift f. d. Privat- und öffentl. R. der Gegenwart, Bd. X.) Wien, Hölder. 1883. 45 S.

Ausgehend von der Ueberzeugung, dass gerade auf dem Gebiete des konstitutionellen Staats-R. rechtshistorische Spezialforschung vorzugsweise erforderlich sei, versucht der Verf. in der vorliegenden Abhandlung den Ursprung und die Entwickelung eines der wichtigsten Organe des konstitutionellen Staates, des Ministeriums, darzustellen. Der herrschenden Lehre wirft er — kaum mit Recht — vor, dass dieselbe die eigentümliche Gestaltung der modernen Centralbehörden ausschliesslich auf die Idee der konstitutionellen und parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister zurückführe. Im Gegensatz hierzu bemüht er sich nachzuweisen, dass die moderne, auf Realsystem und Büreausystem beruhende Verwaltungsorganisation in Frankreich von Napoleon nicht sowohl aus dem Gesichtspunkt parlamentarischer Verantwortlichkeit, als vielmehr zur grösstmöglichen Stärkung der vollziehenden Gewalt geschaffen worden sei. Die eigentümliche verfassungsmässige Stellung der Chefs der Centralbehörden dagegen stammt, wie auch J. zugibt, aus England. Seine historische Erörterung über das englische Kabinett enthält kaum etwas wesentlich Neues; interessant aber sind, gegenüber der „landläufigen Ansicht“, seine Bemerkungen über die fortdauernde Bedeutung und Einwirkung des Monarchen auch in dem englischen Staatswesen der Gegenwart (S. 29—31). Zu einer rich-

tigen Würdigung der verfassungsrechtlichen Stellung des Ministeriums in der konstitutionellen Theorie des Festlandes hat nach J.s Darlegung Benjamin Constant den ersten Anstoss gegeben; in der französischen Charte von 1814 finden sich, unter dem Einfluss dieser Theorie, zuerst auf dem Kontinent Bestimmungen, welche einen homogenen, zwischen Krone und Volksvertretung vermittelnden Ministerrat ermöglichen. Die noch jetzt bestehende wesentliche Verschiedenheit in dem Verhältnis der Minister zur Volksvertretung sucht J. hauptsächlich durch den Unterschied zwischen den revolutionär erzeugten jungen Nationalstaaten und den „historischen“ Staaten des Festlandes zu erklären. Die ersteren besitzen wie England ein parlamentarisches Ministerium, während in den letzteren das Ministerium darauf hingewiesen sei, „sich seine Majorität hervorzubringen und zu erhalten“. Die wahrscheinliche Tendenz der Weiterbildung des Ministeriums — Beseitigung der Kollegialität — findet J. vorgezeichnet durch die thatsächliche Stellung des Premiers in England, sowie durch die verfassungsmässige des Reichskanzlers im Deutschen Reiche.

Geistvoll und anregend ist auch diese kleine Arbeit J.s. Sie trägt aber einen skizzenhaften Charakter; insbesondere sind die beiden Institute der ministeriellen Gegenzeichnung und der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit kaum gestreift. Brie.

Stöhr, K. Realrepertorium der Verwaltungsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Berlin, Puttkamer. 279 S. kart. 2 M.

Das Büchlein hat den Zweck, unter Stichworten in alphabetischer Ordnung eine Zusammenstellung des im Reichsgesetzblatte und Centralblatte für das Deutsche Reich zerstreuten verwaltungsrechtlichen Materials zu geben. Die gesetzlichen etc. Bestimmungen sind nicht nur zitiert, sondern teilweise wörtlich angeführt. Das Büchlein ist ein reichhaltiges und vollständiges Hilfsmittel für das Reichsverwaltungs-R. K.

Repetitorium des preuss. Verwaltungs-R. (Heymanns Repetitorien Nr. 7.) Taschenformat. Berlin, Heymann. 1883. 167 S. kart. 2 M.

Eine kurze und richtige in drei Abteilungen (allgemeine Geschichte, Einzelgebiete, Organisation der inneren Verwaltung) gegliederte, auf Grund der neuesten Reformgesetzgebung bearbeitete Darstellung des preuss. Verwaltungs-R., welche ihre Bestimmung, Studierenden und Prüfungskandidaten zu dienen, zu erfüllen geeignet ist. K.

Seydel, M. Grundriss zu Vorlesungen über bayrisches Staats-R. München, Litterarisch-artistische Anstalt (Riedel). 1883. IV und 216 S. 4 M. 80 Pf.

Der vorwürfige Grundriss führt in systematischer Ordnung die in den Vorlesungen zu besprechenden Punkte vor; soweit veranlasst, ist bei den betreffenden Schlagworten auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Bayerns, die Reichsverfassung, die Landes- und Reichsgesetze, Verträge, Deklarationen u. s. w. bezug genommen. Dieses geschieht zu einem sehr erheblichen Teile nicht blos durch Zitierung, sondern durch Beifügung des vollen, jeweils hergehörigen Wortlautes. Einen darstellenden Text enthält der Grundriss nicht; Verweisung auf Litteratur findet sich nur ganz ausnahmsweise. Die Gliederung des in X Bücher geteilten Stoffes wird aus der Wiedergabe folgender Hauptüberschriften ersichtlich: Einleitung. Staatsrechtliche Grundbegriffe. I. Geschichtliche Entwickelung des bayrischen Staats-R. bis zur Verfassungsurkunde von 1818. II. Der Herrscher. III. Die Herrschaftsobjekte. IV. Die Staatsverfassung. (Allgemeine Erörterungen. Der Landtag. Die Staatsämter. Der Staatsdienst. Anhang: Die Reichsverfassung.) V. Die Gesetzgebung. VI. Der Staatshaushalt. (Vom Staatshaushalt im allgemeinen. Geschichtliche Entwickelung des deutschen und bayrischen Finanz-R. Der Herrscher als Subjekt des Staatsvermögens. Der Herrscher als Subjekt der Finanzgewalt. Das Budget. Anhang: Der Reichshaushalt.) VII. Das Kirchenstaats-R. VIII. Die Staatsverwaltung. IX. Die auswärtigen Angelegenheiten. X. Das Heerwesen. Ein Teil des VII. Buches und die Bücher VIII, IX und X sind nur mit den Ueberschriften bezeichnet, da die betreffende Teile des Systems, wie der Verf. anmerkt, in den Vorlesungen über Kirchen-R., Verwaltungs-R. und Reichsstaats-R. ihre nähere Behandlung finden.

An den Grundriss zu Vorlesungen über Bayrisches Staats-R. wird sich ein solcher über Bayrisches Verwaltungs-R. anschliessen; derselbe ist auch bereits unter der Presse. v. Müller.

VIII. Internationales Recht.

Stieglitz, A. de. Étude sur l'extradition. Traduction franç. par le Comte Louis de Mikor. Paris, Pedone-Lauriel. 1883. 248 S.

Das politische Verbrechen ist in unserer Zeit minder häufig

geworden als in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts; die auftretenden Fälle sind jedoch vorwiegend derart, dass uns heute ein blutigeres Bild vor Augen tritt bei Nennung jenes juristischen Begriffes als den Vorkämpfern konstitutioneller Institutionen in den Tagen des Vormärz. Demgemäss hat sich auch ein Wandel vollzogen in der Beurteilung jener Erscheinungen, und die Frage der Auslieferung politischer Verbrecher musste in der Litteratur von Grund aus umgebaut werden. Ein Produkt dieser neuen Strömung liegt uns im überschriftlichen Werke vor. Deutsche Autoren werden daraus wenig Neues erfahren, weil es so gut wie an keiner Stelle zu den Quellen selbst greift, sondern immer nur aus Zitaten zitiert. Im ganzen steht es jedoch trotz seiner prangenden Worte auf einem ziemlich klaren und nüchternen Standpunkte, der mit dem Mohlschen der Weltrechtspflege zusammenfällt. Die in den ersten 3 Kap. ventilierte Kontroverse, ob die Auslieferungspflicht eine staatliche Verbindlichkeit stricti juris oder comitatis gentium sei, trägt zu sehr den typischen Charakter der französischen Doktorthese. Das klare und gute Resultat (auf S. 48) hätte weit früher geboten werden können. Dafür hätte man eine umfangreichere Geschichte, vor allem eine quellenmässigere Darstellung des rechtsvergleichenden Teils in den Abschnitten: des personnes passibles d'extradition und des faits auxquels l'extradition s'applique erwarten können. Mit theoretischer Klarheit opponiert Verf. der Gefühlspolitik des Herrn de Vazelhes, nach dessen Ansicht Militärflüchtlinge nur in gewissen Fällen nicht auszuliefern seien: „par exemple, quand un Polonais déserte les rangs de l'armée russe ou quand un Alsacien-Lorrain s'enfuit de l'armée allemande“. Es thut wohl, Widerspruch gegen solche unstaatliche Prinzipien französisch gedruckt zu sehen. — Die Litteratur und Kasuistik haben zudem in diesen Partien des Buches gewandte Anbringung und Verwertung gefunden. War der bisher besprochene Teil der Arbeit in bestimmtem Masse der Feststellung des materiellen R. gewidmet, verbleibt die andere Hälfte der Auseinandersetzung dem formellen R., der Technik des Auslieferungsverfahrens. Diesem Punkte hat Verf. sorgfältige Ermittelung zugewendet. In den Kapiteln über: „la transmission et l'examen des demandes d'extradition gibt uns Verf. eine detaillierte Aufstellung der in Frage kommenden völkerrechtlichen und strafprozessualen Normen, und der in den verschiedenen Staaten adoptierten Verfahrensarten bei Einleitung und Durchführung des

Auslieferungsprozesses. — Im Anhange finden sich die Oxforder Beschlüsse des Völker-R.-Institutes vom Jahre 1880; ein Umstand. dessen Kenntnis manchem Fachgenossen erwünscht sein dürfte.

F. Stoerk.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Rivista critica delle scienze giuridiche e sociali. (Redaktion: F. Schupfer, Professor in Rom, piazza dell' Esquilino 12. Verlag: Löscher, Rom. Corso 307.) Monatlich ein Heft von 2 Bogen. Preis 12 l. (Ausland 13 l.) jährlich. Diese Zeitschrift, von welcher Heft 1—3 vorliegen, bringt monatlich:

I. Rezensionen:
II. Zeitschriftenüberschau;
III. Bibliographie der neuen italienischen wie wichtigen ausländischen Erscheinungen, Notizen über die in Vorbereitung befindlichen Werke etc.

Il Gravina. Rivista giuridica calabrese. (Redaktion: Precone Chimirri, Silipo. Verlag: Catanzaro, palazzo Arbitrio.) Erscheint in Monatsheften: jährl. 12 l. (Ausland 16 l.). Will ein Hauptorgan für die Juristen Süditaliens bilden. Heft 1. Precone, della nozione scientifica e legislativa del reato di abuso di firma in bianco. Chimirri, il nuovo codice di commercio. Masucci, rivista critica di giurisprudenza penale della cassazione di Napoli. Rivista dei periodici etc. Heft 2. Delogu, sui diritto del creditore nelle obbligazioni con clausola penale. Ferri, obiezzioni comuni all' antropologia criminale. Varietà etc.

Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. XXX. 1. Gradl, Urkundl. Beiträge a. d. Egerer Archive (u. a. e. Judenordnung v. J. 1449, Beitrag z. Frage d. Unfallversicherung v. 1423).

Jahrb. d. Vereins f. Ortskunde etc. im Süderlande (Hagen, Butz). I. Die Altenaer Schulordnung 1626 u. 1642.

Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels. (Publikationen d. Börsenvereins deutscher Buchhändler.) VIII. Kirchhoff, z. älteren Geschichte d. kursächs. Privilegien gegen Nachdruck u. d. sächs. Zensur. Brucher, Urkunden a. Strassburg (1707 bis 1786). Mehrere kleine Mitteilungen über Press-R., Zensur, Bücherpolizei etc.

Novitäten v. d. kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften etc. 1883, 2. Frensdorff. über einen Band d. Pütterschen Nachlasses.

Nouvelle revue historique. 1883. 1. René de Maulde, de l'organisation municipale coutumière au moyen-âge. Chartes municipales d'Orléans et de Montargis. Laboulaye, les axiomes du droit français du sieur Catherinot. Esmein, études sur les contrats dans le très-ancien droit français. La Plégerie et la Gagerie.

Bulletin de la société de législation comparée. 1883. 1. Oudin, communication sur le régime des sociétés commerciales en Italie. 2. Crémazy, sur l'organisation administr.. judiciaire et coutu-

mière de Madagascar. Boullaire, études des projets de réforme du code d'instruction criminelle en France et en Belgique.

Revue générale de droit. VI. 5/6. Soldan, l'extradition des criminels politiques. Dumérin, des fictions juridiques. de Kerallain, les communautés de village en Orient.

Revue critique de législation. XI. 12. Renault, droit international. Lair, un testateur peut-il prohiber pendant un certain temps après sa mort l'ouverture de son testament olographe? Thaller, de la faillite des différents commerçants. XII. 1. Gautier, jurisprudence administrative. Lespinasse, du droit d'action dans le contentieux judiciaire des domaines et de l'enregistrement. Thaller (Fortsetzung). Guillouard, de la capacité juridique requise dans le contrat de louage.

Archivio giuridico. XXIX. 6. Mazza, dell' apparente antinomia tra il Codice civile e la legge sui lavori pubblici in materia d'acque. Debenedetti, la personalità giuridica delle Società operaie di mutuo soccorso. Bolaffio, l'art. 36 del nuovo Codice di commercio ed i contratti per telefono. Brugi, l'opinione di Teofilo circa alla servitù di passo nel diritto romano. Vadalà-Papale, i legatari e l'art. 2057 cod. civ. ital. Lordi, gli articoli 1400, P.e P.a e 1969 n.o 4 del Codice civile, studiati dal punto di vista della loro apparente antinomia.

Il diritto commerciale. I. 3. Berlingieri, sul libro II del codice di commercio. Bosio, l'appalto del dazio consumo è atto di commercio? Marghieri, la cambiale come titolo esecutivo. Corte, una questione di competenza.

Rechtsgeleerd Magazijn. II. 2. v. Swinderen, het nieuwe Wetboek v. Straf-R. voor New York. Fockema Andreae, tekstverklaring van oud-nederlandsche rechtsbronnen. Krom, eene rechterlijke organisatie in het Departement Brabant in 1802 en 1803. Conrat, in Sachen d. Florentiner Rechtsbuchs.

The Nineteenth Century. 1883. Nr. 71. Hill, the procedure of the high Court of Justice.

Archiv f. zivilist. Praxis. LXVI. 1. Eisele, Anspruch d. Eigentümers auf d. Kaufpreis seiner untergegangenen Sache gegen den gutgläubigen Verkäufer derselben. Birkmeyer, Begriff der Streiteinlassung nach d. R.Z.P.O. u. seine Vorgeschichte. Schwemann, fr. 49 D. XVII. 1. Brandis, Gegenstand der dingl. Dotalklage.

Preuss. Jahrbücher. LI. 3. S. 289—384. Bähr, d. Eid u. d. religiöse Gewissen.

Rivista di filosofia. (Morselli.) II. 4. Ferri, le uccisioni criminose tra gli animali.

Rivista di discipline carcerarie. 1882. 12. Congresso penitenziario internazionale. Riforma penitenziaria a Montevideo. Servitù penale in Inghilterra. Conferenza di delegati della Società di patronato sui liberati dal carcere in Svizzera (14./6. 1881). Dei modi per aumentare l'azione intimidatrice nella esecuzione delle pene detenzionali. Sulla fisica e criminalità.

Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. XV. 4. Rüttinger, über d. Vollzug von Pfandstrichsbewilligungen.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XVI. 6. Rusp, das franz. Jagd-R. u. seine Wirkung auf das in Oesterreich geltende R. 7. Brakhausen, wer ist der Träger der Auszeichnung nach §. 61 der Gewerbeordnung? 9. Caspaar, zur praktischen Anwendung d. §. 80 der Gewerbeordnung (Vorzeitiger Austritt).

Blätter f. administrative Praxis u. Polizeigerichtspflege in Bayern. XXXIII. 3. Zur Frage der Beamtenhaftpflicht.

Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung d. Verwaltung (Königreich Sachsen). Kretzschmar, zur Bezirkssteuerfrage. Inwieweit sind die Verwaltungsbehörden zum Erlasse von Strafverfügungen wegen Zuwiderhandlungen, welche landesrechtlich mit Gefängnisstrafe bedroht sind, zuständig?

Annalen des Deutschen Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik. 1883. 1./3. Dr. Fläxl, die Ackerbau-Strafkolonien u. die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. 2./3. Dr. Witte, die Reform der Zuckersteuer.

La Nouvelle Revue. 1883. (Febr.) Pirion, la législation sur les aliénés.

Rivista Europea. XXX. 4—6. Anserini, la stampa e la sua legislazione in Italia.

Revista de Espana. 1883. (Jan., Febr.) Cenal, entidates juridicas. Carreras y Gonzalez, el socialismo della catedra. Mateos, genealogia del socialismo.

Fortnightly Review. 1883. (Febr.) Freeman, the house of Lords.

Revue générale. (Bruxelles.) 1883. 3. Camauer, faut-il reviser l'art. 47 de la constitution?

Revue de droit international. XV. 1. Engelhardt, la question du Danube. Renault, la protection des télégraphes sousmarins et la conférence de Paris 1882. Kamarovsky, de l'idée d'un tribunal international. Olivecrona, les travaux législatifs en Suède 1870—79.

The contemporary Review. 1883. (Februar.) Brougham Leech, ancient international law.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 1.—25. März erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Beigel, R., Katechismus d. Wechsellehre u. d. Wechsel-R. (für Handelsschulen, Kaufleute etc.). Karlsruhe, Reiff. 2 M. 60 Pf.

*Brinz, A. v., über die Zeit im R. (Rektoratsrede 25./XI. 82.) 18 S. Qu. München, Univ.-Buchdruckerei. 1882.

Codex diplomaticus saxoniae regiae v. Posse u. Ermisch. II. 7. Urkundenbuch v. Kamenz u. Löbau. Leipzig, Giesecke. 20 M.

Codex juris bohemici. IV. 5. Scripta jurisconsultorum saeculi XVI. (ed. Jirecek). VIII u. 276 S. Leipzig, Freytag. 5 M. 60 Pf.

*Cohn, G., der Entwurf einer Wechselordnung f. d. russ. Reich u. d. neuen Wechselgesetze Belgiens, Ungarns, Skandinaviens, der Schweiz, Italiens u. Grossbritanniens. (Sep.-Abdr. a. d. Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft.) 226 S.

Droste, Fr., kirchl. Disziplinar- u. Kriminalverfahren. 247 S. Paderborn, Schöningh. 3 M.

— Fürsorge d. Kirche f. d. Unterhalt d. Geistlichen. Ebenda. 128 S.

Erzinger, H., schweizer. Katechismus oder Unterricht üb. d. neue Bundesverfassung u. Gesetzgebung. Bern, Dalp. 2 M. 20 Pf.

Flesch, K., Haftpflicht, Unfallversicherung u. Normalarbeitstag. Praktische u. sozialrechtliche Studie. 7 Bog. München, Pollner. 1 M. 50 Pf.

Freudenstein, G., die Polizeiübertretungen d. R.Str.G.B. (pop.). 2. Aufl. Minden, Bruns. 80 Pf.

Hüffer, G., 2 neue Quellen z. Geschichte Friedrich Wilhelms III. A. d. Nachlasse J. W. Lombards u. Girolamo Lucchensis. Bonn 1882. (Univ.-Programm.)

*Jellinek, G., d. Entwickelung d. Ministeriums in d. konstitutionellen Monarchie. (Abdr. a. Grünhuts Zeitschr. X.) Wien, Hölder. 45 S.

Kirchenheim, A. v., Verwaltungsrechtspraktikum. Fälle u. Fragen a. d. Gebiete d. öff. R. XVI u. 118 S. Stuttgart, Enke. 3 M.

*Kohler, J., Beiträge z. germanischen Privatrechtsgeschichte. Heft 1. Urkunden aus den antichi archivi der biblioteca comunale v. Verona. 54 S. Würzburg, Stahel.

*König, K. G., über den Begriff d. Unfalls. Rechtsgutachten f. d. schweizer. Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft. Winterthur, Druck v. Westfehling. 45 S.

Maassen, über d. Gründe d. Kampfes zwischen d. heidnisch-röm. Staat u. d. Christentum. (Rektoratsrede.) Wien, Töplitz u. Deubike. 36 S.

Pitaval, d. neue. 4. Folge. VII. Teil. 2. (Titel-)Auflage. Leipzig, Brockhaus. 3 M.

Repertorium über die noch geltenden Gesetze f. Bayern. München, Huber. 2 M.

*Seuffert, L., Z.P.O. 2. Aufl. (vgl. oben II, S. 105, 259). Vollst. 17 M., geb. 19 M.

Scherer, d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegliche Vermögen im rhein. Rechtsgebiet, einschl. Bayern u. Frankreich. Mainz, Diemer. 4 M.

Schulze, H., Hausverfassung u. Hausgesetze d. preuss. Königshauses (m. Einschluss d. fürstl. Hauses Hohenzollern. Jena, Fischer. 8 M. (Sep.-Abdr. aus dem S. 227 besprochenen Werke.)

Speyer, O., d. ältesten Kredit- u. Wechselbanken in Frankfurt a. M. 1402 u. 1403 (mit einer Reihe von Urkunden). Frankfurt a. M., Jäger.

Stein, L. v., Verwaltungslehre. V T. Bildungswesen. 1. T. Gesetz u. System d. Bildungswesens in d. alten Welt. 2. Aufl. Stuttgart, Cotta. 8 M.

— die Landwirtschaft in d. Verwaltung u. d Prinzip d. Rechtsbildung d. Grundbesitzes. 3 Vorträge. Wien, Töplitz. 2 M.

Uebersicht der gesamten rechts- u. staatswissenschaftl. Litteratur d. J. 1882. Hrsg. v. Mühlbrecht. XV. Berlin, Puttkamer. 4 M.

Vogt, leichtfassl. Anleitung z. Anwendung d. schweizer. Obligationen-R. im Kanton Bern. 2. Heft. Bern, Jenni. 3 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Die Gesetzgebung d. Deutschen Reichs. Hrsg. v. Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Vierhaus (in der gegenwärtigen Fassung). 2. Abdr. 18—20 Lfg. (à 10 Bog.) à 1 M. 50 Pf. 1. Lfg. S. 1—160. Berlin, Guttentag.

*Die Seegesetzgebung d. Deutschen Reiches. (Knitschky.) 592 S. in Sedez. (Deutsche Reichsgesetzgebung Nr. 19.) Berlin, Guttentag. 3 M.

Reichsstempelgesetz. (Jürgens.) Hamburg, Friedrichsen. 3 M. 50 Pf.

Gesetz betr. Reichsstempelabgaben. (Krökel.) Berlin, Semenroth. 7 M.

Gesetze u. Verordnungen f. Preussen u. d. Reich 1882. 7. (Grotefend.) Düsseldorf, Schwann. 2 M. 50 Pf. (Vollst. 10 M., geb. 11 M. 50 Pf.)
Preussen. Die preuss. Städteordnungen v. Kotze. 2. Lfg. Berlin, Hempel. 75 Pf.
Gesindeordnung. 4. Aufl. Berlin, Burmester. 75 Pf.
Formularbuch f. alle gerichtl. u. aussergerichtl. Geschäfte. 10. Aufl. Ebenda. 1 M. 50 Pf.
Sachsen. Die allgem. Berggesetze v. 16./6. 68 etc. Zwickau, Bär. 2 M. 80 Pf.
Bayr. Gesetze über Malzaufschlag. München, Stahel. 2 M.
Ortsbaustatut f. Stuttgart v. 15./7. 74. Stuttgart, Metzler. 60 Pf.
Oesterreich. Reichsgesetze. Taschenausgabe Nr. 116. Prag, Mercy. 2 M.
Geller, 2. u. 3. Abt. Lfg. 11.
Gesetze. Heft 76, 77. (Bauordnung f. Wien etc.) à 40 Pf. Instruktion z. Untersuchung d. Wehrpflichtigen. 60 Pf. Vorschrift f. d. Auswahl etc. v. Rekruten. 20 Pf. Wien, Staatsdruckerei.
Gesetze u. Verordnungen u. Kundmachungen aus d. Bereiche d. k. k. Ackerbauministeriums. II. Heft. Wien, Staatsdruckerei. 1 M.
Gesetz v. 16./2. 1883 betr. d. Verfahren z. Todeserklärung etc. (Kaserer.) Wien. Hölder. 1 M.
Bauordnung f. Niederösterreich. (Kielmann.) Wien, Manz. 2 M.
Schweiz. Das schweizer. Obligationen-R. Volksausgabe. St. Gallen, Wirth. geb. 2 M.
Zivilgesetzbuch f. Bern. (König, K. G.) 2. Aufl. Bern, Wyss. 2 M. 40 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Alberda van Ekenstein, W., de huisvrede in het strafrecht. Groningen. 1883. (Gute Inauguraldissertation.)
Godée, E. C. het oude stelsel van vrijen handel en het moderne protectionisme. Utrecht 1883.
Bahlman, jets over nieuw op te richten stoomvaartlijnen. Rotterdam.
Hartog, L. de, de gronden der staats-provinciale en gemeente-inrichting van Nederland. 5. Druk. 158 S. Leiden.
Keuchenius, L. W. C., opstellen over de Billitonmaatschappij. Amsterdam.
Levy, J. A., tot geen puijs. 'sGravenhage.
Nierop, F. S. van, de leening van 1883. Amsterdam.
Sillem, J. A., het leven van M. Johan Valckenaer. 2 Deelen. Amsterdam. 5 fl.
Spée, J., Vrijhandel of bescherming.

Bianchi, F., corso elementare di codice civile. (Bis Lfg. 75 erschienen.) Parma, Grazioli.
Biblioteca antropologico-giuridica. 2 Bde. p. Jahr. Turin, Bocca. (Puglia. del diritto di repressione.)
De Rossi, V., il nuovo codice di commercio. I. Bd. 174 S. Liverno.
Di Marco, la neutralità nelle guerre marittime. Palermo, Virzi. 3 l.
Gramantieri, D., sull' indizione degli studi in Italia. (Rede.) Urbino 1883.
Solenne inaugurazione del monumento di Matteo Pescatore nella R. Università di Torino 17./12. 82. Discorsi di D'Ovidio, Tedeschi, Meynardi. Torino, stamperia reale. 1883.

*Lattes, dir. comm. (vgl. S. 213). 2. Lfg. S. 113—240.
Levi, E., i contratti di trasporto. Bologna, Zanichelli. 3 l.
Macri, G., Teoria del diritto internazionale. I. Messina, Angelo.
Todazo della Gallia, A., i diritti del coniuge superstite. Palermo, Virzi. 1883.
Vidari, E., nuovo codice di commercio. 2. Bd. (Vollst. 12 M.) Mailand, Hoepli.

Armas y Saenz, R., y A. Dominguez Alfonso práctico del nuevo enjuiciamento criminal. I. 2. Madrid, Fortanet. 12 r.
Calvo y Marcos, M., régimen parlamentario de España en el siglo XIX. Madrid, el Correo. 32 r.

*Storch, Fr., řízení trestní rakowské. (Strafprozess.) 1. Lfg. (Uvod). 127 S. Praze, Otty.

Amerikanische Werke.

Barber, principles of the law of insurance adopted in the civil code of the state of California. St. Francisco, Sumnor Whitney & Co. 1882.
Bump, fraudulent conveyances. 3. Aufl. Baltimore, Cushings & Bailey. 1882. 6 $ 50.
Howson, reissued patents, comments of the division of the U. S. supreme court in the case Miller c./a. The Bridgeport Brass-Company. Philadelphia.
Sheldon, the law of subrogation. Boston, Soule & Bugbee. 1882.
Lauck & Clerk, table of cases argued and adjudged in the supreme court of U. S. (v. 1790—1882). Boston, Brown. 3 $
Robinson, elementary law. Boston, Brown. 3 $ (Hauptsächlich f. Studierende.)

Demnächst erscheinen (bei Brown in Boston):
Robinson, on patents. — Bishop, statutory crimes. — Bishop, on prosecution and defence. 2. Bde. — Philips, on common law liens — Thayes, law of evidence. — Story, conflict of laws. 8. Aufl. — Buswell, law of insanity. — Venable, real property. — Kinney, complete digest of the united states supreme court decisions from 1795 to 1883. — Williams, on personal injuries. — Merwin, on the patentability of inventions. — Grinnell, on the poor debitor law of Massachusets. — Reed, selfpreparation for the law.

4. Statistische Notiz.

Die Anzahl der im Jahre 1882 erschienenen litterarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels in den Gebieten der Jurisprudenz, Politik, Statistik und des Verkehrswesens beträgt 1355 (gegen 1469 im Jahre 1881) von 14794 Erscheinungen im Ganzen (15191 im Jahre 1881). In Frankreich u. Belgien erschienen 847, in England u. Nordamerika 380, Dänemark, Norwegen, Schweden, Niederlande 332, Italien 295, Spanien 50 juristische Werke (zusammen in Europa u. Nordamerika 3535.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | Mai 1883. | Nr. 8.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Wijnmalen, M. A propos du troisième centenaire de Grotius. (Revue de droit international XV, S. 160—173.)

Der 10. April 1883 war der dreihundertste Gedenktag der Geburt von Hugo Grotius. In Deutschland wurde derselbe festlich begangen durch eine Sitzung der juristischen Gesellschaft in Berlin, in welcher Geh.-R. Prof. Dambach die Festrede hielt, in Amsterdam durch eine Sitzung der Akademie. Der überschriftliche Artikel gedenkt der Verdienste G.s für die Rechtswissenschaft und erwähnt die verschiedenen auf G. bezüglichen Arbeiten, welche gelegentlich des 10. April 1883 veröffentlicht werden, Biographien, eine Bibliographia Grotiana etc. Der Verf. des Artikels ist der Sekretär und Schatzmeister eines Komités, welches gleichzeitig einen Aufruf erlassen hat, um in Delfft, dem Saint Denis Hollands, dem Vater des ius naturae et gentium ein Denkmal zu errichten. Mitglieder des Komités sind der frühere Minister des Aeusseren, Cremers, ferner u. a. Asser, Buijs, de Pinto, Pols, Tellegen. Der Aufruf spricht den Wunsch aus, dass die Juristen aller Länder sich an dieser Huldigung beteiligen, und dass so das Denkmal des Mannes, der für alle Nationen gewirkt, in der That ein internationales werde. Unsere Leser seien hierdurch auf diese Bestrebungen hingewiesen mit dem Bemerken, dass eine Subskriptionsliste für das Grotiusdenkmal bei der Redaktion des C.Bl. aufliegt.
K.

Monahan, James St. The method of Law. An essay on the statement and arrangement of the legal standard of conduct. London, Macmillan & Co. 1878. 204 S. 6 sh.

Die neue Gerichtsorganisation, welche die Unterscheidung in common law und equity law vielfach verwischt und im Zweifel dem letzteren den Vorzug vor dem ersteren einräumt, hat das Bedürfnis wachgerufen, die Grundbegriffe des bürgerlichen R. einer Revision zu unterwerfen, und den Inhalt der technischen, gesetzlichen Ausdrücke auf eine gleichmässige und womöglich allgemein verbindliche Weise festzustellen. Da eine mehr oder weniger umfassende Kodifikation fehlt und die Entscheidungen der Richter keineswegs übereinstimmend sind, und oft von den Prozessformen beeinflusst werden, so gebrach es dem Bürger vielfach an einem sicheren und zuverlässigen Anhaltspunkt für sein gesetzliches Verhalten, seinen legal conduct. Auf diesen Uebelstand wird nun namentlich aufmerksam gemacht, und um demselben einigermassen abzuhelfen, unterwirft M. die gangbarsten Rechtsbegriffe einer Revision, geht auf die verschiedenen Auffassungen der Gerichte ein und sucht den genauen Inhalt in allgemein verständlichem Englisch festzustellen. So erörtert er namentlich die Begriffe von Person, Handlung, Absicht, R., Pflicht und Befugnis; ferner von Eigentum und was damit zusammenhängt, namentlich die verschiedenen Arten desselben nach englischem R.; endlich die allgemeinen Grundsätze der Vertragslehre. Er begnügt sich aber hiermit nicht, sondern verlangt, dass der Gesetzgeber diese Grundbegriffe auch gesetzlich und auf verbindliche Weise feststelle; zu dem Behufe hat der Verf. die Resultate seiner Arbeit in einem Gesetzesentwurf zusammengefasst, worin er diejenigen Lehren kodifiziert, welche bei uns den allgemeinen Theil zu bilden pflegen. Auf anderen Gebieten machte sich das nämliche Bedürfnis nach kodifiziertem R. geltend, wie sich aus den Arbeiten von Stephen „Digest of the Law of Evidence“ und „Digest of the Criminal Law“ und von Pollock „A Digest of the Law of Partnership“ ergibt, welche alle in dieser Form veröffentlicht worden sind. König.

Annuaire de législation française publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées en France en 1881. Première Année. Annexe du tome XI de l'Annuaire de législation étrangère. Paris, Cotillon & Co. 136 S. 3 fr.

Seit dem Jahre 1872 veröffentlicht die Société de législation

comparée in Paris alljährlich ein annuaire de législation étrangère, in welchem eine Uebersicht der Gesetzgebung der verschiedensten Kulturstaaten und eine Uebersetzung der wichtigsten Gesetze, welche in jedem einzelnen während des verflossenen Jahres ergingen, gegeben wird. Ursprünglich für Frankreich bestimmt, glaubte die Gesellschaft Frankreich von ihren Arbeiten ausschliessen zu sollen. Bekanntlich hat sich aber dieses Unternehmen, begünstigt durch die verbreitete Kenntnis der französischen Sprache, gerade ausserhalb Frankreichs einer besonders guten Aufnahme zu erfreuen, und es wurde deshalb als ein Mangel empfunden, dass die französische Gesetzgebung dem Werke fehlte. Diese Lücke ist das vorliegende von derselben Gesellschaft herausgegebene Jahrbuch auszufüllen bestimmt, welches mit der Gesetzgebung des Jahres 1881 beginnt. Das Jahrbuch wird aber nicht nur im Auslande, sondern auch in seinem Heimatsstaate Eingang finden, da es den beteiligten Kreisen ermöglicht, sich eine schnelle Uebersicht über die Gesetzgebung zu verschaffen, und das oft mühevolle Nachsuchen in dem Journal officiel erspart. In der Anlage und Bearbeitung schliesst sich das Jahrbuch seinem Vorbild, dem Jahrbuch der ausländischen Gesetzgebung, zu welchem es einen Anhang bilden soll, in allen Stücken völlig an. Es enthält zunächst vier allgemeine Uebersichten: über die Arbeiten des französischen Parlaments im Jahre 1881 von dem Advokat Jules Challamel, über die Gesetze, Dekrete und Verfügungen, welche in Algier ergangen sind, von demselben Verf., über die Thätigkeit von Gesetzgebung und Verwaltung in den übrigen Kolonien von dem Advokat Bouchié de Belle und endlich über die Verhältnisse in Tunis von Challamel unter Abdruck des Vertrages vom 12. Mai 1881. Die erste Uebersicht gibt ein vollständiges Bild der parlamentarischen Thätigkeit und registriert auch die verschiedenen Anträge und Entwürfe, welche zu einem wirklichen gesetzlichen Abschluss nicht gelangt sind, und deren Zahl nicht gering ist. Im grossen und ganzen hat sich der Verf. auch bemüht, seine eigene politische Meinung nicht allzustark aufzutragen, wünschenswerter wäre es, wenn sich hier die Bearbeiter der peinlichsten Objektivität befleissigen wollten, da bei einem für den Dienst der Wissenschaft bestimmten Werk das Interesse der politischen Parteien zu schweigen hat. Von den 15 in chronologischer Reihenfolge zum Abdruck gelangten Gesetzen werden nicht von allen die Texte mitgeteilt. Von Gesetzen, bei welchen der Wortlaut nicht von Bedeutung ist, wird nur eine Analyse mit einem

Abriss der geschichtlichen Entwickelung des in Rede stehenden Instituts gegeben, so bezüglich der den Schulunterricht betreffenden Gesetze (Unentgeltlichkeit desselben — Prüfung der Volksschullehrer — Reform der Mädchenschulen); ferner bezüglich des Gesetzes zur Einführung von Postsparkassen, zur Verhinderung von Viehseuchen und der Kapitulation von Unteroffizieren. Die übrigen Gesetze, welche zum Abdruck gelangt sind, haben nebst einer Einleitung noch erläuternde kurze Anmerkungen erhalten. Von wirtschaftlichem Interesse ist das Gesetz vom 29. Januar 1881 über die Handelsmarine, welches für die einheimischen Reder erhebliche Prämien aussetzt; ferner das Gesetz vom 20./8. 81 über die Landwege und in Verbindung hiemit ein Gesetz vom gleichen Datum, welches die verschiedenen Seiten des Nachbar-R. betreffenden Artikel 666 – 673, 688 — 685 des C. civ. abändert. Bei weitem überwiegt die juristische Seite der Gesetzgebung. Das Gesetz vom 2. Juni 1881 ändert den dritten Absatz des Art. 693 des C. de proc. civ. dahin ab, dass eine Eintragung der Immobiliarpfändung innerhalb 10 Jahren von Rechts wegen erlischt, wenn der Gläubiger derselben keine weitere Folge gegeben hat. Das Gesetz vom 19. Juni 1881 unterdrückt das Resumé des Schwurgerichtspräsidenten (C. d'instr. crim. Art. 336) noch radikaler, als es §. 300 der D. St.P.O. gethan. Das Gesetz vom 30. Juni 1881 regelt aufs neue das Versammlungs-R. in 13 Artikeln, während das Gesetz über das Vereins-R. noch seiner Lösung harrt. Das Gesetz vom 29. Juli 1881 sur la liberté de la presse hat die französische Gesetzgebung von einem wahren Rattenkönig unentwirrbarer und widersprechender Vorschriften aus den verschiedensten politischen Epochen befreit und an die Stelle von einigen Hundert gesetzlicher Bestimmungen, deren Tragweite bestritten war, im ganzen 70 Artikel gesetzt. Das neue Pressgesetz umfasst jedoch nicht nur die Ordnung der Presse, sondern auch materielles Straf-R. und besondere Vorschriften über das Verfahren (vgl. C.Bl. Bd. I, S. 145). In der Zwischenzeit sind bereits verschiedene Kommentare erschienen, in dem Annuaire wird das Gesetz von Challamel erläutert. Das Gesetz vom 5. August 1881 führt eine kurze Verjährungsfrist für die Notariats- und Gerichtsvollziehergebühren ein. Endlich hebt das kirchenpolitische Gesetz vom 14. November 1881, Art. 15 des Dekretes vom 23 Prairial des J. XII über die Kirchhöfe auf. Dieses Dekret hatte bestimmt, dass in Gemeinden gemischten Bekenntnisses jeder Kultus einen besondern Begräbnisplatz oder doch einen abgesonderten Raum auf dem gemeinsamen Kirchhof haben

sollte. Durch die Aufhebung des Dekrets haben die Kirchhöfe einen rein kommunalen Charakter erhalten. Kayser.

Knitschky, W. E. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1883. IX u. 592 S. 3 M.

Das vorstehend angezeigte Werk trägt die 19. Nummer der von der Verlagshandlung veranstalteten Ausgabe der „Deutschen Reichsgesetze“. Das für dieselbe gewählte kleine Format ist beibehalten worden; Druck und Papier lassen nichts zu wünschen übrig; der Umfang ist bedeutend grösser als irgend eine der früher erschienenen Gesetzesausgaben.

Der Herausgeber hat die mitgeteilten Gesetze nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern nach den Gegenständen geordnet, zusammengestellt. Die beiden Hauptteile sind: 1. öffentliches See-R., 2. Privat-See-R. — Der 1. Teil zerfällt in 7 Unterabteilungen: 1. Zuständigkeit des Reichs in Seeschiffahrtsangelegenheiten. 2. Nationalität, Flagge, Registrierung und Vermessung der Seeschiffe. 3. Verhältnisse der Seeleute. In diesem Abschnitte finden sich voneinander separiert Gesetze in Betreff der Befähigung zur Führung von Schiffen und in Betreff der Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft. 4. Gesetzliche Obliegenheiten der Schiffer (hier mit Ausschluss der ihnen in privatrechtlicher Beziehung aufgelegten Verbindlichkeiten). 5. Polizeiliche und strafrechtliche Vorschriften. 6. Untersuchung von Seeunfällen. 7. Einrichtungen im Interesse der Schiffahrt (Strandungsordg., Konsulate, Küstenfrachtfahrt, Seewarte). — Der 2. Teil enthält: 1. Einen Abdruck des 5. Buches des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches (dieses hatte bisher in keiner der Guttentagschen Gesetzausgaben Aufnahme gefunden; die von Litthauer besorgte Ausgabe des H.G.B.s enthielt nur die ersten 4 Bücher). 2. Die auf das Verfahren in Seesachen bezüglichen Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung. In einem Anhange findet sich ein Verzeichnis der auf die Seeschiffahrt bezüglichen Verträge, welche in neueren Zeiten von einzelnen jetzt zum Deutschen Reich gehörigen Staaten und von dem Zollverein, seit Entstehung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von diesen mit auswärtigen Staaten geschlossen worden sind, 38 Nummern enthaltend.

Anmerkungen des Verf. sind in nicht grosser Zahl einzelnen Gesetzesbestimmungen und zwar, mit wenigen Ausnahmen, nur Artikeln aus dem 5. Buch des H.G.B.s hinzugefügt worden.

Das Sachregister erleichtert die Benutzung des brauchbaren Werkes. Voigt.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreichs Bayern im Jahre 1881, veröffentlicht vom königl. Justizministerium. München, Kaiser. 1883. 3 M. (Vgl. C.Bl. I, S. 356.)

A. Zivilrechtspflege. Amtsgerichte. a) Streitige Rechtspflege; 191 804 Zahlungsbefehle, 65 926 gewöhnliche Prozesse, 2768 Wechselprozesse, 20 604 Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung, 10 869 Zwangsversteigerungen unbeweglichen Vermögens, 460 Konkurseröffnungen. b) Nichtstreitige Rechtspflege in den Landesteilen rechts des Rheines: 467 852 neu angefallene Hypothekengeschäfte, 58 228 neue Pflegschaften, 36 598 neue Verlassenschaften. Kassabestand der amtsgerichtlichen Depositen: 146 828 961 M. Landgerichte: 13 524 gewöhnliche Prozesse bei den Zivil- und Handelskammern, 1882 Wechselprozesse, 445 Urkundenprozesse, 395 Ehesachen, 17 Entmündigungssachen, 2663 Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Handelskammern bestehen bei 16 Landgerichten und treffen auf die H.K. 28,3% der bei diesen Gerichten anhängig gewordenen Prozesssachen. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz 2005. Oberlandesgerichte: Steigerung der in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 758 im Vorjahr auf 1610. Beschwerden mit Ausnahme der den Ansatz der Gerichtskosten betreffenden 449. Oberstes Landesgericht: 85 Revisionen und 28 Beschwerden nach neuem, 294 Nichtigkeitsbeschwerden nach altem Verfahren.

B. Strafrechtspflege: Die Darstellung, infolge der 1880 zwischen den Landesjustizverwaltungen zur Herbeiführung einheitlicher Statistik herbeigeführten Verständigung von früheren Darstellungen teilweise abweichend, konstatiert fortdauerndes Sinken der Ziffern der Kriminalstatistik. Zahl der abgeurteilten Verbrechen und Vergehen im Jahre 1872 59 775, im Jahre 1877 90 342, im Jahre 1881 60 733. Verurteilt wurden zur Todesstrafe 13, zur zeitigen Zuchthausstrafe 1490 Personen. Verurteilungen wegen Uebertretungen 281 015 mit Ausnahme der Forststrafsachen, darunter 96,258 wegen Uebertretung des §. 361 R.St.G.B., wegen Bettels, Landstreicherei u. dgl. gegen 101 493 im Vorjahr. Zahl der Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten 102 653, wovon 40,8 % ohne Beiziehung von Schöffen.

Vor den Amtsgerichten 30 Wiederaufnahmen, wovon 23 zu Gunsten der Verurteilten und 14 durch sofortige Freisprechung des Angeklagten erledigt wurden. Von den Strafkammern der Landgerichte und den Schwurgerichten wurden 13835 Urteile erlassen, wovon auf schwurgerichtliche Sachen 4,9 % auf landgerichtliche erster Instanz 63,2 %, auf Berufungssachen 31,9 % treffen. Von 50 Wiederaufnahmeverfahren wurden 42 zu Gunsten der Verurteilten und 11 durch sofortige Freisprechung beendet. Beim Oberlandesgericht München 150 Revisionen und 477 Beschwerden mit Ausnahme der den Ansatz der Gerichtskosten betreffenden. Ans Reichsgericht gelangten 255 Revisionen, wovon 237 erledigt und zwar 17,1 % durch Aufhebung des angefochtenen Urteils erledigt wurden. — Bevölkerungszahl 5,284,000.

Streng.

II. Rechtsgeschichte und Privatrecht.

Green, John Richard. The Making of England. With maps. London, Macmillan & Co. 1882. 447 S. 16 sh.

Das Buch gehört der historischen Litteratur an und wird nur deshalb auch in einer juristischen Zeitschrift angezeigt, weil es die Entstehung und das allmähliche Werden eines Staates schildert und Schritt für Schritt verfolgt, ähnlich wie Mohl in seinem württembergischen Staats-R. die Entstehung des württembergischen Staates geschildert. G. beabsichtigte die Geschichte Englands zu schreiben bis zur Eroberung durch die Normannen, unterbrach jedoch seine Arbeit, um seine Geschichte des englischen Volkes zu vollenden. Als seine Hände wieder frei waren, gestattete ihm sein Gesundheitszustand nicht, den ursprünglichen Plan wieder aufzunehmen, und so beschied er sich, den gesammelten Stoff wenigstens für den ältesten Zeitraum und die dunkelste Periode, bis zur Vereinigung von England unter dem Scepter Ecgberhts (829) zu verarbeiten. Es war seine letzte Arbeit. Vor wenig Wochen wurde er an der Riviera zu Grabe getragen und mit ihm die Hoffnung auf Vollendung des Geschichtswerkes. Die Einleitung ist dem Brittannien der Römer gewidmet, ihren Niederlassungen und Einrichtungen, ihrem Kampf mit einheimischen und fremden Feinden und endlich ihrem Rückzug im Jahre 410. Von der Mitte des 5. Jahrhunderts an beginnen die Sachsen, Angeln, Jüten von dem Lande Besitz zu

ergreifen, und G. verfolgt dieses Fortschreiten nicht nur an der Hand schriftlicher Dokumente, sondern er befragt die vorhandenen Ueberreste von Gebäuden und Städten und folgt den Linien alter Strassen und Kanäle, um sodann in einer Reihe von nicht weniger als 29 Karten die allmählichen Veränderungen bis zur Gründung des angelsächsischen Reiches nachzuweisen. Den letzten ernsthaften Widerstand leisteten die drei Städte London, York und Colchester; nach Ueberwindung derselben bei Deerham war die Hälfte von Brittannien den englischen Eroberern unterworfen, und es begann eine Zeit verhältnissmässiger Ruhe. Die alten Bewohner waren verdrängt oder vernichtet und die noch vorhandenen zu Leibeigenen gemacht oder zu einem geringen und verarmten Bauernstande herabgedrückt; mit ihnen verschwand auch die alte römische Kultur, insoweit sie überhaupt Spuren zurückgelassen hatte. Eine Verschmelzung der ursprünglichen Einwohner und römischen Provinzialen mit dem neuen herrschenden Stamme fand nicht statt, so dass wir in England die Erscheinungen nicht wieder finden, welche in Frankreich und den südlichen Ländern zu Tage getreten sind. Die folgenden zwei Jahrhunderte zeigen uns die Eroberer im Kampf um die Oberherrschaft; es waren dieses keineswegs Kämpfe von Raubvögeln und Krähen (kites and crows), wie Milton spottend meinte, sondern wie G. nachweist, Versuche, ein nationales Reich zu gründen, welche erst später von Erfolg gekrönt sein sollten. Hiezu trug wesentlich bei die Einführung und rasche Verbreitung des Christentums seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, welche im 7. Kapitel geschildert wird, und die daherigen Bemühungen der Kirche. Das letzte Kapitel behandelt die heftigen Kämpfe, welche der Einigung aller Engländer unter Ecgberht und der Gründung des angelsächsischen Staates vorangingen. G. hat eine dunkle Periode der englischen Geschichte so erhellt, wie es mit den gegenwärtigen Hilfsmitteln möglich ist, und dadurch nicht nur dem Historiker, sondern auch dem Juristen einen wesentlichen Dienst geleistet. Sein Buch kann gleichsam als Einleitung zu dem grossen Werke Freemanns „The norman Conquest“ gelten. König.

Ryck, R. Die Lehre von den Schuldverhältnissen nach gemeinem deutschem R. Mit Rücksicht auf partikulare und fremdländische Gesetzgebung systematisch dargestellt. I. Berlin, Decker. 1883. 128 S. 3 M.

Der Verf. stellt das gemeinrechtliche Obligationensystem dar

und wirft bei einzelnen Abschnitten einen Blick auf die preussische, österreichische, französische und sonstige neuere Gesetzgebung. Das vorliegende 1. Heft enthält das 1. Kapitel: „Wesen und Arten der Schuldverhältnisse." Der 1. Abschnitt dieses Kapitels gibt den Begriff des einfachen Schuldverhältnisses (§. 1): „Die Obligation ist das besondere Rechtsverhältnis zwischen zwei bestimmten Personen, welches für die eine der andern gegenüber die rechtliche Notwendigkeit einer geldwerten Leistung begründet." Ein Unterschied zwischen römischer und moderner Obligation dahin, dass bei jener die persönliche, bei dieser die sächliche Seite überwiege, lasse sich nicht aufrecht erhalten. Gegen die Einwendungen von Windscheid und Jhering hält der Verf. an dem Satze fest, dass nur eine geldwerte oder doch irgendwie pekuniär relevante Leistung Gegenstand der Obligation sein könne; dieser Satz sei in der Natur der Obligation als eines vermögensrechtlichen Verhältnisses begründet. Auch finde sich in den Quellen keine Stelle, in welcher pekuniär indifferente Handlungen als Obligationsgegenstände anerkannt wären. Die Auffassung des Inhalts der Obligationen als indirekte Vermögensvermehrung habe eine nicht bloss empirische Richtigkeit, sondern entspreche der wahren Natur der Obligationen, sofern man nur den Begriff des Vermögens richtig begrenze und nicht auf die Tausch- und Gebrauchswerte beschränke. Der 2. Abschnitt behandelt die Naturalobligation, und zwar in §§. 2—5 im allgemeinen („der treibende Gedanke in der Theorie der Naturalobligation ist Geltendmachung und Vereinigung des natürlichen Rechtsprinzipes mit der unvermeidlichen civilis ratio und dem leidigen Rechtsformalismus". — „Die Naturalobligation gilt zivilrechtlich nicht als Obligation." — „Zivilrechtlich hat sie rein thatsächliche Bedeutung und erscheint die ihren Gegenstand bildende Leistung nicht als eine notwendige, sondern als eine zufällige, beliebige und lediglich von dem Rechtsgefühle desjenigen, dem sie angesonnen wird, abhängige"); sodann in §§. 6 bis 11 einzelne Naturalobligationen. Der 3. Abschnitt: „Die Gesamtschuldverhältnisse", unterscheidet A) die Korrealität, welche in §§. 12—19 eine sehr eingehende Darstellung erfährt, B) die Solidarität (§. 20) und C) die accessorische Solidarität (§. 21), und beschäftigt sich schliesslich in §. 22 mit den „neueren und neuesten Gesetzgebungen", welchen der Vorwurf gemacht wird, sie hätten den Unterschied zwischen Korrealität und blosser Solidarität verwischt, indem sie die Grundsätze der ersteren ohne Kenntnis von deren eigentümlich funktioneller Bedeutung einfach

auf die letztere übertragen hätten. Der 4. Abschnitt behandelt die „Teilschuldverhältnisse“ (§§. 23—27); in einem Anhange kritisiert der Verf. die soeben erschienene Schrift von Rümelin über die Teilung der Rechte. (Vgl. oben S. 176.) v. Cuny.

Jolly, Fr. Ueber den Einfluss der Aphasie auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung. (Archiv für Psychiatrie Bd. XIII, Heft 2, 16 Seiten.)

Die Abhandlung beginnt mit Mitteilung des Falles Rossignol aus Pitaval, causes célébres et intéressantes III, 363, der die Gültigkeit eines von einem Aphatiker, der sich nur mit ja und nein äussern konnte, und auch in Folge Schlaganfalls agraphisch war, errichteten Testaments vor dem Notar behandelt. Die Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften im Code civil, preuss. Land-R. und den bayrischen und sächsischen Gesetzen über die Testamente der Tauben, Stummen und Illiteraten wird in Kürze dargelegt und sodann werden, angesichts der Vorarbeiten zu einem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche, einige aus den bisher vorgekommenen praktischen Fällen und aus den Erfahrungen über Aphasie überhaupt gezogene Desiderata aufgestellt, durch welche die Testamentserrichtung durch Aphatiker (mit oder ohne Agraphie) gesichert werden soll. Der letzte Teil der Abhandlung erörtert die Frage, inwiefern durch die Aphasie die materielle Voraussetzung der Testierfähigkeit, welche in normalem Zustande der Geisteskräfte besteht, beeinträchtigt werden kann. Wesentlich sei hierbei die Art der Aphasie, indem die ataktische oder motorische Aphasie die Geistesfunktionen weniger affiziere, als die amnestische Form der Aphasie; allein stets müsse dem Grade der Geistesfähigkeit bei dieser Krankheitsform um so mehr Beachtung geschenkt werden, weil diese Kranken häufig ihren Zustand zu verdecken suchen, und infolge hiervon die geistigen Fähigkeiten der Aphatiker leicht überschätzt würden. Die angeregte Frage ist von solcher Bedeutung, dass sie einer ausführlichen Behandlung wert erscheint. Heinsheimer.

III. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

Cohn, Georg. Der Entwurf einer Wechselordnung für das Russische Reich und die neuen Wechselgesetze Belgiens, Ungarns, Skandinaviens, der Schweiz,

Italiens und Grossbrittanniens. (Separatabdruck aus der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. IV.) 226 S.

Das russische Justizministerium hat durch die Bekanntgabe des Entwurfs der Wechselordnung mittelst amtlicher Uebersetzungen in das Deutsche, Französische und, so viel wir wissen, das Englische eine Einladung an die wissenschaftliche Kritik ergehen lassen, welcher von vielen Seiten bereitwillig Folge geleistet wurde. Die Redaktionskommission ist dadurch in die Lage gesetzt, mit grösserer Sicherheit an die Schlussarbeit heranzutreten, als dies nach manchen Erfahrungen der Neuzeit bei parlamentarischer Behandlung grösserer Gesetzesarbeiten möglich ist, und es darf mit Bestimmtheit erwartet werden, dass die bevorstehende russische Wechselordnung dadurch ein allen Anforderungen der Wechselwissenschaft entsprechendes Gesetzeswerk und zugleich eine bedeutsame Etappe auf dem Wege des internationalen Wechsel-R. bilden wird.

Die vorliegende Kritik C.'s hat bereits einige der erschienenen Besprechungen berücksichtigen können. Die Kritik von Gareis (in der Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. von Grünhut) gelangte zu spät in den Besitz des Verf., dem die allerdings nur als Manuskript gedruckten Bemerkungen von Prof. Dr. Regelsberger in Breslau, Landgerichtsdirektor Kowalzig in Berlin, Prof. H. Carrard in Lausanne nicht zu Gesicht gekommen zu sein scheinen.

C. beschränkt sich nicht auf die Kritik des russischen Entwurfs, den er trotz aller in Bezug auf Einzelheiten geltend gemachten Bedenken als eine im grossen und ganzen tüchtige Arbeit und (mit Gareis) als einen wichtigen Schritt zur successiven Erreichung eines Weltwechsel-R. anerkennt. Vielmehr hat er, an die Reihenfolge der Bestimmungen des Entwurfs sich anschliessend, gleichzeitig die neuen Wechselordnungen Belgiens (v. 20./5. 72), Ungarns (v. 5./6. 76), Skandinaviens (v. 7./5. 80), der Schweiz (v. 14./7. 81), Italiens (v. 1882) und Grossbrittanniens (v. 18./8. 82) eingehend geschildert und die Einzelvorschriften unter einander und mit der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, sowie dem code de commerce français verglichen, so dass seine Arbeit richtiger als eine „vergleichende Darstellung sämmtlicher europäischer Wechselgesetze an der Hand des russischen Entwurfs“ zu bezeichnen wäre. Dabei ist allerdings infolge einer buchhändlerischen Verfrühung als italienischer Codice di commercio die Fassung, welche das Parlament dem Entwurfe gab, benutzt worden, während der Codice erst in einer, nament-

lich auch in der Artikelzahl, abweichenden Schlussredaktion einer königlichen Kommission zum Gesetz erhoben worden ist. (Auch Borchardts Sammlung — vgl. C.Bl. II, S. 212 — hat nur den parlamentarischen Entwurf in Text und Uebersetzung mitgeteilt.)

Der Verf. wendet sich insbesondere gegen die vom Entwurfe und vom Codice eingehaltene kumulative Behandlung der Tratte und des eigenen Wechsels, gegen die Definition der Tratte, gegen die Begebungstheorie, gegen die Vorschriften über Präsentation zur Annahme, gegen die Auslassung der regulären Einziehung bei den Befugnissen der Indossatare, gegen die Unterlassung mancher Definitionen (z. B. Form der Notadresse und der Ehrenannahme), und trotz der sonstigen anerkennenswerten instruktiven Tendenz des Entwurfs, gegen die Behandlung der Währungsunterschiede, sowie gegen manche Terminologien in Ueberschriften und Text. Auf der anderen Seite werden als Vorzüge des Entwurfs unter anderm die Gleichstellung der Wirkung der Rectaklausel des Ausstellers und Indossanten, die Gleichstellung des Nachindossaments des protestierten und des präjudizierten Wechsels, die besondere Behandlung der Präsentation des Zeitsichtwechsels zur Sicht, die Fürsorge für den Fall, dass der undatiert acceptierte Zeitsichtwechsel nicht innerhalb der Präsentationsfrist zur Visierung vorgelegt wird, die zusammenhängende Behandlung der Inhaberansprüche, namentlich der direkten Forderung, die obligatorische Zulassung des vollen Ehrenaccepts des Bezogenen beim Mangel von Notadressen, die Behandlung der Regress-R. bei Ehrenannahme, die sorgfältige Ordnung des Amortisationsverfahrens hervorgehoben*).

C. schliesst mit dem Wunsche, dass der Entwurf im russischen Reichsrate weder Ablehnung, noch Annahme en bloc finden, sondern einer sorgfältigen Revision unterworfen werden möge, ein Wunsch, der schon nach der Zusammensetzung der Kommission sicher in Erfüllung gehen wird. Heinsheimer.

---

*) Bei diesem Anlasse sei die Bemerkung gestattet, dass die Ausstellung C.'s (S. 75) an meiner Uebersetzung der englischen Wechselordnung (vgl. oben S. 103) zu sect. 40 (1), wonach die Zeitbestimmung „within a reasonable time" sich sowohl auf die Präsentation, als die Begebung bezieht, begründet ist, und daher die Stelle dahin lautet: „muss der Inhaber ihn in entsprechender Zeit entweder zur Annahme präsentieren oder weiter begeben." Uebrigens unterliegt die Wiedergabe bei Borchardt S. 351 derselben Ausstellung. H.

Koch, R. Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich. Berlin, Heymann. 1883. 43 S. u. eine Tabelle. 1 M.

Als Vorsitzender der juristischen Gesellschaft zu Berlin behandelte der Verf. die Checkfrage in einem Vortrage, der nunmehr mit den Ergebnissen der Diskussion und litterarischen Nachweisen veröffentlicht wurde. Zunächst wird die Geschichte des Check und die bestehende Checkgesetzgebung geschildert, namentlich das neue englische Gesetz (Sektionen 73—82 des Wechselgesetzes); sodann werden die verschiedenen Einwendungen gegen Erlassung eines Checkgesetzes für Deutschland erörtert und vom Standpunkte des Verf., dessen Berufsthätigkeit ihn ganz besonders zu solcher Prüfung befähigt, widerlegt. Er erklärt es für unumgänglich, für das einheitliche deutsche Wirtschaftsgebiet ein Checkgesetz zu schaffen, um den Check dem Wechsel rechtlich wie wirtschaftlich ebenbürtig zu machen, und stellt unter 12 Postulaten den notwendigen Inhalt eines solchen Gesetzes dar. Als Anlagen sind die Checkgesetze von England, Italien (dieses übrigens nach Publikation v. 8./4. 82, an welcher noch Aenderungen stattfanden) und der Schweiz, einige Checkformulare und eine Uebersicht über den Giroverkehr der Reichsbank beigegeben. Heinsheimer.

IV. Strafrechtswissenschaft.

Rittner, C. H. Zur Pathologie des modernen Strafvollzuges. 2 Abhandlungen. (Dem sächsischen Minister v. Nostitz-Wallwitz gewidmet.) 51 S. Hagen u. Leipzig, Risel. 60 Pf.

Fulda, K. Das Verbrechertum. (Frommel-Pfaffsche Vorträge IX, 4/5.) 80 S. Heidelberg, Winter. 1 M. 20 Pf.

Beide für ein grösseres Publikum bestimmte Schriften sind insofern ähnlich, als R. den „doktrinären Liberalismus", F. die „unchristliche Weltanschauung" bekämpft. Während jedoch R. teilweise mit den Schlagworten der Tagespresse seiner Ansicht Ausdruck gibt, trägt F.'s Schrift ein einheitliches, tief ethisches Gepräge und entwickelt dem Laien wie dem Juristen ein düstres Bild der heutigen Verbrecherwelt. R.'s erste Abhandlung erklärt die vorläufige Entlassung für problematisch, da die Be-

griffe der §. 23 ff. R.Str.G.B. „lang“ „gute Führung“ etc. höchst relative. Sein zweiter Aufsatz will Verbilligung unseres krankhaften Strafvollzuges durch Vereinheitlichung der Freiheitsstrafen. Illings Ansicht vom Stockholmer Kongress wird angenommen, die dort geäusserten Meinungen wiedergegeben (S. 42: „die Rede des Herrn Pessina, der in dem Verzeichnisse als Student des R. aus Italien angeführt ist, übergehe ich, weil ich auf die Auslassungen eines jungen Mannes etc. keinen Wert lege“, vgl. über Pessina C.Bl. I, S. 300), internationaler Strafvollzug gegen das internationale Verbrechertum erwünscht.

F. gibt drei Vorträge, deren letzter im Anschluss an Holtzendorffs Referat in Stockholm 1878 die Deportation kurz darstellt und abweist. Der erste Vortrag schildert Ursachen und Bekämpfung des Verbrechertums vom positiv-christlichen Standpunkte und verbreitet sich über die Anstalten für verwahrloste Kinder (vgl. Fläxl unten), während der zweite Vortrag besonders unter Anknüpfung an Stursberg (Düsseldorf 1882) die Landstreicherfrage (Verf. sagt auch undeutsch „Vagabunden“) behandelt und Bodelschwinghs schnell berühmt gewordene Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf schildert. K.

Fläxl, Aug. Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. (S. 1—106 der Annalen des Deutschen Reichs v. Hirth u. Seydel. 1883. Heft 1/3.)

Die Abhandlung bezweckt in ihrem ersten und Hauptteile, „die Zweckmässigkeit der Ackerbaukolonie in ihrer Anwendung auf junge Sträflinge darzulegen und ihre Einrichtung zu schildern“ (S. 25). Der Verf. thut dies unter eingehender Berücksichtigung der Litteratur und Gesetzgebung aller wichtigeren christlichen Länder. Er verkennt die mancherlei Schwierigkeiten und Einseitigkeiten des von ihm empfohlenen Systems nicht (vgl. S. 32 f., 64 f.), erklärt sich aber, ausgehend vom individualisierenden Besserungszwecke der Strafe, für Einrichtung der Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, welche er übrigens von den möglichst der Privatwohlthätigkeit zu überlassenden Rettungshäusern völlig getrennt wissen will, auf der Grundlage landwirtschaftlicher Zwangsarbeit mit Gruppierung der Detinierten nach dem Familiensysteme des Rauhen Hauses; von dieser Organisation verspricht er sich nachhaltigere Besserungserfolge als von anderen Systemen. Im zweiten Teile plädirt er für Centralisierung der bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und

wünscht, dass diese in erster Linie sich einer Schutzaufsicht über die Entlassenen befleissigen sollen. Zugleich empfiehlt er Gründung einer allgemeinen Kasse aus den Sparpfennigen Detinierter, um denselben nach ihrer Entlassung Kautionen, Vorschüsse, Heiratsbeihilfen, Auswanderungsunterstützungen u. dgl. gewähren zu können. Leuthold.

Glaser, J. Handbuch des Strafprozesses. 1. Bd. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883. XVI u. 756 S. 16 M., geb. 18 ½ M.

Zuerst unter sämtlichen Werken, welche in dem „Systematischen Handbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von K. Binding“ (vgl. oben S. 168), zusammengefasst werden sollen, tritt der oben bezeichnete erste der beiden Bände von G.'s Handbuch des Strafprozesses an die Oeffentlichkeit. G.'s Handbuch ist vor allem eine Darstellung des gemeinen deutschen Strafprozess-R. „Die Erörterung spezifischer Spezialfragen des österreichischen Strafprozesses“, sagt der Verf. im Vorwort, „hätte hier nur Verwirrung erregen können. Allein die geschichtliche Entwickelung des deutschen und österreichischen Strafprozesses ist eine durchaus gemeinsame und auch in der Gestaltung des neuesten R. ist das gemeinsame weit überwiegend. Eben darum dient alles, was sich hierauf bezieht, beiden Rechtsgebieten, während anderseits die Hervorhebung der wichtigeren Verschiedenheiten, wenn sie nicht durch überwucherndes Detail die Uebersicht stört, nicht selten ein helleres Licht auf die Bestimmungen des einen wie des andern Gesetzes fallen lässt. Dies bezeichnet die Grenzen, innerhalb welcher hier das österr. Strafprozess-R. Berücksichtigung finden konnte.“

In dem vorliegenden ersten Band bespricht G. in zwei „Büchern“: 1. Die Grundform des Strafprozesses und das Strafprozess-R. (S. 1—336) und 2. den Stoff des Strafprozesses als Gegenstand thatsächlicher Feststellung, den Beweis (S. 337 bis 747). Aus dem Vorwort ist zu entnehmen, dass als drittes Buch die Lehre von der Strafklage (oder „der Stoff des Strafprozesses als Gegenstand juristischer Würdigung“) folgen soll. Der Verf. hat überdies mehrere ins Detail gehende Ausführungen, welche der geschichtlichen Entwickelung des Beweis-R. und der Kritik der Beweise gewidmet sind, der „Raumverhältnisse“ wegen zunächst ausgeschieden und einem in kürzester Frist erscheinenden Exkursenbande vorbehalten. „Dieser Exkursenband und das 2. Buch des gegenwärtigen Werkes sind von-

einander unabhängig, aber bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen; sie bilden zusammen den Versuch einer vollständigen Darstellung oder doch der Anbahnung einer Behandlung des Beweis-R., wie sie mir als durch die jetzige Lage des Strafprozesses dringend geboten erscheint."

Das erste Buch zerfällt wieder in zwei Abteilungen von je drei Kapiteln. Folgendes ist das Schema derselben: Erste Abteilung. Die Grundform des Strafprozesses (S. 3 bis 275). 1. Kapitel. Der Strafprozess und die seine Gestaltung bestimmenden Elemente (S. 3—49). 2. Kapitel. Die geschichtliche Entwickelung der Grundform des Strafprozesses (S. 49—187). 3. Kapitel. Die Entstehung der Strafprozessordnungen Deutschlands und Oesterreichs und die Lösung der Prinzipienfragen in denselben (S. 188—275). Zweite Abteilung. Das Strafprozess-R. und seine Quellen (S. 276—366). 1. Kapitel. Stellung des Strafprozesses im Rechtssystem (S. 276—295). 2. Kapitel. Die Quellen des Strafprozess-R. und ihre Behandlung (S. 296 bis 327). 3. Kapitel. Der litterarische Apparat der Strafprozesswissenschaft (S. 327—336). Das erste unter den aufgeführten Kapiteln (das erste des Buchs überhaupt) nimmt unsere besondere Beachtung in Anspruch, weil in demselben die für alles weitere massgebenden Grundanschauungen des Verf. ausgesprochen sind. Vor allem kommen hier in Betracht §. 2 (Eigenart der juristischen Prozesse, S. 6—11; eine geistreiche Entwickelung der „Verhandlungsmaxime"), §. 3 (Eigenart des Strafprozesses, S. 11—18, wo der Verf. eine mit der Bindingschen verwandte Strafrechtstheorie, eine Art bürgerliche Gerechtigkeitstheorie, aufstellt und aus derselben die Eigentümlichkeiten des Strafprozesses zu entwickeln sucht), §. 4 (Anklage- und Untersuchungsverfahren, S. 18—41) und §. 5 Sonstige Elemente, welche die Gestaltung des Strafprozesses bedingen, S. 41—49, wo unter anderm das audiatur et altera pars, die Parteiöffentlichkeit, die Unmittelbarkeit — welche der Verf. etwas zu stark in den Hintergrund gestellt hat —, die favor defensionis und die staatsrechtlichen Einflüsse auf den Strafprozess besprochen wird. In letzterer Richtung betont der Verf. insbesondere die Vorsorge für möglichste Sicherung der Stellung und der R. des Angeklagten, aber auch für die R. und Interessen anderer am Strafprozess Beteiligten, wie der Zeugen, der Sachverständigen, der Eigentümer von Gegenständen, die als Beweismittel in Anspruch genommen werden u. s. w., endlich

das Streben nach Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Teilnahme des Laienelementes und richtige Regelung des Anklage-R., so dass auch den „in ihrem R. Verletzten“ ein selbständiger Zugang zum Gericht offen gelassen werde.

Das zweite Buch zerfällt ebenfalls in zwei Abteilungen, deren erste (Beweis und Beweisverfahren überhaupt, S. 339 bis 457) zwei Kapitel hat; 1. Allgemeine Beweislehre (S. 339—373) und 2. Beweisverfahren (373—457), worauf dann in der zweiten Abteilung (S. 458—747) „die einzelnen Beweise und ihre Aufnahme“ in folgender Reihenfolge behandelt werden: 1. Kapitel. Der Zeugenbeweis (S. 458 bis 598). 2. Kapitel. Die Aussage des Beschuldigten (S. 599—647). 3. Kapitel. Sachliche Beweismittel und persönliche Vermittelung ihrer Benutzung (S. 647—736). 4. Kapitel. Indicien (S. 736—747). Zur Verdeutlichung dieser Einteilung führe ich an, was G. S. 647 ff. sagt: „Der Beweis beruht in letzter Linie immer entweder auf der Erzählung von Menschen über dasjenige, was sie wahrgenommen haben (persönliche Beweismittel, personal evidence), oder auf der zur Zeit der Beweisführung noch wahrnehmbaren Beschaffenheit oder dem Zustande lebender Wesen oder lebloser Gegenstände (sachliche Beweismittel, Urkunden, documentum, instrumentum, probatio mortua, real evidence). Das sachliche Beweismittel macht entweder unmittelbar den Beweissatz ersichtlich oder es begründet die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache, von welcher auf den Beweissatz zu schliessen ist, es begründet ein Indicium“ u. s. w. Augenschein und Sachverständige aber erfüllen die Aufgabe, „den in sachlichen Beweismitteln liegenden Beweisgrund dem Urteile zugänglich zu machen“. Darum folgen S. 654 ff. Erörterungen über den Augenschein und (S. 630 ff. besonders interessant und eingehend) über die Sachverständigen.

Die Angaben über deutsche, französische, englische und italienische Litteratur sind ebenso reichlich als gewissenhaft. Vielleicht ist es sogar allzu gewissenhaft, wenn Bretschneiders Schriftchen: „Referat über die von Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze aus Dresden im April 1879 in Chemnitz gehaltenen Vorträge über die deutsche Strafprozessordnung und deren Prinzipien, Chemnitz 1879, unter den „systematischen Bearbeitungen“ des deutschen Strafprozesses erscheint. Auch Brosys Repetitorium des deutschen Strafprozesses und einiges Aehnliche nimmt sich unter dieser Rubrik etwas seltsam aus.

Die Ausstattung entspricht dem Rufe der altbekannten Verlagsfirma.

V. Kirchen- und Eherecht.

Roedenbeck, Rudolf. Die Ehe in besonderer Beziehung auf Ehescheidung und Eheschliessung Geschiedener. Nach evangelischem Kirchen-R. und nach Lehren der heiligen Schrift. Gotha 1882. 155 S. 3 M.

Der Zweck der bereits in den „Theolog. Studien und Kritiken“ (Jahrg. 1881) veröffentlichten Abhandlung ist ausgesprochenermassen der Nachweis, „dass die (bisher herrschende) Lehre von der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung mit den Aussprüchen des Herrn und der Apostel in unauflöslichem Widerspruch steht und dass dieselbe in ihrer konsequenten Entwickelung zu dem Prinzip völliger Lösbarkeit der Ehe führen muss“ (S. 1).

Nach einer Einleitung über die Bedeutung des mosaischen Scheidungs-R. (S. 4 ff.) erörtert der Verf. zuvörderst Natur und Wesen der Ehe (S. 9 ff.): „Das Wesen der Ehe geht nicht auf in jenem geschlechtlichen Naturverhältnis, welches ihre Basis bildet, es ist aber auch nicht beschlossen in einem von dieser Basis losgelösten Verhältnis subjektiver Neigung und Gemeinschaft; die Ehe ist vielmehr das zu voller persönlicher, leiblich-geistiger Einigung entfaltete und damit in die Sphäre des Sittlichen und Religiösen erhobene und verklärte Naturverhältnis“ (S. 15). Daraus wird dann — nach einer wesentlich an Sohm sich anlehnenden historischen Erörterung — gefolgert, dass die römische Anschauung von der „Eingehung der Ehe“ die prinzipiell allein richtige, die Scheidung zwischen rechtlichem und thatsächlichem Beginn der ehelichen Gemeinschaft im deutschen und kanonischen, wie im heutigen R. im Widerspruch mit dem Wesen der Ehe sei. Als Charakter dieser verfehlten Anschauung erscheint dem Verf. die „kirchliche Trauung“ (S. 31 ff.), die „recht eigentlich als Komplement der bürgerlichen Eheschliessung“ zu erachten und nicht in dem Sinne, als käme durch sie erst die Ehe zu rechtlicher Existenz, wohl aber insofern als dadurch die Ehe auch nach ihrer thatsächlichen Seite vollendet werde (S. 36).

Es folgen Ausführungen über die „rechtlichen Wirkungen der Ehe“, wiederum mit Rücksicht speziell auf die unitas carnis

als leitendes Prinzip dafür, aus welchem auch die „Unlösbarkeit der Ehe“ (S. 49 ff.), — von der jedoch der „Sacramentscharakter der Ehe“ strenge zu scheiden sei — und der einzige biblische Ehescheidungsgrund abgeleitet wird. Die „spezifische Schuld des Ehebruchs sei, dass er die Einheit des Leibes und damit die Basis der Ehe zerstöre“ (S. 60); das blosse Scheiden sei nicht Ehebruch, und werde dazu erst durch die thatsächliche Wiederverehelichung des sich Scheidenden (S. 60 ff.). Ausser dem letzteren Falle kenne die Schrift (1. Kor. 7) nur noch einen Scheidungsgrund für Ehen von Ungläubigen, sofern nämlich dem zum Christentum bekehrten Gatten durch den andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft unmöglich gemacht wird. Erst die Reformatoren, Luther u. a., hätten diesen Scheidungsgrund zu dem allgemeinen der böslichen Verlassung gemacht (S. 72 ff.), indem sie unter Einheit des Fleisches fälschlich die ganze äussere Lebensgemeinschaft verstanden und konsequenterweise dann auch die Verweigerung der ehelichen Pflicht als ehezerstörendes Verhalten aufgefasst (S. 95 ff.). Wie diese Auffassung immer mehr dazu geführt habe, an Stelle des Grundsatzes der Unlösbarkeit der Ehe die völlige Auflösbarkeit zu setzen, zeige die weitere Geschichte des Ehescheidungs-R. in der evangelischen Kirche (S. 107 ff.). Anderseits habe die letztere nach dem Vorgange der katholischen Kirche ein biblisches Verbot der Wiederverheiratung, wenigstens für den schuldigen Teil angenommen, welches zwar den Schaden der vorerwähnten Entwickelung gemildert habe, aber gleichfalls nicht in der Schrift begründet sei (S. 115 ff.).

Der Verf. schliesst seine Schrift mit einer Erörterung der Frage, auf welche Weise unter den gegenwärtigen Verhältnissen die von ihm verteidigte neutestamentliche Ansicht von der Ehescheidung zur Geltung zu bringen sei. Indem er zugibt, dass „die weltliche Obrigkeit die Ehegebote Christi nicht allgemein vorschreiben könne“, dass daher „der Staat nicht unrecht thut, wenn er seinerseits den Eheleuten, die mit einander in Unfrieden leben, unter gewissen Bedingungen gestattet, sich von einander zu scheiden und zu andern ehelichen Verbindungen zu schreiten“, fordert er von der Kirche — zumal, nachdem sie durch die Zivilehe hierzu freie Hand bekommen — mit Entschiedenheit die Verweigerung der Trauung Geschiedener in allen Fällen, wo nicht wegen Ehebruchs geschieden oder durch Tod, resp. bereits erfolgte Wiederverehelichung des anderen Teils die Ehe nachträglich gelöst sei; ja, aus disziplinarischen Gründen soll

die Trauung auch dem nicht-ehebrecherischen Teile nur dann gewährt werden, wenn er an dem Ehebruch keine Schuld trägt. Auch die später nachfolgende Trauung oder Benediktion verwirft der Verf., dagegen hält er die Versagung der Kommunion dem Prediger gegenüber für nicht gerechtfertigt und will auch die Paulinische Vorschrift über Scheidung der Ehen von Nichtchristen, von denen der eine Christ geworden ist, auf heutige Ehen von Ungetauften angewandt sehen. Bierling.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

The English citizen: A Series of short books on his rights and responsibilities. 13 vol. London, Macmillan & Co. 1880—1883. à 3 1/2 sh.

Diese Sammlung bezweckt dem Bürger mit Bezug auf Politik, Verwaltung und Regierung seines Landes ausreichende und zuverlässige Kenntnisse zu verschaffen, um sich mit Interesse und Verständnis an dem öffentlichen und politischen Leben beteiligen zu können. Sie soll aber auch den Politiker vom Fach gründlicher, methodischer und sachlicher über das ganze Gebiet der inneren und äusseren Politik Englands unterrichten, als es durch Reden einzelner Staatsmänner oder Zeitungsartikel geschieht, und er soll angeleitet und gewöhnt werden, auch die einzelnen Tagesfragen im Zusammenhang mit dem Ganzen aufzufassen und zu behandeln. Die Sammlung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Verwaltung, und ohne in gelehrte Detailuntersuchungen einzugehen, bietet sie auf historischer Grundlage eine vollständige und sehr klare Uebersicht über alle einzelnen Teile derselben; über ihren Umfang geben die Titel der einzelnen Bände die beste Auskunft. Bereits erschienen sind: 1. Central Government by Trail. 2. The Electorate and the Legislature by Spencer Walpole. 3. Local Government by Chalmers. 4. The national Budget, the national debt, taxes and rates by Wilson. 5. The Poor Law by Fowle. 6. The state in relation to trade by Farrer. 7. The state in relation to labour by Jevons. 8. The state and the church by Elliot M. P. 9. Foreign relations by Spencer Walpole. In Vorbereitung sind und werden nächstens

erscheinen: Justice & Police by Ilbert. The state and the education by Craik. The State and the Land by Pollock. India by Cotton und Colonies and Dependencies by Payne. Für die einzelnen Gegenstände sind, nach den Namen und den bisherigen Leistungen zu schliessen, die tüchtigsten Kräfte mit sicherer Hand ausgewählt worden. Es würde uns zu weit führen, über den Inhalt aller einzelnen Bände zu referieren, allein wir gedenken doch eine hinlängliche Anzahl zu besprechen, um dem Leser ein richtiges Bild von dem Unternehmen zu geben. Eröffnet wird die Sammlung durch Trails Central Government, und ein englischer Kritiker sagte darüber, wenn ein Fremder sich genaue Kenntnis über das englische Regierungssystem im 19. Jahrhundert verschaffen wolle, so sei ihm dieses Buch in die Hand zu geben. Trail erörtert zuerst den Begriff von executive Government im engeren Sinne, worunter nach gewöhnlichem Sprachgebrauch das Ministerium verstanden wird, nicht der Souverän. Letzterer ist unverantwortlich, wogegen die Minister dem Parlament gegenüber verantwortlich sind, welches seinerseits das Recht und die Pflicht hat, die Ausübung der königlichen Prärogative und die sachbezüglichen Räte, welche die Minister der Krone erteilen, zu überwachen. Diese Grundsätze haben sich erst nach und nach bis zu ihrer jetzigen unbestrittenen Geltung entwickelt, wie von Trail nachgewiesen wird. Uebergehend auf das Ministerium als ganzes und seine einzelnen Bestandteile, konstatiert Trail, dass die Ausdrücke „Cabinet“ und „Prime Minister“ zwar in der Praxis durchaus anerkannt sind, im Grunde aber einer gesetzlichen Sanktion entbehren. Das Kabinett selbst ist nicht identisch mit der Regierung, sondern besteht nur aus den höheren Chargen, welche allein das Recht haben, der Krone Ratschläge zu erteilen, und hat erst im Laufe der Zeit die Homogeneität und Geschlossenheit erreicht, welche wir jetzt an ihm wahrnehmen. Auch die überwiegende Stellung des Prime Ministers und First Lord of treasury ist ein Produkt von verhältnismässig neuerer Zeit. Uebergebend zu den einzelnen Ministerien wird bei jedem einzelnen seine Entstehung, historische Entwickelung, seine dermalige Organisation und Kompetenz nachgewiesen. So wurde erst mit der Zeit aus einem King's Clerk ein King's Secretary und schliesslich ein Principal Secretary of State for the Home Departement. Statt des früheren Secretary at war, von dem seiner Zeit in Abrede gestellt wurde, dass er dem Parlament verantwortlich sei, amtet seit 1856 ein Secretary for war, dem selbst der Commander in chief unter-

stellt ist. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten lag früher in den Händen des Souveräns, und erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts wurde allseitig anerkannt, dass der König in Ausübung seines Rechtes an die Verfassung und die Ratschläge seiner Minister gebunden sei. Die frühere Teilung des foreign office in ein nördliches und südliches Departement, welchem die Home und foreign Secretaries vorstanden, dauerte bis 1782, wo sie vereinigt und Inneres und Aeusseres getrennt wurden. Die Abhängigkeit des auswärtigen Amtes von dem Prime M. findet namentlich darin einen bestimmten Ausdruck, dass wichtige Depeschen ihm vor der Absendung vorgelegt werden müssen, und dass dies keine leere Formalität ist, hat Lord Palmerston erfahren. Das Kolonialamt war früher verbunden mit dem Handelsamt, dann mit dem Home office, zuletzt mit dem War office; erst 1854 wurden beide getrennt und ein Staatssekretär für die Kolonien geschaffen. Beim India office werden die verschiedenen Wandelungen mitgeteilt, welche die indische Regierung durchgemacht hat; Regierung der ostindischen Kompanie, verunglückter Versuch von Fox, Organisation von Pitt von 1784 und endlich das Gesetz vom Jahre 1858, wodurch die Regierung die Verwaltung Indiens ausschliesslich in die Hand nahm. Auch die Admiralty hat Wandelungen durchgemacht. Früher stund ein Lord High Admiral an der Spitze der Marineverwaltung; später, 1636, wurde sie einer Kommission übergeben. Der Herzog von York übernahm sie wieder unter dem alten Titel und blieb auch als Jakob II. Lord High admiral. Nach Wilhelms Thronbesteigung wurde wieder eine Kommission niedergesetzt und mit zwei vorübergehenden Unterbrechungen blieb dieser Titel abgeschafft und für die Marine sorgt ein eigenes Ministerium, an dessen Spitze ein first Lord und 3 junior Lords stehen. Politisch ist das Departement nicht selbständig, sondern abhängig vom Schatzamt und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Board of trade datiert von Karl II., machte verschiedene Wandelungen durch, wurde 1786 definitiv organisiert und besteht gegenwärtig aus fünf verschiedenen Abteilungen oder Departementen. Das neueste Ministerium ist der Local government board, welches das Gesundheits-, Armen- und Gemeindewesen umfasst. Der gegenwärtige Titular hat einen Sitz im Kabinett, aber nur ausnahmsweise, aus Konvenienzrücksichten und ohne Konsequenz für die Zukunft. In besonderen Kapiteln werden noch die gegenwärtige Stellung des Privy Council und das Education Departement behandelt, welchem in

England nicht die gleiche Bedeutung zukommt, wie auf dem Kontinent. Den Schluss bilden die Aemter des Lord Privy Seal, des Bewahrers des Staatssiegels, des Chancellors des Herzogtums Lancaster, mit welchem oft ein Sitz im Kabinett verbunden ist, und das Bauamt, dessen Chef ebenfalls hier und da Mitglied des Kabinettes ist.

Der zweite Band hat die Wählerschaft und die gesetzgebende Behörde zum Gegenstand und ist bearbeitet von Spencer Walpole, dem Verf. der History of England from 1815. Er beginnt mit einer kurzen, bündigen und auf solide Quellenstudien gegründeten Geschichte des Parlamentes durch alle verschiedenen Stadien, schildert das sächsische Witenagemot, die feudalen Versammlungen nach der normännischen Eroberung, die Wirkungen der magna charta und die Grundlagen, welche Simon von Montfort für das Parlament legte, und auf welchen es sich im Laufe der Zeit zu seiner gegenwärtigen Gestalt und Bedeutung entwickelte. Ein besonderes Kapitel ist dem House of Lords gewidmet, welches Walpole und Stubbs als die eigentliche Fortsetzung des Witenagemot, der Versammlung der weisen Männer des Landes, betrachten; er schildert seine ursprüngliche Zusammensetzung, das Uebergewicht des kirchlichen Elementes vor der Reformation, die Aenderungen, welche letztere im Gefolge hatte, seine Schicksale während der Revolution und seine spätere Zusammensetzung infolge Ernennungen neuer Lords von Karl II. bis auf unsere Zeit. Schon Selden tadelte dieselben als der Würde des Hauses nachteilig, denn die alten Lords ehre man, weil niemand wisse, woher sie kommen, von den neueren aber wisse man es nur zu gut. Von den Privilegien der Lords werden namentlich hervorgehoben der freie Zutritt zum König und das Recht, demselben Ratschläge zu erteilen; das Recht, gegen jeden gefassten Beschluss unter Angabe der Gründe zu protestieren, und das Recht, sein Stimmrecht durch Stellvertreter auszuüben. Dieses letztere, sowie der Anspruch, nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur von seinen Peers in Strafsachen R. zu nehmen, wurde erst in neuerer Zeit aufgegeben. Ueber die früheren Verdienste des Hauses spricht sich Walpole mit grösster Anerkennung, über seine gegenwärtige Bedeutung und Notwendigkeit vorsichtig und skeptisch aus. Das 3. Kapitel behandelt das Unterhaus, seine Zusammensetzung und Wahlart, die Kämpfe um die Reformbill und die Folgen derselben. Mit bezug auf die Minoritätenvertretung macht er ein Argument geltend, welches nur für England passt, der von einer Minorität

Gewählte könne kein Staatsamt annehmen, welches ihn nötigen würde, sich einer Wiederwahl zu unterziehen, denn die Majorität würde ihm ihre Stimmen versagen. Walpole bespricht sodann äusserst lichtvoll die Bedingungen der Wahlfähigkeit, welche nun grossenteils dahingefallen sind, ein gewisses Vermögen und protestantische Konfession; von Ende des 17. Jahrhunderts bis 1829 sass kein Katholik im Parlament, und erst im Jahre 1833 konnte der erste Quäker, ohne einen Eid zu schwören, seinen Sitz im Parlament einnehmen; vor 1858 wurden Juden nicht zugelassen, weil sie sich weigerten, den Schluss der Eidesformel „on the true faith of a Christian“ zu schwören. Erst 1866 wurde der Unterschied von Jude und Christ beseitigt. Neue Schwierigkeiten entstunden, als Bradlaugh erklärte, einen Eid deshalb nicht leisten zu können, weil er nicht an einen persönlichen Gott glaube. Noch ist der Streit nicht ausgetragen. Die detaillierten Angaben über Wahlbestechungen bilden den Schluss des Kapitels; wirksame Abhilfe erwartet W. aber nicht von dem Ballot und der Gesetzgebung, sondern nur von dem gradual growth of healthier manners! Zu den wichtigsten Privilegien der Gemeinen gehört die Freiheit der Rede, allein von dem Augenblicke an, wo der Sprecher Lord Keeper Cork (1593) den Mitgliedern des Parlamentes eröffnete, ihre Freiheit bestehe darin, dass sie ja oder nein sagen dürften, bis zur Anerkennung der unbedingten Redefreiheit durch die Bill of rights war ein weiter und mühevoller Weg. Berichterstattungen in öffentlichen Blättern waren lange verboten und Stenographen erst seit 1831 bei den Lords zugelassen, bei den Commons noch später wegen Mangel an Platz. Erst seit 1836 werden die Abstimmungen veröffentlicht, und erst seit einer Entscheidung Cockburns geniesst die Presse das ungeschmälerte Recht, parlamentarische Reden zu reproduzieren. Die beiden letzten Kapitel zeigen uns das Parlament an der Arbeit und die ganze komplizierte Maschine im Gang; die Einbringung, Vorbereitung und Beratung von public and private bills und die Stadien, welche dieselben zu durchlaufen haben, bevor sie als frische und saubere Gesetze die Walze verlassen; die Feststellung des Budgets, die Arbeit der Kommissionen und die Geschäftsleitung in beiden Häusern mit Inbegriff der in letzter Zeit für notwendig erachteten Schutzmittel gegen Obstruktionen.

Der dritte soeben erschienene Band behandelt die Ortsverwaltung und Ortspolizei, das „Local Government“ und ist bearbeitet von dem als juristischer Schriftsteller wohl-

bekannten M. D. Chalmers. Das Buch enthält die Grundzüge der englischen Kommunalverfassung, ohne jedoch auf die Eigentümlichkeiten einzelner Städte, wie Cambridge, Liverpool und Manchester, einzugehen. Um einen Vergleich mit den Verhältnissen des Kontinentes zu ermöglichen, gibt Chalmers in der Einleitung eine Uebersicht über das französische System der Gemeindeverfassung und Verwaltung, und wirklich lassen sich grössere Gegensätze kaum denken. Das englische System stellt sich selbst dem geübten Auge des Engländers als ein kaum begreifbares Chaos dar; keine Gemeindebehörde, welche die ganze Summe der Gemeindeinteressen zu besorgen hätte, sondern für die einzelnen Gegenstände mehr oder weniger selbständige und mit bedeutenden Kompetenzen ausgerüstete boards, namentlich für das Armenwesen, Schulwesen, Strassen-, Gesundheits- und Baupolizei u. s. w.; keine gemeinsame und gleichmässige Steuer für die Befriedigung der Ortsbedürfnisse, sondern Steuern der verschiedensten Art, auferlegt und bezogen von den verschiedensten Behörden und nach den verschiedensten Grundsätzen, so dass es vorkommen konnte, dass eine Farm von 200 Ackern fünfzig verschiedenen Steuern unterworfen war; kein abgegrenztes Gemeindeterritorium, wie auf dem Kontinent, sondern Gemeinden, Gesamtgemeinden, Kirchspiele, Verbindung solcher zu Kreisverbänden, mit so über- und ineinandergreifenden Maschen, dass die bereits erwähnte Farm nicht weniger als zwölf verschiedenen Kirchspielen zugeteilt sein konnte. Selbst von einem Gemeindestimm-R. ist nicht die Rede, sondern von Stimm-R. für die verschiedenen Teile des Gemeindehaushaltes. Eine Tabelle, welche dem 2. Kapitel beigefügt ist, enthält die Namen der verschiedenen Ortsbehörden, ihre Amtsdauer, Wahlart, Kompetenzen, die Wahlfähigkeiten in dieselben und die Stimmberechtigung für jede derselben; dabei wird eine Mannigfaltigkeit enthüllt, welche selbst den eingeborenen und eingesessenen Engländer überrascht und in gerechtes Erstaunen versetzt. Ohne die vollständige Beherrschung des Stoffes und eine seltene Gabe lichtvoller Darstellung, wie sie Chalmers eigen ist, würde es kaum möglich sein, in so gedrängter Kürze den so schwierigen und verwickelten Stoff dem einheimischen und fremden Leser zu so klarer Anschauung zu bringen, wie es in diesem „Local Government“ geschehen ist. In den einzelnen Kapiteln werden die Kirchspiele, die Kreisverbände (unions), die boroughs, die Grafschaften mit ihren Beamten, ihrer Gerichtsbarkeit und ihren Finanzen behandelt; ferner Territorialeinteilungen für die Ge-

sundheitspolizei zu Stadt und Land; die, gestützt auf Forsters Elementary Education Act von 1870 gebildeten Schuldistrikte in England und Wales, endlich das Strassen- und Begräbniswesen. Die beiden letzten Kapitel sind der Hauptstadt und der City Corporation gewidmet, und der Oberaufsicht, welche die Centralregierung, namentlich das neugeschaffene Amt, Local government board, über die ganze Ortsverwaltung ausübt. Die Darstellung ist bis auf die jetzige Zeit heruntergeführt und noch die Chelsea Rede Sir Charles Dilkes vom 2. Januar l. J. eingehend verwertet. König.

Meyer, Georg. Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-R. Teil I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883. XIV u. 575 S. 12 M.

Der Verf. hatte bereits S. VI der Vorrede zu seinem Lehrbuche des deutschen Staats-R. (1878) die Absicht ausgesprochen, auch das deutsche Verwaltungs-R. wissenschaftlich zu behandeln. Von der in Aussicht gestellten Arbeit liegt nunmehr der erste, grössere Teil vor, welcher auf S. 1—56, also verhältnismässig kurz, die allgemeinen Lehren und auf S. 57—575, mithin recht eingehend, die „Verwaltung der inneren Angelegenheiten“ (richtiger: „das R. der inneren Verwaltung“) zur Darstellung bringt. Der zweite Teil, welcher im März 1884 erscheinen soll, wird das Finanz- und Militär-R., sowie die Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten bringen. Das Justizverwaltungs-R. bleibt ausgeschlossen.

Die Gliederung des Stoffes erfolgt, wie schon das Vorstehende ergibt, nicht unter Trennung von Reichs- und Landes-R., sondern nach den sachlichen Verwaltungsgebieten. Genau genommen müsste ja sonst in einer ausführlichen Behandlung des Verwaltungs-R. auch dem R. der Kommunalverbände, welches z. B. auf dem Gebiete der inneren und Abgabenverwaltung nicht nur ziemliche Ausdehnung und Bedeutung, sondern auch eine bemerkenswerte Selbständigkeit entfaltet, ein besonderer Abschnitt gewidmet werden. Ebenso wie schon im Lehrbuche des Staats-R. ist nicht bloss die Gesetzgebung der grösseren Bundesstaaten berücksichtigt, sondern mit Hilfe der umfassenden Bibliothek des Reichstags, welchem der Verf. bekanntlich angehört, das R. sämtlicher deutschen Lande in Betracht gezogen. Nur das mecklenburgische und das elsass-lothringische Verwaltungs-R. hat der Verf. wegen der wesentlichen Divergenz der beide Rechtsgebiete beherrschenden Prinzipien von denjenigen des gemeinen

deutschen Verwaltungs-R. von der Darstellung ausschliessen zu müssen geglaubt. Ein einheitlicher Ueberblick der historischen Entwickelung ist nicht gegeben; wohl aber finden sich einschlägige, zum Teil umfängliche Notizen überall bei den einzelnen Lehren.

Bei Abgrenzung des Stoffs nimmt der Verf. nicht pure das Gebiet der öffentlichen Gewalt (Regierungsgewalt) zum Anhalte, sondern zieht auch die Verordnungs- und Jurisdiktionsbefugnis der Verwaltungsbehörden aus praktischen Gründen mit in den Kreis der Betrachtung, wogegen umgekehrt die Verwaltungsbefugnisse der gesetzgebenden Körperschaften und der Gerichte ausgeschlossen bleiben. Die Aufgabe des Verwaltungs-R. ist ihm (S. 5) „die Darstellung derjenigen Rechtsgrundsätze, welche die Verfassung und die Thätigkeiten der Verwaltungsorgane zum Gegenstande haben“. Doch verweist er (S. 15) bezüglich der näheren Darstellung der Verwaltungsorgane auf den betreffenden Abschnitt seines Staats-R.

Die Arbeit ist eine rein juristische. Verwaltungspolitische Gesichtspunkte sind grundsätzlich fern gehalten. Demungeachtet dient als Ausgangspunkt für das Ganze nicht der Begriff des R. mit dem Gegensatze zwischen öffentlichem und Privat-R. und der Unterteilung des ersteren Rechtsgebietes, sondern, wie in Systemen der Verwaltungs*lehre*, der staatswissenschaftliche Begriff der Verwaltung. Doch wird (S. 73 ff.) keineswegs verkannt, dass die Staatspflege, also die freie Verwaltungsthätigkeit *an sich* nicht Gegenstand des Verwaltungs*rechts* ist. Dem charakteristischen Institute des neuesten Verwaltungs-R., der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sind zunächst zwei Drittel des allgemeinen Teils gewidmet. Ausserdem wird in der Lehre von der inneren Verwaltung (S. 75) speziell von der verwaltungsrichterlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete gehandelt. Hinsichtlich der Auffassung der sog. Polizeiverwaltungsgesetze steht der Verf. (z. B. S. 27, 29; auch Staats-R. S. 452) auf dem Standpunkte der herrschenden (Gneistschen) Lehre, welche in jenen Gesetzen lediglich die *Schranke* für die Befehlsgewalt der Polizeibehörden erblickt. Er geht also nicht, wie z. B. Leuthold (s. dessen Sächs. Verw.-R. S. 8 f.), davon aus, dass die Verwaltungsbehörde nur da etwas gebieten oder verbieten kann, wo ihr die Rechtsnorm die Befugnis dazu gibt, sondern nimmt umgekehrt an, dass die Verwaltungsbehörde nur da nicht fordern oder verbieten darf, wo es ihr von der Rechtsnorm ausdrücklich untersagt ist. Als Kern mindestens des *Rechts* der inneren Verwaltung erscheint

dem Verf. also nicht ein Kreis von Rechten der öffentlichen Gewalt, sondern ein Kreis von öffentlichen Rechten der Einzelnen.

Das R. der inneren Verwaltung ist in sechs Abschnitten dargestellt. Die beiden ersten behandeln (S. 83) die rechtliche Regelung der Staatsthätigkeit, „welche die allgemeinen Verhältnisse der Personen zum Gegenstande hat". Hierher wird die Regelung der persönlichen Verhältnisse und die Sicherheitspolizei, einschliesslich der Massregeln gegen Unglücksfälle gerechnet. Die Rechtsgrundsätze über diejenige auf Förderung der Volksinteressen gerichtete Thätigkeit, „welche nur einzelne Seiten des menschlichen Lebens zum Gegenstande hat", sind in den vier übrigen Abschnitten: Gesundheitswesen, Bildungswesen, Sittenpolizei, Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten abgehandelt. Im letzterwähnten VI. Abschnitte, welcher S. 258 bis 575 einnimmt und wieder in 11 Einzelkapitel zerfällt, findet (Kap. 10, Transportwesen) neben den Verkehrsstrassen, einschliesslich der Eisenbahnen, auch Post und Telegraphie Berücksichtigung, obwohl die einschlägigen Rechtsgrundsätze vorwiegend finanzrechtlicher Natur sind. Leuthold.

Friedrichs, R. Die Kreisabgaben im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1882. X und 167 S. 3 M.

Die Verwaltungsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Kreise machen zwar weder bei dem Oberverwaltungsgerichte noch bei den Bezirksverwaltungsgerichten der Zahl nach einen beträchtlichen Geschäftsanteil aus. Denn nach der dem neuesten (VIII.) Bande der „Entscheidungen" beigegebenen Uebersicht gehörten von den 705 bei ersterem im jüngsten Verwaltungjahre eingegangenen Verwaltungsstreitsachen nur 31 in jene Kategorie und bei den Bezirksverwaltungsgerichten betrafen gar von 4628 neuen Sachen bloss 83 Kreisangelegenheiten. Dagegen fallen qualitativ die letzteren und speziell die Kreisabgabendifferenzen deshalb weit mehr ins Gewicht, weil die durch die Novelle vom 19. März 1881 lediglich in Einzelpunkten vervollkommneten Vorschriften der Kreisordnung über die Aufbringung der Kreislasten in ihrer Anlehnung an das komplizierte Staatssteuersystem nur zu viel Anlass zu Zweifeln bieten. Der Verf. (Oberverwaltungsgerichtsrat) verfügte unter diesen Umständen über ein inhaltlich reiches Material an (gedruckten und ungedruckten) Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichtshofs, sowie an

auslegenden Ministerialinstruktionen. Dieser Stoff wird von ihm nicht nur systematisch (Besteuerungssystem; Verteilungsmassstab; Veranlagung; Ausschreibung und Erhebung; Einspruch; Klage) verarbeitet, sondern es finden auch die Gesetzesvorschriften unmittelbar eingehende kritische Beleuchtung (vgl. z. B. S. 78, 91, 136 f.). Leuthold.

VII. Internationales Recht.

Perels, F. Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften. Berlin, Mittler. 1883. 50 Pf.

Der Verf. des Werkes über „das internationale öffentliche See-R. der Gegenwart“ (C.Bl. I, 312) sucht die Grenze möglichst scharf zu ziehen, welche zwischen der Auslieferung von Verbrechern überhaupt und der Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften im besondern besteht, und die beachtet werden muss. Nichts wäre gefährlicher, als die Nebelschleier, die den Begriff des politischen Delikts decken, so weit zu ziehen, dass auch die Flucht des vertragsbrüchigen Matrosen damit teilweise gedeckt würde. Die einfachsten Bedürfnisse des Seeverkehrs würden darunter in einem Masse getroffen werden, dass geradezu die Aufrechterhaltung derselben gefährdet wäre. P. gibt uns mit sorgfältiger Kenntnis des Gesetzes und Vertragsmaterials aller Kulturstaaten die Bestimmungen an die Hand, welche die Regelung dieser Frage zum Ziele haben. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Deserteure, die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen von der Handelsmarine und solchen von Kriegsschiffen, endlich die Mitwirkung der Konsularfunktionäre bis zur Durchführung der Auslieferung, alle diese Punkte finden knappe und klare Darstellung, aus deren Gesamtheit wir das Bild mit uns nehmen, dass wieder ein Punkt mehr des internationalen Verwaltungswesens seiner legislativen Lösung zugeführt worden ist.

F. Stoerk.

Renault, L. La protection des Télégraphes sous-marins et la Conférence de Paris. (Extr. de la Revue d. d. i. XV, 1.)

Mit einer den Stoff vollständig beherrschenden Sachkenntnis behandelt hier R. die seit kurzem in Diskussion gebrachte Frage

des internationalen Verwaltungs-R. Geschichtlich und dogmatisch geht Verf. den Einzellehren nach und gibt uns daran geknüpft die Ergebnisse der im Oktober v. J. in Paris versammelten Konferenz zur Regelung der in Betracht kommenden Rechtsfragen. Die Resultate derselben sind bisher noch keineswegs definitive, immerhin liegt doch das kontroverse Material in dem Entwurf einer Konvention bereits geordnet vor, was schon einen kräftigen Schritt nach vorwärts bedeutet. Die Punkte, welche erledigt wurden, betrafen die Objekte des internationalen Schutzes (les câbles légalement établis); Art, Umstände und Umfang der Beschädigung (Ausschliessung der Strafbarkeit durch Seenot); Verhältnis zum Fischereigewerbe. Die Frage der Kompetenz ist im Art. 8 einfach so gelöst, dass die Zuständigkeit der Gerichte jenes Staates ausgesprochen wurde, dem der Beschädiger des Kabels oder sein Schiff vermöge seiner Nationalität angehört. Gleiche Anerkennung findet das Territorialitätsprinzip hinsichtlich der strafgerichtlichen Verfolgung im Art. 10. Wesentliches Detail bleibt neben diesen Hauptpunkten noch künftiger Regelung vorbehalten. Ihre sachliche Erörterung, wie in der überschriftlichen Publikation, wird gewiss viel zu ihrer Klärung beitragen. F. Stoerk.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Rassegna di diritto commerciale italiano e straniero. (Raccolta internazionale.) Organ f. internationales u. vergleichendes Handels-R. Redaktion: Fiore Goria. Monatlich ein Heft. Preis f. d. Weltpostverein jährlich 30 l. Expedition: Turin, Vincenzo Bona. Aprilheft. Fiore Goria, genesi del dir. civile e commerciale ed officii della giurisprudenza. Norsa, l'istituto di dir. internaz. e le sue opere 1873—78. Vidari, cambiale e ipoteca. Spanna, delle condizioni per la prosperità del commercio.

Il Giurista. Giornale di giurisprudenza amministrativa, civile, commerciale e penale, diretto dai signori avv. Andrea De Leo e F. A. Acconcia. Anno I, n. 1 e 2 (16 e 31 gennaio 1883). Salerno, Raffaele Migliaccio edit.-proprietario (tip. Migliaccio). in-8 mass. pag. 16 e 2 col. — Erscheint 2 mal monatlich. — Abbon. annuo L. 5.

Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. VI. 1. Nekrologe über Bluntschli v. H. Schulze, Polignani v. de Pilla. Grössere Besprechungen üb. Ramm, Quasikontrakt. Schlesinger, Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation. Hruza, Novation nach österr. R. Conrad, Prioritätsvollstreckung. Fuchs, Entscheidungen in Grundbuchsachen. Schneider u. Fick, das schweizer. Obligationen-R. Hartmann, internationale Geldschulden. Bernhöft, Staat u. R. d. röm. Königreich. — Der Verfassungskampf in Norwegen v. Maurer. Pröbst, Abschluss völkerrechtl. Verträge. Laband, Staats-R.

Zeitschr. f. franz. Zivil-R. XIV. 2. Scherer, Mitteilungen a. d. ital. Praxis. Zingsem, zur Streitfrage d. art. 214 cod. civ.

Oesterr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis. I. 3. Vorvertrag und Punktation.

Oesterr. Rundschau. (Wien, Graeser.) I. 3. Steinbach, die Juristen der Zukunft u. die Zukunft der Juristen.

Jurist. Blätter. XII. 6. Loewy, Anfechtbarkeit der Versicherungsbeiträge. 7. Wahlberg, einige in Aussicht genommene Reformen des Strafsystems in Russland. Stein, Zahlungspflicht f. Kupongebühren. 8. Das Pensionsinstitut d. österr. Notarenvereins. 9—11. Lammasch, Strafbarkeit d. Hochverrats gegen Russland nach österr. R. 11. 12. Juraschek, das Wahl-R. d. Staatsdiener. 12. 13. Siebenbürgische Ehen. 13. Sir George Jessel †. 14—16. Steinbach, Stellung d. Versicherung im Privat-R.

Oesterr. Gerichtsztg. XXXIV. 1. J. v. W., können die Folgen d. §. 332 Str.P.O. wieder saniert werden. 2. (u. Nr. 17) Zucker, §. 279 u. 263 Str.P.O. 3. v. Call, Streitfrage aus d. österr. Intestaterb-R. 5. Gernerth, §. 265 Str.P.O. 7. Förster der ehelichen Descendenz einer unehelichen verstorbenen Frauensperson steht am Nachlass der Mutter der letzteren das

Intestaterb-R. zu. 8. Lazar, Durchführung von Aenderungen an Bestandteilen eines Grundbuchkörpers in der Grundbuchsmappe. 9. Ist die selbständige Verfolgung einer bei der Hauptverhandlung hinzugekommenen strafbaren Handlung unter allen Umständen durch den hierzu erlangten Vorbehalt bedingt? 11 u. 12. Rosenblatt, d. ungesetzlich eingeleitete Berichtigungsverfahren vor d. Kassationsinstanz. 13—16. Schuster, Ueberhang u. Ueberfall nach d. Reception d. r. R.

Zeitschr. f. schweizer. R. N. F. 2. Bärlocher, das Verfahren gegen schweizer. Emissionsbanken bei Nichteinlösung der Noten. Liebenau, schweizer. Rechtsquellen (Luzern)?

La France judiciaire. VII. 9. Leloir, des enquêtes officieuses en matière criminelle. Le comité de législation étrangère du ministère de la justice. 10. Villey, la propriété littéraire, artistique et industrielle existe-t-elle en droit naturel.

Archivio giuridico. XXX. 1. u. 2. Cavaliere, di una questione molto controversa sull' art. 590 del codice civile italiano. Cantarelli, i latini juniani (fine). Tango, de rendiconti comunali e provinciali, saggio di commentario alla legge sulla Corte de Conti. Scialoja, l'actio ex stipulatu in caso di evizione parziale ed il fr. 64 D. 21, 2.

Il Filangieri. VIII. 1. Lebano, sulla clausola franco da avaria reciproca nei contratto di noleggio. Fiore Pasquale, la proprietà industriale e le privative secondo il dir. internazionale. Ridola, art. 348 e 349 cod. pen. D'Ovidio Pasquale, delle principali norme da tenersi nelle perizie calligrafiche giudiciarie.

Revista general de Legislacion y Jurisprudencia. 1883. LXII. Linan y Equizabal, de lá extradicion. Ibargüen, un procedimento especial. Ruiz Diaz, estado actual de la ciencia frenopatica y sus relaciones con el derecho penal. Ramos, sinopsis de la legislacion hipotecaria.

Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess. VI. 2. Fuchs (München), aus d. Praxis. Frankenthal, Spezialfrage betr. den „bestimmten“ Antrag des §. 230, 2 Z.P.O. Völderndorff, zur Konkursordnung. v. Kraewel, Erfahrungen im deutschen Zivil- u. Konkursprozess. Tränkner, zu §. 809, 2, 189, 2, 671, 1 Z.P.O. Hoelscher, kann d. Aufhebung d. dinglichen Arrestes nach eröffnetem Konkurse infolge der dadurch veränderten Umstände beantragt werden. Vierhaus, Bedeutung d. Urteils d. Revisionsgerichts f. d. weitere Entscheidung der Sache im Falle der Zurückverweisung derselben an das Berufungsgericht.

Archiv f. Straf-R. XXX. 5 u. 6. Bischoff, die auswärtigen Strafkammern in der Berufungsinstanz nach preuss. L.R. Peterson, die gesetzlichen Präklusivfristen der Haft im Vorermittelungsverfahren nach der deutschen Str.P.O. (§. 126 Str.P.O.) Fuchs, kritische Erörterung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Fortsg.). Mayer, S., die Strafgesetzgebung des Königreichs Serbien. Herbst, die Entwendung im Sinne der §§. 6, 18 ff. des Feld- u. Forstpolizeigesetzes v. 1./4. 80. Zimmermann, über die vorläufige Festnahme durch Private und Wachen (§. 127 R.Str.P.O.). Rotering, über die Verantwortlichkeit durch Aufstellung von Schutzmassregeln. Holzapfel, Vollmacht u. Auftrag in ihrer Bedeutung für das sog. Antrags-R. v. Swinderen, die Begriffe der Bewusstlosigkeit u. der Unbewusstheit im Straf-R.

Zeitschr. f. d. gebildete Welt. (April 83.) Staats- u. Rechtswissenschaft: Bericht v. Geyer über Straf-R. (Stellung zu Naturwissenschaften u. Ethik — Mittelstädt, Kräpelin, Liszt.)

Rivista penale. XVII. 1 u. 2. Casorati, della bancarotta secondo il nuovo codice di commercio. Cianci, di alcuni casi di famulato improprio.

Blätter f. Gefängniskunde. XVI. 1. u. 2. Baer, Einfluss der Gesundheitspflege in d. Gefängnissen auf d. Sterblichkeit der Gefangenen. Sebald, d. neue Organisation d. Strafanstalten in Thüringen. Streng, Kritik der Bd. I, S. 145 des C.Bl. besprochenen Schrift Sontags. Mitteilungen etc.

Nordwestdeutscher Verein f. Gefängniswesen. XI. Treplin, Stellung und Aufgabe d. Richteramts gegenüber der Gefängnisverwaltung. Krohne, wie können die Kosten f. d. Umbau v. Zellengefängnissen herabgemindert werden? Die Frage d. Versorgung geisteskranker Gefangenen auf d. Kongress deutscher Irrenärzte 1882. Heine, sind die Vereine zur Fürsorge f. entlassene Strafgefangene befähigt, den auf sie gesetzten Erwartungen zu entsprechen? Föhring, Stimmen über d. Vagabundennot. Hansen, d. landwirtschaftl. Korrigendenanstalten in Schleswig-Holstein.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIV. 2. Nachruf für Hecker. Krafft-Ebing, Mord u. Totschlag. Schändung. Simulation v. Blödsinn seitens eines zur Todesstrafe verurteilten Mörders. Kuby, aus d. gerichtsärztlichen Praxis. Zierl, gerichtl.-psychiatrische Mitteilung.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1883. 2. Meurer, d. rechtl. Natur d. Pönitenzen d. kathol. Kirche in histor. Entwickelung. Hirschel, d. Beteiligung d. Geistlichen an Spar-, Leih- u. sonstigen Vereinskassen. v. Freiberg-Eisenberg, Betrachtungen über die Quellen d. bayr. Staatskirchen-R. Die Unabhängigkeit d. Papstes n. d. Entscheidungen d. ital. Gerichte. Laemmer, zu c. 36 X de jurejurando II 24. Die allgem. Begräbnisordg. für d. Reg.-Bez. Düsseldorf v. 1./8. 82.

Nouvelle Revue. XXI. 2. Brotonne, les évolutions du suffrage universel.

Revue générale. (April.) v. d. Heuvel, la liberté d'association et le projet de code civil par M. Laurent.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XVI. 8. Herrmann, aus d. kathol. Kirchen-R.: d. Versehpferdbeitrag. 10. Preleuthner, zur angeregten Frage der Jagdgesetzgebungsreform. 11. Wagner, zur angeregten Frage der Ablösung schon regulierter Forstservituten. 12/13. Caspaar, die Unterstützungskassen der grösseren Gewerbeunternehmungen nach §. 85 Gew.-Ordg.

Deutsche landwirtschaftl. Presse. 1883. 27. v. Oesfeld, die preuss. Abdeckereigesetzgebung u. d. einheitl. gesetzl. Regelung d. Abdeckereiwesens f. ganz Deutschland.

Deutsche Revue. VIII. 4. Holtzendorff, d. Entwurf d. russ. Str.G.B. Laspeyeres, die deutschen Universitäten III (in diesem Art. sind u. a. einige Tabellen über die Zahl der Jurisprudenz Studierenden von besonderem Interesse. Indem wir hiermit darauf verweisen, bringen wir die Tabelle XXV auszugsweise zum Abdruck:

Es studierten auf je eine Million Einwohner Jurisprudenz:

aus	1872	1872/3	1881	1881/2	1872 1872/3	1881 1881/2
Preussen	78	86	117	114	82	115
Württemberg	91	85	149	169	87	159
Mecklenburg	156	160	158	157	158	158
Bayern	95	85	142	145	90	143
Thüringen	108	97	140	128	102	134
Hessen	105	110	129	133	107	131
Länder ohne Universitäten	91	95	124	122	93	123
Baden	72	82	109	121	77	115
Sachsen	141	135	105	98	138	101
Reichslande	4	7	31	39	6	35
Ganz Deutschld.	84	88	119	119	86	119

Revue de droit international. XV. 2. Brusa, la jurisdiction du Vatican. Engelhardt, l'Angleterre et la Russie à propos de la question arménienne. Wijnmalen, à propos du troisième centenaire de Grotius.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 26. März bis 27. April erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Alexander-Katz, P., Schriftsätze u. Anwaltszwang. 73 S. Erlangen, Deichert. 1 M. 60 Pf.

*Bar, L. v., Staat u. katholische Kirche in Preussen. Berlin, Springer. 1 M. 60 Pf.

*Brachmann, H. A., d. Rechtsgeschäfte d. Gemeinschuldners unter bes. Rücksicht d. §§. 8, 15—21, 14 u. 44 Konk.-Ordg. Leipzig, Rossberg. 2 M.

Bericht der VIII. Kommission über den Gesetzentwurf betr. Krankenversicherung d. Arbeiter. Berlin, Heymann. 5 M.

Daubenspeck, d. Schiedsgerichte f. Regulierung v. Bergschäden. Ein Beitrag zur Lehre vom Schiedsvertrage. Berlin, Vahlen. kart. 2 M.

Denkschrift d. österr. Notarenvereins üb. d. Vereinigung des Notariats m. d. Advokatur. Wien, Hölder. 40 Pf.

Dezernat, das amtsgerichtliche. Anleitung zum Entwerfen von Verfügungen u. Absetzen v. Beschlüssen v. einem praktischen Juristen. Breslau, Köbner. 1 M. 50 Pf.

Ebert, d. Stadtverordnete. 2. unveränderte Aufl. der S. 226 angezeigten Schrift.

Eger, G., d. deutsche Fracht-R. III. Bd. (Schluss.) Subskriptionspreis bis 1. Juli 9 M. 50 Pf., alsdann 11 M. 50 Pf. (vollst. 30 M.) Berlin, Heymann.

Entscheidungen, zivilrechtl., d. Rigaschen Stadtgerichte. (Hrsg. v. Zwingmann.) VI. Bd. Riga, Kymmel. 12 M.

*Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege bei den Gerichten im Königreiche Bayern im J. 1881. XXII (Text) u. 88 S. (Tabellen) in Qu. München, Kaiser. 1883. 3 M.

*Goldschmidt, L., Handbuch d. Handels-R. II. Bd. 2. Aufl. 1. Lfg. (Bg. 1—8.) Stuttgart, Enke.

*Glaser, J., Handbuch d. Strafprozesses. Leipzig, Duncker u. Humblot. Bd. I. XVI u. 756 S. (R. v. Jhering u. J. Unger gewidmet.)

Bildet IX. Abt. 4. Teil. Bd. I des systematischen Handbuchs der deutschen Rechtswissenschaft von Binding, auf welches oben Seite 168 hingewiesen wurde. (Vgl. S. 287.)

*Göpfert, F. A. (Prof. d. kathol. theol. Fakultät in Würzburg), der Eid. 400 S. Mainz, Kirchheim. 4 M. 50 Pf.

Gutachten über die Strafbestimmung in §. 360 Nr. 13 des Reichs-Strafgesetzbuches in ihrer Anwendung auf die Vivisektion. Dresden, Zahn. 1883. 50 Pf.

*Handbuch d. Medizinalgesetzgebung d. Deutschen Reiches u. seiner Einzelstaaten. Hrsg. v. Wiener. I. Bd. Medizinalgesetzgebung d. Reiches. Stuttgart, Enke. 3 M. 60 Pf.

Harnack, O., d. Kurfürstenkollegium bis z. Mitte d. 14. Jahrh. Giessen, Ricker. 6 M.

*Hasse, P., d. Quellen d. Ripener Stadt-R. Untersuchungen zur dän. u. lübischen Rechtsgeschichte. Hamburg, Voss. 3 M.

*Heffter, A. G., le droit international de l'Europe. 4. édition française p. F. H. Geffcken. 578 S. Berlin, Müller, Paris, Cotillon. 13 M.

Herrlich, S., die Verbrechen gegen d. Leben nach attischem R. Berlin, Gärtner. 1 M.

Hertz, J. H., Novellen u. Anträge z. Genossenschaftsgesetz. Breslau. Morgenstern. 2 M.

*Hilse, B., Formulare f. Rechtshandlungen. T. II (streitige Gerichtsbarkeit). 2. Aufl. Berlin, Heymann. 7 M.

Hye v. Glunek, Sammlung der Erkenntnisse d. österr. Reichsgerichts. VI. T. (1881—1882.) Wien Hölder. 5 M. 60 Pf.

Jacobi, L., Wahrheitsermittelung im Strafverfahren u. Entschädigung unschuldig Verfolgter. Vortrag. Berlin, Vahlen. 75 Pf.

Jecklin, C., Urkunden z. Verfassungsgeschichte Graubündens. 1. Heft. Entstehung d. einzelnen Bünde. (Forts. v. Mohrs Codex diplomaticus.) Chur, Hitz. 1 M. 50 Pf.

Kaserer, Handbuch d. österr. Justizverwaltung. 2. Bd. Wien, Hölder. 12 M.

*Lamm, C. M., d. Rechtsmittel d. Beschwerde im Strafprozess. Leipzig, Rossberg. 1 M. 20 Pf.

*Lehmann, K. u. H., Schnorr v. Carolsfeld, d. Njálsage, insbes. in ihren jurist. Bestandteilen. Ein krit. Beitrag z. altnordischen Rechts- u. Litteraturgeschichte. VIII u. 234 S. Berlin, Prager. 6 M.

*Löwenstein, A., die Verbrechenskonkurrenz nach dem R.Str.G.B. mit bes. Berücksichtigung d. Konkurrenz zwischen Münzfälschung einer-, Betrug u. Urkundenfälschung anderseits. Stuttgart, Enke, 2 M. 40 Pf.

*Ofner, J., Beiträge zur exakten Rechtswissenschaft. Wien, Hölder. 1 M. 60 Pf.

Oppenhoff, F. C., d. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich etc. 9. Aufl. Berlin, Reimer. 15 M.

*Paris, Uebertragungsform der Grundschuld. Berlin, Bahr. 1 M.

*Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen d. k. k. obersten (österr.) Gerichtshofes als Kassationshofes. Bd. V. (Nr. 401—500.) 347 S. Wien, Manz. 3 M., geb. 4 M.

Rabbinowicz, J. M., Einleitung in d. Gesetzgebung u. Medicin d. Thalmuds. Uebers. v. Mayer. Leipzig, Schulze. 5 M.

Rosenthal, J., Beiträge z. deutschen Rechtsgeschichte. Heft 1 u. 2. (Gesch. v. Landshut u. Straubing.) Würzburg, Stuber. 6 M.
Sammlung wechselrechtl. Entscheidungen der k. k. ob. Gerichtshöfe. 1873—82. Hrsg. v. Czelechowsky. 20 Bg. Wien, Perles. 6 M.
Schleichmann, E., Handbuch d. Staatsforstverwaltung in Preussen. Darstellung d. Gesetze etc. I. T. Die Behörden u. Beamten. Berlin, Grote. 6 M.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. 1. Lfg. Leipzig, Fues. 2 M.
Siegel, die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. u. 13. Jahrh. Wien, Gerold. 80 Pf.
*Singer, H., Studien z. Geschichte des in Oesterreich-Ungarn geltenden R. über die Erbfolge nach kathol. Weltgeistlichen. Erlangen, Deichert. 120 S. 2 M. 40 Pf.
Statistik der z. Ressort d. kgl. preuss. Minist. d. Innern gehörenden Straf- u. Gefangenanstalten pr. 1. April 1881/2. Berlin, Decker. 16 M.
Stadelmann, W., Gemeindeverfassung v. Bayern. 5. Aufl. 1. Lfg. Bamberg, Buchner. 1 M. 80 Pf.
Steffenhagen, E., d. Entwickelung d. Landrechtsglosse d. S.s.p. III. Die Petrinische Glosse. Wien, Gerold. 80 Pf.
Stimmen aus Oesterreich. Heft 7 (Gebührengesetznovelle u. Schulgesetznovelle). Wien. Hartleben. 20 Pf.
*Strützki u. Genzmer, Leitfaden zum Studium d. preuss. R. f. Kandidaten des Justiz- u. Verwaltungsdienstes, insbes. f. Anwärter d. Gerichtsschreiberamtes. XXVIII u. 848 S. Berlin, Vahlen. 1883. gh. 13 ½, gb. 15 M.
Traube, B., die Str.P.O. nebst den Entscheidungen d. Reichsgerichts. Bädekereinband. Heidelberg, Emmerling. 3 M. 80 Pf.
— Str.P.O. nebst Gerichtsverfassungsgesetz etc. Ebenda. 40 Bg. 6 M.
Walbaum, Th., d. Verfahren in Teilungs- u.Verkoppelungssachen etc. in Hannover. Hannover, Helwing. 3 M.
Weber, R. O., Generalregister zur „Selbstverwaltung". Bd. 1—8. 1874—81. Magdeburg, Faber. gb. 6 M.
Fortsetzungen: Hock, Finanzverwaltung. 12. Lfg. Bamberg, Buchner. 2 M. — Rönne, Staats-R. 4. Aufl. Lfg. 8. 2 M. — Siegel, 2. Lfg. — Wilmowsky-Levi, Z.Pr.O. 2. Lfg. Berlin, Vahlen. 8 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*Deutsche Auslieferungsverträge. (Hetzer.) Mit vergleich. Uebersicht etc. Berlin, Vahlen. XIII u. 306 S. 6 M.
Handbuch d. deutschen Reichsgesetze. (Brückner.) 1867—83. 1. Heft. 1 M. 60 Pf. (In 3 Lfgn. für à. 5 M.) Erlangen, Palm u. Enke.
Die gesetzl. Bestimmungen üb. Verkauf etc. v. Petroleum, Sprengstoffen. Leipzig, Schultze. 20 Pf.
Reichsstempelgesetz. (Freudenstein.) 2. Aufl. Minden, Bruns. 7 M. 50 Pf.
Deutsche Seemannsordnung v. 27./12. 72. Erläutert v. O. L. E. Wannack. Hamburg, Eckardt. 2 M.
Preussen. Die preuss. Städteordnungen. (Kotze.) 2. Aufl. 3. Lfg. à 75 Pf. Berlin, Hempel.
Verfügung, allgemeine, v. 8./3. 1883 betr. d. bei d. Justizbehörden entstehenden Einnahmen. Berlin, Decker. 20 Pf.
Gesetz betr. Verfahren in Auseinandersetzungssachen. Berlin, Vahlen. 1 M. 80 Pf.

Die neuen Gesetze, betr. Erlass polizeil. Strafverfügungen. (Höinghaus.) Berlin, Hempel. 1 M.

Polizeiverordnung f. Posen. (Bleich.) Posen, Unzbach. 1 M. 50 Pf.

Desgl., f. d. Hausbesitzer Berlins wichtige. (Klaus.) Berlin, Plahn. 1 M. 50 Pf.

Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. (Ebert.) 2. Aufl. Hannover, Meyer. 3 M.

Verfügung betr. Abänderung d. Regulativs üb. Anstellung etc. im Forstdienste. Berlin, Springer. 10 Pf.

Bayerns Gesetzbücher. XIX. 3.—6. Lfg. à 1 M. Bamberg, Bucher.

Reichsgesetze. IX. 3.—6. Lfg. Ebenda.

Württemberg. Farrengesetz v. 16./6 82 etc. Stuttgart, Kohlhammer. 40 Pf.

Oesterreich. Neue Gewerbeordnung v 15./3. 83. (Geller.) Wien. Perles. 1 M. 20 Pf. — Desgl. Wien, Staatsdruckerei. 1 M. — Desgl. Wien, Manz. 1 M. 20 Pf. — Desgl. Prag, Mercy. 1 M. Desgl. (Goldberger.) 2. Aufl. Wien, Hartleben. 60 Pf.

Reichsgesetze (1883. 1. 1 M. 20 Pf.) — Desgl. kommentierte Ausgabe. Bd. 6 (Str.G.B.) 4 M. 40 Pf. Prag. Mercy.

Raccolta di leggi etc. della monarchia austriaca. Bd. XVIII, 19 u. 21. 18. ordinamento notarile. 8 M. 80 Pf. 19. codice penale. 5 M. 60 Pf. 21. Leggi sulle epizoozie. 1 M. 60 Pf. Innsbruck, Wagner.

Pappafava, V., letteratura notarile d'ogni secolo e paese. Con cenni storici. 278 S. Innsbruck, Wagner. 2 M.

Codice, il, di procedura penale del Regno d'Italia, annotato dagli avvocati Capocelli Alfonso e Testa De Nunzio Emilio; da far seguito al Codice penale annotato dall'avv. V. Cosentino. Napoli, G. Jovene edit. (tip. frat. Tornese), 1882. 420 p. 10 l.

Legge e regolamento sul reclutamento dell'esercito. 3 l. — Dsgl. sui diritti di autore. 60 ct. — Dsgl. sulle cancellerie giudiziarie. 90 ct. — Disposizioni transitorie per l'attuazione di codice di commercio. 40 ct. Verlag v. Pirola.

3. Wichtige ausländische Werke.

Aspinall's Maritime Cases. Part 61. Cox. 5 sh. 6 p.

Best, on Evidence. By J. M. L. Levy. 7th ed. Sweet. 92 sh.

— W. M., the Principles of the Law of Evidence. 7th ed., with a Collection of Leading Propositions by J. M. Lely. 680 p. Sweet. 32 sh.

Bisset, A., a Short History of the English Parliament. Vol. 2. Williams and Norgate. 3 sh. 6 p.

Browne, I., Law an Lawyers in Literature. XVI u. 413 p. Boston. 9 sh.

Buckley, H. Burton, the Law and Practice under the Companies Acts, 1862 to 1880. The Joint Stock Companies Arrangement Act, 1870, and the Life Assurance Companies Acts, 1870 to 1872. 4th ed. 648 p. Stevens and Haynes. 32 sh.

Cabinet Lawyer: A Popular Digest of the Laws of England. 25th ed. With Supplement containing the Legislation in the Sessions of 1878—1882. 930 p. Longmans. 9 sh.

Every, Man's Own Lawyer. By a Barrister. 20th ed., with Notes and References. 532 p. Crosby Lockwood. 6 sh. 8 p.

Griffiths, J. R., Married Women's Property Acts, 1870, 1874 and 1882. With Notes and an Appendix by S. W. Bromfield. 5th ed. Stevens and Haynes. 9 sh.

Hanson, A., the Revenue Acts of 1880 and 1881, so far as they Relate to the New Death Duties on Personal Estate. Stevens and Haynes. 6 sh. 6 p.

Holdsworth, W. A., the Practical Lawyer. New ed. Routledge. 5 sh.

Indermaur, J., Principles of the Common Law. 3rd ed. 542 p. Stevens and Haynes. 21 sh.

Justinian, Imperatoris Justiniani Institutionum Liber Quatuor. With Introduction, Commentary, Exercises, and Translation by J. B. Moyle. 2 vols. 868 p. Frowde. 21 sh.

Knight's Annotated Bye-Laws of the Local Government Board. Knight. 8 sh. 6 p.

Lee, M., Divorce. 411 p. New York. 2 sh. 6 p.

Macmorran, A., the Married Women's Property Act, 1882, with Introduction, Notes, Appendix of Statutes and Exhaustive Index. 160 p. Shaw and Sons. 5 sh.

Married, the, Women's Property Act, 1882; taking effect on the 1st of January, 1883: Its Important Consequences, What it Does, and What it Does Not do. With Copious Index, and Comparative References. (Instructive Handbooks.) 122 p. Ward and Lock. 1 sh.

Owen, H., the Municipal Corporations Act, 1882, and Provisions of the Ballot Act and Corrupt Practices Prevention Act, applicable to Municipal Elections, and other Statutes. With Notes. 452 p. Knight. 12 sh. 6 p.

Mews, John, a Digest of the Reported Divisions in the House of Lords, Privy Council and Court of Appeal, The Chancery, Queen's Bench, Probate, Divorce and Admiralty Divisions of the High Court of Justice, in the Bankruptcy and Ecclesiastical Courts, with Selections from the Irish Common Law and Equity Reports, References to the Statutes Passed and Rules and Orders of Court Promulgated, with Collections of Cases followed, Distinguished and Explained and Commented on, Overruled, and Questioned, for the Year 1882. Continuation of Chitty and Mew's Consolidated Digest. 514 p. Sweet. 16 sh.

Statutes of the University of Cambridge. With some Acts of Parliament relating to the University. 228 p. Cambridge Warehouse. 3 sh. 6 p.

Wharton, F., a Commentary on the Law of Contracts. 2 vols. XV and 1471 p. Philadelphia. 60 sh.

Allard, L. J., la Question du paupérisme résoluble par un ensemble de moyens pratiques. Oudin. 1 fr. 50 ct.

Annuaire de législation étrangère, publié par la Société de législation comparée, contenant la traduction des principales lois votées dans les pays étrangers en 1881. 11. Jahrg. Cotillon. 18 fr.

*Annuaire de législation française, publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1881. 1. Jahrg. Cotillon. 3 fr.

André, Alb., formulaire pour contrats de mariage. Marchal et Billard. 2 fr.

Bard, A., précis de droit international. Droit pénal et privé. Paris. Thorin. 7 fr. 50 ct.

Bazille, C. et Constant, Ch., Code de la Presse. Commentaire théorique et pratique de la loi du 29 juillet 1881. Pedone-Lauriel. 3 fr. 50 ct.
Tome 24 de la Petite Encyclopédie juridique.

Bernard, P., droit international. Traité théorique et pratique de l'extradition, comprenant l'Exposition d'un projet de loi universelle sur l'extradition. 2 vol. Rousseau. 18 fr.
Gekrönte Preisschrift.

Bonneville de Marsangy, L. et Perrin, Ch., jurisprudence générale des assurances terrestres; Répertoire annoté des décisions rendues en matières d'assurances sur la vie et contre l'incendie etc. Nadaud. 45 fr.

Bois, G., histoire du droit français, depuis ses origines jusqu'à nos jours. Degorce-Cadot. 2 fr. 50 ct.

Chevrey-Rameau, P., répertoire diplomatique et consulaire. Larose et Forcel. 7 fr. 50 ct.

De la Bigne de Villeneuve, M. et Henry, Paul, éléments de droit civil. Tome I. Pedone-Lauriel. 12 fr. 50 ct.

Dareste, F. R. et C., les constitutions modernes Recueil des constitutions actuellement en vigueur. Bd. I. (I u. II 18 fr.)

Jarjavay, E., des droits et des obligations des actionnaires. Larose et Forcel. 4 fr.

Jeanvrot, V., la Magistrature. II. La Justice du pays par le pays; suivi des Considérations snr le pouvoir judiciaire, de Charles Comte. 4 fr.

Lèbre, G., les Coulisses du palais. Nos grands avocats. Chevalier-Marescq. 3 fr. 50 ct.

Lelioux, A., promenades au palais; hommes et choses de la justice. Charavay. 2 fr.

Mayjuron-Lagorsse, le Code rural d'après la loi du 20 août 1881. Marchal et Billard. 2 fr.

Métérie-Larrey, les Emplois publics; renseignements aux candidats. Berger-Levrault. 4 fr.

Mongredien, A., histoire du libre-échange en Angleterre. Trad. de l'anglais par H. Gravez. G. Baillière. 60 ct.

Say, Léon, les Finances de la France; une année de discussion, du 15. décembre 1881 au 20 décembre 1882. Guillaumin. 5 fr.

Suffrage universel, le. Étude comparée des diverses législations électorales. Larose et Forcel. 4 fr.

Valroger, L., droit maritime. Commentaire théorique et pratique du livre II du code de commerce (législations comparées). T. I et II. 2 vol. Larose et Forcel. 16 fr.

Vavasseur, A., traité des sociétés civiles et commerciales (avec formules). 3. édition, mise au courant. 2 vol. Marchal et Billard. 16 fr.

Willems, P., le Sénat de la République romaine. Tome II. Les Attributions du Sénat. E. Thorin. (I. 1878 u. II. 16 fr.)

Amabile, L., fra Tommaso Campanella, e la sua congiura, i suoi pro cessi e la sua pazzia: narrazione, con molti documenti inediti politici e giudiziarii, con l'intero processo di eresia e 67 poesie di fra Tommaso fin oggi ignorate. Napoli, Morano. 1882. 3 vol. LII u. 1490 p. 20 l.

Bensa, E., studii di Diritto commerciale. Genova, Sambolino. 1882. 122 p.

Benvenuti, M., come facevasi giustizia nello Stato di Milano dall' anno 1471 all'anno 1763. Milano, Bartolotti e C. 1882. 42 p.
Dall'Archivio storico lombardo, anno IX, fasc. III.

Calamadrei, R., la cambiale: commento al tit. X, cap. 1° del nuovo Codice di commercio italiano. Firenze, Gozzini. 328 p. 6 l.

Cardon, R., del governo nella monarchia costituzionale: studio. Bologna-Modena, Zanichelli. 1882. 162 p. 3 L.

Cardon, svolgimento storico della Costituzione inglese dalle origini ai nostri tempi. Vol. 1. Torino, Loescher. XIX u. 365 p. 6 l.

Celano, E., giurisprudenza dei bilanci comunali. Parte 2. a. Napoli, Indicatore generale. IV u. 498 p. 6 l.

De Capoa, A., la forza forma il diritto: bizzarria. Napoli, 1882. 12 p.

Di Marco, P., la neutralità nelle guerre maritime secondo il Diritto pubblico italiano. Palermo, Virzì. 1882. 169 p. 3 l.

Faraone, il codice di procedura civile italiano. Neapel, Jovelle. 15 l.

Gandolfo, la nave nel dir, romano. Genua, Sambolino. 6 l.

Gianturco, E., delle fiducie nel Diritto civile italiano. Napoli, Furchheim. 1882. 64 p. 1 l. 50 ct.

Sanguineti, S., la compagnia di Gesù e la sua legale esistenza nella Chiesa: risposta agli errori di G. L. Chailot nel libro „Pio VII e i Gesuiti“; con un'Appendice di documenti. Roma, Befani. 1882. 279 u. CLXXX p.

Tiepolo, G. D., dottrine compendiate sul testo degli articoli del Codice civile italiano, con richiami alle fonti, alle leggi e disposizioni speciali ed alle sentenze dei magistrati. Vol. unico, parte Ia (che comprende i libri I e II del Codice). Roma. tip. Elzeviriana. 1882. 436 p. 6 l.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | Juni 1883. | Nr. 9.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Erinnerungen v. J. H. D. Temme, hrsgb. v. St. Born, Leipzig, Keil. 1883. 4 M. 50 Pf.

Der am 14./11. 1881 in Zürich verstorbene Kriminalist, welcher durch die gegen ihn gerichtete Anklage wie durch seine Kriminalromane weiteren Kreisen bekannt war, gibt in dem im Verlag der „Gartenlaube" erschienenen überschriftlichen Buche interessante Darstellungen aus seiner Jugend in Westfalen, aus seiner Universitäts- und Beamtenzeit, wie Mitteilungen über seine politische und belletristische Thätigkeit, und insbesondere über die gegen ihn geführten Kriminalprozesse und seinen Diziplinarprozess.

K.

Fredericks, Ueber das realistische Prinzip der Autorität als der Grundlage des R. und der Moral, nebst den Entgegnungen des Präsidenten v. Kirchmann, Lic. Dr. Fr. Kirchner, Prof. Michelet, Oberlehrer Essen und Prof. Lasson. (Philosophische Vorträge, herausgegeben von der Philosophischen Gesellschaft zu Berlin. Neue Folge. 1. Heft.) Halle, Pfeffer. 1882. 64 S. 1 M. 20 Pf.

Die Philosophische Gesellschaft zu Berlin publiziert die in ihren Sitzungen gehaltenen wichtigeren Vorträge seit kurzem nebst der dabei stattgehabten Diskussion, so dass der Leser dieselbe Frage von ganz verschiedenen Standpunkten aus besprochen findet. Das oben angeführte erste Heft dieser neuen Folge der Vorträge ist

für jeden wichtig, der sich mit der im II. Bande der Philosophischen Bibliothek erschienenen Arbeit v. Kirchmanns „Die Grundbegriffe des R. und der Moral“ beschäftigt. F. bekämpft (S. 1—19 und Schlusswort S. 57—64) den hauptsächlich von v. Kirchmann vertretenen „Realismus“ auf dem Gebiete des Ethischen, worunter er das Rechtliche und Moralische zusammenfasst. v. Kirchmann stellt seine Lehre kurz dar und erwidert bezüglich 18 einzelner Punkte (S. 19—46). Nach ihm ist Grundlage und Quelle für den Inhalt des Sittlichen nicht die „Vernunft“ als besonderes Seelenvermögen, auch nicht die Lust, wie die Utilitarier wollen, vielmehr die Autorität. Das Motiv des sittlichen Handelns ist die von den Lustgefühlen durchaus verschiedene Achtung vor den Geboten erhabener Mächte, Autoritäten; nur der Inhalt dieser autoritativen Gebote wird durch Motive der Lust bestimmt. Solche erhabenen Mächte sind die Gottheit, der absolute Fürst, das Volk selbst, wo es als Einheit seinen Willen äussert, und stellvertretend für die Kinder die Eltern. F. hält diese Lehre für den geschichtlichen Thatsachen widersprechend; sie passe wohl auf Despotien und Hierarchien, sonst nicht; vielmehr sei das Autoritätsprinzip wesentlich nur ein pädagogisches, für die Erziehung zur Sittlichkeit. Auch sei es psychologisch unrichtig, die Achtungsgefühle von den Lustgefühlen zu trennen. — An der Debatte beteiligen sich u. A. auch Michelet und — mit neuen Gründen — Lasson.

Zitelmann.

Brocher de la Fléchère, H. Les révolutions du droit. Etudes historiques destinées à faciliter l'intelligence des institutions sociales. Tome II. L'enfantement du droit par la guerre. Genève 1882. 4 fr.

Der erste ausführlich in v. Holtzendorffs Jahrbuch N. F. III, S. 203 beurteilte, 1878 erschienene Band enthielt eine philosophische Einleitung und hatte im sechsten Buch mit der Bildung des R. abgeschlossen.

Der zweite vorliegende Band behandelt den Krieg und die Gesellschaft und sodann den Krieg, das Gesamteigentum und das durch den Handel entstehende Sondereigentum, welche dem Verf. als drei sich auseinander entwickelnde Stadien der Volkswirtschaft erscheinen. Diese drei Stadien werden dann auch betrachtet in der Entwickelung des Staates, der Volksbildung und des R. Hierauf gelangt der Verf. zum Kriegs-R., wobei er zunächst von den Personen, sodann von den R. der Kriegführen-

den und endlich von denen der Neutralen handelt, und zum Schluss wird der Krieg in Beziehung gesetzt zum Straf-R., Zivil-R. und Verwaltungs-R. Innerhalb der letztgenannten Beziehung werden behandelt: die Usurpation, Legitimität, der Doctrinarismus und Parlamentarismus und der Ursprung des Imperialismus.

Jedenfalls ist der Inhalt des zweiten Bandes originell und mannigfaltig. Wie aber an diesen sich der dritte Band: „Die Genesis des positiven R.", schliessen wird, welcher nach einer vorläufigen Inhaltsangabe mit dem „Problem der Demokratie" abschliessen soll, darf man begierig sein zu erfahren. Dann wird es aber auch erst an der Zeit sein, den Wert des Gesamtwerkes für die Wissenschaft festzustellen. A. Bulmerincq.

Strützki und **Genzmer.** Leitfaden zum Studium des preussischen R. Berlin, Vahlen. 1883. 848 S. 13 M. 50 Pf.

Die Veranlassung zu dem vorstehend genannten Buche hat, wie die Herausgeber im Vorwort bemerken, ihre trübe Erfahrung bei den Gerichtsschreiberprüfungen gegeben, in denen sich oft ein empfindlicher Mangel der Justizanwärter an theoretischen Kenntnissen gezeigt hätte. In erster Linie soll nun den Gerichtsschreiberkandidaten das vorliegende Werk, welches eine knappe Darstellung des gesamten in Preussen geltenden Privat-R., des öffentlichen R., sowie der Gerichtsverfassung und der Grundzüge der Justizverwaltung gibt, als Leitfaden bei der Vorbereitung zur Prüfung dienen. Die Verf. hoffen aber auch, dass die gegenüber dem nächsten Zwecke des Buches weiter gezogenen Grenzen bewirken werden, dass der Leitfaden allen, die sich über das geltende R. schnell orientieren wollen, insbesondere den Rechtskandidaten und jüngeren Referendarien sich nützlich erweisen werde. In dieser Beziehung sei gleich bemerkt, dass das, was hier aus dem Völker-R., dem Staats-R. und dem Kirchen-R. (zusammen etwa 20 S.) gegeben wird, für die Referendariatsprüfung sicherlich völlig unzureichend, und für die Gerichtsschreiberkandidaten wohl völlig überflüssig ist. Im Uebrigen werden zunächst in einer Einleitung die Grundbegriffe des R. erörtert — subjektives R., objektives R. —, sodann im zweiten Abschnitt das Privat-R., wesentlich im Anschluss an das System des Land-R. Bei der Lehre vom Erwerb des Eigentums ist zweckmässig die Grundbuchverfassung dargelegt unter anschaulicher Mitteilung der Einrichtung des Grundbuchs; dann folgt die Darstellung des Handels-R. und des Wechsel-R.; der Abschnitt schliesst mit der Lehre

vom Pfand-R. und den Servituten. Familien-R., Vormundschafts-R. und Erb-R. bilden den üblichen Schluss des Privat-R. Der dritte Abschnitt behandelt das öffentliche R.: Völker-R., Staats-R., Kirchen-R., Straf-R., Strafprozess, Zivilprozess einschliesslich des Konkursprozesses. Im vierten Abschnitt werden Gerichtsverfassung und Justizverwaltung, und zwar dem ursprünglichen Zwecke des Buches gemäss am vollständigsten behandelt, insbesondere sind alle auf den Gerichtsschreiberdienst sich beziehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften ausführlich mitgeteilt. Ueberhaupt enthält dieser ganze Abschnitt eine sorgfältige Zusammenstellung aller die Justizverwaltung betreffenden Bestimmungen. In der Darstellung des materiellen R. scheint am meisten das bekannte Buch von Josef Schmidt zum Vorbilde gedient zu haben. Fuchs (Jena).

II. Rechtsgeschichte.

Arnold, W. Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart, Cotta. 1882. 352 S. 6 M.

Die in diesem Bande vereinigten Aufsätze, von denen vier schon früher einzeln erschienen waren und jetzt mit einigen Aenderungen aufgenommen sind, die anderen vier hier zum erstenmal veröffentlicht werden, wenden sich nicht bloss an das gesamte juristische Publikum, sondern — wie dies auch die Widmung des Buches an das Offizierkorps des hessischen Jägerbataillons Nr. 11 andeutet — an die Gebildeten der Nation überhaupt. Der Verf. stellt hier in leicht fasslicher Form das Resultat einer langen Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen dar, durch welche er seit nunmehr fast 30 Jahren die Kenntnis der deutschen Vergangenheit gefördert hat. Als Rechtshistoriker hat er von je sein Hauptaugenmerk auf den gesetzmässigen inneren Zusammenhang gerichtet, der zwischen der Entwickelung des R. und der Ausbildung aller anderen Seiten des Volkslebens besteht. Mehr und mehr hat er daher mit der Rechtsgeschichte die politische Geschichte, die Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Zustände und die Geschichte der geistigen Funktionen verbunden, indem er keines dieser Gebiete für sich, sondern sie alle in ihrer Wechselwirkung aufeinander betrachtet hat. So ist er zu einer Fülle neuer Einblicke in das Wesen des historischen Werdens überhaupt und in den Entwickelungsgang unseres Volkstums

insbesondere gelangt. Die Ergebnisse seiner umfassenden Forschungen, wie sie hier nun für jedermann zu müheloser Aneignung bereit liegen, enthalten echte deutsche „Kulturgeschichte“.

Das erste Buch mit der Ueberschrift „Land und Stamm“ bringt vier Abhandlungen, welche sich vorzugsweise mit dem Verhältnis der deutschen Stämme und ihrer Glieder zu dem von ihnen besiedelten Boden einerseits und zu dem Volksganzen anderseits beschäftigen.

Der erste Aufsatz (zuerst 1875 einzeln erschienen) spricht sich in programmatischer Weise über das Verhältnis der Reichs- zur Stammesgeschichte im allgemeinen aus. A. weist darauf hin, wie mit der wiedergewonnenen politischen Einheit die Landes- und Stammesgeschichte nicht nur an Bedeutung nichts eingebüsst hat, sondern nunmehr erst mit rechtem Erfolge und in jenem wahrhaft nationalen Sinne getrieben werden kann, für welchen die Liebe zum Vaterlande in der Liebe zur Heimat wurzelt und die Treue gegen den Stamm der Treue gegen das Volk keinen Abbruch mehr thut. Diesen Gedanken führt er in speziellem Bezuge auf seine heimatlichen althessischen Stammlande näher aus.

In dem zweiten Aufsatz über „Die Ortsnamen als Geschichtsquelle“ fasst er die Ergebnisse seines Werkes über „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen“ (1875) zusammen. Es ist bekannt, wie A. in jenem Werke der Forschung neue Wege gewiesen hat. Indem der Leser hier in raschem Gange durch das vom Verf. erschlossene Gebiet geführt wird, empfängt er einen Einblick in den Reichtum des in den Ortsnamen geborgenen historischen Schatzes, in die Erfolge der auf dessen Hebung verwandten Arbeit, aber auch in die Schwierigkeiten und nur durch äusserste Vorsicht und strengste Methode auszugleichenden Unsicherheiten solcher Schatzgräberei. Zugleich wird er über Umfang und Inhalt des positiven Ertrages orientiert, den der Verf. selbst durch seine von den hessischen Ortsnamen ausgehenden Untersuchungen zu Tage gefördert hat. Nicht ohne Staunen wird er von den Aufschlüssen hören, die aus der Analyse und Vergleichung der Ortsnamen über das Volkstum der ersten Ansiedler, über das Alter der Ortsgründungen, über die Wanderungen und Verschiebungen der deutschen Stämme, über die in der Art der Namengebung sich abspiegelnden Kulturzustände der verschiedenen Zeitalter gewonnen worden sind.

In erheblichem Masse verwertet der Verf. das Mittel der

Ortsnamenforschung zur Ergänzung der unmittelbaren historischen Ueberlieferung speziell in der folgenden Studie über „Die deutschen Stämme in Elsass und Lothringen", wobei vor allem das Verhältnis von fränkischem und alemannischem Wesen in diesen Landschaften zur Sprache kommt. Hier wird auch dem Fachgenossen manches Neue geboten, das zum Teil allerdings noch hypothetischen Charakter hat.

Den Schluss des ersten Buches bildet eine (aus der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst", die seit dem Herbst 1881 zu Trier erscheint und mit diesem Aufsatz eröffnet wurde, wieder abgedruckte) Skizze der „Geschichte des Rheinlandes". In grossen Zügen werden hier die drei Epochen der keltischen, römischen und der deutschen Herrschaft am Rhein geschildert. Hieran wird dann eine eingehende Darlegung der allseitigen Bedeutung geknüpft, welche der deutsche Strom und das Land zu seinen beiden Ufern für das politische, geistige und wirtschaftliche Leben unserer Nation, für das Werden und Wachsen aller inneren und äusseren Elemente der deutschen Kultur jederzeit gehabt und bis auf die Gegenwart bewahrt haben.

Liegt der Schwerpunkt der im ersten Buch vorgeführten Untersuchungen in der deutschen Urzeit und in der fränkischen Epoche, so dass die vom Verf. unternommene Gesamtdarstellung der deutschen Geschichte in den bisher (1879 und 1881) erschienenen beiden Bänden dabei den gemeinsamen Hintergrund bildet, so lenken die im zweiten Buch unter der Ueberschrift „Stadt und Staat" zusammengestellten Arbeiten den Blick vorzugsweise auf die drei letzten Jahrhunderte des deutschen Mittelalters. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Entwickelung des im aufblühenden Städtewesen sich regenden neuen Lebens und um die von hier aus vollzogene tiefgreifende Umgestaltung aller politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Der Verf. stützt sich in dieser Hinsicht auf seine in den wesentlichen Punkten noch heute nicht überholte zweibändige „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte" (1854). Zugleich aber findet er gerade hier Gelegenheit, den Kern seiner allgemeinen Anschauungen, wie er sie in dem Werke über „Kultur und Rechtsleben" (1865) und dessen Fortsetzung („Kultur und Recht der Römer" 1868) begründet hat, in gemeinverständlicher Fassung vorzutragen.

Der erste (schon 1861 publizierte) Aufsatz über „Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter" stellt die in den

Städten allmählich erkämpfte Emanzipation des Kapitals und der Arbeit vom Grundbesitz und die hiermit in Wechselwirkung stehenden politischen, rechtlichen und sozialen Umwälzungen dar. Vieles, was der Verf. damals als Erster ausgesprochen hatte, ist inzwischen wissenschaftliches Gemeingut geworden.

Die folgende (noch nicht gedruckte) Abhandlung über „König Rudolf und die Basler“ veranschaulicht in einem lebensvollen und typischen Einzelbilde das Verhältnis der alten freien Bischofsstädte zum Reich und zur Kirche.

In der (ebenfalls hier zuerst publizierten) Studie über „Die Anfänge des Grundeigentums und des Kapitalverkehrs in den Städten“ macht der Verf. die Ergebnisse seiner hauptsächlich aus dem reichen Basler Urkundenschatz geschöpften Forschungen „Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten“ (1861), die inzwischen durch Untersuchungen über die Geschichte des Eigentums in anderen Städten von anderer Seite bestätigt und ergänzt worden sind, einem grösseren Publikum zugänglich. Dabei richtet er in erster Linie den Blick auf die parallelen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwickelungsreihen, die sich in den verschiedenen Stufen der städtischen Bodenleihe bis zu ihrem Uebergange in volles Eigentum, in den aufeinander folgenden Formen von Grundzins und Rente, sowie in dem historischen Verhältnis von Rentenkauf und zinsbarem Darlehn mit dinglicher Sicherheit ausprägen.

Nicht bloss einen äusserlichen Abschluss, sondern eine innere gedankliche Zusammenfassung erhalten diese Studien in dem (zuerst 1872 erschienenen) Aufsatz über „Die Rezeption des römischen R. und ihre Folgen“, in welchem der Verf., ausgehend von einer Vergleichung der beiden gleichzeitigen deutschen Thaten der kirchlichen Reformation und der Aufnahme des fremden R., den Rezeptionsprozess in grossen Zügen schildert und seinen Ursachen wie seinen Wirkungen nach in den allgemeinen kulturgeschichtlichen Zusammenhang stellt. Gierke.

Lehmann, K. und **Schnorr von Carolsfeld,** H. Die Njálsage insbes. in ihren jurist. Bestandteilen. Ein krit. Beitrag zur altnord. Rechts- und Literaturgeschichte. Berlin, Prager. 1883. VIII u. 234 S. 6 M.

Diese nach einem mitgegebenen Vorwort Konr. v. Maurers aus dem Münchner jurist. Seminar hervorgegangene, von ihm angeregte und durchgesehene Arbeit weist im Gegensatz zur bisherigen diesbezüglichen Litteratur in der Einleitung auf die

auf das Alter der Njála einen Schluss zulassenden Mängel hin, und hält nach Rekapitulation der gangbaren Meinungen das letzte Drittel des 13. Jahrh. für die wahrscheinlichste Entstehungszeit. Das 1. Kap. charakterisiert die jurist. Bestandteile dieser „Juristensage par excellence", die aber teils aus den Rechtsbüchern Bekanntes wiederholen, teils jüngeres oder fremdes R. oder gar Unsinn enthalten. „Die Rechtsausdrücke der Njála" (Kap. 2) sind vielfach unverständlich, oder teils absolut, teils relativ falsch (d. h. norwegisch, nicht isländisch). „Die Rechtsgeschäfte der Njála" (Kap. 3) sind familienrechtl. Charakters eine arfleiding, die aber als aettleiding gemeint, aber auch als solche vergriffen ist, 2 Scheidungen, deren eine formlos, die andere formell ist, wo ausnahmsweise die Njála ältere Formalitäten als die Rechtsbücher enthält (die formlose ist wohl jüngeren rechtshistorischen Ursprungs), dann Verlöbnisschilderungen, zum Teil inkorrekt (unrichtige Behandlung des weiblichen Selbstverlobungsrechtes) gegen Recht und Sitte. Von den sechs eigentlichen Prozessen der Njála (Kap. 4) enthalten alle grosse Verstösse, der erste gegen Hrútr auf Herausgabe von Mitgift und Widerklage eine ungerechtfertigte Anwendung des stefna (Ladung im Haus) statt des besser angewandten lysa (Laden durch Publikation). Bedenklich ist auch die Wiederanstellung der Klage. Der zweite, ein Totschlagsprozess, hat Mängel und Lücken betreffend die Blutklägerschaft, die Vorbereitung der Klage, die Vorbereitung im Ding, und die Verhandlung daselbst, sowie die Verteidigung. Auch der zweite Prozess ergibt daher als Resultat äusserliche verständnislose Handhabung von Stellen der Rechtsbücher durch Heranschleppung eines grossen Apparates von unnötigen und falschen rechtlichen Kniffen für einen an sich einfachen Thatbestand. Die in §. 7 besprochene Episode Njála 67—70 ist dunkel motiviert, zeigt geringe Rechtskenntnisse des Verf. (Erhebung der Klage im Herbstding statt im Frühlings- oder Allding) und norwegische Reminiszenzen. Der dritte Prozess bietet wieder unnötig grossen Apparat auf. Im vierten Totschlagsprozess (Hlitharendi gegen Gunnar (Tisty), Tödtung Thoargeir Otkelsons); kommt der Verf. aus dem einen Verfahren in das andere und begeht andere Fehler, insbesondere das Durcheinanderwerfen der Recusation der Geschworenen und der Berufung einer Hilfsjury. Auch die im zweiten Zwischenstück (§. 7) besprochenen Kapitel enthalten rechtlich Unzulässiges und Widerspruchvolles, und ebenso die weiteren zwei Prozesse (§. 8—12), besonders der sechste.

Der Bericht der Njála über Einführung des Fünftengerichtes 5. Kap. §. 12 ist unglaubhaft und den Rechtsbüchern widersprechend. Somit wird in den Schlussbemerkungen konstatirt, dass die Njála diesen Rechtsbüchern gegenüber nichts Selbständiges bietet, vielmehr sie häufig aber ungründlich und missverständlich benützt, nicht von einem Freistaatsisländer sein, daher, wie erwähnt, frühestens dem letzten Drittel des 13. Jahrh. angehören kann, wobei möglicherweise mehrere Autoren vorhanden sind. In Anhang 1 werden fremde, d. h. sowohl bei der Redaktion als auch nach der Redaktion eingeführte Bestandteile der Njála besprochen, in Anhang 2 die Njála und Thorsteinssage Sithu hallsonar, die Möglichkeit eines gemeinsamen Ursprungs zugegeben, die der Wechselwirkung geleugnet; in Anhang 3 werden Anachronismen, geograph. Fehler, Unebenheiten in der Composition besprochen, in Anhang 4 die Genealogien der Njála und das daraus hervorgehende Verhältnis zur Landnama, welches Unmöglichkeit der Benützung der letzteren durch die erstere, und ebenso eines gemeinsamen Ursprungs beider ist. Schuster.

Singer, H. Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn. Erlangen, Deichert. 1883. 119 S. 2 M. 40 Pf.

Das vorliegende Büchlein, welches, wie schon der Titel besagt, rein historischen Inhalts ist, zerfällt in zwei Abteilungen. I. Die Erbfolge in den Nachlass des Sekularklerus bis zur theresianischen Reform und II. die Kodifikation des gegenwärtig geltenden Rechts. Abschnitt I (Seite 1—81) behandelt nach einigen „Einleitenden Bemerkungen“ (§. 1), den Rechtszustand im Erzherzogthum Oesterreich (§. 2), in Innerösterreich (§. 3), in den böhmischen Ländern (§. 4), ferner in Tirol und den Vorlanden (§. 5), dann in Ungarn und seinen Nebenländern (§. 6) und endlich in dem vormals polnischen Ländergebiete der Monarchie. In Abschnitt II (Seite 82—119) bespricht der Verfasser zunächst die theresianische Gesetzgebung (§. 8) und sodann die Bestrebungen zur Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes seit Joseph II. — Auffallend erscheint es, dass der Verfasser seine historische Skizze mit dem Jahre 1865 abschliesst und von der spätern Zeit nichts mehr zu erzählen weiss. Zum mindesten hätte der Verf. erwähnen müssen, ob und eventuell welchen Einfluss die neuere konfessionelle Gesetzgebung Oesterreichs auf die von ihm behandelte Frage gehabt hat. Ebenso hätte wohl Art. XXI. des Konkordates, welcher das Recht der katholischen Bischöfe über ihren Nachlass zu ver-

fügen, betrifft, ferner die Min.-Vdg. v. 7. Februar 1859, welche den oben erwähnten Artikel des Konkordates ergänzt, besprochen und endlich auch bemerkt werden sollen, dass diese Bestimmungen durch Art. I des Gesetzes v. 7. Mai 1874 N. 50 R.G.B. durch den bekanntlich das Konkordat aufgehoben wurde, ausser Kraft gesetzt worden sind. W. Fuchs (Wien).

Glasson, E. Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. Vol. III. IV. Paris 1882. Pedone-Lauriel. (vgl. C.Bl. II, S. 247.)

Der dritte Band dieses Werkes umfasst diejenige Periode der englischen Geschichte, in welcher die Verschmelzung der Sachsen und Normannen stattfindet und die enge Verbindung zwischen Frankreich und England aufhört. Durch den Rechtsspruch, wodurch Johann ohne Land seine französischen Besitzungen verliert, werden auch die Bande zerrissen, welche England und Frankreich bisher verknüpft hatten. Das normannische Recht hört auf einen bestimmenden Einfluss auf die Entwickelung des englischen auszuüben und das englische Recht fängt an sich freier auf seinen nationalen Grundlagen zu entwickeln. Die Schicksale beider Rechte, des normännischen und des sächsischen werden verfolgt und gezeigt, was aus dem einen geworden und von dem andern geblieben ist; solange die Verschmelzung noch nicht zur vollendeten Thatsache geworden war, bestand eine Gleichartigkeit zwischen dem Rechte Englands und demjenigen Frankreichs und konnte eine nebeneinander laufende Entwickelung nachgewiesen werden. Vom Augenblick an, wo die politischen Bande zwischen Frankreich und den englischen Königen zerrissen sind, geht auch die Rechtsentwickelung auseinander, und mit dem Ende des dritten Bandes hört daher die vergleichende Darstellung des Rechtes beider Länder auf und vom vierten an wird auf das französische Recht keine Rücksicht mehr genommen. Nach einer Uebersicht über den politischen Zustand Englands während der Regierungszeit von Johann ohne Land bis Eduard dem Zweiten behandelt G. im zweiten Kapitel die Quellen und die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Rechts während des nämlichen Zeitraumes, die Bildung des common law aus normannischem, dänischem und sächsischem R. und alten Gewohnheiten, seine Ausbildung durch die Juristen und sein Gegensatz zu dem von dem Klerus mit Vorliebe gepflegten

römisch-kanonischen Recht. Er schildert ferner die damaligen Rechtsschulen, die inns of Chancery für Anfänger und die inns of Court für Vorgerücktere. Von den wissenschaftlichen Bearbeitern wird namentlich Bracton behandelt und sein Werk de legibus et consuetudinibus Angliae mit Berücksichtigung von Güterbock und Travers Twiss, wobei jedoch die kritischen Bemerkungen Pollocks gegen dessen neue Ausgabe G. entgangen zu sein scheinen.

Das dritte Kapitel handelt von dem öffentlichen Recht und den politischen Institutionen dieser Periode: die Veranlassung und den Inhalt der magna charta und ihre Bestätigungen durch die Nachfolger Johanns; die Stellung des Königs zur Aristokratie, den Städten, Munizipalitäten und Korporationen; G. hebt hervor wie in England sich die Aristokratie mit dem Volk verband, um dem Königtum die nötigen Einschränkungen aufzuerlegen und dadurch die gemeine Freiheit mächtig förderte, während in Frankreich das Königtum mit dem Volke sich gegen einen turbulenten Adel verband, um schliesslich alle Früchte einzig einzuheimsen. Das vierte Kapitel S. 169—243 hat die Geschichte des Zivilrechts zum Gegenstand mit steter Vergleichung des französischen R., Hervorhebung der Analogieen und der Gründe des Auseinandergehens. G. zieht daher immer die französischen Coutumes der Normandie, von Beauvoisis, von Anjou und Maine, von Orléans, Monpellier etc. zu Rate und verarbeitet für das normännische Erbfolgesystem die Studien Brunners. G. gibt auch interessante Winke über die Verschiedenheit der Wirkungen des Feudalsystems in beiden Ländern; während es in England die königliche Autorität niemals beeinträchtigte, liess es auch die grossen Ungleichheiten unter den verschiedenen Klassen nicht aufkommen, welche in Frankreich bis zur Revolution bestanden; allein während sie nun in dem letzteren Lande einer vollständigen Gleichheit Platz gemacht haben, bestehen die Ungleichheiten zur Stunde noch immer.

Wesentlicher Verbesserungen hat sich in dieser Periode die Gerichtsorganisation zu erfreuen. Viele und grobe Missbräuche werden abgeschafft; die common pleas werden zu einem ständigen Gericht in Westminster getrennt von demjenigen des King's bench, welches anfänglich vom Könige selbst präsidiert und deshalb die Bank des Königs enthielt; daneben amtet noch, ebenfalls als selbständiges Gericht die Court of Exchequer, jetzt alle vereinigt in der einen Supreme Court of Judicature. Daneben wurde die alte Institution der reisenden Richter verbessert,

welche auf dem Lande Prozesse entscheiden sollten, um den Parteien die Reise nach Westminster zu ersparen. Sie wurden vor das dortige Gericht geladen nisi justitiarii prius ad partes illas venerint, von daher heissen die Geschäfte, welche von diesen Richtern beurteilt werden, sowie die Sitzungen selbst nisi prius, bis auf den heutigen Tag. Diese Richter übten nach G. auf die Bildung und Entwickelung des englischen R., und namentlich der Verschmelzung des normannischen und sächsischen R. zum common law einen entscheidenden Einfluss aus. Dagegen nahm während dieser Periode die Court of Chancery als Billigkeitsgericht noch keine nennenswerte Stellung ein. Der letzte Abschnitt dieses fünften Kapitels ist der französischen Gerichtsorganisation gewidmet. Das sechste Kapitel ist der Geschichte der Prozessform in beiden Ländern gewidmet. In England verleugnet dieselbe ihren feudalen Charakter nicht, während sie sich in Frankreich auf Grundlage des kanonischen R. entwickelt und dadurch von ihrem ebenfalls feudal-germanischen Ursprung weit entfernt. Mit Bezug auf die Jury tritt G. der Ansicht entgegen, dass dieselbe durch Heinrich III. eingeführt worden sei, und weist nach, dass nur eine allerdings sehr wesentliche Veränderung in dem Sinne stattgefunden habe, dass aus Zeugen wirkliche Richter geworden seien (§. 120). - Am Ende wird auch das Straf-R. kurz berührt, die Verbrechen und die Strafen, jedoch ohne Rücksicht auf Frankreich. In einem Appendix stellt der Verf. klar, bündig und vollständig das alte R. von Wales, Irland und Schottland dar und bemerkt der Vollständigkeit wegen, dass auf den britischen Kanalinseln Jersey und Guernesey kein von dem Gewohnheits-R. der Normandie abweichendes bürgerliches R. gegolten habe.

Der IV. Band, 473 S., umfasst die Periode von Eduard III. bis Heinrich VIII., 1327—1509, und greift somit bereits in die Periode der Tudors hinein. In diesen Zeitraum fallen der Aufstand Wat Tylers, der hundertjährige Krieg gegen Frankreich, welcher mit dem Verluste der französischen Besitzungen endigte, der Krieg der Rosen und die Erhebung des völlig unberechtigten Henry Tudor, als Heinrich VII., auf den Thron Englands. Hatte schon während der früheren Periode das englische R. angefangen sich unabhängig vom normännischen und römischen zu entwickeln, so setzte es nun diese Entwickelung fort, ohne dass wesentliche Aenderungen eingetreten wären. Von Juristen, welche während dieser Zeit einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung des R. ausübten, sind namentlich hervorzuheben

Fortescue, Littleton und Statham. Auch der Rechtsunterricht wurde fortwährend in den Inns erteilt, deren Angehörige sich serjeants of law und apprentices, später barristers genannt, teilten. In den Gerichten wurde die französische Sprache durch die lateinische ersetzt und durch Einsetzung eines Billigkeitsgerichtshofes ein ganz neues und für die Entwickelung des R. höchst wichtiges Element eingeführt. Seine Gerichtsbarkeit ist remedial jurisdiction und, analog der prätorischen Rechtssprechung, bestimmt die Lücken des common law auszufüllen oder seine Härten zu mildern — supplendi et corrigendi juris civilis causa. Gehandhabt wurde dieselbe durch den Kanzler nach den Grundsätzen des römischen und kanonischen R. In den Court of Exchequer kamen teils die Grundsätze der equity und teils diejenigen des common law zur Anwendung, eine Neuerung, welche ebenfalls auf diese Periode zurückzuführen ist. Die beiden andern Gerichtshöfe dagegen, King's bench und common pleas, erfuhren keine erheblichen Veränderungen, und es bildete sich überhaupt das englische Gerichtsverfahren nur so aus, wie es im wesentlichen bis zu den Reformen verblieb, welche in unsern Tagen stattgefunden haben. Auch die Jury erhielt in dieser Periode diejenige Form, welche sie bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Anfänglich waren die Geschworenen Zeugen und es wurden daher als solche Personen der Grafschaft genommen, in welcher Prozess entstanden war, und von welchen daher persönliche Kenntnis der Verhältnisse vorausgesetzt werden konnte. In unserer Periode wurde die Beweisführung nicht mehr ausschliesslich den Parteien überlassen, sondern es erhielt dieselbe einen amtlichen Charakter, indem die öffentlichen Organe selbst von Amts wegen für eine Beweisführung sorgten. Die Geschworenen hatten daher nicht mehr aus eigenem Wissen eine Thatsache zu bezeugen, sondern nach den vorgelegten Beweisen festzustellen, ob eine Thatsache als wahr anzunehmen sei oder nicht. Auch die Anklagejury nimmt nun eine festere Gestalt an. An die Stelle der Rügejury der einzelnen Hundertschaften trat nun ein grosser Ausschuss, graund inquest, welcher sich nicht mehr auf ein blosses Rügeverfahren beschränkt, sondern als Anklagejury auftritt, somit als öffentliche Anklägerin. Dessenungeachtet konnte ein Mitglied auch in der kleinen oder Urteilsjury sitzen, bis durch ein Gesetz Eduards III. eine solche Doppelstellung unbedingt verboten wurde. Die beiden letzten Kapitel, 6 und 7, handeln von dem Prozessverfahren und seinen Verbesserungen und von dem Straf-R., den Verbrechen und den

Strafen, und in einem Anhang wird gestützt auf die neuen Untersuchungen von Havet die Gerichtsorganisation der normannischen Inseln ausführlich dargestellt.

Auch diese beiden Bände zeichnen sich wie die beiden ersten aus durch lichtvolle, übersichtliche Anordnung, vollkommene Beherrschung und klare, elegante Behandlung des Stoffes, auch wo die Sprödigkeit desselben eine solche unmöglich zu machen scheint. König.

III. Privat- und Handelsrecht.

Paris. Uebertragungsform der Grundschuld. Berlin, Bahr. 1883. 31 S. 1 M.

In dieser Schrift wird die für das preussische Recht sehr wichtige Frage, ob zur Uebertragung des Grundschuldrechtes die Uebergabe des Grundschuldbriefes erforderlich ist, einer eingehenden Erörterung unterzogen. Der erste Hilfssenat des Reichsgerichts hat in einem Urteil vom 10./12 1880, Entsch. III, S. 326, diese Frage bejaht, während verschiedene Instanzgerichte dieselbe verneint haben. Der Verf. tritt für die Verneinung ein. Er geht davon aus, dass nach preussischem Land-R. die Uebergabe nur bei körperlichen Sachen die Uebertragungsform ist, Rechte dagegen nur durch Cession übertragen werden können. Ausnahmen von dieser Regel lässt das Gesetz nur zu bei Inhaberpapieren, indem das R. als in dem Papier verkörpert angesehen und deshalb seine Uebertragung durch die Uebergabe des Papiers vollzogen wird, bei der Verpfändung verbriefter Forderungen und bei Wechseln und Ordre-Papieren, indem hier die Uebergabe der über das R. ausgestellten Urkunde noch neben der Cession beziehungsweise des Indossamentes zur Uebertragung erforderlich ist. Der Verf. sucht nun aus dem Wesen der Grundschuld und den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb etc. vom 5./5. 1872 nachzuweisen, dass der Grundschuldbrief, auch wenn er in blanco abgetreten worden, weder ein Inhaberpapier ist noch zur Kategorie der Ordre-Papiere gehört, und gelangt so zu dem Schluss, dass zur Uebertragung des Grundschuld-R. die Cession ausreichend, aber auch unerlässlich ist. Achilles.

Strohal. Die Eigentümerhypothek im österreichischen Rechte. 21 S. (Sep-Abdr. aus dem Maiheft des „Oesterr. Centralblatts für die juristische Praxis".)

Im österreichischen Abgeordnetenhause wurde seitens der Abgeordneten aus Galizien der Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Erleichterung der Konvertirung gestellt, welches dahin abzielte, durch eine Anmerkung der Konvertierung dem neuen Gläubiger für seine Forderung jenen Rang zu sichern, den die zu konvertierende Forderung hatte. Str. spricht sich gegen einen derartigen Gesetzentwurf aus und will denselben Zweck durch die Ausbildung der Eigentümerhypothek und des dem Eigentümer zustehenden Dispositionsrechtes über erledigte Hypotheken erreichen. Beide Rechtsinstitute findet Str. schon in §§. 469 und 1446 a. b. G.B. enthalten (S. 6 u. 7) und bedauert nur, dass diese Meinung nicht von der Praxis geteilt wird. Deshalb wünscht er, dass die Gesetzgebung die auf Grund des geltenden R. sich vollziehende Entwickelung beschleunige und formulirt zu diesem Behufe ein „Gesetz betreffend das Dispositions-R. des Eigentümers einer Liegenschaft hinsichtlich erledigter Hypotheken", welches in seinen 5 Paragraphen das Resultat der Schrift Str.'s darstellt. W. Fuchs (Wien).

Molengraaff, A. „Is het noodzakelijk of wenschelijk tusschen handelsrecht en burgerlijk recht te onderscheiden en ze tot voorwerpen van afzonderlijke wettelijke regeling te maken?" Gutachten, im Auftrage der ständigen Deputation des niederländischen Juristentages erstattet unterm 25./2. 1883. 129 S.

Dieses Gutachten spricht sich mit Entschiedenheit für die Beseitigung jeder äusseren und inneren Unterscheidung zwischen Handels-R. und bürgerlichem R. aus. Die Entstehung dieser dem r. R. unbekannten Sonderung im Mittelalter und ihre Ausgestaltung in der modernen Gesetzgebung der verschiedenen Länder wird eingehend dargelegt. Als ihre historische Ursache und heutige raison d'être wird allein die Unvollkommenheit des bürgerlichen R. und die lange Vernachlässigung des vorgeschritteneren Handel-R. durch die Rechtswissenschaft angesehen. In der Gegenwart sei jedes Bedürfnis einer Beibehaltung der Scheidung fortgefallen, da das bürgerliche R. teils bereits im Sinne der Anforderungen des freien Verkehrs entwickelt teils zur Fortbildung im Geiste eines auch dem Handelsverkehr genugthuenden R. reif sei. Insbesondere gelte dies vom bürgerlichen R.

der Niederlande. Was sich aber von besonderem Berufs-R. der Kaufleute noch finde, sei gegenüber dem modernen Prinzip der rechtlichen Gleichstellung aller Volksklassen unhaltbar. Als Muster wird der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs von New York hingestellt, wo es sich freilich, da dem englisch-amerikanischen R. die Aussonderung eines Handels-R. immer unbekannt geblieben ist, nicht um Wiedervereinigung bisher getrennter Rechtsgebiete, sondern nur um Durchführung einer einheitlichen Systematik handelt. Dem Ideal der anzustrebenden Wiedervereinigung hat sich das schweizerische Obligationen-R. angenähert. Doch sind die in demselben noch festgehaltenen Verschiedenheiten zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten grösstenteils überflüssig und bei einer „mehr rationellen Behandlung“ überwindlich. Unter den deutschen Autoren, die sich über die Frage geäussert haben, werden Goldschmidt und Gareis als Gegner nachdrücklich bekämpft, während die Aussprüche Endemanns unbedingte Zustimmung finden.

Der Verf. hält die Annahme, dass das Prinzip der Rechtsgleichheit alle Sonderrechtsbildungen ausschliesst und jeder für eine eigenartige Lebenssphäre ausgebildete eigenartige Normenkomplex auf eine „Unvollkommenheit“ der Rechtsordnung deutet, des Beweises nicht erst für bedürftig. Von den analogen im modernen R. fortbestehenden Sonderrechtsbildungen erwähnt er nur gelegentlich das Berg-R. Die Frage, inwieweit die „Zurückgebliebenheit“ des bürgerlichen R. hinter dem Handels-R. vielmehr zum Teil auf wohlbegründeter Anerkennung der Prinzipien der Stetigkeit und organischen Gebundenheit als Schranken des freien Verkehrs beruht und somit unser bürgerliches R. durch die Verschmelzung mit dem Handels-R. leiden würde, zieht er nicht in Erwägung. Rücksichten auf Gewohnheitsrechtsbildung und auf das Rechtsbewusstsein ausserhalb des Juristenstandes kennt er nicht. Er verwirft die Rechtsprechung durch Kaufleute in Handelsgerichten, wie er die Bewahrung der Niederlande vor der Jury als grösste Wohlthat feiert. Auch kämpft er für die Schuldhaft, weil die Sympathie mit dem Schuldner nur ein Zeichen schwächlicher Rechtsbildung sei, für die möglichste Gleichstellung unbeweglicher und beweglicher Sachen im Verkehrs-R. u. s. w. Gierke.

Goldschmidt, L. Handbuch des Handels-R. 2. Aufl., II. Bd., 1. Lfg. Stuttgart, Enke. 1883. 128 Seiten.

Schon die Nachricht, dass die lang andauernde und den Verf.

an intensiver Arbeit verhindernde Krankheit nun glücklich überwunden ist, wird in weiten Kreisen eine höchst willkommene sein. Volle neun Jahre liegen zwischen dem Abschlusse des ersten Bandes der zweiten Auflage und dem nunmehrigen Beginne des zweiten Bandes, dessen baldige Fortsetzung und Vollendung in sichere Aussicht gestellt ist. Und diese letzte Periode hat gerade das reichhaltigste Material für die neue Bearbeitung geliefert, so dass der ursprüngliche Rahmen der Arbeit in der Umarbeitung sich mächtig ausgedehnt hat. Die vorliegende Lieferung bringt aus dem dritten Buche (die Waare) und dessen erstem Abschnitte (die Sachen) die beiden Kapitel „Eigenschaften“ und „Wert und Preis“ (§§. 60—64b), gegenüber der ersten Auflage in einem um mehr als die Hälfte grösseren Umfange. So sind aus dem ursprünglichen §. 64 „Wert und Preis“ jetzt drei ausführliche Paragraphen (64, 64a, 64b) — Grundlegung — Gemeiner Wert. Marktpreis. Wertermittlung — Preisbestimmung — geworden. Die Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, die Reichsjustizgesetze, die Gesetzgebung des Auslands sind in altbewährter Weise verwendet und verarbeitet. Heinsheimer.

IV. Zivilprozess.

Rintelen, V. Systematische Darstellung des gesamten neuen Prozess-R., 3. Bd., 2. Abteil. Das Konkurs-R.; das Verfahren im Strafprozess. XVI u. 536 S. (vgl. C.Bl. I, S. 67, 253).

Mit diesem Bande gelangt das im Jahre 1881 begonnene Werk zum Abschluss. Das Konkurs-R. wird auf S. 1—135, das Strafverfahren auf S. 137—389 behandelt; es schliessen an Quellen- und Sachregister, Gesetzesverzeichnis, Berichtigungen S. 391—536. — Der Verf. ist seiner „Methode“ treu geblieben. Ohne ersichtliche Benützung der bereits recht ansehnlichen und zum Teil sehr beachtenswerten Litteratur, ohne Rücksicht auf die Judikatur mit Ausnahme der Rechtssprechung des Reichsgerichts, unter Verzicht auf eine tiefere begriffliche und wissenschaftliche konstruktive Verarbeitung des Gesetzesinhalts, wird dessen zusammenfassende, pragmatische Darstellung erstrebt. Wenn infolge dessen auch häufig nur das Gesetzeswort wiedergegeben wird, wo man die Darlegung seines Inhalts erwartet,

lässt sich doch geistige Selbständigkeit des Verf. und freie Gestaltung des Stoffs nicht verkennen. Es will uns bedünken, als ob er seinem Ziel in der Arbeit über das Konkurs-R. näher gekommen wäre, als in den übrigen Partieen seines Buches. Zwar macht sich auch jetzt wieder die Neigung zum Klassifizieren und Gruppieren unter Zahlen und lateinischen, gothischen, griechischen Lettern unangenehm bemerkbar; zwar werden wesentlichere und unwesentlichere Dinge mit gleicher Wichtigkeit behandelt; aber das Konkurs-R. tritt uns als geschlossene und verständnisvolle Darstellung des kundigen Praktikers entgegen. Dagegen leidet der Abschnitt über den Strafprozess an der Zerreissung des Stoffes, welche der nicht glückliche Gedanke des Verf., einen allgemeinen Teil des Prozess-R., welcher Zivil- und Strafprozess umfasst, im ersten Bande auszusondern, herbeigeführt hat. Ein einheitliches Bild des Strafprozesses ist aus diesem Werke schwerlich zu gewinnen. Wir glauben, dass wenn der Erfolg desselben den Wünschen des Verf. nicht entsprechen sollte, vorzüglich die systematisch verfehlte Anlage des Ganzen daran die Schuld tragen wird.

Wach.

Brachmann. Die Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners unter besonderer Berücksichtigung der §§. 15—21, 14 und 44 der Reichskonkursordnung systematisch dargestellt. Leipzig, Rossberg. 1883. IV u. 96 S. 2 M.

Die Einwirkung der Konkurseröffnung auf die noch nicht vollständig abgewickelten Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners gehört zu den schwierigsten Partieen des materiellen Konkurs-R. So gross der Fortschritt ist, den das zweite Buch der K.O. gegenüber dem gemeinen R. aufweist, so ist der dadurch geschaffene Rechtszustand doch weniger durchsichtig als er nach der preuss. K.O. war, weil nur einige Hauptpunkte geregelt sind, die Beantwortung wichtiger Fragen aber dem Landes-R. überlassen ist. Ueberdies sind die Motive der K.O. zu diesem Abschnitt an manchem Punkte irreführend, jedenfalls bei einigen Grundfragen nicht völlig klar. Es ist daher erwünscht, im vorliegenden Buch eine gut lesbare Zusammenstellung der bei Berücksichtigung der bedeutenderen Landes-R. sich ergebenden Rechtsnormen zu erhalten, wenn auch eine wissenschaftliche Vertiefung der einschlägigen Fragen damit nicht verbunden ist. Verf. schliesst sich fast überall der herrschenden Meinung an, trägt übrigens in den Noten das litterarische Material recht

vollständig zusammen. Die Grundanschauung des Gesetzes besteht nach dem Verf. darin, dass dasselbe dem Mitkontrahenten im Falle der Annahmeverweigerung des Verwalters den Erfüllungsanspruch entzieht und ihm zur Ausgleichung einen Entschädigungsanspruch gewährt. Im einzelnen werden nacheinander erörtert, erstens die Rechtsgeschäfte zwischen Dritten und dem Gemeinschuldner, nämlich a. die einseitigen, b. die Verträge (1. einseitige V., 2. wechselseitige V.), zweitens die vom Gemeinschuldner gemeinschaftlich mit anderen eingegangenen Rechtsgeschäfte.

Sydow.

Busch. Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. VI, Heft 2 u. 3. (Vgl. S. 215.)

Fuchs bringt eine Reihe von Entscheidungen bayrischer höherer Gerichte über zivilprozessuale Fragen, darunter mehrere von erheblicher Tragweite. Das O.L.G. München definiert die Absicht des Schuldners seine Gläubiger zu benachteiligen, als dessen Bewusstsein, dass das Geschäft den Gläubigern nachteilig ist und den mit diesem Bewusstsein gefassten Beschluss, es dennoch vorzunehmen. Die Versagung des Armen-R. um deswillen, weil die arme Partei vermögliche alimentationsberechtigte Verwandte habe, wird von demselben Gericht für unstatthaft erklärt. Durch Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe einer im Besitze Dritter befindlichen Sache des Schuldners soll der Gläubiger im Konkurse kein Absonderungs-R. an jener Sache erlangen. Besonders merkwürdig sind zwei in Uebereinstimmung mit dem O.L.G. zu München ergangene Urteile des bayrischen obersten Landesgerichts, welche zu beweisen suchen, dass das Vorzugs-R. des Fiskus wegen öffentlicher Abgaben (§. 54, Nr. 2 K.O.) sich auch auf Gerichtskostenforderungen beziehen: es wird dies aus der Natur der letzteren als indirekter Steuern gefolgert. Die aus den Motiven, vor allem aber aus dem Vergleich mit §§ 73, 78, Nr. 2 preuss. K.O. sich ergebenden Gegengründe werden mit der Bemerkung abgefertigt: das Gesetz lasse keinen Zweifel und die Motive seien nicht mit der erforderlichen Klarheit abgefasst: „dass es unter den gegebenen Umständen zwecklos und unstatthaft ist, der K.O., einem Reichsgesetze, gegenüber, auf die preuss. K.O. zurückzugreifen, bedarf keiner weiteren Ausführung.“ — Uebel erörtert die Frage, ob der Klageantrag, „den Bekl. zur Zahlung einer Entschädigung nach Aussage von Sachverständigen zu erklären,“ ein bestimmter im Sinne des §. 230, Ziff. 2 Z.P.O. sei, in bejahendem Sinne. —

Völderndorff ist der Ansicht, dass die Pfändungsankündigung (§. 744 Z.P.O.), wenn binnen drei Wochen über den Schuldner Konkurs eröffnet werde, dem Gläubiger ein Absonderungs-R. gewähre, auch wenn eine gerichtliche Pfändung der Forderung nicht erfolgt sei. Denn die mit der Konkurseröffnung verbundene Beschlagnahme der Masse involviere eine Pfändung. — Kräwel bringt wieder einmal als „Erfahrungen im deutschen Zivil- und Konkursprozess“ eine Reihe von Fällen, die ihm in der Praxis vorgekommen sind und denen grösstenteils ein allgemeineres Interesse abgeht. Getreu seiner Tendenz, die Schriftsätze, auch soweit ihr Inhalt nicht vorgetragen ist, zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen, behauptet er u. a., der Revisionsrichter habe nicht bloss den Thatbestand des Berufungsurteils, sondern auch darüber hinaus den Inhalt der Schriftsätze zu beachten. — Tränkner gelangt in Erörterung der Streitfrage über die Vollziehung öffentlich zuzustellender Arrestbefehle zu dem Ergebnis, dass eine solche nach den gleichzeitig anzuwendenden §§. 189 Abs. 2, 671 Abs. 1, 809 Abs. 2 Z.P.O. ausgeschlossen sei. — Hölscher bestreitet, dass in der Konkurseröffnung ein Grund liege, gemäss § 807 Z.P.O. Arrestaufhebung zu beantragen, da ja durch die Aufhebung die Vollstreckung geradezu vereitelt würde. — Nr. XIV enthält eine interessante Studie von Vierhaus über die Bedeutung des Revisionsurteils für die weitere Entscheidung der Sache im Falle der Zurückverweisung in die zweite Instanz. Seine Ausführungen gipfeln darin, dass das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht einen Teil des durch das Rechtsmittel der Revision eröffneten Prozessstadiums bilde, zusammen mit dem Verfahren vor dem Revisionsgericht als eine einheitliche Verhandlung behufs der durch die Revision provozierten Sachentscheidung anzusehen sei: daraus wird gefolgert, dass bei einer zweiten Revision das Revisionsgericht an seine frühere Entscheidung (als Zwischenentscheidung) gebunden und dass in dem auf die Zurückverweisung ergehenden Verfahren vor dem Berufungsgericht eine Anschlussberufung nicht mehr statthaft sei. — In eingehender monographischer Darstellung (S. 253—370) bringt Fitting noch einmal die verschiedenen Ansichten über die prinzipielle Grundlage des gewillkürten Gerichtsstandes zur kritischen Darstellung und begründet ausführlich seine eigene bekannte Ansicht: nachdem er den Versuch, die Zuständigkeit im Falle des §. 39 Z.P.O. aus dem Vereinbarungsprinzip zu erklären, zurückgewiesen, und betont hat, dass nach §. 247, Abs. 1, verb. mit §. 208 auch bei blosser

Vorbringung der in §. 247, Nr. 2—6 angeführten Einreden ohne gleichzeitige Rüge der Unzuständigkeit der Einwand der Incompetenz verloren gehe, also Zuständigkeit vorliege, drückt er den Grundgedanken des Gesetzes dahin aus, dass das angegangene Gericht sich solange als zuständig benehmen müsse, bis es der Beklagte abgelehnt habe. Während er seine frühere Behauptung, es würde, wenn das Gericht von Amtswegen seine Zuständigkeit zu prüfen hätte, beim Ausbleiben des Bekl. die Fiktion des Zugeständnisses nicht auf die kompetenzbegründenden Thatsachen auszudehnen sein, zurückzieht, sucht er durch eine Reihe neuer Momente die logische Haltbarkeit und die praktische Brauchbarkeit seiner Theorie, sowie deren Einklang mit dem System der Justizgesetze darzuthun. — Herzog will beweisen, dass, da zur Abwendung des Arrestes (§. 803 C.P.O.) der den Streitgegenstand bildende Geldbetrag zu hinterlegen sei, diese Hinterlegung den Charakter der auflösend bedingten Erfüllung — der Geld-Hauptforderung oder der eventuellen Interesseforderung — trage, Eigentümer also vom Augenblicke der Hinterlegung an der Gläubiger werde, übrigens dem Schuldner durch die Hinterlegung das R. des Widerspruchs gegen den Arrestbefehl nicht verloren gehe. Sydow.

V. Kirchen- und Eherecht.

Bar, L. v. Staat und katholische Kirche in Preussen. Berlin, Springer. 1883. 130 S. 2 M.

„Trennung von Staat und Kirche" ist nach B. „ein allgemeines Prinzip der modernen Kultur" und die Zauberformel, die allein den kirchenpolitischen Konflikt in Preussen zu lösen vermag.

Der Verf. gibt zunächst (I) den Entwickelungsgang des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Preussen bis zum Jahre 1872. Daran schliesst sich (II) eine detaillirte Kritik der preussischen Maigesetze mit Gegenvorschlägen. Ein Schlussabschnitt (III) bespricht die Vorgänge seit 1878, insbesondere die sog. Diskretionsgesetze von 1880 und 1882, und stellt die Vorzüge der als Heilmittel empfohlenen Trennung von Staat und Kirche, unter Hinweis auf Belgien, Nordamerika, Italien, England und Frankreich, in das rechte Licht.

Die kirchenpolitische Gesetzgebung Preussens und des Deut-

schen Reichs wird von B. als eine, „zum Teil freilich in gerichtlichen Formen verhüllte Staatspolizei“ charakterisiert. „Eng geschürzte“ Verbindung von Staat und Kirche sei ihre nur an einzelnen Stellen verlassene Basis. „Diskretionäre Kontrolle“ aber heisse nicht etwa erst seit 1880, sondern von Anfang an ihr leitendes Prinzip.

Um den Frieden herzustellen, bedarf es nach B. anderweiter Gesetze, welche Glauben und Lehre vollkommen frei lassen, dagegen der Kirche auf dem Gebiet der materiellen Mittel bestimmte Schranken setzen. Fallen müssen hiernach: die gesamte Anzeigepflicht, die Vorschriften über Vorbildung der Theologen, die staatliche Absetzung von Kirchendienern, die Staatspfarrer, der Bischofseid, die Temporaliensperre, das Internieren und Externieren von Geistlichen. Zu revidieren sind: der recursus ab abusu und das Institut des kirchlichen Gerichtshofs. Aufrecht erhalten bleiben: das Verbot der Knabenseminare und die Aufsicht über die kirchlichen Disziplinar-, Straf- und Zuchtgewalt (einschliesslich des Kanzelparagraphen). Zu schärfen endlich ist das Klostergesetz durch „tief einschneidende“ Bestimmungen in vermögensrechtlicher Hinsicht. Hübler.

Meurer, Chr. Die rechtl. Natur der Pönitenzen der katholischen Kirche. (Archiv f. kathol. Kirchen-R. von Vering. XI, IX. Heft 2. S. 177—217.)

Der Aufsatz behandelt eine für das preussische Gesetz vom 13./5. 1873 über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel wichtige Frage: Sind die Pönitenzen der katholischen Kirche, d. h. Bussen, welche dem Sünder vom kirchlichen Richter auferlegt werden, kirchliche Rechtsstrafen?

M. zeigt, dass in der alten Kirche weder die sakramentalen, noch die judizialen Pönitenzen strafrechtlicher, dass sie vielmehr rein moralischer Natur waren. In der Periode der Pönitenzialbücher erfolgte dagegen eine Aenderung. Die Pönitenzen veräusserlichten und entwickelten sich zum Rechtsinstitut. Zur Zeit Reginos (Anfang des 10. Jahrh.) war die Umbildung bereits eine vollendete Thatsache.

Moralische Pönitenzen haben sich im Ablass ihre Existenz gesichert und bleiben auf diese beschränkt. Die Judizialpönitenzen aber sind ausschliesslich ein strafrechtliches Institut geworden. Hübler.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gothein, E. Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausg. von G. Schmoller. Bd. IV. Hft. 4.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 68 S. 1883. 1 M. 80 Pf.

Das Kapitel von den Staatsromanen, das sonst immer nur litterargeschichtliche Behandlung findet, hat in G.'s vorliegender Publikation eine reale Grundlage erhalten durch Besprechung eines politischen Experimentes, dem in der Geschichte der Staaten wenig gleich lehrreiche zur Seite treten können. An der Hand von Campanellas Sonnenstaat wird der Jesuitenstaat in Paraguay in seinen wesentlichsten Zügen geschildert. Die äussere Geschichte des Missionsstaates (11—16) zeigt uns das Maass, in welchem „der geistliche Siegeszug" nach Südamerika mit der Civilisation in Südamerika selbst innig verbunden ist. — Phantasievolle Reformer werden sich aus G.'s Skizze der innern Verwaltung, der Abschliessung des merkwürdigen Staates, seiner Wirtschaftsordnung und religiösen Verfassung reichlich belehren und bekehren können. Mit unbefangener Wärme schildert uns G. den Untergang des kühnen Unternehmens. Wir geben seine Ansicht hinsichtlich des ganzen Experimentes mit den Worten wieder: Die Missionäre erreichten Grosses — mag man über die Beschaffenheit des Erreichten auch urteilen wie man wolle — weil sie konsequent verfuhren, weil alle ihre Mittel dem Zwecke vollkommen angemessen waren; ihre Nachahmer aber scheiterten, weil es ein doppelter Widersinn ist, Selbständigkeit des Denkens und Handelns den Menschen mit Gewalt aufzudrängen und zudem nur die Richtung zuzulassen, die den Lehrmeistern genehm ist. — Staats-R. und Volkswirtschaftslehre werden aus G.'s Buche gleichzeitig Nutzen ziehen. F. Stoerk.

Dareste, F. R. u. P. **Dareste.** Les constitutions modernes, recueil des constitutions actuellement en vigueur dans les divers États d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé, traduites sur les textes et accompagnées de notices historiques et de notes explicatives. Tome I. Paris, Challamel aîné. IX u. 573 S. 18 M. für 2 Bände.

„Les textes que nous publions," sagt im Vorworte der erst-

genannte Verf., F. R. Dareste de la Chavanne, „sont uniquement les textes constitutionnels, c'est-à-dire ceux qui contiennent les bases de l'organisation politique proprement dite. Nous avons éliminé en conséquence les lois qui concernent la formation territoriale des États, les actes qui revêtent un caractère purement diplomatique, les lois de succession et statuts de famille, nous bornant à cet égard à de simples indications en note.“ Die Ausscheidung ist konsequent durchgeführt. Die Auswahl der Texte ist gut, die Uebersetzung ins Französische sehr genau: wo der französische terminus technicus dem ausländischen nicht völlig oder nicht zweifellos entspricht, ist letzterer stets beigefügt. Anmerkungen erläutern und ergänzen den Text. Für jeden Staat sind knappe, aber wertvolle geschichtliche Einleitungen und reichhaltige bibliographische Data beigegeben; vielfach wird auch auf die vom Pariser Vereine für vergleichende Gesetzgebung veröffentlichten Annuaires de législation étrangère verwiesen. Voran steht eine allgemeine Bibliographie der bisher erschienenen Recueils de textes constitutionnels et ouvrages d'ensemble, mit einer kurzen Charakteristik jedes Werkes; das älteste ist das rein geschichtliche von De la Croix (3. Auflage 1793), das neueste das von Muro y Martinez 1881 (vgl. auch C.Bl. I, S. 227).

Folgende Staaten werden im vorliegenden ersten Bande behandelt:

Frankreich: Drei Verfassungs- und zwei organische Gesetze von 1875, das Gesetz von 1879 betreffend Reinstallirung der Kammern in Paris. — England: magna carta 1215, carta confirmationis und statutum de tallagio non concedendo 1297, Petition concerning divers Rights and Liberties 1627, Bill of Rights 1689, Act of Settlement 1701. — Belgien: Verfassung 1831. — Niederlande: Verfassung 1848. — Luxemburg: Verfassung 1868. — Deutsches Reich: Verfassung 1871. Preussen: Verfassung 1850. Bayern: Verfassung 1818. Sachsen: Verfassung 1831. Württemberg: Verfassung 1819. Baden: Verfassung 1818. Uebrige Staaten, lediglich Historisches, mit Ausnahme von Hamburg (Verfassung 1879 in extenso) und Elsass-Lothringen (Einführungsgesetz 1873, Gesetz betreffend die Landesgesetzgebung 1877, Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung 1879). — Oesterreich-Ungarn: Gesetze betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten 1867, betreffend die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina 1880. Oesterreich: Staatsgrundgesetze 1867, Landesordnung für Nieder-Oesterreich 1861. Ungarn: bulla aurea

1222, Gesetze X, XII, XIX 1791, III und IV 1848, II 1867, und der Königseid. Kroatien: Ausgleich 1868, Gesetz II 1869, II 1870. — Liechtenstein: Historisches. — Schweiz: Verfassung und Referendumsgesetz 1874. Historisches über alle Kantone; Verfassungen von Bern 1846 (dazu das Gesetz vom 4. Juli 1869), Appenzell a/R. 1876, Genf 1847 (dazu die Verfassungsgesetze von 1873 über den katholischen Gottesdienst und 1879 über fakultatives Referendum). — Italien: Statuto 1848, Garantiegesetz 1871.

Das trefflich ausgestattete Werk ist durchweg von erster Hand und gehört in seiner Anspruchslosigkeit zu dem Gediegensten, was die neuere französische Rechtslitteratur bietet.

Rivier.

Seydel, M. Grundriss zu Vorlesungen über bayrisches Verwaltungs-R. München, litterarisch-artistische Anstalt. 1883. IV u. 209 S. 4 M. 50 Pf.

Der vorliegende Grundriss schliesst sich an jenen desselben Verfassers zu Vorlesungen über bayrisches Staats-R. an; Zweck und Anlage ist bei beiden gleich (vgl. oben Heft 7, S. 265). Der behandelte Stoff gliedert sich, nachdem Begriff und geschichtliche Entwickelung der Verwaltung in die Einleitung verwiesen ist, in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil zerfällt in 6 Bücher: I. die Staatsverwaltung, II. die Selbstverwaltung (Begriff derselben, die Ortsgemeindeverbände, die höheren Gemeindeverbände), III. die Verwaltungsrechtspflege, IV. die Polizei (der Begriff derselben und seine geschichtliche Entwickelung, das allgemeine Polizei-R., die Sicherheitspolizei), V. das Enteignungs-R., VI. die Verwaltungsstatistik. Der besondere Teil ist in 4 Bücher geschieden, welche im einzelnen die Verwaltungsthätigkeit betreffen: I. in Bezug auf das physische Leben (die Armen-, die Gesundheits-Verwaltung), II. in Bezug auf das geistige Leben, wozu ausser dem Bildungs- und Unterrichtswesen auch die Sittenpolizei gezählt ist, III. in Bezug auf das wirtschaftliche Leben im allgemeinen (1. die Verwaltung gegenüber den Naturkräften, 2. die Verwaltung gegenüber dem Verkehre), IV. in Bezug auf die einzelnen Erwerbszweige. Die Ausscheidung in III und IV steht natürlich von Haus aus am wenigsten fest; und es lässt sich wohl fragen, ob der Verf. bei textueller Bearbeitung nicht selbst zu einer Abänderung der hier vorgenommenen Gruppierung des Stoffes gelangen würde.

Der Grundriss begegnet ebenso, wie jener zu Vorlesungen über das bayrische Staats-R., bei der Dürftigkeit der einschlägigen Litteratur einem längst gefühlten Bedürfnisse und ist wenn auch vorweg für akademische Zwecke bestimmt, nicht minder für die Praxis verwendbar. v. Müller.

Wiener. Handbuch der Medizinal-Gesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Mit Kommentar. I. Band: Die Medizinal-Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Stuttgart, Enke. 1883. VI u. 184 S. 3 M.

Das vorliegende Werk ist für Medizinal-Beamte, Aerzte und Apotheker als Nachschlagebuch bestimmt. Während im II. Bande für jeden deutschen Einzelstaat die einschlägigen zur Zeit gültigen Normen systematisch geordnet wiedergegeben werden sollen, enthält der mit besonderem Register (9 Seiten) versehene I. Band das Reichs-R., insbesondere die hierher gehörigen Abschnitte der Gewerbeordnung, das Impf- und das Nahrungsmittelgesetz, sowie einen Auszug aus dem Personenstandsgesetze, allenthalben mit den betreffenden umfänglichen Ausführungsbestimmungen. Aus der Gewerbeordnung ist nicht nur dasjenige mitgeteilt, was das Medizinalwesen im engern Sinne (den Heilberuf) betrifft. Vielmehr sind auch die gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche die öffentliche Gesundheit wahren wollen, mit aufgenommen, also die §§. 16, folg. 120, 135 folg. nebst Zubehör (einschliesslich selbst der Bekanntm. v. 29. Mai 1871 über Anlegung von Dampfkesseln). Unberücksichtigt blieben dagegen die „Justizgesetze" (S. IV) einschliesslich des Strafgesetzbuchs (vgl. §§. 209, 278, 300, 367) und das Militärmedizinalwesen, mit welchem ja allerdings die Zivilmedizinalpersonen im wesentlichen nicht in Berührung kommen. Der dem Normenapparate beigegebene Kommentar reproduziert vornehmlich eine Reihe obergerichtlicher Entscheidungen. Leuthold.

Lánczy, J. A közigazgatási biráskodás szervezéséröl Magyarországon. (Ueber die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn.) Budapest, Zilahy. 1883.

Der Separatabdruck aus der ungarischen Fachzeitschrift: Magyar Igazságügy, gibt uns ein Bild von der die Herstellung einer gesicherten Verwaltungsjustiz bezweckenden Bewegung Ungarns. Hervorgegangen aus dem vom Verf. am ungarischen Juristentag erstatteten Berichte, zeigt uns die Arbeit, dass der

grosse Verfassungsbau, welcher im Jahre 1867 zum Abschlusse gelangte, nicht mehr länger jener Organe entbehren könne, die zur Sicherung der Verfassung in der Verwaltung bestimmt sind. L. hält sich dabei auf rechtsvergleichender Basis von jedem Doktrinarismus ebenso ferne als von bequemer unbedingter Anlehnung an Fremdartiges und Unerprobtes. Im Anhang: eine knappe und klare Studie über Wesen und Umfang der strafrechtlichen Verantwortung der Verwaltungsbeamten.

F. Stoerk.

VII. Internationales Recht.

Heffter, A. G. Le Droit international de l'Europe. Trad. par J. Bergson. 4e éd. augmentée et annotée par F. H. Geffcken, ancien Ministre-Résident et Prof. de droit public. Berlin, Müller; Paris, Cotillon & Cie. 1883. 14 M.

G. bringt die pietätvolle Neuausgabe H.s zu einem vollendeten Abschlusse, indem er der 7. Auflage des deutschen Originals eine vierte vermehrte Auflage der französischen Ausgabe zur Seite treten lässt. Der ursprünglichen Uebersetzung B.s mangelte es bei allen Vorzügen doch an dem innigen Kontakte mit der jenseits der Buchgrenzen stehenden Litteratur. H.'s Mitwirkung bei den späteren Auflagen vermochte diesen Mangel nur zum Teil zu decken. In der neuen Ausgabe hat sich G., sowie in der parallelen deutschen, sorgfältig bemüht, den Grundbau unberührt zu lassen und nur durch selbständige, mit G. bezeichnete Zusätze, Lücken und Irrtümer zu beheben. Die Beziehungen zur reichen modernen Litteratur sind allerorten hergestellt und so ist denn dem Buche alles mitgegeben, was ihm für eine lange Wanderung not thut. Mitten aus den Kontroversen unserer Zeit heraus gibt es so ziemlich auf jede Frage Antwort, die im Umfang der schwierigen Lehre Normen für ihre Lösung gefunden hat. Seine Systematik lehnt sich eng an die der deutschen Ausgabe an, nur dass hier die retouchirenden Zusätze G.'s notwendig darum zahlreicher wurden, weil der Textumfang der Uebersetzung hinter dem des Originals zum Teil zurückgeblieben war. Nur an einer Stelle weicht das französische Handbuch von der 7. Ausgabe ab. Während nämlich in letzterer die 2. Abteilung des 3. Buches über „die diplomatische Kunst" ausgelassen wurde, ist diese Partie in der 4. franz. Auflage beibehalten. G. erklärt diese Diffe-

renz in der Note auf S. 522: „J'ai omis dans l'édition allemande les sept paragraphes que H. a consacrés à ce chapitre; je les maintiens ici uniquement parceque des amis de l'auteur l'ont désiré.“ Wir haben in der Eliminierung des genannten Stoffes keinen Verlust für den juristischen Charakter des Buches erblickt, mit seinem System erklärten wir es bereits so gut wie nirgends verwachsen; — allein, was uns in deutscher Sprache entschieden überflüssig schien, stört uns hier im glatten Idiom des diplomatischen Berufes bei weitem weniger. — Das Buch schliesst wie das deutsche mit einem Ausblicke auf das internationale Verwaltungsrecht am Ende des 3. Buches über „la pratique des États dans leurs relations réciproques en temps de paix et en temps de guerre“, während die zwei anderen Bücher in der herkömmlichen Stoffeinteilung dem R. des Friedens und dem R. des Krieges gewidmet sind. Die seltene Verbindung der streng juristischen Darstellung mit der Formvollendung französischer Diktion zeichnet G.s Arbeit in hohem Masse aus. F. Stoerk.

Hetzer, G. Deutsche Auslieferungsverträge. Zusammenstellung der vom Deutschen Reich, dem Norddeutschen Bunde und von einzelnen deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen, noch in Kraft befindlichen Auslieferungsverträge nebst den dazu ergangenen deutschen und preussischen Ausführungsbestimmungen. Mit vergleichenden Uebersichten und Erörterungen zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin, Vahlen. 306 S. 6 M.

Das vorliegende Buch ist aus einem lediglich praktischen Bedürfnisse entstanden. Das Auslieferungswesen harrt noch seiner endgültigen Regelung im Reich; es bestehen Verträge, welche von diesem bezw. dem Norddeutschen Bund geschlossen sind, und solche, welche noch aus der Zeit vor Gründung des Reiches bezw. Norddeutschen Bundes herrühren und zwischen einzelnen deutschen Territorien und auswärtigen Staaten bestehen. Die Auslieferung selbst ist Sache der einzelnen Staaten in Konkurrenz mit dem auswärtigen Amt des Reichs, ein einheitliches Verfahren besteht nicht und es ist daher unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn gerade auf diesem mit der auswärtigen Politik in so enger Verbindung stehenden Gebiet die Beziehungen Deutschlands zu dem Auslande ein sehr buntfarbiges Bild darstellen. Es ist für den Praktiker nicht leicht, sich überall zurechtzufinden, zumal das geltende R. nicht bloss

in den bestehenden Verträgen, sondern zum überwiegenden Teil in Ministerialverfügungen besteht, deren Abdruck sich in alten, nicht immer zugänglichen Jahrgängen befindet. Bereits im J. 1875 ist auf Veranlassung des auswärtigen Amtes im Deckerschen Verlag ein korrekter Abdruck der deutschen Auslieferungsverträge nebst einer einleitenden Uebersicht der von den einzelnen Staaten geschlossenen und noch in Geltung befindlichen Verträge erschienen. Ebenso befindet sich in der 1882 herausgekommenen Sammlung von Staatsverträgen von Staudinger ein Abdruck der Auslieferungsverträge des Reichs und der seitens desselben zu ihnen getroffenen Ausführungsbestimmungen. Im Vergleich zu diesen beiden Sammlungen ist die des Verf., wie schon der Titel angibt, aus welchem der Inhalt vollständig zu ersehen ist, bei weitem reichhaltiger. Seine Ausgabe wird vorzugsweise dem preussischen Praktiker eine bequeme Handhabe bieten, da sich der Verf. bemüht hat, aus den Kamptzschen Jahrbüchern und dem Just.-Min.-Bl. die einschlagenden Verfügungen zum Abdruck zu bringen. Bei einzelnen wird ihre Anwendbarkeit noch manchem Zweifel begegnen und es wäre hier zu wünschen gewesen, wenn der Herausgeber einige Fingerzeige gegeben hätte. Die Benutzung des Buches ausserhalb Preussens wird dadurch erschwert, dass ein Teil der vom Reichs-Centralblatt in das preuss. Just.-Min.-Bl. übergegangenen Verfügungen nur nach dem letzteren und nicht auch nach dem ersteren zitiert sind. Dem Abdruck der Texte (als Anhang bezeichnet — über 240 Seiten —) geht eine theoretische Abhandlung (55 Seiten) voraus. Von dieser werden in einem allgemeinen Teil die Auslieferungsverträge, deren Grundbestimmungen, die Auslieferung mangels eines Vertrages und das Auslieferungsverfahren nur ganz oberflächlich behandelt; von der Litteratur hat der Verf. nur Bars internationales Privat- und Straf-R. angeführt, und es sind auch nur meist diejenigen Fragen berührt, die in dem Gesetzesmaterial ihre Erledigung gefunden haben. In dem speziellen Teil (S. 29—53) ist eine kurze Uebersicht des rechtlichen Zustandes in Auslieferungssachen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten gegeben. Die Zusammenstellung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher zwischen Deutschland und ausserdeutschen Staaten eine Auslieferung stattfindet, hat bereits in der in Goltdammers Archiv 1882 veröffentlichten Arbeit des Staatsanwalts Schönemann einen Vorläufer gehabt. Die Texte sind in der Regel nur einsprachig abgedruckt. Kurzum der Wert des Buchs liegt lediglich in der bequemen Zusammenstellung des Materials, dem

gegenüber die Erörterungen und Uebersichten völlig in den Hintergrund treten. Kayser.

Lyon-Caen, Ch. Etudes de droit international privé maritime. (Extr. du Journal du droit i. pr.) Paris, Cotillon. 1883.

Die dem Handel und auswärtigen Verkehre dienenden Rechtsinstitute haben eine historisch leicht erklärbare grössere Kongruenz der sie treffenden Vorschriften in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten aufzuweisen. Trotzdem behält Lyon-Caen Recht, wenn er den Umstand als auffällig bezeichnet, dass die Kollision der staatlichen Gesetzgebungen weit häufiger in Fällen des öffentlichen See-R. als in Fragen des Privat-See-R. zur fachlichen Erörterung in unserer Litteratur gelangt ist. Diese Lücke auszufüllen behandelt er nun den einschlägigen Fragenkreis in neun Kapiteln unter sorgfältiger Heranziehung paralleler Gesetze und mit der ihm eigenen tiefen Kenntnis der Litteraturen Deutschlands und Englands. Man wird seinen Ausführungen die Kraft und Neuheit in der Argumentation und in der Fundierung nicht absprechen können. Schon sein Ausgangspunkt: „Notre prétention est que l'application de la loi du pavillon . . . doit être adoptée même quand un navire se trouve dans un port étranger" wird die Zustimmung Jener finden, die dem Boden des Privat-R. der lex patriae ein grösseres Gewicht zumessen als der lex domicilii. Im ersten Kapitel erörtert Verf. die Bedingungen des Eigentumswechsels bei einem nicht im Heimatshafen liegenden Schiffe eingehend historisch und gestützt auf reiches Judikatenmaterial. Die Ansprüche der Chirographargläubiger des Schiffseigentümers und die hypothekarischen Ansprüche finden in den nächsten Abschnitten Behandlung, wobei die aus der Anwendung der lex rei sitae fliessenden Schwierigkeiten scharf entwickelt werden. Kap. IV.: Des privilèges sur les navires ergänzt die vorhergehende Materie sachgemäss. Durchaus neu ist die zunächst aufgeworfene Frage behandelt über die Verantwortlichkeit der Schiffseigentümer für Handlungen des Kapitäns (Abschnitt V). Die Funktionen des letzteren in ihrer juristischen Bedeutung werden in den Abschnitten VI und VII mit der der Wichtigkeit des Stoffes entsprechenden Betonung des Details untersucht. Die inhaltsreiche Schrift schliesst mit einer Prüfung der auf Havarie und Abordage Bezug nehmenden, für unsere Zeit nur allzu aktuellen Fragen des internationalen Privat-See-R., das somit

hier eine seine wesentlichsten Materien umfassende Erörterung gefunden hat. F. Stoerk.

VIII. Hilfswissenschaften.

Moynier, G. Das rote Kreuz, seine Vergangenheit und seine Zukunft. Allein berechtigte deutsche Ausgabe. Aus dem Französischen übertragen von Dr. A. Stange. Minden in Westf., Bruns. 1883. IV u. 180 S. 3 M. —
Criegern, Fr. v. Das rote Kreuz in Deutschland. Handbuch der freiwilligen Krankenpflege für die Kriegs- und vorbereitende Friedensthätigkeit. Gekrönte Preisschrift. (I. M. der Kaiserin-Königin Augusta zugeeignet.) Leipzig, Veit & Comp. 1883. XIV u. 282 S. 4 M.

Die vorliegende, von Stange gut übersetzte Schrift Moyniers gibt in gedrängten, lichtvollen Zügen einen anregenden Ueberblick über die Geschichte der Genfer Konvention und über das, was in Anwendung derselben bezw. des ihr zu Grunde liegenden Gedankens in Vereinen und von Seite der Staaten seither geschehen ist. Nicht überall und nicht immer ist die leitende Idee und der vertragsmässig fixirte Standpunkt zur Geltung gekommen. Vielfach ist daran die weiter, als man für möglich halten sollte, sich erstreckende Nichtkenntnis der Konvention schuld. Unter andern Ursachen hiefür, wie dem religiösen Fanatismus der Muhamedaner, der Erbitterung des Rassenkampfes u. dgl., sind auch Mängel der Konvention und der bestehenden Organisationen nicht zu verkennen. M. blickt mit der Gewissheit in die Zukunft, dass auf dem gegenständlichen Gebiete keinerlei Rückschritt, sondern steter Fortschritt eintreten werde. Gegenüber dem oft betonten und oft missverstandenen Worte von der „Internationalität" der freiwilligen Hilfe hebt M. richtig hervor, dass die Vereine thasächlich nationale Institutionen sind, und dass international nur der Geist ist, der sie beseelt. Die nationalen Gestaltungen der Verhältnisse scheint übrigens M., bei der von ihm vollzogenen Darstellung in grossen Zügen, nicht immer richtig zu treffen. So liegt z. B. in der neuen Kriegssanitätsordnung vom 10./1 1878 (bezw. für Bayern vom 10./2 1879) gegenüber der freiwilligen Hilfsthätigkeit durchaus nicht der Zug des Misstrauens oder der Zurücksetzung, welchen M. darin finden zu sollen glaubt.

Wie gross und mannigfaltig vielmehr der Wirkungskreis ist, welchen hienach die freiwillige Hilfe den ihrigen nennen kann, wird aus v. Criegerns Schrift ersichtlich, welcher der von Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin und Königin von Preussen für die beste Arbeit dieser Art bei Gelegenheit des zweiten Vereinstages der deutschen Vereine vom rothen Kreuz (im September 1880) ausgesetzte Preis zuerkannt wurde. Die Kriegssanitätsordnung hat kein neues Prinzip aufgestellt, sie hat nur das seither schon geltende und in der Natur der Sache liegende, dass nämlich die freiwillige Krankenpflege keinen selbständigen Faktor neben der amtlichen bilden dürfe, sondern dass sie in allen Fällen und unter allen Verhältnissen der amtlichen einzufügen und unterzuordnen sei, zu schärferem Ausdrucke und zu konsequenterer Durchführung gebracht. Wird anerkannt, dass die freiwillige Hilfe eine nationale Institution ist, so versteht sich von selbst, dass auch sie zum Zwecke einer gedeihlichen Entfaltung ihrer Wirksamkeit der staatlichen Leitung unterliegen müsse. In mustergiltiger Klarheit zeichnet v. C. unter Vorausschickung einer kurzen Darstellung des militärischen Sanitätsdienstes das Bild des Wirkens der freiwilligen Hilfe im Kriege; er führt hier ihre ausnahmsweise Verwendung bei der Feldarmee, ihre regelmässige Mitwirkung im Herrschaftsgebiete der Etappeninspektion, sowie in jenem der stellvertretenden Generalkommandos bei der Besatzungsarmee, dann die Art der Sammlung, Aufspeicherung, Weiterführung und Verwendung freiwilliger Gaben, in erschöpfender Weise vor Augen, erörtert hierauf im einzelnen, wie und durch wen die freiwillige Hilfe geleitet wird, und reiht daran schliesslich eine Besprechung der neuen Kriegssanitätsordnung in ihrem Verhältnisse zu der früheren Sanitätsinstruktion und zu den Erfahrungen im Kriege 1870/71. Dieser erste Teil des v. C.schen Buches darf auf Beachtung in den weitesten Kreisen rechnen und wird insbesondere auch den Behörden im Kriegsfalle gute Dienste thun. Der zweite Teil des Werkes behandelt die Friedensthätigkeit der Vereine; nicht minder zeigt sich hier der sichere Blick des Verf., dem reiche Erfahrungen die Feder führen. Wenn dieser Teil auch das allgemeine Interesse nicht in dem vollen Umfange wachruft wie der erste, so ist er doch die notwendige Ergänzung desselben und ganz besonders dazu geeignet, mehrfach verbreitete irrige Meinungen, wie im Vereinsleben, so über das Vereinsleben zu beseitigen. v. Müller.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift:

Annuario della procedura civile (dir. Cuzzeri). ca. 700 S. jährl. 10 l. Verona, Drucker.

Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. Cohn (v. oben S. 282). Bernhöft, germanische u. moderne Rechtsideen im rezipirten r. R. Kohler, Rezensionsabhandlungen.

Nouvelle Revue historique. VII. 2. Barrilleau, la constitution du droit dans l'ancienne Grèce. Dareste, le procès d'Hermias. J. Flach Cujas, les Glossateurs et les Bartolistes.

Berichte üb. d. Verhandlungen d. kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. XXXIV. Bd., S. 76—120 (philolog.-histor. Klasse). Voigt, üb. d. Geschichte d. röm. Exekutions-R.

Bulletin de la société de législation comparée. XIV. 4. Paulovitch, les institutions politiques, administratives, judiciaires de la Serbie.

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. VII. 2, 3. Hoffmann, der Eidesbeweisbeschluss des §. 426 der Z.P.O., insbes. der vereinbarte Eid u. der Eid über selbständige Angriffs- u. Verteidigungsmittel. Pfizer, der Generalbevollmächtigte im Zivil-Proz. (zu §. 159 d. Z.P.O.). Schulzenstein, über den Zeitpunkt, bis zu welchem im Zivil-Proz. die Zurücknahme der Klage, der Berufung, der Revision und des Einspruchs zulässig sind. Meyer, H., die Protokollführung im Zivil-Proz. Pütter, wer ist berechtigt, gegen den Festsetzungsbeschluss des §. 77 der Konkursordnung v. 10./2. 1877 die sofortige Beschwerde zu erheben? Perl, das Recht des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Koffka, die Grundsätze des Allg. Land-R. über den sogen. Eigentumserwerb durch Bebauung, verglichen mit denen des r. R. Skonietzki, die sicherstellende Hypothek in ihrem Verhältnis zu den übrigen sicherstellenden Rechtsverhältnissen und zur selbständigen Hypothek.

Magazin f. d. deutsche R. III. 1. Ruhstrat, negotiorum gestio d. dritten Kontrahenten. Detmold, üb. selbständige Gerechtigkeiten u. deren Behandlung bei Anlegung von Grundbüchern. v. Kräwel, ist die Pfändung einer ausstehenden Forderung d. Schuldners ungültig, wenn dem Schuldner d. Pfändungsbeschluss noch nicht zugestellt war. §§. 808, 730, 671 Z.P.O. Fuld, zur Lehre v. d. Gotteslästerung. Stegemann, z. preuss. Pensionsgesetze v. 27./3. 72. Kolligs, Bedenken bei der Behandlung von Grundbuchsachen.

Jurist. Blätter. XII. 17. Einige Bemerkungen zum Wuchergesetze. 18. Ofner, d. Simultanhypothek ausser dem Konkurse. 19, 20. Der serbische Rechtshilfevertrag. 21. Ueber d. Wesen d. Check nach jetzigem englischem R.

Oesterr. Gerichtsztg. XXXIV. 18—23. Schuster, d. Ueberhang im österr. R. 18. Zur Zeugnispflicht d. Verteidiger. 24. J. v. W., Str.P.O. §. 263. 26. Ist der Staatsanwalt verpflichtet, den wegen e. i. Auslande begangenen Verbrechens daselbst bestraften Inländer bei seiner Betretung im Inlande ausnahmslos wegen derselben That zu verfolgen? 27—32. Stern, die R. aus der Re-

gulirung u. Ablösung d. Einforstungen im Lande Salzburg. 30. Randa, üb. Hanausek, d. Haftung d. Verkäufers (vgl. C Bl. II, 255). 33. Nekrolog f. Frühwald. 34, 35. Gernerth, §. 155a Str.G.B.

Zeitschr. f. Berg-R. XXIV. 2. Capell, ist durch den §. 749 Nr. 1 Z.P.O. der Arbeitslohn auch nach der Verrechnung seitens des Arbeiters vor der Pfändung geschützt?

Rechtsgeleerd Magazijn. II. 3. v. Boneval Faure, twee vragen betreffende de rechtspersonen. Mom Visch, aantekeningen bij het opstel van Fles „voorlopige hechtenis" (Magaz. I, S. 548). Fockema Andreae, tekstverklaring van oudnederlandsche rechtsbronnen II.

Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving. IX. 1. Schwartz, de oudste tijdrekening der Romeinen. Weve, eene aanvulling. Weve, Zyn alle rechterlijke beschikkingen op verzoekschriften als eigenlijke vonnissen te beschouwen en behooren die beschikkingen alzoo op de openbare terechtzitting te worden uitgesproken? Boos, jets over aanvaring (Actt. 538 en 540 W. v. K.). Haas, Kerk en Staat in Nederland.

Tijdspiegel. 1883. April. v. Boneval Faure, burgerlijk recht en zedelijkheid.

Law Magazine & Review. CCXLVII. Trawers Twiss, the freedom of the navigation on the Suezcanal; Carmichael, Tarwell-Langmead. Piggott, Wendell Holmes on the common law. Whittle, Napier. Robertson, the british peerage, and jurisdiction and procedure of the house of lords as to the peerage. The new Alabama law on the evidence of defendants in criminal caser.

Revue générale du droit. VII. 1. Esmein, la manus, la paternité et le divorce dans l'ancien droit romain. Billard des Portes, de l'obligation du versement du quart par les apporteurs possesseurs d'actions libérées de moitié. Dramard, des professions dites libérales, de la nature juridique des prestations de ceux qui les exercent et du contrat sur les régit. Faber, des conditions législatives de la réparation de l'Eglise.

Revue critique de législation. XII. 2 u. 3. de Courcy, les sociétés étrangères d'assurance de la vie. 2. Thaller, de la faillité des différents commerçants. 3. Girard, la révision des lois sur les aliénés.

Archivio giuridico. XXX. 3. u. 4. Cogliolo, exceptio rei judicatae. Priora, cenno di un teorica relation alla trascizione. Pampelori, la legge delle XII tavole de tigno juncto. Lordi, il diritti del coningo superstite. Grossi, il nuovo codice di commercio La derogato all' art 2139 cod. civ. italiano.

Il Gravina. I. 3. Varcasia, 890 cod. civ. Pascucci, la notificazione della sentenza.

Il diritto commerciale. I. 3. Castagnola, il libro di commercio. Sacerdoti, se puo avere effetti cambiari la sottoscrizione del mandatore di persona diversa dell emittente. Frugeri, sull art. 36 del nuovo codice di commercio. Supino, sulla antorizzazione concesso alla moglie per l'esercicio di commercio.

Magyar Igazságügy (ung. Justiz). Bd. 19, Heft V. (Red. Dr. Joh. Tarnai.) Kiss, das Rechtsgutachten der münchener Juristenfakultät in der Rechtssache der sächsischen Universität (Siebenbürgen). Zsögöd, der Gesetzesentwurf zur Regelung des Erbrechts. Gyárfás, das Recht der Jazygen. F. Nagy (Klausenburg), ist der Pfandleihanstaltsinhaber als Kaufmann zu betrachten? — Werner, kann der Richter über die Anklage hinausgehen und wie weit?

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. III. 2 u. 3 (S. 219—572). R. Löning, üb. geschichtliche u. ungeschichtliche Behandlung d. deutschen Strafrechts (Antrittsrede 29./4 82). Lammasch, polit. Verbrechen gegen fremde Staaten. Streng, Rückblick auf die Entwickelung des Gefängniswesens u. Strafvollzugs im Deutschen Reich. Lombroso, pro schola mea. Litteraturbericht etc.

Gerichtssaal. XXXV. 1 u. 2. Hälschner, Begriff der Gewalt im R.Str.G.B. Stenglein, Deliktsmehrheit bei Verbreitung e. strafbaren Druckschrift v. mehreren Orten. Fuld, kriminalstatist. Gruppirung strafbarer Handlungen. Teichmann, ausländ. Litteratur. Cless, der Fall Dietz. Schütze, Kritik des Entwurfs eines Str.G.B. f. Russland. Haas, Bemerkungen aus d. Rechtsmittelinstanz.

Rivista penale. XVII. 3 u. 4. F. v. Holtzendorff, nuove esperienze sulla pena di morte.

Grenzboten. XLII. 17. 18. Beleuchtung der Gefängnisfrage.

Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung im Grossh. Hessen v. J. Diemer. VIII. 1 u. 2. Ueber Wirtschaftskonzession.

Blätter f. administrative Praxis u. Polizeigerichtspflege in Bayern v. A. Luthardt. XXXIII. 10./12. Zur Frage der Beamtenhaftpflicht (Forts. u. Schluss.) (Diese von Nr. 3 bis 12 reichende Arbeit von W. K. behandelt die Frage nach der zivilrechtlichen Haftpflicht der Beamten sehr eingehend und empfiehlt genauere Festsetzung der Voraussetzungen letzterer sowie prinzipale Haftpflicht der Gemeinwesen für ihre Beamten.) 11. Strafbarkeit der Uebertretung von Marktverordnungen für Spezialmärkte. 12. Zur Frage der Nutzungsberechtigung an einer gemeindlichen Viehweide. Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht. 14. Namensdifferenzen.

Annalen d. deutschen Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik v. Dr. Hirth u. Dr. M. Seydel. 1883. 4. Die Bestimmungen über d. Handels- u. Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung v. Dr. C. Ritter v. Jäger. XVI. 14. v. Hammer-Purgstall, zur Durchführung des Militärtaxgesetzes. 15. Reicher, die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach dem Systeme Raiffeisen. 16. Korb, das geltende österr. Heimats-R.

Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirthschaft v. H. Schmoller. VII. 2. Stengel, die preuss. Verwaltungsreform u. die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nagel, die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit. Kollmann, die Reform des Erbrechtes am Grund u. Boden in Oldenburg. Ortloff, zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse.

Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft v. Fricker, Schäffle u. Wagner. XXXIX. 2. Ruhland, Gedanken u. Vorschläge über die Regulirung der Grundschulden. Schäffle, zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs I.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 28. April bis 25. Mai erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Bähr, O, Urteile d. Reichsgerichts mit Besprechung. X u. 248 S. München, Oldenborg. 5 M.

Bender, J., deutsches Straf-R. (Repetitorium.) 6. Aufl. Cassel, Wigand. 2 M. 40 Pf.

Birkmeyer, Rechtsfälle a. d. Praxis d. Reichszivilprozesses mit wissenschaftlichen Ausarbeitungen. Wismar, Hinstorff. 2 M. 40 Pf.

Borchardt, O., die geltenden Handelsgesetze d. Erdballs, gesammelt u. in das Deutsche übertragen etc. I. Abth. Dis kodifizirten Handelsgesetze. Bd. 1. H.G.B. v. Aegypten, Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien, Chili. 560 S. Berlin, Decker. 20 M.

Borchert, Th., Codex d. Straf-R. (5. Lfg., Schluss). vollst. 6 M. (vgl. II, 523).

Brockhaus, d. Einfluss fremder R. auf die Entwickelung d. deutschen R. (Rede.) Kiel, Univ.-Buchhandlung. 1 M.

Codex Theresianus u. seine Umarbeitungen. Hrsgb. v. Harrasowsky. Bd. I. Wien, Gerold. 7 M. 60 Pf.

Ehrenberg, H., der deutsche Reichstag 1273—1378. (Histor. Studien Nr. 9.) Leipzig, Veit. 3 M.

Ehrenberg, R., die Fondsspekulation in ihren Ausschreitungen u. die gegen sie ergriffenen Massregeln der Gesetzgebung in Vergangenheit u. Gegenwart. Berlin, Springer. 3 M.

Engelmann, A., d. preuss. Privat-R. Breslau, Köbner. 5 M.

Entscheidungen d. deutschen Gerichte zum Reichsgerichtskostengesetz. (Sep.-Abdr. a. d. Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Rechtswissenschaft III.) Wismar, Hinstorff. 1 M.

*Ermann, H., z. Geschichte d. röm. Quittungen u. Solutionsakte. 82 S. Berlin, Puttkammer. 2 M.

Esmarch, K., noch ein Wort zur Konstruktion d. zweiten Falles in fr. 49 D. mandati vel contra. 2. Aufl. Prag, Dominicus. 60 Pf.

Frantz, d. Rechtsschutz bezüglich seiner Kosten im Deutschen Reiche. Berlin, Klein. 50 Pf.

Frensdorff, d. Stadtverfassung Hannovers in alter u. neuer Zeit. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1 M.

*Hölder, E., Institutionen des r. R. 2. Aufl. 368 S. Freiburg, Mohr. 6 M.

Prozess Hugstetten. Frankfurt a. M., Neumann. 40 Pf.

Die Hugstetter Katastrophe. Stenogr. Bericht. Mannheim, Bensheimer. 1 M. 50 Pf.

Krah, C., Erb-R. u. Erbschaftsregulierung, sowie internationale Grundsätze u. Vertragsbestimmungen in Erbschaftssachen f. d. Rechtsgebiet d. preuss. Monarchie. Neuwied, Heuser. 4 M. 80 Pf.

*Kuntze, J. E., der Provinzialjurist Gaius, wissenschaftlich abgeschätzt. (Programm.) 26 S. Leipzig, Hinrichs. 80 Pf.

*Lamm, C., d. Rechtsmittel d. Beschwerde im Strafprozess. 63 S. Leipzig, Rossberg. 1 M. 20 Pf.

Lenel, O., d. edictum perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. (Gekrönt mit dem Savignypreise.) Leipzip, Tauchnitz. 16 M.

Leitschuh, F., Beiträge z. Geschichte d. Hexenwesens in Franken (mit Anhang: Urkunde über Hexenprozesse etc.). Bamberg, Hübscher. 1 M. 20 Pf.

Miet u. Pacht-R. Neuwied, Heuser. 50 Pf.

Philipp, H., Repetitorium f. Regierungsreferendarien d. 6 östl. Provinzen über die wichtigsten Zweige der Kommunalverwaltung. Berlin, Heymann. 2 M.

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères. T. X. 76½ Bg. Wien, Steyrermühl. 20 M.

Schmidt, F. G. A., Handelsgesellschaften i. d. deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierkes Untersuchungen XV). Breslau, Köbner 96 S. 2 M. 60 Pf.

*Schmitz, H. J., Bussbücher u. Bussdisziplin der Kirche. Nach handschriftl. Quellen. 54½ Bg. Mainz, Kirchheim. 15 M.

Schuppe, F., die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden. 7½ Bg. Köln, Dumont-Schauberg. 1 M. 80 Pf.

*Schütze, Kritik d. Entwurfs eines Str.G.B. f. Russland. (Sep.-Abdr. a. d. Gerichtssaal.)

Seydel, Grundriss z. Vorlesungen über bayrisches Verwaltungs-R. München, litter. Anstalt. 4 M. 80 Pf.

Steinbach, E., d. Stellung d. Versicherung im Privatrechte. Wien, Manz. 1 M.

*Strohal, E., die Eigentümer-Hypothek im österr. R. (Zugleich ein Votum gegen die v. Raczyński beantragte Novelle). Sep.-Abdr. aus d. österr. C.Bl. f. jurist. Praxis. 21 S.

Welter, Handbuch f. d. gesamte eheliche Güter-R. in Westfalen 2. Aufl. bearb. v. Schultz. Paderborn, Schöningh. 8 M.

Zöpfl, H., die peinl. Gerichtsordg. Kaiser Karls V. nebst d. Bamberger u. Brandenburger Halsgerichtsordg. etc. 3. (synopt.) Ausgabe. 13½ Bg. Leipzig, Winter. 3 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Das deutsche Gerichtskostenwesen (Becker u. Groch). 4. Aufl. 4 M. Gebührenordg. f. Anwälte. 2. Aufl. 3 M. Berlin, Nauck.

Deutsche Reichsgesetze 4. Abt. 6. Lfg. (Ges. v. 14./5. 79 etc.) Würzburg, Stahel. 1 M. 40 Pf.

Bestimmungen üb. d. Anlegung v. Dampfkesseln. Hamburg, Eckhardt. 50 Pf. — Seemannsordnung (Wannack). Ebenda. 2 M.

R.Str.G.B. 6. Aufl. 50 Pf. — Gesindeordg. 5. Aufl. 25 Pf. — Feld- u. Forstpolizeigesetz. 4. Aufl. 25 Pf. Berlin, Burmeister u. Stempell.

Regulativ üb. d. jurist. Prüfungen in Preussen v. 1./5. 83. Berlin, Decker. 20 Pf. — Desgl. mit Kommentar. Berlin, Heymann. 75 Pf.

Gesetze u. Verordnungen etc. in Kirchensachen f. d. Bezirke d. Konsistoriums Hannover. 4. Folge. 1878—83. 1. Heft 10 Bg. 3 M. (vollst. in 48 Bg.) Hannover, Helwing.

Sachsen. Die d. Tierschutz betr. Gesetze etc. m. bes. Berücksichtigung d. kgl. sächs. Landesgesetzgebung (Wetzlich). Pirna, Eberlein. 2 M.

Gesetze u. Verordnungen über das Privatschulwesen in Baden (Schwartz). Mannheim, Nemnich. 1 M. 60 Pf.

Allgem. Bauordnung f. Hessen (Pfaff). Mainz, Diemer. 3 M. 60 Pf.

*Zivil-G.-B. f. Bern. 3. Bd. Erb.R., hrsg. v. König. (Bernische Zivil- u. Z.P.Gesetze III. Bd. Sachen-R. II. Abt.) 160 S. Bern, Wyss.

Oesterreich. Volksschulgesetze (Obertraut). I. Bd. 4. Aufl. Wien, Pichler. 2 M. 20 Pf.
Reichsvolksschulgesetz (Fassung v. 2./5. 83). Wien, Manz. 60 Pf. — Desgl. (Geller). Wien, Perles. 80 Pf.
Sammlung d. Gesetze etc. f. Bosnien u. Herzegowina. Register 1878/80. Wien, Staatsdruckerei. 80 Pf.
Advokatenordg. f. Bosnien u. Herzegowina. 30 Pf. — Zivilprozessordg. f. Bosnien u. Herzegowina. 1 M. 20 Pf. Wien, Staatsdruckerei.

3. Wichtige ausländische Werke.

*Molengraaff, W. L. P. A., is het noodzakelijk of wenschelijk tusschen handelsrecht en burgerlijk recht te onderscheiden en ze tot voorwerpen van afzonderlijke wettelijke regeling te maken. (Gutachten f. d. niederländ. Juristentag.) 129 S.

Bar, L., international Law. Private and Criminal. Translated, with Notes. By G. R. Gillespie. XXXII u. 766 S. Boston. 36 sh.
Bouvier, J., a Law Dictionary, adapted to the Constitution and Laws of the United Staates of America and of the Several Staates of the American Union, with Reference to the Civil and other Systems of Foreign Law. 15th ed., by F. Rawle. 2 vols. Philadelphia. 75 sh.
Cranch, W., Reports of Cases Argned and Adjudged in the Supreme Courts of the United Staates, in Feb. Term, 1815. Vol. 9. 3rd ed. Edited by Brightly. X u. 326 S. New York. 21 sh.
Freeman, A. C., the American Decisions, containing the Cases of General Value and Authority Decided in the Courts of the Several States from the Earliest Issue of the State Reports to 1869. IV u. 838 S. 36 sh.
Gale, J. T., the Local Parliament Handbook. 104 S. A. Heywood (Manchester). 1 sh. 6 d.
Hayes and Jarman's Concise Form of Wills. With Practical Notes. 9th ed. By J. W. Dunning. 740 S. Sweet. 25 sh.
Holdsworth, W. A., the Handy Book of Parish Law. New and revised ed. 262 S. Routledge. 2 sh.
Intermediate, The, Guide: Being a Selection of Leading Questions on Stephen's Commentaries (excepting Books 4 and 6). Comprising the Principal Questions already Set, with Answers and Occasional Explanatory Notes. For the use of Articled Clerks preparing for their Intermediate Examination, and other Students, by H. Wakeham Purkis. Amer. 4 sh.
Lennard, T. B., the Position in Law of Women: A Concise and Comprehensive Treatise on the Position of Women at Common Law as modified by the Doctrines of Equity and by recent Legislation; together with the Married Women's Property Acts, 1870, 1874, 1882, &c. 188 S. Waterlow. 6 sh.
Maine, Ancient Law: Its Connection with the Early History of Society and its Relation to Modern Ideas. 9th ed. 390 S. Murray. 12 sh.
— Dissertations on Early Law and Custom. Chiefly Selected from Lectures Delivered at Oxford. 402 S. Murray. 12 sh.
Macfic, copyright & patents for inventions. Bd. II. London, Hamilton. 5 sh.
Regulations for Preventing Collisions at Sea. —. 2 d.

United States Law Association. Commercial Travellers' Chart of the United States Law Association for the Year 1883. (Collection Laws of the Several States, &c.) 75 S. New York. 6 sh.
Walker, C. B., digest of the Laws of the United States Governing the Granting of Army and Navy Pensions and Bounty-Land Warrants; Decisions of the Secretary of the Interior, and Rulings and Orders of the Commissioner of Pensioners thereunder. 314 S. Washington.

Bard, A., précis de droit international. Droit pénal et privé. Thorin. 7 fr. 50 ct.
Béquet, E., traité de l'état civil et des actes qui s'y rattachent. Berger-Levrault. 15 fr.
Bousquet, G., agents diplomatiques et consulaires. Dupont. 7 fr. 50 ct.
Debacq, G., de l'Action du ministère public en matière civile 2. ed. mise au courant. Cotillon. (Erste Aufl. 1866.) 7 fr.
Féraud-Giraud, code des transports des marchandises et de voyageurs par chemin de fer. 3 vol. Pedone-Lauriel. 12 fr.
*Lyon Caen, Ch., études de droit international privé maritime. (Sep.-Abdr. a. d. Journal du droit international privé.) Cotillon. 2 fr.
Nicolas, Ch., les Budgets de la France depuis le commencement du XIXe siècle. Berger-Levrault. 30 fr.

Bianchi, F., del pegno commerciale. Macerata. 164 S. 3 l.
Clementini, P., manuale teorico-pratico sul nuovo Codice di commercio, fasc. 1. Venezia. 64 S. 1 l. al Fasc.
*Gallavresi, L., l'assegno bancario (check). 384 S. Milano, Treves. 5 l.
Ottolenghi, E., il Codice di Commercio del Regno d'Italia, illustrato coi lavori legislativi, colla dottrina e colla giurisprudenza. Vol. 1 (auf 6 Bde. berechnet). 10 l. pro Bd. Torino.
Paladini, N., leggi e regolamenti sulle dogane e privative; con l'aggiunta di tutte le disposizioni emanate dal 1862 a tutto settembre 1882. Messina. S. 677 u. 80. 6 l.
Reale, A., la famiglia in relazione al Codice civile patrio: discorsi. Milano. 93 S. 1 l.
Rocchino, F., testamento olografo. Genova. 136 S. 2 l.
Vautrain Cavagnari, l'ideale del diritto. Genua, Sambolio. 6 l.
Vitali, V., la forma del testamento italiano esposta colla scorta del Diritto romano e francese, della dottrina e giurisprudenza nazionale. Piacenza. 314 S. 5 l.

Skandinavische Litteratur.

Ask, John, om kreditaftal enligt svensk civilrätt. Akad. afh. 103 S. Lund, Gleerup. 1 kr. 50 ö.
Betänkande, Skatteregleringskomiténs. II—IV. Sthlm. 2 kr. 50 ö.
— —, underdånigt, angående reglering af oregelbundenheter i rikets administrativa, judiciela, ecklesiastika och kommunala indelningar, afgifvet den 9 oktober 1882 af den dertill i nåder förordnade komité. XXXV u. 496 S. Sthlm. 1 kr. 50 ö.
Grundlov, Kongeriget Norges, med dens Tillæg og Ændringer samt Valgloven af 24 juni 1828. Udg. af Otto Mejlænder. 2 upl. 106 S. 1 kr.
Jagtstadgar, Kongl. M:ts förnyade nådiga, af d. 21 okt. 1864, samt författningar, som beröra jagt, jemte sakregister utarbetadt af C. A. T. Björkman. 3:e uppl. 92 S. u. 1 Tab. Sthlm. 80 ö.

Lag, Sveriges Rikes, med tillhörande författningar, år 1879 utgifv. af J. W. Schülter. Supplement. Innehåller författningar, som utkommit från den 10 Mars 1879 till den 1 Nov. 1882. 91 S. Sthlm. 1 kr.

Love, Anordninger, Traktater og Resolutioner m. m. for Kongeriget Norge. Ny Række. H. 5. 1881. S. 791—983 og Alfabetisk Regist. 3 kr.

Nauman, Christian, Sveriges Statsförfattningsrätt. Ny upplaga, öfversedd och tillökad. III, 2:a hft. S. 161—358. Sthlm. 2 kr. 50 ö.

Repertorium for praktisk Lovkyndighed. En kortf. Bearbeidelse af Norsk Retstidende, samt Udvalg af ældre Hoiestretsdomme. 3 Saml. 1851—1860. Udg. af S. Aall. 2 B. 4 H., Decebr. 1857 — Juni 1858. S. 385—512. 2 kr.

Retsencyklopædi, Nordisk. Samlet og udgivet at T. H. Aschehoug, K. J. Berg og A. F. Krieger. 5. H. (Den Nordiske Strafferet ved C. Goos. Almindelig Del). 284 S. 4 kr. 50 ö.

Rydin, H. L., Unionen och Komungens sanktionsrätt. Upsala. 2 kr. 50 ö.

Samling af Love og Anordninger m. v. af mere almindelig Interesse, udgiven efter Indenrigesministeriets Foranstaltning 1881—1885. H. 2. Fra 1 Juli 1881 till 30 Juni 1882. 122 S. Kphmn. 60 ö.

Storthings-Efterretninger 1814—1833. Tillægshefte, indh.: Udkast til Constitution for Kongeriget Norge. Udarbeitet af J. G. Adler og C. M. Falsen. Komplet i 3 Dele. 27 kr. 65 ö.

Sörensen, J. G., Tillæg til Samling af Bestemmelser vedrörende Sognecommunernes Styrelse på Landet i Danmark. Omf. Tiden fra Sept. 1877 till Sept. 1882. 82 S. 1 kr.

Utdrag ur Finska läkaremötets protokoll den 1. September 1881. Bör vaccinationen förklaras obligatorisk och på hvad sätt kan en sådan åtgärd möjliggöras? Helsingfors. 75 ö.

Vold, H., om Fattigforsorgelsens historiske Udvikling. 2 Bl. 86 S. 1 kr. 30 ö.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band.	Juli 1883.	Nr. 10.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Ofner, I. Beiträge zur exakten Rechtswissenschaft. Wien, Hölder, 1883, 38 S. 1 M. 60 Pf.

Der erste dieser „Beiträge", der wie der Verf. bemerkt, die Stelle einer Vorrede einnimmt, hat den Titel: „Der Wendepunkt in der deutschen Rechtswissenschaft". Das Ergebnis (S. 6 u. f.) lautet: „Die Wissenschaft besteht in erster Reihe für den Gesetzgeber selbst; in zweiter erst, soweit nämlich der Gesetzgeber dem Ermessen des Richters Spielraum gelassen hat, für diesen. Sie ist aber dann nicht blosses Surrogat des Gesetzes, sondern eigen berechtigt, neben ihm .... Während die Rechtswissenschaft des Mittelalters dem Gesetze die Schleppe getragen hat, hat die neue Wissenschaft das Ziel, dem Gesetz voranzuschreiten und ihm den Weg zu weisen." Der zweite Beitrag (gleich dem vierten ein in der Wiener juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag) behandelt „das Experiment im Recht" und sucht zu zeigen, dass und wie in der Gesetzgebung ein Experiment möglich und gestattet ist. S. 13. „Ich bin überzeugt, dass das positive System, an dem ich arbeite, die Lehre von den Formen der menschlichen Triebkraft, bald durch ein besseres System ausgelöst sein wird. Allein die Methode selbst .... die Unterscheidung der allgemeinen Wissenschaft von der Gesetzeskunde und die Behandlung derselben gleich den Naturwissenschaften soll, wie ich hoffe, mich und meine Zeit überdauern!" —

Am Schluss des dritten Beitrags (S. 17—23, aus den „jurist.

Blättern" abgedruckt) „Causalnexus bei Unterlassungen" heisst es: „Zweck meiner Abhandlung war ... zu zeigen, dass der Causalnexus, den das Strafgesetz verlangt, bei Unterlassungen, wo gehandelt werden konnte, stets besteht, dass alles Weitere nicht mehr Sache der Logik, sondern der Politik ist."

Der vierte Beitrag (S. 24—38) ist überschrieben: „Die Lehre vom streitigen R." Was das bedeuten soll, sagen die Sätze (S. 28): „Wir haben nun kennen gelernt, dass jedes Rechtsverhältnis, welches praktisch, das heisst, welches Objekt für das Denken des juristischen Praktikers wird, eine charakteristische Eigenschaft hat. Es ist etwas in demselben nicht in Ordnung. Das Verhältnis ist fehlerhaft, streitig in dem Sinne, dass, wenn auch kein Streit noch besteht, so doch in dem Verhältnisse der Keim ... zum Streite enthalten ist. Ein prinzipielles Durchdenken dieses Stoffes ergibt daher die Theorie des streitigen R.; umständlicher aber vielleicht korrekter: die Theorie der fehlerhaften Lebensverhältnisse." Vgl. S. 33: „Das interessanteste Gebiet der neuen Lehre ist die Untersuchung der Entstehung und Entwickelung von Rechtsfehlern". S. 28 meint der Verf., „die praktische Jurisprudenz müsse, da der Jurist in der Universität vielleicht ein Dozent, aber niemals ein Anwalt wird, in die Universität ‚gehoben werden'."

Geyer.

Göpfert, Fr. A. Der Eid. Mainz, Kirchheim. 1883. VIII u. 400 S. 4 M. 50 Pf.

Das vorliegende Buch, das seinen Ursprung von einem katholischen Theologen, der hauptsächlich die Lehre seiner Kirche darstellen und verteidigen will, nirgends verleugnet, aber zugleich von vielseitiger Belesenheit und einer gewandten Feder zeugt, zerfällt in vier Teile.

Der erste Teil (S. 1—151) gibt eine Geschichte des Eides: 1) in der alt- und neutestamentlichen Offenbarung; 2) in der Lehre der Kirchenväter; 3) bei den heidnischen Völkern, insbesondere Griechen, Römern, Deutschen; 4) in der älteren und mittelalterlichen Häresie, bei den Vorläufern der Reformation, den Reformatoren selbst (namentlich Luther und Calvin) und einer Anzahl kleinerer christlicher Religionsgemeinschaften; 5) in der neueren protestantischen Wissenschaft (Jurisprudenz, Philosophie, Theologie).

Der zweite Teil (S. 152—242) erörtert in drei Kapiteln den „Begriff", die „sittliche Erlaubtheit" und die „sittliche Bedeutung" des Eides. Der Verf. definiert den Eid als „die ausdrück-

liche oder stillschweigende Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit entweder zur Bestätigung einer Aussage oder zur Bekräftigung einer Zusage". Hieraus folgt ihm einerseits die Verwerfung des sog. bürgerlichen Eides, der überhaupt kein Eid ist, sowie die Nichtzulassung der Atheisten, Deisten, Pantheisten, die vielmehr als Eidesweigerer behandelt werden sollten, anderseits der Unterschied vom Gebete (der „Erhebung des Herzens zu Gott") und Gelübde (dem „Gott gemachten Versprechen"). Bedingungen der Gültigkeit auf Seite des Schwörenden sind Eidesintention (ohne welche der Eid nur ein fingierter, im Gewissen nicht verpflichtender ist) und eine Eidesformel (ein äusseres Zeichen des Ausdrucks, nicht notwendig Worte). Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten des Eides (Verzeichnis S. 180 ff.), selbst zwischen assertorischen und promissorischen sind nur accidentielle. Als Bedingungen der sittlichen Erlaubtheit erscheinen: veritas in mente (Mentalrestriktionen werden grundsätzlich verworfen, freilich mit vielerlei Ausnahmen), justitia in objecto, judicium in jurante. Diese vorausgesetzt aber, sind nicht nur die teils aus der Schrift und den Kirchenvätern, teils aus der Natur des Eides abgeleiteten Einwände ungegründet, sondern der Eid hat sogar sittlichen Wert als Akt der Gottesverehrung und als Mittel zur Aufrechterhaltung von Wahrheit und Treue.

Der dritte Teil (S. 243—364) beschäftigt sich speziell mit dem Versprechungseide und zwar: 1) mit der allgemeinen Natur der daraus entspringenden Verpflichtung, die als eine schwere religiöse, von der des Versprechens und Gelübdes spezifisch verschiedene charakterisiert wird; 2) mit den Bedingungen der verpflichtenden Kraft, insbesondere in eingehender Casuistik mit der erforderlichen freien Willensbestimmung und dem Gegenstande des Eides; 3) mit dem Umfang und 4) mit der Cessation der Verpflichtung.

Der vierte Teil (S. 365—400) endlich handelt von den „Versündigungen gegen den Eid". Es werden darin besprochen: 1) als Versündigungen gegen den assertorischen Eid: der Meineid im engeren Sinne, wozu aber auch der unvorsichtige Eid (fahrlässige Falscheid) gerechnet wird, das juramentum vanum und jur. injustum, sowie die Verleitung zum Eidesmissbrauch; 2) als Versündigungen gegen den promissorischen Eid: der Eidbruch, das juramentum fictum in vierfach verschiedener Gestaltung, und „der Eid auf einen Gegenstand, welcher einer Verpflichtung unfähig ist".

Bierling.

Serafini. I lavori legislativi del ministero di grazia e giustizia in Italia dal 1880 al 1882. (Arch. giuridico XXIX, 1 u. 2.)

S's. „Archivio Giuridico“ bringt von Zeit zu Zeit übersichtlich zusammenfassende Berichte über Vorarbeiten, Entwürfe und Ansichten der italienischen Justizgesetzgebung — vgl. Bd. XII, S. 119 ff., Bd. XVIII, S. 117 ff., Bd. XXIII, S. 509 ff. und so liefert nun auch in Bd. XXIX S. 106—152 die Direktion der genannten Zeitschrift (nämlich Filippo Serafini) eine Uebersicht der legislativen Bestrebungen des Justizministeriums Italiens während der Jahre 1880, 1881 und 1882. Der Stoff der Darstellung ist nach den ihn behandelnden Inhabern des Ministerportefeuilles, nämlich nach dem Ministerium Villas und dem darauffolgenden Zanardellis abgeteilt. Das erstere Ministerium beschäftigt sich u. a. vorbereitend mit der Reform des Ehescheidungs-R. und der der Strafprozessordnung, ferner ebenso wie die vorangehenden Justizminister mit der Handelsgesetzgebung; das vom Könige am 31. Oktober 1882 auf Vortrag des Ministers und Grosssiegelbewahrers Zanardelli unterzeichnete Handelsgesetzbuch, welches mit 1. Januar l. J. in Kraft steht, bildet das bedeutendste Werk der italienischen Gesetzgebung der jüngsten Jahre; die Geschichte dieses Werkes lässt sich im einzelnen genau und vollständig in S's. angeführten Berichten finden — S. war selbst Mitglied einer mit diesem Gesetzbuche beschäftigten Kommission — wie überhaupt diese Berichte dauernd wertvolles Material für die Rechtsgeschichte unseres Zeitalters enthalten, so dass die Abfassung ähnlicher Uebersichten auch in Bezug auf andere Länder erwünscht wäre. Gareis.

II. Rechtsgeschichte.

Pantaleoni, D. Dell' auctoritas patrum ed a chi appartenesse nei primi quattro secoli di Roma. (Arch. giur. XXIX, p. 194 segg.)

Cogliolo, P. Rezension der genannten Abhandlung. (Arch. giur. XXX, p. 196 segg.)

P. gibt eine neue Antwort auf die Frage, welcher Körperschaft in den ersten vier Jahrhunderten der Stadt Rom die „auctoritas patrum“ zugestanden habe. Nach P. ist die auctoritas patrum ein ausschliesslich patrizisches R., er teilt dieselbe deshalb

derjenigen Körperschaft zu, welche sich nach seinem Dafürhalten einzig und allein aus Patriziern zusammensetzte, d. i. für die Zeit der Könige dem Senat, für die republikanische Zeit den Kuriatkomitien.

Die Rezension C's. sucht die Unmöglichkeit eines solchen Ueberganges der auctoritas patrum vom Senat auf die Kuriatkomitien darzuthun. Pescatore.

Kuntze, J. E. Der Provinzialjurist Gaius, wissenschaftlich abgeschätzt. (Programm zur Kees-Feier.) Leipzig, 1883. 25 S. Leipzig, Hinrichs. 80 Pf.

K., welcher sich der Mommsenschen Hypothese anschliesst, dass Gaius ein „Provinzialjurist" gewesen sei, wirft die Frage auf: welchen Wert hat der Jurist Gaius, der dem Orient das r. R. theoretisch vermitteln half, nach dem höheren Massstabe der klassischen Jurisprudenz? Zur Beantwortung derselben führt K. eine Blumenlese Gaianischer Stellen auf, aus welchen 1) Argumente für die Provinzialstellung des Gaius entnommen, 2) Schlüsse auf die Mangelhaftigkeit seiner historischen Kenntnisse, sowie 3) auf die Unsicherheit seines dogmatischen Blickes gezogen werden können, und 4) vielleicht Material für die Entscheidung einiger Kontroversen zu gewinnen ist. K. meint mit dieser Blumenlese wenn auch noch nicht einen allerseits entscheidenden Massstab für die wissenschaftliche Abschätzung des Gaius, so doch wenigstens so viel gewonnen zu haben, dass die Aufforderung empfunden werde, in derselben Richtung diesen Juristen weiter zu prüfen. K. findet die Darstellungsweise des Gaius und Ulpian verwandt. Eine gewisse Leichtigkeit der dialektischen Methode ist ihnen gemeinsam. Aber Ulpian ist origineller und tiefer; er war Praktiker, Lehrer und Schöpfer des R. zugleich, Gaius vielleicht nichts weiter als ein gewandter Lehrer, aber nicht Schöpfer, wie uns sein fortwährendes ängstliches Anlehnen an das Lager der Sabinianer zeigt, ein Anachronismus für die Zeit, in welcher eine definitive Versöhnung der beiden Schulen stattgefunden hatte. Pescatore.

Erman, H. Zur Geschichte der römischen Quittungen und der Solutionsakte. Berlin, Puttkamer. 1883. 82 S. 2 M.

Die dem Andenken an Bruns gewidmete Arbeit, die nach Dernburgs Vorwort infolge der im Seminar des Verstorbenen erhaltenen Anregung entstanden ist, ragt über das Niveau einer

Doktordissertation, als welche das Vorwort sie bezeichnet, weit hinaus. Das wegen der zweifellosen Bedeutung der Schrift etwas ausführlicher gehaltene Referat wird das in dem Vorwort ausgesprochene Urteil bestätigen. — Von den beiden Abschnitten, in die sie zerfällt, behandelt der 1. die habere-Quittung. Während wir, wie auch die spätern Römer, die Thatsache des Empfangs der Leistung bekennen, bekannte man im alten Rom das Haben derselben, bezüglich das Empfangenhaben und als dessen Wirkung das Haben (das zur Zeit der Entstehung der Acceptilation bei der wirklichen Zahlung übliche acceptum habeo ist = accepi et habeo), weil dies unzweideutiger als jenes die Erreichung des Zwecks der Leistung, den Uebergang des Rechts, ausdrückt. Ausser in einigen anderen Quellen findet sich das habere in 28 der 132 Pompej-Quittungen. Während nämlich in der einen Gruppe dieser Quittungen, den chirographa, welche die anscheinend jüngere Form des Empfangsbekenntnisses tragen (scripsi me accepisse), als Quittungswort nur accepisse vorkommt, findet sich in den andern, welche die ältere Form eines Zeugenprotokolls über den mündlich vorgenommenen Quittungsakt aufweisen, als Quittungswort regelmässig habeo, und zwar ist in ihnen allen, offenbar um der Verwechselung mit der Acceptilation vorzubeugen, das Wort accipere vermieden und das habere regelmässig von auf reale Zahlung deutenden Zusätzen (soluta, persoluta, numerata) begleitet. Wenn auch nicht rechtsnotwendig, so war doch historisch dem habere-Bekenntnis die Mündlichkeit, dem accepi-Bekenntnis die Schriftlichkeit eigen. Da nun die ursprüngliche Quittungsform das Zeugenprotokoll über den mündlich vorgenommenen Quittungsakt ist und mit der mündlichen Form das alte Quittungswort habere durch das Herkommen unlöslich verknüpft war, so führte der Umstand, dass das Zeugenprotokoll später durch das bequemere chirographum, welches als Quittungswort das accepi enthält, verdrängt wird, indirekt auch dazu, dass an Stelle des habere-Bekenntnisses das blosse accepi tritt. Dass von all den uns überlieferten (14) von Sklaven ausgestellten Quittungen keine einzige ein habere enthält, erklärt sich daraus, dass ein Vermögensunfähiger wohl korrekt ein accepisse, nicht aber ohne juristischen Widersinn ein habere bekennen kann. — Der 2. umfangreichere Abschnitt (S. 23—82) hat zum Gegenstand das bestrittene Verhältnis der imaginaria solutio zur Zahlung. Er beschäftigt sich mit der Literalsolution, aus anzuerkennenden Gründen, nur beiläufig, mit der Verbalsolution eingehend namentlich nach der historischen Seite hin; von der sol. per aes et

libram werden zwei Detailpunkte untersucht: einmal die Formel mit Rücksicht auf die Studemundsche Lesung, nach welcher es sich nicht wie nach der Huschkeschen um eine solutio debiti, sondern debitoris handelt (dabei erklärt der Verf. die Bemerkung von Krüger-Studemund, dass in der Formel statt condemnatus sum gestanden habe damnas sum, deshalb für unhaltbar, weil die Formel nicht auf eine per aes et libram begründete, sondern auf die Judikatsschuld berechnet sei); sodann der Satz in partem solutio p. a. et l. fieri nequit, dessen Grund darin gefunden wird, dass die Eingangsworte der Formel (quod ego tibi etc.) nichts anderes seien als eine demonstratio und dass wie bei Klagen so auch bei den mit einer demonstr. eingeleiteten Solutionsakten die Requisite der demonstr. vera und die Folgen ihrer Verletzung gegolten haben mussten, so dass die solutio p. a. et l. die ganze Schuld nennen und tilgen musste. — In Bezug auf die Verbalsolution findet sich zunächst die terminologische Bemerkung, dass der ursprünglich übliche Ausdruck acceptum facere seit dem 1. Jahrh. p. Chr. verdrängt wird durch den bei der Literalsolution (bei der es ursprünglich acceptum referre heisst) gebräuchlichen acceptum ferre, ein Wechsel, der sich daraus erklärt, dass in der Blütezeit des Hausbuchwesens die Stipulationsschuld zugleich als expensum gebucht und mit dem verbalen Erlass das acceptum ferre im Hausbuch verbunden wurde. Hätte nun auch demgemäss neben der von Ulpian (neben accept. habes) berichteten Formel acc. facis sich eine Nebenformel acc. fers entwickeln können, so ist doch diese von den Romanisten bis zu Savigny als die eigentlich typische festgehaltene Formel nicht quellenmässig. In materieller Hinsicht untersucht der Verf. den von Paulus aus der Regel eodem modo vinculum obligationum solvitur, quo quaeri adsolet (hinsichtlich deren Auffassung er sich den Ergebnissen der Leistschen Untersuchung durchaus anschliesst) abgeleiteten Satz ‚verbis verba ea demum resolvi possunt, quae inter se congruunt, mit folgendem Resultat: wenn die Kongruenz sowohl Uebereinstimmung des Aufhebungsakts mit der Stipulation als Richtigkeit der im ersteren enthaltenen Bezeichnung fordert, so muss die Acceptilation nicht bloss in der Einleitung die Stipulation nach Schlagwort, Personen und Gegenstand richtig und vollständig nennen, sondern auch in der Erklärung selbst auf die ganze Schuld sich richten; da aber das (von Gajus als bestritten bezeichnete) Erfordernis der inhaltlichen Kongruenz zu Paulus' Zeit längst abgestorben und Teilacceptilation gültig war, so geht die Paulinische Regel nur noch auf

die Demonstration der Schuld nach Subjekt und Objekt. — Zwei Fragen allgemeiner Natur, die sich auf alle imaginariae solutiones beziehen, sind die in §. 14 u. 17 behandelten: sind die imaginariae solutiones Beweis der Zahlung oder Disposition, und: welches ist das geschichtliche Verhältnis der Solutionsakte zur Zahlung? Hinsichtlich der ersten Frage sieht der Verf. wieder von der Literalsolution, der vielleicht der Dispositiocharakter abzusprechen sein würde, ab; die solutio p. a. et l. ist offensichtlich Disposition, indem durch die in der Annahme des Erzstücks liegende Bestätigung der schuldnerischen Erklärung me a te solvo liberoque der Gläubiger absichtlich seine Forderung durch einen formalen Willensakt vernichtet und die daneben etwa erfolgende ausserhalb der Solennität liegende reale Erfüllung als blosse causa des Geschäfts erscheint; zweifelhafter ist die Natur der Acceptilation: für die Ansicht, dass sie ein die Zahlung unbedingt beweisendes Empfangsbekenntnis sei (Fitting), spricht die Formel, indem in dem Zugeständnis über das habere einer empfangenen Leistung die Disposition über die Forderung gar nicht zum Ausdruck kommt; gerade die alte Form der Acceptilation aber, das acceptum facere, spricht historisch für den Dispositiocharakter, wie sich denn auch dogmatisch für das klassische R. die Beweisauffassung nur mit sehr willkürlichen Beschränkungen durchführen lässt. Der letzte §. (17) endlich beschäftigt sich vorwiegend mit Untersuchung der Frage, seit wann gegenüber solennen Obligationen die unförmliche Zahlung anerkannt sei. Gegenüber andern, welche diesen Zeitpunkt zum Teil erheblich später setzen, glaubt der Verf., es müsse mindestens bis in Plautus' Zeit zurückgegangen werden. Von den drei in unmittelbarem Anschluss an diese These angeführten Momenten könnte natürlich — da P. Mucius Scävola erst 53 Jahre nach Plautus Tod pontifex maximus war und Alfenus Varus erst Ende der Republik schrieb — nur das letzte als beweisend angesehen werden, dass nämlich mit der geschäftlichen Stellung, die der atriensis Saureas in der Asinaria des Plautus einnimmt, der Satz servus nec iussu domini acceptum facere potest kaum vereinbar sei, wenn die Acceptilation die einzige Aufhebungsart der schon damals den römischen Geschäftsverkehr beherrschenden Stipulation gewesen wäre: und die Bedenklichkeit dieses Arguments erkennt der Verf. selbst an, indem er zugibt, dass die Anstandspflicht den Herrn habe nöthigen können, selbst juristisch nichtige Zahlungen an den Sklaven gelten zu lassen. Dass in historischer Zeit die Identität von Zahlung und imaginaria solutio

nicht mehr bestand und auch solenne Obligationen durch unförmliche Zahlung getilgt wurden, ist durch den Bericht Ciceros über die unter dem Pontificat des P. Mucius Scävola öfter vorkommenden nachträglichen Einklagungen des Restes eines teilweise ausgezahlten Partitionslegats bewiesen, da die eine Restschuld lassende Zahlung nicht die notwendig die ganze Schuld aufhebende solutio p. a. et l. gewesen sein kann, und der Schluss zunächst vom Partitionslegat auf andere Damnationslegate, sowie die übrigen Anwendungsfälle der sol. p. a. et l., und dann auf die Acceptilation ist nicht abzuweisen. Hinsichtlich des vor der historischen Zeit liegenden Zustandes glaubt der Verf., es sei die Vermutung, dass die unförmliche Zahlung einst unwirksam gewesen sei, weniger gewagt als die Behauptung, dass es von Anfang immer so gewesen sei wie im klassischen R.: die zahlungsgleiche Wirkung der imag. solutiones im späteren R. erkläre sich befriedigend nur durch die Annahme, dass früher die Zahlung bloss in dieser Form erfolgte und Erfüllung und Formalakt zur Aufhebung nötig waren. Burckhard.

Hasse, P. (Prof. der Geschichte an der Kieler Universität.) Die Quellen des Ripener Stadt-R. Untersuchungen zur dänischen und lübischen Rechtsgeschichte. Hamburg und Leipzig, Voss. 1883. 85 S. 3 M.

Das Ripener Stadt-R. von 1269 beruht auf einer selbständigen Bearbeitung und Umbildung des lübischen R., mit welchem Elemente des dänischen Land-R. und insbesondere des jütischen Lov verschmolzen sind. Zum Teil wird darin auch eine originale Rechtsschöpfung nach Massgabe der eigentümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der jütischen Stadt bemerkbar. Der Verf., dem wir bereits ähnliche Untersuchungen namentlich über das Schleswiger Stadt-R. verdanken, bemüht sich in der vorliegenden Schrift, nicht nur die äussere Geschichte der Entstehung und Ueberlieferung der interessanten Rechtsquelle aufzuhellen, sondern auch die Herkunft der einzelnen darin enthaltenen Satzungen genau zu ermitteln. Er durchwandert zu diesem Behuf die Gebiete des Straf-R., des Stadtverfassungs-R. und des Zivil-R., wobei er dasjenige, was sich über Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren in peinlichen und bürgerlichen Sachen findet, gelegentlich einflicht.

Besonders bemerkenswert ist das Schlusskapitel (Kap. V), in welchem der Verf. unter der Ueberschrift „Soest und Lübeck“ den Beweis zu führen unternimmt, dass gewisse Bestandteile des

Ripener Stadt-R., die der überlieferten Aufzeichnung des lübischen Stadt-R. fremd sind, gleichwohl nicht aus dem dänischen R., sondern aus dem auch in Lübeck geltend gewesenen gemeinsächsischen Stadt-R. stammen, das Heinrich der Löwe als Vogtei-R. gesetzt habe. Dieses an dem Prinzip der „Tallion“ (?) kenntliche landesherrliche Vogtei-R. sei aus der Urkunde für die Gotländer vom 18./10. 1163 ersichtlich, in dem ersten Teile des Schweriner Stadt-R. vollständig erhalten und auch in anderen sächsischen Städten nachweisbar. Es habe auch in Lübeck Kraft gehabt und sei in die lübische Stadtrechtsaufzeichnung nur deshalb nicht aufgenommen worden, weil dieselbe sich auf die der Kompetenz des Rathes und seines Gerichtes unterstellten Dinge beschränkt habe.

In einem ersten Anhang bietet der Verf. eine Uebersicht der für die einzelnen Artikel ermittelten Quellen und in einem zweiten Anhang eine Textausgabe des Ripener Stadt-R.

O. Gierke.

Schmidt, F. G. A. Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Heft XV.) Breslau, Köbner. 1883. 96 S. 2 M. 60 Pf.

Der Verf. dieser umsichtig angelegten und gut geschriebenen Abhandlung geht aus von der Wahrnehmung, dass die Handelsgesellschaften eine dem modernen Rechte ähnliche Gestaltung zuerst im Mittelalter erhalten haben, dass aber bisher eine quellenmässige Untersuchung über die rechtsgeschichtliche Entwickelung der Handelsgesellschaften in Deutschland während des Mittelalters gänzlich fehlt. Die Materialien für seine Arbeit hat er aus den deutschen Stadtrechtsquellen geschöpft, und zwar, da die stadtrechtlichen Kodifikationen nur wenige und verhältnismässig unbedeutende Bestimmungen über die Gesellschaften bieten, hauptsächlich aus den uns erhaltenen Vertragsurkunden. Seine Forschungen haben ergeben, dass nur die offene Handelsgesellschaft einen deutschrechtlichen Ursprung hat und schon im Mittelalter zu grösserer Entfaltung gelangt ist; deshalb beschränkt sich seine Darstellung auf diese Gesellschaftsform (einige deutschrechtliche Quellenstellen über Accommenda und stille Gesellschaft sind in einem Exkurs hinzugefügt). Den Ursprung derselben findet er, in Uebereinstimmung mit Kuntze (Zeitschr. für Handelsr. Bd. 6) und Lastig (ebendas. Bd. 24), in der Familie,

speziell in der Erbengemeinschaft s. Ganerbschaft, an deren Stelle aber seit dem 13. Jahrhundert bei dem grossartigen Aufschwung des deutschen Handels mehr und mehr das Prinzip freier Einung, wenn auch mit Vorliebe unter den Gliedern einer Familie, trat. Während die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter untereinander und ihre Rechte am Societätsgut zunächst durch die Grundsätze über die Ganerbschaft bestimmt wurden, war das Institut der gesamten Hand für die Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft gegen Dritte massgebend. Besonders interessant ist der vom Verf. gegen Kuntze l. c. und gegen Stobbe (Zur Geschichte des deutschen Vertrags-R.) unternommene Nachweis, dass die prinzipale solidare Haftung der Socii in der heutigen offenen Handelsgesellschaft nicht aus der mittelalterlichen Verpflichtung der Gesellschafter zur gesamten Hand sich herleiten lässt: vielmehr trat nach seinen Ausführungen bei der Verpflichtung zur gesamten Hand für die einzelnen Schuldner regelmässig nur eine subsidiär solidare Haftung ein, und hat sich die freie Vertretung der Gesellschaft durch den einzelnen Socius nicht auf Grundlage der gesamten Hand entwickelt, sondern in Abweichung von diesem Institut durch das Bedürfnis des auswärtigen Handels und unter dem Einfluss fremden R., besonders der italienischen Doktrin. Brie.

III. Privat- und Handelsrecht.

Hölder. Institutionen des r. R. Zweite erweiterte Auflage. Freiburg u. Tübingen, Mohr. 1883. 6 M.

Die Erweiterung der zweiten Auflage, die auf dem Titelblatt angekündigt wird, ist eine erhebliche, die Seitenzahl ist von 273 auf 348 gestiegen, die Paragraphen sind um 18 vermehrt worden. Die grösseren Erweiterungen finden sich im allgemeinen Teil. Die Quellen des röm. Privat.-R. werden in 13 Paragraphen auf 38 Seiten dargestellt, während diese Lehre bisher nur 7 Paragraphen und 13 Seiten füllte. Die Lehre vom Rechtssubjekt und von den Rechtsgeschäften, denen bisher je nur ein Paragraph zugewiesen war, werden nun in 3 und 7 Paragraphen behandelt. An die Stelle des ersten Paragraphen sind 2 getreten, der die Konsensualkontrakte behandelnde Paragraph ist in 3 zerlegt worden, in die Lehre vom Eigentum ist ein neuer Para-

graph, die Arten des Eigentums, eingeschoben worden. Am Schlusse des Werks findet sich ein neuer weiterer Anhang, die Gliederung der Digesten. Im übrigen ist das System und die Paragrapheneinteilung unverändert geblieben; insbesondere ist die in der ersten Auflage zuerst versuchte Zusammenfassung verschiedener Lehren des Obligationenrechts unter dem Titel: das gegenseitige Verhältnis mehrerer Obligationen beibehalten.

Rümelin.

Landucci, L. Il diritto di proprietà e il diritto di caccia presso i romani. Commento alla l. 62 D. de usufructu VII, 1 e note al progetto di legge italiano sulla caccia. (Arch. giur. XXIX, p. 386 segg.)

Die ersten sechs Abschnitte der gut geschriebenen Abhandlung geben eine vollständige Theorie des röm. Jagd-R. Abschn. VII beschäftigt sich mit dem von dem damaligen Ackerbau- und Handelsminister Maiorana-Calatabiano am 7./6. 1879 dem Senate vorgelegten, und von diesem im April des darauffolgenden Jahres mit geringfügigen Aenderungen gebilligten Entwurfe eines einheitlichen Jagdgesetzes für ganz Italien. Derselbe gelangte am 1./6. desselben Jahres an die camera dei deputati. Eine von dieser eingesetzte Kommission schlägt nun eine Reihe von tiefeingreifenden Abänderungen vor, vor denen L. das Jagdgesetz bewahrt sehen möchte. Der Kardinalpunkt ist folgender: Der Entwurf Maiorana-Calatabianos schliesst sich aufs engste an das röm. R. an. Nach seinen Bestimmungen ist die Jagd frei. Sie kann ausgeübt werden auf eigenem, sowie auf fremdem Grund und Boden. Die Jagdbeute gehört stets demjenigen, welcher sie in der Absicht, Eigentum zu erwerben, okkupiert. Der Grundeigentümer kann das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Ausübung der Jagd verbieten. Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Lire geahndet, ausserdem ist der Uebertretende nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig. Die gemachte Beute verbleibt ihm dagegen. Die Kommission der camera dei deputati schlägt nun vor, im Jagdgesetze die Beziehungen zwischen Eigentum und Jagdrecht gar nicht zu berühren, es in dieser Hinsicht bei den in den verschiedenen italienischen Provinzen geltenden verschiedenen Bestimmungen zu belassen. Diesen Kommissonsvorschlag bekämpft L. auf das entschiedenste; er will lieber das Scheitern des Jagdgesetzes, als ein Jagdgesetz ohne das erwähnte Fundamentalprinzip des Entwurfs Maiorana-Calatabianos.

Abschn. VIII beschäftigt sich mit der Frage, ob und inwieweit die actio popularis im Gebiete des Jagd.-R. verwertet werden könne. Pescatore.

König. Bernische Zivil- und Zivilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes und des Bundesgerichtes erläutert und herausgegeben. I. Bd. 1879. II. Bd. 1. Abth. 1880. III. Bd. 1883.

Der bekannte schneidige Professor „des vaterländischen Rechtes" an der bernischen Hochschule kommentiert in dem vorliegenden Werke hauptsächlich das Privat.-R. des Kantons Bern und stellt fest, in welchen Richtungen es durch das Bundes.-R. durchlöchert und modifiziert ist. — Der I. Band enthält zunächst die Bundes- und Kantonal-Verfassung, — offenbar als die primären Wächter gegen Ausschreitungen, hernach folgt das bernische Zivilgesetzbuch und speziell das Personen- und Ehe-R. und Handels-R. Namentlich auf dem Gebiete des Ehe-R. hat das Bundesgesetz die Feststellung des Zivilstandes und die Ehe betreffend (24. Dez. 1873) eine kapitale Aenderung herbeigeführt.

Der II. Band beschäftigt sich mit dem Sachen-R. (Besitz, Eigentum, Pfand-R.).

Der III. Band hat das Erb-R. zum Gegenstande.

Der Verfasser berücksichtigt überall die kantonale und eidgenössische Judikatur. Die neueste Litteratur wird ebenfalls eingehend benützt. Auch die übrigen kantonalen Gesetzbücher werden sehr häufig benützt und verwertet. Auf diese Weise bildet das gegenwärtige Werk, dessen Schlusslieferung im folgenden Jahre zu erwarten steht, auch einen willkommenen Beitrag zu dem unausweichbaren Prozesse der Rechtsunifikation in der Schweiz.

Der Kommentar ist auch gewürzt mit kritischen Bemerkungen. Der Verfasser kämpft mit Recht gegen das beständige Umspringen mit der Verfassung und den Gesetzen. Hoffentlich werden die vielerorts aufgerichteten Warnungen und die sonstigen kritischen Ausführungen des Autors berücksichtigt, denn sie entspringen zweifellos lediglich der Absicht, dem Rechte einen Dienst zu erweisen. Meili.

Archiv f. Theorie u. Praxis des Allg. D. Handels- u. Wechsel-R. (v. Busch). Bd. XLIII.

Der 43. Bd. bringt im ersten Hefte die Kritik, welche Re-

naud dem Entwurfe der russisch. W.O. angedeihen lässt und welche wesentlich zu denselben Resultaten gelangt, die auch die Resultate der von Gareis in Grünhuts Zeitschr. veröffentlichten Prüfung desselben Entwurfs sind. (Im vorausgehenden Hefte des Busch'schen Archivs, Bd. 42, Heft. 5, finden sich die Kritiken des nämlichen Gesetzesprojekts von M. Heinsheimer und von Freih. v. Völderndorff.) Bemerkenswert ist ferner ausser dem Aufsatze von Koch (vgl. oben S. 285) die im 3. Hefte gebrachte Besprechung der neuen englischen Wechselordnung (Bills of Exchange Act, 1882) von Ladenburg. Handeln die erwähnten Artikel von Gesetzgebungswerken theoretisch oder de lege ferenda, so ist in den übrigen Teilen des bisher veröffentlichten 3. Heftes des vorliegenden Bandes der Praxis vollauf Rechnung getragen, so in Ladenburgs „Vertragserfüllung" S. 193—222, in Möllenhofs „Frei- und Schutzzeichen" und in den Abhandlungen des Geh. Justizrats Dr. von Kräwel S. 56 ff., S. 81 ff., S. 223 ff. Gareis.

Eger. Das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts. Bd. I. IV und 392 S. 1879. Bd. II. XX und 656 S. 1881. Bd. III. VI u. 498 S. Berlin, Heymann. 1883. 30 M.

Mit dem III. Bande, der neuestens erschienen ist, schliesst das bedeutsame Werk, dessen zwei erste Bände im Centr.-Bl. I, S. 20—22 angezeigt wurden. Der letzte Band erörtert die Art. 413—431 des deutschen Handelsgesetzbuchs. Speziell werden behandelt: 1) Entstehung und Begriff des Ladescheines und dessen Inhalt. - 2) Die Anwendung der Bestimmungen über das Frachtgeschäft auf Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten (Post). Hernach geht der Autor — der Legalordnung folgend — auf diejenigen Bestimmungen über, welche das Frachtgeschäft der Eisenbahnen noch speziell regeln. Hier wird erörtert: 1) die gesetzliche Transportpflicht der Eisenbahnen, 2) die Grenzen der Vertragsfreiheit dieser Anstalten, 3) die ausnahmsweise Gestattung von Verträgen über beschränkte Haftpflicht (speziell bei Gütern und Reisegepäck im Falle von Verlust, Schädigung und Verspätung etc.).

Das vorliegende Werk ist ein wahres Monument des Fleisses. Es stellt uns das gesamte Aktenmaterial über das Frachtrecht dar. Die Praxis der Gerichte, sowie die deutsche Litteratur sind dabei in ausgiebigster Weise zusammengestellt. Meili.

Werner, M. Die exceptio doli im Wechsel-R. (Inaugur.-Dissert. Leipzig.) Dresden, Pässler. 1882. 23 S.

Der Verf. versucht an der Hand der Entscheidungen des R.O.H.G. die wichtigeren Fälle der exc. doli in systematischem Zusammenhang darzustellen; er unterscheidet demnach zunächst die exc. doli, welche Einrede des Betrugs ist (also auf einer Vorspiegelung beruht, durch welche ein Irrtum absichtlich hervorgerufen wird, in welchem sich der Aussteller veranlasst sieht, den Wechsel zu unterschreiben u. s. w.) und diejenige exc. doli, welche auf eine Arglist gegründet ist, die nicht „Betrug" ist; die exc. doli im letzteren Sinne ist entweder Einrede der Rückforderung oder der Vertragswidrigkeit, oder die Einrede einer „Arglist, durch welche der Kläger im Falle der Verwirklichung der Wechselklage den Beklagten an seinem Vermögen schädigen würde, exc. doli im engeren Sinne". Die Fälle der letzteren Art sind die interessantesten und darum auch am eingehendsten behandelt, aber sie sind schwer in abstrakten Formeln darzustellen; wie das R.O.H.G. hält sich daher auch der Verf. an die Kasuistik, an die Entscheidung nach den Umständen des einzelnen Falles.

Gareis.

Gallavresi, L. L'assegno bancario (Check). Milano, Treves. 384 S. 5 l.

Die neuesten von der Reichsbank ausgehenden Anregungen des Clearing-house-Systems in Deutschland werden nicht verfehlen, das Augenmerk der Juristen und auch das der Kaufleute auf die Litteratur des Check zu lenken; zur rechten Zeit ist das vorliegende Buch erschienen; zwar besitzen wir in Deutschland bereits eine höchst wertvolle Litteratur des Checkwesens, in erster Linie sind hiervon zu nennen die Abhandlungen von G. Cohn (in der von ihm mit herausgegebenen Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft), ferner die von R. Koch, Funck u. a.; aber in dem Detail bringt Advokat G. in einem auf breiter Basis angelegten Werke viel Neues aus der Praxis einzelner älteren und neueren Banken Italiens und ebenso ist aus dem Werke die Kritik der einschlägigen Stellen des italienischen H.G.B. hervorzuheben.

Gareis.

IV. Strafrechtswissenschaft.

Löning, R. Ueber geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Straf-R. Antrittsrede, gehalten zu Jena am 29./4. 1882. Beigefügt sind Skizzen und Materialien zur Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft seit 150 Jahren. (Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft III, S. 219—375.)

Der Verfasser sucht in dieser Rede seine wissenschaftliche Auffassung vom R., insbesondere vom Straf-R. zu begründen. Das Recht ist ihm einerseits ein objektiv Gegebenes, anderseits ein historisch Gewordenes; hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit die Aufgabe, welche der Rechtswissenschaft gestellt ist. Diese hat das R. nicht zu schaffen, sondern es zu erkennen, ist Theorie eines Seienden, nicht eines Seinsollenden. Auch zur Weiterbildung des R. ist die Wissenschaft nur insofern berufen, als der Rechtsgelehrte besser als ein anderer in der Lage ist, die im bestehenden R. enthaltenen Fortbildungskeime zu erkennen. So ist auch hier die Aufgabe der Rechtswissenschaft nicht auf Neuschaffung nach individueller Anschauung, sondern nur auf eine möglichst vollständige Durchdringung und Verwertung des objektiv bereits vorhandenen Rechtsstoffes gerichtet.

Demnach ist jede spekulative Behandlung des R. durchaus zu verwerfen. — Aufgabe der deutschen Strafrechtswissenschaft insbesondere ist es, wenn sie anders ein wirkliches Verständnis des heutigen Strafrechts und darin enthaltener Momente gewinnen will, vor allem die Geschichte dieses R. zu erforschen und zwar die Geschichte jenes wesentlichsten Bestandteils desselben, von welchem alles Uebrige abhängig erscheint, des subjektiven Strafanspruchs, der subjektiven Berechtigung, welche an begangene Rechtswidrigkeiten anknüpft. Ueberhaupt: keine Wissenschaft des bestehenden R. ohne die Grundlage historischer Erkenntnis!

Die Vertreter der Strafrechtswissenschaft aber hängen fast durchweg nur der unhistorischen Methode an; wie dies so gekommen ist, sucht der Verf. (S. 237 ff.) nachzuweisen, damit nicht die Meinung aufkomme, als sei die bisherige Behandlung des Straf-R. doch gerade für diese Disziplin die angemessenste und nutzbringende. Das einzige Mittel, die Fühlung zwischen der Wissenschaft und dem positiven R. allmählich wieder herzu-

stellen, sei der radikale Bruch mit den wissenschaftlichen Traditionen der letzten hundert Jahre. Und zwar einmal negativ: Verbannung aller auf andere Grundlagen als dem positiven R. basierender Spekulationen und Erwägungen de lege ferenda, insbesondere aus dem akademischen Unterricht und den für diesen bestimmten Werken. Sodann aber positiv: ernstes, eingehendes und möglichst vorurteilsloses Studium der Entwickelungsgeschichte des deutschen Straf-R. — In der positiven Forderung kann man dem Verf., der selber gezeigt hat, dass er sie zu erfüllen im stande ist, zustimmen. Seine negative ist unrichtig, erklärlich aus besonderer Richtung und Anlage seiner Begabung.

Geyer.

Löwenstein, A. Die Verbrechenskonkurrenz nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Konkurrenz zwischen Münzfälschung einerseits, Betrug und Urkundenfälschung anderseits. Stuttgart, Enke. 8°. 68 S. 1 M. 50 Pf.

Die Lehre von der Verbrechenskonkurrenz ist in neuester Zeit wiederholt Gegenstand der Bearbeitung geworden (vgl. C.B. II. S. 149). Die vorliegende Schrift, eine Tübinger Doktordissertation, beschäftigt sich im allgemeinen Teile mit der Konkurrenz der Verbrechen — dies Wort im weitern Sinne genommen — überhaupt, um dann im speziellen Teile die Konkurrenzverhältnisse zwischen Münzfälschung und Betrug, sowie zwischen Münzfälschung einerseits, Urkundenfälschung und Betrug anderseits nach dem R.Str.G.B. zu erörtern. Hierbei werden nicht uninteressante Gesichtspunkte geltend gemacht und schliesslich — S. 61 ff. — eine Anzahl Thesen über das Verhältnis der Münzfälschung zur Urkundenfälschung aufgestellt. Der erste Satz auf Seite 60 ist wegen eines Druckfehlers — es muss einmal statt „Münzfälschung" — Urkundenfälschung heissen — nicht zu verstehen.

C. Fuchs (Jena).

Uloshenije o nakasanijach. Projekt redakzionnoi kommissii. Objasnenija k projektu redakzionnoi kommissii. (s. a. et l) 15 Blatt und 229 S. Offizielle Ausgabe. (Strafgesetzbuch. Entwurf der Redaktionskommission. Erläuterungen zum Entwurf der Redaktionskommission.)

Schütze, R. Zur Kritik des Entwurfs eines Straf-

gesetzbuches für Russland. (Sep.-Abdr. aus dem Gerichtssaal. 63 S.)

Vom Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches für Russland ist zunächst nur der erste Titel, den allgemeinen Teil enthaltend, unter der Aufschrift „von verbrecherischen (wohl gemeint: strafbaren) Handlungen und von Strafen im allgemeinen“ veröffentlicht. Derselbe zerfällt in 8 Kapitel und 64 Artikel. Kap. 1 „Allgemeine Bestimmungen“ umfasst 4 Artikel und handelt von der ausschliesslichen Geltung des neuen St.G.B. (1), von den zulässigen Strafarten (2 u. 3), von der Einteilung der verbrecherischen (i. e. strafbaren) Handlungen. Kap. 2 behandelt das Geltungsgebiet des Str.G.B. und dehnt dasselbe auf die ganze Erde aus (5—12). Kap. 3 enthält das Strafsystem: Todesstrafe (nur für die schwersten Staatsverbrechen) und sechs Arten von Freiheitsstrafen: Zwangsarbeit, Einschliessung in Festungen (schwere und leichte), Ansiedelung, Korrektionshaus, Gefängniss, Arrest; endlich Geldstrafen; die schwereren Strafen werden kombiniert mit Ehrenstrafen (13—35). Kap. 4. „Bedingungen der Zurechnung und der Kriminalität.“ Unter dieser Ueberschrift wird gehandelt: von der Unzurechnungsfähigkeit (36), vom jugendlichen Alter bis zum 17. Jahr (37 u. 38), vom Zufall (39), vom verbindlichen Befehl (40), von der Notwehr (41), vom Notstande (42). Kap. 5. „Arten der Schuld“: Dolus und Culpa (42), Versuch (44 u. 45), Vorbereitung (46), Teilnahme (47 u. 48). Kap. 6. „Strafumwandlung und Strafmilderung“: Strafumwandlung für Minderjährige (49), für Greise (50 u. 51), für Geistliche (52), Strafminderungsgründe (53), Anrechnung der Untersuchungshaft (54). Kap. 7. „Zusammentreffen und Wiederholung“: Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen zu gemeinsamer Bestrafung (55), gewohnheitsmässige und gewerbsmässige Begehung (56), Wiederholung nach rechtskräftig gewordener Verurteilung (57), Rückfall nach Verbüssung der Strafe (58). Kap. 8. „Umstände, welche die Strafbarkeit ausschliessen“: Verjährung (59 u. 60), Nichterhebung der Klage bei Antragsverbrechen (61 u. 62), Begnadigung (63 u. 64).

Seitdem im deutschen Str.G.B. die Anschauungen und Lehren des modernen europäischen Straf-R. einen mustergültigen Ausdruck gefunden haben; seitdem eine mehr als fünfzehnjährige Praxis die Möglichkeit bietet, die Vorzüge und Mängel desselben kennen zu lernen; seitdem eine ganze Reihe von Versuchen vorliegt nach Anleitung desselben das Straf-R. anderer Staaten zu reformieren: — seitdem ist die Abfassung eines neuen Entwurfes

eines Str.G.B., ganz besonders soweit es sich um den allgemeinen Teil handelt, wesentlich erleichtert. Jeder neue Entwurf hat sich dem Wesen nach an den früheren anzuschliessen und denselben im einzelnen an der Hand der Theorie und besonders der Erfahrungen der Praxis zu verbessern. Im vorliegenden Entwurfe ist man bestrebt gewesen, dieser Aufgabe nachzukommen. Wie weit dieses Bestreben von Erfolg gekrönt worden ist, kann hier nicht untersucht werden. Nur eine Bemerkung möge hier Platz finden. Dem geltenden Str.G.B. gegenüber ist der neue Entwurf theoretisch ein Fortschritt; ob auch praktisch, wird wesentlich davon abhängen, ob die gedrohten Strafen in der Wirklichkeit der Bedeutung entsprechen, welche sie in der Theorie haben sollen. Dem im Entwurfe angenommenen Strafensystem kann eine solche Bedeutung nicht zugesprochen werden. Ein System von Strafanstalten wie Deutschland, England, Frankreich, Amerika, hat Russland nicht. Es ist notorisch, dass die in Russland bestehenden Haftanstalten mit verschwindenden Ausnahmen den an Strafanstalten zu stellenden Anforderungen nicht genügen, dass die bestehenden Anstalten in ganz unglaublicher Weise überfüllt sind, und dass die grossartig geplanten Reformen des Gefängniswesens am Kostenpunkt gescheitert sind. Ein Strafensystem in Russland auf ein System solcher Anstalten gründen wollen, heisst dasselbe auf eine Fiktion basieren. Die Kommission hätte sich ein wirkliches Verdienst um Russland erworben, wenn sie diesen Thatsachen gegenüber konstatiert hätte, dass man gezwungen sei zu anderen Strafmitteln, speziell zur Körperstrafe zu greifen.

Der eingehenden sehr massvollen Kritik des Prof. S. kann man fast in allen Punkten beistimmen, wenn sie auch keineswegs erschöpfend ist. Einleitung und Schluss zeigen übrigens, dass dem Verfasser die wirklichen Zustände in Russland eben nicht bekannt sind. Engelmann.

van Swinderen, O. Q. Het nieuwe wetboek van Strafrecht voor New-York. („Rechtsgeleerd magazijn" 2. Jahrg. S. 175—206).

Die deutschen Juristen wurden mit dem Inhalt des neuen Str.G.B. für New-York durch Geyer im Arch. für Strafr. 1882 S. 81 ff. bekannt gemacht. Auf diese Arbeit bezieht sich van Swinderen und bespricht das G.B. in der Art, dass einzelne ihm wichtiger erscheinende Fragen des allgemeinen Teils und einzelne Delikte einer eingehenderen Kritik unter gleichzeitiger

Bezugnahme auf die neueren Gesetzgebungen, namentlich das holländische Str.G.B., unterzogen werden. Die vorliegende Arbeit ergänzt die Geyersche. Wie bei Geyer, so treten auch bei van Swinderen die vielfach sehr auffallenden Eigentümlichkeiten der Behandlung des Strafrechtsstoffes in Nordamerika unseren Anschauungen klar gegenüber. Ullmann.

Lamm, K. M. Das Rechtsmittel der Beschwerde im Strafprozess. Leipzig, Rossberg. 1883. 63 S. 1 M. 20 Pf.

Der Verf. lässt seiner Arbeit über die Revision (s. C.B. I, S. 30) nun eine über die Beschwerde im Strafprozess folgen, welche vor der ersteren ein sorgfältigeres, ja nahezu erschöpfendes Eingehen wenigstens in allen einigermassen wichtigen Fragen, deren Beantwortung der Gegenstand fordert, voraus hat. Allerdings lässt sich auch die Beschwerde leichter in solcher Weise mit Erfolg behandeln, als die Revision mit ihren mannigfachen feinen Beziehungen. Eingehend verwertet der Verf. die Praxis des sächsischen Oberlandesgerichts, dessen Mitglied er ist. Auffallen muss, dass für ihn ausser v. Holtzendorffs Handbuch keine systematische Bearbeitung des gesamten Reichsstrafprozess-R. zu bestehen scheint. Von geschichtlichen Zusammenhängen nimmt er ebensowenig Notiz, man wollte denn die Beziehungen der Straf- zur Zivilprozessordnung mit unter diese Rubrik stellen. Diese hat der Verf. nicht ausser acht gelassen und aus ihnen Interpretationsbehelfe zu gewinnen verstanden. Geyer.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofs, veröffentlicht im Auftrage des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofs von der Redaktion der allg. österreich. Gerichtszeitung. Wien, Manz. 1883. V. Bd. 347 S. 3 M.

In rascher Folge wurden im Laufe eines Jahres zwei Bände dieser Sammlung veröffentlicht. Der vorliegende 5. Band enthält die Entscheidungen Nr. 401—500. Ueber die innere Einrichtung der Sammlung wurde im C.B. I, 382 anlässlich der Publikation des 4. Bandes berichtet. Hier sei nur hervorgehoben, dass auch diesem Bande ein ausführliches, alle 5 Bände umfassendes Sachregister und ein Paragraphenregister zum Str.G.B. und zur Str.P.O. beigegeben ist. Ullmann.

Storch, F. Řízení trestní rakouské v pořádku systematickém (Oesterreichisches Strafverfahren, in systema-

tischer Ordnung dargestellt). Heft I (Einleitung). Prag, J. Otto. 1883. 127 S.

Von dieser systematischen Bearbeitung des österreichischen Strafprozess-R. in tschechischer Sprache liegt die Einleitung vor, deren Hauptinhalt die rationellen und historischen Grundlagen des deutschen und österreichischen Strafprozesses bilden. Verf. steht auf dem Boden deutscher Methode und ist mit Sorgfalt bestrebt, in allen Fragen gleichmässig den augenblicklichen Stand der Doktrin und Gesetzgebung zu berücksichtigen. In der Darstellung der Entwickelungsgeschichte des Strafverfahrens in den österreichischen Territorien vor der Theresiana bot sich dem Verf. für die ältere Zeit die Gelegenheit, die slawischen Elemente der Rechtsbildung in Böhmen und Mähren auf Grund der Rechtsquellen seit dem 11. Jahrhundert und der älteren slawischen Litteratur zu betonen. Den übrigen Inhalt der Einleitung bilden die Kapitel über Quellen und Litteratur des deutschen und österreichischen Strafverfahrens, eine kurze Charakteristik des geltenden R., teilweise mit Gegenüberstellung des früheren und das Kapitel über den Wirkungskreis der Str.P.O. in örtlicher und persönlicher Beziehung. Ullmann.

V. Kirchen- und Eherecht.

Brusa, E. La juridiction du Vatican. (Revue de droit international. XV. 113—145 S.)

Anknüpfend an die Entscheidungen der italienischen Gerichte in den Prozessen, welche ein Geschäftsmann (Martinucci) gegen zwei Funktionäre und Repräsentanten der päpstlichen Hofhaltung wegen zivilrechtlicher Ansprüche geführt hat, und in welchen die ital. Gerichtsbehörden sich zuständig erklärten — gibt uns Verf. hier seine Anschauungen über das Mass der dem Papste verbliebenen Hoheitsrechte. Den natürlichen Ausgangspunkt der Darstellung bildet eine Untersuchung des sog. Garantiegesetzes v. 13./5. 1871, welches, nach Mancinis Ansicht — der sich B. anschliesst — dem Papste keine volle Souveränität im generell rezipierten juristischen Sinne des Wortes, sondern nur „une souveraineté simplement honorifique“ einräumt, und ihm daher auch nicht das R. eigener Gerichtsbarkeit für den Umfang des Vatikans gewährt. B. erkennt im Papste lediglich das Oberhaupt einer

geistlichen Macht, welcher nur aus historischen Gründen eine Reihe weltlicher Ehrenrechte verblieben ist. Die zweifellos an manchen Punkten seiner Argumentation sich ergebende Inkongruenz mit dem Geiste und den Bestimmungen der Garantiegesetze löst Verf. durch den allerdings vollberechtigten Hinweis auf den Umstand, dass diese Gesetze des bindenden Vertragsmomentes entbehren und als unilaterale staatliche Verfügungen Italiens allezeit in ihren Wirkungen und in ihrem Umfange beschränkt und aufgehoben werden können. F. Stoerk.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

The English citizen. The national Budget. The national debt. Taxes and rates by Alexander Johnstone Wilson; the poor law by Fowle; the state in relation to labour by Stanley. London, Mac Millan & Co. (Vgl. oben S. 292.)

Einer der geachtetsten Nationalökonomen Englands hat es unternommen, das grosse Publikum über die Geschichte der Finanzen seines Landes, seiner Steuern und ihrer Verwendung aufzuklären. Die vier ersten Kapitel handeln von den englischen Finanzen bis auf die gegenwärtige Zeit; vorerst bis zur Revolution von 1688, sodann die Periode von Wilhelm von Oranien, mit dessen Thronbesteigung die eigentliche Finanzgeschichte Englands beginnt, bis zum Tode Georgs II. Bestand auch eine Staatsschuld schon früher, so erscheint doch erst von 1694 an in der Staatsrechnung ein regelmässiger Posten „Interest and Management of the Public Debt", und am Ende der Periode betrug das reine jährliche Einkommen Englands circa 20 sh., die Schuld dagegen ca. 14 £. pro Kopf der Bevölkerung; unter Georg II. allein hatte sie um 50 Millionen Pfund zugenommen. Das dritte Kapitel ist der Regierungszeit Georgs III. gewidmet; in dieselbe fallen der amerikanische Krieg, die Kriege gegen die französische Revolution und gegen das Kaiserreich, von denen der erstere £. 119 000 000 und die letzteren £. 810 285 000 kosteten und in diesem Verhältnis die öffentliche Schuld vermehrten. Neben den Schulden steigen aber auch die Einnahmen; im Jahre 1802 betrugen dieselben ohne Irland £. 35 899 535 und für 1816 £. 78 613 803. Das folgende Kapitel führt die Finanzgeschichte bis auf die gegenwärtige Zeit hinunter und behandelt die Reformen von Cobden, Bright und Peel und dessen Nach-

folger Gladstone, welcher 1853 als Finanzminister unter Lord Aberdeen sein erstes Budget vorlegte und dessen Finanzpolitik glänzendes Lob an der Hand der Zahlen gespendet wird. Das fünfte Kapitel hat das gegenwärtige Einkommen Englands zum Gegenstand, worin es besteht und wie es bezogen wird, wobei bei jedem einzelnen Einnahmeposten der erzielte Betrag angegeben wird: die hauptsächlichste Quelle der inland revenue, sagt Wilson, is drink; der daherige Posten beträgt nicht weniger als £. 30 000 000; die direkte Einkommensteuer wirft ab £. 10 775 000, die Erbschaftssteuer £. 6 657 393; die Landtaxe £. 1 050 467 (1881) und es datieren die Schatzungen des Landes, worauf gestützt die Taxen bezogen werden, aus dem Jahr 1692! Die Post bringt £. 3 000 000 und das unter „miscellaneous“ verstandene item rund £. 4 290 000. Das folgende Kapitel behandelt die Ausgaben, die Kosten der Staatsschuld, der Armee, des Zivilstandes sowie die Aufstellung des Budgets und seine Beratung im Unterhaus. Das siebente und letzte Kapitel beleuchtet die Lokalsteuern und Wilson vergleicht dieselben namentlich mit denjenigen von Frankreich; eine beigefügte Tabelle enthält eine vergleichende Uebersicht der Staats- und Gemeindesteuern von England, Frankreich, Russland, Preussen, Holland, Belgien, Oesterreich und Ungarn. Ein Appendix endlich bringt eine Uebersicht der Kriegskosten, welche England von 1688—1881 zu bestreiten hatte; dieselben werden für jeden Krieg besonders aufgeführt und betragen im ganzen £. 125 8681 000. Die Behandlung eines so trockenen und schwierigen Stoffes darf als eine meisterhafte bezeichnet werden; die Zahlen sind redend eingeführt und sie reden deutlich.

The poor law ist der Titel des sechsten von Rev. T. W. Fowle bearbeiteten Bändchens, und er schliesst sich würdig den andern an. Als Gegenstand der Armengesetzgebung bezeichnet der Verfasser die Massnahmen zur Unterstützung der Armen, zur Unterdrückung von Missbräuchen und zur Verhinderung der nachteiligen Folgen der Staatsunterstützung, und untersucht sodann die Mittel, welche zur Erreichung dieser Zwecke zur Anwendung gekommen sind, oder kommen sollen. Zu dem Behufe bespricht er im zweiten Kapitel eingehend, wohlwollend, ohne Sentimentalität und mit der Sachkenntniss gereifter Erfahrung die Behörden, welche die Armenunterstützung besorgen, die Mittel, aus welchen dieselbe bestritten wird, die Personen, welchen sie zukommt, die Methode, welche anzuwenden ist, ferner die Mittel zur Repression und Abhilfe. Die beiden folgenden Kapitel enthalten eine Geschichte der Armengesetzgebung, wobei drei Perioden

unterschieden werden; die erste geht bis 1601, dem Armengesetz Elisabeths, die zweite bis zur Thronbesteigung Georgs III. 1760 mit dem Gesetz Georgs I. „no poor who refused to be lodged and kept in such houses should be entitled to ask or receive parochial relief"; die dritte Periode geht bis zur Reform von 1834 mit der Gilberts Act von 1782, welche den Kirchspielen das R. gab sich zu einer gemeinsamen Armenverwaltung zu vereinigen und Arbeitshäuser zu bauen, und nach Gneist das Muster für die Totalreform der Armenverwaltung im 19. Jahrhundert geworden ist. Die geschichtliche Entwickelung des Armenwesens dient dem Verf. als Grundlage für die Darstellung des gegenwärtigen Systems der Armenunterstützung, denn dasselbe sei nach seinen Grundsätzen und Institutionen so sehr ein geschichtlich gewordenes, dass eine Schilderung der früheren Gesetzgebung zugleich die wesentlichen Momente des gegenwärtigen Zustandes klar lege. Folgt sodann die Reformperiode seit 1833, die Wirksamkeit der jetzigen Gesetzgebung, welche den Grundsatz anerkennt, dass der Gemeinde, in welcher jemand niedergelassen (heimatberechtigt) ist, die Verpflichtung obliegt, im Falle der Verarmung die Versorgung zu übernehmen; die Organisation der Behörden, der Local government Board als Zentralbehörde mit ihren Inspektoren und Rechnungsrevisoren; die Lokalbehörden mit dem Union Board und den Guardians; die Arten der Unterstützung, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wird, dass die Lage des Unterstützten im ganzen weniger wünschenswert sein solle, als diejenige des unabhängigen Arbeiters, und dass Unterstützungen an Arme im eigenen Hause nicht gegeben werden sollen, und arbeitsfähige aber hilfsbedürftige Personen nur im Arbeitshause des Bezirks zu unterstützen seien — Outdoor Prohibitory Relief Order. Dass aber dieses System keineswegs nur gute Resultate liefert, ergibt sich aus der langen Liste von Uebelständen, welche der Verf. aufdeckt. Ueber das Leben in den Arbeitshäusern und die Verfassung derselben gibt der Verf. ein anschauliches und lebendiges Bild. Den Schluss bildet eine Armenstatistik von 1834—1880. Das Buch gibt eine vollständige und auf offizielle Daten gegründete Darstellung der gegenwärtigen englischen Armengesetzgebung, soweit dies in einem kleinen für das gebildete Publikum geschriebenen Buche möglich ist, und bespricht oder berührt auf anregende Weise eine Reihe von Fragen und Grundsätzen, um welche sich überall die sogenannte Armenfrage dreht, und welche daher ein Interesse darbieten, welches weit über die Grenzen Englands hinausreicht.

The State in Relation to Labour, by W. Stanley Jevons, ist der Titel eines ferneren Bändchens, welches einen bekannten, leider letztes Jahr verunglückten Nationalökonomen zum Verf. hat. Die Verlagshandlung befolgte auch hier den Grundsatz, dass die wichtigsten, sozialen und politischen Fragen nur durch die kompetentesten und berufensten Fachmänner für das Volk mit Nutzen bearbeitet werden können. Jevons geht davon aus, dass es in dieser Frage mit Bezug auf die Gewerbe- und Arbeitergesetzgebung abstrakte Grundsätze nicht gebe, sondern stets die Erfahrung zu Rate gezogen werden müsse; die Gesetzgebung „must proceed upon the ground of experience“ und es müssen Versuche gemacht werden, um die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit beabsichtigter Massnahmen zu prüfen, bevor sie allgemein eingeführt werden. Die Aufgabe des Staates findet er nicht in einer Beschränkung und Reglementierung der Arbeiter, sondern in der Stellung, welche er gegenüber den Gesetzen einzunehmen hat, welche diese selbst und willkürlich aufstellen, und wobei sein Augenmerk mehr auf Vermehrung als auf Verminderung der Freiheit gerichtet sein kann. Jevons untersucht nun vorerst die Art und das Mass einer berechtigten Kontrolle der Arbeit durch den Staat, Monopol, Untersuchung von Lebensmitteln durch die Staatsbehörde, Stempeln von Gold- und Silberarbeiten und von Heringstonnen in Schottland, Beaufsichtigung von Mass und Gewicht, Gewährung des Markenschutzes u. s. w. Der folgende Abschnitt ist der Arbeit in den Fabriken und der umfassenden Act 41 Vict. c. 16 „The Factory and Workshop Act“ gewidmet, von welcher auch eine Analyse in dem Bulletin de la Société de législation comparée T. 8, pag. 104 f. enthalten ist. Durch dieses — im C.Bl. I, S. 272 angezeigte — Gesetz wurden alle früheren Spezialgesetze aufgehoben und ihm alle Bestimmungen derselben einverleibt, welche sich als zweckmässig erwiesen hatten, so dass das Gesetz das abschliessende Resultat von Erfahrungen enthält, welche während eines bestimmten Zeitraumes gemacht worden sind. Eingehend bespricht der Verf. die Arbeitszeit, die Arbeit erwachsener Männer und Frauen, die Arbeit von Müttern und Kindern und teilt als Ultimatum der arbeitenden Klassen folgendes Couplet mit:

Eight hours to work, eight hours to play;
Eight hours to sleep and eight shillings a day.

Der Verf. bespricht sodann die Trade Unions, ihre Geschichte, Gesetzgebung und Wirksamkeit, und die Arbeitseinstellungen „The Good and Evils of Strikes“, die Arbeiterverschwörungen

zu Erzwingung höheren Lohnes und die Conspiracy and Protection of Property Act 1875. Die beiden letzten Abschnitte handeln von der Bildung von Arbeitervereinen zum selbständigen und vom grossen Kapital, unabhängigen Industriebetrieb, von der Beteiligung der Arbeiter an dem Reinertrag ihrer Arbeit durch die Arbeitgeber, und von den gewerblichen Schiedsgerichten, den conseils de Prud'hommes. In dem Schlusskapitel stellt Jevons die Resultate seiner Untersuchungen zusammen. Auffallenderweise findet die Arbeiterversicherung keine Berücksichtigung. Die kleine Schrift verarbeitet einen gewaltigen Stoff und ein weitläufiges Material mit anerkannter Sachkenntnis und grossem Geschick, und bespricht die brennenden Fragen mit der Ruhe und dem Blick des erfahrenen Arztes. König.

VII. Internationales Recht.

L'extradition, Recueil renfermant in extenso tous les traités conclus jusqu'au 1 janvier 1883 entre les nations civilisées, en donnant la solution précise des difficultés qui peuvent surgir dans leur application. Avec une préface de Mr. Georges Lachaud, publié sous les auspices de Mr. C. E. Howard Vincent, par F. J. Kirchner, attaché à la direction des affaires criminelles (Londres). London, Stevens & Sons. 1883. XXXIX u. 1110 S.

Das Buch, dessen Inhalt der Titel besagt, hat einen halboffiziellen Charakter, da es von dem Criminal Investigation Department (Great Scotland Yard) in London bearbeitet und herausgegeben worden ist. Die Herausgeber waren nicht nur in der Lage, die offiziellen Aktenstücke, welche sich auf die Auslieferung beziehen, zu kennen und zur Hand zu bringen, sondern auch praktische Winke beizufügen, welche besondere Beachtung verdienen. Im ganzen werden in der Ursprache sämtliche Auslieferungsverträge abgedruckt, welche 25 verschiedene Staaten miteinander abgeschlossen, anfangend mit Allemagne und aufhörend mit Uruguay; den Verträgen sind hie und da Erklärungen hinzugefügt, oder, wo es notwendig erschien, Instruktionen oder Auszüge aus den Straf- und Strafprozessgesetzen mitgeteilt. Den Reigen eröffnet Deutschland mit

allen Verträgen, welche seit 1845 (Frankreich) abgeschlossen worden sind, und ihm folgen die übrigen Staaten bis Uruguay. Abgesehen von einem wenig bedeutenden Vorworte von G. Lachaud, Sohn, wird das Buch von Kirchner mit einer Abhandlung eingeleitet, worin er sich über einzelne Grundsätze verbreitet, über welche eine Uebereinstimmung erzielt werden sollte, namentlich über die Auslieferung eigener Angehöriger, welche auswärts Verbrechen begangen haben; ferner über die Verfolgung, Arretierung und Auslieferung der sog. escrocs d'outre Manche. Ein letzter Abschnitt bespricht de lege ferenda das Verfahren und die bei Auslieferungsbegehren zu beobachtenden Förmlichkeiten. Ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung der Sammlung. Zu praktischen Zwecken angelegt wird dieselbe wohl in erster Linie den Justizministerien und der Polizei als nicht mehr zu entbehrendes Hilfsmittel dienen, allein auch dem Theoretiker erspart sie viele Nachforschungen und ermöglicht ohne Mühe den Ueberblick über ein nicht leicht zugängliches Gebiet. König.

Clunet. Mémoire à M. le Président de la République française pour M. S. Philippart dont l'extradition est demandée par le Gouvernement belge. Paris, Lefebure. 1883.

Der seit Jahren in Paris ansässige, nach Belgien zuständige Bankier Ph. wurde auf das telegraphische Ansuchen der Brüsseler Staatsanwaltschaft an die gleiche Behörde in Paris daselbst zum Zwecke der eventuellen Auslieferung an Belgien in provisorische Verwahrungshaft genommen. Die Gründe für das Vorgehen der belgischen Behörde lagen in der von dem Aktionär einer von Ph. in Brüssel gegründeten Gesellschaft: „Force et Lumière" erhobenen Beschuldigung, welche Ph. der fraudulosen Entfernung und Zerstörung der Geschäftsbücher jener Gesellschaft bezichtigte. Diesem status causae gegenüber muss nunmehr die französische Regierung an die Entscheidung der Auslieferungsfrage herantreten. C. legt in der vorliegenden Schrift die Rechtsgründe dar, welche nach der Ueberzeugung des Verf. die Auslieferung Ph.s nach dem Wortlaute der Staatsverträge sowohl, als nach den in allgemeiner Anerkennung stehenden Rechtsgrundsätzen als unzulässig erscheinen lassen. Die Kritik der Rechtsbeständigkeit der über Ph. verhängten Verwahrungshaft entrollt uns wichtige Partien des franz. Strafprozesses und der für die Polizeigewalt geltenden Vorschriften. Das Gutachten des mit

Fragen des internationalen R. wohlvertrauten Herausgebers des Journal du droit i. pr. gelangt zu fünf Konklusionen, welche die Ungesetzlichkeit der erfolgten Verhaftung Ph.s und die Unzulässigkeit seiner Auslieferung behaupten. Für die Kasuistik der Auslieferungsfrage erscheint der vorliegende Fall und das ihn erörternde Mémoire von entschiedenem Interesse.

F. Stoerk.

VIII. Hilfswissenschaften.

Fawcett, H. M. P. Speeches on some current political questions. London, Macmillan and Co. 1873. 278 S.

Diese Reden sind uns spät in die Hände gekommen und wir würden es kaum mehr wagen, an diesem Orte auf dieselben aufmerksam zu machen, wenn nicht einerseits der hochachtbare Charakter des blinden Generalpostmeisters eine Ausnahme rechtfertigte und anderseits einzelne derselben in neuester Zeit an Interesse und Aktualität gewonnen hätten. Die Sammlung enthält im ganzen 13 Reden, wovon die zwei ersten die indischen Finanzen behandeln, und dabei Befürchtungen und Warnungen aussprechen, deren Begründetheit gerade jetzt ernsthaft zu Tage tritt; vier Reden haben die Gesetzgebung über das Erziehungswesen zum Gegenstande, namentlich betreffend Irland und die Dubliner Universität. Die Frauenfrage haben zum Gegenstand die Reden über die Nine Hours Bill und Women's Suffrage, wofür F. mit Wärme eintrat. Gegen schreiende Missbräuche sind gerichtet die Reden 5 und 11, betreffend Wahlkosten und Einzäunung von öffentlichen Plätzen s. g. commons zum Nachteil der armen Bevölkerung. Die siebente Rede befürwortet die Ausdehnung des Stimm-R. bei Parlamentswahlen. In der Rede über die Lawofficers of the crown entrollt F. mit vielem Humor ein getreues Gemälde der Unzukömmlichkeiten, welche teils mit der Vereinigung richterlicher und politischer Funktionen bei dem Lordkanzler, als mit der Ausübung einer ausgedehnten Privatpraxis durch den Solicitor- und Attorney-General verbunden sind, welche beide statt im Hause ihre Pflichten zu erfüllen, ihre Praxis besorgen und nicht zu finden sind, wenn man sie braucht. Er dringt daher auf Beamte zur Durchführung der notwendig gewordenen Reformen, welche sich ganz und ausschliesslich ihrer

Aufgabe widmen können. Die Rede von Brighton endlich verbreitet sich sowohl über englische Verhältnisse und die Politik der Regierung, als auch über die allgemeine politische Lage der damaligen Zeit (1873). Alle diese Reden zeichnen sich nicht nur durch grosse Sachkenntnis aus, sondern auch durch einen ungewöhnlichen Grad von common sense, ein warmes Herz für das Wohl und Weh seines Landes und seiner Bevölkerung, und ein lebhaftes Interesse für jede Verbesserung der Lage seiner weniger günstig gestellten Mitbürger. König.

Chauveau, L. Traité des impôts et des réformes à introduire dans leur assiette et leur mode de perception. (Ouvrage qui a obtenu la première récompense au Concours Pereire 1882.) Paris, Pedone-Lauriel. 1883. 8. 415 S. 8 fr.

Bereits seit geraumer Zeit spielt die „Reform der Besteuerung“ in Frankreich eine bedeutende Rolle; man weist darauf hin, dass der französische Staatshaushalt der grösste der ganzen Welt sei und man wirft, wie solches nahe liegt, die Frage auf: sind die Steuern gleichmässig verteilt oder wirkt die Besteuerung drückend auf den einen oder anderen Stand, auf die eine oder andere Klasse der Bevölkerung? Meist wird diese Frage bejaht, und gerade deshalb erheben sich immer von neuem Stimmen, welche die als dringend notwendig erscheinende „réform de l'impôt“ fordern. Besonders in den Programmen der Wahlkandidaten begegnet man den mannigfachsten Vorschlägen einer anderweitigen Steuerumlegung, aber in diesem Falle deckt sich die Reform fast stets mit einer Verminderung der Steuern, man bedient sich des Köders bei der Agitation, um sich möglichst vieler Sympathien in der grossen Menge zu versichern.

Anders verfährt der Verf. obengenannter Schrift. Auch er geht davon aus, dass das Steuerwesen Frankreichs einer gründlichen Reform bedarf, aber einer Reform, durch welche die heutige Höhe der Staatseinnahmen nicht beeinträchtigt wird. Wir haben es hier mit einer ruhig gehaltenen, streng wissenschaftlichen Untersuchung zu thun, die von gründlicher Kenntnis des Verf. in der Finanzgesetzgebung Frankreichs und anderer Länder Zeugnis liefert. Wohl mögen viele Forderungen, die in dieser Schrift erhoben sind, auf Widerstand stossen und heftig bekämpft werden, das aber darf nicht verhindern anzuerkennen, dass die Behandlung der einzelnen Steuerfragen mit Sachkenntnis und Geschick erfolgt ist, wie weiterhin, dass ein jedes Projekt durch immerhin beachtenswerte Gründe unterstützt wird.

Das direkte Steuersystem Frankreichs besteht z. Z. aus vier Hauptgliedern; aus der Grundsteuer, die zugleich eine Gebäudesteuer mit umfasst (Ges. vom 3. Primaire VII), der Personal- und Mobiliarsteuer (Ges. vom 21./4. 1832), der Thür- und Fenstersteuer (Ges. vom 4. Primaire VII) und schliesslich der Gewerbesteuer (contribution des patentes, Hauptgesetz: 15./7. 1880). Diesen direkten Steuern reihen sich dann noch „den direkten Steuern assimilierte Taxen" an, unter denen die Bergwerkssteuer (redevance sur les mines) und die Steuer anf die unbeweglichen Güter der toten Hand (taxe de main morte) die bedeutendsten sind.

Der Verf. erörtert zunächst eingehend die Grundsteuer (S. 45—78), er weist auf die zu geringen Einnahmen derselben hin, deren Vermehrung er wünscht, er hebt die Ungleichheit dieser Steuer, die Mängel des Katasters, das Unzulängliche der Repartitionssteuer etc. hervor. Er wünscht, dass die Gebäudesteuer von der eigentlichen Grundsteuer, wie solches schon durch Ges. vom 29./7. 1881 verordnet ist, getrennt werde, dass aber weiterhin die Einnahmen der Steuer auf bebaute Grundstücke den Kommunen überwiesen werden. Trotzdem hofft er durch weitere Reformen die Einnahmen aus der eigentlichen Grundsteuer zu erhöhen, und zwar einmal durch a l l m ä h l i c h e Berichtigungen der Schätzungen des Katasters, dann vor allem durch die Verwandlung der heutigen Repartitionssteuer in eine Quotitätssteuer, durch Ueberweisung der Zuschlagscentimes auf diese Steuer an den Staat etc. Während so den Kommunen durch die Steuer auf die bebauten Grundstücke 55,500,000 Fr. zugewiesen werden sollen, schätzt der Verf. die Vermehrung der Einnahmen aus der reinen Grundsteuer infolge seiner Reformen auf rund 60,000,000 Fr. (s. S. 406 und 407). Auch für die Contribution personnelle etc. mobilière (S. 79—90) fordert Ch. die Umwandlung in eine Quotitätssteuer in der wohl richtigen Annahme, dass durch sie eine rationellere Verteilung herbeigeführt werden wird. Das weitere Verlangen: diese Steuer zu trennen und dabei die Einnahmen aus der Mobiliensteuer den Kommunen zuzuweisen, dürfte in Frankreich sicherlich auf heftigen Widerstand stossen. Bekanntlich hat man schon früher einmal vorübergehend durch das Ges. vom 26./4. 1831 den Versuch gemacht, die Personalsteuer von der Mobiliarsteuer loszulösen, aber bereits im Jahre 1832 hat man den früheren engen Zusammenhang wieder herstellen müssen, weil das Volk dieser Neuerung, der zugemuteten Abgabenerhöhung (und eine solche ist auch

mit dem Ch.schen Projekte verknüpft), energischen Widerstand leistete. Bezüglich der in vielen Punkten anfechtbaren Thür- und Fenstersteuer werden gleichfalls mannigfache Reformen (S. 90—94) vorgeschlagen, vor allem aber soll auch sie in eine Quotitätssteuer verwandelt werden, ihre Einnahmen aber den Gemeinden zufliessen. Die Patentsteuer (S. 95—107) will der Verf., trotzdem er die ihr anhaftenden Mängel vollauf anerkennt, zunächst in der Form beibehalten, in der sie heute existiert. Er hofft indes, dass die Entwickelung der anderen öffentlichen Einnahmen allmählich die Beseitigung dieser Steuer gestattet.

Wie fast alle Steuerreformer in Frankreich, so bekämpft auch Ch. aufs heftigste die Oktrois; „l'octroi est vexatoire, l'octroi est nuisible au développement de la richesse publique, l'octroi est injuste, l'octroi est de toutes les taxes indirectes celle qui excite le plus à la fraude et qui est la plus onéreuse à percevoir“ etc. etc. Diese Betrachtungen (S. 317—384) sind aber besonders lesenswert nicht nur wegen der scharfen Kritik, die hier an den Oktrois geübt ist, sondern vor allem wegen der eingeflochtenen historischen Untersuchungen und der mannigfachen Bezugnahme auf die bezüglichen Verhältnisse anderer Länder. Gerade wegen der dem Verf. in erster Linie notwendig erscheinenden Beseitigung der Oktrois sind jene oben erwähnten Steuern den Gemeinden zu überweisen, um ihnen auf diese Weise Ersatz für den Verlust, der ihnen durch Aufhebung der Accise erwächst, zu bieten. Mit einer Betrachtung der „einzigen Steuer“ beschliesst Ch. seine Schrift. Dass irgend eines der hier behandelten Finanzprojekte demnächst verwirklicht werden wird, ist nicht wahrscheinlich, denn gerade in Frankreich hält man mit seltener Zähigkeit an dem geltenden Finanzsystem und ganz besonders an dem bestehenden Steuerwesen fest und zeigt eine auffallende Scheu vor allen einschneidenden Reformen, aber trotzdem verdient die Chauveausche Arbeit in den Fachkreisen Beachtung wegen der kritischen Darlegung der heutigen Steuerverhältnisse Frankreichs. Elster. (Aachen.)

B. Zeitschriftenüberschau.

Mitteilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln. I. 2. Frensdorff, das R. der Dienstmannen d. Erzbischofs v. Köln.

Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIII. 1. Lamprecht, zur Vorgeschichte d. Konsens-R. d. Kurfürsten. Herzberg-Fränkel, d. ältesten Land- u. Gottesfrieden in Deutschland. Bornbak, d. Stammesherzogtum im fränk. Reich, bes. nach d. lex Alamanorum u. lex Baiuvariorum.

Nord u. Süd. XXVI. 1. Friedberg, E., d. alte deutsche Reich zur Zeit seines Niedergangs.

Themis. XLIV. 14. 2. van Nooten, het kenmerkend onderscheid tusschen koop en verkoop bij den hoop en dien bij het gewicht. Eene studie over de artikelen 1497 en 1498 van het Burgerlijk Wetboek. Schaap, bijdrage tot de leer der faillissementskosten. Eene vraag naar aanleiding van artikel 863 al. 1 van het Wetboek van Koophandel. Fruin, een zevental adviesen van wijlen Mr. J. L. Goudsmit.

Handelingen der Nederlandsche Juristenvereeniging. 1883. XIV. I. Hemskerk, welke bepalingen omtrent die justitie zijn in de Grondwet onmisbaar? Tellegen, idem. de Beaufort, Leerdwang. de Pinto, idem. Hartogh, is het noodzakelijk of wenschelijk tusschen handelsrecht en burgerlijk recht te onderscheiden en ze tot voorwerpen van afzonderlijke wettelijke regeling te maken? Molengraaff, desgl. (vgl. oben S. 327).

Stemmen vor waarheit en vrede. XX. S. 507 u. f. van Swinderen, een blik op den strijd onser dagen.

Revue générale du droit. 1883. 3/4. Lucas, des actes gouvernementaux relatifs aux officiers ministériels susceptibles d'être attaqués par la voie contentieuse. Esmein, la manus. Brissaud, le nouv. code du commerce italien. de Kérallain, de la date de la loi Junia Norbana (vgl. oben S. 244).

Revue pratique. 411. 1—4. Escorbiac, réforme du code d'instruction criminelle. Paulmier, les assurances sur la vie. Weber, la lettre de change des jésuites. Audier, titres au porteur.

La France judiciaire. VII. 2. Bonisson, de la compensation des dépens. Bonnet, observation sur la délégation de la qualités d'offices de l'état civil.

Revue catholique des institutions et de droit. 1883 (April). Le Rondet, le code civil de Bas-Canada. Donat-Beschamp, la liberté testamentaire. (Mai.) Valleroux, de la responsabilité des patrons dans les accidents arrivés à leurs ouvriers. Gillier, le régime concordataire.

Il Filangieri. VIII. 2 u. 3. Se siano o meno proponibili le azioni possessorie di competenza pretoriale contra i costruttori ferroviari e pei lavori da essi compiuti sul fondamento dei piani esecutivi dal governo etc. Musacci, lo spoglio. Foschini, rivendicazione contro l'erede. Palladini, se la cessione del credito ipotecario ed il fatto di posposizione d'ipoteca devono essere annotate etc. Rossi, dei danni che arrecano gl'imputati etc.

Rassegna di diritto commerciale. I. 2. Jacquemyns, dello studio della legislazione comparata (Programm der Revue de

droit international 1869). Norsa, l'istituto di Diritto internazionale e le sue opere. Ponzari, la tassa di bollo sulle lettere di cambio. Spanna, delle condizioni per la prosperità di commercio. Boselli, relazione parlamentare sul trattato di commercio tra l'Italia e il Belgio.

Archiv f. zivilist. Praxis. LXVI. 2. Voss, condictio possessionis u. Vollstreckungspfändung. Hellmann, Klagerhebung bei unzuständigem Gerichte. Cretschmar, Mieträumungsstreitigkeiten nach den Reichsjustizgesetzen. Schwalbach, Zeitbestimmungen im Ziv.-Prozess. Schneider, Erörterungen zur Z.P.O. Ohnsorge, §. 504 Z.P.O. Kräwel, prakt. Bemerkungen z. Lehre v. d. Zwischenurteilen.

Gerichtssaal. XXXIV. 3. Hälschner, d. Zweikampf im Verhältnis zur Tötung u. Körperverletzung. Jacobi, statist. Wünsche betr. Untersuchungshaft u. irrtümliche Strafverfolgung. Fuld, d. strafrechtl. Begriff d. Pflegeeltern. Kronecker, die Strafbarkeit d. Schlägermensuren. Holtzendorff, Bericht a. d. ausländ. Strafrechtspflege u. Strafgesetzgebung.

Archiv f. Straf-R. XXXI. 1. Mayer, Entwurf eines Strafgesetzes f. Russland. Hecker, Militärpersonen im Sinne d. Reichsgesetzgebung.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1883. 8. Urkundenfälschung durch Telegramme.

Deutsche Revue. VIII. 5. Geyer, über d. Berufung gegen Urteile d. Strafkammern (spricht sich energisch gegen dieselbe aus). 6. v. Bar, d. charakteristischen Züge d. heutigen Verbrechertums u. der Schutz d. Gesellschaft (Gessner, d. rote Kreuz).

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIV. 3. Krafft-Ebing, eine Mörderin ihrer 5 Kinder. Mair, fahrlässige Tötung durch Verbrennung. Tötung in Notwehr. Kuby, Verfolgungswahn bei einem polit. Schriftsteller. 3 u. 4. Kraus, Mord oder Selbstmord? Eine gerichtlichtl. Untersuchung. 4. Krafft-Ebing, öffentliche Gewaltthätigkeit u. gefährliche Drohungen. Zweifelhafter Geisteszustand. Grundlose Behelligung der Gerichte mit Querelen u. Denunziationen. Verfolgungsquerulantenwahnsinn. Wille, Vergehen u. Verbrechen an Geisteskranken. Carl Maier, Statistik der Strafrechtspflege in Bayern, nebst Beiträgen zur gerichtsärztlichen Statistik für das Jahr 1881.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. XLIX. 3. Wittmann, d. Wahlkapitulationen d. Fürstbischöfe v. Bamberg. Jaromir, kirch.-polit. Gesetze d. Königreichs Serbien. Schlichting, ruthenische Kalenderfrage. Erlasse, Litteratur etc.

Nuova Antologia. XXXIX. 9. Palma, la legge sullo stato degli impiegati e il Governo parlamentare.

The Nineteenth Century. (Mai) 1883. Camezon, the law respecter of persons.

The fortnightly Review. (Mai) 1883. Brodrick, reform of local government in comities.

Politische Wochenschrift. 23. Klöppel, der Charakter der Verwaltungsrechtsprechung.

Revue de droit international. XV. 3. Olivi, du mariage en droit international privé (1. Artikel). Jooris, la question du Liban. de Laveleye, la neutralité du Congo. Hornung, la preuve historique et la preuve judiciaire (1. Artikel). Notices et notes diverses.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 26. Mai bis 15. Juni erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Baumgarten, P., die deutschen Hexenprozesse. Frankfurt, Fösser.

Czylarcz, K. v., zur Geschichte d. ehelichen Güter-R. im bömisch-mährischen Land-R. Leipzig, Breitkopf.

Endemann, W., Studien in der romanisch-kanonischen Wirtschafts- u. Rechtslehre bis gegen Ende d. 17. Jahrh. II. Bd. 9 M. (Früher erschien: Desselben Werkes I. Bd. 9 M.) Berlin, Guttentag.

*Esser, R., die Gewerkschaft u. ihre Entwickelung unter dem allg. Berggesetz f. d. preuss. Staaten, v. 24./6. 1865. Berlin, Guttentag. 2 M.

Freudenstein, G., Börsensteuer, Zeitgeschäft u. Differenzspiel. Minden, Bruns. 80 Pf.

Gneist, R., d. engl. Verwaltungs-R. der Gegenwart in Vergleichung mit deutschen Verwaltungssystemen. 3. nach deutscher Systematik umgearbeitete Auflage. I. Bd. Allgem. Teil. Berlin, Springer. 9 M., geb. 10 M. 20 Pf.

*Gumplowicz, L., der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Innsbruck, Wagner. 6 M.

Hinrichs, F., Studien a. d. Gebiete d. preuss. Hypotheken-R. 1. Heft. Die auf vollstreckbaren Titeln beruhenden hypothekar. Eintragungen u. Vorzugs-R. d. Personalgläubiger. Berlin, Guttentag. 99 S. 2 M. 40 Pf.

*Hübler, B., Eheschliessung u. gemischte Ehen in Preussen nach R. u. Brauch d. Katholiken. 110 S. Berlin, Hertz.

Kahle, Lassons-System d. Rechtsphilosophie in seinen Grundzügen beurteilt. Ser. I. Heft 5. der oben S. 313 bereits erwähnten „philosph. Vorträge“. Halle, Pfeffer. 1 M. 20 Pf. (Eine Serie zu 6 Hefte 5 M. 40 Pf.)

Kraus, V. v., d. Nürnberger Reichsregiment. 1500—1502. Innsbruck, Wagner. 5 M. 60 Pf.

Löffler, F. B., d. preuss. Physikatsexamen. Gerichtl.-medicin. Leitfaden f. Examinanden, Physiker u. Juristen. 5. Aufl. Berlin, Enslin. 9 M.

Meyer, R., Heimstätten- u. andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten v. Amerika, Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien, England. Berlin, Bahr. 16 M.

Müller, W., d. Bau-R. in d. landrechtl. Gebieten Preussens. Berlin, Müller. 4 M. 50 Pf.

Moufang, d. Promulgation d. tridentin. Ehedekrets in d. Diözese Mainz. Mainz, Kirchheim.

Olshausen, J., Kommentar zum Str.G.B. II. Bd. 3. Lfg. (Schluss). 6 M. (I. Bd. XIV u. 527 S. 8 M. II. Bd. 1., 2. Lfg. S. 528—976 7 M., vollst. 86 Bg. erhöhter Preis ca. 25 M.) Berlin, Vahlen.

Radloff, W., die Haftung d. Eigentümers für den durch Tiere angerichteten Schaden nach r. R. Leipzig, Weigel. 1 M. 50 Pf.

Rechtskalender d. schweiz. Eidgenossenschaft. (Hrsgb. v. Schlatter.) 8. Lfg. (Schluss) à 1 M. 20 Pf. Vollst. (in 3 od. 1 Bd.) 9 M. 60 Pf. Zürich, Schulthess.

*Ruhstrat, E., die negotiorum gestio des dritten Kontrahenten. (Separat-Abdr. aus Bd. III, Heft 1 des „Magazin für das deutsche R. der Gegenwart".) Hannover, Helwing. 1 M.

Schneider (u. Fick), d. schweiz. Obligationen-R. (vgl. oben II, S. 100.) 2. Aufl. 1. Bd. Zürich, Schulthess. 2 M.

Schmidt, R. (Kreissekretär), alphabet. Haupt- u. Sachregister zu d. Ministerialblatt d. ges. inneren Verwaltung in d. kgl. preuss. Staaten f. 1840—82. 45 Bgn. Hagen, Risel. 8 M.

Schmidt-Schwarzenberg, Fr. (Prof. d. Philosophie u. Pädagogik in Erlangen), Katechismus der Gerechtigkeit f. Staatsbürger. 7 Bg. Wien, Pichler. 1 M.

Inhalt: I. Vom Rechtsmenschen. II. Von der Gerechtigkeit. III. Von der Rechtsangehörigkeit (1. von der Selbstangehörigkeit; 2. von der Rechtsfamilie; 3. von der Rechtsgemeinde; 4. vom Rechtsstaate).

Schultzenstein, M., Beiträge z. Lehre v. Pflichtteils-R. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. 5 M.

Schulz, K., zur Litterärgeschichte des Corpus iuris civilis. Festgabe zum 50jähr. Jubiläum d. Reichsgerichtspräsidenten Dr. Ed. Simson. Leipzig, Breitkopf. 1 M.

Schuppe, F., die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden. Erläuterungen etc. z. Gesetz v. 20./6. 75. Köln, Dumont-Schauberg. 1 M. 80 Pf.

Sickel, Th., das Privilegium Otto I. f. d. röm. Kirche v. J. 962. Innsbruck, Wagner. 6 M.

Silbernagel, H., Verfassung u. Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. 2. Aufl. XVI u. 570 S. Regensburg.

Stimme, eine, aus dem Publikum über Auslegung d. Reichsrayonsgesetzes etc. Strassburg, Schultz. 1 M. 60 Pf.

Fortsetzungen: Hahn, Materialien. I. Bd. 5. Lfg. 2. Aufl. 6 M. — *John, Str.P.O. 2. Lfg. S. 285—650. (§. 21—71.) — *Siegel, Rechtsanwaltsordnung. 4. Lfg. — Wilmowski u. Levy, 2. Lfg. 2 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

*R.Str.G.B. (Daude). Berlin, Müller. 299 S. Geb. 2 M.

Diese Ausgabe hat den Zweck, schnell über die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu informiren. Die Entscheidungen desselben werden in grosser Vollständigkeit in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen und zwar unter kurzer Angabe des wesentlichen Inhalts, sowie unter Zitirung der Entscheidungen (Veit), Rechtsprechung (Oldenburg) oder Annalen (Duncker) aufgeführt.

Handbuch d. Post u. Telegraphie. Berlin, Decker. 90 Pf.

Reichsgesetz über die Krankenversicherung (hrsg. v. Höinghaus). 132 S. Berlin, Hempel. 1 M. 50 Pf. — Desgl. Berlin, Kortkampf. 50 Pf. — Desgl. Leipzig, Rossberg. 30 Pf.

*Gesetz v. 21./7. 52 betr. Dienstvergehen d. nichtrichterl. Beamten (Seydel). 351 S. Berlin, Heymann. 6 M.

Die Fischereigesetze f. d. preuss. Staat (Zander). ca. 11 Bg. Hagen, Risel.

Verordnungen betr. d. Volksschulen in Reg.-Bez. Königsberg. Königsberg, Hartung. 4 M. 80 Pf.

Gesetz betr. Gewährleistung bei Viehveräusserungen, mit Rücksicht auf die bad. u. württemberg. Gesetzgebung v. Völderndorff, 2. Aufl. München, Kaiser. 2 M.

☛ Vgl. auch Umschlag dritte Seite. (In Vorbereitung.)

3. Wichtige ausländische Werke.

Rogge, H. C., Biblioteca Grotiana. Hugonis Grotii operum descriptio bibliographica. 76 S. Lex.-8. Haag, Nijhoff. 4 M. 50 Pf.
Bacbas, Fr. C., artikel 33 en 34 van het Nieuwe Wetboek van Strafrecht, vergeleken wet het bestaande recht. (Inaugural-Dissertation.) Groningen 1883.
Oppenheim, J., handboek voor de bevefoning van het Nederlandsch Gemeenterecht. 2. Lfg. Groningen 1883.
Wintgens, W., Redevoeringen in de Tweede Camer der Staaten-General (1882—1883).
Zwaardemaker, K., failliet en crediteur. Amsterdam.

Benjamin on Sales, by the Author, in conjunction with A. B. Pearson and H. F. Boyd. 3rd ed. Sweet. 38 sh.
Clifford and Rickard's Locus Standi Reports. Vol. 3. Part. 2. Butterworths. 15 sh.
Conybeare, A. N. and Andrew, R. St. Clair, the Married Women's Property Act, 1882. 2nd ed. Sweet. 8 sh.
Copp, H. N., public Land Laws, passed by Congress from March 4, 1875, to April 1, 1882. 1 vol. in 5 parts. XXIX u. 1553 S. Washington. 63 sh.
Davidson, G., Concise Precedents in Conveyancing, Revised and Adapted to the Conveyancing Acts, 1881—82, and the Settled Land Act, 1882, with Practical Notes, Observations, &c. 13th ed. 800 S. W. Maxwell. 21 sh.
Edersheim, E. W., laws and polity of the Jews. London, religious tract society. 2 sh. 6 d.
Fall, C. G., Employers' Liability for Personal Injuries to their Employés: Prepared and Written for, and under the Direction of, the Massachusetts Bureau of Statistics of Labour, for its 14th Annual Report. II u. 179 S. Boston. 2 sh. 6 d.
Glen, W. C., the Poor Law Orders of the Poor Law Commissioners. The Poor Law Board, and the Local Government Board, with Explanatory Notes Elucidating the Orders, Tables of Statutes. Cases, and Index. 9th ed. 970 S. Shaw and Sons. 26 sh.
Hewlett, W. O., Transfer of Jurisdiction in the Cases of Scottish Titles of Honour. Wildy. 5 sh. 6 d.
Hubbel, J. H., Legal Directory for Lawyers and Business Men. CIV u. 939 S. New York. 5 $ 10 sh.
Hurrell, H. and Hyde, C. G., Law of Joint-Stock Companies. Clowes. 17 sh. 6 d.
Macfic, R. A., the Patent Bills of 1883; Private Aims and Public Claims. No. 2, Remarks on the Government Bill. 18 S. T. and T. Clark (Edinburgh). 6 d.
Mackeldey, F., Handbook of the Roman Law. Translated and Edited by Moses A. Dropsie, from the 14th German edit. IX u. 616 S. Philadelphia. 36 sh.
Wolstenholme, E. P. and Turner, R. O., the Conveyancing Acts, 1881—82, and the Vendor and Purchaser Act, 1874, with Notes and Forms; also the Married Women's Property Act, 1882. 3rd ed. 420 S. Clowes. 17 sh. 6 d.

Boissonade, G., projet de code de procédure criminelle pour l'empire du Japon. (Tokio.) Thorin. 15 fr.

— projet de code civil pour l'empire du Japon. 2e édition corrigée et augmentée. Tome I. Des droits civils. (Tokio.) Thorin. 12 fr. 50 ct.

Brelay, E., les Associations populaires de consommation et de crédit mutuel en 1882. Guillaumin. 3 fr.

Charmola, A., manuel des sociétés anonymes et des sociétés en commandite par actions. Marchal et Billard. 4 fr. 50 ct.

Decosse, A., des Abornements généraux conventionels ou judiciaires. Chevalier-Marescq. 6 fr.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de M. Léon Say, par MM. Louis Foyet et A. Lanjalley. Ier fascicule. Berger-Levrault. 3 fr. 50 ct.

Gorges, J. M. et Bézard, V. A., manuel des transferts et mutations de rentes sur l'Etat. Doin. 10 fr.

Guyot, Yves, l'Organisation municipale de Paris et de Londres; présent et avenir. Marpon et Flammarion. 1 fr. 50 ct.

Vuitry, Ad., études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. Nouvelle série: Philippe le Bel et ses trois fils, 1285—1328. Les Trois premiers Valois, 1328—1380. 2 vol. Guillaumin. 20 fr.

Baciocchi, A., prontuario per ordine alfabetico di tutti gli atti civili e giudiciali e penali sogetti a tassa di bollo e di registro, a forma della legge 29 giugno 1882, ecc. Lucca. 77 u. LIII S. 2 l.

Barzilai, S., correzione paterna, ed istituti correzionali. Bologna. 75 S. 2 l.

Bolaffio, L., le principali riforme del nuovo Codice di commercio. Verona. 103 S. 2 l.

Cavagnis, F., Institutiones Juris publici ecclesiastici quas in scholis pontificii seminarii romani tradidit. Volumen primum. Romae. 484 S. 5 l.

Celano, E., Giurisprudenza dei bilanci comunali. Parte 2a. Napoli. IV u. 498 S. 6 l.

Codice, il, di procedura civile italiano, annotato, con ragionamenti e massime di giurisprudenza, ecc. dall'avv. Luciano Faraone. Napoli. III u. 657 S. 15 l.

Conforti, R., ricordi ed arringhe celebri, per cura di Luigi Conforti (figlio) e Luigi Conforti (nipote); con prefazione del prof. Francesco Carrara. Napoli. XIII u. 280 S. 4 l.

Debenedetti, M., di alcuni punti controversi in tema di Diritto ferroviario. Roma. 99 S. 3 l.

De Cola Proto, F., il reato di lesione personale: studio. Messina. VIII u. 204 S. 3 l.

*Ferri, socialismo e criminalità. Turin, Bocca. (Biblioteca antropologico-giuridica. Ser. II, vol. 2.) 224 S. 3 l.

Mainardi, G., diritti, obblighi ed attribuzioni dei messi esattoriali: coll' aggiunta dei moduli per le notificazioni ed esecuzioni. 3.a edizione. Milano. 107 S. 3 l.

Masi, T., del fallimento e della bancarotta: commento al libro III del nuovo Codice di commercio del regno d'Italia. Fasc. 1o. Bologna. (12 Hefte.) 1 l. 50 ct.

Michelozzi, C., formulario per gli atti testamentarii, con prontuario ragionato per le materie attinenti alle successioni testate. 2a. ediz. Firenze. 298 S. 4 l.

Orlando, V. E., la riforma elettorale: studio. Milano. XI u. 291 S. 5 l.

Pedrecca del Torre, G., della riforma giudiziaria in Italia, fasc. I. Civitavecchia. 92 S. 2 l.

Pierantoni, A., il giuramento: storia-legge-politica. Roma. 408 S. 3 l.

Puglia, F., prolegomeni allo studio del Diritto repressivo. Torino. 105 S. 2 l. 50 ct.

Salvioli, G., i titoli al portatore nella storia del Diritto italiano; studii. Bologna. 235 S. 3 l.

Tosetti, E., la cambiale secondo il nuovo Codice di commercio, ad uso dei commercianti e degli alunni degli Istituti tecnici e delle Scuole tecniche: studii teorico-pratici. Catania. 120 S. 2 l.

Govin y Torris, elementa del derecho administrativo vigente en Cuba II. Habana, Alorda. 60 r.

Sanchez de las Matas, dicionario de legislacion y jurisprudencia. Madrid, Mengibar. 32 r.

Torres Campos, principios de derecho internacional privad o de derecho extraterritorial de Europa y America en suos relaciones con el derecho civil de Espana. Madrid 1883.

Neumann, L. v., zarys dzisiejszego europejskiego prawa narodas etc. (Polnische Uebers. d. „europ. Völker-R. v. Roszkowsky.“) Leopol 1883.

4. Antiquarische Anzeiger.

Baer, Frankfurt, Nr. 130 (Bibl. v. Dr. Reinganum). Merkel, Erlangen, Nr. 73 (Rechts- u. Staatswissenschaft, Bibl. v. C. u. Fr. v. Glück). Prager, Berlin NW, Nr. 71 (Geschichte, Rechts- u. Staatsleben d. germ. Völker), Nr. 72 (Kirchengeschichte u. Kirchen-R.). Weiss, Leipzig, Nr. 2.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Privatdozent in Heidelberg.

II. Band. | August-September 1883. | Nr. 11/12.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 10 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines, Rechtsgeschichte.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs von der Gründung des norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Mit Erläuterungen u. Registern herausgegeben von B. Gaupp, A. Hellweg, R. Koch, W. Neubauer, W. L. Solms, R. Sydow, W. Turnau, F. Vierhaus. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1883. 2. Lieferung. S. 161—320.

Die vorliegende Lieferung des in C.Bl. II, S. 243 angezeigten Werkes enthält den Rest der zufolge Verordnung v. 29. Dez. 1867 verkündeten Militär-Strafgerichtsordnung (§§. 195 ff.) und die seitdem bis zum 10. August 1868 veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc. mit den später ergangenen Abänderungen und Ergänzungen. Achilles.

Bähr, O. Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen. München u. Leipzig, Oldenbourg. 1883. X u. 248 S. 5 M.

Der Verf. spricht sich in der Vorrede über die zweckmässigste Art der Abfassung richterlicher Urteile aus. Er empfiehlt die Methode des vormaligen Ober-Appellationsgerichts zu Kassel, nach welcher die Entscheidungsgründe unter thätiger Mitwirkung aller Mitglieder des Kollegiums in thunlichst knapper Fassung festgestellt wurden, während man die umfassenden, mit dem ganzen wissenschaftlichen Apparat versehenen Ausführungen der

Mitglieder durch anderweite Veröffentlichung nutzbar machte. An den Entscheidungen des Reichsgerichts wird bemängelt, dass dieselben noch öfters mehr im Stile einer Relation als eines Urteils geschrieben seien, wenn auch nicht verkannt werden könne, dass sie sich meist in gemesseneren Formen bewegen, als die oft sehr ausgiebigen Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts.

Die unter 24 Nummern gegebenen Besprechungen lassen ein im ganzen günstiges Urteil über die Ergebnisse der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Zivilsachen erkennen. Besonders interessante Ausführungen finden sich über das Willensdogma (Nr. 2 u. 3), über die Natur der Quittung (Nr. 5—7), über die Spolienklage (Nr. 8), über in fraudem legis geschlossene Geschäfte (Nr. 9), über Verträge zu Gunsten Dritter (Nr. 10), über den Schutz der Firma und der Waarenzeichen (Nr. 15) und über die Feststellungsklage (Nr. 16).

Die Besprechungen haben nur Zivilsachen aus den Gebieten des Reichs-R., des gemeinen und des preussischen R. zum Gegenstande. Durchweg sind die Entscheidungen selbst vorausgeschickt, meist jedoch in etwas umgearbeiteter Form. Wo es anging, sind die Thatsachen in der Form eines gesonderten Thatbestandes vorangestellt. Die besprochenen Urteile sind den von den Mitgliedern des Reichsgerichts herausgegebenen Entscheidungen Bd. 1—7 entnommen. Doch sind auch Bd. 8 und die Veröffentlichungen in Seufferts Archiv benutzt.

Die grosse Sachkunde, welche das Werk des Verf. auszeichnet, lässt im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung dringend wünschen, dass derselbe die begonnene Arbeit fortsetzen möge. Achilles.

Lenel, O. Das edictum perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. Mit dem für die Savignystiftung ausgeschriebenen Preise gekrönt. Leipzig, Tauchnitz. 1883. 15 M.

Die vorliegende Arbeit ist veranlasst durch ein Preisausschreiben, das die Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften für die Savignystiftung erlassen hat. Dasselbe lautet folgendermassen:

„Die Formeln des edictum perpetuum (Hadriani) in ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange.

In der bekannten Arbeit Rudorffs de jurisdictione edictum (Lpzg. 1869) hat sich die Restitution des prätorischen Edikts zum erstenmal dem formularen Bestandteile desselben zugewendet. In

dieser Richtung soll dieselbe nunmehr — und zwar mehr als es bisher geschehen ist — aus den Ediktskommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen — gefördert und zum möglichsten Abschlusse gebracht werden."

In dem Gutachten, das Brinz für die Kgl. Bayerische Akademie über die Arbeit erstattet hat, heisst es:

„Ausnützung der Ediktskommentare zur Wiederherstellung der im edictum perpetuum proponirt gewesenen, in der justinianischen Kodifikation und Kompilation ausgefallenen Aktionen-, Interdikts-, Exceptions- und Stipulationsformulare war erster und Hauptzweck der gestellten Aufgabe. Dabei war davon ausgegangen, dass Rudorff gerade diese Quelle der Restitution weniger vollständig und genau benützt habe. In der That ist nun in beiden Richtungen, in der Berichtigung und in der Ergänzung Rudorffs aus den Kommentaren meines Erachtens so viel geleistet worden, als binnen der gesetzten Zeit und von Einem geleistet werden konnte; und sollte sich auch zeigen, dass hiebei nicht alles erschöpft, fertig und richtig ist, so kann man doch sagen, dass die Formelrestitution aus den Kommentaren dem Verlangen der Kgl. Akademie entsprechend insoferne „zum möglichsten Abschluss" gebracht ist, als ein mit allen Mitteln der Wissenschaft ausgerüsteter Jurist die Kommentare ad hoc durchgearbeitet, vielfachen, ja reichen Erfolg erzielt, und diesen so klar, übersichtlich und verständig erörtert und dargestellt hat, dass wohl alle Kritik und weitere Forschung auf diesem Gebiet fortan von diesem Werke ihren Ausgang nehmen wird. — Das vorliegende Werk unterscheidet sich von dem Rudorffschen Buche ungefähr wie ein Handbuch von einem Grundriss. An die Stelle des dort in Allegationen niedergelegten Materials treten hier fast ausnahmslos lichtvolle, nicht selten zu dem Umfang von Abhandlungen anwachsende Ausführungen. — Die Arbeit ist nicht über jeden Tadel erhaben, allein zugleich des grössten Lobes und ohne allen Zweifel des Preises würdig."

Der Verf. hat sich nicht auf die Bearbeitung des von der Akademie gegebenen Problems beschränkt, sondern sich eine weitere Aufgabe gestellt. Er will nicht bloss eine Restitution der Formeln, sondern eine solche des edictum perpetuum im ganzen versuchen; er will die Ediktskommentare nicht bloss als Mittel zum Zweck behandeln, sondern auch eine Palingenesie der Kommentare des Ulpian, Paulus und Gajus, sowie der Digesten Julians, soweit letztere dem Ediktssystem folgen, bieten.

Das Werk zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil be-

handelt das Ediktssystem, der zweite Teil die einzelnen Edikte und Formeln.

Das wichtigste Hilfsmittel für die Feststellung der Ordnung, in welcher die Materien auf einander folgten, bilden die in den Digesten erhaltenen Inskriptionen der vier grossen Ediktswerke, der Kommentare des Ulpian, Paulus, Gajus und der Digesten Julians. In einzelnen Fällen lässt sich aus den Inskriptionen nur ersehen, dass einige Materien an einer Stelle im Edikt standen, ohne dass ihre Reihenfolge festgestellt werden kann; dieselbe muss dann aus der Ordnung der Digesten erschlossen werden. Wegen der Bedeutung der Inskriptionen hat sich die Kritik denselben besonders zuzuwenden, was bis jetzt wenig geschehen ist.

Die Systeme der vier Ediktswerke stimmen der Hauptsache nach überein. Die wichtigste der wenig zahlreichen Abweichungen ist folgende. Ulpian behandelt in den Büchern 15—23 hereditatis petitio, rei vindicatio, Publiciana, Servitutenklagen, zivile Schädensklagen, Teilungsklagen, Bürgschaft, interrogatio in jure über die Erbenqualität, Eid, interrogatio in jure bei Noxalklagen, prätorische Schädensklagen. Die gleiche Ordnung scheint Julian zu haben. Bei Paulus — und der Hauptsache nach auch bei Gajus — findet sich folgende Anordnung: interrogatio in jure, Eid, Publiciana, prätorische Schädensklagen, hereditatis petitio, rei vindicatio, Servitutenklagen, zivile Schädensklagen, Teilungsklagen, Bürgschaft. Die Julianisch-Ulpianische Ordnung erscheint als die systematisch bessere und ist deshalb vermutlich nicht diejenige des Edikts. Dass eine allmählich entstandene und deshalb mangelhafte Ordnung des Edikts von einem kommentierenden Juristen verbessert wird, ist wahrscheinlicher, als dass die gute Ordnung des Edikts in der Bearbeitung eines Juristen eine Verschlechterung erleidet.

Das Edikt ist kein systematisches Ganzes, so dass sich eine zusammengehörige Summe von Rechtssätzen bezeichnen liesse, die den Inhalt des Ediktes bildet. Das Edikt ist weder ein Reichszivilrecht, noch eine Reichszivilprozessordnung, noch ein Aktionenrecht. Der Prätor ediziert im Edikt über sein officium, aber nur soweit, als ihm dies zweckmässig erscheint. Soweit das officium durch Gesetz oder Gewohnheit geordnet ist, sind die Edikte im ganzen überflüssig und es bestimmt sich deshalb der Inhalt des Edikts zum grossen Teil durch historische Zufälligkeiten; es gibt keinen Rechtsbegriff, der sich mit diesem Inhalt deckt.

Das edictum perpetuum ist von Julian nicht in partes, sondern nur in zahlreiche Titel eingeteilt worden. Die Reihenfolge der Titel weist auf ein System hin, an dem aber nicht streng festgehalten wird. Einzelne Materien werden an Stellen eingeschoben, mit denen sie systematisch in keinem Zusammenhang stehen. So zieht z. B. der Titel de receptis das receptum nautarum durch den blossen Gleichklang des Wortes an sich. Für die Römer hatte das System nicht die Bedeutung wie für uns, und Julian hat vermutlich an dem vorhandenen System in der Hauptsache nichts geändert.

Die Einteilung des Systems erfolgt von prozessualen Gesichtspunkten aus. Der erste einleitende Abschnitt (Tit. I—XIII) hat die Ordnung und Sicherung des Rechtsganges bis zur Erteilung des Judiciums zum Gegenstand.

Der zweite Abschnitt (Tit. XIV—XXIV) handelt von der Rechtshilfe kraft jurisdictio. Der erste Titel (XIV de judiciis omnibus) enthält Bestimmungen, die gleichmässig auf alle oder auf mehrere judicia Anwendung finden. In tit. XV, de his, quae cujusque in bonis sunt, werden die dinglichen und persönlichen Klagen zusammengestellt, die zum Schutz der in bonis nostris befindlichen Sachgüter gegeben werden. Für die Reihenfolge der Klagen ist der Wert des Klagobjekts entscheidend, weshalb die hereditatis petitio vor der rei vindicatio, diese wieder vor der Servitutenklage steht. An die Sachgüter in bonis schliessen sich die Sachgüter extra bona (tit. XVI de religiosis) und die Vermögensbestandteile, welche nicht Sachgüter sind, die Forderungen, an. In tit. XVII werden die einfachsten und ältesten Forderungen, die res creditae, behandelt. Daran schliessen sich als Anhang die actiones adjecticiae qualitatis an (tit. XVIII). Hierauf folgen tit. XIX de bonae fidei contractibus, XX de re uxoria — dieser als Anhang tit. XXI de liberis et de ventre nach sich ziehend — XXII de tutelis — durch die actio de rationibus distrahendis das furtum tit. XXIII obtrahierend — XXIV de jure patronatus.

In dem dritten Abschnitt, in welchem die Rechtshilfe kraft imperium behandelt wird, ist ebenfalls das Wertprinzip für die Reihenfolge der Materien bestimmend. Voran stehen die Rechtsmittel de universitate (tit. XXV—XXVII, de bonorum possessionibus, de testamentis, de legatis); es folgen die de fundo (tit. XXVIII—XXX, de operis novi nuntiatione, de damno infecto, de aqua et aquae pluviae arcendae), dann die de homine (XXXI de liberali causa), endlich die de ceteris rebus (XXXII

de publicanis, XXXIII de praediatoribus, XXXIV de hominibus coactis, XXXV de injuriis). In den Titeln de liberali causa, de publicanis, de praediatoribus, de hominibus coactis, de injuriis werden zwar judicia proponiert, aber judicia recuperatoria. Die recuperatorum dictio ist Sache des imperium gewesen und deshalb gehören diese Materien in den dritten Abschnitt.

In dem vierten Abschnitt wird die Exekution und die Nichtigkeitsbeschwerde behandelt (tit. XXXVI—XLII).

In einem Anhang (tit. XLIII—XLV) werden die Formulare der Interdikte, der Exceptionen und der prätorischen Stipulationen zusammengestellt. Rümelin.

Frensdorff, E. Das R. der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von Dr. Konstantin Höhlbaum. Zweites Heft. Köln, Du Mont-Schauberg. 1883. S. 1—69.)

In dem vorliegenden zweiten Heft der in der Ueberschrift bezeichneten Mitteilungen (vgl. C.Bl. II, S. 51) hat F. eine überaus willkommene kritische Ausgabe der wichtigen drei Urkunden veranstaltet, welche sich auf das Bischofs- und Dienstmannen-R. von Köln im 12. und 13. Jahrhundert beziehen. Es sind dies: das lateinische Dienst-R. von Köln (Jura ministerialium beati Petri); das deutsche Dienst-R. von Köln; der Aufsatz „de servitio cotidiano Coloniensis archiepiscopi“. F. ist dabei auf die vorhandenen Handschriften zurückgegangen und hat auf diesem Wege die bisherigen fehlerhaften Drucke vielfach und in sehr erheblichen Punkten verbessert. Gleichzeitig hat er nicht nur Entstehungszeit, Geschichte und Charakter der drei Urkunden zum Gegenstande eingehender Forschung und entsprechender Darstellung gemacht, sondern auch eine zusammenhängende Erläuterung der gereinigten Texte durch Anmerkungen geliefert.

Es wird genügen, hier auf diese Thatsache hinzuweisen. Wer mit den Arbeiten des Verf. bekannt ist, wird es nicht versäumen, die ihm gebotene reiche Belehrung und Aufklärung über das hochentwickelte Kölner Dienst-R. und die damit zusammenhängenden rechtlichen und sozialen Verhältnisse sich zu nutze zu machen. Gierke.

II. Privatrecht.

Pfersche, E. Die Bereicherungsklagen. Wien, Manz. 212 S. 3 M.

Die Bereicherungsklagen haben das gemeinsam, dass sie auf Rückgabe einer Bereicherung gerichtet sind, aber sie stellen doch kein geschlossenes Rechtsinstitut dar, da sie nicht auf einem einheitlichen, allgemeinen Rechtssatz beruhen, so dass ihre systematische Vereinigung nicht angezeigt erscheint. Der Satz, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugeben ist, ist wertlos, da nicht feststeht, wann eine Bereicherung gerechtfertigt ist. Ein Bereicherungsanspruch darf nur da anerkannt werden, wo er wirklich bezeugt ist, und die richtige Fragestellung bei Behandlung der Lehre ist nicht die, warum im einzelnen Fall die Bereicherung ungerechtfertigt sei; es muss einfach gefragt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Rückforderung gewährt werde.

Eine Unterstützung findet diese Auffassung in der historischen Entwickelung der Kondiktionen. Die Betrachtung derselben zeigt, dass das Anwendungsgebiet der Kondiktionen verschiedene Rechtsverhältnisse umfasst; wenn das feststeht, so kann aus der Thatsache, dass die Bereicherungsklage eine condictio ist, nicht mehr auf die systematische Zusammengehörigkeit der Bereicherungsklagen geschlossen werden.

Wenn die Bereicherung eine zufällige ist, d. h. nicht durch absichtliche Handlung des Bereicherten herbeigeführt wird, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

Wenn die Verwertung einer fremden Sache mit Zerstörung des bisherigen Eigentums stattfindet, so hat der verlierende Eigentümer nur im Fall der Verbindung einen Anspruch; derselbe ist aber nicht zu den Bereicherungsansprüchen zu zählen, sondern hat die Natur eines inhaltlich abgeschwächten Eigentumsanspruchs. In den übrigen Fällen, Usucapion, Konsumtion, Vermischung von Geldstücken, Spezifikation hat der verlierende Eigentümer einen Anspruch nicht.

Der zufällig erfolgende Besitzerwerb begründet stets eine Bereicherung und einen Anspruch für den bisherigen Besitzer.

Wird eine Bereicherung durch Handlung des Verlierenden herbeigeführt oder tritt eine solche ohne menschliche Einwirkung ein, so ist die Bereicherung stets zurückzugeben. Wird dagegen

die Bereicherung durch die Handlung Dritter herbeigeführt, so ist, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, eine Verpflichtung zur Rückgabe derselben nicht vorhanden.

Der zufälligen Bereicherung stehen die Fälle gegenüber, in welchen die Bereicherung mit dem Willen des Verlierenden eintritt. Hier ist in erster Linie die condictio indebiti zu nennen, welche auf einem selbständigen Rechtssatz beruht.

In zweiter Linie kommt die Lehre von der condictio causa data causa non secuta in Betracht, in welcher die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse zusammengefasst werden. Die Zulassung der Rückforderung bei den Innominatkontrakten beruht auf historischen Momenten. In anderen Fällen ist die condictio auf einen vollständigen, aber kurzgefassten Rückgabevertrag (mortis causa donatio) oder auf einen unvollständigen Rückgabevertrag (Dosbestellung vor Abschluss der Ehe) oder auf einen stillschweigenden Rückgabevertrag (Zahlung an den unbeauftragten Stellvertreter bei ausbleibender Ratihabition) zurückzuführen. Der Gegenstand der Restitution richtet sich in diesen Fällen nach dem Inhalt der Verträge. Die Rückforderung des auf Grund ungültiger Verträge Geleisteten gehört nicht in die Lehre von den Bereicherungsklagen, sondern in das Vertrags-R. Dass das, was hingegeben wird, um die Bedingung einer letztwilligen Zuwendung zu erfüllen, zurückgefordert werden kann, wenn das Zugewendete nicht erworben wird, beruht auf einer selbständigen, den Rechtssätzen über condictio indebiti nachgebildeten Bestimmung.

Die condictiones ob injustam causam basieren endlich auf vereinzelten positiven Bestimmungen.

In Bezug auf die einzelnen Rechtssätze und die praktischen Resultate stimmt der Verfasser, wie er selbst anerkennt, der Hauptsache nach mit der herrschenden gemeinrechtlichen Ansicht überein. In zwei Beilagen werden die Naturalobligationen und die Bereicherungsansprüche des österreichischen R. behandelt.

Rümelin.

Ruhstrat, E. Die negotiorum gestio des dritten Kontrahenten. (Magazin für das deutsche R. der Gegenwart. III, 1, S. 1—64.) Hannover, Helwing. 1 M.

Der Verf. behandelt hier in Ergänzung seiner früheren Arbeiten über die negotiorum gestio den nicht selten vorkommenden Fall, dass derjenige, welcher sich der Geschäfte eines Abwesenden oder sonst Behinderten angenommen hat, Personen

findet, welche seine contemplatio domini teilen und mit ihm aus einer solchen contemplatio heraus kontrahieren. Der Hauptgestor wird zur Unterscheidung von dem dritten Kontrahenten, insofern auch diesem die Eigenschaft eines Gestor beizulegen ist, Prokurator genannt. Die Leistung, welche jener diesem verspricht oder an denselben bewirkt, kann nicht unter das Licht der Aufopferung geschäftsführungshalber gestellt werden; „denn indem er seine eigenen Sachen durch Vertrag an den Prokurator veräusserte, besorgte er sein eigenes Geschäft, und da er den Prokurator verpflichtete, ihm eine entsprechende Gegenleistung zu prästieren, büsste er de jure nichts von seinem Vermögen ein, wonach seine contemplatio domini ihm auch nicht die actio negotiorum gestorum contraria verschaffen konnte, da diese Klage eine blosse Entschädigungsklage ist." Dennoch kommt der Verf. zu einer solchen Klage des dritten Kontrahenten, falls dieser durch eine Vereinbarung über die contemplatio domini dem Prokurator die Auflage macht, seine kontraktliche Verbindlichkeit dadurch zu erfüllen, dass er einen entsprechenden Betrag für die negotia des Herrn verwendet. Das utiliter gestum besteht in der hierin liegenden Liberation des dominus von der actio negotiorum gestorum des Prokurators, deren Voraussetzungen im übrigen vorhanden sein müssen. Geschäftsführungshalber aufgeopfert ist die Forderung des dritten Kontrahenten an den Prokurator.

Man sieht: ganz einfach ist der Weg nicht, auf welchem dem dritten Kontrahenten geholfen werden soll. Aber der Verf. führt seine Methode mit gewohntem Scharfsinn unter Berücksichtigung aller möglichen Gestaltungen des Eingreifens des dritten Kontrahenten durch. Achilles.

Detmold. Ueber selbständige Gerechtigkeiten und deren Behandlung bei Anlegung der Grundbücher. (Magazin für das deutsche R. der Gegenwart. III, 1, S. 65—86.)

Die Erörterungen, welche dieser Aufsatz enthält, sind veranlasst durch die (im C.Bl. I, S. 326 angezeigte) Schrift von Münchmeyer, die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten etc. Sie stellen sich dar als eine mit praktischem Sinn und Verständnis geschriebene Kritik dieser Schrift. Der Hauptpunkt, in welchem D. von Münchmeyer abweicht, ist der, dass er nicht wie dieser von Amtswegen, sondern nur auf Antrag für Gerechtigkeiten Grundbuchblätter angelegt wissen will, — eine Auffassung,

welcher bereits in dem preussischen Justizministerialblatt von 1882 S. 194 eine besondere Abhandlung gewidmet ist.

Achilles.

Fuchs, W. Sammlung von Entscheidungen in Grundbuchssachen. 2. Bd., 1. Lfg. Wien, Bloch u. Hasbach. 1883. 160 S.

Von den in der vorliegenden Lieferung unter den Nummern 566—720 mitgeteilten 155 Fällen sind 11 (nämlich Nr. 570, 572, 575—577, 592, 612, 621, 622, 666, 700) in zweiter Instanz endgültig entschieden, die übrigen dagegen in die dritte Instanz gelangt und von dem obersten Gerichtshofe in Wien abgeurteilt. Die Entscheidungen gewähren ein vollständiges Bild der österreichischen Gerichtspraxis auf dem Gebiete des Grundbuch-R. und der demselben nahestehenden Rechtsgebiete. Sie behandeln alle möglichen Fragen, so dass kaum Jemand, der aus der F.schen Sammlung sich Rat holen will, dieselbe unbefriedigt aus der Hand legen wird. Im übrigen genügt es hier, auf die Anzeigen der Lieferungen des ersten Bandes im C.Bl. I, S. 180, 173 u. II, S. 255 zu verweisen. Achilles.

Daubenspeck. Die Schiedsgerichte für Regulierung der Bergschäden. Ein Beitrag zur Lehre vom Schiedsvertrage. VII u. 140 S. Berlin, Vahlen. 1883. 2 M.

Zu einer aussergewöhnlich ausgedehnten Anwendung ist in dem letzten Jahrzehnte die Lehre vom compromissum und receptum arbitri in den Kohlendistrikten Westphalens gelangt, woselbst (namentlich in den Städten Iserlohn, Oberhausen, Dortmund, Essen, Bochum nebst Umgegend) gegen die Bergwerksbesitzer ausserordentlich zahlreiche Ansprüche wegen Beschädigung der Oberfläche aus §§. 148 flg. des preussischen allgem. Berggesetzes, seitens der beteiligten Grundbesitzer erhoben wurden, zu deren thunlichst beschleunigter und kostenloser Beilegung der Handelsminister sog. Regulierungskommissionen einsetzte. Diese Kommissionen, welche nur auf Anrufen beider Teile ihre schiedsrichterliche Wirksamkeit entfalten, zerfallen in zwei Abteilungen, deren erste den Kausalnexus zwischen Bergbau und Grundschaden feststellen soll, während der zweiten die Aufgabe zufällt, die zu leistende Entschädigung (doch im Zweifel ohne Berücksichtigung des Minderwerts) zu ermitteln. Ihre Thätigkeit ist durch ministerielle Reglements geordnet.

Der Verf. gibt nun eine Uebersicht über die Entwickelung

der vorgedachten Institution unter Abdruck der erwähnten umfänglichen Reglements und prüft die letzteren vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen und Prozess-R. in eingehendster Weise. Er gelangt hierbei zu der Ansicht, dass die Reglements die Schiedskommissionen nicht hätten durch formelle Beweisregeln auf technischer Basis binden, sondern ihnen volle Freiheit der Bewegung einräumen sollen, und weist beiläufig auf die Frage der Errichtung von Kammern für Bergsachen hin (wie sie in den österreichischen Bergwerksdistrikten bestehen). Im einzelnen verdient Erwähnung, dass der Verf. (S. 62) sich prinzipiell gegen jede Schädenvergütung in natura ausspricht und (S. 77) dem Schiedsrichter die Aufgabe stellt, nicht strenges R. zu sprechen, sondern nach Billigkeit zu entscheiden.

Leuthold.

Müller, W. Das Bau-R. in den landrechtlichen Gebieten Preussens. Berlin 1883. VIII u. 148 S. 3 M.

Der Hauptteil des Buches (S. 45—138) ist den umfänglichen und vielfach kontroversen Grundsätzen des preussischen Land-R. über das Bau-Sachen-R. (Nachbar-R. und Bauservituten) gewidmet. Hier findet in selbständiger, knapp gehaltener systematischer Darstellung das reiche Material an Präjudizien des Obertribunals und Reichsgerichts vorwiegende Verwertung. Voraus geht ein allgemeiner Teil, welcher zunächst unter dem Titel „Rechtshistorisches“ allgemeine Grundsätze des Bau-R. kurz andeutet und einige Mitteilungen aus der ausserpreussischen Gesetzgebung macht, sodann die verschiedenen R. Preussens skizziert und die landrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums durch Bau „auf fremdem Boden“ und „an der Grenze“ bespricht. Die einschlagenden Land-R.-Bestimmungen sind im Texte, die Spezial-Bauobservanzen für Berlin als Anhang abgedruckt. Auf den Bauverdingungsvertrag und das Baupolizei-R. erstreckt sich die Schrift nicht mit. Leuthold.

Cretschmar. Das rheinische Zivil-R. in seiner heutigen Geltung. Dargestellt und erläutert von .... Düsseldorf, Felix Bagel. 1883. 816 S. Geb. 12 M.

Der Verf., ein junger Jurist in Düsseldorf, hat sich die Aufgabe gestellt, den gegenwärtigen „Stand und Bestand“ des rheinischen Zivil-R. darzustellen. Er gibt den Text des code civil und der übrigen betreffenden Gesetze, wobei die aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen durch Druck und

Stellung als solche gekennzeichnet werden, und begründet in Anmerkungen seine Ansicht üder Aufhebung, Abänderung oder Fortbestand, ähnlich wie dies in der grossen Sammlung für Elsass-Lothringen geschehen ist; auch verschiedene Präjudizien des Reichsgerichts und des Kölner Oberlandesgerichts werden in den Anmerkungen zitiert. Das Ganze ist mit Fleiss und Umsicht gearbeitet und ein recht verdienstliches Unternehmen. Durch die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung sind manche Teile des rheinischen Zivil-R. zu einer Art Mosaik geworden; Theorie und Praxis vermögen sich nur schwer darin zurecht zu finden; der Zustand ist um so unerquicklicher, als es in Bezug auf verschiedene bisherige Rechtsvorschriften zur Zeit streitig ist, ob und inwieweit ihre Geltung durch die neuere Gesetzgebung berührt worden ist. Unter diesen Umständen wird durch eine Zusammenstellung, wie das vorliegende Buch sie bietet, die Orientierung wesentlich erleichtert. v. Cuny.

Hafner, H. Das schweizerische Obligationen-R. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zürich, Orell, Füssli & Comp. 1883. XXVII u. 324 S. u. 70 S. Register. 6 fr.

Von dieser handlichen und schön gedruckten Ausgabe des eidgenössischen Obl.R. ist soeben die abschliessende zweite Hälfte erschienen. Hatte sich schon die früher erschienene kleinere Hälfte einer guten Aufnahme zu erfreuen, so wird nun das Erscheinen der zweiten dazu beitragen, den guten Eindruck zu einem dauernden zu machen. Das Buch enthält: 1. Den genauen Gesetzestext mit Randtiteln; 2. eine Einleitung, welche den Inhalt des Gesetzes über die bürgerliche Handlungsfähigkeit bespricht, sich über die systematische Anordnung und die leitenden Grundsätze des Gesetzbuches und die Quellen desselben eingehend verbreitet; mit Bezug auf das Wechsel-R. wird darauf hingewiesen, dass dasselbe sich zwar im allgemeinen an die deutsche Gesetzgebung anschliesse, allein doch auch vielfache Konzessionen an das französische R. enthalte. Um daher das Verhältnis des eidg. Obl.R. zu der deutschen und französischen Wechselgesetzgebung möglichst genau festzustellen, werden nicht nur die Abänderungen, sondern auch die erheblichsten Verschiedenheiten genau aufgezählt, in welchen das eidg. R. von dem deutschen und französischen abweicht. Endlich wird auch das Verhältnis des Bundesgesetzes zum bestehenden kantonalen R. in umsichtige Erwägung gezogen und die actio finium regundorum mit Bezug auf

beide in einer Weise durchgeführt, dass allgemeine Zustimmung kaum ausbleiben wird. Endlich kommt H. zu dem Resultat, dass zur Herstellung der Rechtseinheit ein einheitliches Gesetz nicht genügt, sondern dass auch eine einheitliche Gerichtsstelle vorhanden sein müsse, welche die verschiedene Auslegung und Anwendung des Gesetzes verhindere, und da die gegenwärtige Bundesverfassung durchgreifende Massnahmen unmöglich macht, so verlangt der Verf., dass wenigstens geschehe, was in dem Rahmen derselben und ohne ihr Gewalt anzuthun geschehen kann.

Der Gesetzestext ist von Anmerkungen begleitet, welche das Verständnis desselben erleichtern sollen; sie enthalten meistenteils Verweisungen auf die Bestimmungen des Obl.R. selbst und anderer Bundesgesetze zivilrechtlichen Inhalts; ferner werden die korrespondierenden Artikel des zürcherischen Gesetzbuches und der hauptsächlichsten bürgerlichen Gesetzgebungen des Auslandes, des code civil, code de commerce, des deutschen H.G.B., der deutschen W.O., des deutschen Genossenschaftsgesetzes, des österr. bürgerl. Gesetzbuches, des preuss. allgem. L.R., des sächsischen Z.G.B. und des code civ. italiano angeführt. In der Regel beschränkt sich der Herausgeber auf solche Verweisungen, oft aber erweitern sich dieselben zu grösseren Anmerkungen erklärender oder polemischer Art. Die Ausgabe ist mit grosser Umsicht bearbeitet und hat sich schon jetzt als sehr brauchbar erwiesen, sowohl für die Praxis als für akademische Zwecke. Einen Vorzug derselben bilden die Marginalien, welche in der amtlichen Ausgabe fehlen und ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis.

König.

Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ph. Ritter von Harrasowsky. I. Bd. Wien, Gerolds Sohn. 1883. 288 S.

H. veröffentlicht, um das Verständnis des österreichischen Zivilgesetzbuches zu fördern, die Vorarbeiten desselben bis zum westgalizischen Gesetzbuche. Das ganze Werk wird fünf Bände umfassen, von denen drei auf den Codex Theresianus und zwei auf die Umarbeitungen entfallen. Von den drei Bänden des Codex Theresianus wird der erste Band das Personen-R., der zweite das Sachen-R. einschliesslich des Erb-R., der dritte Band das Obligationen-R. enthalten. Der vierte Band bringt sodann die Hortensche Umarbeitung des Codex Theresianus und der fünfte

Band die letzte Umarbeitung nach dem Entwurfe Martinis, die dem westgalizischen bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar voranging.

Der einstweilen vorliegende erste Band enthält zuerst eine historische Einleitung, in welcher die Vorbereitungen zum Codex Theresianus und die Art der Kompilation desselben behandelt werden (S. 1—13). Sodann folgt als Beilage I die im Jahre 1753 anonym erschienene Denkschrift: Vorschlag einer allgemeinen Gerichtsordnung und eines gleichen Land-R. in allen Erbländern (S. 13—16), welche den Entschluss zur Kodifikation des Zivil-R. für die gesamten deutschen Erblande hervorrief. Beilage II (S. 16—23) bringt die „Grundsätze zur Verfassung des allgemeinen R. für gesamte kaiserl. königl. deutsche Erblande, wie solche bei der zu Brünn niedergesetzt gewesenen Kommission zu gründlicher Ausarbeitung des Codicis Theresiani universalis allen Anfangs entworfen, einmüthig genehmigt und zeithero unabweichlich beobachtet worden" (1753); letzteres war jedoch nach Note 7 thatsächlich nicht der Fall. Daran schliesst sich der I. Teil des Codex Theresianus, der das Personen-R. behandelt, und zwar in 7 Kapiteln, die zusammen 36 Paragraphen und 1481 Nummern enthalten. — Kap. I: „Von dem R. insgemein" handelt in 6 §§. und 100 Nrn. von der Einteilung des R., den Gesetzen, den Gewohnheiten, den Befreiungen, der Ausdeutung der Gesetze und Befreiungen, dem dreifachen Gegenstand der Gesetze und der hiernach verfassten Einteilung des Gesetzbuches; Kap. II: „Von dem Stand der Menschen" in 4 §§. und 124 Nrn. von der Verschiedenheit menschlicher Stände, dem Stand der Freiheit, dem bürgerlichen Stand, dem Hausstand; Kap. III: „Von den Ehebündnissen" in 6 §§. und 293 Nrn. von dem persönlichen Ehe-R. und dem ehelichen Güter-R.; Kap. IV: „Von der Verwandtschaft" in 4 §§. und 58 Nrn. von der Verwandtschaft überhaupt, deren Verschiedenheit und Graden, sowie den Rechten der Verwandtschaft; Kap. V: „Von der väterlichen Gewalt" behandelt in 4 §§. und 116 Nrn. deren Natur und Wesenheit, die Art ihrer Erlangung, ihrer Wirkungen und Endigung; Kap. VI: „Von der Vormundschaft" in 8 §§. und 640 Nrn. die Bestimmungen über Vormundschaft und Kuratel; Kap. VII: „Von den Dienstleuten" in 4 §§. und 150 Nrn. das Gesinde-R. — Die übrigen 4 Bände des vorliegenden Werkes werden im Laufe des Jahres vollständig erscheinen. Fuchs (Wien).

Marchet. Die rechtliche Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich. Wien, Gerolds Sohn. 1883. 73 S.

Die vorliegende Schrift ist ein auf Anregung des „Vereins zur Förderung der Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Beamten“ abgegebenes Votum und behandelt nach einer kurzen Einleitung, in welcher die Unklarheit der Stellung der erwähnten Beamten hervorgehoben wird A) die Anwendbarkeit — oder richtiger Unanwendbarkeit — des Gesinde-R. auf die Beamten, B) die Anwendbarkeit des allgem. österr. Zivil-R. und zwar die Anwendbarkeit a) der Bestimmungen über den Lohnvertrag, b) der Bestimmungen über den Bevollmächtigungsvertrag; C) die Anwendbarkeit des Handels-R. und zwar a) Handels-R. und allgem. Zivil-R., b) kann ein Gutsbesitzer Kaufmann sein? c) Anwendbarkeit des Handels-R. auf den Gutsbesitzer und dessen Personal, d) Stellung der Beamten nach dem Handels-R. (u. E. bliebe Abschnitt C als nicht hieher gehörig besser ganz aus); D) Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse a) nach dem Zivil-, b) nach dem Handels-R. (sind dies Gegensätze?); E) Schlussfolgerungen, in welchen auf stete Abschliessung von Dienstverträgen hingewirkt wird; F) formulierte Punktationen eines Dienstvertrages, welche, vom Standpunkte der Landwirtschaft betrachtet, wohl alles wichtige enthalten mögen, aber der Revision durch einen tüchtigen Anwalt bedürfen. — Im ganzen bietet die kleine Schrift sehr viel Anregung und enthält weit mehr aktuelles als wir Juristen der rechtshistorischen Schule zu lesen gewohnt sind.

Fuchs (Wien).

Brice, Seward. A Treatise on the doctrine of Ultra Vires, being an investigation of the principles, which limit the capacities, powers and liabilities of Corporations and more especially of Joint Stock companies; 2. edition, revised throughout and rewritten, greatly enlarged and containing the U. St. and Colonial decisions. London, Stevens and Haynes. 1877. 980 S. £ 2. 2.

Das umfangreiche Werk, welches unter dem sonderbaren und beinahe abschreckenden Titel „Ultra Vires“ bereits in zweiter Auflage erschienen ist, behandelt das englische R. der Korporationen, mit Bezug auf den Umfang ihrer Befugnisse, ihrer Fähigkeit Verpflichtungen einzugehen, Rechtsgeschäfte gültig abzuschliessen und ihrer Haftbarkeit. In der neuen Auflage wuchs der ursprüngliche Umfang des Werkes auf das Doppelte an,

denn nicht nur wurden 1600 neue Fälle in den Text verarbeitet, sondern auch die Entscheidungen der Gerichtshöfe Amerikas und der Kolonieen in so umfassender Weise herbeigezogen, dass nun eine vollständige Darstellung nicht nur des englischen R., sondern desjenigen der Kolonieen und Amerikas, somit des englisch-amerikanischen R. überhaupt vorliegt. Die Ultra Vires-Lehre ist ein Produkt der neuen und neuesten Zeit, und verdankt ihre Ausbildung der Notwendigkeit, den grossen Eisenbahngesellschaften in der sie beengenden Gesetzgebung den nötigen Spielraum zu verschaffen. Dieselben waren durch Parlamentsakte ins Leben gerufen worden, ohne dass man es für notwendig erachtet hätte, auch ihre rechtliche Stellung zu ordnen, und es entstand daher die Frage, ob sie in jeder Beziehung den alten unter der Herrschaft des common law entstandenen Gesellschaften gleichzustellen und zu behandeln seien. Einzelne Anstände gaben Anlass zu gerichtlichen Erörterungen. Aktionäre einer Eisenbahngesellschaft erhoben Einsprüche gegen die Subventionierung einer Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche mit ihrer Bahn in Verbindung stand, und der Master of the Rolls erklärte dieselben als begründet. In einem andern Fall wollte eine Eisenbahngesellschaft gegen den Willen einer Minderheit mit dem Transportgeschäft einen Kohlenhandel verbinden; der Richter sprach ihr die Berechtigung dazu ab, weil ein solcher Handel über den Zweck einer Eisenbahngesellschaft hinausgehe. In beiden Fällen wurde die Ultra Vires-Lehre zur Anwendung gebracht. Anderseits wurden auch die Schranken des common law durchbrochen. Das Prinzip, dass eine Vertragspartei sich nicht nachträglich auf ihre Handlungsunfähigkeit berufen dürfe, — stultify himself — konnte auf Aktiengesellschaften keine Anwendung finden, ebensowenig der Grundsatz der Equity-Gerichte „who seeks equity must do equity“, und es wurde der Grundsatz für zulässig erklärt, dass dieselben eine Verbindlichkeit aus einem Vertrage ablehnten, obgleich sie die Vorteile aus demselben genossen hatten. Mit Bezug auf die Anerkennung des Fundamentalsatzes „qui facit per alium facit per se“ gingen die Equity- und die Common law-Gerichte sogar auseinander, indem die letzteren an demselben festhielten, die ersteren dagegen ihn fallen liessen, so dass nun über die Frage der Haftbarkeit die Urteile weit voneinander abwichen. Zwar wird im allgemeinen anerkannt, dass eine durch Parlamentsakte ins Leben gerufene Korporation nur diejenigen Rechte und Befugnisse ausüben könne, welche ihr ausdrücklich übertragen worden sind, und dass darüber hinausgehende Ver-

handlungen als ultra vires keine Verbindlichkeiten erzeugen können; dennoch herrscht mit Bezug auf die Anwendung der Grundsätze im einzelnen Fall und die Verteilung der Beweislast noch eine grosse Verschiedenheit der Auffassungen, und namentlich weichen die amerikanischen Entscheidungen in Verteilung des onus probandi recht wesentlich von den englischen ab.

B. hat nun die sämtlichen englischen, amerikanischen und Kolonial-Entscheidungen sorgfältig gesammelt, geordnet, gesichtet und aus denselben die Grundsätze abgeleitet, welche entweder bereits zur allgemeinen Anerkennung gelangt sind oder doch allgemein zur Anwendung kommen sollten. Da aber die nämlichen Fragen bei Korporationen der verschiedensten Art und mit den verschiedensten Zwecken, religiösen, gemeinnützigen, Handelsgesellschaften vorkommen können, so dehnt B. seine Untersuchungen auch auf sie aus und gestaltet daher sein Werk zu einem umfassenden englisch-amerikanischen Gesellschafts-R., wie es in dieser Art einzig dasteht.

In dem ersten Teile untersucht er in ebenso gründlicher als ansprechender Weise die Natur, das Wesen, die Entstehung und Organisation der verschiedenen Arten von Korporationen, um sodann im zweiten Teile die allgemeinen Grundsätze der Ultra Vires-Doktrin zu erörtern. Das Resultat wird auf S. 66 ff. in 13 Fundamentalregeln zusammengefasst. Im dritten (S. 69 bis 497) erörtert er in 13 Kapiteln die einzelnen Rechtsgeschäfte, mit Bezug auf welche eine Korporation über die Schranken hinausgehen kann, welche ihr durch Gesetz oder Statuten gezogen sind. Dabei kommt namentlich das R. des Erwerbs von Grundeigentum zu toter Hand nach den Grundsätzen des älteren Common law und der neueren Gesetzgebung zur Sprache und das Verbot in Amerika für religious or charitable purposes, Land im Werte von mehr als 50,000 Dollars zu erwerben oder zu behalten. Unter dem Titel „Financial matters“ werden die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften behandelt, die Aufnahme von Anleihen, Ausgabe von Papieren auf den Inhaber, die besonderen Bestimmungen über Orderpapiere, Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftskapitales, Herabsetzung des Aktienbetrages, Einbezahlung desselben; ferner Ausgabe und Wiederausgabe von Aktien, Kanzellierung und Amortisation derselben; ferner die Begriffsbestimmung des Reinertrages und die Voraussetzung einer Verteilung desselben. Bei allen diesen Fragen wird auch die amerikanische Praxis ausgiebig zu Rate gezogen. In einem besonderen Kapitel wird die interessante Frage erörtert,

ob die Direktoren berechtigt seien, sich auf Kosten der Gesellschaft an das Parlament zu wenden. Aus einer Reihe von Entscheidungen geht hervor, dass eine solche „application to Parliament" zu den legal means gehört, wenn sie in gutem Glauben geschieht und mit der Absicht, dem bestehenden Geschäft eine grössere Entwickelung zu geben und dasselbe ergiebiger und nutzbringender zu machen, dass aber eine Ueberschreitung der Befugnisse angenommen wird, wenn sie zum Zweck geschieht, den Geschäftskreis zu erweitern, und die Haftbarkeit der Gesellschaft im ganzen und der einzelnen Aktionäre im besondern zu vergrössern. Die Haftbarkeit der Gesellschaften ex delicto ist Gegenstand des elften Kapitels. Dabei kommen natürlich nur Handlungen der Beamten oder Stellvertreter in Ausführung eines Gesellschaftszweckes in Betracht, wobei sie „conduct themselves fraudulently"; ebenso gilt in Amerika der Grundsatz: „for acts done by the agents of a corporation either in contractu or in delicto, in the course of its business and of their employment, the corporation is responsible as an individual is responsible under similar circumstances." Auch direkt kann die Gesellschaft haften für strafbare Handlungen, Missachten gesetzlicher Bestimmungen, Nachlässigkeiten im Betriebe etc. Der vierte Teil hat die Ausübung der sog. Privilegien der Gesellschaft zum Gegenstand, sowie ihre Uebertragung und Aufgabe. Von besonderem Interesse ist das Kapitel über sog. business conventions; Verträge, welche die Beeinträchtigung des freien Verkehrs (die Beherrschung des Kohlenmarktes z. B. durch Verständigung von fünf Gesellschaften) bezwecken, Vereinbarung zu Begründung eines Monopols etc., insoferne durch dieselben die Interessen des Publikums oder der Aktionäre verletzt werden können, sind ultra vires abgeschlossen und nichtig. Das fünfte Kapitel des vierten Teiles handelt von den Befugnissen der Direktoren, und es wird der Grundsatz aufgestellt und im einzelnen begründet, „whatever is beyond the power of the corporation is, a fortiori, beyond that of the directors", dabei kommen namentlich in Betracht Vertragsabschlüsse für und mit der Gesellschaft, wobei die Direktoren persönlich interessiert sind. In zwei ferneren Kapiteln erörtert B. die Frage, inwiefern eine Gesellschaft für die Verpflichtungen ihrer Gründer einzustehen habe, und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen eine Verschmelzung verschiedener Gesellschaften stattfinden könne, wie die beiderseitigen Rechte und diejenigen der Kreditoren festzustellen seien. Die beiden letzten Teile 5 und 6 behandeln die Frage der Haft-

barkeit mit Bezug auf ultra vires abgeschlossene und ganz oder teilweise ausgeführte Rechtsgeschäfte und die Rechtsmittel, welche Mitgliedern der Korporation oder dritten Personen mit Bezug auf solche Verhandlungen zustehen.

Jede einzelne Frage oder Eventualität wird an der Hand des sehr vollständigen Materials erörtert, und die gewonnenen Resultate sodann am Ende des betreffenden Abschnittes in Grundregeln zusammengefasst und gleichsam kodifiziert. Im ganzen werden 313 solcher Sätze aufgestellt. Das Buch ist mit grosser Sachkenntnis, seltenem Scharfsinn und englischem an precedents geübten praktischen Verstande geschrieben, und dass es für Juristen und Staatsmänner in gleichem Masse wertvoll und brauchbar ist, beweist der Einfluss, welchen dasselbe bei den letzten Beratungen über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften in den eidg. Räten gespielt hat, und wie viele treffliche Argumente demselben entnommen worden sind. Ausführliches Inhaltsverzeichnis und Register sind dem Werke beigegeben.

König.

Smith, Horace. A Treatise on the Law of Negligence. Stevens & Sons. 1880. 211 S. 10 sh.

Die englisch-amerikanische Litteratur ist reich an Werken über negligence. Saunders & Campbell vertreten die englische, Wharton, Shearmann & Redfield und Seymone & Thompson die amerikanische Jurisprudenz. An diese Werke schliesst sich nun die Abhandlung von Smith. Wir finden in derselben keine so reiche Auswahl einzelner Fälle wie in den amerikanischen Werken, allein der Autor hat dieselben gewissenhaft zu Rate gezogen und benutzt, um die gewonnenen Resultate zusammenzustellen. Negligence ist immer Nichtbeobachtung der schuldigen Aufmerksamkeit, wodurch das R. eines andern verletzt worden ist. Je nach den Umständen und den Verpflichtungen kann diese schuldige Aufmerksamkeit eine grössere oder geringere sein; die Nichtbeobachtung derselben ist negligence und diese hat keine Grade, sondern es kommt nur darauf an, den Punkt zu bestimmen, von welchen an die Verantwortlichkeit beginnt. S. anerkennt dies vollkommen, hält aber dessenungeachtet inkonsequenterweise an der Einteilung der culpa in lata, levis und levissima fest. Zur Bestimmung der Verantwortlichkeit geht er von folgenden Ausgangspunkten aus. Die grösste Sorgfalt muss angewendet werden, wenn der Handelnde nur seine eigenen Interessen verfolgt, geringere, wenn er in seinem Interesse und

in demjenigen des Verletzten handelt, und die geringste, wenn er nur in demjenigen des letzteren thätig gewesen ist. Ordinary care — deren Ausserachtlassung eine levis culpa ist — erfordert die Erfüllung kontraktlicher Verbindlichkeiten, die gegen Entgelt übernommen worden sind, sowie diejenigen, welche aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen folgen; zu diesen gehören die Verpflichtungen, welche die Benutzung öffentlicher Strassen durch Reiten und Fahren auferlegen, diejenigen, welche in dem Nachbar-R. ihren Grund haben, die nachlässige Beaufsichtigung von Tieren. Ein besonderer Abschnitt wird der Haftung für fremde culpa gewidmet, namentlich des Herrn für den Diener oder Arbeiter. Gefahren, welche mit der Arbeit verbunden sind, übernimmt der Arbeiter ordentlicherweise mit der Anstellung, und dahin gehört auch die Nachlässigkeit eines Mitarbeiters, sei die gegenseitige Stellung, welche sie wolle. Zur Anwendung einer erhöhten Sorgfalt sind verpflichtet Personen, bei welchen gewisse Geschicklichkeiten oder Kenntnisse vorausgesetzt werden dürfen, oder welche mit Gegenständen umgehen, deren Behandlung eine solche erfordert, Feuerwaffen, Giften, explosiven Materien, gefährlichen Maschinen; mit Bezug auf letztere werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Januar 1879 hervorgehoben: „with respect to the fencing of machinery in a factory.“ Mit Bezug auf Fuhrleute ist die Haftbarkeit des common carriers — carriers of goods — und carriers of passengers unterschieden; der erstere ist Versicherer und haftet für allen Schaden, ausser wenn derselbe durch höhere Gewalt oder die Natur der Ware herbeigeführt worden ist. Der Personenfuhrmann dagegen haftet nur für Nachlässigkeit, d. h. für Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Mit Bezug auf Eisenbahnen werden diese Grundsätze an zahlreichen Beispielen illustriert. Für erhöhte Sorgfalt haften auch Wirthe, Aerzte, Rechtsanwälte, Bankiers, öffentliche Beamte, Schiffer und Lotsen. Die Fälle, in welchen eine geringere als die gewöhnliche Sorgfalt gefordert wird, die Ausserachtlassung derselben daher eine culpa lata ist, beschränken sich nach S. auf das unentgeltliche Depositum und Kommodat und auf freiwillige Ueberlassung eines Weges zu öffentlichem Gebrauch. In dem fünften Kapitel wird die schwierige Frage der Mitschuld — contributory negligence — mit Feinheit und Scharfsinn erörtert (S. 149—162). Die beiden letzten Kapitel 7 und 8 sind der Lord Campbells Act von 1846, 9 and 10 Vict. c. 93 und der Ausmittelung des Schadens gewidmet.

In einem Anhang mit besonderer Paginatur wird die Employers Liability Act von 1880, 43 and 44 Vict. c. 42 (vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. H.R. XXVII, S. 172) mit erklärenden Anmerkungen abgedruckt.

Das Buch von S. wird in England als eine wertvolle Bereicherung der Litteratur angesehen; kurz, gedrängt und nichtsdestoweniger vollständig, enthält es die Grundsätze, welche in England mit Bezug auf negligence zur Anerkennung in den Gerichten gelangt sind; dabei werden nicht nur abweichende Auffassungen der amerikanischen Rechtsprechung mitgeteilt, sondern auch kritische Bemerkungen eingeflochten, wenn der Autor Bedenken hegt gegen die Richtigkeit oder Zweckmässigkeit gesetzlicher Bestimmungen, oder an massgebender Stelle geäusserter Rechtsansichten. König.

Addison, C. G. On Contracts. A Treatise on the law of contracts. 8. edition by Horace Smith Esq. London, Stevens & Sons. 1883. CXXV u. 1467 S. 50 sh.

Den römischen actiones ex contractu und ex delicto entsprechend unterscheidet das englische R. zwischen contracts and torts, und A. hat demgemäss den Stoff des ganzen Obligationen-R. in zwei besondern Werken, welche zu den gebräuchlichsten gehören und während einer Reihe von Jahren sich durch stets neue Ausgaben im Ansehen erhalten haben, behandelt. Die neueste Auflage des Vertragsrechts ist von Horace Smith bearbeitet, dessen Law of negligence wir soeben kennen gelernt haben. Die Behandlung ist eine sehr ausführliche; die sachbezüglichen Fragen und Kontroversen werden einlässlich erörtert, und bleibt kaum eine ohne Antwort oder ohne Berücksichtigung. Dem Umfang nach entspricht das Werk den beiden ersten Bänden von Windscheids Pandekten, und zerfällt in fünf Bücher, die wieder in Kapitel eingeteilt sind, mit folgendem Inhalt: I. Abschluss der Verträge im allgemeinen, Parteien, zu beobachtende Förmlichkeiten; Auslegung und Beweis derselben. II. Die einzelnen Verträge: Pachtvertrag mit sorgfältiger Darlegung des Verhältnisses von Landlord und Tenant S. 209—305; ebenso die Beschlagnahme für rückständigen Zins — distress for rent; das Rechtsverhältnis von master and servant, principal and agent; das Frachtgeschäft zu Land und zur See, der Eisenbahntransport von Personen und Waren und die Haftbarkeit des common carrier. S. 482—589. Ferner die Verträge zur Sicherung von Rechten — c. of securities, Verpfändung von beweg-

lichen und unbeweglichen Sachen, die blosse Pfandverschreibung — imperfect hypothecation, die seerechtliche Verpfändung von Schiff und Ladung, von Wertpapieren etc. Sodann die sog. contracts of indemnity, Bürgschaft und Versicherungsverträge mit Inbegriff des Lebensversicherungsvertrages, obgleich der letztere nach englischem R. unzweifelhaft kein solcher Vertrag ist (S. 674 bis 750). Sodann die Lehre von den Geldpapieren, Wechsel-, Noten- und Bankanweisungen (S. 751—791). Unter dem Titel Gesellschaftsverträge wird neben der Kollektivgesellschaft und der Aktiengesellschaft auch der Ehevertrag behandelt. Das letzte Kapitel des II. Buches hat den Kaufvertrag zum Gegenstande, wobei die Lehre von der Währschaft mit besonderer Sorgfalt erörtert ist (S. 865—1023). III. Die sog. implied contracts mit ihren rechtlichen Folgen; es sind darunter Forderungen verstanden, welche nicht aus einem förmlichen Vertrage entstehen, sondern aus einem fingierten. Das Gesetz knüpft an gewisse Handlungen die rechtlichen Wirkungen einer Zustimmungserklärung; wer z. B. einem andern eine Arbeit aufträgt, verpflichtet sich zu einer Gegenleistung, auch wenn sie nicht ausdrücklich versprochen worden ist. Die Indian contract act widmet diesen Verhältnissen ein besonderes Kapitel: of certain Relations resembling those created by contract. IV. Die englische Stempelgesetzgebung, insoferne Vertragsabschlüsse dadurch betroffen werden. V. Die Nichterfüllung der Verträge und ihre Folgen, Verpflichtung zum Schadensersatz oder zur Erfüllung — specific performance, in Fällen, wo eine solche möglich ist und nicht durch eine andere Leistung vertreten werden kann, z. B. Uebertragung eines Grundstückes. Die Anfechtbarkeit und Ungültigkeit eines Vertrages (void and voidable contracts): Zu den nichtigen Verträgen werden auch die immoralischen gerechnet, und es wird dieser Ausdruck in einem sehr weiten Sinne genommen, z. B. das Versprechen, ohne eigenes Interesse die Mittel zu Führung eines Prozesses zu liefern und dadurch einer Partei in ihrem Rechtsstreite Vorschub zu leisten, maintenance, oder das Versprechen, Geld vorzuschiessen gegen einen Anteil an dem zu erzielenden Vorteil — champerty; z. B. ein Solicitor lässt sich statt der Kosten einen Anteil an der zu erobernden Summe versprechen; der Verkauf einer Militärpension wurde unter 47 Georg 3 c. 25 nichtig erklärt, dagegen derjenige einer Pension der ostind. Kompanie aufrecht erhalten; Verträge, wodurch die Ausübung von Gewerben zu Gunsten von gewissen Personen oder Gegenden beschränkt wird, sind gültig, wenn ein

vernünftiger Grund für die Beschränkung vorhanden ist. Dagegen sind Verträge ungültig, welche die Sicherung eines Monopols bezwecken, weil sie gegen die öffentlichen Interessen verstossen. Nichtig sind auch Verträge in Handelssachen, welche ein Engländer mit dem Angehörigen eines Staates geschlossen hat, welcher mit England im Kriege sich befindet, wenn nicht eine ausdrückliche Erlaubnis hierzu ausgewirkt worden ist. Dagegen ist der Vertrag von Angehörigen neutraler Staaten Kriegskontrebande aus- und einem kriegführenden Staate zuzuführen gültig und klagbar. Vertragsabschlüsse an einem Sonntag sind nach der Lord's Day Act — 29 Car. 2. c. 7. s. 1 — nicht klagbar, wenn sie Handelsgeschäfte betreffen. Spiel- und Wettverträge sind nichtig gemäss 8 u. 9 Vict. c. 109. s. 18; die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch Kasuistik sehr anschaulich erläutert (S. 1136). Anfechtbar sind Verträge, zu deren Eingehung eine Partei durch Betrug oder Zwang bestimmt wurde oder wenn beide Parteien sich im Irrtum befanden; war der Irrtum — mistake — ein einseitiger und nicht auf betrügerische Weise durch den Mitkontrahenten herbeigeführt, so bleibt der Vertrag gültig, ebenso wenn der Irrtum durch einen unbeteiligten Dritten hervorgerufen worden war (S. 1173). — Alle Fälle der Anfechtbarkeit werden durch eine Reihe richterlicher Entscheidungen belegt und erläutert. Erlöschen der Verbindlichkeit aus Verträgen: kann geschehen durch Erfüllung oder Unmöglichkeit der Leistung; durch Zahlung; eine solche kann aber ungültig erklärt werden wegen nachfolgenden Bankrotts des Schuldners. Der Verf. bespricht sodann auch die Zahlungsmittel, namentlich die Noten der Bank von England, ferner die Novation (S. 1226), den Nachlassvertrag — composition deed and agreement — und die datio in solutum. Aufhebung der Verpflichtung infolge gesetzlicher Bestimmung: hierher gehört die Entlastung des Schuldners infolge seines Bankrotts; er wird für die Folgezeit gänzlich entlastet und nicht nur in dem Verhältnis, als der Gläubiger Befriedigung erhalten hat; das Accomodement und die Verjährung des Anspruches. In einem letzten Kapitel behandelt A. noch den Uebergang von Rechten auf Dritte infolge Zession, Erbfolge, Heirat und Konkurs.

In einem Appendix werden mitgeteilt die Married Women's Property Act und die Bills of Exchange Act, beide von 1882. (Vgl. C.Bl. II, 416.)

Das eben besprochene Werk A.s in Verbindung mit demjenigen On Torts enthält wohl die umfassendste und genaueste

Darstellung des gesamten englischen Obligationen-R., und aus keiner ist der gegenwärtige R.-Zustand, so weit er das O.R. anbelangt, mit solcher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ersichtlich. Dieselbe ist klar und lichtvoll; ungefähr 10 000 Entscheidungen werden angeführt und verwertet und mit den Streitfragen setzt sich der Verf. mit gesundem Urteil und Scharfsinn auseinander. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein über 100 Seiten starkes Register erleichtern den Gebrauch; ein besonderer Index of Statutes enthält ein Verzeichnis aller Gesetze, welche in dem Buche angeführt sind. König.

Addison, C. G. Wrongs and their Remedies, being a treatise on the Law of Torts. 5. ed. by Lewis W. Cave. London, Stevens & Sons. 1879. 810 S. £ 1. 18.

Dieses Werk bildet die Ergänzung des soeben besprochenen des nämlichen Verf., indem es die Obligationen behandelt, welche nicht aus Verträgen entstehen, sondern aus einseitigen Handlungen, wodurch das R. eines Dritten verletzt und ihm Schaden zugefügt wird. Der Anordnung des Werkes legt der Herausgeber Cave unter Abweichung von den früheren Ausgaben, die Natur des verletzten R. zu Grunde. Die vier ersten Kapitel bilden gleichsam den allgemeinen Teil. Das erste handelt von der Natur der Torts im allgemeinen, der Unterlassung einer schuldigen, Nichtanwendung der schuldigen Vorsicht in Ausübung eines R. und der Begehung einer rechtswidrigen Handlung; das zweite von der Aufhebung des Unrechts aus irgend einem Grunde, durch Leistung einer Genugthuung, durch Urteil, Verjährung u. s. w. Als Eigentümlichkeit mag ferner hervorgehoben werden das Erlöschen des Klage-R. infolge des Todes des Verletzten oder des Verletzenden — actio personalis moritur cum persona — und obgleich die Gesetzgebung diesen Grundsatz für viele Fälle modifiziert hat, so gilt er doch noch immer, wo das Gegenteil nicht durch das Gesetz bestimmt ist (Lord Campbells Act). Klagen wegen Vermögens- oder Körperbeschädigungen bilden einen Bestandteil des Vermögens des Beschädigten und fallen daher auch in seine Konkursmasse; ebenso ging vor der Married W. p. a. eine solche als chose in action auf den Ehemann über unter der Bedingung, dass ihre Geltendmachung während der Dauer der Ehe erfolge. Dagegen könne sie nicht gegen den Konkursifex in seinem Konkurse geltend gemacht werden. Das dritte Kapitel hat die Rechtsmittel wegen Rechtsverletzungen zum Gegenstand, Klagen auf Schadens-

ersatz, Verbot mit Strafandrohungen etc., während das vierte von den Urhebern der Rechtsverletzungen und der Haftbarkeit dritter Personen handelt; Miturheberschaft, Haftbarkeit des Chefs für den Angestellten, des Herrn für den Diener, von Korporationen, Minderjährigen, verheirateten Frauen, Besitzer von Tieren u. s. w.; wird ein Schaden verursacht by any persons riotously assembled together, und übersteigt derselbe £ 30 nicht, so haftet die Hundertschaft, und wenn jemand zu Ansammlung einer Menge von Leuten Anlass gibt und dadurch den Nachbarn Schaden entsteht, so ist er dafür haftbar, z. B. wenn er ein Pistolenschiessen auf Tauben veranstaltet und die schaulustige Menge zertritt das Gras einer Nachbarwiese.

Mit dem fünften Kapitel beginnt die Darstellung der besonderen Rechtsverletzungen; gegen die Person durch Misshandlung oder ungerechtfertigte Einsperrung; gegen die Ehre derselben (Kapitel 6) durch Verleumdung, mündliche oder schriftliche, slander and libel, Verbreitung unwahrer Thatsachen etc. Der Beweis der Wahrheit wird zugelassen, und wenn er geleistet wird, so zerstört er die Klage, weil konstatiert worden ist, dass der Kläger durch den Angriff auf seinen Charakter keinen Schaden erlitten hat. Die zweite Abteilung dieses Kapitels behandelt die falsche Strafanzeige, resp. Verfolgung auf dem Strafwege; der Anzeiger oder Verfolger darf keinen hinlänglichen Grund für seine Verfolgung gehabt haben. Das siebente Kapitel hat die Vermögensverletzungen aller Art zum Gegenstande; Verletzungen von beweglichem und unbeweglichem, litterarischem, künstlerischem und industriellem Eigentum — copyright, patent right, trade marks. Das achte Kapitel behandelt die Verletzung von Rechten, welche aus häuslichen Verhältnissen entstehen, des Dienstherrn, Ehemannes, Vaters, und die Bestimmungen der Lord Campbell's Act, betreffend das Klage-R. von Ehegatten, Eltern und Kindern wegen Tötung von Angehörigen. Im neunten Kapitel werden diejenigen Fälle besprochen, wo jemand durch Verschulden eines Dritten in der Ausübung eines R. gestört oder gehindert wird, welches jedermann zusteht, Benutzung eines öffentlichen oder dem öffentlichen Gebrauch überlassenen Weges — dedicated highway; eines öffentlichen Flusses etc., Verstellung öffentlicher Durchfahrten, mangelhafte Unterhaltung von Eisenbahnübergängen, Beleuchtung von Brücken, Kollisionen auf offener See. In allen diesen Fällen erwächst demjenigen, welcher in der Ausübung seines R. auf unbefugte Weise gestört oder gehindert worden ist und dadurch

Schaden erlitten hat, ein Klage-R. auf Schadensersatz gegen den Urheber der Störung. Das zehnte Kapitel erörtert die privatrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen öffentlicher Beamten, und von Rechtsverletzungen, welche richterliche Personen in Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse Dritten zufügen. Als allgemeine Regel wird folgende aufgestellt: „if they do any act beyond the limit of their authority causing injury to another, they thereby subject themselves to an action for damages; but, if the act done is within the limit of their authority, though an erroneous or mistaken judgment, they are not liable to an action“ (S. 595). Die gleichen Grundsätze kommen auch zur Anwendung gegenüber dem Friedensrichter, Sheriff, den Konstablern und den Beamten der Ortsbehörden, und das Rechtsmittel, welches dem Beschädigten zur Verfügung steht, ist der writ of mandamus (S. 582—673). Die betrügerische Einführung ist Gegenstand des elften Kapitels, insofern durch dieselbe eine Klage auf Schadensersatz begründet wird. Das zwölfte Kapitel behandelt einen Gegenstand, welcher mit Delikten nichts zu thun hat, nämlich das R. des Grundeigentümers auf Schadensersatz für ganze oder teilweise Entziehung von Rechten. Zum Schluss wird noch von der Benachrichtigung gehandelt, welche der Klagerhebung gegen einen öffentlichen Beamten vorausgehen muss, und von den Kosten.

Das Werk ist nach den nämlichen Grundsätzen gearbeitet, wie dasjenige On Contracts, und wir finden auch in ihm die Vollständigkeit und lichtvolle Darstellung, welche jenes auszeichnen. Nicht weniger als 3500 cases sind berücksichtigt und verarbeitet, und das Werk überhaupt in dieser neuen Auflage von Cave so verbessert, dass es nicht nur in England als ein unentbehrliches Handbuch gilt, sondern auch dem deutschen Juristen gute Dienste leisten kann. Ein gutes Inhaltsverzeichnis und ausführliches Register erleichtern die Benutzung des Werkes.

König.

Smith, H. Arthur. The married Women's Property Act 1882, with an Introduction and critical and explanatory notes and Appendix containing the married Women's Property Acts 1870 and 1874 etc. London, Stevens & Sons. 1882. 119 S. 5 sh.

Mit Bezug auf das eheliche Güter-R. hat die englische Gesetzgebung in letzter Zeit Veränderungen durchgemacht, wie wir sie in England nicht gewohnt sind. Anfänglich ging das Eigen-

tum an Mobilien der Frau unbedingt auf den Ehemann über, und mit Bezug auf Immobilien derselben stand ihm ein dem Eigentum nahekommendes Genussrecht zu. Da stellte sich die equity mildernd zwischen Mann und Frau, indem sie zwischen beide den trustee einschob als fingierten Eigentümer, und die Ehefrau als cestui que trust anerkannte und schützte; auch mit Bezug auf das Mobiliarvermögen wurden die R. des Ehemannes beschränkt und diejenigen der Ehefrau erweitert, so dass ihr sogar die Eingehung selbständiger Verpflichtungen gestattet wurde. Die Gesetze von 1870 und 1874 vermehrten die Selbständigkeit der Ehefrau, indem jeder eigene Erwerb derselben, ebenso ihre Einlagen in Sparkassen, Staatsrenten und Aktien industrieller Unternehmungen der Verfügung des Ehemannes entzogen wurden. Sie erhielt ferner für die Zukunft das Verfügungs-R. über Erbschaften ab intestato von beweglichem Gut und von Legaten und förmlichen Schenkungen bis auf £ 200, sowie den Genuss der Einkünfte von Immobilien. Die Entlastung des Ehemannes mit Bezug auf voreheliche Schulden der Ehefrau, welche das Gesetz von 1874 ausgesprochen hatte, wurde durch die Amendment Act von 1870 für die Zukunft wieder aufgehoben. Das neueste Gesetz von 1882 geht noch viel weiter, indem es die Ehefrau beinahe in allen Teilen den unverheirateten Weibspersonen gleichstellt, sie kann Vermögen erwerben und darüber verfügen, sich mit Rücksicht auf dasselbe verpflichten, vor Gericht auftreten, Handel treiben, fallit werden etc. Dagegen ist sie der Gemeinde gegenüber verantwortlich für den Unterhalt des Ehemannes und der Kinder im Falle der Verarmung, und Summen, welche sie dem Ehemann für sein Geschäft oder sonst anvertraut, gehören im Fall des Konkurses zu seiner Aktivmasse und sind den Gläubigern verfangen.

Dass ein so einschneidendes Gesetz sich nicht von heute auf morgen einlebt und in allen seinen Teilen verstanden wird, ist natürlich und erklärt die grosse Menge von Kommentaren, welche bereits über dasselbe erscheinen. Zu den hervorragenderen gehört derjenige von S. Derselbe enthält neben einer etwas dürftigen Einleitung den Text des Gesetzes mit ausführlichen Anmerkungen, worin die einzelnen gesetzlichen Ausdrücke erklärt und streitige oder zweifelhafte Rechtsfragen vorgreifend und gründlich erörtert sind, so dass auch der ausländische Jurist sich von dem Inhalt und der Tragweite des Gesetzes eine richtige Vorstellung zu machen imstande ist. Eine neue Auflage wird imstande sein, den Stoff etwas richtiger zu verteilen und der

Einleitung mehr zuzuweisen, was dem alten R. angehört, um für die Erklärung des geltenden R. mehr Raum zu gewinnen. In einem Appendix werden abgedruckt: Married Women's P. A. 1870; Married Women's P. Amendment Act 1874; Divorce Act 1857 (sect. 21, 25, 26); Divorce Act 1858 (sect. 7, 8); Conveyancing Act 1881 (sect. 39, 40, 50); dito von 1882 (sect. 1, 7); Settled Land Act 1882 (sect. 1, 59, 60, 61). Neben diesem Kommentar von S. wird auch der ausführliche von Griffith, in zweiter Auflage von Bromfield besorgte und bei Stevens & Haynes erschienene, von kundiger Seite gerühmt. König.

Éléments de droit civil, par Marcel de la Bigne de Villeneuve, Professeur à la faculté libre de droit d'Angers, avec la collaboration de Paul Henry, Professeur à la même faculté. Tome I. Paris, Pedone-Lauriel. 1883. 881 S. 12 fr. 50 ct.

Von diesem auf vier Bände berechneten Werke ist bisher der erste erschienen, welcher den beiden ersten Büchern des code civil français entspricht. Erb-R. und Obligationen-R. werden in den drei folgenden Bänden zur Behandlung kommen. Der Verf. beabsichtigt nicht ein umfassendes Lehrbuch mit dem nötigen gelehrten Apparat zu schreiben, sondern der studierenden Jugend, sowie jedem, der sich eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem französischen R. verschaffen will, in klarer und präziser Sprache ein Handbuch des gegenwärtig geltenden R. in die Hand zu geben. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung wird genau dargestellt und alle Abänderungen sorgfältig berücksichtigt, welche der ursprüngliche code erfahren hat, so namentlich die Gesetze vom 17./2. 1880, vom 29./7. und 25./8. 1881 (in dem Annuaire de législ. franç. erscheint dasselbe unter dem Datum v. 20./8.) und vom 7./2. 1882. Eingehende Diskussion streitiger Fragen liegt nicht im Plane der Verf., dessenungeachtet besprechen sie dieselben, so oft sie es für notwendig erachten, ihre Ansicht entgegen derjenigen von anerkannten Autoritäten, wie Demolombe, Demangeat, Aubry und Ran oder Laurent zu begründen oder gegenüber einem richterlichen Urteile einer abweichenden Auffassung Ausdruck zu geben. Auch enthalten die zahlreichen Noten vielfach lehrreiche Winke und Verweisungen für denjenigen, welcher weitere und tiefere Belehrung sucht. Gesetzlichen Bestimmungen gegenüber, namentlich in Bezug auf das internationale Privat-R. verhalten sich die Autoren oft kritisch, ohne jedoch ihre verbindliche Kraft in Ab-

rede zu stellen, oder den Unterschied zwischen lex lata und lex ferenda ausser acht zu lassen. Die einzelnen Materien werden vollständig und ausführlich besprochen, so dass der Leser sich mit den allgemeinen Grundsätzen des code civil vollkommen vertraut zu machen imstande ist, und das Werk als ein sicherer und zuverlässiger Führer für das erste Studium bezeichnet werden kann. König.

III. Handelsrecht.

Endemann, W. Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechsel-R., unter Mitwirkung von Brunner u. A. Bd. I u. II. Leipzig, Fues. 1881, 1882. XIV u. 886 S., XII u. 738 S. 18. M. 70 Pf. u. 16 M.

Arbeitsteilung und Association sind die Signatur unserer Zeit und, wie sie die Industrie und den Handel beherrschen, haben sie auch im Gebiete der Wissenschaften immer grössere Fortschritte gemacht. Für das vorliegende Handbuch war massgebend, dass die Vereinigung des grossen Stoffes zu einer systematischen geordneten Darstellung trotz der vorliegenden Kommentare, Lehr- und Handbücher wünschenswert erscheine, zumal Goldschmidts grundlegende Arbeit noch nicht abgeschlossen sei. Als Aufgabe ist die eingehende Darstellung des deutschen Handels- und Wechsel-R. in seinem dermaligen Bestande, unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der inneren Begründung der Lehren bezeichnet. Die Leistungen der einzelnen Mitarbeiter erscheinen als durchaus selbständig, ohne Gesamtverantwortlichkeit oder Verantwortlichkeit des Herausgebers.

In der Einleitung (§§. 1—24) erörtert E. Begriff und Wesen, Arten und Zweige des Handels, den Begriff des Handels-R., Quellen und Litteratur, Gegenstand und Umfang des heutigen deutschen Handels-R., seinen Charakter und das Verhältnis zum bürgerlichen R., die Anwendung des Handels-R. nach seinen zeitlichen und räumlichen Grenzen. Er schliesst mit einem kurzen Ueberblick über das ausländische Handels-R.

In die Darstellung des ersten Buches „die Personen des Handels-R.“ teilen sich von Völderndorff, Wendt, Lastig, Primker und Wolff.

Völderndorff behandelt den I. Abschnitt „von den Kaufleuten“ (§§. 25—63). Begriff des Kaufmanns, Wirkung

und Anwendung des Kaufmannsbegriffs — eine treffliche Schilderung der desfallsigen Gerichtspraxis enthalten S. 140—147 — Unterarten des Kaufmanns, Stellung der Handelsfrau und der Minderjährigen, Ausübung des Gewerbes eines Kaufmanns (Recht dazu, Begriff, Wesen und Sitz des Geschäfts, Firma, Warenzeichen und Markenschutz), R. und Pflichten des Kaufmanns, insbesondere Veröffentlichungspflicht und Buchführung, Inventar und Bilanzziehung, bilden den Gegenstand der eingehenden Untersuchung.

Abschnitt II: „die Hilfspersonen", §§. 64—73 (Prof. Wendt in Jena), beschäftigt sich mit den Handlungsgehilfen, den Fabrikarbeitern und der Stellvertretung. Bezüglich der ersteren teilt der Verf. die Ansicht Thöls, dass Buch I, Titel VI zur Anwendung nicht die besondere kaufmännische Arbeit erfordere, und dass zwischen den kaufmännischen Gehilfen und sonstigen Gewerbsgehilfen des Kaufmanns, abgesehen von den Fabrikarbeitern, nicht zu unterscheiden sei. Da zu den Hilfspersonen des Handels auch die Boten und die Mäkler und Sensale gehören, muss auffallen, dass die Definition der „Hilfspersonen" überhaupt unterblieb, und dass man den Boten erst im besonderen Teile (II, §. 239), den Maklern andeutungsweise in II, §. 243 begegnet, während das Maklergewerbe erst im Bande III zur ausführlichen Darstellung gelangen wird. Regelsberger bezeichnet II, 416 die Boten, Stellvertreter, Beistände und Makler als Gehilfen der Partei und steht bezüglich der Boten und Makler dadurch im Widerspruch mit Wendt. (Der Widerspruch in der Rechtschreibung „Hülfspersonen, Gehülfe" [Band I] und „Gehilfe" [Band II] lässt den Mangel einer deutschen Akademie hervortreten.) Unter „Stellvertretung" begegnen wir einer Erörterung der Streitfrage über den vermittelnden Charakter der Vollmacht, woran sich die Ausführung über Prokura und Handelsbevollmächtigung reiht.

Abschnitt III: „die Handelsgesellschaften" (§§. 74 bis 143), zerfällt in sieben Abteilungen, von denen Prof. Lastig in Halle vier, Prof. Wendt einen, endlich der jüngst in Konstantinopel verstorbene Justizrat Primker aus Berlin zwei bearbeitet hat. In Abt. I gibt Lastig eine allgemeine Uebersicht über den Bestand des Gesellschaftswesens (§§. 74—79). Die Gesellschaft bildet nach ihm kein eigenartiges selbständiges Rechtsverhältnis oder Rechtsinstitut, sondern eine den verschiedenartigsten Rechtsverhältnissen hinzutretende Eigenschaft. Nach einer Uebersicht der bisher aufgestellten Klassi-

fikationen der von dem Handelsgesetzbuche normierten Gesellschaften versucht der Verf. im Anschluss an seine Ausführungen in der Zeitschrift f. H.R. XXIV eine andere Einteilung in einseitige Handelsgesellschaften (Arbeitsgesellschaft, commis interessé, Tantiemenbeteiligung, Kapitalgesellschaft als Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft), gegenseitige Handelsgesellschaften (koordinierte Vereinigung von Arbeit und Kapital in der offenen H.G.), endlich Korporationen als H.G. (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft) und Gelegenheitsgesellschaft.

Abt. II: „die offene Handelsgesellschaft“, §§. 80 bis 95 (Lastig), beschäftigt sich mit der Errichtung, den Rechtsverhältnissen der Gesellschaften untereinander (Einlage, Gewinn und Verlust, Aufsichtsrecht, Aufnahme neuer Mitglieder) und gegenüber dritten Personen, Auflösung, Liquidation und der Verjährung der Klagen dritter Personen.

Abt. III: „Kommanditgesellschaft“, deren Bearbeitung aus bestimmten Gründen von Lastig abgelehnt und von Wendt übernommen wurde, umfasst in den §§. 96—105 den Begriff dieses Rechtsinstituts, die Grundsätze des Gesellschaftsvertrags, die Vermögenseinlage und das Gesellschaftsvermögen, die gegenseitigen R. und Pflichten der Gesellschafter und die rechtliche Wirksamkeit der Komm.-G. im Verhältnis zu dritten Personen, insbesondere die Haftung des Kommanditisten.

Abt. IV: „die Aktiengesellschaft“, §§. 106—133 (Primker), schildert zunächst einleitend das Wesen, die Vorstufen, die Systeme der A.G. und ihre geschichtliche Entwickelung nebst Quellen, geht sodann auf die Entstehung über (Vertrag, Registrierung, Normativbestimmungen, Aktienzeichnung, Gründungsvertrag, Gründungsgesellschaft, Publizität). Die Rechtsverhältnisse der A.G. (Organisation, Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Sonder-R. der Aktionäre, Gesellschaftsvermögen, Grundkapital, System der beschränkten Beitrags- und Haftpflicht, Aktie und Aktienbrief, Bilanz, Dividende), die Beendigung (durch Auflösung, Liquidation, Fusion und Konkurs) sind in eingehender Weise mit steter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen geschildert. Eine besondere Erörterung ist den öffentlichen A.G., d. h. denjenigen gewidmet, bei welchen entweder das Aufsichts-R. des Staates nach Art. 249 H.G.B. begründet ist, oder, wie bei der Reichsbank, der Fiskus an der Spitze des Unternehmens steht. Den Schluss dieser Abteilung bildet eine scharfsinnige Untersuchung der juristischen Natur

der A.G. nach Gesetzen und Doktrin. Derselbe Verf. behandelt in Abt. V (§§. 134—136) den Begriff, die Errichtung und Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien, während Lastig in Abt. VI (§§. 137—142) die stille Gesellschaft (Begriff, Geschichte, Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zu dritten Personen, Bekanntmachung des Gesellschaftsverhältnisses und deren Wirkung) und in Abt. VII (§. 143) die Gelegenheitsgesellschaft (die stille — limitierte und illimitierte — und die [seltenere] offene Gelegenheits-G.) zum Gegenstande seiner Erörterungen genommen hat.

Den Schluss des ersten Bandes bildet Abschnitt IV: „die eingetragenen Genossenschaften", §§. 144—162, von Prof. Wolff in Göttingen. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens, die Befriedigung des legislativen Bedürfnisses durch das Gesetz v. 4./7. 1868, durch die Deklaration v. 19./5. 1871 und die betreffenden Bestimmungen der Reichjustizgesetze bilden die Einleitung. Hieran reihen sich die Ausführungen über Begriff und rechtliche Natur, Errichtung der Genossenschaft, Beteiligung an derselben, die konstituierte Genossenschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Prokuristen und andere Bevollmächtigte, Zweigniederlassungen, Hilfsstationen, Generalversammlung, R. und Pflichten der Genossenschaft und der Genossenschafter), die Aufhebung (durch Zeitablauf, Beschluss, richterliches Urteil, Ausscheiden, Konkurs), die Liquidation und das Verteilungsverfahren, endlich die Verjährung in Genossenschaftssachen.

Das zweite Buch: „die Objekte des Handelsverkehrs", bildet die erste Hälfte des zweiten Bandes. Endemann erörtert in Abschnitt I: „die Sachen oder Waren" (§§. 163—183), den Begriff, die Arten (Einzel- und Gattungssachen) und Eigenschaften (Qualität, Quantität, Mass und Gewicht, Wert und Preis) der Sachen oder Waren, sodann die Lehre vom Besitze und den R. an den Sachen-Besitz, insbesondere dessen Uebertragung durch Waren- oder Dispositionspapiere, das Eigentum und dessen Erwerb im allgemeinen, und insbesondere durch Tradition, das vertragsmässige kaufmännische Pfand-R., die gesetzlichen Pfand-R. des Handelsgesetzbuches und die Stellung der Pfandgläubiger im Konkurse, endlich das Retentions-R. nach dem Zivil-R. und nach dem H.G.B.

Abschnitt II: „Geld und Geldwertzeichen" von Geh. Ober-Finanzrat Koch (Berlin), §§. 184—190, schildert das Wesen des Geldes im allgemeinen, die Arten des Geldes im engeren Sinne (gemünztes Geld, Papiergeld, und deren sachenrechtlichen

Verhältnisse) und die Geldwertzeichen, insbesondere die Banknoten.

Abschnitt III: „die Wertpapiere“ von Prof. Brunner (Berlin), §§. 191—199, erörtert zunächst die allgemeinen Grundsätze — Begriff, Natur und Arten der Wertpapiere, das Präsentationspapier, das Versprechen der Leistung an einen Dritten und den Begebungsvertrag, die Wertpapiere öffentlichen Glaubens — Skripturalobligationen — und die Prüfung der Legitimation. Eingehende Behandlung erfahren sodann im einzelnen die Rectapapiere, die Orderpapiere, endlich die Inhaberpapiere.

Prof. Klostermann (Bonn) schildert in Abschnitt IV (§§. 200—211) das Urheber-R., in Abschnitt V (§§. 212—228) das Patent-R. Da der Verf. diese Rechtsgebiete in massgebender Weise monographisch behandelt hat, bedarf es hier keiner näheren Inhaltsangabe.

Abschnitt VI: „Kredit“ von Prof. Cohn (Heidelberg), §§. 229—234, untersucht den Begriff des Kredits mit Eingehen auf die Frage, ob derselbe ein Verkehrsvorgang ist, prüft den Kredit vom Standpunkte des Kreditgebers und des Kreditnehmers, die Kreditfähigkeit, die Kreditzusage und den Kreditpreis, und schliesst mit einer kurzen Schilderung der verschiedenen Arten des Kredits (Aktiv- und Passiv-K. — öffentlicher und Privat-K. — kaufmännischer und nichtkaufmännischer K. — Produktiv- und Konsumtiv-K. — notwendiger und zufälliger — Tausch- und Leih-K. — terminierter und unterminierter — ungedeckter und gedeckter Kredit nebst deren Unterarten.).

Diese allgemeine Lehren schliessen mit Abschnitt VII: „die Arbeit“, §§. 235 und 236 aus der Feder Endemanns.

(Das im zweiten Band beginnende dritte Buch: „die Handelsgeschäfte“, wird erst nach dessen Abschluss zu besprechen sein.)

Heinsheimer.

Koch, R. Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger. Stuttgart, Enke. 1883. 53 S. 1 M. 60 Pf.

Der Justiziar der Reichsbank war sicherlich in erster Reihe berufen, über die von der Reichsbank erzielte Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle — Uebersetzung für Clearing-House — eingehend zu berichten, wie dies in Band XXIX der Zeitschrift f. Handels-R. geschehen ist, welcher Bericht nun in Sonderausgabe vorliegt. Bezüglich der Vorgänger greift der

Verf. nicht auf die kombinierte Acceptilationsform des Gallus Aquilius (fr. 18 §. 1 D. de acceptilatione) zurück; sondern er beschreibt eingehend die Geschäftsweise des 1775 gegründeten Bankers' Clearing-House zu London, dessen Erweiterung auf die Abrechnung der Checks auf Provinzialbankiers (Country Clearing) seit 1858, die Clearing-Einrichtungen der grösseren englischen Provinzialstädte, sowie Schottlands und Irlands, und der stamm- und rechtsverwandten Vereinigten Staaten. Nach einem Blicke auf die entsprechenden Schritte in Frankreich und Oesterreich gelangt der Verf. zur Darlegung der Bestrebungen der Reichsbank auf diesem Gebiet, welche bisher in dem Mangel eines richtig entwickelten Depositenbankwesens und in der Abneigung des Publikums, sich zur Besorgung aller Geldangelegenheiten der Bankiers zu bedienen, in ihrem Erfolge gehemmt wurden. Eine Vorstufe für die Abrechnungsstelle bildet die Aenderung der Bestimmungen für den Giroverkehr. Auf Grund eines Abkommens mit 16 der grössten Berliner Bankhäuser, dem sodann auch die Seehandlung beitrat, ist am 2./4. d. J. die Abrechnungsstelle im Reichsbankgebäude eröffnet worden, deren Geschäftsbehandlung im wesentlichen der Ordnung im Clearing-House zu London entspricht. Bereits ist Frankfurt dem Beispiele gefolgt, ebenso Köln und Stuttgart, während Leipzig, Hamburg und andere Städte nachfolgen wollen. Die Einbürgerung des Checkverkehrs ist Grundbedingung für vollständige Entfaltung. — Dem Texte folgen die getroffenen statutarischen Bestimmungen und die eingeführten Formulare.

Heinsheimer.

Herz, J. H. Die Novellen und Anträge zum Genossenschaftsgesetz, ein Beitrag zur Reform des Genossenschafts-R. Breslau, Morgenstern. 1883. 180 S. 2 M.

Schon bald nach Erlassung des Genossenschaftsgesetzes traten mancherlei Misstände und damit das Bedürfnis nach gesetzgeberischem Eingreifen, namentlich betreffs möglichster Verhütung der Konkurse und der Feststellung des Rechtsverhältnisses ausgeschiedener Genossenschafter, hervor. Im Jahre 1876 brachte Dr. Schulze-Delitzsch seinen ersten Antrag auf Erlassung einer Novelle ein, mehrere solcher Anträge folgten; nach der auf die Interpellation des genannten Genossenschaftsanwalts vom 2./12. 1882 erteilten Antwort der Reichsregierung steht die Einbringung des Entwurfs eines neuen Genossenschaftsgesetzes bevor. Als Vorarbeit zu der Beratung dieses Entwurfs gibt der

Verf. zunächst die geschichtliche Darstellung der verschiedenen Novellenanträge und stellt sodann im einzelnen zu der Novelle von Dr. Schulze-Delitzsch, der Novelle des Abgeordneten v. Mirbach und dem Antrage der Abgeordneten Ackermann und Genossen das ganze zur Verfügung stehende Material in Verbindung mit der auf vieljähriger Thätigkeit im Genossenschaftswesen beruhenden eigenen Ansichtsäusserung in lichtvoller Weise zusammen. Die Arbeit hat sich dadurch zu einem höchst beachtenswerten Beitrage zur Reform des Genossenschafts-R. gestaltet. Heinsheimer.

König, K. G. Ueber den Begriff des Unfalls. Rechtsgutachten (Winterthur 1882), nebst Nachträgen vom 1./5. und 9./6. 1883. Bern 1883.

Das vorliegende Rechtsgutachten behandelt die Frage, ob ein bei der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur versicherter Arzt, der auf einem Berufsgange unterwegs in halberfrorenem Zustande aufgefunden und bald darauf gestorben war, vom Tode infolge eines Unfalles oder einer schon früher vorhandenen, normalen Krankheit betroffen worden sei. Von juristischem Interesse sind hierbei die Erörterungen des Verf. über den Begriff des Unfalls. Der Verf. kommt — abweichend von zahlreichen anderen Autoren, namentlich den Kommentatoren des deutschen Haftpflichtgesetzes — zu dem Resultate, dass unter Unfall nicht jede Beschädigung oder Verletzung, auch nicht jedes Ereignis, welches eine solche herbeigeführt habe, zu verstehen sei, sondern nur ein solches Ereignis, welches zufällig und unerwartet eintritt; eine schadenbringende Thatsache, welche wenigstens nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht einzutreten pflegt; eine von aussen kommende Gewalt, welche ohne Mitwirkung und gegen den Willen des Beschädigten wirksam wird und auch durch Anwendung aller gebotenen und den Umständen angemessenen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Wenn daher die Verletzung die Folge einer gewollten, willkürlichen Handlung sei, so werde sie nicht einem Unfalle zugeschrieben, auch wenn die Verletzung selbst keineswegs eine gewollte gewesen. Eger.

Campbell, Robert. The law relating to the sale of goods and commercial Agency. London, Stevens and Haynes. 1881. 710 S. 30 sh.

In diesem Werke, welches mit denjenigen von Blackburn und

Benjamin das dritte Spezialwerk bildet, behandelt der als juristischer Schriftsteller durch sein „Law of Negligence“ bekannte Verf. den Kaufvertrag und die Stellvertretung. Wie schon in der erwähnten Abhandlung so tritt er auch hier vorzugsweise als „English lawyer“ auf und sein Zweck ist es, das englische R. darzustellen ohne Rücksicht auf fremde Gesetzgebungen: „for we use a system not emulous of the Laws of our neighbours, but ourselves being an example to others rather than imitating them“ sagt er mit den stolzen Worten eines athenischen Staatsmannes und mit vielleicht etwas zu viel Selbstgefühl, denn wenn wir auch dankbar von den englischen Juristen lernen, so verspürt es doch ihre eigene Jurisprudenz sehr empfindlich, dass sie selbst zu wenig von den Deutschen lernen. Die ganze Behandlung ist eine echt englische; nicht eine Darstellung in systematischer Form wird uns geboten, sondern eine praktische Darstellung des geltenden englischen R. Jede Frage wird an der Hand von circa 1800 gerichtlichen Urteilen ausführlich und vollständig erörtert und das für und wider massvoll abgewogen. Klar wie das Wasser des Shannon sind seine Erörterungen und so gründlich und umsichtig seine Diskussion, dass man den verstorbenen Master of the Rolls zu hören glaubt. Das Werk zerfällt in 2 Hauptteile und 9 Abteilungen, wovon der grössere Teil dem Kaufe und der kleinere der Stellvertretung gewidmet ist. Der Verf. stellt eine Definition von Kaufvertrag auf, welche von der gemeinrechtlichen abweicht, denn eine Gegenleistung in Geld ist nicht notwendig, sondern es genügt eine solche irgend einer Art — value of any description. In derselben wird auch der Umstand berücksichtigt, dass der Verkäufer nicht notwendig Eigentümer des Kaufsobjektes sein muss, so wie ihm nur die Befugnis oder Möglichkeit zusteht, Eigentum an demselben zu übertragen, wie z. B. der Verkäufer von negotiablen Papieren oder auf offenem Markt. Gegenstand der Untersuchung ist nicht der Kauf überhaupt, sondern nur derjenige von goods, von beweglichen körperlichen Sachen mit Ausschluss von Geld. Das Geschäft heisst bargain and sale, wenn der Vertrag sogleich durch Uebergabe des Vertragsobjekts vollzogen wird, andernfalls ist derselbe nicht executed, sondern nur executory. Perfekt wird er nach dem common law durch Konsens der Parteien, nach dem statute law sind dagegen die Requisite vielfach andere. C. bespricht sodann die Vertragsparteien mit Bezug auf ihre Vertragsfähigkeit; dabei gehört zu den Bestimmungen, welche dem englischen R. eigentümlich aber nicht nachahmenswert geblieben sind, dass

Angehörige von Staaten, mit welchen England sich im Kriege befindet, unfähig sind Verträge abzuschliessen, ebenso Personen, die wegen Hochverrat oder Felony zum Tod oder peinlicher Strafarbeit verurteilt worden sind. Trunkenheit der einen Partei macht den Vertrag nicht an sich, sondern nur wegen Betruges der andern Partei anfechtbar. Die Vertragsfähigkeit der verheirateten Frauen hat seit dem Erscheinen des Buches eine Erweiterung erfahren durch die Married W. P. Act von 1882. Endlich wird die Vertragsfähigkeit der Korporationen mit bestimmtem Zweck erörtert. Bei den Untersuchungen über die Frage, welche Personen Verträge abschliessen können oder abgeschlossene gegen sich gelten lassen müssen, kommen Rechtsverhältnisse der verschiedensten Art zur Sprache; die property by estoppel, wenn der Eigentümer gewisse Thatsachen gegen sich muss gelten lassen, ohne den Beweis des Gegenteiles übernehmen zu dürfen; ferner die Befugnisse der Agenten, Sensale, Faustpfandgläubiger, fremde Sachen zu veräussern; das Recht des Schiffers zur Verpfändung des Frachtgutes, Verkauf unter Vorbehalt des Eigentumes, Verpfändung von Sachen, die in Drittmannshänden sich befinden; Kauf und Verkauf auf offenem Markt, Bedingungen, unter welchen eine Vindikation gestohlener Sachen zulässig oder nicht zulässig ist. Eine genaue Erörterung erfährt der Begriff der Handelspapiere und der Verkauf von solchen, und die Frage, ob das Konossement und der Ladeschein zu den negotiablen Papieren gehören. Die dritte Sektion des zweiten Abschnitts ist den Verhältnissen bei Ausbruch des Konkurses gewidmet, namentlich den Wirkungen von betrügerischen Bevorzugungen — fraud under Statute of Elizabeth, ferner der Frage, welche Gegenstände als vermutliches oder anscheinendes Eigentum — reputed ownership — des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger in die Gantmasse gezogen werden können, und endlich den Wirkungen von Veräusserungen von Fahrnis ohne Besitzübertragung, welche nicht nach der Bills of Sale Act von 1854 bei dem Gerichtshof der Queens Bench binnen 21 Tagen in ein öffentliches Buch eingetragen worden sind.

Der dritte Abschnitt handelt von dem Konsens der Parteien und der Perfektion des Vertrages. Unter Abwesenden gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn die Annahmeerklärung des Oblaten der Post übergeben ist, und eine spätere, selbst gleichzeitig ankommende Revokation ist wirkungslos. Anders entscheidet die Frage die Indian Contract Act. Wird die Korrespondenz auf telegraphischem Wege geführt, so ist das

Telegraphenamt nur mit Bezug auf das wirklich übergebene Telegramm der Beauftragte des Aufgebers und nicht auch mit Bezug auf ein unrichtig abgesandtes. Der dahin gehörige Hauptfall ist Henkel c/a. Page. Bei einer Steigerung kann jedes Angebot zurückgezogen werden, so lange der Hammer nicht gefallen ist, insoferne nicht besondere Verabredungen getroffen worden sind. Im Weitern werden mit reicher Kasuistik die Thatsachen behandelt, welche das Zustandekommen eines Vertrages hindern, fehlende Uebereinstimmung mit Bezug auf den Gegenstand, Einfluss von Furcht oder Betrug und ungesetzlicher oder unsittlicher Inhalt der getroffenen Verabredung.

Der vierte Abschnitt behandelt ausführlich die Bestimmungen des englischen R. über die Formen des Vertragsabschlusses nach dem Statute of frauds von 1677, amendiert 1828 und 1856 mit Bezug auf den Kaufvertrag. Wird derselbe nicht sofort erfüllt und übersteigt der Betrag 10 £, so ist eine schriftliche Beurkundung erforderlich. C. untersucht nun, auf welche Fälle das Gesetz sich beziehe, was unter acceptance und actual receipt, wodurch das Requisit der Schriftlichkeit ausgeschlossen wird, zu verstehen sei und unter welchen Voraussetzungen der Käufer den Besitz der Sache erwerbe; dabei werden die Ansichten Benjamins, dass dies durch Uebergabe der Ware an einen Frachtführer, und Lord Ellenboroughs, dass dies durch Berühren der Ware geschehe, einer Kritik unterworfen. Zum Schluss wird die Frage erörtert, was unter Zahlung, Anzahlung und Verrechnung verstanden werde, und worin die Schriftlichkeit — note or memorandum in writing — bestehe, welche zur Perfektion des Vertrages erforderlich sei.

Der fünfte Abschnitt hat den Eigentumsübergang selbst zum Gegenstand. Die gekaufte Ware muss ausgeschieden sein — certainty essential to the notion of property in goods, muss daher noch etwas geschehen, „for the purpose of putting them into a deliverable state", so kann das Eigentum nicht vorher übergehen. Die Gefahr trägt in der Regel der Eigentümer. Einer besonders sorgfältigen Untersuchung wird die Frage unterzogen, in welchen Fällen die auftragsgemässe Verladung der Ware als ein Akt der Besitznahme angesehen werden kann, und des Uebergangs der Ware durch Indossierung des Konossements. Die gewonnenen Resultate werden auf S. 265 ff. in zehn Sätzen zusammengefasst. Im gleichen Abschnitt wird auch die Kontroverse besprochen, ob, bei verabredeter successiver Lieferung und successiver Zahlung für jede Lieferung, die Nichterfüllung mit

Bezug auf eine zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtige. S. 281—295. Den Schluss des Abschnitts bildet der Kauf von Waren einer bestimmten Art mit Angabe einer bestimmten Qualität oder von solchen, die unter einem bestimmten Namen oder einer bestimmten Bezeichnung bekannt sind — verschieden von der Zusicherung bestimmter Eigenschaften; ferner der Kauf nach Muster — sale by sample — und auf Besicht — sale or return, und die Gewährleistung. Der sechste Abschnitt handelt von den Rechten, welche dem Verkäufer zustehen, nachdem er sich seines Eigentumsrechtes bereits zu Gunsten des Käufers begeben hat, namentlich von dem Rechte, die Ablieferung einer noch auf dem Transport befindlichen Ware an insolvent gewordene Käufer zu hemmen — stoppage in transitu, S. 329—376; dabei wird die Frage untersucht, wenn und wie lange eine Ware sich in transitu befinde, wenn der transitus zu Ende sei, durch welche Mittel die Hemmung bewirkt werden könne und ob die Ausübung dieses Rechtes den Vertrag aufhebe; in Uebereinstimmung mit der Indian Act wird die Frage verneint. Die Folgen einseitigen Vertragsbruches und das Recht des Käufers, die Empfangbarkeit der Ware zu bestreiten und dieselbe zur Disposition zu stellen, ist Gegenstand des siebenten Abschnittes. S. 376—389.

Der zweite Teil des Werkes handelt von der Stellvertretung und dem Mandat, denn beides fällt unter den Begriff von Agency und es wird dieselbe definiert als „a relation between two persons such that the act of the former, called the agent, is by law imputed as the act of the latter, who is called the principal". In der ersten Abteilung werden die allgemeinen Grundsätze entwickelt und ihre besondere Anwendung auf den Kommissionär, Auktionator, die Makler und Sensale, wobei namentlich die Usancen der Londoner Börse an der Hand von nicht weniger als vierzig gerichtlichen Entscheidungen gewürdigt werden. S. 445—485. Ferner die Anwendung der entwickelten Grundsätze auf Schiffer in ihrem Verhältnis zu den Ladungsinteressenten, ferner auf Gesellschafter, partners, und auf Direktoren von Korporationen oder Aktiengesellschaften. Der letzte, neunte Abschnitt des ganzen Werkes handelt von den zivilrechtlichen Folgen des von Agenten oder Stellvertretern begangenen Betruges oder Vertrauensbruches — abus de confiance.

Die Behandlung ist die nämliche wie im ersten Teile; mit umfassender Berücksichtigung wird festgestellt, was gegenwärtig

in foro für R. gilt, und von dem wird ohne besondere Veranlassung nicht mehr abgewichen. Inhaltsverzeichnis und Register sind sehr reichhaltig und bequem. König.

IV. Zivilprozess.

Hilse. Formulare für Rechtshandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. 1883. XVII u. 321 S. 6 M.

A. u. d. T. Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. II. Teil. Streitige Gerichtsbarkeit.

Das Buch bezeichnet sich selbst als bestimmt „zum Gebrauche für Richter, Anwälte, Auditeure, Konsularbeamte, Anwärter zum Richteramte, Gerichtsschreiber und Privatpersonen". Indess möchten wir glauben, dass es wesentlich nur für die Benutzung durch Gerichtschreiberei-Beamte und Private im Parteiprozess von Nutzen sein wird. Wer an eine methodische Durchdringung des Rechtsstoffes gewöhnt ist oder sich gewöhnen will, wird in der Benutzung dieses Formularmagazins kaum Befriedigung finden. Der Verf. strebt möglichste Vollständigkeit für alle Fälle zivilprozessualer Parteihandlungen und berücksichtigt in seinen Entwürfen nicht nur den rein prozessualen Inhalt der Akte, sondern stellt auch Formulare für den materiellen Klaginhalt auf, wobei denn für jeden der häufiger vorkommenden Klaggründe ein besonderes Schema gegeben wird. In Anmerkungen ist zusammengetragen, was aus der Litteratur, der Rechtsprechung oder sonst mit dem im Text berührten Gegenstand irgend zusammenhängt. So lesen wir in der Note zum Entwurf der auf Tuberkulose einer gekauften Kuh gegründeten Minderungsklage, dass nach Gerlach die Milch tuberkulöser Kühe den Krankheitsstoff auf die Säuglinge überträgt, während Koch einen leicht übertragbaren Pilz als Grund der Schwindsucht ermittelt hat. Bei Gelegenheit einer Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung werden wir belehrt, dass das Konsistorium in Anspach und das bayr. Oberkonsistorium „die Einsegnung derart Geschiedener" ablehnt u. dgl. m. Auch an Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten fehlt es nicht: dahin gehört, wenn S. 1 gelehrt wird, im amtsgerichtlichen Verfahren sei dem richter-

lichen Ermessen überlassen, ob eine Partei die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen habe, ferner S. 3 der Reichsfiskus werde durch das „Reichskanzleramt" in Prozessen vertreten, oder wenn S. 52 die Anleitung gegeben ist, auf Akzeptation eines Wechsels im Wechselprozess zu klagen. — Soweit das bürgerliche R. in Frage kommt, sind lediglich die im Bereiche des Allgemeinen Land-R. gültigen Normen berücksichtigt.

Sydow.

Birkmeyer. Rechtsfälle aus der Praxis des Reichszivilprozesses mit wissenschaftlichen Ausarbeitungen. Wismar, Hinstorff. 1883. IV u. 171 S. 2 M. 40 Pf.

Der Verf. wünscht drei von ihm in der Mecklenb. Zeitschr. für Rechtspflege veröffentlichte Aufsätze, welche sämtlich an Fälle der mecklenburgischen Gerichtspraxis anknüpfen, durch besonderen Abdruck zur Kenntnis weiterer Kreise zu bringen. In dem ersten, „Zur Lehre vom Versäumnisurteil" sucht er darzuthun, dass das nach Zurücknahme der Berufung gemäss §. 476 Abs. 3 Z.P.O. ergehende Urteil auch beim Ausbleiben des Berufungsklägers kein Versäumnisurteil sei, soweit es die Wirkung der Zurücknahme ausspreche, nur deshalb nicht, weil diese kein der Parteidisposition unterliegender Gegenstand sei, soweit es über die Kosten entscheide, darum nicht, weil Versäumnisurteile nach der Z.P.O. nur zur Hauptsache oder über den Gegenstand eines Zwischenstreites erlassen werden dürfen, die Kostenübertragung aber weder das eine noch das andere, vielmehr ein Nebenstreitpunkt sei. Aus dem gleichen Grunde leugnet Verf., dass auf den zur abgesonderten Verhandlung über eine prozesshindernde Einrede bestimmten Termin beim Ausbleiben des Beklagten Versäumnisurteil ergehen könne. Vielmehr sei über die Einrede durch kontradiktorisches Urteil zu entscheiden. Endlich sei deshalb auch nach Rechtskraft des bedingten Endurteils Ausspruch der Folgen der Leistung oder Nichtleistung des Eides stets nur in Form des kontradiktorischen Urteils möglich.

Die zweite Abhandlung „Zur Auslegung des §. 94 der R.Z.P.O." begründet die bekanntlich vom Reichsgericht adoptierte Behauptung des Verf., dass die Entscheidung des Kostenpunktes nur dann mit Rechtsmitteln selbständig nicht anfechtbar sei, wenn neben derselben überhaupt eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen sei. Dies wird teils aus der historischen Entwicklung, teils aus der Entstehungsgeschichte und der Ratio des §. 94 gefolgert, welche letztere lediglich darin gefunden wird, zu ver-

hüten, dass bei der Prüfung eines Nebenpunktes die Richtigkeit der von den Parteien nicht angefochtenen Entscheidung zur Hauptsache seitens der höheren Instanz in Frage gestellt werde. Interessant ist die Mitteilung, dass das Bayer. oberste Landesgericht sich auf den der herrschenden Doktrin entsprechenden, dem Reichsgericht und dem Verf. gegensätzlichen Standpunkt gestellt hat.

In dem dritten Aufsatz: Zum Begriff der „Verhandlung" nach der R.Z.P.O. bekämpft der Verf. die Annahme, dass schon durch das Verlesen der Anträge seitens beider Teile der Erlass des Versäumnisurteils ausgeschlossen werde. Er legt dar, dass nach der Z.P.O. die Anträge nur die Verhandlung einleiten, keinen Teil derselben bilden. Die Verhandlung sei die an den Gegner gerichtete Darlegung und Erörterung des Streitverhältnisses, die Anträge im Gegensatz dazu die Bitten an das Gericht, in welchen die Rechtsbehauptungen der Parteien zusammengefasst seien. Verf. begründet dies aus der Entstehungsgeschichte und den zwischen Verhandlung und Anträgen unterscheidenden Einzelbestimmungen der Z.P.O., sowie aus dem logischen Begriff des „Verhandelns". Sydow.

Entscheidungen der deutschen Gerichte zum Reichs-Gerichtskostengesetz. (Sep.-Abdr. aus der Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Rechtswissenschaft III.) Wismar, Hinstorff. 1883. 52 S. 1 M.

Neben den amtlich veröffentlichten Urteilen und Beschlüssen des Reichsgerichts haben die in den zahlreichen juristischen Zeitschriften Deutschlands verstreuten Entscheidungen deutscher Gerichte zum Gerichtskostengesetz hier eine sorgfältige Berücksichtigung und übersichtliche Zusammenstellung gefunden: daneben sind eine Reihe ungedruckter Entscheidungen des O.L.G. Rostock mitgeteilt: die reichsgerichtlichen Dezisionen sind kurz referiert, die Mecklenburgischen vollständig wiedergegeben, die übrigen ihrem Hauptinhalt nach abgedruckt. Die bisher recht stiefmütterlich behandelte Litteratur zu dem praktisch so wichtigen Kostengesetz erfährt durch die vorliegende Zusammenstellung eine wesentliche Bereicherung. Sydow.

Oyens de Marez, J. C. De beginselen van het hedendaagsche faillietenrecht noor aanleiding der Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 1. Okt. 1879. 'sGravenhage, Belinfante. 1883. 4 f. 90 ct.

Der Verf., ein tüchtiger Jurist, hat in dieser Arbeit den Zweck

verfolgt, die Resultate seiner zehnjährigen Praxis als Advokat in Amsterdam, über den von ihm behandelten Gegenstand mitzuteilen. Er lenkt die Aufmerksamkeit speziell auf die Fehler des holländischen Gesetzbuchs, mit Bezugnahme auf die Vorschriften der neuen deutschen Konkursordnung. Auch aus dieser Schrift erhellt wieder, dass die Errungenschaften auf gesetzgeberischem Gebiete in Deutschland, speziell in den letzten Jahren, in Holland bekannt und geschätzt werden.

van Swinderen.

V. Strafrechtswissenschaft.

Olshausen, J. Kommentar zum Strafgesetzbuch. I. Band 1880, II. Band 1883. Berlin, Vahlen. XIV, VIII u. 1347 S. 25 M.

Der Verf. bemerkt in dem Vorwort zum I. Band, dass er sich kaum zu dem vorliegenden Werk entschlossen haben würde, wenn nicht die sog. „Reichsjustizgesetzgebung erlassen“ wäre, welche eine vollständige Durcharbeitung des Str.G.B. erheische, eine Aufgabe, die eine Neuarbeit beanspruche und sich durch Ueberarbeiten früherer Kommentare kaum durchweg befriedigend werde lösen lassen, da der Einfluss des neuen formellen Straf-R. auf das materielle ein höchst bedeutender sei. So haben wir denn wieder einen Fall vor uns, wo im guten Glauben einem offenbar unzureichenden äusseren Anlass zugeschrieben wird, was vor allem aus innerer Anlage und Neigung hervorgewachsen ist, denn der Verf. irrt, wenn er dem formellen Straf-R. einen so ausserordentlichen Einfluss auf das materielle zuschreibt. Nur bei einzelnen Materien des allgemeinen Teils (mit Einschluss der einleitenden Bestimmungen), insbesondere z. B. bei der Verjährung und dem Strafantrag trifft das zu; wenn man will, mag man noch die Bestimmungen der Konkursordnung über den Bankbruch als hervorragendes Beispiel der Einwirkung nennen, welche die Reichsjustizgesetzgebung auf das Straf-R. gehabt hat. Der Verf. hat sich durch seine Auffassung bestimmen lassen, eine Anzahl von Erörterungen in seinen Kommentar mit aufzunehmen, die, so viel Richtiges sie enthalten, doch vielmehr in einem Kommentar zur Str.Pr.O. am Platz wären. Gleichwohl ist das Werk ein vortreffliches, dem wir in unserer

strafrechtlichen Litteratur nicht viel an die Seite zu setzen haben.

Von der äusseren Einrichtung des Kommentars, welche im allgemeinen nicht von der hergebrachten Form abweicht (von welcher sich am weitesten Schwarzes Kommentar zum Str.G.B. und Johns Kommentar zur Str.Pr.O. entfernen), ist etwa folgendes zu erwähnen. Der Verf. gibt S. 1—6 eine sehr kurzgefasste Einleitung „Zur Geschichte des deutschen Str.G.B.“. S. 7 beginnt der Kommentar selber, in welchem nach der Anführung des betreffenden Paragraphen des Gesetzes Verweisungen auf die entsprechenden Stellen des preuss. Str.G.B., den Entwurf zum norddeutschen Str.G.B. und die stenographischen Berichte des Reichstags folgen. Die Erläuterungen zum Einführungsgesetz reichen von S. 7—30; S. 31—36 folgt die „Strafgesetznovelle“ vom 26./2. 76. S. 36—81 werden die einleitenden Bestimmungen des Str.G.B., S. 82—347 dessen erster Teil, S. 348—527 die §§. 80—145 kommentiert, womit dann der I. Band abschliesst. Der II. Band bringt ein zweites „Vorwort“, ist aber im übrigen nicht selbständig paginiert. In jenem ist richtig bemerkt, dass in dem II. Bande ein weit bedeutenderes und umfassenderes Material benutzt und verwertet worden ist, als in dem I. Bande. Dem Verf. ist, wie es öfter geht, sein Werk unter den Händen gewachsen, und er war bestrebt, Litteratur wie Praxis in ausgiebigster Weise zur Erläuterung des Str.G.B. zu verwerten. Der die Uebertretungen betreffende Abschnitt 29 des zweiten Teils des Str.G.B. „sollte nach der Absicht des Verf. insofern einer abweichenden Behandlung unterzogen werden, als hier lediglich eine Auslegung derjenigen Bestimmungen ins Auge gefasst war, welche ein hervorragendes praktisches oder — und zwar namentlich durch den Zusammenhang mit den Verbrechen und Vergehen der Abschnitte 1 bis 28 — ein wissenschaftliches Interesse darbieten. Allein die Ausführung (wir lassen immer den Verf. reden) ist auch noch dahinter zurückgeblieben und hat sich, um den Umfang des Werkes nicht noch weiter anschwellen zu lassen, auf die Wiedergabe der Judikatur beschränken müssen; es ist zu hoffen, sagen wir mit dem Verf., dass die Zukunft Gelegenheit darbieten werde, auch dem bezeichneten Abschnitte eine eingehendere Bearbeitung angedeihen zu lassen.

Dem Vorwort zum II. Band folgt ein Druckfehlerverzeichnis, welches ganz vorzugsweise unrichtig gedruckte Zahlen und Zitate betrifft. Die §§. 146—370 des Str.G.B. werden auf S. 529 bis

1306 kommentiert (die Uebertretungsparagraphen insbesondere auf S. 1285—1306); S. 1307—1308 folgt der „Inhalt“ (d. h. nicht das Inhaltsverzeichnis für den Kommentar, sondern der dem Str.G.B. selber beigedruckte „Inhalt“). Endlich finden wir S. 1309—1311 als „Anhang“ das Einführungsgesetz für Elsass-Lothringen und S. 1312—1343 ein reichhaltiges Sachregister.

Nur zur allgemeinen Charakteristik kann bemerkt werden, dass der Verf. dem Kommentar die wissenschaftliche Haltung namentlich durch Anlehnung an Bindings Normentheorie zu geben versucht hat, was jedoch nicht immer von Vorteil für das Buch gewesen ist. Die Selbständigkeit seiner Ansicht hat sich übrigens der Verf. auch Binding gegenüber sehr wohl zu wahren gewusst.

Dass das Buch, weil die Schlusslieferung desselben (S. 977 ff.) der ersten nach mehr als vierthalb Jahren nachgefolgt ist, keinen ganz einheitlichen Eindruck machen kann, ist schon angedeutet; gerade weil der Verf. bemüht war, alles in dieser Zeit nach und nach zugeströmte Material für die Erläuterung zu verwenden, ist die Gleichmässigkeit der Behandlung nicht zu wahren gewesen. Eine solche werden wir jedenfalls bei einer künftigen Auflage zu erwarten haben, welche sicherlich nicht lange ausbleiben wird. Weniger augenverderbenden Druck, in welcher Hinsicht der Kommentar mit dem Oppenhoffs wetteifert, möchten wir dem Verleger sehr ans Herz legen, wenn darüber auch die beiden Bände an Umfang gewinnen werden; wir dürfen diesen Wunsch um so mehr betonen, je mehr eifrige Leser wir dem Buch wünschen.

Geyer.

Borchert, Th. Kodex des deutsch-preussischen Straf-R. und Straf-Prozesses. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Berlin, Kühn. Zwei Bände 959 u. 1734 S. 25 M.

Von dem vorstehend genannten Werke, welches nunmehr vollständig vorliegt, ist die erste Lieferung bereits in Bd. II, S. 23 des C.Bl. angezeigt und auch der Plan des ganzen Werkes mitgeteilt worden. Wir besitzen nunmehr eine in seiner Art einzig dastehende Sammlung des gesamten in Gesetzen, Erlassen, krit. Ordres, Ministerialverfügungen u. s. w. zerstreuten strafrechtlichen und strafprozessualen Stoffes, die für jeden praktischen Kriminalisten unentbehrlich ist. Die mit Recht im ganzen sparsam gegebenen Anmerkungen erläutern genügend das Verständnis der einzelnen Stellen; die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht unbe-

rücksichtigt geblieben, beim Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung sogar in reichlichem Masse verwertet worden. Nicht nur ein chronologisches Verzeichnis, sondern ausserdem noch ein sorgfältiges ausführliches Sachregister erleichtern wesentlich den Gebrauch des Werkes. Fuchs (Jena).

Daude, P. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15./5. 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Berlin, J. W. Müller. 1883. VII u. 299 S. gb. 2 M.

Traub, B. Die Strafprozessordnung und Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und des badischen Oberlandesgerichts. Heidelberg, Emmerling. 1883. VIII u. 272 S. gb. 3 M.

Zwei hübsch ausgestattete Ausgaben der im Titel bezeichneten Reichsgesetze (im Titel der Traubschen Ausgabe fällt der ungenaue Ausdruck „Gerichtsverfassung" statt „Gerichtsverfassungsgesetz" auf, welcher auch im Text S. 192 ff. immer wiederkehrt). Beide sind sorgfältig gearbeitete Hilfsmittel zur Gewinnung einer Uebersicht über die bisherigen strafrechtlichen, bezw. strafprozessualischen Entscheidungen des Reichsgerichts, welche hier wie dort in grosser Selbständigkeit gesammelt sind. Auch die schwierige Aufgabe, kurz die hauptsächlichsten Rechtsgrundsätze anzugeben, welche durch die Entscheidungen ausgesprochen worden sind, scheint den beiden Verfassern gelungen. D.'s Bearbeitung hat den Vorzug, dass sie neben den beiden Sammlungen von Reichsgerichtsentscheidungen gleichmässig auch die „Annalen des Reichsgerichts" heranzieht, während T. neben der „Rechtsprechung" subsidiär nur die „Entscheidungen" zitiert. Dass dieser auch die wenig zahlreichen, in den badischen Annalen veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts und des badischen Oberlandesgerichts strafprozessualischen Inhalts anführt, kann für jene Lücke, welche in einer etwaigen 2. Auflage ausgefüllt werden sollte, nicht Ersatz gewähren. Die wenigen Anmerkungen, welche dem Text der Gesetze beigegeben sind, betreffen bei D. neben dem Reichs-R. das preussische, bei T. das badische Landes-R. D. hat auch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte (richtiger „Gerichtsbarkeit") in Strafsachen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz abdrucken lassen und mit einigen Anmerkungen versehen. Jedenfalls war es ein guter Gedanke der beiden Verf. (offenbar von jedem ohne Wissen des andern gefasst), dass sie den Juristen

(auch den Theoretikern) ein so bequem zu handhabendes Orientierungsmittel geliefert haben; neue Auflagen werden dem einen wie dem andern Büchlein nicht fehlen. Geyer.

Lucas, H. Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Straf-R. Mit besonderer Berücksichtigung der Praxis dargestellt. Berlin, Decker. 1883. VIII u. 152 S. 3 M.

Der Verf. will ausweislich des Vorwortes „eine zusammenhängende Darstellung des Wesentlichsten in der (im Titel bezeichneten) Lehre“ geben, dabei in erster Linie aber an die Praxis sich wenden. Aus diesem Grunde werden nur die wichtigsten Fragen in grösserer Ausführlichkeit behandelt, während davon Abstand genommen ist, sowohl „den Stoff überall bis in seine feinsten Verzweigungen zu verfolgen“, als auch „längere historische Entwickelungen zu geben“.

Nachdem in einer „Einleitung“ die grosse wissenschaftliche wie praktische Wichtigkeit und Schwierigkeit der Schuldlehre betont und hervorgehoben worden, dass das R.St.G.B. unter Vermeidung der Aufstellung bezüglicher Begriffsbestimmungen die Lösung der aus jener sich ergebenden Fragen der Praxis überlassen habe, was Verf. billigt, legt er in drei Abschnitten die Lehre vom Dolus, von der Fahrlässigkeit und vom Geltungsbereiche der Willensschuld dar, während in einem Anhange einige „die prozessualische Behandlung der subjektiven Verschuldung“ betreffende Fragen einer Erörterung unterzogen werden.

Aus der in 3 Kapiteln (der Dolus in der Theorie, im R.St.G.B., Dolus und Rechtswidrigkeit) und einem Anhange (D. des Teilnehmers) erörterten Doluslehre sind aus dem Kap. I die klare Sonderung der verschiedenen Aeusserungsformen des Dolus (Vorsatz, Absicht, Zweck), sowie namentlich die ausführlichen Erörterungen über den eventuellen Dolus hervorzuheben, während die sorgfältige Zusammentragung aller relevanten Stellen aus dem St.G.B. im Kap. II zu beachten ist. Im Kap. III wird in eingehender und interessanter Ausführung die Frage, ob auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zu den subjektiven Erfordernissen einer strafbaren dolosen Handlung gehöre, verneint.

Der Fahrlässigkeit ist nur ein Kapitel gewidmet, dessen Schwerpunkt in der Erörterung über die sog. bewusste Fahrlässigkeit (luxuria) liegt; Verf. hält an dem Begriffe fest,

schränkt ihn aber seiner Auffassung vom dolus eventualis gemäss entsprechend ein.

Im Abschnitt III werden die Fragen behandelt, ob die subjektive Verschuldung das gesamte Straf-R. beherrsche, namentlich also, ob im Gebiete des sog. polizeilichen Unrechts etwas anderes gelte — dieses in ausführlicher Erörterung des Kap. II — sowie in Kap. I, wie sich das gleichsam räumliche Herrschaftsgebiet beider Arten der Willensschuld zu einander gestalte.

Die hier gebotene, ein so wichtiges Thema betreffende Darstellung ist von wissenschaftlichem Geiste getragen, wenn auch Verf. die einschlagende Litteratur nicht in vollem Umfange zu beherrschen scheint; wiederholt werden gewisse rechtliche Ansichten als zweifellos bezeichnet, die einem Widerspruch von beachtungswerter Seite begegnet sind; an anderen Stellen zeigt die Erörterung Lücken, die nicht sowohl durch den Eingangs hervorgehobenen Zweck des Verf., als vielmehr aus dem angedeuteten Grunde zu erklären sein dürften. Trotzdem aber bietet der Verf. — und das erscheint als die Hauptsache — eine selbständige, wissenschaftliche Arbeit, geschrieben nicht nur in gewandter Behandlungsart und ansprechender Form, sondern auch mit praktischem Blick, wie namentlich die Auswahl der Fälle zeigt, an denen Verf. seine Auseinandersetzungen zu veranschaulichen sucht. Olshausen.

Turati, Filippo. Il delitto e la questione sociale. Appunti sulla questione penale. Milano, Unione Autori-Editori. 1883. 128 S. 2 l.

Den Ausgangspunkt dieser vorwiegend soziologischen Untersuchung über das Strafproblem bilden das Delikt als soziale Erscheinung und die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich der mit der Zunahme der Bevölkerung in den Kulturstaaten nicht in Verhältnis stehenden Zunahme der Verbrechen, die in den sozialen Zuständen ihre Quelle hat, daher auch nur im Wege der Sozialreform bekämpft werden könne. Verf. leugnet die moralische Imputation; jede menschliche Handlung ist das Ergebnis unwiderstehlichen Zwanges; die einzige positive Basis des Straf-R. (vom Verf. dinamica penale genannt) ist der Nutzen der Gesellschaft im weitesten Sinne. Rechtmässig sei nur jene Strafe, die erst als äusserstes Mittel in Anwendung kommt. Hat die Gesellschaft nicht vorher alle ihr zu Gebote stehenden Mittel der Prävention in Anwendung gebracht, so ist sie mitschuldig an dem Verbrechen. Diese und ähnliche Folgesätze materiali-

stischer Weltanschauung bilden den Kern der Ausführungen des Verfassers. Ullmann.

Szegheö. Der Entwurf einer ungarischen Strafprozessordnung. Wien, Manz. 1883. 62 S.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Versuche der Reform des Strafverfahrens in Ungarn seit 1790 entwickelt Verf. die leitenden Grundsätze des neuesten Entwurfs, für welchen jedoch die Ergebnisse der früheren Reformbestrebungen nicht zum Ausgangspunkte genommen wurden; gegenüber den gegebenen Verhältnissen sind sie eben durchaus antiquiert. Die Signatur des neuen Entwurfs ist also nicht Reform und Weiterentwickelung eines bestehenden Systems, sondern Neugestaltung und originäre Begründung eines solchen — eine gewiss sehr schwierige Aufgabe, die in die Hände des bewährten Verf. des ungar. St.G.B. vom Jahre 1878 Carl Csemegi gelegt wurde. — Verf. vorliegender Schrift beschränkt sich nicht auf ein blosses Referat des Inhalts des Entwurfs, sondern prüft denselben in allen Hauptpunkten aus dem Gesichtspunkte der leitenden Grundsätze des reformierten Verfahrens, das heute in der deutschen und österr. St.P.O. zum Ausdruck gelangt. Interessant ist das Kapitel, welches vom Laienelement handelt, das im Entwurf keine Aufnahme gefunden hat. Verf. billigt diesen Vorgang nur in Bezug auf die Ausschliessung der Geschworenengerichte, plädiert jedoch für Schöffengerichte. So wenig nach Lage der ungarischen Verhältnisse die Einführung des Geschworeneninstituts zulässig erschiene, so fehlte doch keineswegs der Boden für die andere Form der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung, was Verf. im einzelnen nachzuweisen versucht. Ullmann.

VI. Kirchen- und Eherecht.

Hübler, B. Eheschliessung und gemischte Ehen in Preussen nach R. und Brauch der Katholiken. Berlin. 1883. 110 S. 2 M.

Veranlasst durch die bekannten Streitfälle des Jahres 1882 bringt die vorliegende Schrift eine gründliche wissenschaftliche Erörterung der gegenwärtig in Preussen gültigen katholisch-kirchlichen Rechtsgrundsätze 1. über „die Form der Ehe-

schliessung“ überhaupt, 2. „speziell über die Behandlung der gemischten Ehen“.

Der längst über den Kreis der Fachgenossen hinaus, namentlich auch durch seine praktische kirchenpolitische Thätigkeit wohlbekannte Verf. eröffnet den ersten Teil mit einer Erörterung des gemeinen R., insbesondere der Frage, unter welchen Voraussetzungen innerhalb eines gewissen kirchlichen Bezirks die tridentinische Eheschliessungsform als kirchengesetzlich bindend anzusehen sei, wobei auch die durch mehrere römische Dekrete für gewisse grössere Gebiete eingeführten Milderungen eingehend besprochen werden. Von dieser Grundlage aus charakterisiert er einerseits den kirchlichen Rechtsstand in Preussen bis 1879, anderseits die seitdem eingetretenen Neuerungen. Er weist nach, dass in dem Greifswalder und Berliner Proklama keinesfalls eine gültige Publikation des Dekrets Tametsi enthalten sei, da in beiden Proklamas das Tridentinum gar nicht erwähnt wird. Dagegen erkennt er an, dass rein katholische Ehen in allen Parochien der gesamten Breslauer Diözese und Delegatur nach der Trienter Vorschrift bei Vermeidung der Nichtigkeit einzugehen sind, „weil eine Rezeption des Dekrets durch Observanz anzunehmen ist.“ „Ob das Tridentinum auf Grund eines älteren Rechtsstandes auch ausserhalb der Parochien (in blossen Missionatspfarreien) für den Abschluss rein katholischer Ehen zu beachten, bleibt — sowohl für Schlesien, wie für Brandenburg und Pommern — eine offene Frage.“ Der Verf. berührt ferner die 1881 erfolgte Ausdehnung der Benedictina, resp. Clementina auf den Breslauer Delegaturbezirk, durch welche der letztere der eigentlichen Breslauer Diözese rücksichtlich der rein akatholischen und gemischten Ehen gleichgestellt worden ist, worin wenigstens für die vereinzelt auch in der Delegatur vorkommenden Parochien eine Milderung liegt.

Die zweite Abteilung („die Behandlung der gemischten Ehen“) beschäftigt sich in ähnlicher Weise zunächst mit dem gem. R. und seinen (namentlich im 17. und 18. Jahrhundert eingetretenen) Milderungen, dann mit dem kirchlichen Rechtsstand in Preussen vor und seit den Kölner Wirren, endlich mit den jüngsten Neuerungen, besonders mit dem Verbot der Doppeltrauung. Rücksichtlich des letzteren ergibt die rechtsgeschichtliche Darlegung H.'s, dass die frühere kirchliche Praxis in Preussen von einem solchen Verbote nichts weiss. Zwar ist „die Frage, ob ein Katholik neben der katholischen Eheschliessungsform sich noch an einem weiteren matrimonialen

Akte vor einem akatholischen Geistlichen beteiligen dürfe, älter, als gemeinhin angenommen wird. Sie tauchte schon im 16. Jahrh. auf und wurde bald schlechthin verneint, bald unter der Voraussetzung bejaht, einerseits, dass staatliche Zwangsgesetze einen derartigen Akt erheischen, anderseits, dass der ketzerische Kirchendiener nicht als persona sacra (quae caeremoniam intenderet exercere), sondern nur als minister mere politicus auftritt.“ Die letztere Ansicht fand die offizielle Billigung der Kurie; aber bis zu der auf eine Anfrage aus der Diözese Trier ergangenen Entscheidung der Congregatio Inquisitionis v. 21./4. 1847 wurde die Doppeltrauung bei gemischten Ehen, auch abgesehen von jenen Voraussetzungen, in Preussen nicht beanstandet. Selbst die in den fünfziger Jahren mehrfach ergangenen bischöflichen Verordnungen, sowie namentlich die römische Instruktion für Hannover von 1864 enthalten neben dem prinzipiellen Verbot der Doppeltrauung (wegen der Gefahr einer communicatio in sacris) und der Betonung der drei Dispensationsbedingungen, doch zugleich mancherlei Anordnungen, durch welche eine vorausgehende oder nachfolgende Trauung auch vor dem akatholischen Geistlichen thatsächlich zugelassen wurde. Hat daher die unter dem 22./3. 1879 erlassene Instructio Ordinariis communicanda, in quorum dioecesibus abusus irrepserit celebrandi mixta matrimonia etiam coram acatholico ministello wirklich ganz denselben Inhalt, wie die hannöversche Instruktion von 1864, so würde die auf jene gegründete neueste schlesische Praxis als weit über dieselben hinausgehend anzusehen sein. Die Frage, ob nicht vom Standpunkte des römischen Prinzips aus die Einführung der obligatorischen Zivilehe auf eine veränderte Behandlung der Doppeltrauungsfrage hindrängt, hat der Verf. nicht näher erörtert. Bierling.

VII. Hilfswissenschaften.

Gumplowicz, L. Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Innsbruck, Wagner. 1883. 376 S. 6 M.

Zahlreiche, unseren juristischen Fachautoren sonst ferner gelegene Materien behandelt Verf. hier in gedrängter Uebersichtlichkeit. In geschichtsphilosophischen Betrachtungen gibt er uns Einblick in den Meinungsstreit, der über die grossen Probleme

der Naturgeschichte der Menschheit entbrannt ist; über die verschiedenen Mittel, mit deren Hilfe Völkerpsychologie, Kulturgeschichte und Soziologie dasselbe grosse Ziel anzustreben bemüht sind. Die Grundfragen formuliert G. mit absichtlich gewählter Beschränkung: „Was bedeutet dieser ganze geschichtliche Prozess, dessen Träger die Menschheit oder die menschliche Gesellschaft und ihre Teile sind? Wie war der Anfang dieses Prozesses, welche Gesetze beherrschen seine Entwickelung, welche Tendenzen und Ziele verfolgt er, — wo liegt sein Wesen, sein Sinn, seine Idee?"

Bei Behandlung dieser Themen geht Verf. den naturwissenschaftlichen Forschungen keineswegs aus dem Wege, er sucht diese vielmehr gewissenhaft auf und stellt ihre Resultate ins Räderwerk seiner eigenen Argumentation, besonders in den lesenswerten, wenn auch fragmentarischen Aufsätzen der Abschnitte III über „die ursprüngliche Vielheit der Sprachen und Kulte und IV über den „Naturprozess der Geschichte". Verf. betritt die Konsequenz seiner bisherigen staatswissenschaftlichen Publikationen, wenn er im Kampfe der sich stets umbildenden Rassen einen urewigen Motor erblickt für die Geschichte unseres Geschlechtes. F. Stoerk.

Felix, L. Entwickelungsgeschichte des Eigentums. 1. Teil. Der Einfluss der Natur auf die Entwickelung des Eigentums. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883.

Mit dem Aufwande eines umfassenden litterar-geschichtlichen Apparates geht Verf. an eine Entwickelungsgeschichte des Eigentums, die unserer Litteratur bisher allerdings fehlt. Ohne anekdotisch zu werden, führt er uns zur prinzipiellen Klarlegung des Terrains vorerst jene naturwissenschaftlich relevanten Erscheinungen vor Augen, die die physischen Elemente des historischen Eigentumsbegriffes ausmachen. Mit gutem Recht glaubt er erst von dieser Grundlage aus den Bau des ganzen Instituts klar legen zu können. Wir werden die Ergebnisse der weiteren Behandlung des Hauptthemas um so umständlicher vorführen, je mehr sich diese im Verlaufe dem juristischen Gebiet genähert haben werden. F. Stoerk.

B. Zeitschriftenüberschau.

Kritische Vierteljahrsschrift. VI. 2. Beiträge aus Italien und Frankreich z. Rechtsgeschichte Italiens i. d. Zeit von d. Blüte d. longobard. R. bis z. Ende d. Postglossatorenschule (Landsberg). Huschke, Darlehen (Brinz). Daubenspeck, Haftpflicht (Fleischmann). Stobbe, Handbuch (Heusler). Weber, eheliches Güter-R. (Barazetti). Lehmann, Verlobung (Maurer). Glaser, Zivilprozess (Ullmann). Canstein, Zivilproz. (Fitting). Wagner, amtsgerichtl. Verfahren (Böhm). Dahn, rechtsphilosophische Studien (Prantl). Entschädigungspflicht gegenüber Freigesprochenen v. Fleischmann. Str.G.B.-Entwurf f. Russland (Geyer).

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1883. Stück 25/26. Ubbelohde, Rümelins Teilung der R.

Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. IV. 1. (romanist. Abth). Krüger, die Sinaï-Scholien zu Ulpians libri ad Sabinum. Demelius, zur Erklärung der lex metalli Vipascensis. Zachariae v. Lingenthal, zur Lehre von der laesio enormis. Münderloh, zur Geschichte der Besitzklagen (Schluss). Bremer, Ulpians Verhältnis zu Gallien. Bekker, zur Lehre von Kondiktionen u. adjektizischen Klagen. Krüger, zur Formel der actio de peculio. Lenel, Quellenforschungen in den Ediktkommentaren (Schluss). v. d. Leyen, ein Index zu den Digesten. Sehling, das Strafsystem der lex Julia de adulteriis. Miszellen (Conrat, über die Epitome Codicis Florentina etc.) Litteratur. Brinz, Gutachten für die königl. Akademie in München.

Mitteilungen aus d. Stadtarchiv v. Köln. I. 3. d. Urkundenarchiv d. Stadt Köln bis 1396.

Nouvelle revue historique de dr. français et étranger. VII. 3. Laboulaye, 25./5. 83. Tardif, la practica forensis de Jean Masuer. Finot, la Jacquerie et l'affranchissement des paysans de la terre de Foucogney en 1712. 4. Dareste, texte inédité de droit romain. Beauchet, origines de la jurisdiction ecclésiastique et son développement en France jusqu'à VII° siècle.

Revue historique. (Paris, Baillière.) 1883. 44. Fustel de Coulange (de l'Institut), étude sur l'immunité mérovingienne.

Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. IV. 3. Jolly, d. jurist. Abschnitte a. d. Gesetzbuche des Manu. Neubauer, d. Gesetzgebung des Auslandes in Betreff des Anspruchs unehelicher Kinder gegen den Erzeuger. Bernhöft, germ. u. moderne Rechtsideen. (Die Vertragslehre v. Seuffert u. Karsten, welche C.Bl. I, 5, II, 49 besprochen wurde.)

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. (Gruchot.) VII. 4/5. Die sicherstellende Hypothek in ihrem Verhältnis z. d. übrigen sicherstellenden Rechtsverhältnissen und zur selbständigen Hypothek (Schluss). Das Hypotheken- u. Grundschuld-R. an den Früchten u. Nutzungen des Pfandgrundstücks. Das R. des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (Schluss). Auslegung des §. 13 Nr. 3 des Bebauungsgesetzes v. 2./7. 1875. Die heutige Geltung des dritten Teils d. Allgem. Gerichtsordng. f. d. preuss. Staaten v. 6./7. 1793. Die Unmöglichkeit der Vollziehung eines Arrestes u. einer einstweiligen Verfügung in das Vermögen einer Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, resp. gegen eine solche Person.

Der Tenor im Pfandprozesse. §. 94 der Reichs-Zivilprozessordnung.

Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege. III. 2. Zur Auslegung d. Str.Pr.O. §. 211. Zur Frage d. Zurückerhaltungs-R. an den Invekten u. Illaten.

Zeitschr. f. franz. Zivil-R. XIV. 3. Scherer, Mitteilungen a. d. italien. Praxis. Hatzfeld, Anfechtung schuldnerischer Rechtshandlungen.

Jurist. Blätter. 22, 23. Pfaff, d. Codex Theresianus u. seine Umarbeitungen. 22/24. Gerichtsverfassung u. Zivilprozess in Russland (nach der Darstellung im preuss. Justizministerialbl. 1883 Nr. 9). Moser, Wasserfrevel. Die Säkularfeier d. böhm. Oberlandesgerichts. 25. Maitisch, d. zivilrechtl. Rückwirkung des allgem. Wuchergesetzes auf exekutionsfähige Notariatsakte. 26. K. P., zur Frage v. d. Bedingungen d. Verhängung d. Todesstrafe. 27/28. Ungermann, zum Wuchergesetze. 29. Die Subsidiaranklage d. österr. Strafprozesses. 30/31. Schuster, Alimentationspflicht d. Eltern gegen die Kinder nach österr. R.

Oesterr. Centralbl. I. 6. Glaser, Indizienbeweis im Strafprozesse. Leipen, hypothekarische Sicherstellung d. Erbengläubigers. Getränkehandel u. Ausschank in Galizien. 7. Geller, Eigentumserwerb ohne Vertrag.

Oesterr. Gerichtszeitung. 35/37. Rechtshilfevertrag zw. Oesterreich u. Serbien. 35, 39, 42. Germerth, Rolf, Str.G.B. 155 a. 38. Gerichtsverfassung u. Zivilprozess in Russland. 41. Storch, kann der Untersuchungsrichter Mitglied d. Ratskammer sein. 43. Steyskal, Zulässigkeit d. bücherl. Anmerkung d. Eigentumsklage etc. 44. Germerth, geteilte Rollen. 45. Glaser, Prozesstheorie u. Prozess-R. 46. Glaser, Eigenart d. jurist. Prozesses. 47. Desgl. des Strafprozesses. 49. Behandlung der Wein im Zuge u. Keller d. neueren Grundbuchsanlegung. 51/52. Rosenblatt, d. neue Strafgesetzentwurf u. Str.Pr.O. 322.

Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. d. Gegenwart. (Grünhut.) X. 3/4. Exner, d. Begriff d. höheren Gewalt (vis major), im röm. u. heutigen Verkehrs-R. Schlossmann, zu dem Satze: per liberam personam nobis adquiri non potest. Thaner, das Religionsbekenntnis von Kindern der sog Konfessionslosen. Randa, die Enteignung. Leutner, die Fortbildung d. österr. Press-R.

Zeitschr. f. Handels-R. XXIX. 1 u. 2. Halm, Beitrag z. Lehre v. Kommissionsgeschäft. Goldschmidt, d. Ladeschein u. d. Traditionspapiere. Sachs, d. rumänische Prozess. Koch, Abrechnungsstellen (vgl. S. 423).

Archiv f. Handels- u. Wechsel-R. XLIII. 3. Moellenhof, Freizeichen u. Schutzzeichen nach dem Markenschutzgesetze v. 30./11. 1874. Ladenburg, Vertragserfüllung. v. Kräwel, wie kann der geringen Wirksamkeit des Haftpflichtgesetzes v. 7./6. 1871 abgeholfen werden? Ladenburg, die engl. Wechselordg. (Bills of Exchange act) 1882.

Patentblatt. 1883. 22. Rhenius, kann nach französ. Patent-R. eine Erfindung durch das ihrer Patentierung im Auslande vorausgegangene gesetzliche Verfahren den Charakter der Neuheit verlieren?

Law Magazine and Review. CCXLVIII. May 1883. Travers Twiss, Leibnitz's memoir upon Egypt. Baker, an argument for the channel tunnel. Kinghorn, commissions of gaol delivery. Hastings-Kelke, nationality and the common law.

Rumsey, the prosecution of offences act, 1879. Grotius and the law of nations. Select cases: colonial. Legal Obituary of the quarter. Quarterly notes. Reviews. Quarterly digest of all reported cases.

Rechtsgeleerd Magazijn. II. 4 u. 5. Polenaar behandelt kurz dieselbe Frage wie Molengraaff in der oben S. 327 besprochenen Arbeit. Fockema Andreae, de bottinge. Oldenhuis Gratama, tektsverklaring van oud-nederlandsche rechtsbronnen. Zegers Veeckens, Wijziging in de wet of het Notarisambt.

Tidskrift utgifven af juridiska föreningen i Finnland. 1883. I. Tegengren, bör lista punkten i kongl. förklaringen den 23./3. 1807 tilllämpas vid bestämmande af den jord, som är börd underkastad. Derselbe, något am Ägodelningsrätter och särskildt om deras ordförande. Hornborg, om straffångars sysselsättande med arbete enligt vår äldre och nu gällande lagstiftning samt om fångarbetets konkurrens med de frie arbetarnes. Rättsfall: Kan stipulation om vite för kontraktsbrott göras gällande, när hufvudaftalet i kontraktet befinnes olagligt? Klander af muntligt testamente. Smädelse eller förolämpning. Tvist om en lifförsäkringssumma efter försäkringstagarens död mellan hans till konkurs upplåtna bo å ena sidan samt efterlefvande enka och barn å andra sidan. Tillägg af Tegengren.

Revue critique de législation et de jurisprudence. XII. 4. Examen doctrinal (Massigli, jurisprudence civile). Aucoc, note sur la jurisprudence du Conseil d'Etat en matière de recours contre les actes de gouvernement. Arthuys, Examen de la jurisprudence sur l'endossement en blanc. 5. Examen doctrinal (Thaller, jurisprudence commerciale et financière). Lelorrain, rapport verbal par M. Ch. Lucas à l'académie des sciences morales et politiques, sur l'aliéné au point de vue de la responsabilité pénale. Oudart, l'article 334 du code pénal devant la jurisprudence. 6. Examen doctrinal (Testoud, jurisprudence en matière d'enregistrement). Lair, examen critique de la jurisprudence en matière de presse, depuis la promulgation de la loi du 29 Juillet 1881.

Archivio giuridico. XXX. 5. u. 6. Malgarini, del modo di nominare il capo del Comune, secondo la legislazione comparata. Brugi, l'art 168 del nuovo codice svizzero (regresso tra i condebitori solidali). Chiapelli, noti sopra alcuni rapporti fra il liber iuris florentinus e il brachylogus iuris civilis. Ferrini, de iure sepulcrum apud romanos.

Il diritto commerciale. I. 4. Rignano, dell' ufficio della commissione dei creditori nella moratoria. Picinelli, questioni di diritto transitorio a proposito dell' atto commerciale sur una sola delle parti. Corte, art 54 e 870 codic. di commercio. Cannada, duplicati e copie della cambiale. Bolaffio, il bollo sulle lettere di cambio.

Rassegna di diritto commerciale. I. 3. Rolin Jacquemyns (Fortsetzg. s. oben S. 384). Lewis, confronto del progetto d'ordinanza cambiaria per l'impero russo colle ordinanze cambiarie tedesca e scandinavia.

Il Gravina. I. 6. Varcasin, studi sull' art. 190 del codice civile. Precone, della nozione del reato d'abuso di firma in bianco. Marghieri, cambiale e ipoteca.

Temi Veneta. VIII. 25—27. Marghieri, il diritto internazionale e l'art. 58 del nuovo cod. d. comm.

Rivista di giurisprudenza. VIII. 5, 6. Pugliese, studi di dir. penale. Ricco, delle varie specie di società commerciali.

Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess. VI. 4. Struckmann, über d. wissenschaftl. Konstruktion des Grundsatzes des §. 528, Abs. 2 Z.Pr.O. Geltendmachung v. Einwendungen gegen d. Bestand der Kostenerstattungspflicht im Kostenfestsetzungsverfahren. Ude, freie Beweiswürdigung u. freies richterliches Ermessen (Z.Pr.O. 259, 60). Uebel, Zulässigkeit d. Berufung. Zwischenarbeit §. 275, 76 Z.Pr.O. Wengler, Mitteilungen a. d. zivilprozessualen Praxis im Königreich Sachsen.

Annalen d. königl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden. IV. 5. Klemm, über die Anschlussberufung.

Gerichtssaal. XXXV. 4 u. 5. Streng, die bayr. Kriminalstatistik f. 1881. Schütze, Stenglein, zur Streitfrage betr. die von mehreren Orten aus bewirkte Verbreitung eines strafbaren Presserzeugnisses. Stenglein, Nebenklage. Buri, Schlägerduell. Rosenblatt, d. Rechtsfrage im Geschworenen-Gericht in der österr. Str.Pr.O. Rotering, Gewahrsam im Sinne §. 242 R.Str.G.B. Ortmann, z. Lehre v. d. Körperverletzung.

Archiv f. Straf-R. XXXI. 2. Freudenstein, das Materielle u. Formelle d. schwurgerichtl. Fragestellung in thatsächl. u. jurist. Beziehung. Der Zweikampf in Deutschlands Straf-R. u. Praxis, insbesondere die student. Schlägermensuren vor Gericht u. d. öff. Meinung.

Blätter f. Gefängniskunde. XVII. 1 u. 2. Das Landesgefängnis in Freiburg in Baden. Gefängnisanstalten Ichtershausen. Aus d. Jahresbericht v. Oslebshausen. Mitteilungen a. d. Praxis. Gutachten f. d. Vereinssammlung. (Ueber Arbeitsbelohnungen v. Lützen, Wirth, Stieglitz. Ueber Zellengefängnisbauten v. Zatscheck. Unterbringung irrer Verbrecher v. Knecht, Pinder. Schutzwesen f. entlassene Strafgefangene v. Krauss.)

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXIV. 4. Kraus, Mord oder Selbstmord. Rehm, Mitteilungen a. d. Praxis. Krafft-Ebing, öffentl. Gewaltthätigkeit, Querulantenwahnsinn. Wille, Vergehen an Geisteskranken. Majer, Statistik der Strafrechtspflege in Bayern 1881.

Zeitschr. f. d. gebildete Welt. III. 3. Geyer, Bericht über Straf- u. Strafprozess-R.

Grenzboten. 27, 28. Kessler, das Schwurgericht, ein Uebelstand im deutschen Rechtswesen.

The Century. .(Nr. 82.) Stickney, is the jury system a failure.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XVIII. 3. u. 4. Kahl, Zivilehe u. kirchl. Gewissen. Hartmann, über einige Fragen, welche d. Einspruchs-R. bei d. Pfarrwahl betreffen. v. Scheurl, z. Verfassungsfrage in d. protest. Landeskirche Bayerns. Weiland, ein Brief Gregor VII.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. XIXL. 4. Erler, die Juden des Mittelalters. Droste, Beteiligung d. Geistlichen an Spar-, Leih- und sonstigen Vereinskassen. Porsch, die Errichtung der Parochieen u. d. Verleihung d. Patronats im Gebiete d. A. L.R. (Rechtsfall).

Annalen d. Deutschen Reichs f. Gesetzgebung u. s. w. 1883. 5/6. Rosin, Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung.

Preuss. Jahrbücher. (August). Boretius, die Rezeption d. r. R. (Rektoratsrede). Klöppel, z. Reichsverordnungs-R.

Oesterr. Rundschau. (Wien, Gräser.) I. 7. Hauke, die staatsrechtl. Stellung Wiens.

Blätter f. administrative Praxis u. Polizeirechtspflege (in Bayern). XXXIII. 16/17. Luthardt, Sparkassen. 18. Zur Lage der Bezirksamtsassessoren. 19/20. Die unmittelbaren Stadtmagistrate als Distriktsverwaltungsbehörden bei Beteiligung der Stadtgemeinde.

Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung (im Grossherzogtum Hessen). VIII. 6. Die Jagdberechtigungen im Grossh. Hessen.

Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung. XVI. 19—22. Zum Militärgesetz. 26/27. Posselt-Chorich, der politische Ehekonsens im Kronlande Salzburg. 28/29. Caspaar, das Institut der Gewerbe-Inspektoren in Oesterreich. 30. Die unter dem Ministerium des Innern stehenden Archive in den einzelnen österr. Ländern.

Annuario delle scienze giuridiche, sociale e politiche. v. Ferraris. Bd. IV. Mailand. Hoepli. 10 M.

Olivi, sull' estinzione dei trattati internazionali. Fornari, primi risultati dell' inchiesta sulle condizioni dell' agricoltura e delle classi agricole in Italia. Buccellati, recenti riforme del processo penale. Palma, la riforma elletorale italiana. Brusa, dell unità di cassazione penale in Italia. Malgarini, del diritto di suffragio nei comuni. Ricca-Salerno, l'assicurazione degli operai. Vidari, di un nuovo progetto di legge sulle cambiali. Braschi, gli istituti di mutuo soccorso presso le strade ferrate italiane. Morpurgo, gli emigrati. Ellena, la tariffa doganale. Ferraris, l'abolizione del corso forzoso. Rassegna delle leggi pubblicate in Italia nel 1882. Bibliografia.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. Juni bis 14. August erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Anders, P., der Waisenrat, seine R. u. Pflichten nach d. Vorm.-O. v. 5./7. 75. Wüstegiersdorf, Jakobi. 1 M.

Beck, P. A., d. Bienen-R. in Oesterreich. Wien, Manz. 60 Pf.

*Bekker, z. Lehre v. d. Kondiktionen u. adjektizischen Klagen. 19 S. (Abdr. a. d. Savignyzeitschr. IV.)

Bender, J., Repetitorium d. Staats-, Völker- u. Kirchen-R. 6. Aufl. Cassel, Wiegand. 3 M.

— deutscher Strafprozess (Repetitorium,) 6. Aufl. Cassel, Wiegand 2 M. 40 Pf.

Bericht der VIII Kommission über d. Entwurf betr. d. Krankenversicherung d. Arbeiter. Fol. Berlin, Heymann. 5 M.

Bierling, E., zur Kritik der jurist. Grundbegriffe. Bd. II. Gotha, Perthes. 6 M. 40 Pf.

Bleich, C. W., Leitfaden f. d. jurist. Prüfungen u. d. Vorbereitungsdienst d. Referendarien in Preussen. 2. Aufl. Berlin, Moeser. 1 M.

*Brinkmann, A., d. Begründung d. Klagen d. Reichs-R. u. d. gemeinen R. nach d. Reichszivilprozess. 2. Bde.- Leipzig, Brockhaus. 21 M.

*Buechel, K., d. gesetzl. Zinsmaximum beim foenus nauticum nach 1. 26. cod. de usuris IV, 32. 47 S. Erlangen, Deichert. 1 M.

*Burckhard, System d. österr. Privat-R. I. T. Das R. Zugleich eine Einleitung in d. System d. österr. R. XIII u. 172 S. Wien, Manz. 1883. 2 M. 40 Pf.

Cretschmar, d. rheinische Zivil-R. in seiner heutigen Geltung. 826 S. Düsseldorf, Bagel. geb. 12 M.

Czelechowsky, F., Sammlung wechselrechtl. Entscheidungen d. k. k. obersten Gerichtshofs (1872—83). Wien, Perles. 6 M.

Daichendt, G., Leitfaden f. d. Verfassungslehre v. Ungarn (zum Gebrauch an Gewerbeschulen). Bistritz (Siebenbürgen), Haupt. 40 Pf.

Dargun, L., Mutter-R. u. Raubehe u. ihre Reste im german. R. u. Leben. (Gierkes Untersuchungen Nr. 15.) Breslau, Köbner 3 M.

Fischer, R., Katechismus d. deutschen Handels-R. 2. Aufl. Leipzig, Weber. geb. 1 M. 50 Pf.

Frantz, A., die Patronatsbefugnisse in Bezug auf den Gemeindekirchenrat nach §. 6 der Kirchengemeinde- u. Synodalordnung v. 10./9. 1875. 6 Bg. Marburg, Elwert. 1 M. 20 Pf.

Freudenstein, G., die R. u. Pflichten d. Polizei u. ihrer Beamten gegen d. bürgerl. Publikum (nebst Kommentar z. Ges. v. 23./4. 83). 124 S. Minden, Bruns. 1 M. 50 Pf.

Gallus, W., die Organisation d. Krankenversicherung d. Arbeiter. Leipzig, Reissner. 1 M. 20 Pf.

Gemeinde-Rat, der rheinische, dessen R. u. Pflichten etc. Düsseldorf, Schwann. gb. 3 M.

*Glaser, J., Beiträge z. Lehre v. Beweise im Strafprozesse. 414 S. Leipzig, Dunker u. Humblot. 9 M.

Gothaisches Kirchen- u. Pastoral-R. Sammlung aller auf d. goth. Landeskirche etc. bezügl. Gesetze u. Verordnungen. Herausgb. v. G. Rudloff (u. Mitwirkung v. Felsberg u. Thielemann). Gotha, Thienemann. 4 M. 50 Pf.

Gross, Ch., Gilda Mercatoria. Ein Beitrag z. Geschichte d. engl. Städteverfassung. Göttingen, Deuerlich. 2 M.

Gutberlet, Ethik u. Natur-E. Münster, Theissing. 2 M.

Hafner, A., d. schweizer Obligationen-R. (jetzt vollständig). 27 Bg. Zürich, Orell. 6 M.

Hatch, E., d. Gesellschaftsverfassung d. christl. Kirchen im Altertum. 8 Vorlesungen. Uebers. v. Harnack. Giessen, Richer. 4 M.

Hauck, d. Bischofswahlen unter d. Merowingern. Erlangen, Deichert. 1 M. 20 Pf.

Hofmann, E., Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. Mit gleichmässiger Berücksichtigung d. deutschen u. österr. Gesetzgebung. 3. Aufl. 1. Heft. (Bg. 1—28.) Wien, Urban u. Schwarzenberg. 9 M.

Illing, Handbuch f. preuss. Verwaltungsbeamte. 3. Aufl. Nachtrag. Berlin, Hauck. (Gratis f. d. Abnehmer d. Werkes.)

*Jahrbuch f. Entscheidungen d. Kammergerichts (v. Johow u. Küntzel.) III. Bd. 400 S. Berlin, Vahlen. 5 M. (gb. 6 M. 50 Pf.)

*Koch, R., Abrechnungsstellen in Deutschland u. deren Vorgänger. 53 S. (A. d. Zeitschr. f. Handels-R.) Stuttgart, Enke. 1 M. 60 Pf.

*König, ein letztes Wort gegen Dr. Prof. Emmert. Bern, Wyss. 12 S.

*Kronecker, Strafbarkeit d. Schlägermensuren. 36 S. (Sep.-Abdr. a. d. Gerichtssaal XXXV.)

Krüger, H., die Grundsätze d. r. R. üb. Vermächtnisse v. Forderungen u. Schulden. Leipzig, Rossberg. 1 M. 50 Pf.

Kubig, R., die Haftpflicht der Ehefrauen gegenüber den Schulden der Ehemänner. Dresden, Radelli. 20 Pf.

Lerchenfeld, M. v., die bayrische Verfassung n. d. Karlsbader Be-

schlüssen. (Mit Bezugnahme auf Treitschkes deutsche Geschichte.) 10 Bg. Nördlingen, Beck. 3 M.

*Lukas, H., die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Straf-R. Mit bes. Berücksichtigung d. Praxis. 152 S. Berlin, Decker. 3 M.

*Marchet, G., d. rechtl. Stellung der land- u. forstwirtschaftl. Privatbeamten .in Oesterreich. Gutachten. (Sep.-Abdr. aus Hitschmanns Archiv f. Landwirtschaft.) 73 S. 1 M. 60 Pf.

Marchsen, die Lehre v. d. hereditas jacens in ihrem Zusammenhang m. d. alten usucapio pro herede. Bern, Haller. 2 M. 50 Pf.

Melle, W. v., Entwickelung d. öffentl. Armenwesens in Hamburg mit einem Anhang enth. d. wichtigeren Bestimmungen über d. öff. Armenpflege in Hamburg. 362 S. Hamburg, Jovien. 4 M.

Meyer, R., d. schweizer. Wechselordg. nach d. neuen Obligationen-R. 3. Aufl. Luzern, Prell. 2 M. 50 Pf.

*Müller, W., d. Bau-R. i. d. landrechtl. Gebieten Preussens. Berlin, Müller. 4 M.

Paris, E., die Lehre von der Prioritätsabtretung nach deutschem Hypotheken-R. Berlin, Bahr. 2 M. 40 Pf.

*Pfersche, E., die Bereicherungsklagen. Privatrechtl. Untersuchung. 212 S. Wien, Manz.

Polizeiverwaltung Wiens i. J. 1882. Wien, Hölder. 4 M. 20 Pf.

Prager Handelsakademie. Programm: Studie zur Geschichte des Wechsel-R. — Ulbrich Budget u. Rechnungskontrolle in Oesterreich. 40 S.

Prozess, der, von Tisza-Erzlar. Verhandelt in Nyiregyhaza 1883. Darstellung d. Anklage etc. Nach authentischen Berichten. Wien, Hartleben. 60 Pf.

Sander, H., d. Begnadigungs-R. d. Stadt Feldkirch u. d. hinteren Bregenzerwaldes. (Programm der Oberrealschule Innsbruck.) 72 S.

Salkowski. Lehrbuch d. Institutionen. 4. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. 7 M. 50 Pf.

Sammlung d. Entscheidungsgründe d. Ober-Appellationsgerichts z. Lübeck in bremischen Zivilrechtssachen. 1873—79. Hrsgb. v. Stadtländer u. Lahusen. 404 S. Bremen, Kuhtmann. 15 M.

*Sarwey, V. v., d. Staats-R. d. Königreichs Württemberg. I. 360 S. II. 583 S. Tübingen, Laupp. 18 M.

Scheurl, A. v., z. Verfassungsfrage in d. protest. Landeskirche Bayerns diesseits d. Rheins. Freiburg, Mohr. 50 Pf.

Schmidt, L. O., Repetitorium d. Pandekten. Leipzig, Rossberg. 2 M. 40 Pf.

Schul-R., preussisches. Hoyerswerda, Wenzel. 1 M.

Schütz, M., d. Verhalten d. Gläubiger u. Schuldner im Mahnverfahren. Bernburg, Bacmeister. 40 Pf.

Stadelmann, W., d. bayr. Gemeindeordg. 2. Aufl. Bamberg, Buchner. 4 M. 50 Pf.

— Gemeindeverfassung Bayerns. 5. Aufl. Lfg. 4, 5 à 1 M. 80 Pf. Ebenda.

Stegemann, V., Materialien zur Subhastationsordg. 20 Bg. Berlin, Decker. 6 M.

Steinthal, Zusammenstellung der bei Anwendung d. Expropriationsverfahrens z. Ausführung des Zollanschlusses Hamburgs massgebenden gesetzl. Bestimmungen. Hamburg, Meissner. 80 Pf.

*Stobbe, O., Handbuch d. deutschen Privat-R. II. Bd. 2. Aufl. 711 S. Berlin, Besser. 13 M. 60 Pf.

Sträuli, E., Kommentar zum Gesetze betr. d. zürcherische Rechts-

pflege v. 2. Christmonat 1874 u. 13. Brachmonat 1880. Winterthur, Bleuler. 8 M.

*Stubenrauch, M. v., Kommentar z. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. 4. Aufl. 1. Lfg. S. 1—160. (§§. 1—81.) 2 M. (Erscheint in 12 Lfgn. (3 Bände) à 1 fl.

*Szegheö, J., d. Entwurf d. ungar. Str.Pr.O. 62 S. Wien, Manz. 1 M. 20 Pf.

*Tinsch, H., d. Staatsanwaltschaft i. Reichsprozess-R. 206 S. Erlangen, Deichert. 3 M.

Uebersichtstafeln zur Repetition d. röm. u. Pandekten-R. Erlangen, Deichert. 2 M.

Unzulänglichkeit, die, des Tierschutzes im R.Str.G.B. Leipzig, Kössling. 10 Pf.

Voigt, M., die XII Tafeln. Geschichte u. System d. Zivil- u. Kriminal-R. in Preussen nebst deren Fragmenten. II. Bd. Zivil- u. Kriminal-R. Leipzig, Liebeskind. 13 M. 60 Pf.

Volkmar, W., d. Ges. betr. Zwangsvollstreckung etc. 14 Bg. Berlin, Bahr. 4 M.

*Wächter, O., d. Wechsel-R. d. deutschen Reichs mit eingehender Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen. Stuttgart, Cotta. 36 Bg. 8 M.

Waitz, G., Verfassung d. fränk. Reiches. II. Bd. 2. Abt. 2. Aufl. Kiel, Homann. 8 M.

Walter, V. E., der verwaltungs- u. polizeistrafrechtl. Inhalt d. Entscheidungen d. Reichsgerichts. Leipzig, Veit. 3 M.

Wetter, J., d. Haftpflicht d. Eisenbahnen im Güterverkehr nach d. deutschen Fracht-R. Wiesbaden, Bergmann. 1 M.

Wolff, kurze Nachricht üb. d. geschichtlichen u. rechtlichen Verhältnisse d. evangel-reformirten Stadt- u. Universitätskirche zu Marburg. Marburg, Ehrhardt. 25 Pf.

Wolff, P., Verfügungen in Grundbuchsachen. 5. Aufl. 24½ Bg. Berlin, Decker. 6 M.

*Zorn, Ph., Staats-R. d. deutschen Reichs. Bd. II. (Das Verwaltungs- u. äussere Staats-R.) IX u. 676 S. Berlin, Guttentag. 8 M. (I. Bd. 6 M.)

Fortsetzungen: Hahn, Materialien. I. Bd. 6. (Schluss-)Lfg. 4 M. 80 Pf. — Rönne, Staats-R. 4. Aufl. 14. Lfg. — Schneider, preuss. R. 7. Aufl. Erschienen bis Bd. I, Lfg. 9. Bd. II, Lfg. 2 u. 3 à 1 M. 50 Pf. V. Bd. (Z.Pr.O.) vollständig 10 M. — Wilmovski u. Levy, Z.Pr.O. 3. Aufl. 4. Lfg. Berlin, Vahlen. 6 M.

2. Ausgaben von Gesetzen.

Deutsches Reich. R.Str.G.B. (Rüdorff). 12. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M.

Gesetzsammlung f. Stadt u. Land. 3—6 Lfg. à 20 Pf. Berlin, Burmester u. Stempell.

R Str.G.B. 7. Aufl. Ebenda. 50 Pf.

Formularbuch f. alle gerichtl. etc. Geschäfte. 11. Aufl. Ebenda. 1 M. 50 Pf.

Stempelgesetz (Jacho). Düsseldorf, Schwann. 1 M. 25 Pf.

Strafgesetze in Zollsachen v. Weinheimer. Ulm, Wagner. 3 M.

*Str.Pr.O. (m. d. Entscheidungen d. Reichsgerichts) v. Traub. Heidelberg, Emmerling. gb. 3 M. 60 Pf.

Z.Pr.O. nebst Einf.-Gesetz u. preuss. Ausf.-Gesetz (Bachoffner). Berlin, Decker. 2 M. 50 Pf.

Straf-R. u. Strafprozess f. Heer u. Marine (Solms). 3. Aufl. Berlin, Decker. 9 M.
Verordnung üb. Ehrengerichte d. Offiziere. Berlin, Müller. 1 M. 50 Pf.
Die konventionellen Gebräuche beim Zweikampf (nebst Verordnung üb. Ehrengerichte). Berlin, Eisenschmidt. 75 Pf.
Grotefend, Gesetze etc. 1883. 3. Heft. Düsseldorf. 1 M. 25 M.
Str.G.B. Esslingen, Langguth. 1 M. 80 Pf.
*Deutsch-französ. Litterarvertrag v. Dambach. Berlin, Enslin. 1 M. 50 Pf.
Die Anstellung von Militär- u. Zivilanwärtern bei d. Verwaltung d. preuss. Staatseisenbahnen. Aachen, Mayer. 1 M. 50 Pf.
Die gesetzl. Bestimmungen üb. d. ärztl. Prüfungen v. 2./6. 83. Berlin, Decker. 20 Pf. — Berlin, Hirschwald. 40 Pf. — Tübingen, Fues. 60 Pf.
Reichsgesetz v. 15./6. 83 (Krankenversicherung) erschien in folgenden Ausgaben: v. Th. Siegel. Leipzig, Lemme. 3 M. — Berlin, Decker. 30 Pf. — Leipzig, Milde. 15 Pf. — Elberfeld, Lucas. 35 Pf. — Danzig, Axt. 15 Pf. — Königsberg, Hartung. 30 Pf. — Charlottenburg, Gemeindezeitung. 20 Pf. — Systematischer Text v. Hesse. Berlin, Decker. 2 M. 50 Pf. — Würzburg, Stahel. 15 Pf. — Breslau, Kern. 50 Pf. — Leipzig, Rossberg. 40 Pf. — Esslingen, Langguth. 30 Pf. — Elbing, Neumann u. Hartmann. 25 Pf. — Ansbach, Briegel. 35 Pf. — Berlin, Kortkampf. 60 Pf. — Nördlingen, Beck (Zeller). 1 M. 20 Pf. — Düsseldorf, Schwann. 50 Pf. — v. Woedtke (Kommentar). Berlin, Guttentag. gb. 5 M. 50 Pf. — Strassburg, Schultz (mit französ. Uebersetzung). 1 M. 20 Pf. — Berlin, Hempel (v. Höinghaus). 1 M. 50 Pf. — Hofgeismar, Keseberg. 40 Pf. — Reutlingen, Ensslin. 30 Pf.
Gewerbeordnung (Illing). Berlin, Haack. — Elberfeld, Lucas. 50 Pf. — Stuttgart, Dietz. 30 Pf. — (Kopp). Mannheim, Löffler. 2 M. — Berlin, Guttentag. 1 M. 20 Pf.
Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Konsular- und litterar. Verträge v. Beutner. Berlin, Norddeutsche Verlagsanstalt. gb. 6 M.
Jagdpolizeigesetz f. Elsass-Lothringen. 2. Aufl. Strassburg, Trübner. 80 Pf.
Deutsche Seemannsordnung (erläutert v. Wannack). Hamburg, Eckardt. 2 M.
Neues Hamburger Handelsarchiv. Sammlung v. Verordnungen etc. Jahrg. 1882. 166 S. Hamburg, Nolte. 3 M.
Die deutschen Reichs- u. preuss. Staatsgesetze betr. d. Staatskirchen-R. 2. Aufl. (bis 11./7. 83). Berlin, Moeser. 1 M. 25 Pf.
Preussen. Gesetz betr. Zwangsvollstreckung. Berlin, Hempel. 3 M. — Berlin, Decker. 50 Pf. — Berlin, Vahlen. 1 M. — Kommentare v. Jäckel, Berlin, Vahlen, v. Rudorff. Berlin, Müller.
Ges. betr. polizeil. Strafverfügung v. 23./4. 83 (Lang). Düsseldorf, Schwann. 1 M.
Ges. betr. allgem. Landesverwaltung u. d. Zuständigkeit d. Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden. $6\frac{1}{2}$ Bg. Berlin SW., Nordd. Buchdruckerei. 80 Pf.
Wegeordnung f. d. Grafschaft Mark. Hagen, Risel. 1 M. 50 Pf.
*Das Gesetz betr. d. Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten v. 18./2. 1880. Herausgb. v. Kohli. 115 S. Berlin, Vahlen. 1883. 1 M. 50 Pf.

Die kleine Handausgabe enthält, ausser dem Ges. v. 18./2., in der Form von Anmerkungen, die bezüglichen Bestimmungen d. Z.Pr.O., des Gerichtsverfassungsgesetzes, der A. G.O., wie alle f. d. Verfahren in Auseinandersetzungssachen gegebenen besonderen Vorschriften, sowie das Gesetz v. 24./6. 75 üb. Kosten u. v. 3./3. 77 üb. Taggelder, u. ausführliches Register.

Landgüterordnung f. Brandenburg (Hartmann). Berlin, Heymann. 1 M. 50 Pf.
Feld- u. Forstpolizeigesetz 5. Aufl. Berlin, Burmester. 25 Pf.
Gesindeordnung. 6. Aufl. Ebenda. 25 Pf.
Polizeiverordnungen f. Wiesbaden (v. Lang). 1. Nachtrag. Wiesbaden, Moritz. 1 M. 20 Pf.
Jagdgesetze f. Hannover. Osnabrück, Minder. 50 Pf.
Böckler, Gesetze etc. in Kirchensachen f. d. Bezirk d. Provinzialkonsistoriums zu Hannover. 1878—83. 2. Heft. Hannover, Helwing. 4 M. 20 Pf.
Baiern. Verordnung betr. Mobiliarfeuerversicherung. Würzburg, Stahel. 20 Pf.
Württemberg. Fischereischutz. Ulm, Wagner. 1 M.
Bundesgesetz üb. Obligationen-R. Basel, Birkhäuser. 50 Pf.
Oesterreich. Gellers Justizgesetze sind bis zur 17. Lfg. à 2 M. 40 Pf. erschienen. Wien, Perles.
Allgem. bürgerl. G.B. 11. Aufl. Wien, Manz. 4 M.
Gesetz v. 23./5. 83. Ebenda. 60 Pf.
Vollstreckungsgesetze. 2. Ausg. Ebenda. 60 Pf. — Prag, Mercy. 80 Pf.
Steuergesetze (Röll). 1. T. 2. Aufl. Ebenda. 6 M.
Gesetz- u. Normaliensammlung f. d. k. k. Heer (Kohllepp). IV. T. (1878—83.) Lfg. 23 u. 24 à 1 M. 20 Pf. Teschen, Prochaska.
Gesetz f. Böhmen etc. 1883. 165 S. Prag, Mercy.
Oesterr. Ges. 1883. 3. u. 4. Ebenda. 1 M. 40 Pf.
Volksschulgesetz. 2. Aufl. Ebenda. 80 Pf.
Gesetz betr. Grundsteuerkataster etc. Ebenda. 1 M. 20 Pf.
Gewerbeordnung (Wintersperger, populär). Wien, Steckler. 70 Pf. — Graz, Leykam. 80 Pf.
Gesetz v. 23./5. 83 üb. Grundsteuerkataster etc. Wien, Manz. 1 M. 20 Pf. (Vollzugsvorschriften allein 60 Pf.)
Gemeindegesetz f. Mähren v. 15./3. 64. Brünn, Winkler. 1 M.
Gesetz v. 7./6. 83 betr. Kommassation landwirtschaftl. Grundstücke. Wien, Manz. 40 Pf.
Gesetzartikel XXV: 1883 üb. d. Wucher etc. Ungarisch u. Deutsch. Budapest, Tettey. 60 Pf.
Landesgesetze f. Mähren (II. 1883) betr. nichtärarische Strafe.) Brünn, Winkler. 1 M. 80 Pf.
Legge inglese sulle lettere di cambio, übers. v. Sacerdote. Turin, Bona. 60 ct. (A. d. Rassegna di dir. commercio.)
Das italien. Wechselgesetz (übers. v. Scubitz). Berlin, Heymann. 1 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Wolff, E., jämförande rättshistoriska studier till de tolf taflornas lag. 192 S. Gothenburg, Gumpert. 3 Kr.
*Käräjäasioita. Kirjoittannut F. 79 S. Helligfors 1883.

Marees van Swinderen, R. de, beschenning, door straf, van landelijke eigendommen. (Inaug.-Diss.) Groningen 1883.
Gratama, S., een bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe. Groningen 1883.
Eine ausgezeichnete rechtshistorische Inauguralschrift.
(v. Swinderen.)
Savornin Lohman, A. F. de, wat wil de antirevolutionaire party. Utrecht.

Opzoomer, C. W., in welken geest is onse grondwet te verstaan? s'Gravenhage.

Sickenga, F. N., geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. 2. Deel. Utrecht.

Zegers Weeckens, M. L., over de bevoordeeling bij tweede en verdere huwelijken door voorbulden opgeheland. Zwolle. 2. vermerder druk.

Het Wetboek van Strafrecht, angeleken ant de verschillende ontwerpen en met anmerking der officieele stukken. Nymegen.

Sannes, W. J., ontwerp van wet tot regeling van het notoris ambt ingevolge opdrocht van zijne Excellentie den Minister van Justitie. 'sGravenhage.

Lenting, L. E., schets van het Nederlandsche staatsbestuur en dat der Oversavesche bezittingen. 5. uitgave bewerkt door M. B. H. Pekelharing. 1 aflevering. 'sGravenhage. (Complet in 7 afleveringen.)

De Drankwet, toegelicht mit de administrative en rechterlijke beslissingen door M. F. W. J. George Snydeu van Wissenkerke, adjunctcommies by het Departement van Justitie, mit eemvoorrede van Jh. M. G. J. Th. Beelaects van Blockland, referendarie by dat departement. 'sGravenhage 1883.

American, the, Law Digest and Legal Directory. Part I, A Summary of the most important Branches of Commercial Law. Part 2, Time and Places of holding United Staates and State Courts. Part 3, Legal Directory. Edited by W. F. Wernse. 740 S. Chicago and St. Louis, New York, W. F. Wernse and Co. 30 sh.

Bishop, J. P., Commentaries on the Law of Statutory Crimes. 2nd ed., rewritten and enlarged. X u. 845 S. Boston. 30 sh.

Browne, I., the Judicial Interpretation of Common Words and Phrases. San Francisco. 7 sh. 6 p.

Cashin, T. F., Inutility of Bankruptcy Laws. Lord Sherbrooke's Remedy. With a Prefatory Dissertation on Bankruptcy by the Right Hon. Lord Sherbrooke. 48 S. Low. 1 sh.

Clark, E. C., Practical Jurisprudence: A Comment on Austin. 406 S. Frowde. 9 sh.

Coote, H. C., the Common Form Practice of the High Court of Justice in Granting Probates and Administrations. Butterworth. 26 sh.

Deane, H. C., Principles of Conveyancing. An Elementary Work for the Use of Students. 2. Aufl. Stevens and Haynes. 18 sh.

Edwards, J. W. and Hamilton, W. F., the Law of Husband and Wife. With separate Chapters upon Marriage Settlements and the Married Women's Property Act, 1882. Butterworths. 16 sh.

Electric Lighting Act, 1882. Minutes of Evidence given before the Select Committee of the House of Commons, and Full Text of the Act. 540 S. Scientific Publishing Co. 5 sh.

Evans, the Solicitor's Remuneration Act, 1881. With Notes and Tables. W. Maxwell. 2 sh. 6 p.

Frith, M. Keith, the New Act relating to Married Women's Property, rendered into Plain English and revised, with Explanatory Notes. 16 S. Longley. 1 sh.

Führer, A., Aphorisms on the sacred law of the Aryas as taught in the school of Vasishtha etc. London, Trübner. 2½ sh.

Gaston, H. A., the Ready Lawyer; or, the Business Men's, Farmers', Mechanics', Miners' and Settlers' Legal Adviser, explaining how

Statutory Laws are Made, and how they are put into Practic, &c. VIII u. 688 S. New York. 30 sh.

Glen, W. C. and A., the Law relating to Highways: the Expiration of Turnpike Trusts, Bridges, Interference of Railways with Highways, Tramways. 1130 S. Butterworths. 42 sh.

— W. C. and R. C., the Metropolitan Building Act, 1875 to 1882, with Appendices. Shaw. 10 sh. 6 p.

Goodeve, L. A., Modern Law of Real Property. Maxwell. 21 sh.

— Questions on Modern Law of Property. Maxwell. 2 sh. 6 p.

Heller, T. E., the New Code, 1883—84. With Explantory Notes and a Copious Index. 6th ed., revised and enlarged. 132 S. Bemrose. 1 sh.

Hindle, Fred. G., the Legal Status of Licensed Victuallers and other Licence Holders, as Affected by Recent Legislation and Decisions. 2nd ed. 66 S. Stevens and Sons. 2 sh. 6 p.

Hobby, E., a Treatise on Texas Land Law. VIII u. 936 S. St. Louis. 45 sh.

Lawson, J. D., a Concordance of Words and Phrases Construed in the Judicial Reports, and of Legal Definitions contained therein. VI u. 773 S. St. Louis. 50 sh.

Longley's Beacon Series. Liability of Employers Act; Bills of Sale Act; Sale of Food and Drugs Act. By a Barrister-at-Law. 16 S. Longley. 1 sh.

Macmorran, A., the Married Wowen's Property Act, 1882. Shaw. 5 sh.

May, Sir Thomas Erskine, a Treatise on the Law, Privileges, Proceedings, and Usage of Parliament. 9th ed., revised and enlarged. 974 S. Butterworths. 48 sh.

Napier, T. B., Leading Decisions and Principal Statutes of the Year 1882. Maxwell. 2 sh.

Newson, H., Law of Shipping and of Marine Insurance. 2nd ed. Reeves and Co. 15 sh.

Paul, A., Short Parliaments; A History of the National Demand for Frequent General Elections. 186 S. Paul, Trench and Co. 3 sh. 6 p.

Peters, R. J., Reports of Cases argued and decided in the Supreme Court of the United States. Complete ed., with Notes and References. Book 8, containing Peters. Vols. 5—8. (Jan. term, 1831—Jan. term, 1834.) The Lawyers' Co-operative Publishing Co. I u. 185 S. Wayne Co. (Newark). 25 sh.

Pomeroy, J. Norton, Remedies and Remedial Rights by the Civil Action, according to the Reformed American Procedure: Treatise adapted to use in all the States and Territories where that System prevails. 2nd ed. LXVIII u. 881 S. Little, Brown & Co. (Boston). 30 sh.

Rogers, the Law of Expert Testimony. 1883. XXIII u. 297 S. W. H. Stevenson (St. Louis). 18 sh.

Statutes. Public General Statutes, 36 and 37 Vict. (1873). 37 and 38 Vict. (1874). Eyre and Spottiswoode. 12 sh. — 11½ sh.

Stephen, J. F., a Digest of the Criminal Law (Crimes and Punishments). 3rd ed. 460 S. Macmillan. 16 sh.

Thompson, G. C., Remarks on the Law of Literary Property in Different Counties, and the Principles on which it is Founded. 32 S. National Press Agency. 6 sh.

Whalley, G. H., the Tithes Acts up to the Present Time. Revised by F. C. Ryan. Shaw. 3 sh. 6 p.

White, Meryon, the Conveyancing and Law of Property Acts, 1881

and 1882. With the Rules of January, 1883; also the Solicitors' Remuneration Act, 1881, and the General Order thereon. 276 S. Shaw. 8 sh. 6 p.

André, Albert, nouveau formulaire général alphabétique du notariat. Tome I. Marchal, Billard. (Komplett in 2 Bdn.) 18 fr.

Annuaire de l'institut de droit international. 6. Bd. (1882/83.) Mit Porträt Pierantonis. geb. 5 fr. (Ohne Porträt 3½ fr.) Brüssel, Muquardt.

Bergeret, Gaston, les Ressources fiscales de la France. Quantin. 4 fr.

Bonet, H., l'ordre des batailles publié par E. Nys. XXVIII u. 256 S. Brüssel, Muquardt.

Bourdon-Viane, G. et Magron, H., manuel de droit international privé; avec indications et solution des questions posées aux examens en 1882 et 1883. Larose et Forcel. 6 fr.

Boursan, G., de l'Administration des sociétés anonymes. Larose. 4 fr.

Catherinot, les Axiomes du droit français. Larose. 2 fr. 50 ct.

David, L., étude théorique et pratique sur le délit d'escroquerie. Rousseau. 5 fr.

*Demombynes, les constitutions européennes. 2. Aufl. I. 888 S. II. 910 S. Paris, Larose. 21 fr.

*Esmein, A., études sur les contrats dans le très-ancien droit français. 229 S. Paris, Larose. 4 fr.

Gerbault, M. A., de la Compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers en matière civile et commerciale. Larose. 8 fr.

Larue, F., de la Responsabilité des fondateurs, des administrateurs et des commissaires de surveillance de la société anonyme. Larose. 4 fr.

Lefeuvre, L., de la Responsabilité des propriétaires de navire et l'Abandon. Larose. 4 fr.

Mentha, critique de quelques articles du code fédéral des Obligations. Neuchàtel, Sandor. 1 fr. 60 ct.

Rougelot de Lioncourt, du Conflit des lois personnelles françaises et étrangères. Lahure. 6 fr.

Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissance étrangères. p. F. v. Martens VI. traités avec l'Allmagne 1762—1808. Petersburg, Devried. 9 fr. 50 ct.

Tanon, L., histoire des justices des anciennes églises et communautés monastiques. Larose. 12 fr.

Thaller, E., de la Faillite des agents de change et de la liquidation de leurs charges. Larose. 6 fr.

Traités de commerce et de navigation. Conventions relatives aux attributions consulaires, aux sociétés commerciales ainsi qu'à la propriété artistique, littéraire et industrielle actuellement en vigueur entre la Belgique et les pays étrangers. Brüssel, Muquardt. 12 fr. 50 ct.

Vallée, O., conclusions et requisitoires, 1858—1868. Larose. 8 fr.

Willems, le droit public romain. 5. Aufl. Loewen, Peters. 12 fr.

Acossato, la legge comunale e provinciale secondo il progetto Depretis 25 novembre 1882; con richiami e note. Torino. 191 S. 3 l.

Albini, Fil., sulla necessità di un codice rurale. Udine. 2 l.

Bovio, Gio., sommario della storia del Diritto in Italia dall' antica Roma ai nostri tempi. Lfg. 1 u. 4. Napoli. (11—12 Lfg.) à 1 l.

Carrara, Fr., Programma del corso di Diritto criminale dettato nella

R. univ. di Pisa. Parte speziale, ossia Esposizione dei delitti in specie; con aggiunta di note per uso della pratica forense. 4. ed. vol. VII. Firenze. 676 S. 6 l.

Catastini, F., della consumazione dei delitti mediante la scrittura. Siena, Bargellini. 3 l.

*Chiappelli, note sopra alcuni rapporti fra il liber florentinus e il brachylogus iuris civilis. (Sep.-Abdr.)

Codice di commercio del regno d'Italia, comparato coi principali Codici di commercio d'Europa e riassunto in apposito indice alfabetico analitico per cura dell' avv. F. M. Fiore-Goria. — Disposizioni transitorie e Regolamento, coi modelli annessi. Torino. XIV u. 444 S. 3 l.

Desgl. Volksausgabe v. Errera. Firenze. VIII, 570 u. CLXXVI S. 10 l.

Desgl. Firenze. in-64. 2 l. 50 ct.

Colajanni, N., le istituzioni municipali: cenni ed osservazioni. Piazza Armerina. 334 S. 3 l.

Foschini, G., istituzioni di Diritto civile romano ed italiano: lezioni dettate nella università di Napoli. Napoli. 3 vol. di compless. VII u. 899 S. 13 l.

Fulci, avv. L., l'evoluzione nel Diritto penale; la forza irresistibile. Messina. 300 S. 3 l.

Grasso, blocco e diritto di visita. Genova, Sambolini. 96 S.

Lomonaco, G., l'enfiteusi nel codice civile italiano. Napoli, Vallardi.

Lozzi, C., la magistratura dinanzi al nuovo Parlamento: osservazioni e proposte. Bologna. 2 l.

Manfredini, G., l'ordinamento giudiziario e le riforme: studio. Padova. VIII u. 214 S. 3 l. 50 ct.

Mariani, C. e Piantanida, Fr., il vero Codice dell'Esattore, ossia Legge sulla riscossione delle imposte dirette del 20 aprile 1871, n. 359, illustrata con ragionamenti di competenti autori e cogli atti parlamentari, ecc. Firenze. XXIII u. 548 S. 15 l.

Nani, C., di un libro di Matteo Gribaldi Mofa giureconsulto chicuse del secolo XVI. Turin, Loescher.

— il processo langobardo. Turin, Bona.

Norsa, E., la nuova legislazione di cambio: esposizione delle norme concernenti l'istituto della cambiale secondo il Codice italiano di commercio 2 aprile 1882, ecc. Padova. XV u. 243 S. 3 l.

Pedraglio, L., la cambiale secondo il nuovo Codice di commercio. Milano. 80 S. 1 l.

Pelacchi, P., manuale teorico-pratico di procedura civile, commerciale e penale, per uso degli uscieri giudiziarii, dei funzionarii di cancelleria ed alunni, ecc., degli uffizii di Pretura, dei conciliatori e della classe forense. 3e ediz. Arezzo. X u. 557 S. 5 l.

*Priora, dei rapporti fra cittadinanza e diritto privato secondo la legislazione romana. (Rede.) Pisa. 46 S.

Raccolta delle Disposizioni legislative ed amministrative in materia ecclesiastica del Regno d'Italia, pubblicate per cura del Ministero di grazia e giustizia e dei culti. Roma. Bd. I, XXVI u. 770 S. 7 l. 50 ct. Bd. II, XL u. 1068 S. 7 l. 50 ct.

Summonte, C., annotazioni alla legge sull'amministrazione comunale e provinciale. Napoli. 582 S. 8 l.

*Vadalà Papale, darwinismo naturale e darwinismo sociale, schizzi di scienza sociale. Rom, Loescher. 420 S. 4 l.

Vanni, A., una questione sulla eredità accettata col benefizio dell' inventario. Siena, Bargellini.

Vitali, V., del testamento olografo. Piacenza. Favoli.

Azcárate, G., ensayo sobre la historia del derecho de propriada. T. II studio, Revista de legislacion. 28 r.

Muacón y Fernandez, G., leccions de higiene y legislacion medica. Madrid, Geodiguers. 12 r.

Quinones, teoria de la justicia. Madrid, Alcántara. 12 r.

Oesterreichisch-slavische Litteratur.

(Korrespondent: Hr. Professor Dr. Pražak in Prag.)

a) Selbständige Werke.

Böhmisch:

Celakovsky, Dr. Jaromir. Právo obce prazské křece Vltavë. (Das R. der Prager Stadtgemeinde auf den Moldaufluss.) Prag. Otto. 1882.

Pražak, Dr. Georg. Spory o příslušncst mezi soudy a uřady sprà-vními. (Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.) Prag, Simacek. 1883. (Bereits besprochen II, S. 216.)

Storck, Dr. Franz. Rízení trestni Rakouskè. (Der österr. Strafprozess.) 1. Heft. Prag, Otto. 1883. (Bereits besprochen, vgl. oben S. 372).

Kaizl, Dr. Joseph Nàrodnì hospodàrstvì. (Lehrbuch der Nationalökonomie.) Prag, Fort & Cons. 1883.

Jìrecek. Hermenegild. Codex juris bohemici. Tomi IV: pars 5: Scripta juris consultorum saeculi XVI. Auspiciis c. r. ministerii cultus ac publicae instructionis. Prag, Tempsky. 1883. Enthält: 1. Processus juris municipalis Pragensis. Auctore Vito Ophthalmio Straconiceno 1585. — 2. Extrakt hlavnějsich a přednějsich artikuluv z Prav Saskych anebo Magdeburskych (1571) Srovnànì Prav Pražkych s Pràvy Magdeburskymi. (Auszug der wichtigsten Artikel des sächsischen oder Magdeburger R. Vergleichung des Prager R. mit dem Magdeburger R.) 3. Jakuba Mensika z Mensteina: O mezech, hranicech, saudu a rozepri mezní i prislusenství jich v Kralovstvi ceskem (1600). (Nachbar-R. und Grenzstreitigkeiten nach böhmischem R.) 4. Simeona Podolskèho z Podoli knìžka o měrach zemskych v Kralovrtvi ceskèm (1617). (Ueber Landmasse im Königreich Böhmen). 6. Ex Pauli Stranskii opere: „De republica Bojema“, caput XII —XVI. (1633).

Polnisch*):

Abraham, Wladyslaw. Pojecie i slanowisko kradiezy w prawie polskiém. (Begriff und Stellung des Diebstahls im polnischen R.) Krakau, Gebetner. 1882. 13 S.

Balzer, Oswald. Kancelarze i akte grodzkie we wiekn XVIII. (Die Kanzlei und die Akten der polnischen judicia castrensia im 18. Jahrh.). Lemberg, Gebetner (Krakau). 1882. 54 S.

— O prawnej i bezprawnej ucieczce zbrodniavrow wedlug statutòw Kazimierza Wielkiego. (Ueber rechtliche und widerrechtliche Flucht der Verbrecher nach den Statuten Kasimir des Grossen.) Krakau, Akad. der Wissensch. 1882. 45 S.

Bloński, Dr. Justin. Zbiór ustaw, roporzadnu skarbowych Cz I O podatkach stalych. (Sammlung von Gesetzen und Verordnungen

*) Unter gef. Mitwirkung des Hrn. Prof. Dr. Kasparek in Krakau.

im Gebiete des Finanzwesens. I. Teil. Von direkten Steuern.) Lemberg, Milikowski. 1882. 156 u. VI S.

Bobrczński, Michael. Decreta in judiciis regalibus, tempore Sigismundi I regis Poloniae a 1507—1531 Cracoviae celebratis lata, edidit . . . . Cracoviae sumpt. Acad. liter. 1881. 4°. 464 S. (Monumenta antiqui juris polonici VI.)

— Acta expeditionum bellicalium palatinatus Calissiensis et Posnaniensis in Natachos et in Turcas a. 1497—1498 edidit . . . . Cracoviae sumpt. Acad. liter. 1882. 4°. (Mon. ant. jur. pol. VII, 1.)

Budziński, Stanislaw. O przestepstwach w szcrezótnosći. Wyklad porównawczy . . . (Rechtsvergleichende Darstellung der einzelnen strafbaren Handlungen mit Berücksichtigung d. im Königreiche Polen geltenden R.) Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1883. (Unvollendet, bis jetzt 256 S.)

Chodzński et Likowski. Decretales summorum pontificum pro regno Poloniae et constitutiones synodorum provincialium et dioecesanarum regni ejusdem ad summam collectae . . . Posnamiae. Leitgeber. T. II 1882, T. III 1883, T. I ed. inn. 1883.

Dargun, Dr. Lotar. O pokrenienstwu przi same tylko matki u dawnych Germanów. (Die Vormundschaft durch Mütter bei den alten Germanen.) Krakau, Akademie der Wissenschaften. 1882. 101 S.

— Prawo frankonskie i prawo swiatowe. (Das R. der Franken und das Welt-R.) Lemberg 1882. 15 S.

Dydznski, Dr. Teodor. Slownik latinsko-polski do zrodel Prawa Rzymskiego. (Lateinisch-polnisches Wörterbuch zu den Quellen des röm. R.) Warschau 1883. 731.

Dzeleni zieni crz jest przeczna ubostwa wloscian u Galiczi? (Ist die Grundteilung Ursache der Verarmung des Bauernstandes in Galizien.) Krakau 1882. 89 S.

Flamm, F. Rrecz o wekslach i czekach. (Ueber Wechsel und Cheks.) Warschau, Gebetner u. Wolff. 1881. 602 S.

Godlewski, Stefan. Zbior praw . . . w guberniach Krotesten polskiego oboniamjscych tom XI. Warschau, Orgelbrand. 1883. 337 S. (Sammlung der seit 1871 für Congresspolen erlassenen Rechtsnormen, welche von der in Warschau erscheinenden Bibliothek der Rechtswissenschaften herausgegeben wird.)

Janowicz, Dr. Alexander. O interwenczi l. r. ubozrníj w procesu cywilnym. (Ueber sog. Nebenintervention im Zivilprozesse.) Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1882. 125 S.

— O swiadkach Studzum z historji prawa niemieckiego. (Ueber Zeugen. Eine Studie aus der Geschichte des deutschen R.) Lemberg 1883. 284 S.

— Kupmo renty. (Der Rentenkauf; eine rechtsgeschichtliche Studie.) Lemberg, Selbstverlag. 194 S.

Kabat, Dr. Maurzcy. O dowodach w procesie cywilnym z urorzgledniem nowczych reform ustawodawczych. (Die Beweise im Zivilprozesse mit Berücksichtigung der neueren legislativen Reformen.) Lemberg, Selbstverlag. 1882. 268 S.

Kasparek, Dr. Francinek. O wydewaniu przestepców. (Ueber Auslieferung der Verbrecher.) Beschlüsse der Akademie des Völker-R., gefällt zu Oxford im September 1880 mit einer Einleitung und Erläuterungen. Lemberg 1882. 84 S.

Konitz, Henryk i Olczewski, Franciszek. Podrecrnik dla Wlad gminnych, obynnyscy zbiór prepisów . . . obowiamjaczch wlada gmimu w królestwiu Polskicu. (Sammlung der für die Gemeinde-

organe in Kongresspolen wichtigen Vorschriften.) Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1883. 863 S.

Krzymuski, Dr. Edmund. O znaczeniu filosofii prawa i o metodui jý wykladu. (Ueber die Bedeutung der Rechtsphilosophie und die Methode der Behandlung derselben.) Warschau 1881.

— O odpowiedialności karníj zwierzat. (Ueber strafbare Verantwortlichkeit der Tiere — ein Vortrag.) 1882. 16 S.

— Teorya karni Kanta ze stanowiska jego ogólny nauki o rozumie praktycznym. (Die Straftheorie Kants vom Standpunkte seiner allgemeinen Lehre über praktische Vernunft.) Krakau, Akad. der Wissenschaften. 1882. 113 S.

Niemetz, A. Podrecznik do ustawij i instrukczi hipotecznéj. (Ueber Verfassung und Einrichtung des Grundbuches.) Krakau, Selbstverlag. 1882.

Oczapowski, Dr. J. B. Policysci zascliego wieku i nowriztua nauke administraczi. (Die Polizisten des vorigen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltungslehre im XVIII. Jahrh.) Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1882. 259 S.

Okolski, Dr. Antoni. Wyklad prawa administraczinego w królestwi polskiém. (System der Verwaltung und des Verwaltungs-R. im Königreiche Polen.) II. Band. Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1882. 503 S. (Der erste Band erschien 1880.)

Peterar, Dr. Joseph. Prawo matrienskie koscielne. (Das katholische Ehe-R.) Krakau, Selbstverlag. 1882. 2 Hefte. 416 S. (Noch nicht vollendet.)

Pietak, Dr. Leonard. Prawo spadkowe Rzymskie. Tom. I. (Römisches Erb-R. I. Teil.) Lemberg, Selbstverlag. 1882. 390 S.

Rosenblatt, Dr. Jósef. Czarownica powolana. (Die denunzierte Hexe. Ein Beitrag zur Geschichte der Hexenprozesse in Polen.) Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1883. 64 S.

Roszkowski, G. O kodzfikaczi prawa misdznarodnego. (Ueber Kodifikation des Völker-R.) Krakau 1882. 45 S.

— O asyach i extredzcyi. (Ueber Asile und Auslieferung.) Warschau, Bibliothek der Rechtswissenschaften. 1882. 461 S.

Starzynski, Dr. St. v. O t. z. ustawodowstwie tymczasowem. (Ueber die sogenannte provisorische Gesetzgebung.) Eine vergleichende Studie aus dem Gebiete des Verfassungs-R. Lemberg, Seyfarth z Czajkowski. 1883. 335 S.

— Kilka Kwestyi spornych z zakresu prawo politzcznego. (Einige Streitfragen des allgemeinen Verfassungs-R.) Lemberg, Seyfarth z Czajkowski. 1882. 215 S.

— Uwagi o prawny stronie rownonprawnienia narodowosci w Austryi. (Bemerkungen über die rechtliche Seite der Gleichberechtigung der Nationalitäten in Oesterreich.) Lemberg 1882. 99 S.

Ulanowski, Boleslaus. Roly przsiag krakowskich z lut 1399—1418. (Die Krakauer Eidesformeln v. J. 1399—1418.) Krakan, Akademie der Wissenschaften. 1883. 13 S.

Zoll, Friedrich. O projekcu zaprowedeniu uzjatkowego prawo spadkoweyo dls wlascicichi posiadlości m mniejscych . . . . (Bemerkungen über den Vorschlag, für den kleinen Grundbesitz ein besonderes Erb-R. einzuführen.) Lemberg 1882. 32 S.

[Zusammengestellt bis Ende April 1883 zumeist nach dem vom Custos der Krakauer Universitätsbibliothek, Dr. Ladislaus Wistocki herausgegebenen „Prewodnik bibliograficzny“ (Bibliographischer Anzeiger). Krakau, Selbstverlag. Monatlich 12 Hefte.]

Kroatisch:

Vezic, M. Urbar hrvatsko-Slavonski. (Das kroatisch-slavonische Urbar.) Agram 1882. 420 S.

Zigrovic-Pretocki. Urbarski sustav kraljevine Hrvatske i Slavonie. Preved iz latinskoga. (Das Urbarialsystem des Königr. Kroatien und Slavonien. Aus dem Lateinischen übersetzt von Z. P.) Agram 1880.

Derenčin, Dr. M. Tumač k obćemu austrijskomu gradj. zakonikn. (Kommentar zum allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuche.) Bd. II. Abt. 4. Agram 1883.

Zigrovic-Pretocki. O samosvojnih pravih i pravilih kraljevine Dalmacie, Hrvatske i Slavonije. Preved iz latinskoga. (Ueber die autonomen R. der Königr. Dalmatien, Kroatien und Slavonien. Aus dem Lateinischen übersetzt von Z. P.) Agram 1883.

b) Zeitschriften.

Böhmisch:

Právnik (Der Jurist). Prag. Red. Dr. Pražák und Dr. Stupecky. Jahrg. 21 (1882). Storch, zur Frage der sachlichen Zuständigkeit im Stadium der Anklage im Strafprozesse (Nr. 5—8). Laurin, die gesetzgebende und richterliche Gewalt in Ehesachen nach kathol. Kirchen-R. (Nr. 9—24). Trümmel, Gilt die Min.-Verordg. v. 11./2. 1855 (betr. die Eintreibung von Geldstrafen) auch für das Polizeistrafverfahren? (Nr. 12). Randa, zur Auslegung des §. 3 des Gesetzes v. 28/2. 1882 (Prager Universitätsgesetz) (Nr. 13). Novotny, T., zur Lehre über den Umfang des Pfand-R. an Immobilien (Nr. 19, 23 u. 24). Pražák, über die zeitliche Begrenzung der Kompetenzkonflikte (Nr. 18). Jahrg. 22 (1883). Trümmel, Beiträge zum Gesinde-R. (Nr. 1 u. 3). Pavlicek, die neueste europäische Gesetzgebung in Wechselsachen (Nr. 2 ff.)

Samosprávny obzor (Autonomistische Rundschau). Prag. Red. K. Cižek. Jahrg. 4 (1882). Cižek, Beiträge zum Gesetze über die Militäreinquartierung (Nr. 1 u. 10). Reichert, das R. der Fischerei in öffentlichen und Privatgewässern (Nr. 12). Jahrg. 5 (1883). Zalud, die Kompetenz der Gemeindeorgane in Ansehung des Verkaufes der übersendeten Ware nach Art. 343 H.G.B. (Nr. 4).

Sekretár (Der Sekretär). Brünn. Red. Dr. J. Sovadina. Jahrg. 2 (1882). Boucek, zum Begriffe der Selbstverwaltung nach österr. R. (Nr. 3). Kalas, die Selbstverwaltung in Russland (Nr. 4—6). Spurny, die landwirtschaftl. Produktion in Böhmen von 1871 bis 1880 (Nr. 6—10). Rozmaël, über die Bestrebungen zur Hebung der Erwerbsverhältnisse im nordöstlichen Mähren (Nr. 5 bis 8). Jokl, über landwirtschaftl. Vorschusskassen in Mähren (Nr. 9). Pacák, über Vagabundenwesen (Nr. 11). Zdravotín, über Armenpflege (Nr. 17—19). Popelka, die Verwaltungsreform in Kroatien (Nr. 20). Jahrg. 3 (1883). Rozkosny, die neue Erwerbs- und Einkommensteuer (Nr. 5). Forst, über Arbeiterversicherung (Nr. 3). Stransky, die Genossenschaften nach der neuen Gewerbeordnung (Nr. 9). Kopecky, über Fortbildungsschulen (Nr. 10).

Polnisch:

Przeglad sadowy i administracyjny (Gerichtliche und administrative Rundschau). Lemberg. Red. Dr. E. Till. Jahrg. 1882. Louis, über die Testamentsexekutoren im heutigen R. (Nr. 1). Zoll,

Erbfolge in Bauerngüter und Freiteilbarkeit der Gründe (Nr. 18 bis 22). Tarlowski, Vollstreckungen nicht rechtskräftiger Urteile (Nr. 29—31). Janowicz, über Zeugenschaft. Eine Studie aus der Geschichte des deutschen R. (Nr. 47—51). Jahrgang 1883. Louis, über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten (Nr. 2—14). Balasits, über den Augenschein (Nr. 8—12). Podlaszecki, Zulässigkeit der Ablegung des Haupteides durch dritte Personen. Szachowski, die Eheschliessung nach französischem R. (Nr. 20 ff.). Rosenblatt, der Schaden beim Verbrechen des Betruges (Nr. 21 u. 22). Pietak, Entwurf einer Wechselordnung für das russ. Reich (Nr. 23 ff.).

Urzednik w polaczeniu s Prawnikiem (Der Beamte und Jurist). Lemberg. Red. Dr. J. Czemerynski. Dziedzielewicz, die Beschädigung von Personen auf den österr. Eisenbahnen (Nr. 14 ff. ai 1882). Truski, die Exekution auf die Bezüge öffentlicher Beamten.

Slovenisch:

Slovenski Pravnik (Der slovenische Jurist). Laibach. Red. Dr. A. Mosché. Hudovernik, die montenegrinische Gesetzgebung (Nr. 2 u. 3 ai 1882). Derselbe, das Heiratsgut nach slav. R. (Nr. 1 ai 1883).

Kroatisch:

Mjesecnik pravnickoga druztva u Zagrebu (Monatsschrift des Agramer Juristenvereins). Red. Dr. B. Lorkovic. Jahrg. VIII (1882). Spevec, der Rekurs im Verfahren anlässlich der Teilung einer Hauskommunion (Nr. 2 u. 3). Vrbanic, Exceptio falsi (Nr. 4). M. Rojc, Rechtssubjekt des Vermögens einer Hauskommunion (Nr. 5 u. 6). Ilinkovic, das Verfahren in Urbarial-Streitigkeiten (Nr. 6). Vrbanic, der Entwurf einer Wechselordnung für Russland (Nr. 11). Jahrg. IX (1883). Derencin, der Ersatz des schuldlos erlittenen Schadens im Strafverfahren (Nr. 4).

Právo (Das Recht). Spalato. Red. Ant. Simunic. Jahrg. 1882. Jovanovic, das neue franz. Pressgesetz (Nr. 106). Masovcic, Nachbar-R. nach röm. und österr. R. (Nr. 108—110). Brozovic, Bedeutung der Nationalökonomie (Nr. 111—113). Vojnovic, die Zulässigkeit des Zinsennehmens nach den Grundsätzen der Rechtsphilosophie Nr. 114, 115). Jahrg. 1883. Pappafava, das Mandat nach röm. R. (Nr. 119). Derselbe, Identitätszeugen bei Notariatsakten (Nr. 121).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Alphabetisches Verzeichnis.

(Die Zahlen geben die Seiten an. Mit ⁰ bezeichnete Schriften sind fremdsprachige.)

U.

V.

W.

Z.

Zur gefl. Beachtung.

Bei den aus Einzelbeiträgen bestehenden Werken sind — sowohl im alphabetischen wie im systematischen Verzeichnisse — nur die Gesamtwerke, nicht die einzelnen Beiträge aufgeführt, so z. B. bei Endemann, Holtzendorff, Schönberg, Ihering, Glaser, Wahlberg.

Systematische Uebersicht der besprochenen Schriften.

(Ein z vor dem Titel bedeutet, dass der betr. Aufsatz in einer Zeitschrift oder als Separatabdruck aus solcher erschienen.)

I. Allgemeines.

II. Rechtsgeschichte.

III. Privatrecht.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

VI. Strafrechtswissenschaft.

VII. Kirchenrecht (einschl. Eherecht).

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

VIII a. Fürstenrecht.

IX. Internationales Recht.

X. Hilfswissenschaften.

Verzeichnis der in der Zeitschriftenüberschau berücksichtigten Zeitschriften.

(Seite 33, 81, 118, 162, 195, 233, 267, 303, 345, 384, 443).

Bibliographie der neuen Erscheinungen.

Berichtigungen.

Seite 91, Zeile 9 v. o. muss es heissen: Betonung der Notwendigkeit, streng zu unterscheiden zwischen dem ethischen Begriff . . als dem sittlichen Ideal . . und dem logischen etc.

Seite 209, Zeile 17 v. o. ist zu lesen: (§. 17; über actio duplex zu vgl. §. 207—217; über d. moderne R. §. 18, über die veränderte Funktion der exceptio vitiosae possessionis, die jetzt nur noch eine vis inquietativa im Gegensatze zur vis expulsiva entschuldigt Seite 221—225).

S. 290, Zeile 2 v. o. ist der Name des Herrn Referenten Geyer hinzuzusetzen.

